Dokumente und Texte
2

Herausgegeben von der
Kommission für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien

Droste Verlag Düsseldorf

Gleichberechtigung als Verfassungsauftrag

Eine Dokumentation zur Entstehung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957

Bearbeitet von Gabriele Müller-List

Droste Verlag Düsseldorf

Die Kommission für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien e.V., Bonn, wird institutionell gefördert
durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Dokumentation »Gleichberechtigung als Verfassungsauftrag«
wurde von der Volkswagen-Stiftung gefördert.

Copyright © 1996 by Kommission für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien e.V., Bonn

Droste Verlag GmbH, Düsseldorf 1996
ISBN 3-7700-5194-7

Vorwort

Die gesetzliche Regelung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen bewegte in den fünfziger Jahren wie wenige andere Fragen die innenpolitische Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland. Das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 stellt einen der wichtigsten Meilensteine dar auf dem Weg von der traditionellen patriarchalischen Familienordnung hin zu einer Liberalisierung dieser Strukturen und der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Frau. Auch wenn die tatsächliche Rechtsgleichheit der Geschlechter erst Jahre später erreicht werden sollte, verdeutlicht gerade das Gesetz von 1957 den gesellschaftlichen Reformprozeß in allen seinen Facetten.

Die Dokumentation belegt auf differenzierte Weise das Wirken der am Gesetzgebungsprozeß beteiligten Kräfte. Sie eröffnet grundlegende Einblicke in die Gedankenwelt der verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Gruppierungen. Dazu konnte die Bearbeiterin zentrale und bisher weitgehend unveröffentlichte Dokumente zusammenstellen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse durch eine ausführliche Einleitung ergänzen.

Die Dokumentation ist das Ergebnis einer von der Volkswagen-Stiftung seit 1990 geförderten Projektforschung der Parlamentarismus-Kommission. Frau Dr. Gabriele Müller-List hat als wissenschaftliche Mitarbeiterin das Forschungsvorhaben konzipiert, in Bibliotheken und Archiven Quellenbestände von hohem zeitgeschichtlichem Wert recherchiert und sorgfältig ediert, nach ihrem Wechsel als Referentin in das Bundesministerium für Familie und Senioren zeitweise unterstützt insbesondere von Frau Barbara Jaroch. Der Bearbeiterin und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Parlamentarismus-Kommission, die zur Fertigstellung des Manuskripts sowie bei Korrektur- und Registerarbeiten mitgewirkt haben, sei an dieser Stelle gedankt, insbesondere Frau Ingeborg Müller. Ein besonderer Dank gebührt nicht zuletzt den Archiven und Bibliotheken, die den Abdruck der Dokumente gestatteten, sowie vor allem der Volkswagen-Stiftung, die die finanziellen Voraussetzungen für das Zustandekommen dieser Dokumentation geschaffen hat.

Prof. Dr. Rudolf Morsey
Präsident der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien

Bonn, im Juni 1995

Weibliche Abgeordnete des Parlamentarischen Rats: Helene Wessel (Zentrum), Dr. h. c. Helene Weber (CDU), Friederike (Frieda) Nadig (SPD), Dr. Elisabeth Selbert (SPD).
Dem Parlamentarischen Rat als verfassunggebender Versammlung gehörten 65 voll stimmberechtigte und fünf Berliner Vertreter mit beratender Stimme an. Am 1. September 1948 konstituiert, verabschiedete der Parlamentarische Rat am 8. Mai 1949 mit 53 gegen 12 Stimmen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Drei Vertreter der DP, des Zentrums, der KPD sowie sechs der insgesamt 8 Abgeordneten der CSU lehnten das Grundgesetz ab.

Inhalt

Vorwort 5

Einleitung 9

I.
Fragestellung und Zielsetzung
1. Gleichberechtigung – Ehe und Familie 11
2. Historische Frauenforschung 14
3. Restauration – Neubeginn 15

II.
Historische, politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
1. Zur Entwicklung des Gleichberechtigungsgrundsatzes 19
2. Zur Rechtsentwicklung 22
3. Frau und Familie in der Nachkriegsgesellschaft 27

III.
Entstehung des Gleichberechtigungsgesetzes von 1957
1. Vom Verfassungsauftrag zum ersten Regierungsentwurf 36
2. Positionen und Stellungnahmen von Akteuren und Verbänden 41
3. Artikel 117 und »Interregnum« 50
4. Vom zweiten Regierungsentwurf bis zur Verabschiedung 54
5. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts 61

IV.
Zeittafel 64

V.
Übersicht über verschiedene Verfassungsbestimmungen zu »Gleichheit« und »Gleichberechtigung« 67

VI.
Synopse grundlegender ehe- und familienrechtlicher Bestimmungen 77

VII.
Zur Einrichtung der Dokumentation 87

Verzeichnis der Dokumente 90

Verzeichnis der Abkürzungen 95

Quellen- und Literaturverzeichnis 97

Dokumente 103

Verzeichnis der Abbildungen 498

Personenregister 499

Einleitung

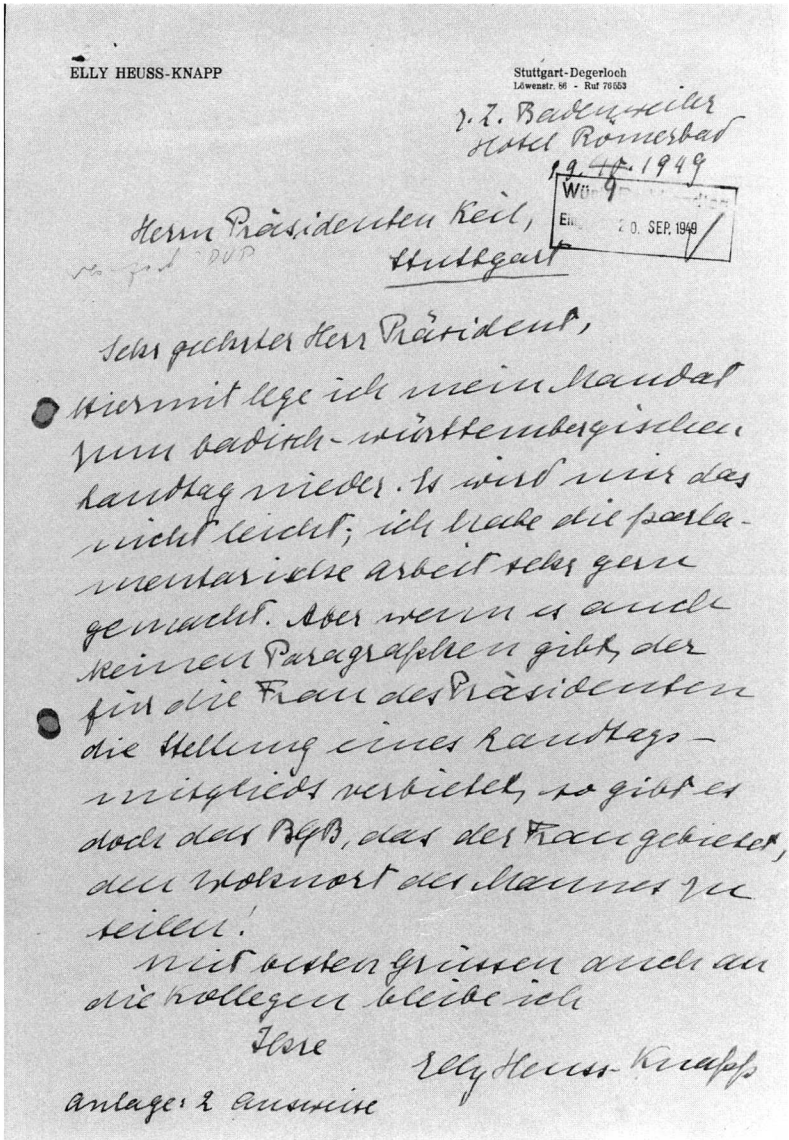

ELLY HEUSS-KNAPP

Stuttgart-Degerloch
Löwenstr. 86 - Ruf 76553

z. Z. Badenweiler
Hotel Römerbad
19.~~40~~ 9. 1949

Wü 9
Ein 20. SEP. 1949

Herrn Präsidenten Keil,
Stuttgart

Sehr geehrter Herr Präsident,

Hiermit lege ich mein Mandat zum badisch-württembergischen Landtag nieder. Es wird mir das nicht leicht; ich habe die parlamentarische Arbeit sehr gern gemacht. Aber wenn es auch keinen Paragraphen gibt, der für die Frau des Präsidenten die Stellung eines Landtagsmitglieds verbietet, so gibt es doch das BGB, das der Frau gebietet, den Wohnort des Mannes zu teilen!

Mit besten Grüssen auch an die Kollegen bleibe ich

Ihre

Elly Heuss-Knapp

Anlage: 2 Ausweise

I.
Fragestellung und Zielsetzung

1. Gleichberechtigung – Ehe und Familie

Das Thema »Gleichberechtigung der Geschlechter« gehört auch noch heute zu den zentralen Problemen der politischen Diskussion. Obwohl die Frauen mittlerweile seit 75 Jahren aktives und passives Wahlrecht haben und ihre im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896 enthaltene rechtliche Benachteiligung inzwischen – zumindest de iure – ausgeräumt ist, glaubt auch heute die große Mehrheit der deutschen Bevölkerung (West: 55 %, Ost: 74 %), daß noch einiges getan werden muß, bis die Gleichberechtigung der Frau bei uns verwirklicht ist.[1] Vor allem im Hinblick auf das Berufsleben werden die Chancen der Frauen bei gleicher Leistung wie Männer kritisch beurteilt. Nur 21 Prozent in den alten und noch bescheidenere 13 Prozent in den neuen Bundesländern waren 1992 der Meinung, daß Frauen gleich gute Chancen wie Männer haben.[2] Die Wahrnehmung der Benachteiligung von Frauen ist dabei relativ geschlechtsunabhängig. Eine im Auftrag des Bundesministeriums für Frauen und Jugend 1991 vom Mannheimer Institut für Praxisorientierte Sozialforschung bei 2 500 Männern und Frauen zwischen 16 und 69 Jahren in alten und neuen Bundesländern durchgeführte Umfrage belegt, daß neben 68 Prozent der Frauen (Ost: 65 %) auch 58 Prozent der Männer (Ost: 57 %) der Auffassung sind, für die Gleichberechtigung sei bisher zu wenig getan worden.[3]

Mit dem wachsenden Streben der Frauen nach Gleichberechtigung, der Liberalisierung der Geschlechterbeziehungen ging in der gesellschaftlichen Entwicklung seit den 60er Jahren eine Veränderung der Familienformen und Familienbeziehungen einher. Nachdem mit Ausnahme der ersten Nachkriegsjahre die Zeit von etwa 1950 bis Mitte der 60er Jahre – gekennzeichnet durch Zunahme der Eheschließungen, wachsende Geburtenziffern, Anstieg der Zahl

1 Der partnerschaftliche Mann – Einstellungen und Verhaltensweisen. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach, hrsg. vom Bundesministerium für Frauen und Jugend (Materialien zur Frauenpolitik 31/93), S. 7.

2 Ebd. S. 5.

3 Gleichberechtigung von Frauen und Männern – Wirklichkeit und Einstellungen in der Bevölkerung (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Frauen und Jugend, Bd. 7), Stuttgart, Berlin, Köln 1992, S. 107.

kinderreicher Familien und geringe Ehescheidungsquoten – als »Blütezeit« der Familie gewertet werden kann, erfolgte in den 60er Jahren – erleichtert durch die Möglichkeit sicherer Empfängnisverhütung – ein drastischer Umbruch. In der Folgezeit nahm die Heiratsneigung ab, die Geburtenziffern sanken, der Trend ging zur 1- bis höchstens 2-Kind-Familie, die Zahl der Ehescheidungen nahm zu, desgleichen der Anteil nichtehelicher Partnerschaften und der Anteil Alleinerziehender.

Ohne die Bedeutung dieser gesellschaftlichen Veränderungen[4] zu bagatellisieren, kann dennoch festgestellt werden, daß sich die Wertschätzung von Ehe und Familie letztlich nicht wesentlich gewandelt hat. 87 Prozent der Westdeutschen (Ost: 88 Prozent) halten auch in der heutigen Gesellschaft die Ehe für eine sinnvolle Einrichtung.[5] Die überwältigende Mehrheit der jungen Menschen will auch heute noch in Familien leben. 90 Prozent aller jungen Ehepaare wünschen sich Kinder.[6] Viele der allein oder in Ein-Eltern-Familien lebenden Menschen haben ihre Lebensform nicht bewußt als Alternative zur traditionellen Familie gewählt. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, daß es sich hier – wie bei den nichtehelichen Partnerschaften auch – oft um eine »Übergangsphase« handelt. Immerhin wachsen rund 87 Prozent (Ost: 82 Prozent) aller minderjährigen Kinder auch heute noch bei ihren miteinander verheirateten Eltern auf.[7] Die traditionelle Eltern-Kind-Familie ist also insgesamt betrachtet nach wie vor die Norm (83 Prozent aller Familien).

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen der Gleichberechtigung einerseits und von Ehe und Familie andererseits stellt sich die Frage, ob und inwieweit das eine mit dem anderen verknüpft ist und welche Abhängigkeiten gegebenenfalls hier bestehen. Ein Kristallisationspunkt für diesen Fragenkomplex ist das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957, das einen der wichtigsten Meilensteine darstellt auf dem Weg von der traditionellen patriarchalischen Familienordnung hin zu einer Liberalisierung dieser autoritären Strukturen und der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts

4 Zu den Ursachen für den Umbruch der Familienstrukturen siehe Robert Hettlage, Familienreport. Eine Lebensform im Umbruch, München 1972, bes. S. 92–201, vgl. auch Bertram, Einleitung, S. 1–14 sowie S. 429–458.

5 Gleichberechtigung von Frauen und Männern, a. a. O., S. 80.

6 So das Ergebnis der Untersuchung von Klaus A. Schneewind/Laszlo Vaskovics, Optionen der Lebensgestaltung junger Ehen und Kinderwunsch (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren. Bd. 9), Stuttgart, Berlin, Köln 1992; vgl. ergänzend auch Kaufmann, bes. S. 118–121 sowie Bertram, S. 436, 445 ff.

7 Bernhard Nauck, Sozialstrukturelle Differenzierung der Lebensbedingungen von Kindern in West- und Ostdeutschland, in: Manfred Markefka Bernhard Nauck (Hrsg.), Handbuch der Kindheitsforschung, Neuwied 1993, S. 143–163, hier S. 151.

der Frau.[8] Die tatsächliche Rechtsgleichheit der Geschlechter wurde zwar erst zwei Jahrzehnte später im Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 16. Juni 1976[9] mit der Abschaffung des gesetzlichen Leitbildes der Hausfrauenehe und einer damit vorgegebenen Rollenaufteilung der Ehepartner erreicht. Dennoch verdeutlicht gerade das Gesetz von 1957 den gesellschaftlichen Reformprozeß in allen seinen Facetten. Mit der Beibehaltung des väterlichen Stichentscheides, der erst 1959 in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu Fall kam, wurde 1957 zwar ein Teil der patriarchalischen Ordnung zunächst ein weiteres Mal festgeschrieben; gleichzeitig manifestierte sich aber schon der Übergang von der traditionellen Vorstellung der klar auf die Hausfrauen- und Mutterrolle festgelegten Frau zur sich von dieser einseitigen Rollenzuweisung emanzipierenden Frau.

Ziel der vorliegenden Dokumentation ist es, unter Einbeziehung aller am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Kräfte diesen Reformprozeß auf differenzierte Weise deutlich zu machen. Damit wird gleichzeitig ein Beitrag zur Beantwortung der 1988 von Orla-Maria *Fels* zur Diskussion gestellten Frage geliefert, ob die im Gesetz festgeschriebene Gleichberechtigung von Mann und Frau »tatsächlich das Ergebnis einer bereits erfolgten Veränderung« ist oder ob »das Gesetz diese Veränderung etwa erst herbeiführen« will.[10] 1950 hatte hierzu die niedersächsische Regierungspräsidentin Theanolte *Bähnisch* auf dem 38. Deutschen Juristentag in Frankfurt erklärt: »Das Gesetz soll nicht der Wirklichkeit vorangehen, sondern die Wirklichkeit, die sich gebildet hat, soll ihren gesetzgeberischen Niederschlag finden.«[11] Aus heutiger Perspektive vermag O.-M. *Fels* die innovative Wirkung veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse auf das Recht nicht ohne weiteres zu bestätigen.[12] Trotz theoretischer Realisierung der Gleichberechtigung stimme die Lebenswirklichkeit keineswegs damit überein. Tatsächlich ist ihrer Einschätzung, daß es nun weniger neuer Gesetze bedarf als einer »Änderung des gesellschaftlichen Bewußtseins«[13], um Gesetz und gesellschaftliche Realität in Kongruenz zu bringen, unter heutiger Perspektive zuzustimmen.

Was die Bewertung des Gleichberechtigungsgesetzes von 1957 angeht, so ist eine differenzierte Betrachtungsweise angezeigt. Die-

8 Hierzu und zu folgendem auch S. 36 der Einleitung.
9 BGBl. Teil I 1976, S. 1421.
10 Fels, S. 5.
11 Verhandlungen Juristentag, S. 2.
12 Fels, S. 6.
13 Ebd., S. 10.

ses erste Gleichberechtigungsgesetz trug sowohl dem in der Nachkriegszeit gewandelten Verhältnis der Geschlechter Rechnung als auch dem nach wie vor verbreiteten traditionellen Familienbild. Damit bildete es einerseits die begonnene – nicht die abgeschlossene – Umgestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse ab, reagierte also auf die Wirklichkeit. Andererseits wirkte es auch durchaus wirklichkeitsformend, wie die weitere Entwicklung des Ehe- und Familienrechts deutlich macht. So bildet das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 gleichsam den Drehpunkt für die Rechtsentwicklung, indem es auf das in der Vergangenheit vollzogene Geschehen reagierte, und zugleich richtungweisend in die Zukunft wirkte.

2. Historische Frauenforschung

Mit der Darstellung des Gesetzgebungsprozesses und dem Beitrag der daran beteiligten Frauen in Parlament, Verbänden und sonstigen Gruppierungen verbindet sich auch die Frage nach realisierten oder versäumten Chancen der Frauen in der Nachkriegszeit.[14] Dieser Fragestellung wird im Rahmen der historischen Frauenforschung besondere Beachtung geschenkt. Eine eigene Frauenforschung, deren Gegenstand in den verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen die geschlechtsspezifische Rollen- und Arbeitsteilung und die damit verbundene gesellschaftliche Benachteiligung der Frauen ist, hat sich in Deutschland wie in anderen Ländern im Zuge der Frauenbewegung der 60er Jahre herausgebildet. Auf die Auseinandersetzung um Begrifflichkeiten und Inhalte von »Frauengeschichte«, »Historischer Frauenforschung«, »Geschlechtergeschichte«, »feministischer Geschichtswissenschaft« u.a soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.[15] Wichtig ist dagegen festzuhalten, was schon die Nestorin der Mediävistik Edith *Ennen* einforderte: die einer soliden Geschichtswissenschaft geschuldete Objektivität. Wenn E. *Ennen* feststellt: »Unsere Maßstäbe sind nicht die Maßstäbe der Menschen des Mittelalters. Wir können nicht unser Frauenbild in die ferne Vergangenheit projizieren«[16], so gilt das auch bereits für die retrospektive Betrachtung und Bewertung der

14 Dazu ausführlich Kuhn, Refamilialisierungsdiskurs, S. 593 ff.

15 Vgl. dazu u.a. Gisela Bock, Geschichte, Frauengeschichte, Geschlechtergeschichte, in: Geschichte und Gesellschaft 14/1988, S. 364–391; dies., Historische Frauenforschung: Fragestellung und Perspektiven, in: Hausen, Frauen, S. 22–60; Annette Kuhn, Frauengeschichtsforschung. Zeitgemäße und unzeitgemäße Betrachtungen zum Stand einer neuen Disziplin, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 34-35/90, S. 3–15; Sigrid Metz-Göckel, »Permanenter Vorgriff auf die Gleichheit«, Frauenforschung in Westdeutschland, in: Helwig/Nickel, S. 408–426.

16 Edith Ennen, Zur Geschichtsschreibung über die Frauen im Mittelalter, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 84 (Historia Socialis et

50er Jahre. Mit heutigen Maßstäben ist es nicht möglich, der damaligen Situation mit ihren gänzlich anderen Rahmenbedingungen[17] gerecht zu werden. Die selektive Wahrnehmungsweise einer Reihe von Historikern ist – wie die französische Historikerin Michelle *Perrot* zu Recht anmerkt – auch nicht damit zu ändern, daß die Frauengeschichtsforscherinnen nun ihrerseits der Nabelschau frönen.[18] Es kann nicht darum gehen, nach der Geschichte der Männer nun eine Geschichte der Frauen zu schreiben. Ziel muß die ganzheitliche Betrachtung sein, in der die Geschichte von Männern nicht länger als Allgemeingeschichte und die weibliche Spezies als Sonderfall der männlichen definiert wird[19], sondern in der – so M. *Perrot* – die Richtung des historischen Blicks geändert ist. Mit Gisela *Bock* wird die Historische Frauenforschung hier denn auch verstanden als Aufgabe, »Frauen in der Geschichte sichtbar [zu] machen«, was dabei zugleich bedeutet »Männer in der Geschichte sichtbar machen.«[20]

3. Restauration – Neubeginn

Die erwähnte Fragestellung nach realisierten oder verpaßten Chancen der Frauen in der deutschen Nachkriegsgeschichte steht im Kontext der geschichts- und politikwissenschaftlichen Diskussion um Restauration oder Neubeginn.[21] Die durch zahlreiche sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen gefestigte Kontinuitätsthese wird auch in den bisher vorliegenden Beiträgen zur Frauengeschichte hervorgehoben. Nach einer vorübergehenden öffentlichen Präsenz von Frauen unmittelbar nach Kriegsende sei – so wird gesagt – eine fast bruchlose Rekonstruktion patriarchalischer Verhältnisse in Familie, Politik und Arbeitswelt erfolgt.[22]

Tatsächlich hatte die traditionelle Aufgabenverteilung zwischen Mann und Frau, die trotz tendenziell zunehmender Frauenberufstätigkeit zunächst noch weitgehend Bestand gehabt hatte, schon in den Kriegsjahren einen Bruch erfahren, als immer mehr Frauen die Plätze der eingezogenen Soldaten ausfüllen mußten. Verstärkt über-

---

Oeconomica, Festschrift für Wolfgang Zorn zum 65. Geburtstag, hrsg. von Hermann Kellenbenz und Hans Pohl), Stuttgart 1987, S. 44–60, hier S. 45.

17 Dazu ausführlicher S. 29 ff. der Einleitung.

18 Vorwort von Michelle Perrot in: Alain Corbin/Arlette Farge/Michelle Perrot u.a. (Hrsg.), Geschlecht und Geschichte. Ist eine weibliche Geschichtsschreibung möglich?, Frankfurt/M. 1989, S. 15–27, hier S. 19 und 26.

19 Vgl. Bock, Historische Frauenforschung, a. a. O., S. 25.

20 Ebd., S. 26.

21 Siehe zu dieser Kontroverse Rudolf Morsey, Die Bundesrepublik Deutschland. Entstehung und Entwicklung bis 1969, München 1987, S. 141 ff.

22 Kuhn, Refamilialisierungsdiskurs, S. 593 ff.

nahmen die Frauen dann nach Kriegsende, als viele Männer gefallen, vermißt, in Kriegsgefangenschaft oder invalide waren, traditionell den Männern vorbehaltene Aufgaben. Die historische Frauenforschung beschäftigt sich im besonderen Maße mit der oft übersehenen »Überlebensarbeit« dieser Frauen.

Gleichzeitig wird in der Frauengeschichtsschreibung häufig eine politische Dimension des Agierens der Nachkriegsfrauen herausgestellt, eine Art Nachkriegsfeminismus, der »auf einen neuen, den Frauen gleiche Chancen einräumenden, demokratischen Anfang« abzielte.[23] Dabei habe in der Frauenöffentlichkeit, so wird behauptet, weitgehend Übereinstimmung darin bestanden, daß es nun nicht mehr wie 1918 um die formale Rechtsgleichheit gehe, sondern um die öffentliche Anerkennung der neuen Frauenverantwortung für politische Angelegenheiten. Als Beleg dafür wird neben der dokumentierten Arbeit örtlicher Frauenausschüsse insbesondere die Frauenpublizistik der ersten Nachkriegsjahre angeführt.[24] Diese war zwar bis etwa 1948/49 tatsächlich dezidiert politisch ausgerichtet, ein frauenpolitischer Aufbruch erwuchs daraus jedoch nicht. Es zeigte sich vielmehr schon sehr bald, daß die traditionelle Rollenaufteilung der Geschlechter letztlich nicht ernsthaft zur Disposition stand, sondern sogar – zumindest tendenziell – eine Renaissance erlebte.

Die Frauenforschung entwickelte dafür unterschiedliche Erklärungsmodelle.[25] Zutreffend erscheint zweifellos die Bewertung von Nori *Möding,* die auf die fehlende politische Dimension der damaligen Frauenaktivität hinweist.[26] Von der Mehrheit der Frauen wurde der Part der Männer in den letzten Kriegs- und den ersten Nachkriegsjahren in pragmatischem Handeln, ohne damit verbundene Reflexion der Rollenverteilung, übernommen. In einer Zeit, in der es um das bloße Überleben ging, dürfte das mehr als naheliegend gewesen sein. So wurde die Übernahme von Männerpositionen

23 Kuhn, Frauen, S. 13 und 20.

24 Dies., Refamilialisierungsdiskurs, S. 594; s. ergänzend auch Angela Seeler, Ehe, Familie und andere Lebensformen in den Nachkriegsjahren im Spiegel der Frauenzeitschriften, in Freier/Kuhn, S. 90–121; Anna-Elisabeth Freier, Frauenfragen sind Lebensfragen. Über die naturwüchsige Deckung von Tagespolitik und Frauenpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Freier/Kuhn, S. 18–50 sowie Sylvia Lott, Die Frauenzeitschriften von Hans Huffsky und John Jahr. Zur Geschichte der deutschen Frauenzeitschrift zwischen 1933 und 1970 (Beiträge zur Medientheorie und Kommunikationsforschung, Bd. 24), Berlin 1985, bes. S. 340–405.

25 Zusammenfassend dargelegt bei Kuhn , Refamilialisierungsdiskurs. S. 595 ff.

26 Nori Möding, Die Stunde der Frauen? Frauen und Frauenorganisationen des bürgerlichen Lagers, in: Martin Broszat u.a. (Hrsg.), Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 26) , München 1989, S. 619–647.

auch mehrheitlich nicht als Chance zum Vordringen auf neues Terrain, sondern als Übergangslösung betrachtet. Daran Kritik zu üben, läßt das durchaus verständliche Bedürfnis nach Normalität, nach Entlastung und gesicherten Verhältnissen, mit dem auf breiter Linie eine Rückkehr in die traditionelle Rollenstruktur verbunden war, außer acht.

Gerade Ehe und Familie wurden – wie im folgenden noch auszuführen sein wird – nach der familienfeindlichen Politik des Nationalsozialismus in der Not und Ungewißheit der Nachkriegsjahre verbreitet als einziger Halt betrachtet und dementsprechend hochgeschätzt.[27] So wird in der historischen und der sozialwissenschaftlichen Forschung denn auch mit der Refamilialisierungsthese die Bedeutung der Frauenarbeit als die Bedeutung von Familie stabilisierende Leistung interpretiert.[28] Statt des Aufbruchs zur Emanzipation im öffentlichen Leben stärkten die Frauen ihre traditionelle Rolle im privaten Bereich der Familie.

Kuhn sucht hier zu differenzieren, indem sie hypothetisch von einem unterschiedlichen Politikverständnis von Männern und Frauen ausgeht.[29] Während die Frauen ohne Entwicklung eines neuen theoretischen Konzepts, vielmehr vor dem Hintergrund der Vielfalt ihrer Lebenssituationen einen Neubeginn der familienbezogenen Politik angestrebt, also durchaus eine deutliche politische Dimension des Handelns gezeigt hätten, hätten die Männer auf der Grundlage festgelegter Vorstellungen gezielt die Restaurierung der patriarchalisch bestimmten Familienordnung angehen und weitgehend auch durchsetzen können, ohne den Bruch zwischen diesen Reflexionsebenen überhaupt wahrzunehmen. Zuzustimmen ist dem insofern, als bei den Frauen, die hier einen Neubeginn angestrebt hatten, ein Rückzug von der Politik hinein in den privaten Bereich stattgefunden hat. Es stellt sich jedoch die Frage, ob das von *Kuhn* für die ersten Nachkriegsjahre behauptete politische, feministisch geprägte Bewußtsein der Frauen tatsächlich so weit verbreitet war, wie hier unterstellt wird. Es scheint zweifelhaft, ob bei einem entsprechend großen Rückhalt dieser Grundstimmung bei den Frauen

27 Das beeinflußte auch die Wissenschaft. Familiensoziologische Untersuchungen – genannt seien hier Helmut Schelsky, Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart. Darstellung und Deutung einer empirisch-soziologischen Tatbestandsaufnahme, Stuttgart 31955; René König, Die Familie der Nachkriegszeit (Hessische Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung, Bd. 13), Bad Homburg v. d. Höhe 1957; Gerhard Wurzbacher, Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens, Stuttgart 1952 – fanden über die Fachwelt hinaus in breiter Öffentlichkeit reges Interesse. Siehe zur Familienorientierung der Nachkriegszeit auch S. 29–32 der Einleitung.

28 S. Kuhn, Refamilialisierungsdiskurs, S. 596.

29 Ebd., bes. S. 602 ff.

die – eben nicht nur von Männern vollzogene – Restaurierung überkommener Wertvorstellungen so reibungslos hätte vonstatten gehen können. Es war und ist nicht nur ein Bewußtseinswandel und Umlernprozeß der Männer notwendig. Auch die Frauen mußten – wie die weitere Entwicklung zwischenzeitlich erwiesen hat – eine umfassendere Gesellschafts- und Politikanalyse nachholen, um einen Wandel der Rollenverteilung der Geschlechter anzustoßen und in breiteren Schichten als damals zu verankern. Da die Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre zunächst weitgehend nicht aufgearbeitet wurden, übernahmen in den 50er Jahren viele Frauen, ob bewußt oder unbewußt, die Verhaltensmuster der Vorkriegszeit.

Vor diesem Hintergrund ist die Auseinandersetzung um das Gleichberechtigungsgesetz zu sehen, dessen Werdegang seinerseits in der hier dokumentierten weitestmöglichen Komplexität Aufschlüsse zu den im vorhergehenden angeschnittenen Fragestellungen eröffnen kann.

II.
Historische, politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen

1. Zur Entwicklung des Gleichberechtigungsgrundsatzes

Als die spätere Bundesverfassungsrichterin Erna *Scheffler* auf dem 38. Deutschen Juristentag 1950 in Frankfurt/Main ihr vielbeachtetes Referat zur Gleichberechtigung hielt, legte sie dem folgende Definition zugrunde: »Gleichberechtigung bedeutet, daß in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gleiche Tatbestände gleich behandelt werden müssen. Wenn nun der Gesetzgeber neben dem allgemeinen Prinzip der Gleichberechtigung noch besonders bestimmt: Männer und Frauen sind gleichberechtigt, so kann das nur heißen, daß die natürliche Verschiedenheit der Geschlechter rechtlich nicht als verschiedener Tatbestand gewertet werden darf.«[1]

Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau geht zurück auf die im 17. und 18. Jahrhundert entwickelten und an die griechische Stoa wie auch an das Christentum anknüpfenden Gleichheitstheorien des Naturrechts.[2] Damit geriet auch das bestehende institutionelle Gefüge der Familie als hausväterliches Regiment, also die Herrschaft des Ehemannes und Vaters, in den Blick und unter Legitimationszwang. Eine Begründung für eine etwaige Gleichheit und Mündigkeit der Frauen wurde allerdings daraus nicht entwickelt. Unter Rückgriffen auf die »eigentliche Natur« der Frau, teils auch explizit auf den Sexualakt, suchten vielmehr führende Naturrechtslehrer wie John *Locke,* Jean Jacques *Rousseau,* Johann Gottlieb *Fichte* – um nur einige zu nennen – den Nachweis zu erbringen, daß eine Gleichartigkeit und damit auch eine Gleichberechtigung der Geschlechter nicht existierte.

In der Französischen Revolution, im Kampf um Gleichheit und Freiheit, erhoben dann auch Frauen ihre Stimme. Olympe *de Gouges* verfaßte 1791 die »Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin«[3], um den Anteil der Frauen einzufordern, ohne daß dem jedoch größere Beachtung geschenkt oder gar einschneidende Maßnahmen

1 Verhandlungen Juristentag, S. 4; vgl. auch Gerhard, S. 13 ff.

2 Hierzu und zu folgendem Hausen, Polarisierung, S. 371 ff. sowie Gerhard, S. 25–43; vgl. auch S. 45 der Einleitung.

3 Ausführlich dazu Gerhard, S. 49–57 u. 70 f. S. auch Die Frauen in der Französischen Revolution (Frauen Europas, Sonderheft Nr. 33), hrsg. von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel 1991, S. 3–25 (Abdruck der von Olympe de Gouges verfaßten Erklärung S. 14 ff. sowie bei Gerhard, S. 263–269).

zugunsten der Frauen durchgeführt worden seien. Die Frauen erhielten z. B. in keiner der französischen Verfassungen das aktive und passive Wahlrecht. Das Patriarchat blieb weiterhin unangetastet. Bei gleichzeitiger Betonung der grundsätzlichen Gleichrangigkeit von Mann und Frau wurden als Legitimation für die Unterordnung der Frau unterschiedlich qualifizierte Zuordnungsmerkmale des Weiblichen und des Männlichen herausgearbeitet.

Neuen Auftrieb gewann die Frage der Gleichberechtigung der Frau in Deutschland im Vormärz und vor allem im Zuge der sich anschließend herausbildenden Frauenbewegung.[4] Der 1865 von Luise *Otto-Peters* gegründete Allgemeine Deutsche Frauenverein hatte sich dem Bemühen verschrieben, die Mündigkeit der Frauen im Wege der Durchsetzung ihres Rechts auf Arbeit sowie auf Bildung und Ausbildung zu erreichen. Einem erfolgreichen Wirken der verschiedenen sich im bürgerlichen wie im sozialistischen Lager bildenden Frauenvereine stand nicht nur diese Aufsplitterung der Frauenbewegung mit ihren unterschiedlichen Ansätzen, sondern insbesondere die in der zweiten Jahrhunderthälfte erlassenen Vereinsgesetze, wie z. B. das preußische Vereinsgesetz vom 11. Mai 1850 entgegen. Diese verboten Frauen und Minderjährigen die Mitgliedschaft in politischen Vereinigungen sowie die Teilnahme an solchen Versammlungen und hinderten damit insbesondere die proletarischen Arbeiterinnenvereine. Letztere waren eingebunden in die sozialistische Arbeiterbewegung. Hier wurde nicht das von den bürgerlichen Frauen propagierte Recht auf Arbeit eingefordert als vielmehr die Bedingungen der geltenden Wirtschaftsordnung attackiert. Die Erwerbstätigkeit der Frau wurde als teils unfreiwillige, aber ökonomische Notwendigkeit betrachtet. So erklärte Clara *Zetkin:* »Es zeigt sich Verständnis dafür, daß die Berufsarbeit der Frau die breite tragende Grundlage für die soziale Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts bildet, weil ohne wirtschaftliche Unabhängigkeit des Weibes vom Manne, von der Familie, die Emanzipation unmöglich wird.«[5]

Einer eigenen Berufstätigkeit der Frau hatte die Industrialisierung und die damit verbundene Auflösung der Familienwirtschaft

4 Siehe einführend dazu Nave-Herz, S. 11–28, Gerhard, S. 73–89 sowie Margit Twellmann, Die Deutsche Frauenbewegung. Ihre Anfänge und erste Entwicklung 1843–1889, Meisenheim/Glan 1972.

5 Clara Zetkin, Zur Geschichte der proletarischen Frauenbewegung Deutschlands, Berlin ^{3}1958, S. 83. Zur Person Zetkins s. Gilbert Badia, Clara Zetkin. Eine neue Biographie, Berlin 1994.

6 Zur Frühgeschichte und Entstehung der modernen Familie sei verwiesen auf Weber-Kellermann, bes. S. 99–157.

Vorschub geleistet.[6] Während in der agrarischen Gesellschaft die Familie ihre Bedarfsgüter größtenteils selbst produzierte und gleichzeitig eine Vielzahl kultureller und sozialer Funktionen erfüllte, wurden mit der Industrialisierung die Produktion aus der Familie hinaus verlagert und viele der sozialen und kulturellen Funktionen (z. B. Krankenpflege, Altenbetreuung, Kindererziehung u.a.m.) von der einzelnen Familie an außenstehende Institutionen abgegeben. Der Übergang vom Familieneinkommen zum Individuallohn erschwerte dann infolge des gewachsenen Bedarfs an Bargeld, das zum Erwerb der jetzt außerhalb der Familie produzierten Güter nötig war, den Unterhalt der oft vielköpfigen Familien. Dies hatte die Beschränkung auf eine geringere Kinderzahl und eine zunehmende Frauenerwerbsarbeit vor allem in den weniger begüterten Arbeiterhaushalten zur Folge. Weiterhin ging mit der veränderten Erwerbsstruktur auch insofern eine Umwandlung der Familienstruktur einher, als sich – wenn auch langsam und gegen Widerstände – die Stellung des Mannes in Ehe und Familie veränderte. Sein bis dahin unbestrittener Status als Familienoberhaupt geriet ins Wanken. Der Stellung der Frau kam mit der außerhäuslichen Berufsarbeit des Mannes, mit der sich entwickelnden Möglichkeit – in Arbeiter- und wenig begüterten Familien mit der Notwendigkeit – zu eigenem Gelderwerb sowie mit der sich schrittweise bessernden Ausbildung für Mädchen eine größere Selbständigkeit und wachsendes Selbstbewußtsein zu. Neben die hierarchische Familienstruktur traten nun zunehmend partnerschaftliche Formen.

Dennoch war auch in Kreisen der inzwischen organisierten Frauenbewegung – vornehmlich der bürgerlichen – das traditionelle Familienbild mit klarer Trennung der männlichen und weiblichen Aufgabenbereiche noch weit verbreitet. Danach war die Ehefrau und Mutter zuständig für die innere Führung des Haushalts einschließlich der emotionalen Beziehungen, während dem Ehemann und Vater als Haushaltungsvorstand die Außenvertretung und letzte Entscheidungsbefugnis zustand. Ihre Forderungen nach Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie höherer Bildung für Frauen begründete die bürgerliche Frauenbewegung selbst unter Bezug auf die besonderen Wesensmerkmale der Frau damit, »daß es die ‚Kulturaufgabe' der Frauen sei, in der inhumanen Männerwelt durch Weiblichkeit mehr Humanität zu verwirklichen.«[7] Diese »natürliche Wesensbestimmung der Frau« wurde auch von den Gegnern der Gleichberechtigung von Mann und Frau ins Feld geführt, als Ende des 19. Jahrhunderts bei der Kodifizierung des Bürgerlichen Ge-

7 Hausen, Polarisierung, S. 380.

setzbuchs auch das Familienrecht mit seinem Prinzip der »ehelichen Vormundschaft« zur Diskussion stand.

2. Zur Rechtsentwicklung

»Man braucht weder Vorherrschaft der Frau zu wünschen, noch die Abschaffung der Ehe zu verlangen und kann dennoch eintreten für die volle Gleichberechtigung von Mann und Weib. Damit wird kein mechanisches Gleichmachen erstrebt, kein Gleichgelten des Ungleichwertigen, sondern allein die gleiche Möglichkeit für jeden, sich seiner Art, seinen Anlagen entsprechend zu entwickeln, sie zur Geltung zu bringen und so der Gesamtheit am besten zu nützen.«[8] Mit dieser Auffassung stand Emil *Preetorius* Anfang des 20. Jahrhunderts in Gegensatz zur überwiegenden Mehrzahl der Juristen seiner Zeit. Obwohl sich eine breite Front der Frauenorganisationen gegen die Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der darin fortgeschriebenen Unterwerfung der Frau unter die ehemännliche Vorherrschaft stark gemacht hatte, blieb ihr Protest ohne Erfolg.[9] Am 18. August 1896 wurde das Gesetz im Reichsgesetzblatt verkündet, am 1. Januar 1900 trat es in Kraft. Es regelte die Stellung der Frau im Ehe- und Familienrecht ganz im Sinne patriarchalischer Tradition[10] und stellte sich damit in eine Reihe mit anderen großen europäischen Gesetzbüchern wie der französische Code civil von 1803, das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811, der italienische Codice civile von 1865 oder das Schweizer Zivil-Gesetzbuch von 1907: Der Mann galt als Familienoberhaupt, dem die Fürsorgepflicht gegenüber Frau und Kindern oblag; die Frau sorgte für Haushalt und Kinder.

Nur die unverheiratete Frau hatte im Zivilrecht volle Rechtspersönlichkeit – auch das in einigen Bereichen wie z. B. im landwirtschaftlichen Erbrecht mit Einschränkungen.[11] In der Ehe kam dem Mann das Entscheidungsrecht in allen das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu. Mit dieser in § 1354 BGB niedergeschriebenen Gehorsamspflicht war die Handlungs- und Geschäfts-

8 Emil Preetorius, Die eheliche Vormundschaft und das Bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 1907, S. 68, zitiert n. Gerhard, S. 89.

9 Gerhard, S. 116–119; vgl. auch Jutta Limbach, Die Frauenbewegung und das Bürgerliche Gesetzbuch, in: Ulrich Battis/Ulrike Schultz (Hrsg.), Frauen im Recht (Motive – Texte – Materialien, Bd. 52), Heidelberg 1990, S. 1–23, hier bes. S. 4–11.

10 Elisabeth Schwarzhaupt, in: Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Aufzeichnungen und Erinnerungen, Bd. 2, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Boppard 1983, S. 235–283, hier S. 261.

11 Siehe zu folgendem Erna Scheffler, Die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft im Wandel der Rechtsordnung seit 1918, in: Huffmann/Frandsen/Kuhn, S. 77–97, hier S. 80.

fähigkeit aller verheirateten Frauen beschränkt. Auch in der Ausübung der elterlichen Gewalt kam dem Vater das Letztentscheidungsrecht zu. Am Vermögen der Ehefrau hatte der Ehemann das ausschließliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht. Außerdem hatten Frauen generell zu einer Reihe von Berufen keinen Zugang; sie wurden z. B. nicht zu den juristischen Staatsexamina zugelassen. Im Arbeits- und Beamtenrecht gab es keine Lohngleichheit. Die Eheschließung einer Frau galt beamtenrechtlich als Entlassungsgrund. Schließlich existierte zu Beginn des 20. Jahrhunderts weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für Frauen.

Diese politische Unmündigkeit der Frauen wurde im November 1918 vom Rat der Volksbeauftragten beendet[12], nachdem schon das Reichsvereinsgesetz von 1908 den Frauen wenigstens die Teilnahme an politischen Versammlungen und die Vereinsmitgliedschaft zugestanden hatte. In der Frauenbewegung selbst war die Frage des Stimmrechts zuvor umstritten gewesen. Die verschiedenen Richtungen der Frauenorganisationen vertraten hier eine unterschiedliche, teils widersprüchliche, teils ambivalente Haltung.[13] Die radikale Richtung betrachtete das Stimmrecht als Grundvoraussetzung für die Herstellung der Rechtsgleichheit im öffentlichen wie im privaten Bereich. Die bürgerliche Frauenbewegung sah dagegen im Frauenstimmrecht die ferne Belohnung für den zunächst von den Frauen zu erbringenden Nachweis ihrer Eignung, und die sich erst um die Jahrhundertwende gebildete konfessionelle Frauenbewegung[14] schwankte zwischen Ablehnung wie der Deutsch-Evangeli-

12 Druck des Aufrufs des Rats der Volksbeauftragten vom 12. 11. 1918: RGBl. 1918, S. 1303; Susanne Miller (Bearb.), Die Regierung der Volksbeauftragten 1918/19 (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 6/I), Düsseldorf 1969, S. 37 f.; Joachim Hofmann-Göttig, Emanzipation mit dem Stimmzettel. 70 Jahre Frauenwahlrecht in Deutschland, Bonn 1986, S. 19. Vgl. auch Helga Grebing, Frauen in der deutschen Revolution 1918/19, Heidelberg 1994.

13 Zu folgendem Ute Gerhard, Frauenwahlrecht in Deutschland. Bedeutung, Meinungen und Folgen, in: Barbara Schaeffer-Hegel (Hrsg.), Vater Staat und seine Frauen. Beiträge zur politischen Theorie und Praxis, 3), Pfaffenweiler 1990, S. 21–32; Christl Wickert (Hrsg.), Heraus mit dem Frauenwahlrecht. Die Kämpfe der Frauen in Deutschland und England um die politische Gleichberechtigung (Frauen in Geschichte und Gesellschaft, Bd. 17), Pfaffenweiler 1990; zusammenfassend Gabriele Müller-List, »Frauenrecht und Frauendienst in der Gemeinde!...«. Die Einführung des Frauenwahlrechts und seine Auswirkungen auf die politischen Verhältnisse in Bonn 1919 bis 1933, in: Bonn und das Rheinland. Festschrift zum 65. Geburtstag von Dietrich Höroldt (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn, Bd. 52), Bonn 1992, S. 571–590, hier bes. S. 571–574.

14 Dazu ausführlich Doris Kaufmann, Frauen zwischen Aufbruch und Reaktion. Protestantische Frauenbewegung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, München/Zürich 1988 sowie Elisabeth Prégardier/Anne Mohr, Politik als Aufgabe. Engagement christlicher Frauen in der Weimarer Republik, Anweiler/Essen 1990.

sche Frauenbund und gemäßigter Zustimmung für die Stimmrechtsbewegung wie der Katholische Frauenbund Deutschlands.

Nachdem der Rat der Volksbeauftragten das allgemeine Wahlrecht eingeführt hatte, wurde mit der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919[15] die volle staatsbürgerliche Gleichstellung der Frauen (Wahlrecht, Zugang zu öffentlichen Ämtern) gewährleistet. Nach der Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849[16], die in § 137 besagte »Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich« und der Bismarckschen Reichsverfassung vom 16. April 1871[17], die gar keine Grundrechte enthielt, bestimmte Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung: »Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.« Zur Einfügung des Wortes »grundsätzlich« erklärte später die Reichstagsabgeordnete der Deutschen Demokratischen Partei, Marie-Elisabeth *Lüders,* »daß die Männer auf die Einfügung dieses Wortes ganz besonderen Wert gelegt haben in der Absicht, ein Tor für die unterschiedliche Behandlung der Frauen offen zu behalten«.[18] Tatsächlich brachte die verfassungsmäßig garantierte staatsbürgerliche Gleichstellung für die Frauen kaum weitere Verbesserungen, da die mit dem BGB festgeschriebene patriarchalische Struktur des Familienrechts auch weiterhin Bestand hatte. Zwar war es der Deutschen Demokratischen Partei gelungen, bei der dritten Lesung des Verfassungsentwurfs[19] in Artikel 119, der die Ehe unter den besonderen Schutz der Verfassung stellt, die Bestimmung hineinzufügen: »Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.« Dieser Bestimmung wurde jedoch nur untergeordnete Bedeutung zugemessen.[20] Sie galt als Zukunftsprogramm für die Gesetzgebung. Entsprechende Gesetze blieben jedoch trotz der Bemühungen der Frauenverbände um eine Revidierung der familienrechtlichen Bestimmungen des BGB aus.

Daß allerdings vor allem beim Recht der elterlichen Gewalt und mehr noch beim ehelichen Güterrecht manches im argen lag und dies auch Anlaß zu öffentlichen Diskussionen bot, belegen u.a. die Erörterungen der Deutschen Juristentage. Schon 1924 stand das eheliche Güterrecht im Mittelpunkt der Beratungen der bürgerlichrechtlichen Abteilung. Und der Juristentag von 1931 beschäftigte

15 RGBl. 1919, S. 1383; s. dazu auch die Übersicht zu den verschiedenen Verfassungsbestimmungen, S. 67 ff..
16 RGBl. 1849, S. 101.
17 RGBl. 1871, S. 63.
18 Marie-Elisabeth Lüders, Ein Wort zu den Verfassungsrechten der Frauen (1928), Nachdruck in: Huffmann/Frandsen/Kuhn, S. 40–45, hier S. 40.
19 Siehe Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 328, S. 2126 u. 2167.
20 Vgl. Scheuner, S. 43 f.

sich mit den nach Artikel 119 WRV notwendigen Änderungen der familienrechtlichen Bestimmungen des BGB. Einer etwaigen Reform und damit der verfassungsmäßig gebotenen Gleichberechtigung von Mann und Frau machte dann die Diktatur *Hitlers* ein Ende. Nun wurden die Frauen aus dem politischen Leben völlig ausgeschaltet.[21] Ihnen wurde sogar das passive Wahlrecht wieder aberkannt. Die bestehenden nicht-konfessionellen Frauenverbände wurden aufgelöst, sofern sie dem nicht durch Selbstauflösung zuvorkamen. Die Bedeutung der Frau wurde in der nationalsozialistischen Ideologie, die von einer naturgegebenen Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau ausging, auf ihre biologische Funktion als Gebärerin reduziert. Ihre gezielte Verdrängung aus dem Arbeitsleben wurde mit Ausbruch des 2. Weltkrieges wieder zurückgenommen, als ein zunehmender Arbeitskräftemangel eintrat.

Erst die uneingeschränkte verfassungsrechtliche Gleichstellung in Artikel 3 des Bonner Grundgesetzes vom 23. Mai 1949[22] hat die notwendige rechtliche Grundlage für einen deutlichen Wandel in der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung der Frau geschaffen. Die Gleichberechtigung der Frau wurde hier nicht mehr nur als Programmsatz verkündet wie in der Weimarer Reichsverfassung, sondern war in vollem Umfang als Rechtsgrundsatz festgelegt. Vorausgegangen waren heftige Kontroversen. Als der Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates in seiner 17. Sitzung am 3. Dezember 1948 über die Grundrechtsbestimmungen beriet, wurde der Antrag der SPD-Abgeordneten und Anwältin Elisabeth *Selbert*, der die Festschreibung des Gleichheitsgrundsatzes von Mann und Frau vorsah, zunächst abgelehnt.[23] In der Tradition der Weimarer Verfassung

21 Zur Stellung der Frauen in der NS-Zeit s. zusammenfassend Wiggershaus, S. 14 f.; Weber-Kellermann, S. 176–192; Claudia Koonz, Mütter im Vaterland. Frauen im Dritten Reich, Freiburg/Br. 1991 und Klaus-Jörg Ruhl, Die nationalsozialistische Familienpolitik (1933–1945). Ideologie – Maßnahmen – Bilanz, in: GWU 8/1991, S. 479–488. Zu den Quellen s. Werner Schubert (Hrsg.), Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus. Ausgewählte Quellen zu den wichtigsten Gesetzen und Projekten aus den Ministerialakten (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft), Paderborn 1993; Ute Benz (Hrsg.), Frauen im Nationalsozialismus. Dokumente und Zeugnisse, München 1993.

22 BGBl. 1949, S. 1; vgl. hierzu die Übersicht zu den verschiedenen Verfassungsbestimmungen, S. 67 ff.

23 Parl. Rat, Verhandlungen Hauptausschuß, S. 206–209, auszugsweise abgedruckt bei Ruhl, Frauen, S. 157 ff. Siehe dazu Selbert, S. 17; ausführlich Reich-Hilweg, S. 17–30; Feuersenger; S. 20–62; Antje Späth, Vielfältige Forderungen nach Gleichberechtigung und »nur« ein Ergebnis: Artikel 3 Absatz 2 GG, in: Freier/Kuhn, S. 122–167, sowie Barbara Böttger, Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3.2 Grundgesetz, Münster 1990; Antje Dertinger, Elisabeth Selbert. Eine Kurzbiographie, Darmstadt 1986; Zur Verfassungs-

wollte man mehrheitlich nur Gleiches gleich, Ungleiches jedoch nach seiner Eigenart behandeln. Die Gleichberechtigung sollte demnach nur »grundsätzlich« gewährt, abweichenden Regelungen aber eine Tür offen gelassen sein. In diesem Sinne argumentierte zunächst auch die CDU-Abgeordnete Helene *Weber,* ehemals Mitglied der Weimarer Nationalversammlung und Ministerialrätin im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt und neben Elisabeth *Selbert,* Friederike *Nadig* und Helene *Wessel* eine der vier weiblichen Mitglieder im Parlamentarischen Rat. Eine »schematische Gleichstellung und Gleichberechtigung« lehnte sie entschieden ab. Eine solche Gleichheit von Mann und Frau lag auch nicht der Argumentation von Elisabeth *Selbert* zugrunde. Aus der bestehenden Ungleichheit sollten sich jedoch – so *Selbert* – keine Benachteiligungen ableiten lassen: »Die Gleichberechtigung baut auf der Gleichwertigkeit auf, die die Andersartigkeit anerkennt.«[24]

Als der Antrag auch in der zweiten Beratung am 18. Januar 1949 keine Mehrheit fand[25], verstärkte sich der öffentliche Druck organisierter und auch nicht-organisierter Frauen auf den Parlamentarischen Rat. Schließlich fanden sich auch CDU und FDP bereit, dem weiter gefaßten Gleichberechtigungsartikel zuzustimmen. Am 8. Februar 1949 nahm der Hauptausschuß in seiner 47. Sitzung den Gleichberechtigungsartikel in seiner bis heute unveränderten Fassung an.[26] Als Artikel 3 des Grundgesetzes wurde er am 8. Mai 1949 in dritter Lesung verabschiedet.[27] Da dem Gleichberechtigungsgrundsatz eine Reihe von Bestimmungen des BGB entgegenstanden und auf dem Gebiet des Familienrechts ein Rechtschaos befürchtet wurde – so z. B. von Friederike *Nadig* (SPD) im Parlamentarischen Rat –, wurde in Artikel 117 der Übergangsbestimmungen die Bestimmung aufgenommen, daß das dem Art. 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung in Kraft bleiben solle, längstens jedoch bis zum 31. März 1953.[28]

Da das Grundgesetz keine zusätzliche Definition des Begriffes »Gleichberechtigung« lieferte, kam es in Juristenkreisen bald je nach Standpunkt des Interpreten zu unterschiedlichen Auslegungen. Während die einen in rechtlicher Sicht von völliger Gleichstellung

---

gebung insgesamt Theo Stammen/Gerold Maier, Der Prozeß der Verfassunggebung, in: Becker/Stammen/Waldmann, S. 381–419 sowie übergreifend zur Beratung des Grundgesetzes Isensee/Kirchhof, Bd. I, S. 234–241, bes. S. 239 f. und Bd. V, S. 896 ff.

24 Parl. Rat. Verhandlungen Hauptausschuß, S. 540, zum vorhergehenden S. 539.

25 Parl. Rat. Verhandlungen Hauptausschuß, S. 538–544.

26 Parl. Rat. Verhandlungen Hauptausschuß, S. 611–613.

27 Parl. Rat. Sten. Berichte, Nr. 10, I. Bd., S. 223–226, 238.

28 Die Fassung des Art. 117 geht lt. E. Selbert zurück auf die spätere Bundesverfassungsrichterin Hiltrud von Brünneck-Rupp, s. Selbert, S. 18.

der Frau mit dem Mann ungeachtet der biologischen Unterschiede ausgingen (wie z. B. *Scheffler, Maier-Reimer, Schmidt-Rimpler/Gieseke/Friesenhahn/Knur*), sahen andere (wie *Beitzke, Bosch, Nipperdey, Dölle*) in der physiologischen und funktionellen Verschiedenheit der Geschlechter die Begründung für eine mögliche Ungleichbehandlung. Obwohl es noch bis 1957 gedauert hat, bis endlich das Familienrecht – zunächst nur zum Teil – gemäß dem Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes aktualisiert wurde, legten die meisten Gerichte in der Übergangszeit ihren Entscheidungen ohne jegliche Einschränkung das Gleichberechtigungsgebot zugrunde.

Ein Vergleich der Verfassungsbestimmungen der einzelnen Länder[29] weist ebenfalls auf die unterschiedlichen Positionen hin. Während in die Verfassungen der drei Länder Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, die nach dem Grundgesetz verabschiedet worden sind, keine Grundrechte, nur organisatorische Bestimmungen aufgenommen wurden, enthalten die kurz vor dem Grundgesetz erlassenen Landesverfassungen einen Grundrechtsteil. Bayern, Baden und Rheinland-Pfalz haben den Wortlaut der Weimarer Verfassung übernommen. Bayern schreibt überdies wie auch Bremen die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe fest. Neben Bremen setzen auch Baden und Württemberg-Hohenzollern die Hausarbeit der Frau der Berufsarbeit des Mannes gleich. Hessen und Württemberg beschränken sich darauf, die Gleichheit aller Menschen ohne Unterschied des Geschlechts zu gewährleisten. Auch die Länder der damaligen sowjetischen Besatzungszone erließen Bestimmungen zur verfassungsrechtlichen Gleichberechtigung der Frau, desgleichen dann auch die am 7. Oktober 1949 verkündete Verfassung der DDR.[30] Im Gegensatz zur Diskussion um die Auslegung des Gleichberechtigungsgebotes in der Bundesrepublik hat es eine solche Auseinandersetzung in der DDR offenbar nicht gegeben. Dort scheint die Gleichberechtigung von Mann und Frau vornehmlich von der Absicht geprägt gewesen zu sein, die Frau weitestgehend in den Produktionsprozeß einzubinden.

3. Frau und Familie in der Nachkriegsgesellschaft

Schon der 1. Weltkrieg hatte den ohnehin aufgrund der durchschnittlich längeren Lebensdauer von Frauen vorhandenen Frauen-

29 Siehe dazu die Übersicht auf S. 67 ff.

30 Siehe dazu auch Wiggershaus, S. 156 ff. sowie Sabine Berghahn, Frauen, Recht und langer Atem – Bilanz nach über 40 Jahren Gleichstellungsgebot in Deutschland, in: Helwig/Nickel (Hrsg.), S. 71–138, hier bes. S. 79–87.

überschuß vergrößert.[31] Mit den Verlusten des 2. Weltkrieges erreichte der Männermangel ein enormes Ausmaß. 1948 gab es in Deutschland 7,3 Millionen mehr Frauen als Männer. Im Jahr 1950 betrug der Frauenüberschuß trotz der zwischenzeitlichen Rückkehr der Männer aus Krieg und Gefangenschaft mit 2,9 Millionen gegenüber 0,7 Millionen von 1939 noch das Vierfache des Vorkriegswertes. Angesichts des Männermangels während des Krieges und der frühen Nachkriegszeit hatten Frauen etliche der traditionell dem männlichen Geschlecht zugeordneten Aufgaben übernehmen müssen. Damit war zwangsläufig ihre Selbständigkeit gewachsen und die Einbindung in die gewohnte Rollenaufteilung gelockert worden. Viele Frauen lebten bei Kriegsende nur mit ihren Kindern zusammen oder allein. Der Kampf um das täglich Überleben unter schwierigsten Bedingungen, den die Frauen weitgehend auf sich selbst gestellt bewältigten, verhalf ihnen zu einem neuen Selbstbewußtsein.

Ein Teil der Frauen engagierte sich darüber hinaus auch im öffentlichen Bereich. Vielerorts wurden spontan Frauenausschüsse und -vereine gebildet, teils auf Initiative von Frauen, die schon in der alten Frauenbewegung aktiv gewesen waren, teils aber von bis dahin nicht organisierten Frauen.[32] Obwohl sich Arbeitsweise und auch Organisation der Frauenausschüsse von Ort zu Ort unterschieden, waren sie alle einheitlich überparteilich und überkonfessionell. Gemeinsames Ziel war die Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Notstände sowie ein demokratischer Neuaufbau auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Frau in allen Bereichen. Unterstützung erhielten die Frauenausschüsse von den Frauenreferentinnen der Militärregierungen. So förderte – und finanzierte – insbesondere die ab März 1948 tätige Womens Affairs Section der amerikanischen Militärregierung Diskussionsveranstaltungen und Informationsreisen deutscher Frauen in die Vereinigten Staaten.[33]

31 Hierzu: Die Frau im wirtschaftlichen und sozialen Leben, Jg. 1951, S. 264, Jg. 1956, S. 3; zum folgenden auch Klaus Mehnert/Heinrich Schulte (Hrsg.), Deutschland-Jahrbuch 1948, Essen 1948, S. 270 ff.; dies., Deutschland-Jahrbuch 1953, Essen 1953, S. 408–415; Delille/Grohn, S. 13–50.

32 Vgl. beispielhaft zum Frankfurter Frauenausschuß den Bericht der Leiterin des Frauenfunks beim Hessischen Rundfunk und späteren CDU-Landtagsabgeordneten Gabriele Strecker, Hundert Jahre Frauenbewegung in Deutschland, Wiesbaden o.J., S. 33 ff.; s. auch Lüders, S. 158 f. sowie zum Hamburger Frauenausschuß Hagemann/Kolossa, S. 204 ff.

33 Dazu Rupieper, bes. S. 63; Strecker, Überleben, S. 9–52 sowie den Bericht der späteren Bundestagsabgeordneten Elisabeth Pitz-Savelsberg, in: Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Aufzeichnungen und Erinnerungen, Bd. 3, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Boppard 1985, S. 175–296, hier S. 246 f.

Diese Aktivitäten trugen dazu bei, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für ein politisches und gesellschaftliches Wirken der Frauen positiv zu beeinflussen und kraft der Autorität der Besatzungsmacht ihre Akzeptanz zu erleichtern.

Neben der Anerkennung, die amerikanische Politiker und Politikerinnen dem Engagement der deutschen Frauen, ihrem Informationsbedürfnis und ihrer aktiven Bereitschaft zu politischem Neuaufbau zollten, fällt allerdings auch die harsche Kritik an dem politischen Desinteresse der hiesigen Frauen und ihrer Begrenztheit auf die häusliche Interessenssphäre auf.[34] Letzterem fehlte gewiß nicht einige Berechtigung. Schließlich war nur ein kleiner Teil der Frauen solchermaßen politisch aktiv. Die Mehrheit wollte oder konnte mit Politik nichts zu tun haben, war zum Teil wohl auch so stark in den täglichen Daseinskampf eingebunden, daß für öffentliche Aufgaben kein Raum mehr blieb. Und die Frauenausschüsse lösten sich größtenteils wieder auf, als sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zunehmend stabilisierten. Einige der frühen Frauenvereinigungen gingen über in die sich neu konstituierenden Frauenverbände, die sich im Oktober 1949 in dem Deutschen Frauenring als Dachverband der verschiedensten berufsständischen, konfessionellen und kulturellen Frauenverbände zusammenschlossen.[35]

Schnell gestaltete sich in den Nachkriegsjahren die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern wieder in der gewohnten Weise. Die Männer übernahmen wie selbstverständlich wieder die Aufgaben und Leitungsfunktionen in Politik und Verwaltung. Die Frauen setzten dem keinen nennenswerten Widerstand entgegen. Zum großen Teil wohl eher erleichtert über die Wiederherstellung gewohnter Verhältnisse begnügten sie sich mit der Herrschaft über den begrenzten Raum der Familie und deren inneren Zusammenhalt. So trat denn das weibliche Geschlecht auch in den neu gegründeten Parteien wenig in Erscheinung. Daran konnten auch die mehr oder weniger bald nach der Neukonstituierung der Parteien gebildeten parteiinternen Frauengruppierungen nichts ändern. So hatte der Parteivorstand der SPD[36] zwar schon im September 1947 einen

34 Rupieper, S. 69.

35 Zur Neuorganisation der Deutschen Frauenverbände nach 1945 s. einführend Nave-Herz, S. 42 ff.; Strecker, S. 57–77, Wiggershaus, S. 91–110 sowie Heike Bartholomae/Hans Nokielski: Verbände im Schatten der Erwerbsgesellschaft. Hauswirtschaftliche Verbände in der Bundesrepublik Deutschland (Reihe »Stiftung Der private Haushalt«, Bd. 25), Frankfurt/New York 1995, bes. S. 47–55.

36 Jahrbuch der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, hrsg. vom Vorstand der SPD, Jg. 1947, o.O.o.J. [vermutlich 1948], S. 53 ff.; Archivalien dazu: AdsD, PV-Akten/alter Bestand, 0234, 0242, 0243.

beim Parteivorstand angesiedelten zentralen Ausschuß für Frauenfragen gewählt, von dem aber nur eine begrenzte Wirkung ausging. Wesentliche Arbeitsbereiche dieses sogenannten Frauenbüros, das inoffiziell schon seit 1946 arbeitete und von Herta *Gotthelf* geführt wurde, waren die Werbe- und Schulungsarbeit zu frauenrelevanten Themen sowie der Austausch mit anderen Frauenorganisationen. Der Bundesfrauenausschuß der 1950 auf Bundesebene gegründeten CDU unter dem Vorsitz Helene *Webers* konstituierte sich im September 1951, nachdem auch hier zuvor schon regionale Frauenausschüsse bestanden hatten.[37] Der Bundesfrauenausschuß der FDP entstand 1950 aus dem Bundesfrauenbeirat, in dem sich die Frauengruppen der einzelnen Landesverbände zusammengeschlossen hatten.[38] Vorsitzende war hier zunächst die nordrhein-westfälische Landtagsabgeordnete Lina *Buscham* und ab 1955 Marie-Elisabeth *Lüders*.

Insgesamt galt Politik jedoch im wesentlichen weiterhin als Männerdomäne, in die Frauen eher vereinzelt Einlaß suchten und fanden.[39] Erst in den 70er Jahren hat sich dies geändert – bei der Mandats- u. Ämterverteilung allerdings wesentlich langsamer als bei dem Organisationsgrad. Noch im Jahr 1965 hielten 43 Prozent der Bundesbürger, immerhin auch 37 Prozent der Frauen gegenüber 52 Prozent der Männer, eine politische Betätigung von Frauen für wenig sympathisch; befürwortet wurde sie nur von 30 Prozent (Frauen: 32 %, Männer: 27 %).[40]

Im Parlamentarischen Rat waren rund 10 Prozent der Sitze von Frauen besetzt. Im Deutschen Bundestag schwankte der Anteil weiblicher Parlamentsmitglieder in den ersten drei Legislaturperioden zwischen 6,8 und 9,2 Prozent.[41] Dabei ist zu bemerken, daß der Frauenanteil im Verlaufe einer Wahlperiode in der Regel merklich ansteigt, da Frauen auf der Landesliste der Parteien meist schlechter plaziert sind und häufig erst über das Nachrückverfahren

37 Hans Süßmuth, Kleine Geschichte der CDU-Frauen-Union. Erfolge und Rückschläge 1948–1990 (Parteien und Verbände 1), Baden-Baden 1990, bes. S. 61–96; weiteres Archivmaterial: ACDP, VII-004-048/1, IV-003-001/1.

38 Material in: ADL, A5.

39 Ausführlich zur politischen Partizipation von Frauen Mechthild Fülles, Frauen in Partei und Parlament (Die Frau in der Politik, Bd. 1), Köln 1969; Gabriele Bremme, Die politische Rolle der Frau in Deutschland. Eine Untersuchung über den Einfluß der Frauen bei Wahlen in Partei und Parlament, Göttingen 1956; Beate Hoecker, Politik: Noch immer kein Beruf für Frauen? in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 9–10/87, S. 3–14.

40 Repräsentativuntersuchung des Allensbacher Instituts für Demoskopie, s. Einstellungen zu Ehe und Familie, S. 124.

41 Vgl. Schindler, Datenhandbuch 1949–1982, S. 187 ff. und Datenhadbuch 1980–1987, S. 178 ff.

ein Mandat erlangen. Die Betrachtung einiger soziostruktureller Merkmale bei männlichen und weiblichen Abgeordneten gibt Aufschluß über die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Ausgangsposition für eine politische Karriere sowie über die gesellschaftliche Situation der Frauen in der frühen Bundesrepublik und dem sich hier seit Mitte der 70er Jahre vollziehenden Wandel.[42] So waren die weiblichen Abgeordneten im Durchschnitt stets älter als die männlichen Abgeordneten; erst seit 1983 sind die Parlamentarierinnen durchschnittlich jünger. Überdurchschnittlich oft sind die Parlamentarierinnen in allen Wahlperioden ledig, verwitwet oder geschieden; entsprechend unterrepräsentiert sind sie in der Gruppe der verheirateten Abgeordneten mit Kindern. Lediglich bei den verheirateten Abgeordneten ohne Kinder läßt sich erstmals für 1976 eine Trendwende feststellen; hier sind die weiblichen Bundestagsmitglieder seither überdurchschnittlich vertreten. Auch hinsichtlich der Hochschulbildung verzeichnet das Jahr 1976 einen Bruch. Erstmals weisen jetzt die Parlamentarierinnen einen überdurchschnittlichen Anteil an Akademikern auf.

Die Wahlbeteiligung von Frauen lag in den hier interessierenden Gründungsjahren der Bundesrepublik niedriger als die der Männer. So machten bei der Bundestagswahl am 6. September 1953 ähnlich wie bei der Wahl vom 14. August 1949 die Frauen von ihrem Wahlrecht weniger Gebrauch. Von 1 000 Wahlberechtigten wählten 1953 bei den Männern 880, bei den Frauen 849.[43]

Zur Mitgliedschaft von Frauen in den Parteien fehlen für die frühen Jahre entsprechende Daten. In den 50er Jahren waren unter den SPD-Mitgliedern rund 19 Prozent Frauen. Bei der CDU waren es 17 Prozent (CSU: erste geschätzte Angabe für die Jahre 1963–1967 5 Prozent), bei der FDP zwischen 10 und 15 Prozent (geschätzt) und beim Gesamtdeutschen Block BHE ebenfalls 15 Prozent.[44]

Insgesamt traten die Frauen der 50er Jahre in der Politik wenig in Erscheinung. Ihr Betätigungsfeld war das Familienleben.[45] Die »vollständige« Familie war mit der Rückkehr der Männer aus Krieg und Gefangenschaft wieder zur Norm geworden und mit ihr die

42 Schindler, Datenhandbuch 1980–1987, S. 179 ff.

43 Die Frau im wirtschaftlichen und sozialen Leben, Jg. 1951, S. 24, 269; Jg. 1956, S. 21, 69.

44 Der Anteil der Frauen in Parteien und Parlamenten seit 1918, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Reg.-Nr.: WD 1–156/79, 157/79, S. 1–3.

45 Siehe in diesem Zusammenhang den Beitrag von Sibylle Meyer/Eva Schulze, »Alleine war's schwieriger und einfacher zugleich«. Veränderung gesellschaftlicher Bewertung und individueller Erfahrung alleinstehender Frauen in Berlin 1943–1955, in: Freier/Kuhn, S. 348–385.

traditionelle Familienstruktur. Andere im Krieg herausgebildete Lebensformen verloren an Bedeutung. Der Ehe kam ein überragender Stellenwert zu. Sie war eines der Hauptthemen, zu denen Frauen sich zu Wort meldeten.[46] Bis weit in die 60er Jahre wurde – wie teils auch noch heute – die Ehe seitens der Frauen als die Lebensperspektive und -versicherung betrachtet.[47] Viele während des Krieges aufgeschobene Eheschließungen wurden in den Nachkriegsjahren nachgeholt.[48] Bis Anfang der 50er Jahre lagen die Eheschließungsziffern somit deutlich über dem Vorkriegsstand.

Parallel zu den zahlreichen Eheschließungen stieg nach dem Krieg jedoch auch die Zahl der Scheidungen an. 1948 kamen auf 100 000 Einwohner mit 188 gut doppelt so viele Ehescheidungen wie vor dem Krieg.[49] Viele Ehen waren während des Krieges übereilt geschlossen worden und hielten den Belastungen der Nachkriegszeit nicht stand. Neben der Entfremdung der Partner mag darüber hinaus auch das während des Kriegs gewandelte Rollenverständnis der Frauen seinen Teil dazu beigetragen haben, daß nun die bisherige Autorität der heimgekehrten Männer infrage gestellt wurde und sich aus der neuen Autonomie der Frauen solche Konflikte ergaben, die einen Fortbestand der Ehe unmöglich machten. Mit Beginn der 50er Jahre gingen die Ehescheidungsziffern dann zunächst kontinuierlich zurück.

Hatte der Krieg viele Frauen gezwungen, die vakanten Arbeitsplätze der Männer auszufüllen, so änderte sich dies in den ersten Nachkriegsjahren. Zum einen wurden Kriegsheimkehrer nun auf dem Arbeitsmarkt bevorzugt, zum anderen wuchs mit beginnendem Wirtschaftswunder die Neigung vieler Frauen, eine eigene Erwerbstätigkeit (mit oder ohne Druck des Ehemannes) wieder aufzugeben. Es wurde als Prestigefrage gewertet, ob eine Ehefrau »zuverdienen mußte« oder nicht. So sank die Erwerbsquote von Frauen (= Anteil der erwerbstätigen Frauen an der Gesamtzahl der erwerbsfähigen Frauen) von 37,3 Prozent im Jahr 1946 auf 31,4 Prozent im Jahr 1950.[50] Obwohl noch im Jahr 1955 die Frauenerwerbsquote von 33,6 Prozent nur etwa halb so hoch wie die Erwerbsquote der Männer (mit 65,7 Prozent) war, ist doch festzuhalten, daß der Anteil erwerbstätiger Frauen in den 50er Jahren kontinuierlich zunahm. Zu einem erheblichen Teil ging diese Entwicklung auf eine

46 Strecker, S. 70.
47 Dazu Angelika Tölke, Partnerschaft und Eheschließung. Wandlungstendenzen in den letzten fünf Jahrzehnten, in: Bertram, S. 113–157, hier bes. S. 137.
48 Die Frau im wirtschaftlichen und sozialen Leben, Jg. 1956, S. 3.
49 Ebd., S. 4; vgl. auch Wirth, S. 203 f.
50 Ebd. S. 10; Delille/Grohn, S. 22 ff. sowie zum folgenden auch Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 12 vom 19. 1. 1955, S. 96 f.

wieder verstärkte Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen und auch Mütter zurück.[51] Das war jetzt weniger durch existentielle Notwendigkeit begründet als durch wachsende Konsumansprüche der Wohlstandsgesellschaft und vermutlich zum Teil auch durch ein vermehrtes Bedürfnis von Frauen nach eigener Erwerbstätigkeit.

In der öffentlichen Meinung fand letzteres allerdings wenig Akzeptanz. Hier galt die auch der Gesetzgebung und Rechtsprechung zugrundeliegende Norm, daß der Ehemann und Vater mit einer Vollzeiterwerbstätigkeit die Familie unterhält und die Ehefrau und Mutter die Haushaltsführung und Kindererziehung übernimmt. Gesellschaftlich toleriert wurde in den 50er Jahren zunehmend die Berufstätigkeit einer Ehefrau. 1959 teilten schon 65 Prozent der Bevölkerung (Frauen 71 %, Männer 57 %) diese Auffassung.[52] Das galt aber nur für den Fall, daß keine Kinder vorhanden waren. Mit einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit von Müttern wurde allgemein die Befürchtung einer Vernachlässigung der zu betreuenden Kinder verbunden. So verwundert es nicht, daß in zeitgenössischen Umfragen bei berufstätigen Müttern der individuelle Wunsch nach eigener Berufstätigkeit als Motiv kaum in Erscheinung tritt.[53] Ökonomische Gründe, sei es nun tatsächliche Existenznot oder das Bedürfnis nach gehobenerem Standard der Haushaltsausstattung, wurden eher anerkannt.

Bei der Entlohnung hatten Frauen deutliche Einbußen gegenüber den Männern hinzunehmen. Im Grundsatzausschuß des Parlamentarischen Rates war zwar unumstritten, »daß die Gleichberechtigung sich« – so Elisabeth *Selbert* rückblickend im Dezember 1978 vor dem Deutschen Frauenring in Kassel – auch »auf den gleichen Lohn bei gleicher Arbeit beziehen sollte.«[54] Tatsächlich gab es jedoch bis 1954 eigene Frauenlohngruppen, die in Tarifvereinbarungen festgesetzt wurden. Hier lagen die Löhne etwa 5 bis 30 % unter den Männerlöhnen. Sie wurden durch sogenannte Leichtlohngruppen abgelöst, in denen zu 90 Prozent Frauen beschäftigt waren.[55] Mit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Januar 1955 wurde das Lohngleichheitsgebot nicht nur für den Staat, sondern auch für die Tarifpartner und die Partner von Betriebsvereinbarungen bindend.[56] Dennoch

51 Vgl. dazu Elisabeth Pfeil, Berufstätigkeit von Müttern, Tübingen 1961.
52 Einstellungen zu Ehe und Familie, S. 103.
53 Vgl. Pfeil, a. a. O., S. 78f.; vgl. dazu Schelsky, S. 311.
54 Feuersenger, S. 50 f.
55 Dazu Meyer, S. 17; Angela Vogel, Frauen und Frauenbewegung, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Frankfurt/M. 1983, S. 68–97, hier S. 75 ff. sowie Günther Beitzke, Die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Arbeitsrecht, in: Recht der Arbeit, 6. Jg. (1953), S. 281 ff.
56 Dazu InfFrau 2/54, S. 3 f.

mußten Frauen in der Praxis auch danach noch lange Ungleichheiten bei der Entlohnung wie die genannten Leichtlohngruppen oder Lohnabschlagsklauseln hinnehmen.

In den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957, den sogenannten Römischen Vertrag, wurde mit Artikel 119 die Verpflichtung aufgenommen, daß jeder Mitgliedstaat die Gleichheit des Arbeitsentgeltes für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit gewährleistet. Da die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung aber nicht nachkamen, nahm der Rat auf Vorschlag der Kommission der EG am 10. Februar 1975 die Richtlinie über die Anwendung des Grundsatzes der Lohngleichheit für Männer und Frauen an, die im Februar 1976 in Kraft trat.[57] Auch das Beamtenrecht entsprach zunächst nicht dem Gleichberechtigungsgrundsatz. Bis zum 2. Juni 1953 galt hier die sog. Zölibatsklausel für verheiratete Beamtinnen. Nach § 63 Beamtengesetz mußten Beamtinnen bei ihrer Eheschließung aus dem Beruf ausscheiden.[58] Erst in dem neuen Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953[59] entfiel wie auch in den entsprechenden Ländergesetzen diese Einschränkung.

Die dargestellte Entwicklung in den Jahren des Wiederaufbaus – gekennzeichnet durch hohe Eheschließungs- und steigende Geburtenziffern, durch eine nach Abklingen des kriegsbedingten Scheidungsbooms niedrige Scheidungsrate[60] sowie einer allgemein starken Familienorientierung – beeinflußte auch die zeitgenössische Forschung. Insbesondere die Familiensoziologie, genannt seien hier insbesondere Helmut *Schelsky,* René *König* und Gerhard *Wurzbacher,* erlebte in den 50er Jahren einen Aufschwung.[61] Im Mittelpunkt des Interesses stand die Frage nach Stabilität oder Instabilität und damit nach

57 Hierzu sowie zur Umsetzung dieser Richtlinie in der Bundesrepublik s. Das Gemeinschaftsrecht und die Frauen (Frauen Europas Nr. 25), hrsg. von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Oktober 1986, S. 1 ff., 6–10, 16–18, 45–48; s. auch Das Europäische Parlament und die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft, hrsg. vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1991, Ziff. De III/B/2.

58 Ruhl, Frauen, S. 72 ff.; Verhandlungen Juristentag, S. 12–18; Udo Wengst, Beamtentum zwischen Reform und Tradition. Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948–1953 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 84), Düsseldorf 1988, S. 123–129, 269, 295.

59 BGBl. I, S. 551.

60 Zur Familienentwicklung der letzten Jahrzehnte – gekennzeichnet durch Geburtenrückgang, sinkende Eheschließungsziffern, Zunahme nichtehelicher Partnerschaften, steigende Scheidungsziffern – s. vergleichsweise Kaufmann, S. 78–117 sowie den Beitrag von Sibylle Meyer/Eva Schulze, in: Helwig/Nickel, S. 166–189, hier bes. S. 169–178.

61 Dazu Wirth, S. 193 ff.

der Zukunft der Familie vor dem Hintergrund der durch Krieg und Kriegsfolgen geänderten Rahmenbedingungen. *Schelsky* konstatierte auf der einen Seite eine erhöhte Stabilität des Familienzusammenhangs »als Reaktion auf die Gefährdung durch die sozialen Schicksale und den Zusammenbruch der gesellschaftlichen Ordnungen«.[62] Der Rückzug auf den engeren Bereich der Familie als Ort der sozialen Sicherheit und Geborgenheit angesichts des äußeren Umbruchs und die Verringerung sozialer Kontakte wurde aber begleitet von einem wachsenden gesamtgesellschaftlichen Desinteresse und damit auch einer fortschreitenden Entpolitisierung.[63] Hauptziel der Familie wurde – so *Schelsky* – der soziale und materielle Wiederaufstieg, mit dem im innerfamiliären Raum dann eine zunehmende, meist ungewollte Vernachlässigung der personalen Beziehungen, eine »Entinnerlichung« des Familienlebens verbunden war.

Übereinstimmend wiesen die Familiensoziologen auf eine Verschiebung der innerfamiliären Autorität zugunsten der Frau hin.[64] Der Abbau patriarchaler Strukturen und die Herausbildung neuer Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens wurden allerdings insofern kaum als bedrohlich gewertet, als von einer grundsätzlichen vorhandenen Stabilität von Familie ausgegangen wurde.[65] Der Frau wurde hier wie auch in Politik und Gesellschaft die Rolle als Hüterin des Hauses und des inneren Zusammenhalts der Familie zugewiesen, hinter der mögliches Streben nach Selbstverwirklichung durch eigene Erwerbstätigkeit zurückzustehen hatte.

Unter diesem Motto stand auch die Politik des ersten deutschen Familienministers Franz-Josef *Wuermeling*.[66] Sein Ziel war die Festigung der Familie als Grundlage staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, als »Lebenszelle des Volkes«.[67] In der Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit wie generell im Streben von Frauen nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit und Durchsetzung ihrer Gleichberechtigungsansprüche sah *Wuermeling* eine Gefahr für die Familie. Dahingehenden Aktivitäten stand er kritisch gegenüber. Entsprechend zögernd und skeptisch begleitete er dann auch die sich über zwei Legislaturperioden hinziehenden parlamentarischen Auseinandersetzungen um die nach Artikel 3 GG verfassungsrechtlich gebotene gesetzliche Gleichstellung von Mann und Frau.

62 Schelsky, S. 75.
63 Ebd., S. 122.
64 Z.B. ebd., S. 290.
65 Vgl. ebd., S. 303 ff.
66 Amtszeit Wuermelings: 20. 10. 1953–11. 12. 1962. Zur Entstehung des Bundesfamilienministeriums im Oktober 1953 Münch,. S. 205 ff.
67 Münch, S. 160 ff.

III.
Entstehung des Gleichberechtigungsgesetzes

1. Vom Verfassungsauftrag zum ersten Regierungsentwurf

Für die Anpassung des bestehenden Rechts an das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes hatte Artikel 117 GG die Frist gesetzt. Die der Gleichberechtigung von Mann und Frau entgegenstehenden zivilrechtlichen Normen durften danach nicht länger als bis zum 31. März 1953 in Kraft bleiben. Das bedeutete, daß im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches alle die Regelungen umzugestalten waren, in denen die Vorherrschaft des Ehemannes und Vaters verankert war. Zum Ehe- und Familienrecht im weiteren Sinne zählen zwar auch alle anderen Normen staatlichen Rechts, die sich in irgendeiner Weise mit Ehe und Familie beschäftigen, wie etwa diesbezügliche Regelungen des Erbrechts, des Namensrechts, des Scheidungs- und Kindschaftsverfahrensrechts, das Mutterschutz- und Arbeitsschutzgesetz oder Teile des Staatsangehörigkeits- und des Steuerrechts – um nur einige zu nennen.[1] Da hier jedoch das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 im Mittelpunkt steht, das sich auf die Novellierung des Ehe- und Familienrechts im engeren Sinne beschränkt, werden darüber hinausgehende Fragestellungen nur am Rande behandelt.

Bald nach der Konstituierung des ersten Deutschen Bundestages forderte die SPD-Fraktion die Bundesregierung zur Ausarbeitung der nötigen Gesetzesvorlagen auf, mit denen die Gleichberechtigung der Frau auf allen Gebieten des Privat- und Zivilrechts wie im gesamten wirtschaftlichen und sozialen Leben festgeschrieben werden sollte.[2] Ein zu gleicher Zeit eingebrachter Antrag der KPD forderte die Einbeziehung der Lohngleichheit in dem zu erarbeitenden Gesetzentwurf zur Gleichberechtigung. In der Aussprache zu den beiden Anträgen am 2. Dezember 1949 wurde bereits deutlich, wie komplex die zu behandelnde Materie war und wie unterschiedlich die vorherrschenden Positionen der verschiedenen Parteien waren.

Zur Vorbereitung der Gesetzgebungsarbeit beauftragte Bundesjustizminister *Dehler* Anfang des folgenden Jahres die für diese Arbeit im Bundesministerium der Justiz beurlaubte Kölner Oberlan-

1 Dazu Friedrich Wilhelm Bosch, Ehe und Familie, in: Staatslexikon, Bd. 2, 61958, Sp. 1014–1021.

2 Dazu und zu folgendem Dok. Nr. 1 und 2.

desgerichtsrätin Maria *Hagemeyer,* die in den 20er Jahren als erste Frau in Preußen zum Richteramt zugelassen worden war, mit der Erstellung eines Entwurfs zu der notwendigen Gesetzesanpassung gemäß Artikel 3 Absatz 2 GG. Die Frage der notwendigen Reform des Ehe- und Familienrechts stand dann im Herbst desselben Jahres auch im Zentrum der Diskussion auf dem 38. Deutschen Juristentag in Frankfurt. Die Vorsitzende bei den Verhandlungen der bürgerlich-rechtlichen Abteilung Theanolte *Bähnisch,* Regierungspräsidentin in Hannover, führte einleitend unter Bezug auf die Entwicklung der Kriegs- und Nachkriegszeit aus: »Die Entwicklung ist nicht nur eine äußere gewesen, sondern es sind so grundlegende innere Veränderungen dabei mit der Frau vorgegangen, daß ihr Verhältnis zum Manne auf eine völlig neue Ebene gestellt werden muß. Sie kann die einmal erworbene Selbständigkeit und diese innere Veränderung ihres Charakters nicht ablegen, wie man einen Arbeitskittel ablegt, und man kann eine einmal geschehene Entwicklung niemals ungeschehen machen.«[3]

Wie allerdings der Gleichheitsgrundsatz umzusetzen sei, darüber waren die Meinungen der Juristen geteilt. Strittig waren insbesondere § 1354 und § 1628 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ersterer teilte dem Mann das alleinige Entscheidungsrecht in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu und verpflichtete die Frau grundsätzlich zu Gehorsam, es sei denn, daß sie einen Mißbrauch des ehemännlichen Entscheidungsrechts nachweisen konnte. § 1628 betraf die elterliche Gewalt und wies dem Vater das Letztentscheidungsrecht in strittigen Fragen der Kindererziehung zu. Ein Teil der diskutierenden Juristinnen und Juristen befürwortete eine ersatzlose Streichung des ehemännlichen und väterlichen Entscheidungsrechts zugunsten einer gemeinsamen Entscheidungsbefugnis, so Erna *Scheffler,* Richterin am Bundesverfassungsgericht, die Landesverwaltungsgerichtsrätin Hildegard *Krüger* und Professor Hans *Dölle.*[4] Andere, wie die Professoren Friedrich Wilhelm *Bosch* und Gustav *Ermecke*[5], woll-

3 Verhandlungen Juristentag; S. 2. Vgl. zu den Beratungen auch Dok. Nr. 3 a u. b sowie Ruhl, Hierarchie, S. 32 f.

4 Siehe neben Dok. 3 a, b auch Hans Dölle, Die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht. Eine rechtspolitische Skizze auf rechtsvergleichender Grundlage, in: Um Recht und Unrecht. Festgabe für Ernst Kaufmann, Stuttgart 1950, S. 19–46 sowie die später verfaßten Schriften von Hildegard Krüger, Die Nichtverwirklichung der Gleichberechtigung im Regierungsentwurf zur Familienrechtsreform, in: Juristenzeitung, Jg. 1952, S. 614–617; Erna Scheffler, Zur Auslegung des Grundsatzes der Gleichberechtigung, in: Deutsche Richterzeitung, Jg. 1953, S. 85–88.

5 Vgl. Dok. Nr. 8 sowie Friedrich-Wilhelm Bosch, Gleichberechtigung im Bereich der elterlichen Gewalt, in: Süddeutsche Juristenzeitung, Jg. 1950, S. 626–644; Gustav Ermecke, Zur Reform des Ehe- und Familienrechts. Allgemeine sozial-wissenschaftli-

ten trotz der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Frau in Konfliktfällen dem Ehemann und Vater das Letztentscheidungsrecht zusprechen. Eine dritte Gruppe, unter ihnen Landgerichtsrat Karl-August *Bettermann* und Professor Ludwig *Schnorr von Carolsfeld,* sprach sich zwar für den Wegfalll des ehemännlichen Entscheidungsrechts aus, wollte das Letztentscheidungsrecht des Vaters aber beibehalten.[6] Schließlich wurden die in den Referaten *Schefflers* und *Ulmers* dargelegten rechtspolitischen Tendenzen mehrheitlich angenommen mit der Empfehlung an den Gesetzgeber, diese bei der Familienrechtsreform zu berücksichtigen.

Ein halbes Jahr später übersandte *Dehler* den zwischenzeitlich fertiggestellten ersten Teil der von Maria *Hagemeyer* verfaßten, komplett aus drei Teilen bestehenden Denkschrift den beteiligten Ressorts »als Grundlage für weitere Erörterungen über die Durchführung des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes«.[7] In Absprache mit *Hagemeyer* bat das Ende 1950 eingerichtete Frauenreferat des Bundesinnenministeriums[8] unter Leitung von Dorothea *Karsten* die verschiedenen Frauenorganisationen um ihre Stellungnahme zur Denkschrift.[9] Diese enthielt die Abschaffung des ehemännlichen und väterlichen Entscheidungsrechts; jedem Ehepartner sollten vielmehr die gleichen Rechte zugebilligt werden. Bei unlösbaren Ehe- oder Erziehungskonflikten sollten außerfamiliäre Beratungsstellen eine Lösung herbeiführen. Die Resonanz auf die Denkschrift des Bundesjustizministeriums war – wie nach den diversen bereits zuvor ergangenen öffentlichen Bekundungen zur Auslegung des Artikels 3 Absatz 2 GG nicht anders zu erwarten – kontrovers.[10] Es war offensichtlich, daß insbesondere bei den beiden Kirchen Vorbehalte gegen eine Gesetzesanpassung bestanden, die eine

---

che Grund- und Leitsätze, in: Die Kirche in der Welt. Wegweisung für die katholische Arbeit am Menschen der Gegenwart, Münster 1951, S. 259–266.

6 Dazu z. B. Dok. Nr. 7; vgl. auch Karl August Bettermann, Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und das geltende Familienrecht, in: Denkschrift der Evangelischen Forschungsakademie Christophorus-Stift, Hemer, o.O.o.J., S. 18–27; Ludwig Schnorr von Carolsfeld, Über das Problem der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau nach der Bonner Bundesverfassung, in: Juristische Rundschau, Jg. 1950, S. 417–420.

7 Schreiben Dehlers vom 1. 3. 1951 in BA, B 106/43313 sowie in BA, B 141/2055; Teil I bis III der Denkschrift ebd.

8 Die Bildung des bereits von Adenauer in seiner Regierungserklärung am 20. 9. 1949 angekündigten Frauenreferates war von Frauen aller Parteien abgelehnt worden. Nach deren Auffassung sollten Frauen an allen entscheidenden Stellen mitbeteiligt, nicht aber auf ein einzelnes Referat verwiesen werden. Siehe dazu Feuersenger, S. 69–74; Unterlagen dazu in BA, B 106/43247.

9 Schreiben Karstens vom 17. 4. 1951, in BA, B 106/43313.

10 Vgl. Dok. Nr. 6–10, 13–15, sowie S. 41 ff. der Einleitung.

»schematische Gleichstellung der Geschlechter« verfolge und die »natürliche Ordnung« von Ehe und Familie gefährde. Während allerdings die katholische Seite die hierarchische Struktur von Ehe und Familie sowohl im Entscheidungsrecht des Ehemannes als auch des Vaters gewahrt wissen wollte und zudem einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit von Ehefrauen und Müttern entschieden ablehnend gegenüberstand, vertrat die EKD einen Kompromiß, der das Entscheidungsrecht des Ehemannes aufgab, das Letztentscheidungsrecht des Vaters aber in jedem Falle erhalten wollte.

Nun war es Sache des Bundesjustizministeriums, auf Grundlage der *Hagemeyer*-Denkschrift zügig den Gesetzentwurf fertigzustellen. Dieser wurde, nachdem die Denkschrift in Alleinregie von Maria *Hagemeyer* erstellt worden war, von einem unter Leitung von Ministerialrat Franz *Massfeller* stehenden Expertenteam (*Finke, Hagemeyer, Reinikke*) ausgearbeitet.[11] Parallel dazu fanden laufend Besprechungen mit Sachverständigen aus Kirchen, Verbänden und Parlament statt.[12]

Den vorläufigen Entwurf des Gleichberechtigungsgesetzes übersandte das Bundesjustizministerium am 17. März 1952 den Ressorts zur Stellungnahme.[13] Das Entscheidungsrecht des Ehemannes war in diesem Entwurf gestrichen, das des Vaters aber beibehalten worden. Damit sah sich die katholische Kirche erneut zu einer direkten Intervention bei *Dehler* veranlaßt.[14] Mit einem deutlichen Hinweis auf die Rückendeckung bei *Adenauer,* der vorbehaltlos die Position seiner Kirche teilte[15], meldete Kardinal *Frings* »schwere Bedenken« an. Im Falle einer »mechanischen Gleichberechtigung« befürchtete die katholische Kirche, »daß die Konfliktfälle gemehrt werden und die Scheidungszahlen zunehmen.« Mit dem im Entwurf vorgesehenen Verzicht auf die Regelung der Haushaltsleitung und der Schlüsselgewalt wurden Bedenken verknüpft, daß damit einer Ausweitung der außerhäuslichen Berufstätigkeit der verheirateten Frau und Mutter zum Schaden von Ehe und Familie Vorschub geleistet werde. Im Interesse des Familienerhalts müsse »Pflicht und

11 Mündliche Auskunft von Frau Maria Hagemeyer im Gespräch mit der Bearbeiterin am 23. 6. 1991.

12 Vgl. Dok. Nr. 15. – Zusammenkünfte mit Bundestagsabgeordneten kamen z.T. auf Anregungen von Mitgliedern des BT zustande (Unterlagen dazu z. B. in NL Wessel, Mappe 160 und 166).

13 BA, B 141/2056, fol. 9–10 u. 13–130; auch in BA, B 136/539, fol. 71–130 sowie BA, B 106/43313.

14 Dok. Nr. 16; s. dazu auch bes. Dok. Nr. 9.

15 So auch von Frau Maria Hagemeyer im Gespräch mit der Verfasserin am 26. 3. 1991 bewertet. Frau Hagemeyer berichtete von einem Gespräch mit dem Bundeskanzler, in dem dieser ihr gegenüber erklärt habe, der Mann sei schließlich das Oberhaupt der Familie und müsse das auch bleiben.

Recht der Frau, das gemeinsame Hauswesen zu leiten, aus der ihre Schlüsselgewalt stammt, [. . .] auch im neuen Gesetz ausgesprochen sein.« Zunächst ließ sich der Bundesjustizminister allerdings nicht von seiner Position abbringen.

Er brachte den Gesetzentwurf in der vorgesehenen Fassung in die am 27. Juni stattfindende Kabinettsitzung ein.[16] Hier traf der Entwurf nicht nur bei *Adenauer,* sondern auch bei einer Reihe anderer Kabinettsmitglieder, auf deutliche Kritik. Der Bundeskanzler warf dem Justizminister vor, »von einer unzutreffenden Auslegung des Art. 3 GG ausgegangen« zu sein. Gegen den Widerstand *Dehlers* wurde zur Klärung der grundsätzlichen Auffassungen eine Ressortbesprechung vereinbart, die am 9. Juli im Bonner Justizministerium in Anwesenheit des Bundeskanzlers stattfand.[17] Nachdem *Dehler* bei dieser Zusammenkunft nur bei Innenminister *Lehr* und seinem Staatssekretär *Strauß* Unterstützung hatte finden können, beschloß das Kabinett am 15. Juli, daß noch gewisse Änderungen am Entwurf durchzuführen seien.[18] Nach der Sommerpause wurde dann schließlich am 3. September 1952 die auf Wunsch des Kanzlers revidierte Fassung des Gesetzentwurfs zur Familienrechtsreform vom Bundeskabinett beschlossen.[19] Im Interesse des in Artikel 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie war nun auch das Letztentscheidungsrecht in der Ehe dem Mann zugesprochen worden. *Dehler* war es lediglich gelungen, in § 1354 BGB noch einen Satz anzufügen, der besagte: »Eine Entscheidung, die dem wohlverstandenen Interesse der Ehegatten nicht entspricht, ist für die Frau nicht verbindlich.« Die Berechtigung der Ehefrau zu eigener Erwerbstätigkeit war in § 1356 an die Auflage gebunden, daß dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar sei. Gegen das Letztentscheidungsrecht des Vaters in § 1628 sollte die Mutter nun, sofern sie diese Entscheidung im Interesse des Kindeswohls nicht teilen könne und es sich um eine besonders wichtige Angelegenheit handele, das Vormundschaftsgericht anrufen können.

Darüber hinaus enthielt der Entwurf auch die die Eheschließung und -scheidung regelnden Bestimmungen des alliierten Ehegesetzes.[20] Bei diesem Kontrollratsgesetz vom Februar 1946 hatte es sich

16 Dok. Nr. 24.
17 Dazu Dok. Nr. 31.
18 Das geht hervor aus dem Schreiben Dehlers an den Staatssekretär des Bundeskanzleramtes, mit dem am 26. Juli 1952 der geänderte Entwurf übersandt wurde. (BA, B 136/540, fol. 213–261). Vgl. dazu auch Dok. Nr. 32.
19 Dok. Nr. 32, Anm. 2.; vgl. zum Gesetzentwurf Walter Strauß, Der Entwurf des Familienrechtsgesetzes, in: Juristenzeitung, Jg. 1952, S. 449 ff.
20 Gesetz Nr. 16 des alliierten Kontrollrats vom 20. 2. 1946, Druck: Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, Nr. 4 vom 28. Februar 1946, S. 77–94.

um keine neue Gesetzesregelung gehandelt; man hatte vielmehr aus dem alten Ehegesetz lediglich die Vorschriften ausgesondert, die nationalsozialistischem Gedankengut verhaftet waren. Gegen die Übernahme des alliierten Ehegesetzes in den Gesetzentwurf zur Familienrechtsreform hatte sich die katholische Kirche ebenfalls ausgesprochen.[21] Offenbar strebte sie hier eine Reform an, für die die Chancen im Zusammenhang mit der unter Zeitdruck vorzunehmenden Gesetzesanpassung an den Gleichheitsgrundsatz weniger gut schienen. Neben dem von *Ruhl* erwähnten Scheidungsrecht stand hier wohl vor allem die angestrebte Abschaffung der Zwangszivilehe oder zumindest ihre Umgestaltung zur fakultativen Zivilehe im Vordergrund.[22] Mit ihrer Forderung nach Herausnahme des Ehegesetzes aus dem Regierungsentwurf konnte sich die katholische Kirche nun allerdings nicht durchsetzen. Hier hat sich erst im Zuge der weiteren Entwicklung eine Kurswende ergeben.

Nachdem die Regierungsvorlage am 12. September 1952 dem Bundesrat zur Beschlußfassung übersandt worden war[23], übermittelte der Präsident des Bundesrates dem Kanzler am 26. September die Änderungsvorschläge.[24] Diese waren in drei vom BR-Rechtsausschuß gebildeten Unterausschüssen vorberaten worden.[25] Die vorgeschlagenen Änderungen waren weniger grundsätzlicher als rechtssystematischer Natur, so daß der Entwurf (mit den Änderungsvorschlägen) ohne weitere Einwendungen der Bundesregierung zur Weiterleitung an den Bundestag überstellt wurde. Den vom Kabinett daraufhin in seiner Sitzung am 21. Oktober beschlossenen Gesetzentwurf übersandte der Bundeskanzler mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates und der Stellungnahme der Bundesregierung zur Beschlußfassung an das Parlament.[26]

2. Positionen und Stellungnahmen von Akteuren und Verbänden

Schon vor der ersten Lesung des Familienrechtsentwurfs im Bundestag, die am 27. November 1952 stattfand, mehrten sich die Proteste gegen den Entwurf. Frauenverbände, Gewerkschaften, Kir-

21 Siehe die diesbezüglichen Ausführungen in Dok. Nr. 16; ausführlich dazu Ruhl, Hierarchie, S. 36 f.

22 Siehe dazu Bosch, S. 28 sowie Hermann Conrad, Grundprobleme einer Reform des Familienrechts. Zum Entwurf eines Familienrechtsgesetzes der Bundesregierung (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Sonderdruck z. Heft 12), Köln und Opladen 1953, hier S. 13–19.

23 BA, B 136/540, fol. 294–342.

24 Als Anlage A enthalten in BT-DS Nr. 3802 vom 23. 10. 1952; s.a. Protokoll der BR-Sitzung vom 26. 9. 1952, Bundesrat. Protokolle, S. 412–419.

25 Protokolle der diversen Sitzungen des BR u.a. in BA, B141/ 2061–2062.

26 BA, B 136/541, fol. 77; auch in BA, B 141/2065, fol. 64.

chen und Parteigruppierungen, aber auch eine große Zahl von Privatpersonen wandten sich in einer Reihe von Stellungnahmen und offenen Briefen an Bundesregierung und Parlament. Weibliche Abgeordnete aller Parteien regten in ihren Wahlkreisen und ihnen nahestehenden Organisationen an, Proteste vornehmlich gegen das männliche Entscheidungsvorrecht an den Bundestag, das Bonner Justizministerium und an die Fraktionsvorstände zu richten.[27]

Der Frauenausschuß der FDP hatte schon 1952 beim Bundesparteitag in Bad Ems eine Entschließung zur Gleichberechtigung eingebracht, die dann über den Bundesvorstand an die Bundestagsfraktion überwiesen wurde. Diese wurde darin aufgefordert, sich unverzüglich für die volle Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 GG einzusetzen.[28] Auch der Bundesfrauenausschuß der CDU sprach sich mehrheitlich für die Streichung von § 1354 und § 1628 aus. Gegen den vorgesehenen Stichentscheid des Vaters wandten die Befürworterinnen einer gemeinsamen Ausübung der elterlichen Gewalt ein, daß »die Mutter [...] meistens aus einer besseren Ein- und Absicht für das Kind [handele]. Sie dürfe in ihrer Verantwortung nicht eingeschränkt werden.«[29] Die Minderheit der CDU-Frauen, die für die Beibehaltung des väterlichen Letztentscheidungsrechts plädierten, begründeten ihre Haltung damit, daß dem Vater auf keinen Fall die Verantwortung für die Kinder abgenommen werden dürfe, zumal berufstätige Mütter »mit ihrer doppelten Verantwortung« oft nicht in der Lage seien, die bessere Entscheidung zu treffen. In der weiteren Diskussion wurde deutlich, daß eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit von Müttern allgemein eher kritisch beurteilt wurde.

Unter Berufung auf die Lehren der christlichen Kirchen argumentierte die Arbeitsgemeinschaft der Frauen in der CSU sowohl gegen das Entscheidungsrecht des Ehemannes als auch gegen den Stichentscheid des Vaters.[30] Nach der christlichen Ordnung der Ehe stehe dem Mann keineswegs ein unbedingtes Entscheidungsrecht zu. Seine Rechte seien »vielmehr durch die Ordnung der Liebe und die Verantwortung vor Gott begrenzt.« So habe auch der Codex Juris Canonici (1917) auf eine rechtlich festgelegte Über- oder Unterordnung der Ehegatten und der beiden Elternteile verzichtet. Hin-

27 So z. B. Marie-Elisabeth Lüders, die über die Landesverbände der FDP die Kreisverbände und Ortsgruppen sowie über die großen Frauenorganisationen (u.a. Deutscher Frauenring) deren verschiedene lokalen Untergliederungen zu Protestaktionen aufrief (Unterlagen dazu NL Lüders, Nr. 226).
28 Wengst, S. 867; vgl. auch Dok. Nr. 28.
29 Dok. Nr. 27.
30 Dok. Nr. 39.

sichtlich der elterlichen Gewalt sei es »ungerecht und unnatürlich«, der Frau, der von Kirche und Staat für die Entwicklung der Kinder die gleiche Verantwortung auferlegt sei, nicht auch die gleichen Rechte zuzugestehen.

Die SPD vertrat geschlossen die schon im Parlamentarischen Rat eingenommene Position. Der Frauenausschuß der Partei erarbeitete seit 1951 in Zusammenarbeit mit den weiblichen Mitgliedern der SPD-Bundestagsfraktion Vorschläge für die Gesetzesanpassung, auf deren Grundlage dann in der zweiten Legislaturperiode der Gesetzentwurf der SPD entstand.[31]

Der Deutsche Gewerkschaftsbund protestierte, ähnlich wie die Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte oder der Deutsche Akademikerinnenbund[32], deren Stellungnahmen stellvertretend für eine große Zahl ähnlicher Eingaben in der Dokumentation abgedruckt sind, ebenfalls gegen die im Regierungsentwurf vorgesehene Vormachtstellung des Mannes. Darüber hinaus wurden hier auch Änderungsvorschläge zur Regelung des Rechts der Frau auf eigene Erwerbstätigkeit, zur Schlüsselgewalt und zum ehelichen Güterrecht präsentiert. Die künftige Güterrechtsregelung spielte in Verbindung mit dem Scheidungsrecht auch bei den rund 150 Eingaben von Privatpersonen eine besondere Rolle.[33] Die Mehrzahl der Eingaben von geringfügig mehr Männern als Frauen richtete sich auf konkrete Sachfragen. Neben den genannten finanziellen Erwägungen kam dem Stichentscheid ein gleich hohes Gewicht zu. Die Positionen Pro und Contra hielten sich etwa die Waage. Eine untergeordnete Bedeutung hatte hier wie auch in der übrigen Diskussion das Namensrecht. Dazu hatte schon die *Hagemeyer*-Denkschrift keine nennenswerte Änderung vorgesehen außer der Möglichkeit für die Frau, bei ihrer Eheschließung dem gemeinsamen Familiennamen (= Name des Mannes) ihren Geburtsnamen anzufügen. Eine freie Wahl des Familiennamens oder die Beibehaltung des eigenen Namens wurde wegen der damit erwarteten verwaltungstechnischen Schwierigkeiten – so *Hagemeyer* – nicht in Betracht gezogen.[34]

Von besonderem Gewicht waren die Bekundungen der Kirchen. Offizielle Stellungnahmen waren seitens der Fuldaer Bischofskonferenz und der EKD schon nach der Veröffentlichung der *Hage-*

31 Protokolle der Frauenausschußsitzungen in AdsD, PV-Akten alter Bestand, 0229; zum Gesetzentwurf der SPD s. S. 55 der Einleitung.

32 Dok. Nr. 25, 34, 37.

33 Auszählung und -wertung anhand der in ParlA II 409, Bde. B 1–B3 enthaltenen Eingaben.

34 Interview vom 26. 3. 1991.

meyer-Denkschrift abgegeben worden. Parallel dazu engagierten sich auch die verschiedensten kirchlichen Verbände und Vereinigungen, zumeist im Tenor der kirchlichen Behörden[35], gelegentlich aber auch wie z. B. die Evangelische Frauenarbeit[36] konträr dazu. Gemeinsam war allen Stellungnahmen zugunsten der Beibehaltung des männlichen Entscheidungsrechts in der Ehe die Anknüpfung an Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Als grundsätzlich geschützte Bereiche waren Ehe und Familie erstmals in der Weimarer Verfassung verankert worden. Daß dort gleichzeitig auch der Zusatz »Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter« gemacht worden war, stellt vermutlich einen Kompromiß zwischen den voneinander abweichenden Ansichten der Sozialdemokratie, der Liberalen und des Zentrums dar.[37] Ehe und Familie wurde zwar im Sinne des vor allem in katholischen Kreisen stark verbreiteten familienkonservativen Denkens der Schutz der Verfassung zugesichert, gleichzeitig aber der Weg zu einer inneren Neugestaltung unter dem Aspekt der Gleichberechtigung der Geschlechter gewiesen. Auch wenn dies während der Weimarer Zeit nicht in Angriff genommen worden ist, waren SPD und Liberale zufrieden, mit diesem Zusatz den Anschein einer rein konservativen Verfassungsbestimmung modifiziert haben zu können.

In der Auseinandersetzung der 50er Jahre verwies der protestantische Verfassungsrechtler Ulrich *Scheuner*, der auch an den Beratungen der evangelischen Sachverständigenkommission teilgenommen hatte, auf den »traditionalistischen Zug« des Artikels 6. Dieser begründe zwar keine spezifisch christliche Ehe, sichere sie jedoch »in ihrer durch die lange Entwicklung der europäischen Kultur ausgeprägten Form«.[38] Und diese Form war die patriarchalische.

Der Kölner Erzbischof Josef Kardinal *Frings* plädierte unter Bezug auf die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates, Ehe und Familie zu schützen, für den Beibehalt der ehemännlichen und der väterlichen Entscheidungsgewalt im Sinne des katholischen Ehe- und Familienverständnisses. Bischof Otto *Dibelius* erklärte sich dagegen für die EKD mit der Streichung des § 1354 BGB einverstanden, sofern wenigstens das väterliche Entscheidungsrecht

35 Vgl. Dok. Nr. 29, 30, 35.
36 Siehe Dok. Nr. 12, 13, 17, 36.
37 Dazu Dieter Schwab, Zur Geschichte des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie, in: Habscheid/Gaul/Mikat, S. 893–907, hier bes. S. 906 sowie Helmut Lecheler, Tradition und Problematik des Verfassungsschutzes für Ehe und Familie, in: Isensee/Kirchhof, Bd. VI, S. 212 ff.
38 Scheuner, S. 52. Zur Entscheidung der Gerichte in dieser Frage s. S. 52.

aufrecht erhalten bleibt, damit nicht, »im Recht der letzte Rest der Struktur von Ehe und Familie verschwinde«.[39]

Beide Kirchen waren in den 50er Jahren – wie auch die Rechtswissenschaft – sehr naturrechtlich orientiert.[40] Während allerdings in der evangelischen Kirche die Meinungen geteilt waren und insbesondere die Ansichten über die rechtlichen Konsequenzen auseinandergingen, hielt die katholische Kirche, ausgehend von ihrer naturrechtlichen Tradition, geschlossen an einer hierarchischen Struktur von Ehe und Familie fest. Erst mit dem Bedeutungsrückgang der scholastischen Tradition in späteren Jahren hat die katholische Kirche ihre Ansicht differenziert. Die Scholastik hatte Ehe und Familie auf die göttliche Schöpfungsordnung zurückgeführt und sie zur Institution des Naturrechts erklärt, das die grundlegenden sittlichen Normen für das menschliche Sein bezeichnet.[41]

Im Zusammenhang mit der Gleichberechtigungsfrage war entscheidend, welcher Stellenwert dem Naturrecht in der Rechtspraxis beizumessen ist: Allgemeine Verbindlichkeit des Naturrechts als einer dem positiven Recht übergeordneten Rechtsordnung oder Naturrecht als Regulativ und Gewissen des positiven Rechts.[42] Dahinter stand die Frage nach der Veränderbarkeit oder Unveränderbarkeit der Normen. Die frühere katholische Position war in diesem Punkte eher rigide. In jüngerer Zeit geben jedoch auch katholische Autoren verstärkt der Notwendigkeit nach, im Naturrechtsverständnis der Veränderlichkeit menschlicher Lebensverhältnisse mehr Raum zu gewähren. So enthält nach *Messner* das Naturrecht als »Ordnung der gesellschaftlichen Beziehungen im Einklang mit den existentiellen menschlichen Zwecken« nur allgemeine Grundsätze, womit es der Ausfüllung durch das positive Recht bedarf.[43] Dieses »humane Gewissen des positiven Rechts«[44] wird differenziert nach dem unveränderlichen Teil naturrechtlicher Normen (primäres oder statisches Naturrecht) und dem je nach historisch-

39 Dok. Nr. 9 und 14. Kritisch zur Argumentation der Kirchen Walter Dirks, Soll er ihr Herr sein? Die Gleichberechtigung der Frau und die Reform des Familienrechts, in: Frankfurter Hefte. Zeitschrift für Kultur und Politik, Heft 11, 1952, S. 827 ff.

40 Dazu Schelauske, S. 13 ff.

41 Adolf Süsterhenn, Das Naturrecht, in: Die Kirche in der Welt, 1/1947, S. 55 ff.– Einen guten Überblick über die historische Entwicklung der verschiedenen Naturrechtslehren von Aristoteles über Thomas von Aquin, Thomasius, Kant, Hegel bis Heidegger und Jaspers geben Verdross, S. 17–72 und Schelauske, S. 79–101.

42 Ausführlich Schelauske, S. 192–254.

43 Messner, S. 304 ff. zur Naturrechtsbegründung ebd., S. 345–353. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Karl Forster, Glaube und Kirche im Dialog mit der Welt von heute, 2. Bd., Würzburg 1982, S. 548–554, hier bes. 549 f.

44 Verdross, S. 114.

gesellschaftlichen Umständen veränderlichen Teil (sekundäres oder dynamisches Naturrecht).[45]

Da durch das nationalsozialistische Unrechtsregime der Rechtspositivismus sehr diskreditiert war, ist die auch in der Rechtswissenschaft verbreitete Renaissance des Naturrechts nach 1945 verständlich. Bei der Erörterung konkreter Problemstellungen wie der Gleichberechtigungsfrage stießen die naturrechtlichen Denkansätze jedoch an ihre Grenzen. Hier vom Naturrecht her eine schlüssige und unanfechtbare Deduktion der Vorrangstellung des Mannes zu vollziehen, erweist sich zumindest aus heutiger Sicht als problematisch, erst recht, wenn gleichzeitig die gleiche »Personenwürde« der Frau naturrechtlich begründet wird.[46] Zur Erfassung des Naturrechts bedarf es nämlich laut namhafter Naturrechtslehrer nicht allein des Verstandes, sondern auch des wertenden Empfindens. Da dieses aber unzweifelhaft eingeschränkt ist durch die ihm innewohnende Subjektivität, kann auf dieser Basis keine schlüssige und allgemeinverbindliche Deduktion erfolgen. Die Begründung der hierarchischen Struktur der Ehe vom Naturrecht her ist insofern nicht überzeugend. Die Menschenrechte lassen sich zweifelsfrei vom Naturrecht her begründen, eine Differenzierung der bürgerlichen Rechte für Mann und Frau jedoch nicht. Daß eine hierarchische Struktur von Ehe und Familie nicht unter die grundlegenden Naturrechtsprinzipien zu fassen ist, wird heute von keiner Seite mehr bestritten.[47]

Wie mühsam und widersprüchlich der Weg zur Anerkennung der partnerschaftlichen Ehe im Katholizismus war, belegen anschaulich die Diskussionen auf den damaligen Katholikentagen.[48] Erst Ende der 60er Jahre zeichnete sich ein Durchbruch zu einem neuen, partnerschaftlich orientierten Ehe- und Familienverständnis ab. Bis dahin wurde in der katholischen Kirche die Frau in Ehe und Familie als dem Manne untergeordnet betrachtet. Dem Manne wurde das Entscheidungsrecht zugewiesen, das nicht als Vorrecht, sondern als »dem Mann zur Wahrung der Einheit der Ehe zukommendes Pflichtrecht« interpretiert wurde.[49]

45 Dazu im einzelnen Verdross, S. 92 ff. u. S. 107 f.; Messner, S. 359 ff.; zu der schon von Thomas von Aquin vorgenommenen Unterscheidung von »praecepta primaria« und »praecepta secundaria« s. Schelauske, S. 212.

46 Hierzu und zu folgendem Schelauske, S. 17 f., 119 ff.

47 Siehe z. B. Franz Böckle und Dieter Giesen, Geschlechter, in: Staatslexikon, Bd. 2, Freiburg 71986, Sp. 951 f. und 954 ff.; Alfons Auer und Franz Xaver Kaufmann, Ehe und Familie, ebd., Sp. 86 ff. und 96 ff.; anders noch Messner, S. 552.

48 Dazu Thomas Grossmann, Zwischen Kirche und Gesellschaft. Das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken 1945–1970 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 56), Mainz 1991, hier S. 231–234 und S. 438–442.

In diesem Sinne faßte auch die 3. Katholische Soziale Woche auf ihrer Tagung vom 30. August bis 2. September 1951 in München ihre Schlußresolution zum Ehe- und Familienrecht: »Zur Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau betont die Arbeitsgemeinschaft entsprechend der katholischen Lehre die volle personale Gleichheit von Mann und Frau, die Ebenbürtigkeit auch der Ehegatten. [...] Eine Lösung jedoch, die den Satz der Hl. Schrift: ‚Der Mann ist das Haupt der Frau' für die rechtliche Ordnung von Ehe und Familie grundsätzlich verwirft, ist für das katholische Gewissen untragbar. Eine derartige Lösung würde nicht nur der natürlichen Ordnung widerstreiten, sondern auch gegen das Gemeinschaftsinteresse, bestehende Ehen zu erhalten, verstoßen sowie gegen die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, Ehe und Familie besonders zu schützen.«[50] Auch die katholischen Frauenverbände standen vorbehaltlos und – wie Maria *Hagemeyer* meint – ganz »gegen ihre eigenen Interessen«[51] hinter der offiziellen Meinung der Kirche. Diese konnte sicher sein, mit ihren Vorstellungen, die in einem von Prälat *Böhler* geleiteten Arbeitskreis erarbeitet worden waren[52], auch bei dem Bundeskanzler auf offene Ohren zu stoßen. Nachdem Kardinal *Frings* sein Schreiben an den Bundesjustizminister vom 12. Januar 1952 auch dem Bundeskanzler mit der Bitte um dessen »erhöhte Aufmerksamkeit« hatte zukommen lassen, erhielt er wenig später von *Adenauer* die Zusicherung, »daß die Reform, deren Ausmaß und Richtung zu beeinflussen mir ein sehr ernstes Anliegen ist, eine ersprießliche Lösung in dem durch das Grundgesetz vorgezeichneten Rahmen finden wird.«[53]

In der evangelischen Kirche korrespondierte die konservative Sicht des Rates der EKD weitgehend mit der naturrechtlich geprägten Auffassung der katholischen Kirche.[54] Doch diese Position war

49 Klaus Mörsdorf, Ehe und Familie, in: Staatslexikon, Bd. 2, Freiburg 61958, Sp. 1007 ff.; vgl. auch ders., Die rechtliche Stellung von Mann und Frau in Ehe und Familie nach kanonischem Recht, in: FamRZ 1 (1954), S. 25 ff. In diesem Sinne auch Baptist Hirschmann SJ, Ehe und Familie, in: Staatslexikon, Bd. 2, Freiburg 61958, Sp. 973 f.; ders. Der Mann, Das Haupt der Frau, in: Geist und Leben, Jg. 1953, S. 39 ff.; Bosch, S. 57 ff..

50 Christlicher Nachrichtendienst (CND) vom 2. 9. 1951. Kritisch zum Versuch, die hierarchische Struktur der Ehe aus dem Neuen Testament abzuleiten Hildegard Krüger, in: Krüger/Breetzke/Nowack, S. 60–62.

51 Interview vom 26. 3. 1991. Zur Haltung der kath. Frauenverbände s. Dok. Nr. 10, 29, 30.

52 Dok. Nr. 8. Das Schreiben Frings an Dehler stelle das Fazit des Böhler-Kreises dar, so Prof. Bosch im Interview am 12. 3. 1991.

53 Frings an Adenauer vom 16. 1. 1952, BA, B136/539, fol. 46; Adenauer an Frings vom 2. 2. 1952, ebd., fol 57. Dazu Dok. Nr. 9.

54 Vgl. zu folgendem Dok. Nr. 7, 14, 15.

nicht unumstritten. Gerade in Bezug auf die naturrechtlichen Denkansätze lebten theologische Kontroversen wieder auf, die auch zuvor die Haltung der protestantischen Theologie zur Naturrechtsfrage bestimmt hatten. Auch eine Kommission von Juristen und Theologen, die 1949 zur Klärung der Naturrechtsproblematik ins Leben gerufen worden war, vermochte keine einvernehmliche Klärung der verschiedenen protestantischen Lehrauffassungen zu erreichen.[55] Ernst *Wolf* nahm wie eine Reihe anderer Theologen einen vermittelnden Standpunkt zwischen der traditionellen Naturrechtslehre und dem Protestantismus ein. In der biblischen Botschaft sah er die eigentliche Grundlage des Rechts. Hiervon ausgehend billigte er den Gliedern der christlichen Gemeinde die Fähigkeit zu, mittels der Vernunft zu natürlichen Rechtsgrundsätzen zu finden.[56] *Dibelius* verneinte dagegen entschieden das Vorhandensein eines natürlichen Empfindens für Gut und Böse als Grundlage für das Recht. Das könne allein der in der Bibel geoffenbarte Wille Gottes sein. Von der personalistischen Philosophie her argumentierte Hans *Dombois*. Die Grundformen zwischenmenschlichen Zusammenlebens leitete er von dem Verhältnis Gott-Mensch ab, aus dem sich weitere Hierarchien für die Gestaltung der sozialen Ordnung ergäben.

Insbesondere zur hierarchischen Struktur der Ehe standen unterschiedliche Auslegungen nebeneinander. Verbreitet wurde zunächst auch das Entscheidungsrecht des Ehemannes (§ 1354) vertreten. So erklärte Hermann *Ehlers* in seiner Funktion als Synodaler auf dem Berliner Kirchentag im Juli 1951: »In jeder Burg muß eine Ordnung sein. Man muß wissen, wer die Verantwortung trägt. [...] Die Parole vom Ausleben, das Wort von der Gleichberechtigung der Geschlechter und der selbständigen Entwicklung der Kinder hebt Gottes Ordnung auf.«[57] Auf entschiedenen Widerstand stieß diese Sichtweise bei der Evangelischen Frauenarbeit.[58] Diese hatte 1949 unter Leitung der Oberkirchenrätin und späteren CDU-Bundestagsabgeordneten Elisabeth *Schwarzhaupt* ihren Rechtsausschuß gegründet, der sich intensiv mit der »den sozialen Gegebenheiten der Gegenwart gerecht werdenden Gestaltung der rechtlichen Stellung der Frau« beschäftigte.[59] Der Rechtsausschuß der EFD wies ent-

55 Dazu Schelauske, S. 170–191.
56 Ausführlich Erich Wolf, Sozialethik. Theologische Grundfragen, Göttingen 1975.
57 Andreas Meier, Hermann Ehlers. Leben in Kirche und Politik, Bonn 1991, S. 368.
58 Siehe zum folgenden Dok. Nr. 6, 13, 17, 36, 40.
59 Schriftlicher Bericht von Antonie Kraut über die Arbeit des Rechtsausschusses vom 28. 2. 1991, aus dem Privatbesitz von Frau Antonie Kraut der Verf. freundlich zur Verfügung gestellt beim Gespräch am 18. 2. 1991.

schieden einen in der Hl. Schrift begründeten Anspruch des Mannes auf die Vorrangstellung in Ehe und Familie zurück. Die Ehe beruhe vielmehr darauf, »daß Mann und Frau in gegenseitiger Einfügung ineinander immer wieder neu zur Einheit hinfinden. Wo das Recht daran hindert, z. B. dadurch, daß einem der Ehepartner das Recht gegeben wird, den anderen zur Einordnung zu zwingen, [werde] das Wesensgefüge der Ehe angetastet.«[60]

In bezug auf die Ehe war auch die EKD schon im Frühjahr 1952 überein gekommen, der Streichung des § 1354 zuzustimmen. In einer späteren Entschließung erklärte die Synode der EKD dazu im März 1954: »Die rechte Verwirklichung ehelicher Lebensgemeinschaft ist von Gott den Eheleuten selbst in gegenseitiger Achtung und Liebe überlassen. Das Zeugnis der Schrift nötigt uns nicht zu einem gesetzlichen Verständnis der Frage, ob die Entscheidungen, die die eheliche Lebensgemeinschaft betreffen, aus gemeinsamem Entschluß beider Eheleute oder aus überwiegender Bestimmung eines Teiles, dem sich der andere fügt, getroffen werden sollen. Das staatliche Recht sollte diese innere Ordnung der Ehe möglichst unberührt lassen.«[61] Hinsichtlich des väterlichen Entscheidungsrechts konnte jedoch auch die Synode 1954 noch keine Einmütigkeit erzielen.

Auch in den parlamentarischen Beratungen spiegelten sich die unterschiedlichen Argumentationslinien der beiden Kirchen wider. Als am 27. November 1952 die erste Lesung der Regierungsvorlage stattfand[62], war offensichtlich, daß noch ein hartes Ringen bevorstand, auch wenn fraktionsinterne Meinungsverschiedenheiten jetzt noch nicht zutage traten. Die Sozialdemokraten forderten vor dem Hintergrund ihrer traditionellen Forderungen zur Gleichstellung der Frau sowohl die Streichung des § 1354 als auch den Wegfall des väterlichen Stichentscheides. Die CDU/CSU ging eindeutig von einem Vorrang von Artikel 6 Absatz 1 GG gegenüber Artikel 3 Absatz 2 GG aus, wie es auch in dem wenig später beschlossenen Hamburger Programm vom 22. April 1953 zum Ausdruck kommt: »Bei der Anpassung des Familienrechts an die von uns bejahte Gleichberechtigung von Mann und Frau ist die natürliche Ordnung der Familie und Ehe für die Christlich-Demokratische Union Ausgangspunkt und Richtschnur.«[63] Die Liberalen standen hinter ihrem Justizminister, der bei der Einbringung des Gesetzentwurfs trotz

60 Dok. Nr. 17.
61 Dok. Nr. 50.
62 Dok. Nr. 38.
63 Flechtheim, Bd. 2, 94–105, hier S. 95; zum Aktionsprogramm der SPD vom September 1952 s. ebd. Bd. 3, S. 64–87, bes. S. 85; vgl. ebenfalls die dort abgedruckten Parteiprogramme und Erklärungen der übrigen Parteien.

seiner vorausgegangenen Verärgerung ganz im Sinne der Koalitionsmehrheit erklärte: »Wir denken durchaus an den eigenen Wert und die Würde der Frau und nicht an eine schematische Gleichstellung und Gleichberechtigung. [...] Was Gleichberechtigung der Geschlechter im Familienrecht bedeutet, kann nicht allein dem Artikel 3 des Grundgesetzes entnommen werden, sondern muß in der Verbindung mit Artikel 6, dem Grundsatz des Schutzes der Familie, gefunden werden.«[64]

Bevor dann der Rechtsausschuß, an den die Vorlage überwiesen worden war, seine Beratungen aufnahm, brachte die katholische Kirche ihre Vorstellungen in einem offenen Brief an die Bundestagsmitglieder sowie in einem Hirtenwort der deutschen Bischöfe erneut in Erinnerung.[65] So sollte erreicht werden, daß mißliebige Bestimmungen des Regierungsentwurfs wie zum Beispiel der die Entscheidungsgewalt des Ehemannes einschränkende Schlußsatz in § 1354 und die Übernahme der Eherechtsbestimmungen revidiert würden.

3. Artikel 117 und das »Interregnum«

Vor dem Hintergrund der offensichtlichen Meinungsverschiedenheiten liefen die Beratungen in dem vom Rechtsausschuß des Bundestages gebildeten Unterausschuß »Familienrechtsgesetz« nur zögernd an. »Es war nur zu begreiflich«, so die liberale Abgeordnete Marie Elisabeth *Lüders,* »daß die gegensätzlichen Auffassungen besonders dann aufeinanderstießen, wenn die Anhänger der schon früher angeblich ‚gottgewollten Unterordnung' der Frau sich zu Wort meldeten.«[66]

Schnell wurde klar, daß die am 5. Februar 1953 im Familienrechtsunterausschuß begonnenen Beratungen nicht in den zwei Monaten bis zum Ablauf der mit Artikel 117 GG vorgegebenen Anpassungsfrist zu bewältigen wären. Da zudem das Ende der Wahlperiode nahte, wurde eine Fristverlängerung erwogen. Innerhalb der Bundes-FDP war diese Option schon im Januar erörtert worden. Auf der Bundesvorstandssitzung am 10. Januar hatte der Bundestagsabgeordnete Ludwig *Schneider* angesichts des Umfangs der im Familienrecht zu regelnden Materie einen Fristaufschub um ein oder zwei Jahre vorgeschlagen.[67] *Dehler* sowie die Bundestagsabgeordneten Hertha *Ilk* und Marie-Elisabeth *Lüders* verwahrten sich dagegen, obwohl es für die Koalition wie für ihn persönlich – so

64 Dok. 38.
65 Dok. Nr. 41. Schreiben Kardinal Frings an den Deutschen Bundestag vom 30. 1. 1953 abgedruckt bei Ruhl, Frauen, S. 171–175.
66 Lüders, S. 188.
67 Zu folgendem Wengst, S. 771. ff.

Dehler – »eine große Enttäuschung« bedeute, diese Aufgabe nicht vollenden zu können. *Lüders* und *Ilk* warnten eindringlich vor einer Fristverlängerung, die bei der bevorstehenden Bundestagswahl die Partei erhebliche Wählerinnenstimmen kosten könne. Hertha *Ilk* appellierte an ihre Partei: »Nutzen Sie die Chancen, und wenn Sie es nicht aus Sympathie zu den Frauen tun, dann doch wenigstens aus Egoismus.«

Auch im Kanzleramt setzte man sich mit der Möglichkeit einer Fristverlängerung auseinander. So erklärte *Globke* in seinem Antwortschreiben an *Böhler,* der dem Bundeskanzler den offenen Brief von Kardinal *Frings* an den Bundestag vom 30. Januar hatte zukommen lassen, am 23. Februar: »Übrigens ist es fraglich, ob das Gesetz vom Bundestag bis zum 31. März d. J. oder auch nur in der laufenden Wahlperiode wird verabschiedet werden können; deshalb wird eine entsprechende Änderung des Artikels 117 Abs. 1 des Grundgesetzes erwogen.«[68] Schon häuften sich die Eingaben von Verbänden und Organisationen bei Bundesregierung und Parlament pro und contra einer möglichen Fristverlängerung.[69] Für eine Ausweitung der Anpassungsfrist sprachen sich insbesondere Stimmen aus dem katholischen Lager aus, während vor allem Organisationen von FDP und SPD und ihnen nahestehende Gruppierungen dem ablehnend gegenüberstanden. Die SPD ließ keinen Zweifel daran, daß sie einer Fristverlängerung nicht zustimmen werde.[70] In der Kabinettsitzung am 13. März berichtete der Bundeskanzler von der ablehnenden Haltung der SPD-Fraktion. Daraufhin wurde beschlossen, so die Note *Dehlers* zur Kabinettssitzung: »Die Regierung wird von sich aus eine Vorlage zur Hinausschiebung nicht einbringen, überläßt diese Frage vielmehr der Initiative der Koalitionsparteien. Sie wünscht, daß die Frage im Bundestag in offener Aussprache entschieden wird.«[71] Eine Fristverlängerung kam aber trotz eines tatsächlich von den Koalitionsparteien eingebrachten Antrages nicht zustande, da offenbar auch in Kreisen der Regierungsparteien Scheu vor einer solchen Verfassungsänderung bestand.[72]

Die in Artikel 117 GG für die Anpassung des Rechts an den Gleichberechtigungsgrundsatz eingeräumte Frist lief somit am 31.

68 BA, B 136/541.

69 Vorhanden u.a.: ParlA II 409, B 3, als Beispiel Dok. Nr. 43. – Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Briefwechsel vom Mai 1953 zwischen Else Ulich-Beil, Vorsitzende des Deutschen Frauenrings und der Leiterin des Frauenbüros beim PV der SPD, Hertha Gotthelf in: AdsD, PV-Akten/alter Bestand, 0242.

70 Dok. Nr. 42.

71 BA, B 141/2074, fol. 7. Zum Fortgang s. Dok. Nr. 42, Anm. 1.

72 Diese Vermutung bestätigte Prof. Friedrich Wilhelm Bosch im Gespräch mit der Verfasserin am 12. 3. 1991.

März 1953 ab, ohne daß die notwendige Reform vollzogen war. Damit begann die von Bosch als »Interregnum«[73] bezeichnete »gesetzlose« Zeit, da das alte Recht nicht mehr in Kraft war, das neue aber noch auf sich warten ließ. Das SPD-Frauenbüro stellte in seiner Pressenotiz vom 27. März zufrieden fest: »Mit dem Monat April 1953 beginnt ein neues Kapitel in der langen Geschichte des bürgerlichen Rechts. Was die Vorkämpferinnen der Frauenbewegung erträumten und die Großen unter den deutschen Juristinnen vorbereitet haben, wird nun Wirklichkeit. [...] Das alleinige Entscheidungsrecht des Ehemannes und Vaters ist gefallen. Dem wohltuenden Zwang des Grundgesetzes folgend, muß künftig auch der Herrschsüchtige unter den Ehemännern eine Einigung mit seiner Frau herbeiführen. Wo Uneinigkeit der Eltern in wichtigen Angelegenheiten das Wohl der Kinder gefährdet, wird der Vormundschaftsrichter behutsam auf eine Einigung hinwirken und notfalls demjenigen Elternteil, dessen Verhalten und Vorschlag verständiger und einsichtiger erscheint, zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen ermächtigen. Die bisher dem Manne unterstehende Verwaltung und Nutznießung am ‚eingebrachten Gut' der Frau fällt weg. Die Frau kann künftig ohne Zustimmung des Mannes über ihr Bank- und Sparkonto verfügen und ihre Forderungen einklagen. Die Zeit ist vorbei, in der der Ehemann ein Arbeitsverhältnis seiner Frau von sich aus kündigen, Wohnort und Wohnung allein bestimmen und sich auf die ‚Arbeitspflicht der Frau im Haushalt und Geschäft des Mannes verlassen konnte'.«[74]

Nun waren die Gerichte aufgerufen, rechtsschöpferisch tätig zu werden und ohne verbindliches Gesetz Recht zu sprechen. Obwohl die Entscheidungen erwartungsgemäß nicht einhellig waren, funktionierte die Rechtsprechung in dieser schwierigen Zeit weit besser als erwartet. Das besonders von den Befürwortern einer Fristverlängerung befürchtete Rechtschaos trat nicht ein, wie später von allen Seiten konzediert wurde. Die Gerichte orientierten sich dabei weitgehend am Gleichberechtigungsgebot der Verfassung. So stellte Elisabeth *Selbert* fest, daß »die Gerichte auf allen Ebenen, insbesondere auch das Bundesarbeitsgericht, sich bemüht haben, die Gleichberechtigung der Frau ohne jegliche Einschränkung ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.«[75] Die zunächst noch zum Teil divergierende Rechtsprechung hatte sich innerhalb weniger Monate konso-

73 FamRZ 58, S. 241; vgl. dazu auch Kropholler, S. 7 f.
74 NL Wessel, Mappe 168.
75 Selbert, S. 18. – Eine positive Einschätzung der damaligen Rechtsprechung gaben auch Herr Prof. Bosch und Frau Dr. Kraut in ihren Gesprächen mit der Verfasserin ab; s. dazu auch Kropholler, S. 8 ff. und S. 63–80 sowie Dok. Nr. 44.

lidiert, wie ein Blick auf die Gerichtsurteile deutlich macht.[76] Es zeichnete sich eine Linie ab, die von einem gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung ausging, allerdings zunächst ohne Klärung, wie eine nicht erwerbstätige Frau während der Ehe und im Scheidungsfall am Gewinn der gemeinsamen Arbeit zu beteiligen sei. Im allgemeinen ging die Rechtsprechung von einem beiderseitigen Beitrag der Ehepartner zum Familienunterhalt aus, bei dem Mann in der Regel durch außerhäusliche Erwerbsarbeit, bei der Frau durch Haushaltsführung und Kindererziehung erbracht. Elterliche Gewalt und gesetzliche Vertretung der Kinder wurden übereinstimmend den Eltern gemeinsam zugesprochen.

Einige Gerichte sahen allerdings in den ersten Monaten Probleme bei einer unmittelbaren Anwendung des Verfassungsgrundsatzes der Gleichberechtigung. So rief das Oberlandesgericht Frankfurt das Bundesverfassungsgericht an, um zu prüfen, ob die in Artikel 3 Absatz 2 GG festgeschriebene Gleichberechtigung tatsächlich gültige Rechtsnorm sei. Das OLG Frankfurt hatte eine Entscheidung in einem Verfahren ausgesetzt mit der Begründung, ohne bestehendes Gesetz nicht Recht sprechen und Gesetze auch nicht selbst erlassen zu können. Hier gab das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Dezember 1953 ganz klar die Weisung, daß auch ohne Fertigstellung der Gesetzesanpassung die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie seit dem 1. April d. J. wirksam sei.[77] Eine ähnlich lautende Auffassung hatte zuvor auch schon der Bundesgerichtshof vertreten.[78] Auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes und des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes von Ehe und Familie gab der Bundesgerichtshof eine Klarstellung. Er erklärte: »Art 6 Abs 1 GrundG, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, schränkt den Grundsatz der Gleichberechtigung auch auf diesen Rechtsgebieten nicht ein. Art 6 Abs 1 GrundG kann vielmehr nur unter Einbeziehung des dieser Schutzgarantie vorangestellten Grundrechtes der Gleichberechtigung verstanden werden.«[79] Auch das Bundesverfassungsgericht schloß sich eindeutig dieser Auffassung an : »Bei richtiger Zusammenschau von Art 3 Abs 2 und Art 6 Abs 1 GG ist also nicht die Gefährdung der einen Bestimmung durch die andere zu befürchten, vielmehr anzunehmen, daß sie, der Absicht des Grundge-

76 Dazu Kropholler, S. 12–62.
77 BVerfG, Bd. 3, S. 225 ff.; vgl. auch Reich-Hilweg, S. 40 f. sowie Dok. Nr. 45.
78 BGHZ, Bd. 11, S. 34 Anhang.
79 Ebd., S. 60 Anhang.

setzgebers entsprechend, dazu dienen werden, einander zu erfüllen.«[80]

Mit diesen Entscheidungen machten die Gerichte deutliche Vorgaben für den weiteren Fortgang der Gesetzgebungsarbeit in der begonnenen zweiten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Bis allerdings tatsächlich eine gesetzliche Neufassung des Familienrechts vorlag, verstrichen noch einige Jahre. Bis dahin oblag es den Richtern, dem Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes in der Rechtspraxis Genüge zu tun.

4. Vom zweiten Regierungsentwurf bis zur Verabschiedung des Gesetzes

Am 6. September 1953 war der zweite Deutsche Bundestag gewählt worden. Im neuen Bundeskabinett war der bisherige Justizminister *Dehler* nicht mehr vertreten. Das Justizressort lag nun in den Händen des Liberalen Fritz *Neumayer*. Dieser übersandte am 26. November 1953 dem Bundeskanzler den Referentenentwurf (sog. Entwurf II) für das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts.[81] Anders als beim ersten Entwurf war jetzt darauf verzichtet worden, das gesamte Familienrecht mit Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht neu zu regeln. Das sollte fortan gesondert im Rahmen eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften erfolgen. Im Mittelpunkt standen neben der Regelung des ehelichen Güterrechts im wesentlichen die §§ 1354 und 1628 BGB. In deren jetztiger Fassung zeigte sich ein weiterer Erfolg des katholischen Widerstandes gegen die Aufhebung des männlichen Entscheidungsrechts in Ehe und Familie. Wie im Entwurf I war der Stichentscheid des Mannes bei Meinungsverschiedenheiten in ehelichen Angelegenheiten und bei Differenzen in der Ausübung der elterlichen Gewalt beibehalten worden, allerdings noch stärker als zuvor abgestellt auf das »Wohl der Familie«.

Nachdem das Kabinett am 18. Dezember 1953 dem Entwurf in der vorgesehenen Fassung zugestimmt hatte, übersandte Vizekanzler *Blücher* am 24. Dezember den Regierungsentwurf dem Präsidenten des Bundesrats mit der Bitte, seinerseits die Beschlußfassung herbeizuführen.[82] Der Bundesrat beriet den Entwurf im Rechtsausschuß und im Ausschuß für innere Angelegenheiten sowie ihren eigens gebildeten Unterausschüssen »Gleichberechtigung von Mann

80 BVerfG, Bd. 3, S. 225, 242.
81 BA, B 136/541, fol. 163–244; vgl. dazu auch Dok. Nr. 47.
82 Kabinettsprotokolle, Bd. 6, S. 573 f.; BA, B, 136/542, fol. 284.

und Frau«.[83] Nach der Bundesratssitzung vom 22. Januar 1954 wurden die beschlossenen Änderungsvorschläge, die nur Einzelfragen, keine grundsätzlichen Regelungen betrafen, dem Kanzleramt übermittelt.[84] Am 29. Januar wurde der Regierungsentwurf mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrats und der Stellungnahme der Bundesregierung dazu dem Bundestag zur Beschlußfassung überwiesen.[85] Diesem lagen neben dem Regierungsentwurf (BT-DS Nr. 224) bereits zwei weitere Gesetzentwürfe zur Gleichberechtigung von Mann und Frau vor: ein Entwurf der FDP vom 2. Dezember 1953 (BT-DS Nr. 112) und ein SPD-Entwurf vom 13. Januar 1954 (BT-DS Nr. 178).

Der FDP-Entwurf[86] repräsentierte im wesentlichen die Position *Dehlers,* der eine Streichung des männlichen Entscheidungsrechts in der Ehe befürwortete, am Letztentscheidungsrecht des Vaters aber festhielt. Für den Fall unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten der Eltern erwog *Dehler,* daß beiden die Möglichkeit gegeben werden solle, das Vormundschaftsgericht anzurufen. Dieses solle aber nicht selbst die Entscheidung in der Sache fällen, sondern lediglich bestimmen, welchem Elternteil im Streitfalle die Entscheidungsbefugnis zukomme.[87]

Der Entwurf der SPD war von einem eigens bei dem Parteivorstand aus Mitgliedern des Rechtspolitischen und des Frauenausschusses gebildeten Unterausschuß in den Jahren 1951/52 entwikkelt worden.[88] Die SPD sah nicht die Streichung von § 1354 vor, sondern sie wollte, um die Gemeinschaft von Ehe und Familie zu betonen, die gemeinsame Entscheidung der Ehepartner wie auch in § 1628 die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt festschreiben. Für den Fall, daß es hier zu unlösbaren Konflikten kommen sollte, solle das Vormundschaftsgericht die sachliche Entscheidung selbst zu treffen haben.[89]

Bei der ersten Lesung der drei Gesetzentwürfe am 12. Februar 1954[90] wurden die kontroversen Auffassungen mehr als deutlich. Bereits jetzt zeigte sich, was bei den späteren Ausschußberatungen

83 Protokolle u.a. in BA B 141/2069.
84 Bundesrat, Sitzungsberichte, S. 4–9; BA, B 136/542, fol. 289.
85 BA, B 136/542, fol. 311.
86 Dazu Dok. Nr. 48.
87 Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen Dehlers in Dok. Nr. 49.
88 SPD-Entwurf von 1952 als Broschüre (2. Aufl.) in Bibliothek, FES. Die Akten des Rechtspolitischen Ausschusses fehlen in den Beständen des Archivs der sozialen Demokratie; einzelne Hinweise zur Sache finden sich in den Unterlagen des Ausschusses für Frauenfragen, z. B. PV-Akten/alter Bestand, 0114 und 0229.
89 Vgl. die Ausführungen von Friederike Nadig in Dok. Nr. 49.
90 Dok. Nr. 49.

die Arbeit schwieriger als üblich gestalten sollte: Es herrschte keine Fraktionsdisziplin. Vor allem bei den Christdemokraten und Liberalen standen sich fraktionsintern voneinander abweichende Meinungen zur rechtlichen Umsetzung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Mann und Frau gegenüber. Elisabeth *Schwarzhaupt,* Juristin und evangelische Oberkirchenrätin, profilierte sich als Parlamentsneuling mit ihrer Argumentation gegen das im Regierungsentwurf vorgesehene Entscheidungsrecht des Mannes. Der CDU-Fraktion erwuchs mit ihr geradezu ein »Sicherheitsrisiko«, wie die Publizistin Marianne *Feuersenger* urteilte.[91] Die ehemalige Reichstagsabgeordnete des Zentrums und prominente Vertreterin des katholischen Verbandswesens Helene *Weber* blieb dagegen in den kommenden Beratungen bei ihrer Bejahung der Vorherrschaft des Mannes in Ehe und Familie. Bei der Parlamentsdebatte wurde die Position der katholischen Kirche durch den neuen Familienminister Franz-Josef *Wuermeling* vertreten. Mit seiner naturrechtlich geprägten Argumentation ergänzte er die von dem sich in dieser Angelegenheit wenig engagierenden Bundesjustizminister Fritz *Neumayer* vorgetragene Begründung des Regierungsentwurfs. Aus den Reihen der FDP opponierte in erster Linie die Nestorin der liberalen Frauenbewegung und Weimarer Reichstagsabgeordnete Marie-Elisabeth *Lüders* gegen die in der Regierungsvorlage enthaltene Ungleichbehandlung von Mann und Frau sowie gegen die Fassung des § 1628 im FDP-Entwurf, der von Exjustizminister *Dehler* begründet wurde.

Nach einer emotionsreichen, engagierten Debatte überwies das Plenum die drei Gesetzentwürfe dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht. Hier liefen die Beratungen zunächst nur langsam an.[92] Die Bildung eines Unterausschusses zur Beratung des Gleichberechtigungsgesetzes wurde zurückgestellt, da vor allem die komplexe Frage des ehelichen Güterrechts zunächst im Gesamtausschuß unter Hinzuziehung mehrerer Sachverständiger behandelt werden sollte. Mit Rücksicht auf die Lehrveranstaltungen der geladenen sachverständigen Professoren begannen die Beratungen[93] dann erst im Juli 1954 nach Ende des Sommersemesters. Im Februar des folgenden Jahres kam es schließlich zur konstituierenden Sitzung des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz«.[94] Dieser stand unter Vorsitz des Koblenzer CDU-Abgeordneten und Rechtsanwalts Karl *Weber* und setzte sich zusammen aus 8 Abge-

91 Feuersenger, S. 101.
92 Siehe dazu Dok. Nr. 51.
93 Dok. Nr. 52.
94 Hierzu Dok. Nr. 54.

ordneten der CDU/CSU, 5 der SPD und je 1 von FDP, DP und BHE. Von den insgesamt 16 Mitgliedern waren 6 Frauen, darunter Elisabeth *Schwarzhaupt* und Helene *Weber* (beide CDU), Friederike *Nadig* (SPD) und Marie-Elisabeth *Lüders* (FDP).

An den Beratungen des Familienrechtsausschusses nahmen in der Regel auch die zuständigen Beamten der beteiligten Bundesressorts, insbesondere des Bundesjustizministeriums teil, die sich ihrerseits mit Vertretern nachgeordneter Behörden, wie z. B. den Landesjustizverwaltungen berieten.[95]

In der Öffentlichkeit sorgten der lange Beratungszeitraum – 77 Sitzungen in 2 Jahren – ebenso wie die bis zum Ende strittige Frage des Entscheidungsrechts des Mannes in Ehe und Familie für unvermindertes Aufsehen. Bereits vor der ersten Lesung der drei Gesetzentwürfe hatte es wieder – ähnlich wie in der ersten Legislaturperiode und unter den gleichen Vorzeichen – eine Reihe von Eingaben an Regierung und Parlament gegeben.[96] Diese Stellungnahmen von Frauenverbänden, aber auch von anderen Gruppierungen und Einzelpersonen häuften sich besonders gegen Ende der Ausschußberatungen, als es um Beibehaltung oder Wegfall der §§ 1354 und 1628 BGB ging.

Zunächst aber stand bei den im April 1955 begonnenen Beratungen des Unterausschusses die von allen Beteiligten als vorrangig erachtete Regelung des ehelichen Güterrechts an. Nach dem bis 31. 3. 1953 geltenden gesetzlichen Güterstand waren die Vermögen beider Ehepartner getrennt; dem Mann stand aber die Verwaltung und Nutznießung am sog. eingebrachten Gut der Frau zu. Obschon er über dieses Vermögen der Ehefrau in der Regel nicht frei verfügen konnte und auch daraus entstehende Lasten wie etwa Zinszahlungen zu tragen hatte, war die Frau de facto nur schlecht gegen einen Mißbrauch geschützt. Ihr war zwar die Möglichkeit gegeben, auf Mißbrauch zu klagen und somit ein Aussetzen des ehemännlichen Verfügungsrechts zu erreichen. Den Mißbrauch mußte sie allerdings konkret nachweisen, was vielfach unmöglich war.

Im Familienrechtsausschuß herrschte volle Übereinstimmung, daß die Einschränkung der Verfügungsmacht der Ehefrau über ihr eingebrachtes Gut nicht mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz

95 Vgl. Dok. Nr. 58. siehe zu den Ausschußberatungen insgesamt auch Dok. Nr. 55, 60–62.

96 Siehe in diesem Zusammenhang z. B. Dok. Nr. 50, 51, 59, 63. – Aus der Fülle von Eingaben werden hier nur einige wenige abgedruckt, da sich die Stellungnahmen auf Bejahung oder Ablehnung der Gleichberechtigung von Mann und Frau polarisierten und sich die jeweils eingenommenen Positionen nicht wesentlich von den in der ersten Legislaturperiode vertretenen unterschieden.

der Verfassung vereinbar sei.[97] Als diskriminierend wurde einstimmig auch die Tatsache gewertet, daß die Ehefrau als Alleinzuständige für die Haushaltsführung galt und bei Mitwirkung im Betrieb oder Geschäft des Ehemannes ohne eigenes Einkommen blieb und auch nicht am Einkommen des Mannes beteiligt wurde.

Aus diesen Erwägungen heraus einigte sich der Ausschuß ohne nennenswerte Schwierigkeiten auf die Zugewinngemeinschaft als neuem gesetzlichen Güterstand (§§ 1363 ff.). Nach dieser später in das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 übernommenen Regelung verwalten die Eheleute ihr Vermögen getrennt, wobei bei einer Beendigung der Ehe durch Tod eines Partners oder durch Scheidung der bis dahin erzielte Zugewinn ausgeglichen wird. Die freie Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis der Eheleute ist allerdings dort eingeschränkt, wo der künftige Zugewinnausgleich durch Rechtsgeschäfte, die das Vermögen im ganzen betreffen, gefährdet würde. Jeder Ehegatte benötigt also bei einem größeren Rechtsgeschäft die Zustimmung des Partners. Neben diesem gesetzlichen Güterstand wurden im Gleichberechtigungsgesetz als Wahlgüterstände noch die reine Gütertrennung und die Gütergemeinschaft geregelt.

So einhellig die Auffassungen bei der Beratung des ehelichen Güterrechts waren, so konträr waren sie in der Frage des Letztentscheidungsrechts. Die Mehrheit der CDU-Mitglieder im Unterausschuß befürwortete die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, wonach dem Mann in Ehe und Familie das Letztentscheidungsrecht zukommen sollte. Die Argumentation zielte darauf, daß Meinungsverschiedenheiten der Eheleute nicht durch eine außenstehende Stelle entschieden werden, im Interesse der Familie aber auch nicht unentschieden bleiben sollten. Daher sollte der abendländischen Tradition entsprechend dem Mann die Entscheidungsbefugnis übertragen werden. Dem widersprachen die SPD und insbesondere – mit Ausnahme von Helene *Weber* – die im Ausschuß vertretenen Frauen. Auch Elisabeth *Schwarzhaupt* trat vehement für die Streichung des § 1354 ein, die schließlich im Ausschuß am 15. November 1956 mit knapper Mehrheit (8:7 Stimmen) beschlossen wurde.[98]

97 Interview mit Prof. Dr. Wilhelm Bosch am 12. 3. 1991.– Vgl. hierzu auch Wilhelm Bosch, Ehe und Familie, in: Staatslexikon, Bd. 2, Freiburg 61958, Sp. 1018; den Beitrag von Elisabeth Schwarzhaupt in: Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Bd. 2, S. 235–283, hier S. 246; Helene Weber, Das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, in: Soziale Arbeit, 3 (1958), S. 97–103, hier S. 99 ff. sowie Alexander Knur, Zugewinngemeinschaft, Ehevertrag und Verfügung von Todes wegen, in: Deutsche Notar-Zeitschrift, N.F., 8 (1957), S. 451 ff.

98 Dok. Nr. 60. Siehe zum Gang der Abstimmung auch Feuersenger, S. 109 f.

Neben dem Letztentscheid in ehelichen Angelegenheiten stand auch der Stichentscheid des Vaters zur Disposition. Elisabeth *Schwarzhaupt* verwies auf die Rechtspraxis, die sich seit April 1953 überwiegend darauf eingespielt hatte, daß die elterliche Gewalt beiden Eltern gleichermaßen zusteht und bei Meinungsverschiedenheiten das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils entscheidet.[99] Trotz ihres engagierten Plädoyers für eine entsprechende gesetzliche Regelung des § 1628 fand sich dafür im Unterausschuß keine Mehrheit. Die Abstimmung ergab Stimmengleichheit von 8:8 und so mußte die Frage im Gesamtausschuß entschieden werden. Dort votierten die Ausschußmitglieder am 12. Dezember mit 15:13 für den Stichentscheid des Vaters in der im Regierungsentwurf vorgesehenen Form.[100] Nun war es Sache des Bundestages, die letzte Entscheidung zu treffen.

Am 3. Mai 1957 fanden die 2. und 3. Lesung des Gleichberechtigungsgesetzes statt, eines der »bedeutendsten Gesetzgebungswerke in der Realisierung des Grundgesetzes« – so Bundestagsvizepräsident *Jaeger* nach der Schlußabstimmung.[101] Die Reform des ehelichen Güterrechts war weitestgehend unumstritten und wurde in der vom Ausschuß vorgesehenen Form der Zugewinngemeinschaft bzw. notariell vereinbarter Wahlgüterstände verabschiedet. Zum Entscheidungsrecht in der Ehe hatte dagegen eine Reihe von CDU-Mitgliedern einen Änderungsantrag eingebracht. Darin wurde beantragt, den § 1354 in der Fassung der Regierungsvorlage, also mit dem Letztentscheidungsrecht des Ehemannes, wiederherzustellen. Mit großer Überzeugungskraft und Sachkenntnis legte die Juristin Elisabeth *Schwarzhaupt* ihre von der Fraktionsmehrheit abweichende Auffassung dar. Sie wies darauf hin, »daß man hier etwas rechtlich regeln will, was nicht nur nicht judiziabel ist, [...], sondern was auch der rechtlichen Regelung durch den Gesetzgeber nicht zugänglich ist. Es ist eben rechtlich nicht zu fassen, wie sich in der einzelnen Ehe und wie sich in all den unendlich verschiedenen Ehen in unserem Volk die innere Willensbildung vollzieht.« Nach ausführlichen Redebeiträgen der einzelnen Fraktionen wurde der Antrag in namentlicher Abstimmung abgelehnt. Damit war der Stichentscheid des Mannes in der Ehe gefallen.

Im Gegensatz dazu gelang es nicht, den auch vom Ausschuß beibehaltenen väterlichen Stichentscheid[102] über Änderungsanträge zu

99 Dok. Nr. 61, dazu auch die Erinnerung von Elisabeth Schwarzhaupt, in: Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Bd. 2, S. 262.
100 Dok. Nr. 62.
101 Dok. Nr. 66; dazu auch Feuersenger, S. 113–119.
102 Zum Problem der elterlichen Gewalt, ihrer Entwicklung in der Rechtsgeschichte und der Neufassung nach dem Gleichberechtigungsgesetz von 1957 sowie der nach-

streichen. Die Befürworter eines Letztentscheidungsrechts für den Vater betonten unter Hinweis auf den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der Familie immer wieder die Notwendigkeit, »daß man das Eingreifen einer außerhalb der Familie stehenden, also staatlichen Stelle, so weit zurückschieben soll, wie das mit den Vorschriften der Verfassung und mit den Lebensverhältnissen zu vereinbaren ist.« Daher sollte, so Staatssekretär *Strauß* weiter, das Letztentscheidungsrecht beim Vater liegen und zwar als Aufgabe »aufgrund der gemeinschaftlichen Verantwortung«, nicht etwa als Vorrecht, »weil er Mann ist [...], sondern weil es hier um die Familie geht.« Der Gegenargumentation, daß dies nicht im Einklang mit dem Gleichberechtigungsgebot der Verfassung stehe und zudem mit der Übertragung des Letztentscheides an den Vater im Konfliktfall der Zwang zur innerfamiliären Einigung entfalle und letztlich eine Einigung verhindere, vermochte die Mehrheit des Plenums nicht zu folgen. Nach einer turbulenten Debatte bestätigte das Ergebnis der namentlichen Abstimmung den Beibehalt des väterlichen Stichentscheides.

Für die SPD erklärte der Abgeordnete Ludwig *Metzger,* ehemals hessischer Kultusminister, bei der anschließenden dritten Lesung sein Bedauern, »daß entgegen der Verfassung der Stichentscheid des Vaters beschlossen worden ist. Das macht es uns schwer, dem Gesetz im ganzen zuzustimmen. Aber wir sind davon überzeugt, daß diese verfassungswidrige Bestimmung fallen wird und fallen muß.« Da trotz dieses »Fehlers« das Gesetz jedoch »so viel Dringliches, Wichtiges und Fortschrittliches » enthalte, stimme die sozialdemokratische Fraktion ihm im ganzen zu. Wegen der Dringlichkeit des Gesetzes stimmte auch die CDU/CSU im ganzen zu, »wenn auch unter schweren Bedenken wegen der Ablehnung des Letztentscheids des Ehemannes« – so der Ausschußvorsitzende Karl *Weber.*

Das vom Bundestag am 3. Mai 1957 einstimmig ohne Enthaltungen verabschiedete Gesetz wurde vom Unterausschuß des Bundesrat-Rechtsausschusses am 8. Mai 1957 beraten.[103] Am 16. Mai legte der Rechtsausschuß seine auf der Bundesratssitzung am 25. Mai zu beratenden Änderungswünsche vor.[104] Der Versuch der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen, die Streichung von § 1628 zu bewirken, schlug fehl.[105] Am 24. Mai 1957 stimmte der Bundesrat dem Gleichberechtigungsgesetz in der vom Bundestag

---

folgenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Juli 1959 s. ausführlich Franz Körner, Die elterliche Gewalt im Zeichen der Gleichberechtigung der Frau, Diss. jur. München 1959.

103 Protokoll u.a. in BA, B 141/2072, fol. 127–133; s. dazu auch Dok. Nr. 67, Anm. 2.

104 BR-Drucks. Nr. 200/1/57.

105 Dazu Dok. Nr. 67.

verabschiedeten Fassung mehrheitlich zu.[106] Nach Abschluß der formalen Ausfertigung konnte das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts am 18. Juni 1957 im Bundesgesetzblatt verkündet werden.[107]

5. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Gleichberechtigungsgesetz trat ein Jahr nach seiner Verkündung, am 1. Juli 1958, in Kraft. Zwölf Monate danach erklärte das Bundesverfassungsgericht durch ein Urteil vom 29. Juli 1959 das Letztentscheidungsrecht des Vaters in § 1628 und auch dessen gesetzliches Alleinvertretungsrecht in § 1629 Abs. 1 für nichtig.[108] Damit wurde auch im Bereich der elterlichen Gewalt der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, von Vater und Mutter wirksam.

Schon bei der dritten Lesung des Gleichberechtigungsgesetzes am 13. Mai 1957 hatte der FDP-Abgeordnete Wolfgang *Stammberger,* selbst Rechtsanwalt, angesichts des Scheiterns im Bemühen, den Stichentscheid des Vaters zu Fall zu bringen, auf die letzte Möglichkeit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen. Unter engagierter Beteiligung von Marie-Elisabeth *Lüders* gelang es den Gegnern des väterlichen Letztentscheidungsrechts, einige Mütter ausfindig zu machen, die die gleiche Auffassung vertraten »und dementsprechend bereit waren, gegen diese offensichtlich verfassungswidrige Formulierung Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zu führen.«[109] Auf Kosten des Juristinnenbundes vertraten die Anwälte *Müller-Freienfels* und *Ridder* die vier Frauen, die gegen die §§ 1628 und 1629 Abs. 1 BGB Verfassungbeschwerde in Karlsruhe eingelegt hatten.[110] Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts erkannte unter maßgeblicher Mitwirkung der Bundesverfassungsrichterin Erna *Scheffler,* einer engen Vertrauten von Marie-Elisabeth *Lüders,* für Recht, daß die zwischen den Eltern bestehende sittliche Lebensgemeinschaft und ihre gemeinsame unteilbare Verantwortung gegenüber dem Kind in Verbindung mit dem verfassungs-

106 Bundesrat. Sitzungsberichte, Nr. 177, S. 655 f.; Schreiben des BR-Präsidenten an den Bundeskanzler vom 24. 5. 1957 in BA, B 136/542, fol. 386.
107 BGBl. S. 609 ff.
108 Dok. Nr. 70; Hinweise zum Druck ebd. Siehe dazu auch Friedrich Wilhelm Bosch, Zum Urteil des BVerfG, in: FamRZ 1959, S. 406 ff. sowie Günther Beitzke, Die elterliche Gewalt nach dem BVerfG, in: JR 1959, S. 401 ff.
109 Lüders, S. 189.
110 Vorstandsbeschluß der Vereinigung der Juristinnen, Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen vom 28. 2. 1959, s. Rundschreiben Nr. 36 des Juristinnenbundes vom 18. 12. 1959, NL Lüders, 281.

rechtlichen Gleichberechtigungsgebot im Bereich der elterlichen Gewalt zu voller Gleichordnung von Vater und Mutter führen.

Damit war im Ehe- und Familienrecht eine entscheidende Phase auf dem Weg zur rechtlichen Gleichstellung von Frau und Mann abgeschlossen. Ein weiterer maßgeblicher Schritt zur Erfüllung des Gleichberechtigungsgebots der Verfassung ist erst wieder mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 getan worden.[111] 1. Mit diesem Gesetz wurde das Leitbild der Hausfrauenehe zugunsten der partnerschaftlichen Ehe aufgegeben. Das Scheidungsrecht wurde auf Grundlage des Zerrüttungsprinzips neu geregelt.

Bis nach Verabschiedung des Gleichberechtigungsgesetzes von 1957 auch in den übrigen Rechtsgebieten, wie etwa im Arbeits- und im Sozialrecht, im Steuer- und im Zivilrecht, die volle Gleichstellung der Frau erreicht war, sind noch Jahre vergangen.[112] Und auch dann ging nicht alles problemlos vonstatten. So mußte das Bundesverfassungsgericht das letzte Wort sprechen, als es beim Recht des unehelichen Kindes um die volle elterliche Gewalt der Mutter ging.[113] Auch die lang über 1953 hinaus aufrechterhaltene Bevorzugung des männlichen Geschlechts im Erbhofrecht wurde erst 1963 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt.[114]

Die Tatsache, daß noch heutzutage, rund 35 Jahre später, ein Gleichberechtigungsgesetz in der Diskussion ist, das die Chancengleichheit der Frauen sicherstellen und jegliche Form von Diskriminierung beseitigen soll[115], und die oben dargestellte lange Dauer der

111 EheRG vom 14. 6. 1976; BGBl. I S. 1421 ff.
112 Siehe hierzu und zu folgendem zusammenfassend die Beiträge von Erna Scheffler in: Huffmann/Frandsen/Kuhn (Hrsg.), S. 88–91, von Elisabeth Schwarzhaupt, ebd., S. 102–107, und von Annelies Kohleiss, ebd., S. 109–112.
113 Urteil des BVerfG vom 29. 1. 1969, in BVerfGE, Bd. 25, S. 167.
114 Urteil des BVerfG vom 20. 3. 1963, in: BVerfGE, Bd. 15, S. 337.
115 Das Gesetz zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frau und Mann (2. GleichberG) wurde vom Deutschen Bundestag am 21. April 1994 verabschiedet. Da der Bundesrat in seiner Sitzung am 20. Mai 1994 keine Einwände erhob, kann das Gesetz – wie vorgesehen – nach seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger voraussichtlich zum 1. Oktober 1994 in Kraft treten. Als aktuelle Übersicht s. Maria Böhmer, Gesetze zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Bund und Ländern: Eine vergleichende Dokumentation (Interne Studien Nr. 83/1994), hrsg. von der Konrad-Adenauer-Stiftung, Sankt Augustin ^{2}1994. Zur Haltung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen bezüglich der Gleichberechtigungsfrage zu Beginn der 90er Jahre s. als Überblick die im Juni 1990 vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit herausgegebene Schrift: Konzertierte Aktion Gleichberechtigung für die 90er Jahre. Erste bundesweite Gleichberechtigungskonferenz 23. April 1990. Dokumentation. – Zu den internationalen Bemühungen um Durchsetzung der Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern sei verwiesen auf die

Gesetzgebung belegen die Langwierigkeit, die Zähigkeit und die Komplexität des Anpassungsprozesses. Bekanntlich wird die ungenügende tatsächliche Durchsetzung oft kritisiert. Das ist kein geschichtswissenschaftliches, sondern ein politisches Problem. Die Historikerin darf in diesem Zusammenhang aber auch an einen Satz der Urheberin des Verfassunggebotes auf Gleichberechtigung, Elisabeth *Selbert,* aus dem Jahre 1981 erinnern, »daß nicht genügend erkannt wird, was sich aus der Geschichte großer Reformen in einem Volk ergibt: Reformen, die als Aufforderung an den Gesetzgeber gelten, haben immer Jahrzehnte und mehr gebraucht, um endgültig durchgeführt zu werden.«[116] Und aus der weiteren Erkenntnis, daß die Anwendung von Gesetzen allein nicht genügt, um die Gleichberechtigung der Frau in Familie und Arbeitswelt zu realisieren, ergibt sich letztlich auch die Notwendigkeit einer Durchsetzung und Verankerung dieses Grundrechts im allgemeinen Bewußtsein.

---

von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter dem 6. 11. 1990 herausgegebene Schrift: Chancengleichheit für Frauen und Männer. 3. Mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft 1991–1995.

116 Selbert, S. 18.

IV.
Zeittafel
Zur Entstehung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957

3. 12. 1948	Ablehnung des Antrags Selbert (»Männer und Frauen sind gleichberechtigt«) bei der 1. Lesung des GG im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates mit 11:9 Stimmen.
18. 1. 1949	Annahme des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (Antrag Selbert) bei der 2. Lesung des GG im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates; diesem Grundsatz entgegenstehendes Recht sollte gemäß Art. 117 Abs. 1 GG bis zu seiner Anpassung in Kraft bleiben, längstens jedoch bis zum 31. 3. 1953.
3. 11. 1949	Antrag der SPD (BT-DS Nr. 176) mit Aufforderung an die Bundesregierung, die Gesetzesvorlagen zur Realisierung der Gleichberechtigung einzubringen.
15. 11. 1949	Antrag der KPD (BT-DS Nr. 206) mit der Bestimmung, im Gesetzentwurf den Rechtsanspruch der Frauen auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeit zu verankern.
1./2. 12. 1949	Antragsbegründungen und Aussprache im Deutschen Bundestag; Überweisung der Vorlagen an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht.
Sept. 1950	38. Deutscher Juristentag (Thema: Die Gleichberechtigung der Frau).
1951	Veröffentlichung der von Hagemeyer im Auftrage des BMJ ausgearbeiteten 3 Denkschriften über die zur Anpassung des geltenden Familienrechtes an den Gleichberechtigungsgrundsatz notwendigen Gesetzesänderungen.
Okt. 1951	Einsetzung eines Gremiums (Finke, Hagemeyer, Massfeller, Reinicke) im Auftrage Dehlers zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes der Bundesregierung.
26. 5. 1952	Vorlage eines Regierungsentwurfes (Entwurf I) durch Dehler im Bundeskabinett.

15. 7. 1952 Verabschiedung des Regierungsentwurfes im Bundeskabinett.

23. 10. 1952 Übersendung des Regierungsentwurfes mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 26. 9. 1952 und der Stellungnahme der Bundesregierung dazu an den Bundestag (BT-DS Nr. 3802).

27. 11. 1952 1. Lesung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung; Überweisung an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht.

19. 3. 1953 Gesetzentwurf von CDU/CSU, FDP, DP, FU (BP/Z) zur Verlängerung der in Art. 117 Abs. 1 GG vorgesehenen Frist (BT-DS Nr. 4200).

26. 3. 1953 Beratung des Initiativgesetzentwurfes der Koalitionsparteien im Bundestag; Überweisung an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht (keine Einigung).

31. 3. 1953 Ablauf der Frist nach Art. 117 Abs. 1 GG (Gleichberechtigungsgrundsatz ab 1. 4. 1953 rechtswirksam).

23. 11. 1953 Antrag der CDU/CSU, GB/BHE, DP zur Änderung des Art. 117 Abs. 1 GG mit dem Ziel der nachträglichen Fristverlängerung (DS-Nr. 82).

2. 12. 1953 Gesetzentwurf der FDP (BT-DS Nr. 112).

18. 12. 1953 Verabschiedung eines neuen Regierungsentwurfes (Entwurf II) im Bundeskabinett.

18. 12. 1953 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (Gleichberechtigungsgrundsatz ist »echte Rechtsnorm«).

1954 Gründung der Zeitschrift »Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht« (FamRZ).

13. 1. 1954 Gesetzentwurf der SPD (BT-DS Nr. 178).

22. 1. 1954 Annahme des Regierungsentwurfes im Bundesrat mit einigen Änderungen (BR-DS Nr. 532/53).

29. 1. 1954 Übersendung des Regierungsentwurfes mit den Beschlüssen des Bundesrates an den Bundestag (BT-DS Nr. 224).

12. 2. 1954 1. Lesung der 3 Gesetzentwürfe; Überweisung an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht.

10. 2. 1955 Bildung des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« (Beratung der Familienrechtsreform in 77 Sitzungen).
3. 5. 1957 2. und 3. Lesung des Gleichberechtigungsgesetzes.
24. 5. 1957 Zustimmung des Bundesrates.
21. 6. 1957 Verkündung des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes vom 18. 1. 1957 (BGBl. I S. 609, vom 21. 6. 1957).
1. 7. 1958 Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes.
29. 7. 1959 Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (§§ 1628 und 1629 Abs. 1 BGB idF des Gleichberechtigungsgesetzes nichtig).

V.

Bestimmungen über »Gleichheit« und »Gleichberechtigung« von Mann und Frau sowie über Ehe und Familie in der Weimarer Reichsverfassung, im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in den Verfassungen der Bundesländer sowie in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone (nach den Ursprungstexten)[1]

Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919[2]
(RGBl. S. 1383)

Artikel 109

Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich.

Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Artikel 119

Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949
(BGBl. S. 1)

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

1 Auf der Grundlage der von Wolfgang Burhenne bearbeiteten Textsammlung: Recht und Organisation der Parlamente, Bd. 1 sowie der von Erich Fischer und Werner Künzel zusammengestellten Textsammlung: Verfassungen deutscher Länder und Staaten. Von 1816 bis zur Gegenwart, Berlin (O) 1989. Zu den Bestimmungen über »Ehe« und »Familie« in den Verfassungen der neuen Bundesländer s. den Beitrag von Wilhelm Ernst in: Stimme der Familie, 12/1992, S. 1–5.

2 Die Weimarer Verfassung wurde von den Nationalsozialisten formell nicht außer Kraft gesetzt, faktisch aber mit dem Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (Ermächtigungsgesetz) vom 24. März 1933 (RGBl. S. 141) aufgehoben.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 6
(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953
(GBl. S. 173)

Artikel 2
(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946
(GVBl. BAY S. 333)

Artikel 118
(1) Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise, und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze.
(2) Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Artikel 124
(1) Ehe und Familie sind die natürliche und sittliche Grundlage der menschlichen Gemeinschaft und stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.
(2) Mann und Frau haben in der Ehe grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten.

Artikel 168
(1) Jede ehrliche Arbeit hat den gleichen sittlichen Wert und Anspruch auf angemessenes Entgelt, Männer und Frauen erhalten für gleiche Arbeit den gleichen Lohn.

Verfassung von Berlin vom 1. September 1950
(VOBl. I S. 433)

Artikel 6
(1) Alle Männer und Frauen sind vor dem Gesetz gleich. Sie haben das Recht auf gleiche wirtschaftliche, soziale und geistige Entwicklungsmöglichkeiten.
(2) Die Frau ist auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens dem Manne gleichgestellt.

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947
(Brem. Ges.-Bl. S. 251)

Artikel 2
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben das Recht auf gleiche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten.
Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner sozialen Stellung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden.

Artikel 21
Ehe und Familie bilden die Grundlagen des Gemeinschaftslebens und haben darum Anspruch auf den Schutz und die Förderung des Staates.

Artikel 22
Mann und Frau haben in der Ehe grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten.
Die häusliche Arbeit der Frau wird der Berufsarbeit des Mannes gleichgeachtet.

Artikel 53
Bei gleicher Arbeit haben Jugendliche und Frauen Anspruch auf den gleichen Lohn, wie ihn die Männer erhalten.
Der Frau steht bei gleicher Eignung ein gleichwertiger Arbeitsplatz zu.

Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946
(GVBl. S. 229)

Artikel 1
Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.

Artikel 4
Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.

Artikel 33
Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Unterhaltsberechtigten ausreichen. Die Frau und der Jugendliche haben für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung Anspruch auf den gleichen Lohn. Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden Feiertage wird weitergezahlt.

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950
(GV. NW. 1950 S. 127)

Artikel 4
(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23. Mai 1949 festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht.

Artikel 5
(1) Ehe und Familie werden als die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft anerkannt. Sie stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Die Mutterschaft und die kinderreiche Familie haben Anspruch auf besondere Fürsorge.
(2) Die der Familie gewidmete Hausarbeit der Frau wird der Berufsarbeit gleichgeachtet.

Artikel 24
(2) Der Lohn muß der Leistung entsprechen und den angemessenen Lebensbedarf des Arbeitenden und seiner Familie decken. Für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung besteht Anspruch auf gleichen Lohn.
Das gilt auch für Frauen und Jugendliche.

Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947
(VOBl. S. 209)

Artikel 17
Alle sind vor dem Gesetz gleich. Willkürliche Begünstigung oder Benachteiligung von Einzelpersonen oder Personengruppen sind

den Organen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung untersagt.

Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Artikel 23

Ehe und Familie sind die naturgegebene Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Als Gemeinschaften eigenen natürlichen Rechts stehen sie unter dem besonderen Schutz des Staates.

Artikel 56

Männer, Frauen und Jugendliche haben grundsätzlich für gleiche Tätigkeit und Leistung Anspruch auf den gleichen Lohn.

Verfassung des Saarlandes vom 15. 12. 1947[3]
(ABl. S. 1077)

Artikel 12

Alle Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Artikel 22

Ehe und Familie genießen als die natürliche Grundlage des Gemeinschaftslebens den besonderen Schutz und die Förderung des Staates.

Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Artikel 47

Für alle Arbeitnehmer ist ein einheitliches Arbeitsrecht mit besonderer Gerichtsbarkeit zu schaffen, welches das Recht der Tarifvereinbarung sowie die unabdingbaren Kollektivvereinbarungen zwischen den Berufsorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer regelt. Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, daß sie die Existenz, die Würde, das Familienleben und die kulturel-

3 Saarland: Verfassung vom 15. 12. 1947 beansprucht politische Unabhängigkeit von Deutschland; Abkommen über das Saarstatut vom 23. 10. 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich (Zustimmung des Bundestages mit Gesetz vom 24. 3. 1955, BGBl. II S. 295); Volksabstimmung vom 23. 10. 1955: Ablehnung des Statuts mit Zweidrittelmehrheit; politische Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik ab 1. 1. 1957, wirtschaftliche Eingliederung am 5. 7. 1959 vollzogen.

len Ansprüche des Arbeitnehmers sichern. Frauen und Jugendlichen ist ein besonderer gesetzlicher Schutz zu gewähren. Männer und Frauen erhalten für gleiche Tätigkeit und Leistung das gleiche Entgelt.

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949
(Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, 1949, Nr. 1, S. 5–16).

Artikel 6
(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

Artikel 7
(1) Mann und Frau sind gleichberechtigt.
(2) Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.

Artikel 18
(2) Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß die Gesundheit, die kulturellen Ansprüche und das Familienleben der Werktätigen gesichert sind. (4) Mann und Frau, Erwachsener und Jugendlicher haben bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn.
(5) Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis. Durch Gesetz der Republik werden Einrichtungen geschaffen, die gewährleisten, daß die Frau ihre Aufgabe als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.

Artikel 30
(2) Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben.

Verfassung des Landes Sachsen vom 28. Februar 1947
(Gesetze/Befehle/Verordnungen/Bekanntmachungen, veröffentlicht durch die Landesregierung Sachsen, 1947, Nr. 5, S. 103–108).

Artikel 8
(1) Vor dem Gesetz sind alle gleich.
(2) Alle Bürger haben die gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte, es sei denn, daß die staatsbürgerlichen Rechte ihnen

durch Entscheid auf Grund rechtsgültiger Bestimmungen wegen eines Verbrechens oder wegen nazistischer, faschistischer oder militaristischer Betätigung aberkannt worden sind.

Artikel 21

(1) Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung beider Geschlechter. Sie bildet die Grundlage des Volkslebens.

(2) Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der Verfassung.

Artikel 22

(1) Die Frau ist auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens dem Manne gleichgestellt. Gesetzliche Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufzuheben.

(2) Für gleiche Arbeit hat die Frau das Recht auf gleiche Entlohnung wie der Mann. Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis.

Verfassung für die Mark Brandenburg vom 6. Februar 1947

(Gesetz- und Verordnungsblatt der Provinzialregierung Mark Brandenburg, Teil I: Gesetzsammlung, 1947, Nr. 1, S. 4–8).

Artikel 4

(1) Alle Einwohner der Mark Brandenburg – Männer und Frauen –, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind vor dem Gesetz gleich und haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte, soweit sie ihnen nicht wegen Begehung eines Verbrechens oder wegen nationalsozialistischer und militärischer Betätigung aberkannt worden sind.

Verfassung des Landes Mecklenburg vom 16. Januar 1947

(Regierungsblatt für Mecklenburg, 1947, Nr. 1, S. 1–8).

Artikel 7

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Alle Bürger haben die gleichen staatsbürgerlichen Pflichten. Sie haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte, es sei denn, daß sie ihnen wegen eines Verbrechens oder wegen ihrer nationalsozialistischen oder militärischen Betätigung aberkannt worden sind.

Artikel 19

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung der Geschlechter.

Die Ehe steht als Grundlage der Familie unter dem besonderen Schutz des Staates. [...][4]

Artikel 20

Die Frau ist auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens dem Manne gleichgestellt. Gesetzliche Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufzuheben.

Für gleiche Arbeit hat die Frau das Recht auf gleiche Entlohnung wie der Mann. Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis.

Verfassung der Provinz Sachsen-Anhalt vom 10. Januar 1947

(Gesetzblatt der Provinz Sachsen-Anhalt, Teil I, Jg. 1947, Nr. 2/3, S. 9–15).

Artikel 8

1. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

2. Alle Bürger haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte, es sei denn, daß sie ihnen wegen Begehung eines Verbrechens oder wegen ihrer nationalsozialistischen oder militärischen Betätigung aberkannt worden sind.

Artikel 21

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Artikel 22

1. Die Frau wird auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens dem Manne gleichgestellt.

2. Für die gleiche Arbeit oder Leistung hat die Frau das Recht auf gleiche Entlohnung wie der Mann. Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis.

Verfassung des Landes Thüringen vom 20. Dezember 1947

4 Ausführungen zur Erziehung der Kinder.

(Regierungsblatt für das Land Thüringen, Teil I: Gesetzsammlung, 1947, Nr. 1, S. 1–5).

Artikel 5

(1) Alle Einwohner des Landes Thüringen, Männer und Frauen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind Bürger. Sie haben die gleichen Rechte ohne Unterschied der Geburt, der sozialen Zugehörigkeit des Berufs und des Glaubensbekenntnisses.

(2) Alle Bürger haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte, es sei denn, daß sie ihnen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere wegen ihrer nationalsozialistischen oder militärischen Betätigung nicht zustehen oder aberkannt worden sind.

Keine Bestimmungen über »Gleichheit« und »Gleichberechtigung« weisen folgende Verfassungen auf:

– Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952
(GVBl. S. 117),
– Vorläufige Niedersächsische Verfassung vom 13. April 1951 (Nieders. GVBl. S. 103),
– Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1949
(GVOBl. Schl.-H. 1950 S. 3).

Keine Bestimmungen zum Schutz von Ehe und Familie weisen folgende Verfassungen auf:

– Verfassung von Berlin vom 1. September 1950 (VOBl. S. 433),
– Verfügung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952
(GVBl. S. 117),
– Vorläufige Niedersächsische Verfassung vom 13. April 1951
(Nieders. GVBl. S. 103),
– Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1949
(GVOBl. Schl.-H. 1950 S. 3),
– Verfassung des Landes Thüringen vom 20. Dezember 1947
(Regierungsblatt für das Land Thüringen, Teil I: Gesetzsammlung, 1947,
Nr. 1, S. 1–5),

– Verfassung für die Mark Brandenburg vom 6. Februar 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Provinzialregierung Mark Brandenburg,
Teil I: Gesetzsammlung, 1947, Nr. 1, S. 4–8),
– Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949
(Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, 1949, Nr. 1, S. 5–16)

VI.
Synopse grundlegender ehe- und familienrechtlicher Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1896, des Gleichberechtigungsgesetzes von 1957, des Eherechtsreformgesetzes von 1976 und des Sorgerechtsgesetzes von 1979[1]

---

§ 1354

Bürgerliches Gesetzbuch 1896
Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.
Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechts darstellt.

Gleichberechtigungsgesetz 1957
gestrichen

Eherechtsreformgesetz 1976
gestrichen

---

§ 1355

Bürgerliches Gesetzbuch 1896
Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

Gleichberechtigungsgesetz 1957
Der Ehe- und Familienname ist der Name des Mannes. Die Frau ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Namen des Mannes ihren Mädchennamen hinzuzufügen; die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.

Eherechtsreformgesetz 1976
(1) Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen).

(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, so ist Ehename der Geburtsname des Mannes. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist.

(3) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(4) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

---

§ 1356

Bürgerliches Gesetzbuch 1896

Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354 berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

Gleichberechtigungsgesetz 1957

Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.

Jeder Ehegatte ist verpflichtet, im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten mitzuarbeiten, soweit dies nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

Eherechtsreformgesetz 1976

(1) Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.

(2) Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.

---

§ 1357

Bürgerliches Gesetzbuch 1896

Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

Gleichberechtigungsgesetz 1957

Die Frau ist berechtigt, Geschäfte, die innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises liegen, mit Wirkung für den Mann zu besorgen. Aus Rechtsgeschäften, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, wird der Mann berechtigt und verpflichtet, es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt; ist der Mann nicht zahlungsfähig, so wird auch die Frau verpflichtet. Der Mann kann die Berechtigung der Frau, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag der Frau aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412.

Eherechtsreformgesetz 1976

(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412. (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

---

§ 1358

Bürgerliches Gesetzbuch 1896

Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechts darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu. Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Gleichberechtigungsgesetz 1957
gestrichen

Eherechtsreformgesetz 1976
gestrichen

§ 1360

Bürgerliches Gesetzbuch 1896

Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Die Frau hat dem Manne, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. Die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1605, 1613 und 1615 finden entsprechende Anwendung.

Gleichberechtigungsgesetz 1957

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts; zu einer Erwerbstätigkeit ist sie nur verpflichtet, soweit die Arbeitskraft des Mannes und die Einkünfte der Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen und es den Verhältnissen der Ehegatten auch nicht entspricht, daß sie den Stamm ihrer Vermögen verwerten.

Eherechtsreformgesetz 1976

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

---

§ 1360 a

Gleichberechtigungsgesetz 1957

Der angemessene Unterhalt der Familie umfaßt alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

Der Unterhalt ist in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist. Der Mann ist ververpflichtet, der Frau seinen Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt der Familie für einen angemessenen Zeitraum im voraus zur Verfügung zu stellen. Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenen Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 sind entsprechend anzuwenden.

Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Das gleiche gilt für die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das gegen einen Ehegatten gerichtet ist.

§ 1360 a

Eherechtsreformgesetz 1976
gleichlautend Gleichberechtigungsgesetz,
außer: Die Ehegatten sind einander verpflichtet, die zum gemeinsamen Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel für einen angemessenen Zeitraum im voraus zur Verfügung zu stellen.

§ 1360 b

Gleichberechtigungsgesetz 1957
Leistet ein Ehegatte zum Unterhalt der Familie einen höheren Beitrag als ihm obliegt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er nicht beabsichtigt, von dem anderen Ehegatten Ersatz zu verlangen.

§ 1360 b

Eherechtsreformgesetz 1976
gleichlautend

---

§ 1363

Bürgerliches Gesetzbuch 1896
Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut). Zum eingebrachten Gut gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.

Gleichberechtigungsgesetz 1957
Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.
Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinngemeinschaft endet.

Eherechtsreformgesetz 1976
gleichlautend Gleichberechtigungsgesetz

---

§ 1364

Gleichberechtigungsgesetz 1957
Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig; er ist jedoch in der Verwaltung seines Vermögens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt:

Eherechtsreformgesetz 1976
gleichlautend Gleichberechtigungsgesetz

ab hier:
Sorgerechtsgesetz von 1979[2]

---

§ 1627

Bürgerliches Gesetzbuch 1896
Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

Gleichberechtigungsgesetz 1957
Die Eltern haben die elterliche Gewalt in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

Sorgerechtsgesetz 1979
gleichlautend GleichberG

§ 1634

Bürgerliches Gesetzbuch 1896

Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt, unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Abs. 1. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

---

§ 1628[3]

Gleichberechtigungsgesetz 1957

Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet der Vater; er hat auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen.

Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter auf Antrag die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten übertragen, wenn das Verhalten des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Wohle des Kindes widerspricht oder wenn die ordnungmäßige Verwaltung des Kindesvermögens dies erfordert. Verletzt der Vater beharrlich seine Verpflichtung, bei Meinungsverschiedenheiten den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen und bei seinen Entscheidungen auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen, so kann das Vormundschaftsgericht der Mutter auf Antrag die Entscheidung in den persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Kindes übertragen, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht.

Sorgerechtsgesetz 1979

(1) Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen, sofern dies dem Wohle des Kindes entspricht. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder Auflagen verbunden werden.

(2) Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht darauf hinwirken, daß sich die Eltern auf eine dem Wohl des Kindes entsprechende Regelung einigen.

§ 1684

Bürgerliches Gesetzbuch 1896

Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu:

1. wenn der Vater gestorben ist oder für tot erklärt ist;

2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist.

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

§ 1629[3]

Gleichberechtigungsgesetz 1957

Die Vertretung des Kindes steht dem Vater zu; die Mutter vertritt das Kind, soweit sie die elterliche Gewalt allein ausübt oder ihr die Entscheidung nach § 1628 Abs. 2,3 übertragen ist. Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist; ein Elternteil kann jedoch Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen, wenn die Eltern getrennt leben. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen.

Sorgerechtsgesetz 1979

(1) Die elterliche Sorge umfaßt die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 Abs. 1 übertragen ist.

---

§ 1629

Weiter gleichlautend Gleichberechtigungsgesetz

---

§ 1685

Bürgerliches Gesetzbuch 1896

Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus.

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

Anmerkungen

1 Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl., S. 195), Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957 (BGBl. I, S. 609), Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I, S. 1421), Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I, S. 1061).

2 Rechtliche Grundlage für das elterliche Sorgerecht ist das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juni 1979 (BGBl. I, S. 1061). Hier wurde § 1627, zuletzt geändert mit dem Gleichberechtigungsgesetz von 1957, nicht neu gefaßt.

3 Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit Urteil vom 29. Juli 1959 § 1628 und § 1629 Abs. BGB idF des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 für nichtig; 1. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, Bd. 10, S. 59 ff.

VII.
Zur Einrichtung der Dokumentation

Bei den hier abgedruckten Dokumenten handelt es sich überwiegend um bisher unveröffentlichte Quellen. Es gelangen allerdings, da diese Dokumentation ein umfassendes Bild des Gesetzgebungsprozesses vermitteln will, auch einige bereits veröffentlichte Dokumente zum Abdruck. Hierzu zählen auch die teils umfangreichen Auszüge aus den Bundestagsdebatten. Obwohl die Verhandlungen des Deutschen Bundestages in wissenschaftlichen Bibliotheken zugänglich sind, wird auf eine ausführliche Präsentation der einschlägigen Beratungen nicht verzichtet, da gerade hier expressis verbis die Positionen der einzelnen politischen Gruppierungen zum Ausdruck kommen und dies einen guten Einblick in die damalige Lage ermöglicht.

Von der Vielzahl der bereits erwähnten Stellungnahmen und Eingaben von Verbänden und Gruppierungen gelangt hier eine Auswahl zum Abdruck (z. B. Dok. Nr. 25, 34, 35, 43, 59, 63), die nach inhaltlicher oder exemplarischer Bedeutung getroffen wurde.

Die Dichte der Überlieferung erwies sich bei den benutzten Beständen als sehr unterschiedlich. Eher dürftig sind – zumindest hinsichtlich der hier behandelten Thematik – die Archive der verschiedenen Frauenverbände. Eine Ausnahme bilden lediglich der Katholische Deutsche Frauenbund und die Evangelische Frauenarbeit, deren Archive über umfangreiches – bisher noch weitgehend ungeordnetes und nicht verzeichnetes – Quellenmaterial verfügen, das für die Dokumentation bereitwillig zur Verfügung gestellt wurde. Dafür sei den Mitarbeiterinnen dieser beiden Verbände, die mir behilflich waren, bereits an dieser Stelle herzlich gedankt. Unerwartet knapp ist die Überlieferung in den Beständen des Deutschen Frauenrats, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und insgesamt auch der Parteiarchive. Bisweilen existieren die fraglichen Materialien aus den frühen Jahren der Bundesrepublik nicht mehr oder nur teilweise, wie etwa bei dem Deutschen Akademikerinnenbund, dem Deutschen Hausfrauenbund und dem Deutschen Landfrauenverband. Einzelne Verbände zeigten sich an einer Unterstützung wissenschaftlicher Forschung gänzlich desinteressiert, indem sie – wie der Deutsche Frauenring, der Deutsche Staatsbürgerinnenverband und der Deutsche Juristinnenbund – auf Anfragen nicht reagierten.

Als aussagekräftig erwies sich die amtliche Überlieferung. Von besonderer Bedeutung sind hier neben den Archivalien des Bundes-

ministeriums der Justiz, des Bundesministeriums des Inneren und des Bundeskanzleramtes die Materialien des Parlamentsarchivs des Deutschen Bundestages.

Die Dokumentation orientiert sich an den Grundzügen der bisher in der Reihe »Dokumente und Texte« von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien herausgegebenen Bände. Die Dokumente sind chronologisch angeordnet und fortlaufend numeriert. Maßgebend für die zeitliche Einordnung eines Dokumentes ist das Datum des jeweils dokumentierten Vorgangs, nicht das Entstehungsdatum des Dokuments (z. B. bei nachträglich verfaßten Vermerken, Sitzungsniederschriften u.ä.). Die Wiedergabe der Texte erfolgt wortgetreu. Orthographie und Grammatik wurden aktualisiert. Auslassungen sind durch [...] gekennzeichnet. Beibehaltene Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis aufgelöst. Hervorhebungen im Originaltext sind kursiv gesetzt, desgleichen alle Nachnamen. Bei eigenhändig unterzeichneten Schriftstücken wird der Namenszug der Vorlage entsprechend wiedergegeben. Weist das Dokument keine eigenhändige Unterschrift auf, wie z. B. bei Durchschlägen, wird dem Namenszug der Zusatz »gez.« vorangestellt. Paraphen werden unter Kenntlichmachung durch eckige Klammern ergänzt.

Zu jedem Dokument gehören zwei Kopfregesten. Das erste nennt das Datum und bezeichnet das Schriftstück. Eine Ortsangabe wird nur gebracht, wenn es sich nicht um Bonn handelt. Auf die Aufnahme von Aktenzeichen wurde verzichtet, da diese hier für das Verständnis des Textes nicht relevant sind. Das zweite Kopfregest nennt den Fundort und – durch Komma abgetrennt – die Bestandsbezeichnung oder bei bereits publizierten Texten den Drucknachweis. Die benutzten Bestände der Archive des Katholischen Deutschen Frauenbundes und der Evangelischen Frauenarbeit, die nicht mit Signaturen versehen sind, sondern nur eine Ordnertitelei aufweisen, werden mit Ziffern gekennzeichnet, um die Quellenangabe zu vereinfachen. Die Auflösung der Ziffern findet sich im Verzeichnis der Archivalien. Ist ein Dokument in verschiedenen Beständen aufzufinden (z. B. im BMJ als Original, im BMI und im BMF je als Durchschlag), richtet sich der Quellennachweis – soweit wie möglich – nach der Fundstelle des Originals. Vereinzelt sind hier auch Texte von besonderer Bedeutung mit dem Fundstellennachweis des Originals abgedruckt, die bereits anderenorts – meist auszugsweise – veröffentlicht sind.

Ermöglicht wurde diese Dokumentation durch die Unterstützung zahlreicher Archive, Bibliotheken und Verbände . Dafür sei den folgenden Einrichtungen gedankt:

Bundesarchiv Koblenz;
Bundesarchiv-Zwischenarchiv, Sankt Augustin;
Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, Bonn;
Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Sankt Augustin;
Archiv des Deutschen Liberalismus, Gummersbach;
Archiv der sozialen Demokratie, Bonn;
Archiv des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf;
Archiv der Evangelischen Frauenarbeit, Frankfurt/M.;
Archiv des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Köln.

Besonderer Dank gebührt der Volkswagen-Stiftung, die die finanziellen Voraussetzungen für das Zustandekommen dieser Dokumentation geschaffen hat. Hilfreich bei der Aufbereitung der Dokumente und der Vorbereitung des Personenregisters war die Unterstützung durch Frau Barbara *Jaroch-Schönenbroicher.* Ihr sei an dieser Stelle gedankt, ebenso Frau Ingeborg *Müller,* in deren bewährten Händen das technische Zustandekommen des Manuskripts lag. Schließlich bleibt noch Herrn Dr. Martin *Schumacher* zu danken, der als Generalsekretär der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien von Beginn an in vielfältiger Weise behilflich war.

Verzeichnis der Dokumente

I.
1. Wahlperiode

1	1. 12. 1949	Stenographischer Bericht über die 19. Sitzung des Deutschen Bundestages	105
2	2. 12. 1949	Stenographischer Bericht über die 20. Sitzung des Deutschen Bundestages	109
3a	15. 9. 1950	Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages	128
3b	15. 9. 1950	Beschlüsse der Bürgerlich-Rechtlichen Abteilung des 38. Deutschen Juristentages	142
4	März 1951	Leitsätze einer katholischen Arbeitsgemeinschaft zur Reform des Eherechtes	144
5	17. 4. 1951	von Nathusius (Bundesministerium des Innern) an verschiedene Frauenorganisationen	153
6	1. 6. 1951	Vorschlag der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland für eine Reform des Eherechtes	154
7	16./17. 6. 1951	Beratung der Hagemeyer-Denkschrift im Evangelischen Christophorus-Stift	164
8	3. 7. 1951	Bericht über die 2. Besprechung katholischer Sachverständiger zur Ehe- und Familienrechtsreform	172
9	12. 1. 1952	Kardinal Frings an Dehler	178
10	25. 1. 1952	Stellungnahme katholischer Frauenorganisationen zur Hagemeyer-Denkschrift	183
11	2. 2. 1952	Dehler an Kardinal Frings	188
12	6. 2. 1952	Die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland an die Mitglieder des Rechtsausschusses der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland	189
13	7. 3. 1952	Stellungnahme der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland zur Frage der elterlichen Gewalt	190
14	22. 3. 1952	Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland an Dehler	194

15	4. 4. 1952	Aktenvermerk über eine Besprechung Dehlers mit Vertretern der evangelischen und katholischen Kirche	201
16	15. 4. 1952	Kardinal Frings an Dehler	206
17	2. 5. 1952	Stellungnahme der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland zum Gutachten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Revision des Ehe- und Familienrechtes	211
18	12. 5. 1952	Protokoll über die Besprechung im Bundesministerium der Justiz zum Entwurf des Familienrechtsgesetzes	217
19	20. 5. 1952	Vermerk über eine Besprechung zwischen Dehler und Lehr	222
20	26. 5. 1952	Dehler an den Staatssekretär des Bundeskanzleramtes	222
21	31. 5. 1952	Lehr an den Staatssekretär des Bundeskanzleramtes	224
22	11. 6. 1952	Kraut an Schwarzhaupt	225
23	16. 6. 1952	Wuermeling an Pater Gundlach	227
24	27. 6. 1952	Protokoll der 230. Kabinettssitzung der Bundesregierung	229
25	28./29. 6. 1952	Beschlüsse der Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e. V.	231
26	4. 7. 1952	Dehler an alle Bundesminister und an den Staatssekretär des Bundeskanzleramtes	237
27	5./6. 7. 1952	Kurzbericht über die Tagung des Bundesfrauenausschusses der CDU	243
28	6. 7. 1952	Anträge des Bundesfrauenausschusses der FDP	248
29	7. 7. 1952	Protokoll der Arbeitsausschußsitzung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen deutschen Frauen	249
30	7. 7. 1952	Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen deutschen Frauen an Adenauer	251
31	10. 7. 1952	Dehler an Adenauer	253
32	15. 7. 1952	Note Dehlers zur 235. Kabinettssitzung	254
33	17. 7. 1952	Helene Weber an Dehler	255
34	August 1952	Stellungnahme des Deutschen Akademikerinnenbundes zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberech-	

		tigung auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes	256
35	15. 11. 1952	Entschließung des Hamburger Katholikenausschusses zum Regierungsentwurf des Familienrechtsgesetzes	259
36	18. 11. 1952	Stellungnahme der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland zum Gleichberechtigungsgesetz	263
37	26. 11. 1952	Der Deutsche Gewerkschaftsbund zur Familienrechtsreform	265
38	27. 11. 1952	Stenographischer Bericht über die 239. Sitzung des Deutschen Bundestages	269
39	5. 1. 1953	Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Frauen in der Christlich-Sozialen Union	290
40	12. 1. 1953	Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland	292
41	30. 1. 1953	Hirtenwort der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zur Neuordnung des Ehe- und Familienrechtes	295
42	3. 3. 1953	Protokoll über die Sitzung der SPD-Bundestagsfraktion	302
43	24. 4. 1953	Entschließung der Rechtsanwaltskammern	303

II.
2. Wahlperiode

44	26. 10. 1953	Scheffler an Lüders	304
45	25. 11. 1953	Schwarzhaupt an von Brentano	304
46	26. 11. 1953	Beckmann an Dehler	306
47	15. 12. 1953	Vermerk für die Kabinettssitzung	308
48	15. 1. 1954	Lüders an Scheffler	310
49	12. 2. 1954	Stenographischer Bericht über die 15. Sitzung des Deutschen Bundestages	311
50	19. 3. 1954	Entschließung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Fragen der Ehe und Familie	359
51	21. 4. 1954	Gotthelf an Ulich-Beil	361

52	12. 7. 1954	Protokoll der 21. Sitzung des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht	361
53	18.10. 1954	Schwarzhaupt an Präses D. Heinemann	392
54	Mai 1955	Bericht der Informationen für die Frau zur Ehe- und Familienrechtsreform	394
55	11. 5. 1956	Protokoll der 48. Sitzung des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht	396
56	20.–22. 9. 1956	Niederschrift über die Sitzung der Eherechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland	399
57	23. 10. 1956	Niederschrift über die Sitzung des Arbeitskreises für Allgemeine und Rechtsfragen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion	400
58	2. 11. 1956	Vermerk über die Konferenz mit Vertretern der Landesjustizverwaltungen im Bundesministerium der Justiz	408
59	6. 11. 1956	Die Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e. V. an den Unterausschuß »Familienrechtsgesetz« des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht	409
60	15. 11. 1956	Protokoll der 67. Sitzung des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht	410
61	26. 11. 1956	Protokoll der 68. Sitzung des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht	424
62	12. 12. 1956	Protokoll der 172. Sitzung des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht	440
63	24. 1. 1957	Westfälischer Frauenring an den Bundestagsausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht	452
64	30. 4. 1957	Prälat D. Kunst an Becker	453
65	3. 5. 1957	Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion	454
66	3. 5. 1957	Stenographischer Bericht über die 206. Sitzung des Deutschen Bundestages	460

67	17. 5. 1957	von Merkatz an Hellwege	492
68	26. 5. 1957	Lüders an Prälat D. Kunst	494
69	18. 6. 1957	Prälat D. Kunst an Lüders	494
70	29. 7. 1959	Urteil des Bundesverfassungsgerichtes	496

Verzeichnis der Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
ACDP	Archiv für Christlich-Demokratische Politik
ADL	Archiv des Deutschen Liberalismus
AdsD	Archiv der sozialen Demokratie
AT	Altes Testament
BA	Bundesarchiv
BDF	Bund Deutscher Frauenvereine
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB a. F.	Bürgerliches Gesetzbuch alter Fassung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGG	s. GG
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFa	Bundesministerium für Familienfragen
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMVt	Bundesministerium für Vertriebene
BMVtdg	Bundesministerium für Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BP	Bayernpartei
BR	Bundesrat
BT	Deutscher Bundestag
BT Sten. Ber.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
CDU	Christlich-Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
DAB	Deutscher Akademikerinnenbund
DAG	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DP	Deutsche Partei
DS	Drucksache
DVP	Demokratische Volkspartei
EFD	Evangelische Frauenarbeit in Deutschland e. V.
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EKD	Evangelische Kirche Deutschlands
EKiD	Evangelische Kirche in Deutschland

FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FDP	Freie Demokratische Partei
FU	Föderalistische Union
FVP	Freie Volkspartei
GB/BHE	Gesamtdeutscher Block/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
GG	Grundgesetz
GVP	Gesamtdeutsche Volkspartei
idF	in der Fassung
InfFrau	Informationen für die Frau (Informationsdienst für Frauenfragen e. V.)
JR	Juristische Rundschau
KDFB	Katholischer Deutscher Frauenbund e. V.
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LDP	Liberal-Demokratische Partei
MinRat	Ministerialrat
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages
MdL	Mitglied des Landtages
MdR	Mitglied des Reichstages
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NL	Nachlaß
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NT	Neues Testament
OKR	Oberkirchenrat
OLG	Oberlandesgericht
ParlA	Parlamentsarchiv
RGBl.	Reichsgesetzblatt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
stellv.	stellvertretend
Univ.	Universität
VkdL	Verein katholischer deutscher Lehrerinnen
WOMAN	Weltorganisation der Mütter aller Nationen
WP	Wahlperiode
Z	Deutsche Zentrumspartei

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Quellen

1. Amtliche Überlieferungen

BA, B 106 Bundesarchiv Koblenz, Bestand Bundesministerium des Innern
BA, B 136 Bundesarchiv Koblenz, Bestand Bundeskanzleramt
BA, B 141 Bundesarchiv Koblenz, Bestand Bundesministerium der Justiz
ParlA II 409 Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, Gesetzesdokumentation Gleichberechtigungsgesetz, Reihe A und Reihe B

2. Partei- und Verbandsakten

ACDP, IV–003 Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Sankt Augustin, Bestand Frauenvereinigung
ACDP, VII–005 Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Sankt Augustin, Bestand Bundesvorstand: Familienrechtsausschuß
ACDP, VIII–001 Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Sankt Augustin, Bestand Fraktionsprotokolle
ACDP, VIII–002 Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Sankt Augustin, Bestand Fraktion: Arbeitskreis I

AdsD, PV-Akten/alter Bestand Archiv der sozialen Demokratie, Bestand PV-Akten/alter Bestand, Referat Frauenpolitik

ADL, A 5 Archiv des Deutschen Liberalismus, Gummersbach, Bestand Bundesfrauenausschuß/Bundesfrauenreferat

DGB-Archiv, 22 Archiv des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf, Bestand Bundesvorstand
DGB-Archiv, 23 Archiv des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf, Bestand geschäftsführender Bundesvorstand
DGB-Archiv, 24 Archiv des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf, Bestand Bundesvorstand, Abteilung Frauen

EFD-Archiv Archiv der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland, Frankfurt/M. (Die von der Bearbeiterin der Vereinfachung halber vorgenommene Numerierung der herangezogenen Bestände löst sich folgendermaßen auf:
1 = Ordner: »FZ. III 1. Min. d. Innern. Von Jan. 1951 bis Dez. 1957«
2 = Ordner: »R II 1 b 1951/52«
3 = Ordner: »R I Alt 1. 1. 1951–31. 12. 1957«
4 = Ordner: »FS I. Leitungssitzungen 1950–1968«

5 = Ordner: »Rechtsausschuß R II 1a + b. Gutachten z. Gleichberechtigung. 27. 9. 1950–9. 3. 1956«
6 = Ordner: »FL III. Vom 1. 1. 1951 bis 31. 12. 1957«)

KDFB-Archiv Archiv des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Köln (Die von der Bearbeiterin der Vereinfachung halber vorgenommene Numerierung der herangezogenen Bestände löst sich folgendermaßen auf:
1 = Ordner: »Ehe- und Familienarbeitskreis. Ehesteuer. Kommission f. Ehe- und Familienfragen Ehetagung Hohenheim. Kath. Arbeitskreis f. Familienrecht (Dr. Krauss-Flatten)«
2 = Mappe: »Gesetzesvorlagen u. Stellungnahmen zu § 3 GG + Ehe- und Familienrecht 1949–1954«
3 = Ordner: »AG. (Arbeitsgemeinschaft kath. dtsch. Frauen) Arbeitsausschußsitzungen«
4 = Ordner: »Ehe- und Familienrechtsreform. Frage der Gleichberechtigung chronol. Folge. Von Aug./Sept. 1952«)

KDFB-Archiv, Ungeordnete Materialien, Archiv des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Köln

3. Nachlässe

Nachlaß Dehler Archiv des Deutschen Liberalismus, Gummersbach
Nachlaß Lüders Bundesarchiv Koblenz
Nachlaß Schwarzhaupt Bundesarchiv Koblenz
Nachlaß Wessel Archiv der sozialen Demokratie, Bonn
Nachlaß Wuermeling Archiv für Christlich-Demokratische Politik, Sankt Augustin

4. Interviews

Gespräch mit Dr. Antonie *Kraut* in Stuttgart am 18. 2. 1991
Gespräch mit Prof. Dr. Friedrich Wilhelm *Bosch* in Bonn am 12. 3. 1991
Gespräch mit Dr. Marie *Hagemeyer* in Bonn am 26. 3. 1991

II. Literatur

Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Aufzeichnungen und Erinnerungen, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Bd. 2, Boppard 1983; Bd. 3, Boppard 1985; Bd. 4, Boppard 1988

Becker, Josef/Stammen, Theo/Waldmann, Peter (Hrsg.): Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen Kapitulation und Grundgesetz, München 1979

Bertram, Hans (Hrsg.): Die Familie in Westdeutschland. Stabilität und Wandel familialer Lebensformen, Opladen 1991

Bosch, Friedrich Wilhelm: Familienrechtsreform, Siegburg 1952

Bundesgesetzblatt, hrsg. vom Bundesminister der Justiz, 1949 ff.

Bundesrat. Drucksachen, Bonn 1949 ff.

Bundesrat. Sitzungsberichte, Bonn 1949 ff.

Delille, Angela/Grohn, Andrea (Hrsg.): Blick zurück aufs Glück. Frauenleben und Familienpolitik in den 50er Jahren, Berlin 1985

Dombois, Hans Adolf/Schumann, Friedrich Karl (Hrsg.): Familienrechtsreform. Dokumente und Abhandlungen (Glaube und Forschung, Veröffentlichungen des Christophorusstiftes in Hemer, Bd. 8), Witten-Ruhr 1955

Ehe und Familie. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, hrsg. von Friedrich Wilhelm Bosch, Jg. 1 ff., 1954 ff., (FamRZ)

Einstellungen zur Ehe und Familie im Wandel der Zeit. Eine Repräsentativuntersuchung im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg. Institut für Demoskopie Allensbach, hrsg. vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg, Stuttgart 1985

Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, 11. Bd., Berlin/Köln 1954

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bde. 3 und 10, Tübingen 1954 und 1960

Fels, Orla-Maria: Gleichstellung von Mann und Frau in Theorie und Praxis in: Die Frau in unserer Zeit 1 (1988), S. 5–10

Feuersenger, Marianne: Die garantierte Gleichberechtigung. Ein umstrittener Sieg der Frauen, Freiburg 1980

Flechtheim, Ossip K.: Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, Bde. 2 und 3, Berlin 1963

Die Frau im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Bundesrepublik, 1951 (Statistische Berichte des Statistischen Bundesamtes II/2), Wiesbaden 1951

Die Frau im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Bundesrepublik. 1956 (Statistische Berichte des Statistischen Bundesamtes II/2/3), Wiesbaden 1956

Freier, Anna-Elisabeth/Kuhn, Annette (Hrsg.): Frauen in der Geschichte V. »Das Schicksal Deutschlands liegt in der Hand seiner Frauen« – Frauen in der deutschen Nachkriegsgeschichte, (Geschichtsdidaktik. Studien, Materialien, Bd. 20), Düsseldorf 1984

Gerhard, Ute: Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, München 1990

Gleichberechtigungsgesetz, Kommentar von Hildegard Krüger/Ernst Breetzke/Kuno Nowack, München/Berlin 1958

Habscheid, Walter J./Gaul, Hans Friedhelm/Mikat, Paul (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Wilhelm Bosch zum 65. Geburtstag, Bielefeld 1976

Hagemann, Karen /Kolossa, Jan: Gleiche Rechte – Gleiche Pflichten? Der Frauenkampf für »staatsbürgerliche« Gleichberechtigung. Ein Bilder-Lese-Buch zu Frauenalltag und Frauenbewegung in Hamburg, Hamburg 1990

Hagemeyer, Maria: Denkschrift über die zur Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) erforderlichen Gesetzesänderungen, Teile I bis III, Köln 1950

Hausen, Karin (Hrsg.): Frauen suchen ihre Geschichte. Historische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert, München 1983,

Hausen, Karin: Die Polarisierung der »Geschlechtscharaktere« – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben in: Conze, Werner (Hrsg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas (Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte, Bd. 21), Stuttgart 1976

Helwig, Gisela/Nickel, Hildegard Maria (Hrsg.): Frauen in Deutschland 1945–1992 (Studien zur Geschichte und Politik, Bd. 318), Bonn 1993

Huffmann, Ursula/Frandsen, Dorothea/Kuhn, Annette (Hrsg.): Frauen in Wissenschaft und Politik, Düsseldorf 1987

Informationen für die Frau, Jg. 1, 1952 ff.

Isensee, Josef/Kirchof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bde. I – VII, Heidelberg 1987 ff.

Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 5, 1952, bearbeitet von Kai von Jessa, Boppard/Rh. 1989; Bd. 6, 1953, bearbeitet von Ulrich Enders und Konrad Reiser, Boppard/Rh. 1989

Kaufmann, Franz Xaver: Zukunft der Familie. Stabilität, Stabilitätsrisiken und Wandel der familialen Lebensformen sowie ihre gesellschaftlichen und politischen Bedingungen (Perspektiven und Orientierungen, Bd. 10), München 1990

Kropholler, Jan: Gleichberechtigung durch Richterrecht. Erfahrungen im Familienrecht – Perspektiven im internationalen Privatrecht (Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht, Bd. 84), Bielefeld 1975

Krüger, Hildegard/Breetzke, Ernst/Nowack, Kuno: Gleichberechtigungsgesetz. Kommentar, München und Berlin 1958

Kuhn, Annette (Hrsg.): Frauen in der deutschen Nachkriegszeit, Bd. 2: Frauenpolitik 1945–1949. Quellen und Materialien (Geschichtsdidaktik: Studien, Materialien, Bd. 22), Düsseldorf 1986

Kuhn, Annette: Der Refamilialisierungsdiskurs nach ´45 in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 33/1991, S. 593–606

Lüders, Marie-Elisabeth: Fürchte Dich nicht. Persönliches und Politisches aus mehr als 80 Jahren 1978–1962, Köln und Opladen 1963

Massfeller, Franz/Reinicke, Dietrich: Das Gleichberechtigungsgesetz mit Erläuterungen, Köln, Berlin 1958

Mehnert, Klaus/Schulte, Heinrich (Hrsg.): Deutschland-Jahrbuch 1949, Essen 1949

Messner, Johannes: Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, Innsbruck/Wien/München ^{5}1966

Meyer, Birgit: Frauenpolitiken und Frauenleitbilder der Parteien in der Bundesrepublik in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 34–35/90, S. 16–28

Mikat, Paul: Zur Problematik des natürlichen Entscheidungsrechtes des Mannes in der Ehe und Familie in: FamRZ 1960, S. 301–310

Münch, Ursula: Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Maßnahmen, Defizite, Organisation familienpolitischer Staatstätigkeit, Freiburg/Br. 1990

Nave-Herz, Rosemarie: Die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland, Düsseldorf ^{2}1987

Noelle, Elisabeth/Neumann, Erich Peter (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947–1955, Allensbach ^{2}1956

Parlamentarischer Rat. Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn o. J.

Reich-Hilweg, Ines: Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 GG) in der parlamentarischen Auseinandersetzung 1948–1957 und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 1953–1975, Frankfurt/M. 1979

Reinicke, Dietrich/Schwarzhaupt, Elisabeth: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau nach dem Gesetz vom 18. Juni 1957, Stuttgart 1957

Ruhl, Klaus-Jörg (Hrsg.): Frauen in der Nachkriegszeit 1945–1963, München 1988

Ruhl, Klaus-Jörg: Hierarchie oder Anarchie? Der Streit um die Familienrechtsreform in den fünfziger Jahren in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 45/92, S. 31–42

Rupieper, Hermann-Josef: Bringing Democracy to the Frauleins. Frauen als Zielgruppen der amerikanischen Demokratisierungspolitik in Deutschland 1945–1952 in: Geschichte und Gesellschaft, 17. Jg. 1991, Heft 1, S. 61–91

Schaeffer-Hegel, Barbara (Hrsg.): Vater Staat und seine Frauen. Beiträge zur politischen Theorie (Feministische Theorie und Politik, Bd. 3), Pfaffenweiler 1990

Schelauske, Hans Dieter: Naturrechtsdiskussion in Deutschland. Ein Überblick über zwei Jahrzehnte: 1945–1965, Köln 1968

Schelsky, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart. Darstellung und Deutung einer empirisch-soziologischen Tatbestandsaufnahme, Stuttgart ^{3}1955

Scheuner, Ulrich: Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Familienrechtsreform in: Dombois, Hans Adolf/Schumann, Friedrich Karl (Hrsg.): Familienrechtsreform. Dokumente und Abhandlungen (Glaube und Forschung. Veröffentlichungen des Christopherusstiftes in Hemer, Bd. 8), Witten-Ruhr 1955, S. 42–56

Schindler, Peter: Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1982 hrsg. vom Presse- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages, Baden-Baden ^{3}1984

Schindler, Peter: Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1980 bis 1987 hrsg. von der Verwaltung des Deutschen Bundestages, Abt. Wissenschaftliche Dokumentation, Baden-Baden 1988

Selbert, Elisabeth: Zur Entstehungsgeschichte von Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat in: Information für die Frau 10/81, S. 16-18

Staatslexikon, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 2, Freiburg ^{6}1958 sowie dass., Bd. 2, Freiburg/Basel/Wien ^{7}1986

Strecker, Gabriele: Überleben ist nicht genug. Frauen 1945–1950, Freiburg/Basel/Wien 1981

Verdross, Alfred: Statisches und dynamisches Naturrecht, Freiburg 1971

Verfassungen deutscher Länder und Staaten. Von 1816 bis zur Gegenwart ausgewählt und eingeleitet von Erich Fischer und Werner Künzel, Berlin (O) 1989

Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. Stenographische Bericht, Bd. 328, Berlin 1920

Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode 1949–1953. Stenographische Berichte, Bde. 1, 13 und 15, Bonn 1950, 1952 und 1953

Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode 1949–1953. Anlagen zu den Stenographischen Berichten (Drucksachen), Bd. 22, Bonn 1953

Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 2. Wahlperiode 1953–1957. Stenographische Berichte, Bde. 18 und 36, Bonn 1954 und 1957

Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 2. Wahlperiode 1953–1957. Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Bde. 26 und 51, Bonn 1953 und 1957

Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages in Frankfurt a. M. 1950 hrsg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Teil B, Bürgerlich-Rechtliche Abteilung, Sitzung vom 15. September 1950, Tübingen 1951

Weber, Petra (Bearb.): Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, Sitzungsprotokolle 1949–1957 1. Halbd. 1949–1953, hrsg. v. Bracher/Morsey/Schwarz, Düsseldorf 1993

Weber-Kellermann, Ingeborg: Die deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte, Frankfurt/M. 1974

Wengst, Udo (Bearb.): FDP-Bundesvorstand. Die Liberalen unter dem Vorsitz von Theodor Heuss und Franz Blücher. Sitzungsprotokolle 1949–1954, 2. Halbbd. (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 7/I), Düsseldorf 1990

Wiggershaus, Renate: Geschichte der Frauen und der Frauenbewegung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik nach 1945, Wuppertal 1979

Wirth, Dieter: Die Familie in der Nachkriegszeit. Desorganisation oder Stabilität? in: Becker/Stammen/Waldmann (Hrsg.), S. 193–216

Dokumente

Wir fordern
40 Stundenwoche mit
vollem Lohnausgleich
Wir fordern
Die Gleichberechtigung
der Frau

Nr. 1

1. 12. 1949: Stenographischer Bericht über die 19. Sitzung des Deutschen Bundestages (Auszug)

Druck: BT-Sten. Ber., Bd. 1, S. 566 B–568 A.

Frau Nadig (SPD), Antragstellerin[1]: Meine Herren und Damen! In dem Artikel 3 des Grundgesetzes[2] ist verfassungsmäßig die *Gleichstellung von Mann und Frau* verankert. Damit hat endlich die Frau die volle rechtliche Mündigkeit erhalten. Ein langer Kampf ist hier vorausgegangen. Wurde doch der erste Antrag auf Gleichberechtigung schon 1895 im alten Reichstag gestellt. Das Hohe Haus hat jetzt die Aufgabe – bis zum 31. März 1953 läuft die Frist nach dem Grundgesetz –[3], den Gleichheitssatz Wirklichkeit werden zu lassen, ihm Leben und Inhalt zu geben, das heißt die Gleichberechtigung der Frau auf allen Gebieten des zivilen, des Privatrechts und des gesamten wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu vollziehen. Eine sehr große Aufgabe! Es ergibt sich daraus eine Fülle von Maßnahmen und Forderungen, unter denen zweifellos die Umgestaltung des Familien-, Ehe- und Güterrechts im Vordergrund steht. Dafür ein Beispiel.

Im deutschen *Familienrecht* ist der Mann das Oberhaupt der Familie. Ihm steht die alleinige Entscheidung in allen das gemeinschaftliche Eheleben betreffenden Angelegenheiten zu. Die Frau hat sich seinen Entscheidungen zu fügen. An Stelle dieser Bevormundung der Frau muß die gemeinsame Entscheidung beider Ehegatten treten. Das ist aber nur ein Beispiel von vielen.

Eine ähnliche Regelung wünschen wir auch für das *Elternrecht*. Auch hier soll die elterliche Gewalt auf beiden Schultern liegen.

Am reformbedürftigsten ist zweifellos das *eheliche Güterrecht*. Der gesetzliche Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs weist der Frau die Rolle eines bevormundeten Kindes zu. Die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau steht dem Manne zu. Er ist berechtigt, das Vermögen der Frau in Besitz zu nehmen; er ist auch berechtigt, mit diesem Vermögen zu arbeiten, ohne seiner

1 Behandelt werden die Anträge der SPD (DS Nr. 176 und 177) und der KPD (DS Nr. 206) betr. Gleichberechtigung der Frau, beginnend mit der Begründung der Anträge.

2 Siehe Übersicht über verschiedene Verfassungsbestimmungen zu »Gleichheit« und »Gleichberechtigung«, S. 67 ff.

3 Artikel 117 GG bestimmt: (1) Das dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

Frau Auskunft geben zu müssen. Der Frau ist praktisch jeder entscheidende Einfluß darauf entzogen. Das sind Paragraphen, die in klarem Widerspruch zur Gleichberechtigung stehen.

Die Gleichstellung von Mann und Frau muß aber auch im *Beamtenrecht* erfolgen. Die Bestimmung, daß Frauen nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres ins Beamtenverhältnis überführt werden können, muß beseitigt werden. Ihre Beibehaltung wäre ein Verstoß gegen das Grundgesetz.

Von außerordentlicher Bedeutung ist die soziale und wirtschaftliche Gleichstellung der Frau. *Frauenlöhne* kann es nach der verfassungsmäßigen Verankerung der Gleichberechtigung nicht mehr geben. Es muß für gleichwertige Arbeit auch gleicher Lohn gezahlt werden. Es wird unsere Aufgabe sein, diesen Grundsatz zur vollen Anerkennung zu bringen. Er ist nicht mit gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit erfüllt. Es gilt, der Frau den Weg in die leitenden Stellen und führenden Berufe wirklich freizumachen. Bis jetzt ist das Vordringen in diese Stellen immer nur einzelnen gelungen. Die noch vorhandenen Hürden müssen fallen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß es eine verschiedenartige Behandlung der Beamten und *Beamtinnen im beruflichen Aufstieg* nicht mehr geben darf, zum Beispiel bei den Lehrern und Lehrerinnen. Ich denke an gewisse Vorgänge in Bayern, an die Sonderbehandlung der Lehrerinnen, sie im Schuldienst zurückzudrängen, unter anderem auch an den Erlaß des bayerischen Kultusministers vom 3. 8. 1949, der den Frauen bei der Wiedereinberufung ins Beamtenverhältnis bestimmte Auflagen macht, die man vom Mann nicht fordert.
(Hört! Hört! bei der SPD)

Das sind Bestimmungen und Maßnahmen, die zum Grundgesetz in scharfem Widerspruch stehen. Die Lehrerin, kurz jede Beamtin und Angestellte muß die gleiche Aufstiegsmöglichkeit haben wie der Beamte und der Angestellte.

Die große Aufgabe, ein lang geübtes Unrecht gegenüber der Frau wiedergutzumachen, hat jetzt dieses Hohe Haus. Sie, meine Herren und Damen, können das Gemeinschaftsleben auf eine höhere Ebene heben. Das ist eine Aufgabe, die sich lohnt. In diesem Sinne bitte ich Sie, unserer Drucksache Nr. 176 Ihre Zustimmung zu geben.
(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Köhler: Ich darf mich noch einer Höflichkeitspflicht entledigen. Ich habe vorhin gesagt: Frau Abgeordnete *Ladig,* – in Wirklichkeit Frau Abgeordnete *Nadig.*

Unter Tagesordnungspunkt 15, Antrag der Abgeordneten *Renner* und Genossen betreffend *rechtliche Gleichstellung der Frauen,* Drucksa-

che Nr. 206, hat zur Einbringung des Antrages Frau Abgeordnete *Thiele* das Wort.

Frau Thiele (KPD), Antragstellerin: Meine Herren und Damen, gestatten Sie mir eine kritische Bemerkung zuvor. Der Antrag, bei dem es sich um die Änderung der Geschäftsordnung handelt, wurde mit der Bemerkung zurückgestellt, daß jetzt die 30 Minuten nicht mehr ausreichten, um eine so wichtige Sache zu behandeln. Ich stelle aber fest, daß die Frage der Gleichberechtigung der Frauen soeben zwischen Tür und Angel noch erledigt werden soll.
(Sehr gut! bei der KPD.)

Da ist es »nicht so wichtig«!

Nun zum Antrag selbst. Die Vorlagen Nr. 176 und Nr. 177 der SPD-Fraktion und unser Antrag auf Drucksache Nr. 206 beschäftigen sich mit der Verwirklichung der im Grundgesetz Artikel 3 Absatz 2 deklarierten Gleichberechtigung. Im Parlamentarischen Rat ist die Forderung der kommunistischen Fraktion, den Rechtsanspruch auf *gleichen Lohn* für *gleiche Arbeit* für *Frauen und Jugendliche* auch im Grundgesetz zu verankern, von allen übrigen Parteien abgelehnt worden. Aber im Protokoll des Parlamentarischen Rates ist bei diesem Beratungspunkt ausdrücklich vermerkt worden, daß in der Formulierung »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« auch beinhaltet ist der Rechtsanspruch der Frauen auf Zahlung von gleichem Lohn bei gleicher Arbeit. Es kommt nun darauf an, diesem Verfassungsgrundsatz durch ein Gesetz auch Wirksamkeit zu verschaffen.

Von allen Forderungen, die die Frauen im Sinne der Gleichberechtigung erheben, ist dies eine der wichtigsten Forderungen. Denn heute stehen Hunderttausende von Frauen im Arbeitsprozeß, haben eine Familie zu versorgen und arbeiten unter Bedingungen, die wesentlich schlechter sind als die der Männer. Eine Weberin zum Beispiel, die im Stundenlohn arbeitet, bekommt nur 80 Prozent des Lohnes, den ein Weber für die gleiche Arbeit bekommt. In meiner Heimatstadt Wuppertal gibt es zum Beispiel eine große Textilfirma, die ihren Betrieb auf der Basis der Frauenlöhne fast als Frauenbetrieb aufgebaut hat. Daher ist auch das Bestreben der Unternehmer, möglichst Frauenbetriebe oder Frauenabteilungen zu schaffen, damit keine Vergleichslöhne vorhanden sind, damit man aber Löhne geben kann, die sich auf der Ebene der unterschiedlichen Lohnstufe bewegen. (Zuruf des Abg. Dr. Freiherr *von Rechenberg.*) – Sie vergessen dabei aber, daß die Lebenshaltungskosten für die Frauen – –

Präsident Dr. Köhler: Darf ich Sie einmal einen Moment unterbrechen. Ich glaube kaum, Herr Abgeordneter *von Rechenberg,* daß zwi-

schen Ihnen und der Frau Abgeordneten *Thiele* ein väterliches Verhältnis besteht.

Ich bitte Sie, fortzufahren, Frau Abgeordnete *Thiele.*

Frau Thiele (KPD), Antragstellerin: Ich glaube, Herr Abgeordneter, Sie können nicht bestreiten, daß heute in einer ganzen Reihe von Betrieben wesentliche Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen vorhanden sind. Sie können auch nicht bestreiten, daß auf der Basis der unterschiedlichen Frauenlöhne Frauenbetriebe und Frauenabteilungen aufgebaut werden.

(Abg. Dr. Freiherr *von Rechenberg:* Aber Sie haben gesagt, sie werden deswegen extra eingerichtet! Ein Unternehmer richtet seine Abteilung nach den Betriebsnotwendigkeiten ein!)

– Jawohl, aber in der »Betriebsnotwendigkeit« liegt, den Profit zu steigern.

(Sehr richtig! bei der KPD.)

Den Profit kann man damit steigern, daß man Frauen einstellt und ihnen weniger Lohn gibt als den Männern.

(Abg. Dr. Freiherr *von Rechenberg:* Das bestimmt das Finanzamt!)

Auf der Grundlage der ungleichen Löhne versuchen die Unternehmer ebenfalls, bei den Lohnverhandlungen prozentuale Lohnerhöhungen und nicht Lohnerhöhungen nach Beträgen durchzuführen. Durch die prozentualen Lohnerhöhungen auf dieser ungleichen Lohnebene verstärkt sich die Kluft zwischen den Männer- und Frauenlöhnen immer mehr.

Meine Herren und Damen! Nicht nur die strukturellen Veränderungen der Bevölkerung nach den zwei Weltkriegen, sondern auch die ganze wirtschaftliche Entwicklung hat einen Stand erreicht, daß die Frauenarbeit aus der Gesellschaft überhaupt nicht mehr wegzudenken ist. Es ist auch nach den heute geltenden Rechtsbegriffen als unsittlich zu bezeichnen, daß Teile der Arbeiter wegen ihres Geschlechts oder Alters schlechter bezahlt werden als der andere Teil.

(Sehr wahr! bei der KPD.)

Meine Fraktion ist der Auffassung, daß das Grundgesetz in Verbindung mit dem Protokollvermerk aus den Beratungen des Parlamentarischen Rates die Grundlage für ein Gesetz im Sinne unseres Antrages ist.

Ich glaube, die Regierung wird durch die Schaffung eines solchen Gesetzes Gelegenheit haben, den Wahlversprechungen, mit denen Sie einen großen Teil der Frauen zu Ihrer Regierungspolitik an die Wahlurne gebracht haben, nun auch die Praxis folgen zu lassen. Wir jedenfalls werden interessiert sein, ob Sie Ihren Worten die Tat folgen lassen. Wir werden den Frauen in der Öffentlichkeit die Bera-

tungen aus dem Ausschuß und auch aus diesem Bundestag zu Gehör bringen.
(Beifall bei der KPD. – Zuruf rechts: Das ist eine Drohung! Wissen Sie das? – Weitere Zurufe rechts: Oho!) [...][4]

Nr. 2
2. 12. 1949: Stenographischer Bericht über die 20. Sitzung des Deutschen Bundestages (Auszug)
Druck: BT-Sten. Ber., Bd. 1, S. 623 D–631 D.

20. Sitzung

Die Sitzung wird um 17 Uhr 36 Minuten durch den Präsidenten Dr. *Köhler* eröffnet.

Präsident Dr. Köhler: Die Sitzung ist eröffnet.

Wir treten in die Tagesordnung ein und kommen zunächst zu Punkt 15 der Tagesordnung der vorigen Sitzung:
Fortsetzung der Aussprache über
a) *den Antrag der Fraktion der SPD betreffend Gleichberechtigung der Frauen* (Drucksache Nr. 176)!
b) *den Antrag der Abgeordneten Renner* und Genossen betreffend rechtliche Gleichstellung der Frauen (Drucksache Nr. 206);
c) *den Antrag der Fraktion der SPD betreffend Frauen im öffentlichen Dienst bei der Bundesverwaltung* (Drucksache Nr. 177).

Als erster Rednerin erteile ich der Abgeordneten Frau Dr. *Weber* das Wort.
(Abg. *Renner:* Herr Präsident, zur Geschäftsordnung! So geht das wirklich nicht!)
– Verzeihung, das ist ganz korrekt nach der Geschäftsordnung, Herr Abgeordneter *Renner!* Entweder Sie melden sich zur Geschäftsordnung, – wir können uns aber jetzt nicht darüber unterhalten.
– Ich bitte, das in der Geschäftsordnung nachzuprüfen.

Bitte, Frau Abgeordnete Dr. *Weber* hat das Wort.

Frau Dr. Weber (CDU): Es ist nicht angenehm, vor einem schon fast müden und leeren Hause über die *Gleichberechtigung der Frau* zu sprechen.
(Unruhe und Widerspruch.)

4 Es folgt die Begründung zum Antrag der SPD betr. Frauen im öffentlichen Dienst bei der Bundesverwaltung.

Aber eigentlich sollte es Ihnen ganz angenehm sein, zwischen all den wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen einmal etwas über eine Frage zu hören, die ihre menschliche und auch ihre geistige Seite hat.

Die Gleichberechtigung der Frau ist ein altes Problem. Schon in der Weimarer Verfassung ist die grundsätzliche staatsbürgerliche Gleichheit, die Gleichberechtigung als Grundlage der Ehe ausgesprochen worden. Zu gleicher Zeit ist schon in der Weimarer Verfassung verlangt worden, daß alle Ungerechtigkeiten in der Berufsstellung der Frau beseitigt werden. Aber die Weimarer Verfassung ist rein deklamatorisch gewesen; was dort gesagt worden ist, ist nur in ganz geringem Umfange durchgeführt worden.

Der Parlamentarische Rat, das Grundgesetz, hat die Gleichberechtigung der Frau zum Grundrecht erhoben. Die Gleichberechtigung der Frau ist jetzt so ausgesprochen worden, daß Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung verpflichtet sind, diesen Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu erfüllen.

Es ist für uns Frauen sehr angenehm, daß der Herr Bundeskanzler erscheint und nun auch hört, was für Wünsche wir Frauen haben.

(Heiterkeit und Zustimmung.)

Die Gleichberechtigung der Frau ist jetzt schon also grundsätzlich gewährleistet, aber – und ich sage das in Gegenwart des Herrn Bundeskanzlers sehr gern – es kommt jetzt darauf an, daß sie auch wirklich durchgeführt wird.

(Abg. Dr. *Schröder:* Sehr richtig!)

Wir stehen nicht mehr in der ersten Periode des Kampfes um ein Recht, wir stehen nicht mehr am Anfang der Formulierungen. Wir stehen vielmehr jetzt in einer zweiten Periode, und das ist die, die die Erfüllung verlangt. Wir leben in einer Zeit, in der die Frauen zu denjenigen Gruppen gehören, deren Leben am allermeisten verändert worden ist. Die Frauen haben nicht nur in der Ehe und in der Familie Lasten zu tragen, wie sie sie niemals gehabt haben, sie haben auch im Berufs- und Arbeitsleben eine so große Aufgabe zu tun und in steigendem Maße zu erfüllen, daß Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung dem auch Rechnung tragen müssen. Ich will nicht lange Ausführungen darüber machen, wie das Bild der Zeit heute aussieht. Jeder, der die Augen öffnet, könnte es wissen, und jeder, der die Quartiere der Not kennt, in denen die Familien heute leben, und die Arbeitsbedingungen für viele Frauen kennt, der weiß, daß Änderungen kommen müssen.

Mein Kollege Dr. *Lehr* wird über die Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sprechen. Ich werde über andere Probleme

sprechen. Aber ein Wort über den *Sinn der Gleichberechtigung* muß ich vorausschicken. Gleichberechtigung ist nicht Gleichschaltung und Gleichsetzung. Gleichberechtigung berücksichtigt die Verschiedenartigkeit von Männern und Frauen, berücksichtigt den Eigenwert und die Persönlichkeitswürde und den Wert beider Geschlechter. Wenn wir das Arbeitsleben heute beobachten und bedenken, wie niedrig die *Löhne der Frauen* in einer Reihe von Industrien sind, welcher Unterschied zwischen Frauen- und Männerlöhnen besteht, dann müssen wir bei aller Würdigung der Berufstüchtigkeit und Berufsbewährung, bei aller Anerkennung eines Familienlohnes für den Mann und auch für die Frau erklären, daß es eine Ungerechtigkeit ist, Mann und Frau bei gleicher Leistung verschieden zu entlohnen. Wir verlangen und erwarten gleichen Lohn für gleiche Leistung.
(Sehr richtig! in der Mitte.)

Wohl aber fügen wir hinzu: eine solche Gleichberechtigung verlangt trotzdem einen *besonderen Schutz der Frau.* Wir erwarten den *Kündigungsschutz* der älteren Angestellten, wir erwarten auch den *Schutz der Mutter.* Wir werden im Sozialpolitischen Ausschuß und auch im Plenum unsere Stellungnahme zum Mutterschutzgesetz aussprechen. Wir verlangen für alle Angestellten und auch für die im Beamtenverhältnis stehenden Frauen, daß sie so gewürdigt werden, wie es ihrer Arbeit und ihrer Leistung entspricht. Gestern nannte man schon die Postverwaltung. Das ist diejenige Verwaltung, die die meisten *Beamtinnen* hat. Aber ich habe den Eindruck, daß man bei der Ernennung von Beamten den Beamtinnen in dieser Verwaltung nicht gerecht wird. Und wer weiß, in welcher Arbeit sie stehen und daß eine Postverwaltung ohne diese wertvolle Arbeit nicht möglich wäre, der wird sich dafür einsetzen, daß die Frau beamtenrechtlich genau so gut berücksichtigt wird wie der Mann.

Ich nenne eine andere Gruppe, die auch heute in unserem Vaterland, weiß Gott, sehr vieles leistet; das ist die Gruppe der *Fürsorgerinnen.* Wie wäre der Aufbau Deutschlands in den Familien und in allen anderen Arbeiten zu leisten, wenn nicht die Fürsorgerin geachtet würde und eine angemessene Stellung innerhalb der Verwaltung der öffentlichen Fürsorge hätte und wenn man ihr nicht auch in angemessener Weise zum Beamtenrecht verhelfen würde? Ich möchte mich gerade für die schwerarbeitende und mit vielen Sorgen belastete Fürsorgerin einsetzen.

Die Frau muß im ganzen öffentlichen Leben, in allen Verwaltungskörpern angemessen mitarbeiten. Wir haben im Dritten Reich erlebt, was der Männerstaat ist.
(Heiterkeit.)

Der reine Männerstaat ist das Verderben der Völker!
(Große Heiterkeit.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es würde auch heute manches besser sein, wenn die *Frau in den Verwaltungen* mitarbeiten würde. Ich bin sogar der Meinung, daß sie in der Lage ist, Krisen zu verhindern und zu mildern, die sich immer wieder im öffentlichen Leben ereignen.
(Zuruf links: Haben wir schon erlebt!)

Wir sollten nur wissen, daß diese Polarität von Mann und Frau, diese fruchtbare Ergänzung, dieses gute Zusammenarbeiten wertvoll für alle Verwaltungen ist. Deshalb ist ja auch der Antrag gestellt worden, dem wir beipflichten, daß die Frau in allen Verwaltungen mitarbeiten soll. Und ich sage den Männern, die so eifrig über solche Ausführungen lachen, daß diese Dinge nicht zum Lachen sind, sondern uns ernsthaft beschäftigen sollten.

Wir möchten den Herrn Bundeskanzler um Zustimmung bitten. Ich glaube aber, wir brauchen ihn eigentlich gar nicht besonders zu bitten, denn er ist davon überzeugt, daß *Frauen* in allen *Bundesministerien* als *Referentinnen* und auch in leitenden Stellen ihre Arbeit tun müssen, um die Männerarbeit reicher und fruchtbarer zu gestalten.

Das gilt nicht nur von der Fürsorge, das gilt auch für das Bundesjustizministerium, für die Wirtschaft, die Ernährung, für das Flüchtlingsministerium und auch für das Ministerium von Herrn Minister *Kaiser.* Das gilt eigentlich für alle Ministerien, und darüber hinaus bin ich der Meinung, daß, wenn wir jetzt *Konsulate* errichten, Frauen auch in Konsulaten mitarbeiten könnten und daß sie vielleicht gerade durch diese Arbeit in der Lage sind, Verbindungen zu schaffen. Ich denke zum Beispiel an das Auswanderungswesen und an völkerversöhnendes Wirken.

Es ist ferner sehr wichtig für uns, festzustellen – der Herr Bundeskanzler hatte uns ein besonderes *Frauen-Referat im Ministerium des Innern* versprochen –, daß die *tüchtigen Frauen,* die fachlich geeignet sind und hervorragende menschliche Eigenschaften besitzen, die im Wetteifer mit dem Mann Gutes leisten, in den Ministerien an den verschiedensten Stellen mitarbeiten sollen. Dies ist uns wertvoller als ein einzelnes Frauenreferat im Bundesministerium des Innern.[1]

Ich will die Debatte nicht mehr belasten. Ich habe ausgesprochen, was die Gleichberechtigung für die Arbeit und das Sozialleben bedeutet und was wir im öffentlichen Leben für die Frau erwarten. Lassen Sie mich noch einen Satz aussprechen, der für das Wohl des ganzen deutschen Volkes eintreten soll. Wir hoffen, daß die

1 Dazu Feuersenger, S. 73 ff.

Frau, die *im öffentlichen Leben* steht, die an ihrem Arbeitsplatz geachtet und gewürdigt und im sozialen Leben berücksichtigt wird, dazu beiträgt, daß das *Wohl und der Friede unserer neuen Bundesrepublik* besser gesichert sind, als wenn sie nicht an dieser Stelle stände.
(Allseitiger Beifall.)

Präsident Dr. Köhler: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. *Lehr.*

Dr. Dr. Lehr (CDU): Meine Damen und Herren! Es ist mir ein besonderer Vorzug, der verehrten Kollegin Dr. *Weber* selbst da in allen Teilen zustimmen zu können, wo sie ihre Zweifel an der Bonität des *Männerstaates* geäußert hat. Ich kann ihr aber umgekehrt bescheinigen, daß nicht nur die Männer kriegerische Eigenschaften haben, sondern daß es auch beim weiblichen Geschlecht temperamentvolle und angriffsfreudige Vertreterinnen gibt.
(Heiterkeit.)

Ich möchte in dem *Artikel* 3 unseres Grundgesetzes die Grundlage der heutigen Anträge sehen und möchte auf die damaligen Verhandlungen im Parlamentarischen Rat, an denen sich ja auch die Kollegin Dr. *Weber* wesentlich beteiligt hat, ein paar kurze Streiflichter setzen. Wir haben damals einstimmig den zweiten Absatz formuliert, nach dem *Männer und Frauen gleichberechtigt* sind. Im dritten Absatz haben wir noch einmal ausdrücklich hinzugefügt, daß niemand seines Geschlechtes wegen irgendwie bevorzugt oder benachteiligt werden dürfte. Ursprünglich hieß es in den ersten beiden Lesungen, daß Männer und Frauen die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben sollten, und in einem Absatz I war erläuternd gesagt: Das Gesetz muß Gleiches gleich behandeln, und es kann Verschiedenes nach seiner Eigenart behandeln. Aber dann haben wir uns nach einer Debatte, die sich ausschließlich auf die juristische Seite der Materie bezog, dahin geeinigt, daß wir der Frau Gleichberechtigung in jeder Beziehung und nicht nur bei den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten durch die Verfassung sichern wollten. Insbesondere war es die Kollegin Frau *Weber,* die bei dieser Formulierung in der Diskussion der ersten und, ich glaube, auch der zweiten Lesung zum Ausdruck brachte, daß in dieser Formulierung, wie ich sie eben vorgetragen habe, in der gegenwärtigen Fassung des Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes *alle Rechtsgebiete* einbegriffen sind, insbesondere auch das *Arbeitsrecht* und das *Sozialversicherungsrecht.* Sie, Frau Kollegin *Weber,* haben damals betont – und ich möchte Ihre Worte hier zitieren, weil sie auch meiner Auffassung durchaus entsprechen –, es sei bei dieser Formulierung in keiner Weise an eine Gleichstellung und eine Gleichberechtigung schematischer Art gedacht, sondern die Eigenart und die Würde der Frau sollten auf alle Fälle gesichert sein. Die Vertreterin der

SPD, Frau *Selbert,* hat damals im gleichen Sinne ausgeführt, daß die Gleichberechtigung auf der Gleichwertigkeit der Geschlechter aufbauen soll, aber ebenso die Eigenartigkeit und die Besonderheit der Geschlechter berücksichtigt werden soll.

Wir waren uns durchaus klar, daß diese Formulierung weitgehende Eingriffe in das öffentliche und in das zivile Recht zur Folge haben sollte, und deshalb haben wir namentlich in dem bekannten Fünfer-Ausschuß, in dem wir noch einmal alles überfeilten, was vorher in der Diskussion gewesen war, formuliert, daß das entgegenstehende Recht bis zu seiner Anpassung an diese neuen Formulierungen unseres Grundgesetzes in Kraft bleiben sollte, und zwar mit einer Befristung bis spätestens zum 31. März 1953.

Damit ist der Bundesregierung, aber auch diesem Hohen Hause eine Aufgabe rechtsschöpferischer Art allergrößten Ausmaßes gestellt. Es wird sich darum handeln, sowohl den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie auch das Recht der Schuldverhältnisse auf die neuen Bestimmungen hin zu überprüfen, im besonderen aber den Abschnitt über das *Familienrecht* und hier vor allem den ersten Abschnitt über die *bürgerliche Ehe.* Dieser Abschnitt verwirklicht ja den fundamentalen Charakter einer Rechtsanschauung, die um die Jahrhundertwende bei uns gegolten hat, wonach dem Mann in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten die Entscheidung zusteht, es sei denn, daß diese Anwendung seines Rechtes sich als ein Mißbrauch herausstellt. Diese Vorschrift wird man sehr wesentlich neu formulieren müssen. Im übrigen nehme ich nur in großen Zügen Bezug auf die Notwendigkeit der Neugestaltung des *ehelichen Güterrechts,* des *Verwandschaftsrechts,* des *Vormundschaftsrechts,* des *Pflegeschaftsrechts* und auch der gesamten Materie des *Erbrechts.* Ich möchte mich auf Einzelheiten hier nicht weiter einlassen, sondern nur den Rahmen der Untersuchungen aufzeigen, die durch die Änderung unseres Verfassungsrechts notwendig geworden sind.

Die Zeit um 1900 unterscheidet sich merklich von der heutigen. Zwei große *Weltkriege* haben die *Frauen* in großem Umfange an die Stelle der abwesenden Männer treten lassen und ihnen die Last der ganzen Familienführung und der Erziehung der Kinder auferlegt, ja sie stellenweise aber auch in das Berufsleben mitten hineingeführt, und endlich haben die erheblichen Blutverluste beider Kriege und die ganze Umschichtung unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Frau eine ganz andere Stellung gegeben. Es ist ein Ruhmesblatt unserer Frauenwelt, wie sie sich diesen ungeheuren Anforderungen gegenüber verhalten hat, und es ist jetzt Sache der Männer, im Einvernehmen mit den Frauen ihnen in der Neuordnung

der Beziehungen bürgerlicher und öffentlich-rechtlicher Art den Dank abzustatten.

Ich darf darauf verweisen, daß die scharfen Formulierungen unseres Grundgesetzes in der Öffentlichkeit gewisse Besorgnisse hervorgerufen haben und daß vor kurzem in einer rheinischen Zeitung ein Artikel erschien, in dem es hieß, daß der Staat durch diese neuen Formulierungen unseres Grundgesetzes als Ehebrecher auftreten und die Stellung der Geschlechter in der Grundverfassung nachteilig beeinflussen könne, daß der *Staat* damit zwangsläufig zum Zerstörer der *Ehe* und der den Staat tragenden Gemeinschaftszelle werden könne. In diesem Artikel bin ich selber zitiert worden, weil ich an der Aussprache beteiligt war, die damals im Christophorus-Stift in Hemer bei Iserlohn im Beisein von Vertretern öffentlicher Berufe, von Politikern, Bundestags- und Landtagsabgeordneten der großen Parteien und von Vertretern der evangelischen Kirchenleitung stattfand. Von uns hat außer mir Herr Staatssekretär Dr. *Strauß* vom Justizministerium daran teilgenommen. Von kirchlicher Seite ist damals tatsächlich die Frage aufgeworfen worden, ob die jetzt verlangte rechtliche Gleichstellung der Frau in die augenblicklich gültige Rechtsordnung, vor allem in die gottgewollte Schöpfungsordnung nicht zu sehr eingreife und ob nicht ein Kampf zwischen Staat und Kirche entstehen müsse, weil die Kirche nicht in der Gleichstellung, sondern in der Erfüllung der Ehe als Lebensgemeinschaft die Grundlage der staatlichen Ordnung sehen müsse. Ich glaube – ich habe das auch damals ausgeführt –, daß diese Besorgnisse nicht begründet sind. Gerade aus der Auslegung, die ich vorhin dem Artikel 3 gegeben, und aus den Zitaten von unserer Kollegin Frau *Weber,* die ich aus der Diskussion angeführt habe, geht hervor, daß der Staat hier keineswegs als Zerstörer der tragenden Gemeinschaftszelle gedacht ist und daß eben gerade keine unbeschränkte Ausdehnung des Gleichheitsgesetzes damals von den Gesetzgebern beabsichtigt worden ist, sondern daß die gegebenen Schranken der Natur zu beachten sind. Kirche und Staat werden sich hier sogar die Hände reichen müssen, um bei der neuen Formulierung der Rechte die Grenzen aufzuzeigen. Wir können es vom Standpunkt der gesetzgeberischen Arbeit nur begrüßen, wenn sich die Kirche mit uns an die Arbeit begibt und versucht, einmal von sich aus Grenzen, die etwa zu beachten sind, zu formulieren.

Im übrigen hatte ja unsere Gesetzgebungsarbeit den Sinn, schöpferisch neues Recht zu schaffen, damit sich nicht Gesetz und Rechte als eine ewige Krankheit forterben und Vernunft Unsinn und Wohltat Plage wird. Aber sie hatte keineswegs die Absicht, naturgegebene Schranken zu verwischen. Ich glaube im übrigen, aus einer

nun vierzigjährigen eigenen Eheerfahrung sagen zu können, daß die Ehe nicht so sehr mit Artikeln der Verfassung und mit Paragraphen des bürgerlichen Rechts erfüllt wird, sondern daß das sicherste Fundament für sie die Ethik des Christentums und die sich daraus ergebende Haltung der Ehegatten sein muß.
(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Dr. Köhler: Das Wort hat Frau Abgeordnete *Ilk.*

Frau Dr. Ilk (FDP): Meine Damen und Herren! Nachdem meine Vorredner zur Frage der Gleichberechtigung schlechthin so ausführlich Stellung genommen haben, möchte ich diesen Ausführungen nichts mehr hinzufügen. Dieses Thema ist ja auch seinerzeit, als dieses Prinzip im Grundgesetz verankert wurde, erschöpfend behandelt worden. Ich möchte mich darauf beschränken, zu den Anträgen Stellung zu nehmen, die zu diesem Thema gestellt wurden.

Zunächst möchte ich feststellen, daß meine Fraktion dem Antrag der Drucksache Nr. 176 zustimmen wird. Nach dem, was Sie jetzt gehört haben, wird Ihnen ja vielleicht klar geworden sein, welch ein umfassendes Rechtsgebiet zu bearbeiten ist. Im Grundgesetz ist vorgesehen, daß die Gesetze bis zum 31. März 1953 unter dem Gesichtspunkt der *Gleichberechtigung* umzuarbeiten sind. Bei der großen Menge der Gesetze erscheint es auch uns als sehr notwendig, daß die Umarbeitung dieser Gesetze bald in Angriff genommen und man sich über die Bearbeitung und Umarbeitung schlüssig wird.

Was den Antrag der Drucksache Nr. 177 anlangt, so möchten wir sagen, daß Punkt 1 dieses Antrags ebenfalls unsere Zustimmung finden kann. Auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß den *Frauen* die entsprechenden *Stellungen* eingeräumt werden sollen und daß sie in gar keiner Weise um ihres Geschlechts willen benachteiligt werden dürfen.

Auch der Punkt 2 dieses Antrags scheint uns berechtigt zu sein. Wir meinen jedoch, daß es sich nicht nur darum handeln sollte, nur an eine einzige Stelle eine Frau zu setzen, sondern daß es darum geht, daß – wie auch Frau Abgeordnete Dr. *Weber* bereits sagte – in allen *Ministerien* Frauen eingestellt werden sollen, und zwar auf Grund ihrer Fähigkeiten und nicht zur Bearbeitung der Fragen, die die Frauen allein betreffen;
(Sehr richtig! in der Mitte und rechts)

denn es gibt keine männliche und keine weibliche Politik und keine Trennung der Geschlechter im ganzen. Hier muß die Persönlichkeit gewertet und auch der Frau gestattet werden, daß sie nicht nur in Frauenfragen, sondern auch in allgemeinen Fragen maßgeblich beteiligt ist.

(Sehr gut! in der Mitte und rechts.)

Nachdem aber dieser Punkt des Antrags beamtenrechtliche Interessen berührt, möchten wir vorschlagen, daß dieser Punkt auch dem Ausschuß für Beamtenrecht zur Beratung überwiesen wird.

Dem Absatz 3 des Antrags können wir nicht beipflichten. Wir halten es nicht für richtig, daß man der Regierung, zu der wir Vertrauen haben, gerade in dem speziellen Fall der Frauenfrage vorschreibt, daß sie alle Vierteljahre einen Bericht erstattet. Ich meine: wir Frauen sind dann ja auch in der Lage, von Fall zu Fall und von Zeit zu Zeit durch den Bundestag einen Rechenschaftsbericht zu fordern. Wenn wir heute als Frauen solche Ansprüche stellen, dann werden mit gleichem Recht die Flüchtlinge, die Heimatvertriebenen und die Kriegsversehrten die gleiche Forderung stellen und das gleiche Recht für sich beanspruchen.

Wenn heute Artikel 3 Absatz 3 davon spricht, daß jemand seines Geschlechts wegen nicht bevorzugt werden darf, so meine ich auch, daß wir in diesem speziellen Fall für uns Frauen diesen Vorzug der besonderen Berichterstattung nicht in Anspruch nehmen sollten. Ich finde überhaupt, daß wir in diesen Punkten unsere Forderungen nicht überspitzen sollten. Wir wollen es auch nicht. Unsere Frauengeneration hat das gar nicht mehr nötig. Im Grundgesetz ist unsere grundlegende Forderung auf Gleichberechtigung auch erfüllt worden.

Es liegt uns heute noch ein anderer Antrag, der Antrag der KPD vor. Dazu möchte ich sagen, daß wir dem Antrag in dieser Form – ich betone ausdrücklich: in dieser Form –, wie er gestellt ist, nicht zustimmen können. Ich meine, daß dieser Punkt Gegenstand der Tarifverhandlungen und des *Tarifrechts* sein sollte. Die Gleichberechtigung ist im Grundgesetz verankert und gilt dann auch für das Tarifrecht.

Zusammenfassend möchte ich zu diesen Punkten folgendes sagen. Grundsätzlich sind wir durchaus dafür, daß die Um- und Ausarbeitung der einschlägigen Gesetze so schnell wie möglich vorgenommen wird. Ich persönlich würde es begrüßen, wenn zu diesem Zweck ein Ausschuß gebildet würde, der nicht parteimäßig, sondern paritätisch aus Männern und Frauen zusammengesetzt ist und diese Fragen erörtert. Damit sollte nicht gezögert werden; denn diese Materie ist schwierig.

Wir werden also – das möchte ich noch einmal wiederholen – für die Annahme des Antrags auf Drucksache Nr. 176, ebenso für die Annahme des Antrags auf Drucksache Nr. 177 Ziffer 1 und 2 stimmen, mit der Maßgabe, daß diese Angelegenheit zur weiteren Bearbeitung an den Beamtenrechtsausschuß überwiesen wird. Der Zif-

fer 3 des Antrags auf Drucksache Nr. 177 können wir in dieser Form nicht zustimmen, ebenso nicht dem Antrag der KPD. (Beifall der FDP.)

Präsident Dr. Köhler: Das Wort hat Frau Abgeordnete *Kalinke. Frau Kalinke* (DP): Meine sehr verehrten Herren und Damen! Wenn es wahr ist, daß die *Achtung vor der Frau* den Bildungsgradmesser eines Volkes bestimmt, dann könnte dem Schein nach bei der bisherigen Gesetzgebung unser Volk sehr leicht zu kurz kommen. Wenn es gut wäre, daß gerade zu diesen Fragen nicht die Frauen der einzelnen Fraktionen in diesem Hause gesprochen hätten, so meine ich doch, daß den grundsätzlichen, ausgezeichneten Ausführungen meiner Kolleginnen und des Herrn Kollegen Dr. *Lehr* nur noch eins hinzuzufügen ist. Ich habe schon in der Aussprache über die Regierungserklärung gesagt: es ist über die *Gleichberechtigung der Frau* so unerhört viel gesprochen und in praxi viel zu wenig getan worden. Ich wiederhole hier im Anschluß an die Ausführungen der Begründerin des Antrags der SPD, der Frau Kollegin *Korspeter,* das Bekenntnis, das ich abgelegt habe, daß die SPD Vorkämpferin für die Gleichberechtigung der Frau de jure war. Leider hat die Frau Kollegin *Korspeter* nicht auch den nächsten Satz wiederholt, worin ich wiederum darum bitte, daß die SPD überall da, wo sie Vorkämpferin de jure war, für die Verwirklichung de facto sorgen möchte. Denn darauf ganz allein kommt es an. Wir sollten uns vor den vielen Phrasen unserer Gegenwart hüten.

Ich muß Ihnen sagen, daß ich mich nur mit großen Bedenken in diese Diskussion über die Gleichberechtigung der Frau einlassen kann, wenn ich bedenke, daß gerade unsere Frauengeneration nach den unerhörten Belastungen zweier Kriege, die weit über ihre physischen und psychischen Kräfte gegangen sind, heute wieder in einem Kampf um Lebenssicherheit steht, in einem Kampf, den sie eigentlich nicht mehr zu führen brauchte, nachdem nämlich die Grundrechte de jure längst erkämpft sind und nachdem die Befähigung der Frau de facto längst erwiesen ist. Wenn wir unseren berufstätigen Schwestern wirklich helfen wollen, dann kann es für uns niemals darum gehen, etwa eine wörtlich genommene Gleichberechtigung im *Berufsleben* zu erzwingen, die schließlich ein Fehlgriff wäre, wenn nicht auf all den Gebieten, wo zum Beispiel schwere manuelle Arbeit zu leisten ist, Ausnahmebestimmungen zum Schutze der empfindlicheren Konstitution der Frauen und ihrer Kinder erlassen würden. Sonst würde der Erfolg nämlich eine schlechte Leistung und wahrscheinlich der Ruin einer ganzen Frauengeneration sein. Wer von der Verschiedenartigkeit der Geschlechter spricht, der meint deshalb auch wahrscheinlich niemals die geringere physi-

sche Kraft der Frau, sondern sieht, daß in der Tatsache der verschiedenen Veranlagungen und Voraussetzungen eben für uns der Auftrag liegt, die künftige Gesetzgebung auf allen Gebieten unseres Lebens so zu gestalten, daß mit Rücksicht auf den vermehrten Fraueneinsatz und den Frauenüberschuß, mit Rücksicht darauf, daß gerade dieser Frauenüberschuß das Reservoir für die Arbeitskräfte von morgen stellen muß, den besonderen Bedürfnissen der Frauen in der Gesetzgebung weit mehr als bisher Rechnung getragen wird.

Herr Dr. *Lehr* hat schon zu der sehr notwendigen *Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches* gesprochen. Ich möchte davon nichts wiederholen. Aber eins ist mir noch ein besonderes Anliegen: daß auch auf dem sozialpolitischen Sektor den Belangen der berufstätigen Frau mehr als bisher de facto Rechnung getragen wird. Da möchte ich nur auf ein Beispiel hinweisen, das für Millionen spricht und das noch vor wenigen Wochen passiert ist. Bei dem Versuch, eine Kriegerwitwe in einem Betrieb des öffentlichen Dienstes unterzubringen, ist mir gesagt worden: Der Betriebsrat hat beschlossen, daß Sachbearbeiter nur Männer sein können und daß Frauen nur als Hilfskräfte eingestellt werden können. Ich möchte dieses eine Beispiel, das für viele gilt, nur anführen, um zu beweisen, daß in den Gedankengängen unserer Zeit sich seit dem 19. Jahrhundert vieles durchaus noch nicht geändert hat. Wir Frauen möchten die Lösung der Gleichberechtigung nicht etwa so sehen, daß wir um Macht und Einfluß ringen, nach Zahl und Größe, wie es uns nach der Zahl der Wählerinnen, um ein Beispiel zu nennen, durchaus zustünde. Ich möchte vielmehr, daß wir darum ringen, die Lösung aller Probleme von innen her, wie es echte Frauenart ist, zu erreichen. Dazu ist es notwendig – und ich identifiziere mich in dieser Hinsicht mit den Ausführungen meiner Kollegin Frau Dr. *Weber* und der Kollegin Frau Dr. *Ilk* –, daß nicht etwa nur – ich sagte das schon zur Regierungserklärung – eine Referentin im Innenministerium alle Frauenfragen löst, sondern daß soviele *tüchtige Frauen* wie möglich *neben tüchtigen Männern* stehen, um ihnen zu helfen, die großen drängenden Probleme der deutschen Massennot gemeinsam zu lösen.
(Sehr richtig! bei der DP.)

Darüber hinaus gibt es allerdings noch eine ganze Fülle von Fragen aus dem Interessenkreis der Frau, die nicht von dem Mann, sondern ganz allein von den Frauen für die Frauen gelöst werden können.

Die Parteien sind die alten, und die Menschen sind auch die alten geblieben. Es ist deshalb notwendig, zu betonen, daß die Frage der Gleichberechtigung nicht etwa mit dem Stimmrecht und auch nicht etwa dadurch gelöst wird, daß nun eine Forderung erhoben wird,

die sich nur auf eine optische Wirkung bezieht. Es ist unser größtes Anliegen, daß bei der Lösung dieser Probleme die Frauen mit ihrer vermittelnden Stimme überall ihren Einfluß ausüben können, wo es um die künftige Gesetzgebung geht, die den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßt werden muß.

Ich meine, daß in der *Sozialversicherung,* von der hier schon gesprochen worden ist, bei der Schaffung der *Berufsbedingungen,* bei der Schaffung eines ganz neuen *Berufsschulwesens,* bei der *Steuergesetzgebung,* bei den *Wohnungsfragen* und auch bei dem *Versorgungsgesetz für Kriegsbeschädigte,* das wir jetzt schaffen werden, der Frauen, der Witwen, der Waisen und der Jugendlichen in Zukunft viel mehr als bisher gedacht werden muß.

Wenn wir an dieser Stelle als Frauen für die Frauen zu den Fragen der Gleichberechtigung sprechen müssen, dann habe ich den Wunsch, daß wir das Gefühl haben dürfen, vereint mit allen Kollegen in der gleichen Verantwortung um die Lösung der Probleme so ringen zu können, daß nicht mehr vom Männerstaat und Frauenstaat gesprochen werden kann – das eine ist so abscheulich wie das andere –, sondern daß nur davon gesprochen wird, daß wir in einem gemeinsamen Kampf um die Lösung dieser Probleme ringen, wobei neben dem Mann die Frau steht, die aus der Fülle der Herzenskräfte ihren Beitrag dafür geben wird, daß die soziale Weltordnung endlich wieder ins Gleichgewicht kommt.

Aus diesem Grunde wird meine Fraktion den Anträgen der SPD zustimmen.

Bei dem Antrag der KPD haben wir ebenfalls den Wunsch, daß der Kollege *Renner* und seine Fraktion dieses besondere Anliegen den Gewerkschaften vortragen und vor allem dafür sorgen möchten, daß nicht mehr *Tarifverträge* abgeschlossen werden, die so aussehen, wie sie uns bis dato immer noch vor Augen kommen.

(Beifall bei der DP. – Zuruf von der KPD: Wo bleibt Ihr »de facto«?)

Präsident Dr. Köhler: Das Wort hat Frau Abgeordnete *Arnold.*

Frau Arnold (Z): Meine Damen und Herren! Seit 1914 bis heute – so kann man wohl sagen – hat die *Frau* im Hause und auf den Gebieten des öffentlichen Lebens eine ganz besonders *hohe Verantwortung* getragen und im letzten Krieg leider schon fast bis in die Fronten hinein. Wir begrüßen es daher von meiner Fraktion aus dankbar, daß durch Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes der Frau nunmehr auch rechtlich die Verantwortung gegeben und die *Gleichberechtigung von Männern und Frauen* gesetzlich verankert ist. Seit Jahrzehnten ist der Frau gleichberechtigt mit dem Mann in allen Fakultäten der Universitäten das Studium freigegeben. Daher ist es logisch, daß ihr auch die Stellen offenstehen, die sich aus der Studi-

umsberechtigung ergeben. Daß die Ausnahmen von der Rechtsgleichheit, wie sie heute noch geradezu vorsintflutlich im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Eherecht, in der Ordnung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern, im Güterrecht usw. enthalten sind, schnellstens geändert werden, ist ein dringendes Anliegen und Herzensbedürfnis von uns Frauen.

Grundsätzlich ist die Zentrumsfraktion für *gleichen Lohn bei gleicher Arbeit,* lehnt aber den Zusatz im Antrag auf Drucksache Nr. 206 der KPD ab, wo es heißt: »Lohn, wie er auf Grund tariflicher Vereinbarungen den Männern zusteht«. Man muß sich besonders in der heutigen Zeit und für die kommenden Jahre bei dem großen Frauenüberschuß davor hüten, daß man den Frauen vielleicht durch überspitzte Forderungen eher schadet als nützt,

(Sehr gut! beim Zentrum)

daß man die Tarifvertragsparteien hier allzusehr unter Zwang stellt.

(Erneute Zustimmung beim Zentrum.)

Den Antrag der SPD, daß die Vorschriften des Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes auch im *öffentlichen Dienst* bei der Bundesverwaltung, und zwar hier auch in leitenden Stellungen, in *Referentinnenstellen* usw., durchgeführt werden, ist durchaus richtig. Wir würden aber die Ziffer 1 des Antrags auf Drucksache Nr. 177 der SPD gern so formuliert sehen, daß man die Worte »an Zahl und« streicht und das Wort »Fähigkeit« durch »fachliche Eignung« ersetzt. Denn man sollte, wie ich glaube, nicht so sehr in Mechanisierung verfallen. Einmal – und das muß man offen sagen – eignen sich wirklich Frauen nicht gerade für alle Ministerien. Es ist doch auch nicht so, daß nun gleich ein ganzes Heer von hochintelligenten und sehr fähigen Frauen zur Verfügung steht. Wir wollen doch den Männern nicht unnötig eine allzu große Angst vor den Frauen bereiten, daß wir ihnen Posten streitig machen könnten.

(Sehr richtig! beim Zentrum.)

Wir dürfen auch nicht vergessen, daß die Gleichberechtigung der Frau auf der Gleichwertigkeit, aber auch auf der Andersartigkeit der Frau aufbaut.

Ein besonderes weibliches Anliegen haben die Frauen in den Abteilungen zu vertreten, die sich mit den Sachgebieten befassen, die das *Erziehungswesen,* das Schulwesen, den Jugendschutz, das *Familienrecht,* das *Gesundheitswesen,* das *Wohlfahrtswesen* und die Flüchtlingsfragen, das Wohnungswesen, die Sittenpolizei, die Jugendgerichtsbarkeit usw. betreffen.

Frauen gehören auch in das *Innenministerium* und in das *Justizministerium.* Dort müssen besondere Referate geschaffen werden, um

die aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sich ergebende Reform durchführen zu können. Nur muß ich sagen, daß ich mir die Arbeit einer Referentin im Ministerium etwas anders vorstelle, als das in Ziffer 3 des Antrags der SPD auf Drucksache Nr. 177 gedacht ist. Die dort für alle drei Monate geforderte Statistik über den Anteil der Frauen im öffentlichen Dienst bei der Bundesverwaltung nach Verwaltungen, Dienststufen, Besoldungs- bzw. Tarifgruppen, genügt als jährlich zu leistende Arbeit, die auch von statistischen Abteilungen geleistet werden könnte.

Das Gesetz über die Gleichberechtigung von Männern und Frauen greift auf eine Vielzahl von Rechtsgebieten über, wie zum Beispiel das Gebiet des Beamtenrechts, die *Steuergesetzgebung,* das Gebiet der Finanzen und Steuern, das *Wohlfahrts- und Fürsorgewesen,* das *Versicherungswesen* und noch verschiedene andere Fächer. Das alles erfordert eine sehr klare, gründliche Durcharbeitung und Prüfung.

Wir schlagen daher von unserer Fraktion aus vor, die Anträge in bezug auf die Gleichstellung von Männern und Frauen den einschlägigen Ausschüssen zu überweisen, damit diese das Thema eingehend beraten und das Ergebnis der Beratungen der Bundesregierung als Unterlage für eine baldige Gesetzesvorlage einreichen.
(Beifall beim Zentrum.)

Präsident Dr. Köhler: Das Wort hat der Herr Bundesjustizminister Dr. *Dehler.*

Dr. Dehler, Bundesminister der Justiz: Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung ist sich, ohne daß es eines Ersuchens des Bundestags bedarf, ihrer Pflicht bewußt, die im *Grundgesetz* vorgesehenen *Ausführungsgesetze* vorzubereiten und ohne Säumen dem Parlament zuzuleiten.

Mein Ministerium wird vor allem damit befaßt sein, die Änderungen, die sich aus dem Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes ergeben, gesetzgeberisch vorzubereiten. Der Herr Abgeordnete Dr. *Lehr* hat in zutreffender Weise den Fragenkomplex umschrieben. Ich beabsichtige, für diese Aufgabe eine *Frau* maßgebend als *Referentin* einzuschalten.
(Bravo!)

Ich begrüße durchaus die Anregung der Frau Abgeordneten Dr. *Ilk,* daß zur Bewältigung und Durchführung dieser überaus schwierigen Aufgaben ein paritätisch aus Frauen und Männern zusammengesetzter Ausschuß des Hohen Hauses mitwirken soll. Ich halte das für einen besonders glücklichen Gedanken, der uns vielleicht am ehesten zu richtigen Lösungen führen kann.

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache Nr. 176 wird also von mir als Aufgabe akzeptiert. Das gleiche gilt für den Antrag

der SPD auf Drucksache Nr. 177 unter Ziffer 1. Die Bundesregierung erkennt nach dem Grundgesetz als ihre Verpflichtung an, *Frauen in allen Stellen* ohne Benachteiligung einzustellen. Dagegen halte ich die Anträge unter den Ziffern 2 und 3 dieser Drucksache verfassungsmäßig nicht für zulässig, da sie nach meiner Meinung in den Bereich der Exekutive übergreifen.

Den Antrag des Herrn Abgeordneten *Renner* auf Drucksache Nr. 206 halte ich für bedenklich. Es ist nicht möglich, gesetzlich festzulegen, daß *Frauen und Jugendliche* einen Rechtsanspruch auf den *gleichen Lohn* bei gleicher Arbeit haben. Hier trifft das zu, was Frau Abgeordnete Dr. *Ilk* ausgeführt hat; das sind Fragen, die bei dem Abschluß von Tarifverträgen weitgehend zu berücksichtigen sind. Auf die wirtschaftspolitischen Schwierigkeiten, die mit dieser Frage verknüpft sind, will ich bei dieser Gelegenheit nicht eingehen.

Präsident Dr. Köhler: Das Wort hat der Herr Abgeordnete *Nuding.*

Nuding (KPD): Meine Damen und Herren! Die *Gleichberechtigung der Frau* ist für meine Partei eine Selbstverständlichkeit. Wir haben nun heute die verschiedensten Reden gehört. Ich möchte an das anknüpfen, was die Frau Kollegin Dr. *Weber* gesagt hat. Die Weimarer Verfassung hatte die Gleichberechtigung der Frau festgelegt. Aber das war nur deklamatorisch. Ist es vielleicht jetzt nicht auch so?
(Abg. Frau Dr. *Weber:* Nein!)

Ich werde versuchen, diese Frage auf Grund Ihrer und der hier vor mir gemachten Ausführungen zu untersuchen. In allen Fragen, die nicht verpflichtend, sondern nur Wünsche sind, gibt es keinen Streit, ich glaube, vom Herrn Bundeskanzler bis herunter zum letzten Mitglied dieses Hauses. Aber daß die *Frauen,* soweit es nicht gesetzlich festgelegt ist, *in alle Positionen aufsteigen* sollen, ist bis jetzt nur deklamiert. Schon einer der nachfolgenden Redner, der Herr Kollege Dr. *Lehr,* hat von bestimmten Schwierigkeiten gesprochen. Schauen Sie, wenn Sie etwas Neues machen wollen, dann müssen Sie den Status der Vergangenheit bis zum heutigen Tag nehmen und sagen: da und da muß geändert werden. Aber Sie deklamieren allgemein.
(Abg. Frau Dr. *Weber:* Nein!)

Es sollte so sein, daß wir uns einig sind. Nun gibt es Schwierigkeiten. Eine dieser entscheidenden Schwierigkeiten – das kostet zweifelos etwas Arbeit, das will ich gar nicht verhehlen – ist die Frage, der *Frau im Gesetz* die *Gleichberechtigung* zu geben. Aber diese Schwierigkeiten kann man auch nur überwinden, wenn man nicht von den Buchstaben des alten Gesetzes ausgeht, sondern von der Wirklichkeit, wie sie gegeben ist.

Schauen Sie heute das Problem der vielen Tausenden *Mütter,* die *uneheliche Kinder* zur Welt bringen. Wie werden sie von dem Gesetz

gleichbehandelt? Wie dürfen sie ihre Kinder betreuen? Wer hat das Recht über sie? Das ist ein Notstand, der beseitigt werden muß. Das ist eine ganz konkrete Sache, die man ändern muß, nicht nach dem Maßstab der alten Gesetze, sondern nach den Tatsachen, die heute so hart reden und die heute gegeben sind. Dann kommt man über das Deklamieren hinaus.

Zweite Tatsache: Sie haben sich in der Mehrzahl gegen unseren Antrag ausgesprochen. Dieser Antrag befaßt sich mit dem Problem, das sehr real ist und sehr dringend gelöst werden muß. Die verehrten Rednerinnen von den Rechtsparteien haben sich die Sache sehr einfach gemacht; sie haben erklärt: das ist Sache der Gewerkschaften. Der Herr Bundesjustizminister hat sich das ebenfalls so einfach gemacht. Ja, warum haben Sie denn nicht an die Herren Unternehmer appelliert, an den anderen Sozialpartner, den Sie in diesem Hause vertreten, und gesagt: Bitte schön, ihr Herren Unternehmer, befolgt endlich das Grundgesetz! Denn sie sind es ja, die diese Millionen *Frauen,* die *im Produktionsprozeß* stehen und *Männeraufgaben* erfüllen müssen, beschäftigen, die nämlich zu Hunderttausenden eine Familie von 3, 4 und 5 Kindern ernähren müssen.

Im Grundgesetz steht ihre Gleichberechtigung. Frau Dr. *Weber,* diesen Frauen können Sie nichts vormachen von Gleichberechtigung. Sie sagen: Wir wollen im Innenministerium Frauen haben. Diese Frauen fragen: Warum werde ich, wenn ich die gleiche Arbeit leiste, von den Herren Unternehmern nach dem Gesetz nicht gleichmäßig behandelt?

(Zuruf rechts: Unerhört! – Abg. Frau Dr. *Weber:* Es ist doch geschehen! – Zurufe rechts: Sollen wir uns alles gefallen lassen? – Wie sind deutsche Frauen in der Ostzone und in Rußland behandelt worden? – Unruhe. – Glocke des Präsidenten.)

Präsident Dr. Köhler: Meine Damen und Herren, es hat jeder das Recht, seine Meinung hier zu vertreten. Aber die Ordnung darf nicht gestört werden.

(Fortdauernde Unruhe.)

Nuding (KPD): Ihre Nervosität beweist mir nur, daß ich Sie an einem empfindlichen Punkt getroffen habe. – Schauen Sie, wenn Sie zum Beispiel die Zeit der letzten 20 Jahre oder das letzte Menschenalter betrachten, dann finden Sie die Argumentation, die auch heute von den Herren Unternehmern den Gewerkschaften gegenüber angewandt wird: Ja, wenn wir den *Frauen den gleichen Lohn* bezahlen müssen wie den Männern, dann schmeißen wir eben die Frauen raus, dann werden wir die Frauen nicht beschäftigen!

Bei der Begründung dieser Anträge ist von rechts ein Zwischenruf gekommen, der besagte, daß die Unternehmer nicht bewußt

darauf hinarbeiten, bestimmte *Frauenabteilungen* zu schaffen. Ich könnte Ihnen nachweisen, daß sie es sehr bewußt machen und heute in manchen Fällen sogar behaupten, daß es bestimmte Arbeiten gibt – ich will nur an die Elektroindustrie denken –, die von Frauen besser gemacht werden können als von den Männern. Trotzdem heißt es in ihren Lohnregelungen »Frauenlöhne« und nicht einfach »Löhne für die Arbeiter«.

Aber ich wollte etwas anderes sagen.

(Zuruf rechts: In Sowjetrußland arbeiten Frauen im Bergwerk!)

– Hic Rhodus, hic salta! Wenn Sie die Zustände glauben dort ändern zu müssen, gehen Sie hin!

(Heiterkeit und Zurufe.)

– Ich gehe mit Ihnen sehr gerne hin.

(Zuruf von rechts: Wir wollen nicht dorthin, Herr Kollege, gehen Sie hin!)

Schauen Sie, was in der *Krisenzeit* 1931 bis 1932 geschehen ist.

(Zuruf rechts: Gehen Sie doch nach der Ostzone!)

– Ich bin zufrieden mit dem Zustand dort, nur mit dem Zustand hier nicht.

(Heiterkeit.)

Was ist 1932 geschehen? Wieviel Hunderttausend Männer haben zu Hause sogar gekocht, Geschirr gewaschen, Strümpfe gestopft, weil nur noch die billige Arbeitskraft, die Frau, Arbeit bekommen hat.

(Zuruf in der Mitte: Sind Sie Junggeselle geblieben?)

Man muß sehr klar erkennen, daß diese Argumentation für die Frau, wenn man den gleichen Lohn für sie verlangt, etwas schief liegt und daß diese Argumentation nicht mit dem Grundgesetz übereinstimmt. Denn wenn das Grundgesetz die Gleichberechtigung verlangt, dann muß die Arbeitskraft, die entscheidende Lebensquelle eines jeden Menschen, gleich bewertet werden, und dann darf man auch nicht sagen, daß die Frage der Löhne eine Sache ist, die dem Sozialpartner zu überlassen ist, so daß dann die Herren von der Rechten kommen und sagen: die Gewerkschaften! So geht die Lösung nicht. Wollen Sie diese Gleichberechtigung haben, dann fangen Sie bei sich zu Hause an, fangen Sie an auf der Seite des Sozialpartners, der die wirtschaftliche Macht in der Hand hat.

(Zuruf rechts: Sind das die Gewerkschaften, oder wer?)

– Das sind bis jetzt die Herren *Unternehmer,* die bestimmen, wen sie einstellen und wen sie entlassen, nachdem der Zwang, wie der Herr Bundeskanzler das genannt hat, von diesem Sozialpartner genommen worden ist, nachdem sie die Arbeiter jetzt wieder mehr oder weniger nach eigenem Gutdünken herauswerfen können.

(Abg. Dr. *Baumgartner:* Zur Sache!)

– Das ist zur Sache. Ihr Zwischenruf gehört nicht zur Sache, Herr Kollege, wenn hier etwas zur Sache gesagt wird. – Die Gleichberechtigung in der Lohnfrage ist der Angelpunkt und auch der Maßstab für die Stellungnahme eines Politikers zu dem Problem der Gleichberechtigung der Frau überhaupt. Alles andere, was Sie sagen, sind und bleiben leere Deklamationen.

Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag der KPD anzunehmen, damit auf diesem Gebiet gesetzlich nicht mehr erlaubt wird, daß Mann und Frau in der Lohnfrage verschieden behandelt werden, damit gerade den Millionen Frauen, die entscheidend kämpfen müssen, um ihre Existenz aufrechtzuerhalten, und die noch das Minus haben, daß sie keine Familie haben können, wirklich die Gleichberechtigung gegeben wird.

(Beifall bei der KPD. – Zuruf von der CDU: Dann müssen Sie aber heiraten!)

– Das lassen Sie meine Sorge sein!

Präsident Dr. Köhler: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. *Wellhausen.*

Dr. Wellhausen (FDP:) Meine Damen und Herren! Die Unternehmer sind schon da!

(Heiterkeit.)

Ich möchte aber zuvor meinem Bedauern Ausdruck geben, daß diese Diskussion, die vielleicht erstmalig – wir sind ja nicht sehr üppig, nicht wahr? –, angefangen mit unserer liebenswürdigen Kollegin Frau *Korspeter* und von allen anderen in der gleichen Weise weitergeführt, so viel versprach, doch noch wieder eine Störung erleiden mußte,

(Zurufe von der KPD)

und das ist das Verdienst Ihrer Fraktion, Herr *Rische!*

(Widerspruch bei der KPD. – Zuruf: Das kann man doch nicht Störung nennen! – Abg. *Renner:* Wenn man die Wahrheit sagt, stört man Ihren »Frieden« und Ihren Schmus!)

Im übrigen wäre es besser gewesen, wenn sich Ihr Kollege *Nuding* mit Herrn *Rische* in Verbindung gesetzt hätte. Dann hätte er wahrscheinlich erfahren, daß der *Wirtschaftsrat* sich in monatelanger Arbeit im Arbeitsausschuß unter dem Vorsitz des Herrn *Richter* mit einem Gesetz über den *Leistungslohn* befaßt hat, das den Grundsatz verwirklichen sollte: Gleicher Lohn für gleiche Leistung,

(Sehr richtig! und Zurufe in der Mitte und rechts. – Zuruf von der KPD: Darin waren sehr viele Klauseln enthalten!)

einen Grundsatz, der in seiner Notwendigkeit, glaube ich, von allen anerkannt wird, der aber, wie eine meiner Vorrednerinnen gesagt hat, auch seine Bedenken hat, die Frauen in dieser Beziehung in

gewisser Weise besonders herauszustellen. Ich bin also der Auffassung, Herr *Nuding,* daß Sie ins Leere gestoßen haben.
(Widerspruch bei der KPD.)

Es bedarf nicht Ihres Antrages, sondern es liegt uns das von uns im Wirtschaftsrat verabschiedete, nur von der Militärregierung nicht genehmigte Gesetz vor, und es wird sicherlich entsprechend den Grundsätzen, die die Regierung hier in ihrer Regierungserklärung zum Ausdruck gebracht hat, vorgelegt werden, auch ohne daß es einer besonderen Bemerkung bedarf.

Im übrigen glaube ich feststellen zu dürfen, Herr Präsident, daß die Debatte beinahe scharmant war, und ich möchte hoffen, daß sich dieses Beispiel fortsetzt.
(Beifall der FDP und bei der CDU.)

Präsident Dr. Köhler: Erfolgen weitere Wortmeldungen zu dieser »scharmanten« Debatte? – Ich stelle fest, daß das nicht der Fall ist.
(Abg. Frau Dr. *Weber:* Zur Geschäftsordnung!)

– Zur Geschäftsordnung Frau Kollegin Dr. *Weber!*

Frau Dr. Weber (CDU): Ich bitte, die Anträge dem zuständigen Ausschuß zu überweisen.

Präsident Dr. Köhler: Dazu wollte ich eben kommen; ich danke Ihnen vielmals. Ich darf Ihre Anregung also als einen Antrag zur Geschäftsordnung aufnehmen.

Meine Damen und Herren! Ich schließe die Aussprache. Es ist im Verlauf der Debatte von verschiedenen Seiten der Antrag gestellt worden, die Anträge auf den Drucksachen Nr. 176, 206 und 177 dem zuständigen Ausschuß zu überweisen. Wir wollen das im einzelnen machen. Darf ich das Einverständnis des Hauses zu folgendem Verfahren feststellen.

Der Antrag Nr. 176 wird an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen.
(Zustimmung. – Abg. Frau *Nadig:* Zur Geschäftsordnung!)

– Zur Geschäftsordnung Frau Abgeordnete *Nadig!*

Frau Nadig (SPD): Ich bitte, den Antrag auf Drucksache Nr. 176 nicht an den Ausschuß zu überweisen, sondern darüber abzustimmen, ob es möglich ist, daß die Bundesregierung uns alsbald eine Gesetzesvorlage in dieser Angelegenheit bringt.
(Zuruf rechts: Dazu brauchen wir keinen Ausschuß!)

Präsident Dr. Köhler: An sich hatte ich vorher gefragt – es lag in meiner Fragestellung –, ob eine andere Verfahrensweise als die der Ausschußüberweisung erfolgen solle. Ich will mich durchaus nicht an einen strengen Formalismus halten, wenn das Haus damit einverstanden ist. Höre ich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann verfahre ich folgendermaßen.

Wer für den Antrag Drucksache Nr. 176 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Keine Gegenstimme. Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir kommen nunmehr zu Antrag Drucksache Nr. 206. Wird hier die Überweisung an den Ausschuß oder die Abstimmung beantragt?

(Zurufe: Überweisung an den Ausschuß!)

– Überweisung an den Ausschuß! Wer für die Überweisung des Antrags Drucksache Nr. 206 an den Ausschuß ist, und zwar federführend Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht und dann Arbeitsausschuß, den bitte ich, die Hand zu erheben. – Gegenprobe! – Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir kommen nunmehr zum Antrag Drucksache Nr. 177. Darf ich auch hier fragen, ob Überweisung an den Ausschuß gewünscht wird?

(Zurufe: Ausschuß!)

In diesem Falle sind zuständig der Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung und der Ausschuß für Beamtenrecht. Welcher Ausschuß soll federführend sein? Ich nehme an: der Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung.

(Zustimmung.)

– Es ist so beschlossen. Das entspricht auch dem eigentlichen Sinn des Antrags Drucksache Nr. 177.

Meine Damen und Herren! Damit haben wir Punkt 15 unserer Tagesordnung erledigt.

[...]

Nr. 3a

15. 9. 1950: Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages in Frankfurt/M. (Auszüge)[1]

Druck: Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages, S. 21–27, 31–34, 37–41, 52–54.

Referat von Erna Scheffler

[...]

Ich komme nun zu dem wichtigsten und schwierigsten Teil, dem *Ehe-* und *Familienrecht,* dem wichtigsten, weil es nicht nur für einzelne Gruppen, sondern für das ganze Volk von praktischer Bedeutung ist, dem schwierigsten, weil hier die Gleichberechtigung mit

1 Der Text wird hier ohne die Anmerkungen der Vorlage abgedruckt.

der patriarchalen Stellung des Mannes zusammenprallt: Das macht den gefühlsmäßigen Widerstand der Männer hier am größten.

Nun haben wir wohl alle gelernt, gerade im Familienrecht die Bedeutung des Gesetzes nicht zu überschätzen. Auch bisher führte nicht immer der Mann das Regiment, nicht einmal in der Zeit des Allgemeinen Landrechts, das sich bis zu der Anordnung verstieg: »Wie lange die Mutter dem Kind die Brust reichen soll, hängt von der Bestimmung des Vaters ab.« [Lachen.] Denn Eheleute leben nicht nach dem geschriebenen Gesetz, sondern, wie Gottfried *Keller* die junge Weisheit seiner Hermine sagen läßt, nach der Verfassung, die sich zwischen ihnen ausbildet. Man soll also gewiß nicht zu viel regeln wollen. Aber man darf andererseits weder die erziehende Macht des Gesetzes und seine Bedeutung in Streitfällen noch die Gefahr unterschätzen, die entsteht, wenn das Gesetz mit der tatsächlichen Entwicklung und dem hierauf beruhenden Rechtsgefühl nicht Schritt hält.

Der Entwicklung folgend haben in dieser Erkenntnis sehr viele Staaten in den letzten Jahrzehnten ein neues Familienrecht geschaffen. Sehr interessant ist die neue Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten, wo das Zivilrecht Landessache ist und man beinahe von Jahr zu Jahr die Entwicklung zu voller Gleichberechtigung hin beobachten kann. – Vor allem haben die nordischen Länder die Gleichberechtigung verwirklicht, am reinsten wohl Schweden in seinem Ehegesetz und in dem Elternrecht, das erst am 1. 1. 1950 in Kraft getreten ist. Auch hat Polen in den Jahren 1945 und 1946 eine umfassende Gesetzgebung auf der Basis der Gleichberechtigung entfaltet. Diese Gesetzgebung ist besonders sorgfältig ausgearbeitet, denn sie beruht auf langjährigen Vorarbeiten zur Vereinheitlichung des früher in Polen in drei Rechtsgebiete gespaltenen Familienrechtes – deutsch, russisch, österreichisch –.

Das Ehe- und Familienrecht des BGB war bereits 1900, als es in Kraft trat, hoffnungslos veraltet. Das ist damals schon bei den Beratungen im Reichstag nicht nur von *Bebel,* sondern auch von dem konservativen Freiherrn *v. Stumm-Halberg* mit der nötigen Entschiedenheit ausgesprochen worden. Und es gibt zur Reform des Familienrechts schon aus der Zeit vor 1933 zahllose Vorschläge. Auch der Juristentag hat sich zweimal, nämlich auf der 33. und 36. Tagung (1924 und 1931) mit solchen Reformvorschlägen beschäftigt. Die weiblichen Referenten waren damals Dr. *Munk* und Dr. *Rebstein-Metzger,* die männlichen Professor *Kipp,* Senatspräsident *Wieruszowski* und Oberlandesgerichtspräsident Dr. *Dronke.* Von 1933 bis 1945 verstummte das alles. Aber seit 1945 sind die Reformbestrebungen wieder aufgewacht. An verschiedenen Stellen arbeiten

Frauen und Männer an Gesetzesvorschlägen, und daß gerade im Hinblick auf die heutige Tagung im letzten Halbjahr die Diskussion in der juristischen Literatur besonders lebhaft war, ist ja allgemein bekannt.

Wie auch immer man im einzelnen *das allgemeine Eherecht, das Güterrecht* und *das Elternrecht* gestalten wird – einige der bisher vorgetragenen Vorschläge sind schlechthin unvereinbar mit der Verfassung.

Da ist zunächst ein Vorschlag von *Bettermann*[2] (dessen Vorschlägen ich im übrigen weitgehend zustimme): Er meint, der Grundsatz der Gleichberechtigung müsse durch den Grundsatz der Freiheit modifiziert werden. Er schlägt deshalb unter dem Gesichtspunkt der Vertragsfreiheit vor, neben einer auf Gleichberechtigung beruhenden Rechtsordnung eine patriarchalische Rechtsordnung wahlweise zur Verfügung zu stellen, und zwar nicht nur im Güterrecht, sondern auch auf dem Gebiet des persönlichen Ehestandes und der elterlichen Gewalt. Hier scheint mir sowohl das Verhältnis von Freiheit und Gleichberechtigung zueinander wie auch das Wesen der Vertragsfreiheit verkannt zu sein. [Beifall.] Will man die Freiheit und die Gleichberechtigung überhaupt in Beziehung zueinander setzen, so kann nur die Freiheit durch die Gleichberechtigung modifiziert werden, damit nicht die Freiheit des Einen zur Unfreiheit des Anderen werde. Das aber wäre gerade bei der vorgeschlagenen »Vertragsfreiheit« zu befürchten. Vor allem aber kann ein Grundrecht wie die Gleichberechtigung nicht der Vertragsfreiheit unterliegen. Es gibt viele Dinge, die der Vertragsfreiheit entzogen sind. Ebensowenig wie man einen gültigen Vertrag darüber schließen kann, daß einer den anderen verstümmelt oder in Schuldknechtschaft nimmt, ebensowenig kann man vertraglich die Gleichberechtigung abdingen.

Jede Ehe ist praktisch matriarchal, patriarchal oder kollegial. Das alles kann sich im Rahmen der Gleichberechtigung nach wie vor ungehindert entwickeln, und es wird nur von den Persönlichkeiten abhängen, welche der drei Verfassungen sich herausbildet. Eine gute Ehe kann immer nur bestehen, wenn mindestens einer, besser noch beide von Herzen bereit sind, den Wünschen des anderen nachzugeben. Der freiwilligen Unterordnung sind keine Schranken gesetzt, und selbstverständlich können die Eheleute einander in demselben Umfange Vollmacht erteilen wie irgend einem Dritten.

2 BETTERMANN, Karl August: Der Grundsatz von der Gleichberechtigung der Geschlechter und das geltende Familienrecht. Gutachten im Auftrag der Evangelischen Forschungsakademie Hemer, o.O.o.J.; vgl. dazu Dok. Nr 7.

Keinesfalls aber darf die Entscheidung in irgend einem Punkte von Gesetzes wegen dem Manne allein anvertraut und die Frau darauf beschränkt werden, bei Mißbrauch den Richter anzurufen. Und keinesfalls darf auf irgend einem Gebiet eine gesetzliche Vermutung für die alleinige Vertretungsmacht des Mannes aufgestellt werden. Alle derartigen Mißbrauchs- und Vermutungsklauseln sind eindeutig verfassungswidrig. Sie benachteiligen die Frau in drei Beziehungen: Einmal kann sie materiell ihre Meinung erst dann zur Geltung bringen, wenn ein Mißbrauch vorliegt. Das weite Gebiet des Ermessens ist also dem Manne vorbehalten. Zum anderen wird ihr die Beweislast aufgebürdet, eine Beweislast, die um so schwerer wiegt, als es sich meist um interne Vorgänge der Familie handelt, die nur durch Parteivernehmung bewiesen werden können. Vor allem aber wird sie von vornherein in die Rolle des Friedensstörers gedrängt. Sie kann ihr Recht nur durchsetzen, wenn sie in jedem Einzelfall das Odium auf sich nimmt, ihre Ehe vors Gericht zu zerren. Gerade in den Fällen, in denen der Mann zur Tyrannei neigt, macht man die Frau mit solchen Regelungen von vornherein rechtlos, denn welche Frau entschließt sich schon zu solchem Schritt, nun gar in wiederholten Fällen. Alle solche Regelungen dienen praktisch nur dazu, das alte Witzwort wahr zu machen: Solange die Eheleute einig sind, entscheidet die Frau, sind sie uneinig, so entscheidet der Mann. Wirklich wird man der Ehe nur dienen, wenn man die Stellung der Hausfrau und Mutter, die sich am wenigsten wehren kann, nicht mit schönen Worten, sondern de facto stärkt. [Beifall.]

Alle Begründungen für die verschiedenen Vorschläge, die Entscheidungsmacht des Mannes zu erhalten oder in irgendeiner Form durch eine Hintertür wieder einzulassen, laufen darauf hinaus, daß in einer Gemeinschaft von zweien schließlich einer bestimmen müsse. Wäre das richtig, so müßte eigentlich nach dem Gedanken der Gleichberechtigung für die nächsten zweitausend Jahre die Frau bestimmen, nachdem in den vergangenen zweitausend Jahren der Mann bestimmt hat. [Lachen.] Aber es ist nicht richtig. Man weiß hier die Notwendigkeit, daß einer entscheidet, als so selbstverständlich hinzustellen, daß man zunächst gar nicht auf den Gedanken kommt, dies zu bestreiten. Und doch muß gerade das mit größter Entschiedenheit geschehen. Dies »schließlich kann nur einer entscheiden« ist, übersetzt in die tägliche Sprache, nichts anderes, als *Homers* alte Weisheit: »Nur einer sei Herrscher, einer König allein.« Aber diese alte Weisheit ist selbst im Staatsleben längst nicht mehr selbstverständlich. Jahrtausende ehe die Form der Willensbildung durch Mehrheitsbeschlüsse im Sinne der modernen Demokratie erfunden wurde, haben die klugen Römer an die Stelle des Prinzips

des Einzelherrschers das der Kollegialität gesetzt, das *Mommsen* so beschreibt: »Nicht den beiden Beamten (Konsuln) zusammen ward die höchste Macht übertragen, sondern es hatte und übte sie jeder Konsul für sich so voll und ganz, wie der König sie gehabt und geübt hätte ...Allerdings konnte ... eine gewisse Kompetenzenteilung wohl von Anfang an stattfinden, ... aber sie hatte in keiner Weise bindende Kraft, und jedem der Kollegen stand es rechtlich frei, in den Amtskreis des andern zu jeder Zeit überzugreifen. Wo also die höchste Gewalt der höchsten Gewalt entgegentrat und der eine Kollege das verbot, was der andere befahl, hoben die konsularischen Machtworte einander auf.«[3] Soweit *Mommsen.*

Sollte nicht ein Prinzip der Willensbildung, das den römischen Staat getragen hat, ausreichen, um eine Familie zu regieren? Freilich für den Kriegsfall hielt Rom sich die Möglichkeit offen, einen Diktator zu ernennen. Aber Kriege führen ja die Familien nicht mehr; die Zeiten der Montague und Capulet liegen ein paar Jahrhunderte hinter uns.

Die Rechtsidee der Kollegialität ist denn auch im bürgerlichen Recht heimisch geworden und regiert heute die offene Handelsgesellschaft, die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft und die Gemeinschaft. Seit Jahrtausenden bestehen also zahllose Vereinigungen von zwei Personen ohne die gesetzliche Vorherrschaft des einen, und die als selbstverständlich eingeschmuggelte Notwendigkeit, daß einer König sein müsse, erweist sich als Trugbild. [Beifall.] Und die Rechtsinstitute der Gesellschaft und Gemeinschaft dienen keineswegs nur der vorübergehenden Verknüpfung finanzieller Zwekke. Jeder von uns kennt wohl Vereinigungen von zwei Menschen, die in lebenslanger persönlicher Zusammenarbeit etwas Gemeinsames aufgebaut haben, und deren Lebensgemeinschaft sich an Intensität und Konfliktmöglichkeiten sehr wohl mit der Ehe vergleichen läßt.

Entschließt man sich endlich, auch im Familienleben zuzugeben, *daß nicht notwendig einer entscheiden muß,* so scheiden alle Mißbrauchs- und Vermutungsklauseln zugunsten des Mannes nicht nur deshalb aus, weil die Verfassung es verlangt, sondern weil man sie gar nicht braucht. Auch ohne diese unzulässigen Krücken bleiben noch drei prinzipiell verschiedene Arten, wie man die Gleichberechtigung durchführen kann. Einmal kann man die Lebensgebiete aufteilen, z. B. die Mutter in allen Angelegenheiten der Töchter, den Vater in allen Angelegenheiten der Söhne entscheiden lassen. [Unruhe.] Man kann ferner die Willensbildung und Vertretung der Entwick-

3 MOMMSEN, Theodor: Römische Geschichte, Berlin 18746, Bd. 1, S. 246 f.

lung in der einzelnen Ehe überlassen, dem wechselseitigen Nachgeben, der stärkeren Persönlichkeit, dem Nachgeben des Klügeren oder des besser Liebenden. Endlich kann man in Streitfällen die Entscheidung eines Dritten, d. h. die Entscheidung eines Richters, den Ausschlag geben lassen.

Die Aufteilung der Entscheidungs- und Vertretungsmacht nach dem Söhne-Töchter-Prinzip wird fast durchgehend abgelehnt. Mit Recht. Die übrigen Gebiete des Familienlebens lassen sich nicht so einfach aufteilen wie das Gebiet des Elternrechts, und selbst hier ist die Einfachheit nur Schein. Auch wird eine Aufgliederung, die vielleicht für die eine Ehe paßt, für die andere völlig verfehlt sein. Gegen die Aufgliederung spricht ferner ihre Kompliziertheit und vor allem, daß sie die Seele der Familie verleugnet, daß sie nicht die Gemeinschaft, sondern den Einzelnen in den Vordergrund rückt.

Was die beiden anderen Prinzipien: Macht der Realität einerseits, Entscheidung durch eine dritte Instanz andererseits, anlangt, so gibt es kein Entweder-Oder. Nicht immer und überall wird man ohne Entscheidung eines Dritten auskommen können; aber das Eingreifen eines Richters muß – auch darüber sind wohl alle einig – in möglichst seltenen Fällen zugelassen werden, weil das Hineinregieren in die innigste persönliche Gemeinschaft nicht gut tun kann. [Beifall.] Auch sollte man um des Ansehens der Gerichte willen nichts zur Entscheidung durch den Richter stellen, was durchzuführen, zu vollstrecken der Staat keine Macht hat.

Ich bin überzeugt, wir brauchen den Richter nur in zwei Gruppen von Fällen. Einmal zur Entscheidung über *Unterhaltsansprüche,* sei es der Eheleute gegeneinander, sei es der Kinder gegen die Eltern. Dabei macht es unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung keinen Unterschied, ob man dies Gebiet, wie bisher, der streitigen Gerichtsbarkeit überläßt, oder ob man es bei bestehender Ehe in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinübernimmt.

Außerdem wird man in den laufenden Fragen des *Sorgerechts* und der *Verwaltung des Kindesvermögens* richterliches Eingreifen zulassen müssen, wenn das Wohl des Kindes unter der Uneinigkeit der Eltern zu leiden droht. Aber das ist eigentlich nichts Neues, sondern nur ein Sonderfall der schon jetzt bestehenden Möglichkeit vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen für den Fall, daß die elterliche Gewalt mißbraucht wird. In allen anderen Fällen müssen die Eheleute sich einigen. Tun sie es nicht, so bleibt alles wie es ist, oder es kann eben jeder nur für sich selber, nicht für die Familie handeln. So hält man es in Schweden, und ähnlich ist es im Gesellschaftsrecht. –

[...] Meine konkreten Vorschläge für die Neugestaltung des Familienrechts[4] liegen Ihnen in Leitsätzen vor. [...] Ich bin damit am

Ende und hoffe, daß ich die Basis zu einer fruchtbaren Diskussion gegeben habe. Mir liegt das nicht nur deshalb so sehr am Herzen, weil es sich um die Sache der Frauen handelt, sondern auch, und vielleicht noch mehr, weil sich heute erweisen muß, ob wir willens und fähig sind, die Verfassung, die wir uns selbst gegeben haben, wahrhaft zu erfüllen. [Langanhaltender Beifall.]

[...]

Koreferat von Eugen Ulmer

[...]

Das Material zu unserem Thema ist überaus reich. Es ist rechtsvergleichendes Material. Wir sehen, wie im Osten der Grundsatz der Gleichberechtigung mit besonderer Schärfe durchgeführt wird. Wir sehen die Entwicklung im englischen und amerikanischen Recht. Aufschlußreich ist auch das skandinavische Recht, insbesondere das Recht Schwedens, wo durch Gesetze von 1920 und 1949 für die Ehe und die elterliche Gewalt die Gleichberechtigung vollkommen durchgeführt worden ist. Das ausländische Recht zeigt Lösungsmöglichkeiten. Die Entscheidung selbst, bei der es um das Familienleben unseres Volkes geht, muß natürlich vom deutschen Standpunkt aus fallen. Reiches und wertvolles Material liefert uns auch die deutsche Reformliteratur. Zum Besten gehören dabei die Berichte über die früheren Juristentage, den Heidelberger Juristentag von 1924 und den Lübecker Juristentag von 1931 mit den Referaten von *Kipp,* von *Wieruszowski,* von Frau *Munk,* von Frau *Rebstein-Metzger* und anderen. Dazu treten zahlreiche weitere Vorarbeiten sowie die Abhandlungen, die in letzter Zeit zur Frage der Durchführung des Grundgesetzes und in Vorbereitung dieses Juristentages erschienen sind.

Bei Prüfung dieser Abhandlungen sehen wir, daß sich in der Auslegung des Grundgesetzes gewisse Fronten abzeichnen:

Die erste Position wird von frauenrechtlicher Seite bezogen. Sie geht davon aus, die Gleichberechtigung bedeute inhaltliche Gleichheit der Rechte und Pflichten. Differenzierungen seien nur da zulässig, wo sie sich unmittelbar aus der physiologischen Verschiedenheit ergäben, beispielsweise bei der Ehemündigkeit und beim Ehehindernis der Wartezeit. Besonders klar ist der frauenrechtliche Standpunkt von Frau *Maier-Reimer* dargelegt worden.

Die zweite Position, die im Schrifttum von *Mitteis,* von *Creifelds,* von *Bosch,* von *Beitzke,* von *Hübner* u. a. bezogen wird, geht von einer funktionellen oder organischen Gleichberechtigung aus. Sie knüpft an die bekannte Auslegung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes

4 Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages, S. 29 f.

an. Der Gleichheitsgrundsatz verlange nur, daß Gleiches gleich, nicht aber daß Ungleiches gleich behandelt werde. Es ist der Gedanke des suum cuique. Daraus wird u. a. abgeleitet, daß es trotz dem Gleichberechtigungsgrundsatz möglich bleibe, gewisse letzte Entscheidungen dem Manne vorzubehalten.

Dazu kommt eine dritte Position, die gelegentlich mit der zweiten in Verbindung gebracht wird. Man beruft sich auf Art. 6 des Grundgesetzes: »Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.« Man sieht darin auch einen traditionalen Gehalt von Ehe und Familie garantiert. Es ist naheliegend, daß sich besonders Vertreter der Kirchen auf diesen Grundsatz berufen. Die Stellungnahme im einzelnen ist verschieden. Eindrucksvoll wird, wie ich glaube, der kirchliche Standpunkt vertreten, wenn etwa gesagt wird: Wir erinnern daran, wieviel die Frauen, geschichtlich gesehen, in der Besserung ihrer Rechtsstellung der Kirche zu danken haben. Gegen die Gleichberechtigung als solche haben wir vom christlichen Standpunkt aus nichts einzuwenden. Sorgt aber bei der Durchführung dafür, daß der Individualismus nicht übersteigert wird, auflösende Tendenzen nicht begünstigt werden und die Zahl der Scheidungen nicht ins Uferlose wächst. Das ist eine Mahnung, die beachtet sein will. Es bleibt ja bei der Durchführung der Gleichberechtigung ein gewisser Spielraum. Wäre die Gestaltung eindeutig vorgezeichnet, so hätte es nicht einer Übergangsregelung im Grundgesetz bedurft; es hätte vielmehr der Federstrich des Verfassungsgesetzgebers genügt. Und in diesem Spielraum wollen wir mit den Mitteln, die die unsrigen sind, das Erforderliche tun. Auch das Wirtschaftliche fällt dabei ins Gewicht: Wenn wir im ehelichen Güterrecht den Gedanken der Zugewinstgemeinschaft verwirklichen, so werden wir damit einem besonders unerfreulichen Typus der Scheidungsfälle entgegenwirken. Es sind die Fälle, in denen der Mann, nachdem er es zu einer wirtschaftlich guten Lebensstellung gebracht hat, sich von der Frau, die ihm bisher zur Seite gestanden war, trennt, um eine jüngere zu heiraten. Das wird ihm sehr schwer gemacht werden, wenn ihm der Verlust der Hälfte des errungenen Vermögens droht.

Im übrigen ist ein grundsätzliches Wort zur funktionalen Betrachtung nötig. Sie ist m. E. insoweit, aber auch nur insoweit berechtigt, als es sinnvoll bleibt, von besonderen Aufgaben zu sprechen. So möchte ich im Gegensatz zu einzelnen frauenrechtlichen Vorschlägen den Hinweis auf den häuslichen Wirkungsbereich der Ehefrau und Mutter in einer künftigen Regelung nicht vermissen. Für die Berufstätigkeit der Frau wird das Tor weit zu öffnen sein. Sie kann nicht nur wirtschaftliche Notwendigkeit sein, sondern auch

dem berechtigten Bedürfnis nach der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit entsprechen. Und doch wird sich jede Frau, die heiratet, auch in Zukunft sagen müssen, daß sie häusliche Pflichten übernimmt. Wie das eine und das andere gegeneinander abzugrenzen sind, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Ich weiß sehr wohl, daß es Fälle gibt, in denen die Frau berufstätig ist und der Mann für die Häuslichkeit sorgt. Trotzdem bleibt der häusliche Wirkungsbereich ein Ressort der Frau, in dem sie eine gewisse Oberleitung behält, und zu dem sie, wenn es möglich ist, jederzeit zurückkehren kann. Der Hausfrauentätigkeit soll dabei die gebührende Bewertung zuteil werden. Nach dem Vorbild einzelner Länderverfassungen scheint es mir daher richtig, in die künftige Regelung den Grundsatz aufzunehmen, daß die Arbeit der Frau im Hauswesen Beitrag zum Familienunterhalt ist. [Beifall.]

[...] Die Ergebnisse, zu denen ich dabei komme, habe ich in Leitsätzen zusammengefaßt. Sie sind nicht erschöpfend; sie sollen vielmehr nur die Grundlinien aufzeigen, nach denen die Durchführung des Gleichberechtigungsgrundsatzes erfolgen kann. Auch sollen sie das Referat dadurch entlasten, daß ich gewisse Einzelfragen nur kurz zu berühren brauche oder auch übergehen kann.

[...] Zentral vom Standpunkt der Gleichberechtigung aus ist aber die Frage, wie es mit der *Entscheidungsbefugnis in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten* stehen soll. Hier scheiden sich die Geister. Es gibt *drei ernstliche Lösungsvorschläge:* Die eine Meinung will an der *Entscheidungsbefugnis des Mannes,* wenn auch vielleicht in weiter abgemilderter Form, festhalten. Die zweite Meinung befürwortet für den Fall mangelnder Einigung die Entscheidung durch das *Vormundschaftsgericht.* Ich halte diese Lösung nicht für richtig. Eine Entscheidung darüber, welche Wohnung die Ehegatten beziehen oder gar in welche Sommerfrische sie gehen sollen, wäre eine Entscheidung über Dinge, die in Wahrheit nicht mehr judikabel sind. Sie wäre für den Vormundschaftsrichter und die Ehegatten gleich mißlich. Entscheidungen über solche Fragen des persönlichen Lebens wollen erwachsene Menschen nicht von einer behördlichen Instanz über sich ergehen lassen. [Beifall.] Man mag das Vormundschaftsgericht als Vermittlungsinstanz anrufen. Auch Eheberatungsstellen, auf die mit Recht hingewiesen wird, können wertvolle Hilfe leisten. Entscheidungen aber würden in vielen Fällen von dem widerstrebenden Ehegatten doch nicht respektiert werden. Wenn zunächst keine Einigung unter den Ehegatten gelingt, so liegt die viel bessere Aussicht nicht in einem Streit vor dem Gericht, in dem man sich verhärtet, sondern in der Möglichkeit, daß in der Länge der Zeit der eine dem andern nachgibt.

Es bleibt die dritte Lösung: *Das Gesetz schweigt* und überläßt es den Ehegatten, sich zu einer Einigung durchzuringen. [Beifall.] Sie ist u. a. auch schon auf dem Lübecker Juristentag von Frau *Rebstein-Metzger* befürwortet worden. Ich stimme ihr zu. Ich weiß freilich, daß ich damit auf Widerspruch stoße, auf Widerspruch von namhafter Seite. Es gibt nichts Zäheres als das Festhalten der Juristen an überkommenen Ordnungsvorstellungen. [Beifall.] Es scheint ein Koordinatensystem zusammenzubrechen, wenn die Entscheidungsbefugnis des Mannes gestrichen wird, und es scheint, daß an die Stelle eines wohlgeordneten Kosmos ein Chaos tritt. Ich bitte aber, folgendes zu überlegen: Wie steht es im geltenden Recht? Die Frau braucht der Entscheidung des Mannes nicht zu folgen, wenn sie sich als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Was Schrifttum und Rechtsprechung daraus gemacht haben, ist bekannt. Die Entscheidung ist Mißbrauch, wenn die Frau nicht vorher gehört worden ist; sie ist Mißbrauch, wenn die Interessen der Frau nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. In der Mißbrauchsklausel haben die Gerichte dem Gedanken der Gleichberechtigung Rechnung getragen. Die 1948 ergangene Entscheidung des LG Freiburg darüber, daß die Frau, die in den Wirren der Nachkriegszeit einen festen Beruf gefunden hat, nicht einfach auf Verlangen ihres stellungslosen Mannes alles aufzugeben und ihm zu folgen hat, ist viel besprochen worden. Im Grunde hat sie aber doch nur gesagt, was wir schon lange wußten. Die Lage ist heute die, daß bei wirklich tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten die Frau gegenüber der Entscheidung des Mannes stets sagen wird, es läge ein Mißbrauch vor. Die Frage, wer recht hat, bleibt damit auch im geltenden Recht zunächst in der Schwebe. Sie wird nur sehr selten in der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens ausgetragen, die zu einer nicht vollstreckbaren Entscheidung führt. Meist taucht sie erst im Ehescheidungsprozeß auf. Aber wie jeder Scheidungsrichter weiß, liegt für die Verschuldensfrage der Schwerpunkt nicht darauf, ob die Frau einzelnen Entscheidungen des Mannes nicht gefolgt ist, sondern auf einer Würdigung des Gesamtverhaltens von Mann und Frau, von Unnachgiebigkeit und Lieblosigkeit auf beiden Seiten, wobei ein sehr viel individuelleres Bild entsteht.

Ferner: Es ist nicht so, wie gelegentlich gesagt wird, daß, wenn keine Einigung zustande kommt, alles beim alten bleibt. Sondern die Frage löst sich, richtig gesehen, aus der *Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft.* Wenn der Mann berufstätig ist und die Frau Hausfrau ist, eventuell mit einem kleineren Nebenberuf, und wenn nun der Mann als Beamter versetzt wird oder wenn er sein Geschäft verlegt, so ist es im Regelfalle klar, daß die Frau folgen muß. Aber nicht des-

halb, weil der Mann dies so entscheidet, sondern weil die Frau zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet ist, die sich in dieser Ehe nur da verwirklichen läßt, wo der Mann seinen Beruf hat. Es kann umgekehrt sein. Der Mann kann wegen Verletzung oder Krankheit arbeitsunfähig sein. Die Frau ist Studienrätin und verdient. Sie wird versetzt. Auch hier ist klar, daß der Mann folgen muß. Im geltenden Recht würde man sagen: Die Entscheidung des Mannes: wir bleiben hier, stellt einen Mißbrauch seines Rechts dar. Aber offenbar ist dies nur ein Umweg. Das Ergebnis läßt sich leichter gewinnen, wenn man von der Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft ausgeht.

Und schließlich: Der lapidare Satz, der Mann entscheidet in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, entspricht ja gar nicht der Lebenswirklichkeit. [Beifall.] Es gibt genügend Anekdoten darüber. Die beste finde ich die, in der der Mann, nach der Entscheidung in seiner Ehe befragt, antwortet: In kleineren Angelegenheiten – da entscheidet meine Frau, und größere Angelegenheiten – die kommen eigentlich gar nicht vor. Aber Scherz beiseite. Bleiben wir bei dem Fall, daß der Beruf des Mannes überwiegt. Hier entscheidet der Beruf für den Wohnsitz und für den äußeren Zuschnitt der Ehe. Aber schon in der Frage, welche Wohnung man wählen wird, wenn mehrere gleichwertige Wohnungen zur Verfügung stehen, wird der vernünftige Mann meist die Entscheidung der Frau überlassen. Ausgetragen wird die Frage auch künftig in der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens und im Scheidungsprozeß. Und hier wird die neue Rechtsprechung da anfangen, wo die alte Mißbrauchrechtsprechung aufgehört hat. Als lebenswahre Entscheidung wird sie von der Pflicht zur Lebensgemeinschaft ausgehen, die ein gegenseitiges Sichanpassen, ein gegenseitiges Nachgeben erfordert. Es geht hier nicht darum, wer entscheidet, sondern darum, wer die notwendige Rücksicht auf den anderen Gatten außer acht läßt. Aus der Gesamtwürdigung der Ehe wird sich gegebenenfalls das Urteil ergeben, wo die ehezerstörende Unnachgiebigkeit und damit das Verschulden liegt.

Ich schlage daher vor, es bei dem Satz bewenden zu lassen, daß die Ehegatten einander zu ehelicher Lebensgemeinschaft verpflichtet sind. Man mag anfügen: Bei der Wahl von Wohnsitz und Wohnung ist insbesondere auf den Beruf der Ehegatten Rücksicht zu nehmen, um für die Mehrzahl der Fälle, in denen das Schwergewicht beim Beruf des Mannes liegt, einen Anhaltspunkt zu geben. Gelegentlich werden schöne Formeln vorgeschlagen; beispielsweise, daß die Ehegatten in einträchtigem Zusammenwirken und in ehelicher Liebe die Entscheidungen gemeinsam zu treffen haben.

Ich halte davon offen gestanden nichts. Die Sprache des Gesetzes bleibe nüchtern und einfach.

Ich komme zur *Namensfrage:* Der Familienname muß jedenfalls im Kern einheitlich sein. Dies wird nicht ernstlich bestritten. Die Mutter will so heißen wie ihr Kind. Der Doppelname, der als gesetzliche Regelung auf dem Lübecker Juristentag von *Dronke* empfohlen worden ist, eignet sich zuweilen, aber nicht stets. Er ist insbesondere da geeignet, wo es um die Meier, Müller, Schulze usw. geht, die durch die Beifügung des Frauennamens ihren Namen klangvoller und unterscheidungskräftiger machen. Er kommt ferner da in Frage, wo eine alte Familientradition der Frau fortgeführt werden soll. Das bekannteste Beispiel ist Krupp von Bohlen und Halbach.[5] Aber allgemein empfiehlt er sich nicht. Der Doppelname ist schwerfällig. Ich kenne Frauen, die in der ersten Zeit der Ehe der Unterschrift stets ihren Mädchennamen beifügten, denen dann aber einfach der Doppelname zu umständlich wurde, und die es daher schließlich beim Mannesnamen bewenden ließen.

Mein Vorschlag zur Namensfrage geht davon aus, daß *Familienname grundsätzlich der Mannesname* bleibt. Den berechtigten Interessen der Frau ist aber in mehrfacher Weise Rechnung zu tragen. Die Frau kann als Zusatz für sich selbst dem Familiennamen ihren Mädchennamen beifügen. Dies war schon bisher möglich. Es soll aber künftig durch Erklärung gegenüber dem Standesamt legalisiert werden können. Ferner: Es soll möglich sein, daß die Ehegatten den Doppelnamen annehmen. Auch das soll keines besonderen Verfahrens bedürfen. Es soll vielmehr auch hier die Erklärung gegenüber dem Standesamt genügen. Wie es steht, wenn bereits Doppelnamen vorliegen, will ich hier nicht im einzelnen darlegen; auch dafür gibt es Lösungen. Schließlich: *In Sonderfällen* kann es dem berechtigten Wunsch der Ehegatten entsprechen, den *Frauennamen als Familiennamen* zu wählen. Verfahren der Namensänderung vor. Dem Antrag soll regelmäßig [...]

Leitsätze zum Koreferat von Eugen Ulmer

I. Persönliche Ehewirkungen

1. Die Bestimmung über das Entscheidungsrecht des Mannes (§ 1354 BGB) ist zu streichen. Es bewendet bei dem Grundsatz, daß die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft ver-

5 Gustav *von Bohlen und Halbach* erhielt nach der Heirat mit der einzigen Tochter Friedrich Alfred *Krupps*, Bertha, die Berechtigung zur Führung des Namens *Krupp von Bohlen und Halbach* und die Oberleitung der Krupp-Werke in Essen.

pflichtet sind. Angefügt kann werden, daß bei der Wahl von Wohnsitz und Wohnung insbesondere auf den Beruf der Ehegatten Rücksicht zu nehmen ist.

2. Familienname bleibt grundsätzlich der Mannesname. Die Frau kann aber neben dem Mannesnamen ihren früheren Namen weiterführen und eine Erklärung darüber an das Standesamt abgeben. Auch können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Doppelnamen als Familiennamen wählen. Die Annahme des Frauennamens als Familienname ist im Wege der Namensänderung möglich. Diese Namensänderung soll erleichtert werden.

3. Für den Familienunterhalt haben die Ehegatten gemeinschaftlich aufzukommen. Die Arbeit der Frau im Hauswesen ist Beitrag zum Familienunterhalt.

4. Der Frau steht grundsätzlich die Sorge für das gemeinschaftliche Hauswesen zu. Der Anspruch der Frau auf Wirtschaftsgeld zuzüglich des für ihren persönlichen Bedarf erforderlichen Betrags ist gesetzlich zu verankern.

5. Aus Geschäften, die der Mann oder die Frau in Ansehung des laufenden Familienbedarfs abschließen, haften die Ehegatten als Gesamtschuldner. – Wird die Befugnis, den anderen Ehegatten zu vertreten, mißbraucht, so kann sie auf Antrag durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden.

6. Ob ein Ehegatte zur Mitarbeit im Beruf oder Geschäft des anderen verpflichtet ist, ist nach den Lebensverhältnissen zu beurteilen. Im Falle der Mitarbeit ist er insoweit am Erwerb zu beteiligen, als es der Billigkeit entspricht.

7. Die Bestimmung über das Kündigungsrecht des Mannes (§ 1358 BGB) ist zu streichen.

8. Die Ehegatten haben für schuldhaftes Verhalten einzustehen. Die Haftungsmilderung des geltenden Rechts wird beseitigt.

II. Eheliches Güterrecht

1. An dem Beschluß des Heidelberger Juristentags (1924), daß sich als künftiges eheliches Güterrecht die Gütertrennung in Verbindung mit einer Beteiligung beider Ehegatten an der Errungenschaft empfiehlt, wird festgehalten. Befürwortet wird Gütertrennung in Verbindung mit der sog. Zugewinstgemeinschaft. Bei Auflösung der Ehe soll der Zugewinst beiden Ehegatten zur Hälfte gebühren.

2. Individuelle Regelungen im Rahmen des gesetzlichen Güterstands können durch Ehevertrag und für den Fall des Todes durch gemeinschaftliches Testament getroffen werden.

3. Der Zugewinstanspruch kann teilweise oder ganz verwirkt werden. Verwirkungsgrund ist insbesondere die schuldhafte Verlet-

zung der Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen. Der Tatbestand deckt sich nicht mit dem Verschulden an der Scheidung.

4. Das Hausgut bleibt, soweit nicht Miteigentum besteht, eigentumsmäßig getrennt. Es bildet aber eine funktionelle Einheit. Die Grundsätze der Hausratsverordnung sind weiter zu entwickeln und sinngemäß auf den Fall des Todes zu übertragen.

5. Wird die Verwaltung des Vermögens dem anderen Ehegatten überlassen, so liegt ein Geschäftsbesorgungsverhältnis vor. Es besteht Rechenschaftspflicht. Einzelfragen (die Grenzen stillschweigend erteilter Verfügungsmacht und die dingliche Surrogation) bedürfen der Regelung.

6. Durch generellen Ehevertrag kann allgemeine Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft begründet werden. Auch diese Güterstände bedürfen aber einer Ausgestaltung, die dem Grundsatz der Gleichberechtigung Rechnung trägt.

III. Elterliche Gewalt

1. Vater und Mutter üben die elterliche Gewalt gemeinschaftlich aus. Stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Gewalt dem Überlebenden zu. Sie verbleibt ihm auch im Fall der Wiederverheiratung. Ein Beistand kann für den überlebenden Elternteil auf Antrag bestellt werden sowie von Amts wegen, wenn das Vormundschaftsgericht die Bestellung im Interesse des Kindes für erforderlich hält. Nach der Scheidung soll die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Kindes regelmäßig in dieselbe Hand gelegt werden.

2. Die Einwilligung zur Eheschließung und zur Adoption ist bereits im geltenden Recht im Sinne der Gleichberechtigung geregelt. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung bedarf der Abänderung. Verträge über die religiöse Kindererziehung sind zuzulassen. Liegt weder Vertrag noch formlose Einigung vor, so entscheidet das Vormundschaftsgericht. Es soll dabei religiöse Vorentscheidungen in der Ehe (religiöse Erziehung des ersten Kindes, eventuell kirchliche Trauung) berücksichtigen.

3. Leben die Eltern getrennt, so entscheidet das Vormundschaftsgericht auf Antrag darüber, wem die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht.

4. Im übrigen findet eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über einzelne Fragen der Personensorge nicht statt. Nur wenn das Wohl des Kindes durch die Uneinigkeit der Eltern ernstlich gefährdet wird, können bestimmte Fragenbereiche (z. B. Schulbesuch, Berufserziehung) der Sorge des Vaters oder der Mutter übertragen werden. In besonders schweren Fällen, insbesondere

bei schweren Pflichtverletzungen, kann die Personensorge, die Vermögenssorge oder die elterliche Gewalt im ganzen auf einen Elternteil übertragen werden.

5. Bei der Vermögenssorge steht in Streitfällen dem Vormundschaftsgericht die Entscheidung zu.

6. Die gesetzliche Vertretung ist, soweit sich nicht aus den in Z. 1–5 vorgesehenen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts ein anderes ergibt, Gesamtvertretung. In Eil- und Notfällen besteht Einzelvertretung. Bevollmächtigung ist möglich. Ein Elternteil, der in Kenntnis der Vertretungshandlung des anderen dem Dritten gegenüber nicht unverzüglich widerspricht, gilt als zustimmend.

7. Die Nutznießung am Kindesvermögen wird beseitigt.

[...]

Nr. 3b

15. 9. 1950: Beschlüsse der Bürgerlich-Rechtlichen Abteilung des 38. Deutschen Juristentages in Frankfurt/M.

Druck: Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages, S. 101 f.

A. *Grundsatzbeschluß*

Die bürgerlich-rechtliche Abteilung des 38. Deutschen Juristentages billigt die rechtspolitischen Tendenzen, die in Referat und Korreferat zum Ausdruck kommen, und regt an, daß die Gesetze in Ausführung von Art. 117 Bonner GG in diesem Sinne dem Art. 3 Absatz 2 GG angepaßt werden.

B. *Einzelbeschlüsse*

I. *Beamtenrecht*

Die bürgerlich-rechtliche Abteilung des 38. Deutschen Juristentages erblickt in § 63 des vorläufigen Bundesbeamtengesetzes einen Verstoß gegen das Grundgesetz.

II. *Persönliche Ehewirkungen*

1. Die Bestimmung über das Entscheidungsrecht des Mannes (§ 1354 BGB) ist zu streichen. Es bewendet bei dem Grundsatz, daß die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind. Angefügt muß werden, daß bei der Wahl von Wohnsitz und Wohnung insbesondere auf den Beruf der Ehegatten Rücksicht zu nehmen ist.

2. Familienname bleibt grundsätzlich der Mannesname. Die Frau kann aber neben dem Mannesnamen ihren früheren Namen weiter-

führen und jederzeit eine Erklärung darüber an das Standesamt abgeben. Auch können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Doppelnamen als Familiennamen wählen. Die Annahme des Frauennamens als Familienname ist im Wege der Namensänderung möglich. Diese Namensänderung soll erleichtert werden und darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

3. Jeder Ehegatte hat nach Maßgabe seines Vermögens, seines Einkommens und seiner Arbeitskraft die Lasten des Familienunterhalts zu tragen; die Tätigkeit im Hauswesen ist den anderen Arten, zum Unterhalt der Familie beizutragen, gleich zu bewerten. Über den Unterhaltsanspruch kann eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden.

III. *Eheliches Güterrecht*

An dem Beschluß des Heidelberger Juristentages (1924), daß sich als künftiges eheliches Güterrecht die Gütertrennung in Verbindung mit einer Beteiligung beider Ehegatten an der Errungenschaft empfiehlt, wird festgehalten. Befürwortet wird Gütertrennung in Verbindung mit der sog. Zugewinstgemeinschaft. Bei Auflösung der Ehe soll der Zugewinst beiden Ehegatten zur Hälfte gebühren.

IV. *Elterliche Gewalt*

1. Vater und Mutter üben die elterliche Gewalt gemeinschaftlich aus. Stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Gewalt dem Überlebenden zu. Sie verbleibt ihm auch im Fall der Wiederverheiratung. Ein Beistand kann für den überlebenden Elternteil auf Antrag bestellt werden sowie von Amts wegen, wenn das Vormundschaftsgericht die Bestellung im Interesse des Kindes für erforderlich hält. Nach der Scheidung soll die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Kindes regelmäßig in dieselbe Hand gelegt werden.

2. Die Einwilligung zur Eheschließung und zur Adoption ist bereits im geltenden Recht im Sinne der Gleichberechtigung geregelt. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung bedarf der Abänderung. Verträge über die religiöse Kindererziehung sind zuzulassen. Liegt weder Vertrag noch formlose Einigung vor, so entscheidet das Vormundschaftsgericht. Es soll dabei religiöse Vorentscheidungen in der Ehe (religiöse Erziehung des ersten Kindes, eventuell kirchliche Trauung) berücksichtigen.

3. Leben die Eltern getrennt, so entscheidet das Vormundschaftsgericht auf Antrag darüber, wem die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht.

4. Im übrigen findet eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über einzelne Fragen der Personensorge nicht statt. Nur wenn das Wohl des Kindes durch die Uneinigkeit der Eltern ernstlich gefährdet ist, können bestimmte Fragenbereiche (z. B. Schulbesuch, Berufserziehung) der Sorge des Vaters oder der Mutter übertragen werden. In besonders schweren Fällen, insbesondere bei schweren Pflichtverletzungen, kann die Personensorge, die Vermögenssorge oder die elterliche Gewalt im ganzen auf einen Elternteil übertragen werden.

5. Bei der Vermögenssorge steht in Streitfällen dem Vormundschaftsgericht die Entscheidung zu.

6. Die gesetzliche Vertretung ist, soweit sich nicht aus den in Z. 1–5 vorgesehenen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts ein anderes ergibt, Gesamtvertretung. In Eil- und Notfällen besteht Einzelvertretung. Bevollmächtigung ist möglich. Ein Elternteil, der in Kenntnis der Vertretungshandlung des anderen dem Dritten gegenüber nicht unverzüglich widerspricht, gilt als zustimmend.

7. Die Nutznießung am Kindesvermögen wird beseitigt.

Nr. 4
März 1951 : Leitsätze einer katholischen Arbeitsgemeinschaft zur Reform des Eherechtes[1]

KDFB-Archiv, 1.

Der Kreis »Eherecht« der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Familienrecht, die in Köln auf Anregung des Zentralvorstandes des Katholischen Deutschen Frauenbundes gebildet worden ist, um zu der bevorstehenden Reform des Familienrechts Vorschläge vom Standpunkt des katholischen Christen zu machen, hat zehn Leitsätze zur Reform des Eherechts aufgestellt. In dem Kreis wurden Referate erstattet von Herrn Landgerichtsrat *Alff* (Köln), Herrn Notar Dr. *Daniels* (Bonn), Frau Dr. *Fischer-Erling* (Köln). Herrn Geistl. Dir. Priv.-Doz. Dr. Dr. Dr. *Geck* (Königswinter), Frau Rechtsanwältin *Gethmann* (Dortmund), Herrn Oberregierungsrat Dr. *von Rosen*

1 In Verbindung mit der Zentrale des KDFB war dieser Arbeitskreis unter Leitung der Notarin Maria *Krauss-Flatten* im Sommer 1950 in Köln gebildet und zum 1. Oktober zu seiner 1. Sitzung zusammengerufen worden. Der Arbeitskreis war in vier Gruppen aufgeteilt worden, in denen das Eherecht, das Ehescheidungsrecht, das Recht der elterlichen Gewalt und das Recht des unehelichen Kindes erarbeitet wurden.

(Bonn), Herrn Ministerialdirigent Dr. *Schülgen* (Düsseldorf) und Herrn Assessor *Schulze-Hagen* (Benrath). An den Sitzungen des Kreises nahmen durchschnittlich dreißig Männer und Frauen, Priester und Laien, Juristen und Angehörige vieler anderer Berufe teil. An der Klärung der kirchenrechtlichen Fragen wirkte Herr Professor Dr. Dr. *Flatten* vom Priesterseminar in Bensberg mit. Den Referaten schlossen sich jeweils eingehende Diskussionen an, welche die Vielgestaltigkeit der Ansicht hervortreten ließen und gerade durch die freie Äußerung auch gegensätzlicher Meinungen in besonderer Weise zur Klarstellung beitrugen. Die Thesen wurden in Mehrheitsbeschlüssen ermittelt. Die Leitung des Kreises war der Verfasserin dieser Zusammenstellung übertragen.

Der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Familienrecht waren noch drei weitere Kreise angeschlossen. Ein Kreis befaßte sich unter Leitung von Frau Dr. *Krabbel* (Aachen) mit dem »Recht der Elterlichen Gewalt«, ein weiterer unter Leitung von Herrn Syndikus Dr. *Schmitz* (Köln-Mülheim) mit der Reform des »Ehescheidungsrechts«. Ein vierter Kreis der Katholischen Arbeitsgemeinschaft hatte unter Führung von Frau Ministerialrätin a. D. Dr. *Weber,* M.d.B. (Bonn) und des stellvertretenden Leiters Herrn Universitätsprofessor Dr. *Bosch* (Bad Godesberg) das »Recht des unehelichen Kindes« zum Gegenstand.

Der Kreis »Eherecht« hatte sich in Abgrenzung zu den drei anderen genannten Kreisen der Arbeitsgemeinschaft nur mit den persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander und mit dem ehelichen Güterrecht zu befassen. Die Grundanschauung des Kreises befindet sich in Übereinstimmung mit der vom Katholischen Akademikerverband auf seiner familienrechtlichen Tagung in Bonn vertretenen Auffassung.

Die Leitsätze des Kreises »Eherecht« lauten:

1. Die Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau darf den Bestand der Familie nicht gefährden. Im neuen Ehe- und Familienrecht muß die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft geschützt werden. Es ist alles daranzusetzen, daß die Familie erhalten bleibt und ihrer Zerstörung durch zersetzende Kräfte Einhalt geboten wird. Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes sind Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates gestellt. In welchem Verhältnis steht diese Vorschrift zu dem in Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau?

Auch im christlichen Sinne kann man eine Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht dann bejahen, wenn die der Gleichberechtigung hier notwendig gezogene Grenze erkannt und

berücksichtigt wird. Die sich aus der Gleichberechtigung ergebenden Individualrechte von Mann und Frau finden dort ihre Grenze, wo Ehe und Familie bei Durchführung der Gleichberechtigung ihrem Wesen nach gefährdet würden. Im Interesse der Erhaltung von Ehe und Familie muß daher gegebenenfalls ein Ehegatte auf seine Individualrechte verzichten, wie dies auch in den weiteren Leitsätzen ausgeführt wird. Die Aufrechterhaltung von Ehe und Familie fordert diese Beschränkung der Rechte des einzelnen.

Alle Normen des Familienrechts haben sich dieser Hauptforderung anzupassen, während andererseits die Frage ernstlicher Prüfung bedarf, ob wirklich ein das Gemeinschaftsinteresse gefährdender Tatbestand vorliegt.

2. Die Ehegatten haben alle Angelegenheiten des gemeinschaftlichen ehelichen Lebens in einträchtigem Zusammenwirken zum Wohl der Familie zu beraten und zu regeln.

Im Bereich der persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander hat sich der Gesetzgeber vor allem mit dem § 1354 BGB auseinanderzusetzen, der dem Manne das alleinige Entscheidungsrecht in allen gemeinschaftlichen Eheangelegenheiten zuspricht. Es ergibt sich die Frage, wieweit man vom katholischen Standpunkt aus eine Abänderung dieser Bestimmung im Sinne der Gleichberechtigung billigen kann.

Zwei Dokumente der Kirche weisen dabei den Weg. Einmal die Eheenzyklika *Pius' XI.* »Casti connubii«. Sie zeichnet das Idealbild der christlichen Ehe nach dem Pauluswort Eph. 5, 22 ff.: »Ihr Frauen, seid euren Männern untertan wie dem Herrn. Denn der Mann ist das Haupt der Frau, wie Christus das Haupt der Kirche ist... Ihr Männer, liebet eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat.«

Auf der anderen Seite ist der Codex Iuris Canonici zu beachten, der innerhalb seines dritten Buches ein eigenes Ehe- und Familienrecht enthält. Bezeichnenderweise bringt der Codex in seinem Familienrecht keine Norm, daß dem Manne das alleinige Entscheidungsrecht zustehe. Vielmehr beläßt der kirchliche Gesetzgeber die Forderungen von Eph. 5, 22 ff. außerhalb der Gesetzgebung und verzichtet auf ihre Übernahme in eine juristische Fixierung.

Was als Forderung der Übernatur gilt, ist nicht ohne weiteres und nicht immer als Forderung der Rechtsordnung zu deklarieren. Das übernatürliche Idealbild der Ehe nach Paulus knüpft die Mahnung an die Frau, ihrem Manne untertan zu sein, an die Gegenforderung, daß der Mann seiner Frau mit solcher Liebe zugetan ist, mit der Christus seine Kirche liebt. Diese Forderung an den Mann nach einer Liebe gleich der Liebe Christi läßt sich juristisch nicht kodifizie-

ren; sie verbleibt zwangsläufig im Metajuristischen. Bei dieser Sachlage erregt es Bedenken, nur die Forderung an die Frau nach Unterordnung und Gehorsam ins Juristische zu übertragen, während das notwendige Korrelat, die Forderung an den Mann, juristisch nicht fixierbar ist. Die Kirche hat mit Weisheit davon abgesehen, bei ihrer Kodifizierung des Familienrechts im Codex Iuris Canonici einen Satz über das alleinige Entscheidungsrecht des Mannes aufzustellen, obwohl das Idealbild der Ehe nach Eph. 5, 22 ff. eine juristische Normierung der Unterordnung der Frau hätte nahelegen können.

Für die Umgestaltung des deutschen Familienrechts ergibt sich aus den beiden Dokumenten der Kirche ein Doppeltes. Einmal nach der negativen Seite: Das neue Familienrecht darf nichts enthalten, was die Verwirklichung einer christlichen Ehe im Sinne der Heiligen Schrift und der Enzyklika »Casti connubii« unmöglich macht. Sodann in positiver Hinsicht: Das Familienrecht braucht nicht positiv, wie der kirchliche Gesetzgeber selbst in seinem Codex zeigt, das alleinige Entscheidungsrecht des Mannes zu statuieren.

Dem Vorbild des Codex Iuris Canonici folgend empfiehlt es sich, auch im Bürgerlichen Gesetzbuch von der Aufstellung eines einseitigen Entscheidungsrechtes des Mannes in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten abzusehen.

Auch ein Entscheidungsrecht aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen, selbst unter Erweiterung des Mißbrauchsverbots, ist nicht ratsam. Der Frau würde stets die Beweislast aufgebürdet, was sich für sie zumal in Ehescheidungsprozessen sehr verhängnisvoll auswirkt.

Ebensowenig ist eine Aufteilung des Entscheidungsrechts zwischen Mann und Frau nach Sachgebieten zu befürworten. Neben anderen Bedenken würde eine solche Aufteilung zahllose Unklarheiten und Überschneidungen der Zuständigkeitsbereiche von Mann und Frau zur Folge haben und praktisch kaum durchführbar sein.

Die Ehegatten sollen vielmehr die ehelichen Angelegenheiten gemeinschaftlich zum Wohl der Familie regeln. Gerade die christliche Eheauffassung von der unzertrennlichen Einheit der beiden Ehegatten empfiehlt es, eine solche positive Bestimmung in das neue Familienrecht aufzunehmen.

Die gemeinsame Regelung der Ehegatten hat zu geschehen ohne Einmischung eines Außenstehenden, einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Schiedsstelle für den Streitfall. Abgesehen davon, daß deren Entscheidung doch nicht vollstreckt werden könnte, werden die etwaigen Nachteile einer Entscheidungslosigkeit aufgewogen durch die Vorteile der Nichteinmischung eines Dritten, zumal einer behördlichen Instanz, in häusliche Auseinandersetzungen.

3. Beide Ehegatten haben in gleicher Verpflichtung für den Familienunterhalt zu sorgen. Die Arbeit der Frau im Hauswesen gilt als der Berufsarbeit des Mannes entsprechender Beitrag zum Familienunterhalt.

Der Gleichberechtigung entspricht die Gleichverpflichtung der Ehegatten als notwendige Ergänzung. Mann und Frau müssen zusammenwirken, um die zur Führung eines gemeinschaftlichen Haushaltes erforderlichen Mittel herbeizuschaffen. Zur Deckung des Familienunterhaltes sind von beiden Seiten die Erträgnisse der Berufsarbeit und soweit erforderlich die Vermögensnutzungen und gegebenenfalls auch die Vermögenssubstanz heranzuziehen.

Hausfrauenarbeit verdient mehr als bisher Anerkennung als vollwertige Berufsarbeit. Deshalb leistet die Frau, welche ihren Pflichten als Hausfrau und Mutter nachkommt, damit in aller Regel einen der Berufsarbeit des Mannes vollauf entsprechenden Beitrag zum Familienunterhalt. In Art. 5 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie in einigen anderen Länderverfassungen ist dies bereits zum Ausdruck gekommen.[2]

Dem Gemeinschaftscharakter von Ehe und Familie entspricht es, daß alles, was ein Ehegatte aus Arbeitseinkommen, aus den Vermögensnutzungen und auch aus der Vermögenssubstanz für den Familienunterhalt zur Verfügung stellt, einer Ersatzpflicht des anderen Ehegatten nicht unterliegt. Erfolgt jedoch eine Rükkerstattung, so gilt diese nicht als Schenkung.

4. Eine Verpflichtung der Frau zu außerhäuslicher Erwerbsarbeit darf nicht begründet werden, soweit die Familie durch eine solche Tätigkeit der Frau beeinträchtigt würde.

Der Mann soll die Frau gegen ihren Willen in der Regel nicht zu einer außerhäuslichen Erwerbsarbeit verpflichten können.

Mit Rücksicht auf die Belange der Familie darf die Frau niemals zu einer die Familie beeinträchtigenden außerhäuslichen Erwerbsarbeit gezwungen werden.

Kann die Frau jedoch im einzelnen Falle ohne Beeinträchtigung des Familieninteresses einer Erwerbsarbeit nachgehen, so ist sie zu einer solchen nur verpflichtet, soweit der Familienunterhalt sonst nicht sichergestellt werden kann. Es bedarf sorgfältiger Prüfung, ob die Vermögensnutzungen des Mannes und unter Umständen sogar seine Vermögenssubstanz heranzuziehen sind, ehe die Verpflichtung der Frau zur außerhäuslichen Erwerbsarbeit einsetzt.

2 Siehe hierzu die Übersicht über verschiedene Verfassungsbestimmungen zu »Gleichheit« und »Gleichberechtigung«, S. 67 ff.

Die Frau kann ihre Erwerbspflicht durch Zurverfügungstellen eines entsprechenden Teiles ihrer Vermögensnutzungen und ihrer Vermögenssubstanz ersetzen.

Zur Mitarbeit im Betrieb des Mannes ist die Frau – immer vorausgesetzt, daß das Familieninteresse dies erlaubt – verpflichtet, wenn der Betrieb bei der Eheschließung schon bestand oder geplant war und die Ehegatten von der Mitarbeit der Frau ausgegangen sind. Die Verpflichtung zur Mitarbeit im Betrieb setzt ein, bevor der Mann die Nutzungen seines Vermögens und erst recht seine Vermögenssubstanz für den Familienunterhalt zur Verfügung stellen muß. Auch kann die Frau in diesen Fällen die Verpflichtung zur Mitarbeit nicht durch Hingabe ihrer Vermögensnutzungen oder ihrer Vermögenssubstanz ersetzen.

5. Die Frau hat ein von einer etwaigen Erwerbsverpflichtung zu unterscheidendes Recht zu außerhäuslicher Berufsarbeit, es sei denn, daß die Berufsarbeit der Frau die Familie gefährden würde.

Es steht mit der christlichen Anschauung und der Lehre der Kirche grundsätzlich nicht in Widerspruch, wenn die verheiratete Frau zugleich einen außerhäuslichen Beruf hat. Der Beruf wird allgemein zu sehr nur als Quelle des Geldverdienens betrachtet, während die ethischen Werte, die ein Beruf vermittelt, unterschätzt werden, auch die Werte, welche der außerhäusliche Beruf der Frau für die eigene Familie hat.

Nur dort findet die Freiheit der Frau zur außerhäuslichen Berufsarbeit entsprechend dem in der ersten These niedergelegten Grundsatz eine Grenze, wo durch die Berufstätigkeit der Frau die Familie vernachlässigt und schließlich zerstört würde. Hier muß gegebenenfalls die Frau ihre persönlichen Wünsche ganz oder zeitweise im Interesse des Bestandes der Familie zurückstellen.

Dagegen kann der Hinweis auf das Doppelverdienertum nicht zu einer Einschränkung der Berufsarbeit der Frau führen, da jede Frauenarbeit, auch die der nur im Haushalt tätigen Frau, zur Erzielung des Einkommens in der Ehe – wenn auch nur durch Einsparung einer anderen Kraft – beiträgt. Denn nur die überhaupt nicht, auch nicht im Haushalt arbeitende Frau erhöht das Einkommen der Ehegatten nicht. Diese Lebensform gilt mit Recht als überholt.

Aus sozialen Erwägungen kann ebenfalls die Berufsarbeit der Frau nicht abgelehnt werden, weil konsequenterweise sonst zunächst einmal jeder, der sein Leben aus *einer* Einkommensquelle fristen kann, darüber hinaus zum Nichtstun verurteilt werden müßte, was gewiß nicht gebilligt werden kann. Es wäre ungerecht, die Berufsarbeit von Mann und Frau demgegenüber einseitig zu beschrän-

ken, zumal hier die zweifachen Einkommensarten nicht einmal in *einer* Person zur Entstehung gelangen.

6. Der Familienname bleibt der Name des Mannes. Die Frau ist jedoch berechtigt, dem Namen des Mannes ihren Mädchennamen beizufügen.

Im gemeinsamen Namen wird die Zusammengehörigkeit der Ehegatten sichtbar. Vom christlichen Standpunkt ist abzulehnen, daß die Ehegatten beide ihren vorehelichen Namen behalten, da dadurch die wilde Ehe erleichtert würde. Im übrigen ist die Frage des Namensrechtes weltanschaulich von untergeordneter Bedeutung.

Es würde der Gleichberechtigung entsprechen, wenn die Ehegatten bei der Eheschließung wählen könnten, ob sie den Namen des Mannes oder den Namen der Frau oder den Doppelnamen als Familiennamen führen wollen, oder wenn sie kraft Gesetzes den Doppelnamen erhielten. Es besteht jedoch allgemein keine große Neigung zu einer solchen Gesetzänderung und die Mehrheit der Frauen fühlt sich durch das Namensvorrecht des Mannes nicht zurückgesetzt.

Wenn der Name des Mannes der Familienname bleibt, so muß jedoch dem berechtigten Verlangen der Frau nach zusätzlicher Weiterführung ihres Mädchennamens unbedingt Rechnung getragen werden. Zweckmäßig wird gefordert, daß die Frau die Weiterführung ihres Mädchennamens dem Standesamt anzeigt. Diese Anzeige kann jederzeit erfolgen, wie sie auch jederzeit widerrufen werden kann.

Darüber hinaus muß das Namensänderungsverfahren erheblich erleichtert werden für den Fall, daß die Ehegatten den Doppelnamen oder den Namen der Frau als Familiennamen wünschen, um damit auch den Namen der Frau aus berechtigten Gründen in der Geschlechterfolge zu erhalten.

7. Aus Rechtsgeschäften, die ein Ehegatte für den normalen Bedarf des gemeinschaftlichen Haushaltes abschließt, haften beide Ehegatten als Gesamtschuldner. Die Entziehung und Beschränkung der Vertretungsmacht ist im Gesetz zu regeln.

Zweckmäßigkeits- und Gerechtigkeitserwägungen sind dafür maßgebend, ob man nur den Mann für die Rechtsgeschäfte der Frau, die diese innerhalb des häuslichen Wirkungskreises abschließt, oder ob man jeden Ehegatten für derartige Rechtsgeschäfte eines Ehegatten oder nur den Handelnden persönlich haften lassen will. Die bisherige Schlüsselgewalt der Frau entspricht nicht dem Prinzip der Gleichverpflichtung der Ehegatten. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Gläubiger durch die Mithaft beider Ehegatten vielleicht unberechtigterweise geschützt werden, so wird doch weithin der Ansicht der Vorzug gegeben, die gesamtschuldnerische Haftung beider Ehegatten für derartige Rechtsgeschäfte eintreten zu lassen.

Mißbraucht ein Ehegatte seine Vertretungsmacht, so haftet er im Innenverhältnis der Ehegatten zueinander allein.

Jeder Ehegatte kann durch öffentlich beglaubigte Erklärung die Vertretungsmacht des anderen beschränken oder entziehen. Die Wirksamkeit Dritten gegenüber ist von der Eintragung im Güterrechtsregister abhängig. Da bei der Beschränkung oder Entziehung oft Eile geboten ist, erscheint ein vorheriges vormundschaftsgerichtliches Prüfungsverfahren nicht zweckmäßig. Die Beschränkung oder Entziehung der Vertretungsmacht ist jedoch auf Antrag durch das Vormundschaftsgericht aufzuheben, soweit sich die Beschränkung oder Entziehung als Mißbrauch darstellt.

8. Als Grundlage des künftigen gesetzlichen Güterstandes ist für das vor der Ehe erworbene Vermögen Gütertrennung vorzusehen. Das während der Ehe von Mann und Frau erworbene Vermögen gebührt mit einigen Ausnahmen beiden Ehegatten.

Im gegenwärtigen gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen wird der Mann einseitig bevorzugt, während der Frau keinerlei Rechte am Mannesvermögen zustehen.

Für den künftigen gesetzlichen Güterstand ist es sowohl nötig, daß der Güterstand beiden Ehegatten gerecht wird, als auch, daß die Ehegatten gegeneinander geschützt werden; denn die gesetzliche Regelung ist von besonderer Bedeutung gerade für die ungeordneten und gefährdeten Ehen.

Vom weltanschaulichen Standpunkt aus betrachtet, ist es unerheblich, ob sich der gesetzliche Güterstand auf Gütergemeinschaft oder auf Gütertrennung aufbauen wird. Die Lebensgemeinschaft zieht nicht notwendig eine vollständige Gütergemeinschaft nach sich. Gegen einen gesetzlichen Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft spricht sowohl die Haftung jedes Ehegatten für die Schulden des anderen als auch die häufig allzu große Verschiedenheit der eingebrachten Vermögensmassen von Mann und Frau. Als Grundlage des Güterstandes für jenes Vermögen, das jeder Ehegatte in die Ehe einbringt, ist die Gütertrennung zu bevorzugen. (Sondervermögen). Dagegen muß das von Mann oder Frau in der Ehe erworbene Vermögen, namentlich das beiderseitige Einkommen aus Arbeit, beiden Ehegatten zugutekommen. Dies ist ein Gebot der Gerechtigkeit, insbesondere auch den für das Familienwohl sich einsetzenden Hausfrauen gegenüber, die im geltenden gesetzlichen Güterstand keinen Anteil am Einkommen des Mannes haben.

Zu dem beiden Ehegatten gebührenden Vermögen sind jedoch nicht zu rechnen,

a) was ein Ehegatte, nach der Eheschließung im Erbwege, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt,

b) die Ersatzstücke des Sondervermögens,

c) was durch Ehevertrag als Sondervermögen erklärt wird,

d) die Nutzung des Sondervermögens einschließlich der Konjunkturgewinne,

e) unübertragbare Rechte.

Diese Gegenstände gehören zum Sondervermögen jedes Ehegatten.

Ob das beiden Ehegatten gebührende Vermögen als Gesamthands- oder Bruchteilseigentum schon während Bestehens der Ehe oder lediglich in Form eines schuldrechtlichen Ausgleichanspruchs (Zugewinnteilung) nach Auflösung der Ehe auszugestalten ist, bedarf eingehender Untersuchung. Es ist nicht zu verkennen, daß eine dingliche Beteiligung des Ehegatten schon während Bestehens der Ehe, sei es als Gesamthandseigentum oder als Bruchteilseigentum, letzteres mit etwaiger Bindung in der Verfügungsbefugnis, ein starkes Gegengewicht gegen ein Auseinandergehen der Ehegatten schaffen wird. Dagegen wird der bloß schuldrechtliche Anspruch nach Auflösung der Ehe den anspruchsberechtigten Ehegatten nur schwerlich ausreichend schützen können. Auf der anderen Seite spielt auch die Frage der Haftung für die Schulden des anderen Ehegatten hier eine nicht unerhebliche Rolle.

9. Die Gegenstände des gemeinschaftlichen Haushaltes sind – gleichgültig, welchem Ehegatten sie gehören – benutzungsmäßig gemeinschaftliches Gut, über das der eine nicht ohne Zustimmung des anderen verfügen darf.

Das Leben der Familie vollzieht sich im Heim, in der gemeinschaftlichen Wohnung, wo sich die Glieder der Familie stärker als anderswo ihrer Zusammengehörigkeit bewußt werden. Auch die Gegenstände des gemeinschaftlichen Haushaltes tragen zur Gestaltung des Familienlebens bei. Deshalb wird man, gleichgültig welchem Ehegatten diese Gegenstände eigentumsmäßig gehören, beiden Ehegatten an ihnen ein Benutzungsrecht zugestehen müssen, und wird der Ehegatte, dem die Sachen gehören, nicht ohne Zustimmung des anderen darüber verfügen dürfen. Die Einheit der Familiengemeinschaft fordert diese Beschränkung des individuellen Eigentumsrechtes. Dem sogenannten »Hausgut« sind nicht die persönlichen Sachen eines Ehegatten wie Kleider und Schmuck zuzurechnen, wohl aber die persönlichen Sachen der minderjährigen Kinder, die einem Ehegatten eigentumsmäßig gehören.

Es steht nicht im Wege, durch Ehevertrag die Gegenstände des Hausguts der Verfügungsbeschränkung zu entziehen.

10. Die Ehegatten können durch Ehevertrag vor oder nach Abschluß der Ehe ihre güterrechtlichen Beziehungen abweichend vom gesetzlichen Güterstand frei vereinbaren.

Es ist nicht gerechtfertigt, die Ehegatten nur auf den gesetzlichen Güterstand zu verweisen. Sie sollen vielmehr ihre güterrechtlichen Beziehungen frei vereinbaren können, und zwar nicht nur durch Auswahl einiger vom Gesetz ausgestalteter Vertragstypen. Es kann nichts schaden, wenn man den Ehegatten in dieser Hinsicht größtmögliche Freiheit beläßt.

Sollte jedoch der Gesetzgeber den Ehegatten nur eine beschränkte Anzahl von Güterständen zur Auswahl stellen, so ist ihnen auf jeden Fall die Möglichkeit der Einführung sowohl allgemeiner Gütergemeinschaft als auch vollständiger Gütertrennung offen zu halten. Namentlich bei Kaufleuten und den Kreisen, die einer besonderen Haftung unterliegen, wird die Gütertrennung ein beliebter und notwendiger Güterstand bleiben. Aber ebenso muß es den Ehegatten freistehen, allgemeine Gütergemeinschaft zu vereinbaren und der Lebensgemeinschaft vollständige Gütergemeinschaft folgen zu lassen. Namentlich in Bäuerlichen Kreisen hat dieser Güterstand stets viele Anhänger gehabt.

Der Kreis war bestrebt, für das neue Eherecht der Frau die Stellung zuzuweisen, die ihr als ebenbürtiger Gefährtin des Mannes zukommt. Dabei war jedoch zu beachten, daß die Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung nicht zu einer individualistischen Aufspaltung der Familie führen darf. Vielmehr muß das Prinzip der Gleichberechtigung dort seine Schranke finden, wo das Wohl und der Bestand der Familie gefährdet würden. Bei allen Beratungen des Kreises war es das Anliegen der Teilnehmer, die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft zu schützen.

Nr. 5

17. 4. 1951 : von Nathusius (Bundesministerium des Innern) an verschiedene Frauenorganisationen[1]

EFD-Archiv, 1.

Betr.: Die im Auftrag des Bundesjustizministeriums herausgegebene »Denkschrift über die zur Anpassung des geltenden Familienrechts

1 Berufsverband Katholischer Fürsorgerinnen, Essen; Deutscher Akademikerinnenbund, Hamburg; Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiterinnen, Düsseldorf; Deutscher Frauenring, Hannover; Deutscher Landfrauenverband, Stuttgart; Evangelische Frauenarbeit in Deutschland, Frankfurt/Main; Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG) – Hauptvorstand – Hauptabteilung Frauen, Hamburg; Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) – Bundesvorstand – Hauptabteilung Frauen, Düsseldorf;

an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) erforderlichen Gesetzänderungen« von Oberlandesgerichtsrätin Dr. *Hagemeyer.*

Auf Veranlassung des Frauenreferates meines Ministeriums ist Ihnen vom Bundesjustizministerium die vorbezeichnete Denkschrift zugesandt worden. Sollten Sie die Absicht haben, zu dieser Denkschrift Stellung zu nehmen, bitte ich, mir Ihre Stellungnahme in *zweifacher Ausfertigung* möglichst bis zum 30. Juni 51 zuzuleiten.[2] *Eine* Ausfertigung wird von mir dem Bundesjustizministerium übersandt werden.

Ob eine Aussprache über die Denkschrift zweckmäßig erscheint, wird von dem Ergebnis der Stellungnahmen abhängen.

Zur Denkschrift bemerke ich folgendes:

Unter A I wird dargelegt, daß bezüglich des

Gleichberechtigungsgrundsatzes zwei einander entgegenstehende Auslegungen vertreten werden. Die eine geht dahin, daß die biologische Verschiedenartigkeit der Geschlechter eine verschiedenartige Behandlung einzelner Sachkomplexe gestattet, während die andere die Berücksichtigung der biologischen Verschiedenheit für unzulässig hält. Sache der Frauenorganisationen dürfte es weniger sein, sich zur rechtlichen Richtigkeit der einen oder anderen Auffassung zu äußern, als vielmehr zu der Frage, in welchem Sinne die Frauenorganisationen den Grundsatz der Gleichberechtigung ausgedeutet wissen wollen.

[...]

Im Auftrage:
gez.: *v. Nathusius.*

Nr. 6

1. 6. 1951: Vorschlag der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland[1] (Frankfurt/M.) für eine Reform des Eherechtes

EFD-Archiv, 3.

Verband weiblicher Angestellter (VWA), Hannover; Katholischer Deutscher Frauenbund, Köln; Verein Deutscher Juristinnen und Volkswirtinnen, Dortmund; Club der Berufstätigen Frauen, Hamburg.

2 Einige der später dazu vorgelegten, hier aber aufgrund ihres Umfanges nicht abgedruckten Stellungnahmen sind ganz oder auszugsweise abgedruckt: InfFrau 2/52, S. 3 ff. (z. B. Stellungnahme des Deutschen Akademikerinnenbundes vom 31. 3. 1952, des Deutschen Anwaltsvereins vom 13. 3. 1952, des Deutschen Frauenringes vom 15. 10. 1951).

1 Die Evangelische Frauenarbeit ist die Dachorganisation evangelischer Frauenorganisationen und landeskirchlicher Frauenarbeiten im Bundesgebiet. Sie vertritt alle evangelischen Frauen gegenüber öffentlichen Instanzen, Bundesbehörden usw. wie

Zu 1353–1360 (Wirkungen der Ehe im allgemeinen)

§ 1353 BGB – Gegenvorschlag:

Durch die Eheschließung werden Mann und Frau zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. Sie schulden einander Treue und Beistand.

§ 1354 BGB – Gegenvorschlag:

Streichung der Bestimmung.

§ 1355 BGB – Gegenvorschlag:

Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes. Sie kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Namen ihres Mannes ihren Mädchennamen beifügen.

§ 1356 BGB – Gegenvorschlag:

§ 1356 wird mit § 1360 zusammengefaßt:

Die Ehegatten sind verpflichtet, nach Kräften zum gemeinsamen Unterhalt beizutragen. Die Arbeit der Frau im Hauswesen ist Beitrag zum Familienunterhalt.

Jeder Ehegatte ist zur Mitarbeit im Geschäft oder Betrieb des anderen verpflichtet, soweit dies für ihn zumutbar ist. Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1605, 1613 und 1615 finden entsprechende Anwendung.

§ 1357 BGB – Gegenvorschlag:

Rechtsgeschäfte, die ein Ehegatte für den gemeinsamen Haushalt abschließt, verpflichten beide Ehegatten, sofern sie nicht in einer für dritte erkennbaren Weise über den Rahmen des gemeinschaftlichen Haushaltes hinausgehen.

Ein Ehegatte, der seine Vertretungsmacht mißbraucht, haftet im Verhältnis der Ehegatten zueinander allein.

Bei Mißbrauch durch einen Ehegatten kann die Vertretungsbefugnis auf Antrag des anderen Ehegatten durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts ausgeschlossen oder beschränkt werden. Dritten gegenüber ist die Ausschließung oder Beschränkung nur wirksam, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts in dem Güterregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

§ 1358 BGB – Gegenvorschlag:

Streichung des Paragraphen.

§ 1359 BGB:

Kann unverändert bleiben.

§ 1360 BGB – Gegenvorschlag:

Entfällt durch Koppelung mit § 1356.

---

auch gegenüber der EKD. Ihre Aufgabe ist die Koordination der angeschlossenen Verbände, die Kommunikation mit anderen Organisationen und die Informationsvermittlung.

Begründung zu den Vorschlägen der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland zur Reform des Eherechtes vom 1. 6. 51.

I. 1. Wir gehen davon aus, daß Art. III Abs. 2 des Bonner Grundgesetzes Recht und Richtlinie für die Reform des Eherechtes ist. Dabei verstehen wir den Grundsatz der Gleichberechtigung nicht im Sinn einer formalen, schematischen Gleichheit aller subjektiven Rechte, sondern als die Anerkennung des gleichen Rangs, der gleichen Würde von Mann und Frau vor dem Gesetz. Dem steht nicht entgegen, daß sich aus lebensmäßigen Ungleichheiten auch Ungleichheiten im Inhalt der Rechtssätze ergeben müssen. Als Beispiel nennen wir die Sonderregelung der Kindestötung, oder in Staaten mit allgemeiner Wehrpflicht die Sonderregelung des Wehrdienstes für die Männer.

2. Wir sind bei unseren Erwägungen davon ausgegangen, daß die Ordnung der Familie und vor allem ihres innersten Kerns, der Ehe, in ihrem wesentlichen lebensmäßigen und sittlichen Bestand einer Regelung durch vom Staat gesetztes Recht nur in einem sehr beschränkten Bereich zugänglich ist. Die eigentliche Gestaltung der Ehe, auch die Änderung ihrer allgemeinen Struktur, die sich im Laufe der letzten hundert Jahre im Zusammenhang mit der Änderung der sozialen Stellung der Frau vollzogen hat, geschieht fast ganz außerhalb des vom Staate gesetzten Rechts. Die Wahrung der richtigen Grenze zwischen einem dem staatlichen Recht zugänglichen und nicht zugänglichen Bereich muß bei der Neuregelung des Eherechts heute besonders sorgfältig gewahrt werden. Denn die Stellung der Frau und in Zusammenhang damit die Struktur der Ehe ist heute in einer Entwicklung begriffen. Zur Zeit als das BGB entstand, wurden Bestimmungen aus dem nach unserer Auffassung metajuristischen Bereich nicht als unzulässig empfunden, weil sie nur das aussprachen, was communis opinio war. Heute gibt es für viele Fragen diese einhellige communis opinio nicht mehr. Damit erhält eine Bestimmung, die früher nur deklaratorisch war, eine praktische, gestaltende, konstitutive Bedeutung. Dies gilt zum Beispiel für den unten näher besprochenen § 1354 BGB.

II. Im einzelnen ist zu unseren Vorschlägen zu Abschnitt I Titel 5 des BGB folgendes zu bemerken:

§ 1353:

Unser Gegenvorschlag stellt auf Grund der Erwägungen unter Absatz 2 oben die Statuierung von Verpflichtungen und Berechtigungen etwas zurück und begnügt sich mit dem Ausspruch einer allgemeinen Richtlinie für die Rechtsprechung über das Verständnis der ehelichen Gemeinschaft. Welche konkreten Folgen sich bei Prozessen über die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft oder

die Scheidung oder den Unterhalt getrennt lebender Ehegatten daraus ergeben, hat die Rechtsprechung schon weitgehend entwickelt und muß ihr bei der großen Verschiedenheit der inneren und äußeren Verhältnisse auch weitgehend überlassen bleiben. Auch alles, was § 1353 Abs. 2 BGB in der jetzigen Fassung ausspricht, kann nach unserer Meinung der Rechtsprechung überlassen bleiben. – Entgegen dem Vorschlag, es bei der Formulierung des BGB zu belassen, den Oberlandesgerichtsrätin Dr. *Hagemeyer* in der Denkschrift des Bundesjustizministeriums über die Anpassung des Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (künftig abgekürzt »Vorschlag *Hagemeyer*«) macht, verzichten wir bewußt auf eine nähere Bestimmung der Ehe, weil wir den Begriff der Ehe als vorgegeben ansehen und meinen, daß der Versuch einer Definition nur Unklarheiten mit sich bringen würde. Wir halten es jedoch für nötig zu sagen, was die Eheleute einander schulden.

§ 1354:

Diese Bestimmung ist grundsätzlich am meisten umstritten, obgleich die Entscheidung über sie für die Gestaltung des tatsächlichen Lebens wohl weniger bedeutsam sein wird als etwa die Reform des ehelichen Güterrechts.

Wir treten für die Streichung des § 1354 ein. Wir gehen davon aus, daß in der Ehe von der Frau ein tiefergehendes Sicheinfügen, eine bedeutsamere Umgestaltung ihres individuellen Lebens verlangt wird als vom Mann. Nur wenige Frauen können wirklich Ehefrau und Mutter sein ohne einen tiefgehenden Verzicht auf individuelle Entfaltung im geistigen Leben und auf Teilnahme an der objektiven Kultur. Dies hängt zusammen mit der verschiedenen seelischen und leiblichen Struktur von Mann und Frau und ihrer verschiedenen Aufgabe in der Ehe. Es fragt sich nur, ob sich aus dieser Tatsache ein *staatlicher Rechtssatz* herleiten läßt, mit dem ein subjektives Recht des Mannes auf Vorherrschaft »in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten« begründet wird. Wir glauben, daß gerade die Bibelstellen, die gelegentlich zur Rechtfertigung des alleinigen Entscheidungsrechtes des Mannes herangezogen werden (1. Mos. 3,16; 1. Tim. 2,13; Ephes. 5,22 ff.), deutlich erkennen lassen, daß der Bereich des rechtlich Faßbaren nicht berührt wird. Der Mensch, als Gottes Gegenüber geschaffen (»nach unserem Bilde« – 1. Mos. 1,26) ist Mensch als »Mann und Weib« (1. Mos. 1,27). Ihm, als Mann *und* Frau wird ohne jede Differenzierung die Mitregentschaft über die Erde übertragen (1. Mos. 1,28). Nach 1. Mos. 2,23 erkennt der Mensch in der »Hilfe, die zu ihm paßt«, »Fleisch von seinem Fleisch« (2,18). Vielleicht ist es nicht ganz ohne

Bedeutung, daß das hebräische Wort für »Hilfe« auch mit »Heil« übersetzt werden kann. Es dürfte wenigstens damit abgewehrt sein, daß der Inhalt dieses Begriffes eine Zweitrangigkeit ausdrücke. Auch die Tatsache, daß der Mann »Vater und Mutter verläßt«, um seinem »Weibe anzuhangen« und mit ihr »ein Leib« wird (2,24), spricht gegen eine Überordnung des Mannes über die Frau, selbst wenn man zunächst, wie Paulus es 1. Tim. 2,13 tut, aus der Tatsache der Ersterschaffung »Adams« eine Rangordnung glaubt ableiten zu müssen. – Der Mann braucht die Frau, gerade in ihrer Gleichwertigkeit – darum können ihm die Tiere nicht genügen (2,20). – Er erkennt erst an ihr sich selbst, denn der Frau gegenüber spricht er zum ersten Mal von sich als dem »Mann« und nennt sie »Männin«. Er verläßt ihretwegen seine Familie. Das sind die Aussagen von 1. Mos. 2,18–24. Eine schöpfungsmäßige Überordnung des Mannes über die Frau läßt sich schwerlich dadurch ableiten.

Das Wort Gottes an die Frau nach dem Sündenfall spricht nun allerdings von einer klaren Überordnung. Entscheidend ist hier, daß es sich nicht um ein Gebot Gottes, vor allem nicht um ein Gebot an den Mann handelt, daß er über die Frau herrschen solle. Gott zeigt der Frau, welche Folgen ihre Sünde für ihr eigenstes Leben in Mutterschaft und Ehe haben wird. Eine Begründung dafür, daß das alleinige Entscheidungsrecht des Mannes in der Schöpfungsordnung Gottes angezeigt oder gar geboten sei, läßt sich von dieser Stelle her so wenig wie aus den Schöpfungsberichten selbst erbringen.

Paulus, bzw. der Verfasser des 1. Tim.-Briefes leitet allerdings von diesen Stellen das Gebot an die Frau zur Unterordnung unter den Mann ab mit der Begründung: 1. Kor. 11, 8–9 »Der Mann stammt ja nicht von der Frau, sondern die Frau vom Mann. Denn der Mann wurde auch nicht um der Frau willen erschaffen, sondern die Frau um des Mannes willen.« 1. Tim. 2,13 »Adam wurde zuerst geschaffen, danach Eva. Und Adam wurde nicht verführt, das Weib vielmehr wurde verführt und ist in Übertragung geraten.« Man kann hier, wie E[rnst] *Wolf* und Anna *Paulsen* es in ihren Gutachten für die EKD zur Frage der Gleichberechtigung der Frau im Anschluß an *von Rad* (Die Frau im geistlichen Amt in der evangelischen Kirche S. 40) tun, die Frage aufwerfen, ob wir an die apostolische Auslegung alttestamentlicher Schriftstellen gebunden seien oder ob nicht unsere heutige Einsicht in ihre Bedeutung für uns entscheidend sei. Eine andere Frage ist die, ob nicht der Zusammenhang, in dem Paulus z. B. gerade 1. Kor. 11, 2–16 diesen Schriftbeweis führt (Gebot für die Frau, beim Gebet oder der Weissagung ihr Haupt zu verhüllen), uns die Aufgabe stellt, durch das ganz offenbar Zeitgebundene und für uns deshalb nicht Bindende hindurchzudringen zu dem,

was heute in diesen Stellen im Blick auf ihre Aussagen über das Verhältnis der Geschlechter zueinander »Wort Gottes« ist. Das könnte in der Gesamtschau der Stellen im NT, die diese Frage aufwerfen, (eine Ausnahme bilden hier 1. Tim. 2, 11–13 und 1. Kor. 14, 33–35, die das Schweigegebot aufrichten und nur im Blick auf die Frau reden) sich daraus ergeben, daß dem Gebot an die Frau, sich dem Manne unterzuordnen, jeweils ein Gebot an den Mann entspricht: »ihr Frauen, seid untertan« – »ihr Männer, liebet eure Frauen« (Ephes. 5; Kol. 3,18) oder: »Ihr Männer, erweist Ehre« (1. Petr. 3,7). Ephes. 5, 28 und 33 wird dargelegt, wie dieses Lieben zu verstehen ist: als Liebe »als« zu sich selbst, »als« zum eigenen Leib, so »wie auch Christus die Kirche geliebt und sich für sie dahingegeben hat« (Ephes. 5,25). Wenn hier die Hingabe als das Wesen der Liebe Christi bezeichnet und solche Liebe dem Mann seiner Frau gegenüber geboten wird, dann kann das Gebot an die Frau, sich dem Manne unterzuordnen, nicht diesen zugleich zur Herrschaft über die Frau ermächtigen. Es liegt auf der gleichen Linie, wenn Ephes. 5,23 Christus, *der Erlöser,* als das Haupt der Kirche dem Manne als dem Haupt des Weibes zum Vergleich gesetzt wird. Erlöser ist Christus in der völligen Hingabe, nicht in der Herrschaft. Damit ist gesagt, daß *Paulus*, indem er Mann und Frau in ihrer Stellung in der Schöpfungsordnung, wie er sie sieht, in Beziehung setzt zu Christus, beiden in der Ehe ihre besondere Funktion als Gliedern am Leibe Christi zuweist: die Frau ordnet sich letztlich Christus unter, indem sie sich ihrem Manne unterordnet (»seid untertan ... wie dem Herrn«), der Mann aber liebt den Leib Christi und sich selbst als Glied dieses Leibes, indem er seine Frau als Glied des gleichen Leibes liebt. So vollziehen Mann und Frau in gegenseitiger Liebe, die auf seiten der Frau den Charakter der Unterordnung unter den Mann und darin unter Christus trägt, auf seiten des Mannes den der Hingabe seiner selbst an die Frau und über sie hinaus an den Leib Christi ihre Gliedschaft an diesem Leibe und sind darin »allzumal einer in Christus«. Dadurch wird die »Unterordnung« gerade indem sie vollzogen wird, in ihrer Entsprechung in der Hingabe des Mannes praktisch aufgehoben.

Noch ein anderer Gedanke dürfte den NT-Stellen über die gegenseitige Beziehung der Geschlechter zueinander, bzw. über die Ehe entnommen werden. 1. Petr. 3,1 wird den Frauen als letzter Sinn des Gebotes der Unterordnung unter den Mann der genannt, daß die Männer durch ihren Wandel gewonnen werden sollen. Damit wird das Gebot an die Frau zum Heil ihres Mannes in Beziehung gesetzt. Geschieht nicht Ephes. 5,25 durch das Gebot an den Mann, seine Frau zu lieben »wie Christus seine Gemeinde geliebt

hat« genau das gleiche? »Erlöser« seines Weibes wie Christus der Erlöser seiner Gemeinde war, vermag der Mann nicht zu sein. Aber durch seine Liebe »als zu sich selbst« kann der Mann seine Frau als Eigentum Gottes achten (heiligen), darin sich für ihr Heil verantwortlich wissen und sie so als Glied am Leibe Christi lieben. Auf verschiedene Weise sollen so Mann und Frau den anderen und darin sich selbst in ihrer Beziehung zu Christus und in ihrer letzten Verantwortung füreinander sehen.

Indem der Staat es als Recht des Mannes setzt, einseitig, auch über seine Frau hinweg und gegen seine Frau, »in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten« zu entscheiden, findet (selbst, wenn der offenbare Mißbrauch ausgeschlossen wird) gegenüber der Meinung der Bibel eine Akzentverschiebung statt, die dem Wesen der Ehe, wie das NT sie sieht, nicht gerecht wird und letztlich dem Manne selbst vielleicht mehr noch als der Frau zum Schaden gereicht. Daß Mann und Frau sich gegenseitig auf die rechte Weise ineinander verfügen, woran die Frau gewiß im allgemeinen den stärkeren Anteil haben wird, das wird sicher durch den § 1354 nicht bewirkt. Andererseits wird durch seine Streichung auch in keiner Weise an die Stelle des Primats des Mannes das der Frau gesetzt. Es soll vielmehr zum Ausdruck gebracht werden, daß hier ein Bereich berührt wird, in dem letztlich nur jeder vor Gott und in der Erkenntnis, daß jeder vor Gott für den anderen verantwortlich ist, die Entscheidungen richtig fällen kann und in dem ein staatliches Recht nichts zu suchen hat. Es kann aber, indem es als Recht des Mannes setzt, was die Bibel nur als Gebot an die Frau kennt, den Mann daran hindern, das Gebot Gottes *an ihn* zu erfüllen, das ihm seine Frau zu lieben auferlegt »als sich selbst«.

Ein anderer Grund zur Rechtfertigung des § 1354 könnte der sein, daß die Bestimmung als *praktische Ordnungsvorschrift* erforderlich sei. Wer soll nun entscheiden, wenn nicht der Mann? Sollen die Eheleute immer, wenn sie sich nicht einigen können, zum Richter laufen?

Wir sind der Meinung, daß die praktische Bedeutung dieses Satzes im BGB für Ehen, die nicht zu einem Scheidungs-, Herstellungs- oder Unterhalts-Prozeß geführt haben, sehr gering ist. Wenn es heute vorkommt, daß sich ein Ehemann bei einer Meinungsverschiedenheit auf sein »Recht als Mann« beruft, so wird das vielmehr eine Berufung auf Sitte, Herkommen, auf die communis opinio, wie er sie versteht, sein als eine Berufung auf das gesetzte Recht. Die Lächerlichkeit, die für uns die Vorstellung hat, daß ein Mann bei einer Meinungsverschiedenheit mit der Frau den § 1354 BGB zitiert, beruht auf dem richtigen Gefühl, daß hier Paragraphen nichts zu suchen haben. Eine praktische Bedeutung kann die Bestimmung in

den verschiedenen Möglichkeiten der Eheprozesse gewinnen, also wenn der eheliche Konflikt so weit ist, daß er vor den Richter geführt hat. Dann aber ist es besser, dem Richter freie Hand zu lassen und ihn nach dem Gesamtzusammenhang beurteilen zu lassen, ob ein Verlangen des einen oder des anderen Ehegatten gerechtfertigt ist oder nicht. Wie die Verhältnisse heute liegen, muß der Richter die Freiheit haben, darauf Rücksicht zu nehmen, daß heute die Struktur der Ehe mehr verschieden ist, daß es neben Ehen, die aus gutem Grunde echt patriarchalisch sind, andere gibt, vor allem in der jüngeren Generation, in denen mit ebenso gutem Grunde Mann und Frau gleichberechtigt nebeneinander stehen, daß bei jungen Ehen die Struktur oft anders ist als bei langjährigen Ehen mit vielen Kindern und daß sich in den meisten Ehen innerhalb der »das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten« Zuständigkeitsbereiche mit vorwiegendem Entscheidungsrecht des Mannes und solche mit vorwiegendem Entscheidungsrecht der Frau entwickelt haben. Wenn der Richter lebensnah bleiben will, müßte er in so vielen Fällen eine Berufung auf das Entscheidungsrecht des Mannes als Mißbrauch ansehen, daß die Regel nicht mehr besteht, sondern etwa lautet, daß kein Ehegatte dem anderen *unvernünftige* Entscheidungen aufzwingen darf.

Auch § 1354 Abs. 1 Satz 2, nach dem der Mann Wohnort und Wohnung bestimmt, kann auf Grund dieser Erwägungen wegfallen. Ohne besonderen Rechtssatz ergeben die Verhältnisse des Lebens für den Richter, daß der Wohnort der Familie normalerweise durch die berufliche Tätigkeit des Mannes bestimmt wird. Wenn die Entscheidung unvernünftig ist – manchmal ist sie unvernünftig, aber noch nicht innerhalb der Grenzen des Mißbrauchs – kann der Richter am besten unter Berücksichtigung aller Umstände nach freiem Ermessen beurteilen.

Gegen den *Hagemeyer*schen Entwurf wenden wir unter Bezug auf das auf S. 3 unten über die »Zuständigkeitsbereiche« Gesagte ein, daß es nicht dem Leben entspricht, in allen Fällen eine gemeinsame Entscheidung beider Ehegatten zu fordern.

Im Blick auf die Frage der Errichtung von Eheschlichtungsstellen, die in jedem Fall gegeben ist, lehnen wir es ab, die *Entscheidung* einer *staatlichen* Stelle in den Fällen herbeizuführen, in denen eine gemeinsame Willensbildung nicht gelingt. Wir halten es jedoch für möglich, *beratende* Stellen zu schaffen, die nur die Aufgabe haben, durch Aussprache und Beratung eheliche Schwierigkeiten zu überwinden. Sie müßten so gestaltet sein, daß sie ihre Arbeit nicht im Blick auf die Verwertung des Materials zu einem künftigen Scheidungsprozeß tun und unter Schweigepflicht gestellt werden.

§ 1355:

Der Gegenvorschlag entspricht der bereits heute eingeführten Übung. Zu erwägen ist, ob er nicht dem Art. III, 2 der Grundordnung widerspricht, da er nicht zuläßt, daß die Eheleute den Familiennamen der Frau wählen. Wir glauben, daß diese Ungleichheit zu denen gehört, die sich aus den Ungleichheiten der lebensmäßigen Verhältnisse ergeben. Im übrigen würde es auch hier nicht sehr viel ändern, wenn man den Eheleuten auch die Möglichkeit ließe, den Namen der Frau zu wählen. Davon wird doch nur in den Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, in denen auch heute auf dem Wege der Namensänderung das gleiche Ergebnis herbeigeführt wird, etwa wenn die Frau die Besitzerin des Bauernhofes ist, auf dem die Familie leben wird.

Entgegen dem *Hagemeyer*schen Vorschlag halten wir es nicht für richtig, im Gesetz festzulegen, daß die Ehefrau *jederzeit* die Möglichkeit haben solle, »durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Mädchennamen dem Mannesnamen hinzuzufügen«. Wenn schwerwiegende Gründe zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Eheschließung dafür sprechen, z. B., wenn die Frau ins Berufsleben eintritt oder Schriftstellerin wird, könnte der Doppelname auf dem Wege der Namensänderung angenommen werden. Der andere Fall aber, daß die Ehegatten den aus den Namen beider zusammengesetzten Doppelnamen führen wollen, ist so selten gegeben, daß es uns nicht erforderlich zu sein scheint, diese Möglichkeit ins Gesetz einzubeziehen. Wir halten es jedoch für wünschenswert, eine Erleichterung der Namensänderung herbeizuführen für den Fall, daß die Eheleute bei der Eheschließung erklären, daß sie den Doppelnamen führen wollen.

Unser Gegenvorschlag faßt die §§ 1356 und 60 zusammen, weil die Frage der Tätigkeit der Frau im Haushalt oder dem Geschäft des Mannes unter dem Aspekt der Gleichberechtigung nicht mehr von der ihres Anteils an der Unterhaltspflicht zu trennen ist. Wir schließen uns in unserem Vorschlag für Satz 1 *Hag.* an, wählen aber für den 2. Satz eine Formulierung, die nicht mehr wie BGB Pflichten und Rechte statuiert, sondern der Hausarbeit der Frau ihre Stelle im Rahmen der Unterhaltspflicht zuweist. Das entbindet die Frau nicht davon, außer der Hausarbeit Berufsarbeit zu tun, den Mann nicht davon, im Haushalt zu helfen.

§ 1356 Abs. 2:

Die Formulierung des BGB, die die Verpflichtung der Frau zur Mitarbeit im Geschäft des Mannes nur von den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, abhängig macht, ist vom Gesichtspunkt der Gleichberechtigung der Frau bedenklich. Sie bedeutet, daß die

Frau gezwungen ist, ihren eigenen Beruf aufzugeben, um im Geschäft des Mannes mitzuarbeiten. Dabei ist im BGB offensichtlich nicht an eine gleichberechtigte Mitarbeit im eigenen Geschäft gedacht, das als die gemeinschaftliche Sache der beiden Ehegatten angesehen wird, sondern an eine Mitarbeit unter der Leitung des Mannes. Dies geht aus den Worten »Geschäft des Mannes« hervor. Demgegenüber stellt der Vorschlag *Hag.* entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung die beiderseitige Verpflichtung beider Ehegatten zur Mitarbeit im Geschäft oder Betrieb des anderen auf, allerdings nur für den Fall, daß dies bei der Eheschließung beabsichtigt war.

Demgegenüber erhebt sich die Frage, vor welcher Instanz diese Absicht kundgetan werden soll, und ob eine Verpflichtung nicht besteht, wenn die Mitarbeit zu einem späteren Zeitpunkt nötig wird.

Unser Gegenvorschlag stellt die grundsätzliche gegenseitige Verpflichtung auf, sofern sie (in Übereinstimmung mit *Hag.*) zugemutet werden kann. Was »zumutbar« ist, muß die Rechtsprechung unter Berücksichtigung des Gleichberechtigungsgrundsatzes finden.

§ 1360 Abs. 3 ist sinngemäß hier anzufügen.

§ 1357:

Die Fassung des BGB ist nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung in beiden Absätzen nicht zu halten. Die Berechtigung, »für den gemeinsamen Haushalt« Geschäfte abzuschließen, muß, wie auch die sich daraus ergebende Verpflichtung, in gleicher Weise beiden Ehegatten zuerkannt werden. Inhaltlich schließen wir uns ganz den *Hagemeyer*schen Vorschlägen an. Jedoch scheint uns der Ausdruck »täglicher Bedarf« zu eng gefaßt. Wir halten deshalb an unserer Formulierung »für den gemeinsamen Haushalt« fest. Auch den Inhalt des 2. Satzes der *Hagemeyer*schen Fassung möchten wir etwas genauer bestimmen, indem wir an die Stelle des Ausdrucks »wenn sich aus den Umständen ergibt« die Erklärung setzen, daß das Rechtsgeschäft in einer für Dritte erkennbaren Weise über die Belange des gemeinsamen Haushalts hinausgehen muß und es ausdrücklich sagen, daß in diesem Falle nur der Ehegatte haftet, der die Vertretungsmacht mißbraucht.

Den § fb bei *Hagemeyer* übernehmen wir nach Inhalt und Formulierung.

§ 1358:

Wir stimmen mit *Hag.* darin überein, daß die Streichung des § 1358 nach Art. III Abs. 2 des Bonner Grundgesetzes notwendig wird. Das Sonderrecht, das diese Bestimmung dem Mann zu einem Eingreifen in Rechtsbeziehungen der Frau gibt, ist mit der Auffassung von einer Frau, die in gleicher Weise wie der Mann Rechtssub-

jekt ist, nicht vereinbar. Dieses Sonderrecht des Mannes gehört nicht zu den Ungleichheiten in der Rechtsstellung, die sich aus den natürlichen Ungleichheiten zwischen Mann und Frau ergeben. Wenn die Berufstätigkeit der Frau mit ihren Verpflichtungen in der ehelichen Gemeinschaft nicht vereinbar ist, und wenn die Frau nicht in freiem Einvernehmen dazu zu bringen ist, ihr dieses Verhältnis zu lösen, muß der Mann die gleichen rechtlichen Wege beschreiten, die die Frau einschlagen muß, wenn der Mann seinen Verpflichtungen gegenüber der Frau nicht nachkommt, d. h. es muß gemäß § 1355 Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft erhoben werden.

§ 1359:
Wir bejahen mit *Hag,* daß dieser Paragraph »in sinnfälliger Weise die Gemeinsamkeit der Interessen der Ehegatten zum Ausdruck bringt und schon aus diesem Grund beibehalten werden sollte«. Dem Vorschlag, die Bestimmung aus dem Abschnitt über die »Wirkungen der Ehe im allgemeinen« herauszunehmen und sie im Güterrecht zu behandeln, stimmen wir nicht zu, weil die Bestimmung sich auf die Tatbestände bezieht, von denen es zum mindesten zweifelhaft ist, ob sie in das Güterrecht hineingehören.

§ 1360:
Entfällt durch Verbindung mit § 1356.

Nr. 7
16./17. 6. 1951 : Beratung der Hagemeyer-Denkschrift im Evangelischen Christophorus-Stift in Hemer in Verbindung mit der Evangelischen Kirchenkanzlei[1]

EFD-Archiv, 2.

Teilnehmer: Landgerichtsrat und Dozent Dr. *Bettermann,* Hagen-Münster; Staatsanwalt Dr. *Dombois,* Fulda; Professor Dr. *Greeven,* Bielefeld; Oberkirchenrat Dr. *Hübner,* Hannover; Bundesrichter *Hartz,* Karlsruhe; Bundesrichter Dr. *Lersch,* Karlsruhe; Frau Dr. theol. *Paulsen,* Schleswig; Ministerialdirektor Dr. *Petersen,* Bonn; Oberkirchenrat *Ranke,* Bonn; Professor D. *Rengstorf,* Münster; Frau *Rudolph,* Frankfurt; Professor Dr. *Scheuner,* Bonn; Professor D. Dr. *Schumann,* Hemer; Oberkonsistorialrat Dr. *Kracker v. Schwartzenfeldt,* Berlin; Frau Dr. *Timm,* Frankfurt; Ministerialdirektor *Bleibtreu,* Düs-

1 Die 1. Beratung hatte am 14./15. 4. 1951 in Hemer stattgefunden. Zum Ergebnis dieser und weiter folgender Beratungen s. Dok. Nr. 14.

seldorf, Landgerichtspräsident *Graeve,* Hagen, durch Krankheit verhindert.

Übersicht über die wichtigsten Punkte der Beratung.

Professor D. *Schumann* wies in seinen Eingangsworten auf die grundsätzliche Bedeutung des Verhältnisses der Art. 6 und 3 GG für die Betrachtung hin. Es könne sich nicht darum handeln, den Gleichberechtigungsgrundsatz des Artikel 3 ohne Rücksicht auf die praktischen Folgen zu verwirklichen. Vielmehr habe der Verfassungsgesetzgeber selbst seinen Willen mit der in Artikel 6 niedergelegten institutionellen Garantie dahin ausgedrückt, diesen Grundsatz im Rahmen des vorausgesetzten und grundsätzlich bejahten Instituts der Ehe zu verwirklichen.

Sodann referierten die Herren Proff. *Rengstorf* und *Scheuner* über die biblische Bedeutung des hypotassesthai und über die Grenzen der Judiziabilität in eherechtlichen Fragen.

Prof. *Rengstorf:* Die neutestamentlichen Mahnungen an die Frau, sich dem Mann unterzuordnen.

Stoff: 1. Kor. 14,34; Eph. 5,22 ff.; Kol. 3,10; Tit. 2,5; 1. Petr. 3,1 ff.

Als angemessene Haltung wird hier angesehen, daß die Frau ihren Mann als Herrn anerkenne als »kyrios«. Es scheint sich um einen spezifisch urchristlichen Sprachgebrauch zu handeln, dem im Gegensatz zu jüdischen Stellen jeder Beiklang des Schmachvollen fehlt. Die Mahnungen erscheinen hauptsächlich in den sogenannten Haustafeln. Die Auffassung, daß diese christliche Paränese nur die verchristlichte Form einer in der Umwelt des Christentums geläufigen Form handele, trifft nicht zu. Gebrauch der Formel »Kanon tes hypotages« im 1. Clemensbrief zeigt, daß diese Ordnung von dem apostolischen Charakter der Kirche nicht zu trennen ist.

Dem Sinne nach geht es in den Haustafeln, wie *Luther* erkannt hat, um das richtige Verhalten der verschiedenen Angehörigen des oikos. (Mann, Frau, Kinder, Gesinde (Sklaven)). Der Organismusgedanke wird dabei vorausgesetzt. Zu beachten ist die Differenzierung, welche Frau, Kinder, Gesinde (Sklaven) unter die gleiche Regel der Unterordnung stellt, dem Familienvater das Gebot der Liebe auferlegt, ohne daß damit etwas wesentlich Anderes gemeint ist oder der Mann als der Wertvollere oder Mehrberechtigte erscheint. Begründet wird dies vom kephalecharakter des Mannes her, und zwar auch für den nichtchristlichen Mann, also außerhalb der Gemeinde. Mit grundsätzlicher Gleicheinschätzung der Glieder des oikos verbindet sich Überwindung der die Menschen trennenden Unterschiede (Grieche, Barbare, usw.) in der Gemeinde. Darin liegt eine scharfe Absage gegen Judentum wie Hellenismus. Die Formel

»en to kyrio« endlich besagt, daß es sich nicht um das christliche Individuum und seine Bewährung, auch nicht um eine abgesonderte christliche Familie oder Hausgemeinde handelt, sondern um die Gemeinde, wie sie sich hier und da in dem und jenem oikos als vom Geiste Christi erhalten und geformt erweist.

Die Haustafeln sind angewandtes Kerygma, die den oikos als der Zeit geläufige Erscheinungsform in den Bereich des Evangeliums rücken. Das Vorhandensein dieser Lebensordnungen ist von individueller Stellungnahme unabhängig. Es handelt sich um Weisungen aus dem Problembereich von »Gesetz und Evangelium«. Für das richtige Verständnis sind zwei Erkenntnisse grundlegend: Der kephale Charakter des Mannes ist von seinem Glaubensstande unabhängig. Nach Eph. 6 Kol, 3 Luc. 2,51 gilt die Gehorsamspflicht des Kindes den Eltern beide in gleicher Weise; im Verhältnis der Eltern zu den Kindern ist der Vater bestimmend. So hat Josef den Traum und Maria folgt ihm lediglich. In den Haustafeln meldet sich der Mann als Teil der Schöpfungsordnung, der durch das anvertraute Geheimnis der Zeugung für das Entstehende besonders verantwortlich ist. Daher schließt die Unterordnung auch die von Gott gegebene Gehilfin ein. Die größere Verantwortung des Mannes als des Erzeugers wird durch Gott den Schöpfer selbst anerkannt, aber nicht zur Ehre des Mannes durch Unterbewertung des einen oder Überbewertung des anderen, sondern zur Ehre Gottes des Schöpfers. Daher ist die Frau nur dem *eigenen* Mann unterworfen. Das Problem der ledigen Frau existiert hier nicht. Christus erfüllt wie alle Schöpfung auch die Ehe. Der seinen Eltern gehorsame Jesus hat dieselbe Würde wie der Gekreuzigte und Auferstandene.

Nirgends geht es um die Durchsetzung des Menschen, sondern überall um die Ehrung Gottes in seinen Ordnungen. Der Gebrauch des hypotassesthai spricht gegen eine dämonistische Deutung der exousiai in Röm. 13. Die Ehe beruht nicht auf einem Vertrag gleichberechtigter Partner, die über sich verfügen, sondern kommt zustande in der Vereinigung gleichwertiger Partner gemäß der göttlichen Ordnung, dergestalt, daß, was die Ehe in ihrer göttlichen Zielsetzung im oikos betrifft, die Verantwortung sich im Manne als Mann zusammenfaßt. Daher Mißverständnis, der Ehe sakramentalen Charakter zuzusprechen. Der Hinweis auf das Verhältnis Christi zur Gemeinde setzt wesenhafte Bezogenheit der Ehe auf den oikos voraus.

Die Erfüllung des Gesetzes ebenso wie die basileia tou theou zeigt sich gerade am eindruckvollsten, wo die Frau um Gottes und um des oikos willen in der Unterordnung gegenüber ihrem Mann ihre Würde und die Erfüllung ihres Daseins als Frau findet.

Professor *Scheuner:* Zur Frage der Justiziabilität der Ehe in der staatlichen Gesetzgebung.

Die gestellte Frage lautet: Gibt es im Bereiche der Ehegesetzgebung innere Schranken des Rechts, aus denen sich die Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Rechtsetzung oder richterlichen Entscheidung ergibt? Lassen sich diese Grenzen aus der natürlichen Wesensstruktur der Ehe oder Geboten und Weisungen der Schrift herleiten? Die katholische Kirche gewinnt ihre Stellung aus drei Momenten:

1. Die Ehe gehört zur unveränderlichen natürlichen Sittenordnung.

2. Die (christliche) Ehe hat sakralen Charakter, so daß sie weltlicher Verfügung entzogen ist.

3. Das Eherecht wird unter Ausbildung eines unabhängigen kirchlichen Eherechts für den geistlichen Bereich in Anspruch genommen.

I. Ausgangsfragen: Lassen sich Aussagen über eine natürliche Struktur der Ehe machen, aus denen sich für das Verhältnis von Mann und Frau Verbindliches entnehmen läßt? Oder kann wenigstens aus der göttlichen Anerkennung der Institution als solcher ein Anhalt für Grenzen staatlicher Gesetzgebung entnommen werden? Oder kann aus der christlichen Anschauung von der Ehe eine Richtschnur, ein Rat zur Gestaltung gewonnen werden?

Trotz Hinweisen in AT und NT auf natürliche Ordnungen kennt *Luther* und die neuere christologische Theologie kein natürliches Sittengesetz. Nach der Treysakonferenz lassen sich institutionelle Ordnungen erkennen, in denen Gottes Wille wirksam wird. Aus ihnen kann zwar keine Norm, aber eine Richtweisung entnommen werden, die äußerste Grenzen des Handelns absteckt.

Die evangelische Kirche hat im 19. Jahrhundert zu bereitwillig dem Staat das Eherecht überlassen. Hiergegen noch bei *Stahl* Bedenken. Kirche sollte erkennen, daß Ehe in ihren Bereich gehört und daß der staatlichen Gesetzgebung dadurch Grenzen gezogen sind, wo Charakter als Stand und Angelegtsein auf Dauer berührt wird.

Als unverzichtbare Momente erscheinen:

1. Ehe ist objektive Ordnung, deren Inhalt nicht durch Vereinbarung abänderbar ist.

2. Sie ist Gemeinschaft auf Dauer und darf nicht als nur zeitliche Bindung verstanden werden. 3. Sie muß eine volle Lebensgemeinschaft darstellen. 4. Ob die innere Struktur der Ehe, insbesondere Bestimmungsrecht des Mannes vorgegeben ist, ist fraglich. Möglicherweise sind die Aussagen der Schrift als zeitliche Einkleidung

des Wortes ohne Weisungscharakter zu verstehen, zumal auch Verhältnis zur Obrigkeit, und Sklaverei sich gewandelt hat.

II. Wie macht die Kirche diese Anschauungen geltend:

Sie kann dem staatlichen Gebot ihre Anerkennung durch Kirchenzucht (Versagung der Trauung) versagen. Hierzu gehört eine klare Vorstellung von der Struktur der christlichen Ehe.

Sie kann dem Staate entgegentreten, wenn er in den Bereich des Gewissens und der inneren Gemeinschaft der Ehegatten eingreift. Bei tieferen Unterschieden zwischen staatlichem Recht und kirchlicher Lehre wird sie erwägen müssen, dem eine eigene Eheordnung entgegenzusetzen – ohne ihre Forderung zu überspannen.

III. Grenzen staatlicher Gesetzgebung und Entscheidung.

Es gibt solche immanenten Grenzen. Im Einzelnen sind diese Grenzen sehr differenziert. Beispiele: 1. Herabwürdigung des Menschen zum reinen Objekt, z. B. in Zwangsarbeit, Respekt vor Gewissen und schöpferischer Freiheit ist gefordert.

2. Strafgewalt endet an den Grenzen menschlicher Urteilskraft, bei Gewissenskonflikten.

3. Gewisse Lebensbeziehungen entziehen sich als solche der Normierung. Hierzu gehört die eheliche Gemeinschaft, Fragen der politischen Meinungsbildung, der Erziehung; Ernstlichkeit der Kriegsdienstverweigerung ist ein besonders schwieriges Problem.

In das innere Verhältnis der Ehegatten darf der Staat bei bestehender Ehe (anders bei der Scheidung) nicht eingreifen. Eine genaue Normierung des Bestimmungsrechts in der Ehe berührt die Grenze rechtlicher Gestaltung. Unerträglich sind Instanzen, die durch ihre Entscheidung in eine fortdauernde Ehe eingreifen.

Das heutige Recht entspricht in gewissem Umfang diesen Forderungen. Es vermeidet Definition und Einwirkung auf bestehende Ehen. Es ist jedoch individualistisch und verdunkelt den Blick für die Objektivität der Ehe. In der Frage der Gleichberechtigung folgt der Staat nicht einem Naturgesetz, sondern zeitbedingten Anschauungen.

Kirche muß vom Staat verlangen, daß seine Eheform die Führung einer christlichen Ehe möglich läßt. Das ist keine Norm, sondern Rat der Kirche.

Die Generaldebatte zu den Vorträgen bewegte sich bei Berührung zahlreicher grundsätzlicher Gesichtspunkte vor allem um die Frage, wie weit das biblische Bild des oikos zeitbedingt und wie weit die in Rede stehenden Gesetzesänderungen geeignet seien, einen Einfluß auf die Wirklichkeit der heutigen Ehe auszuüben. Es ergab sich schließlich eine Reihe von entscheidenden Fragen, zu denen wie folgt Stellung genommen wurde:

1. Es bestand Einigkeit, daß die von Prof. *Rengstorf* entworfenen biblischen Aussagen metajuristischen Charakter tragen und einer unmittelbaren Analogie im Gesetzestext nicht fähig sind. Es wurde betont, daß die Struktur der Ehe nach christlichem Verständnis nicht gleichzusetzen sei mit dem überlieferten, insbesondere römisch-rechtlichen Patriarchat. Ebensowenig sei es Sache der Kirche, einen genossenschaftlichen Ehebegriff durchzusetzen. Die Ehe sei eine Erscheinung sui generis.

2. Für die Haltung der Kirche ist bedeutsam, daß weder die Verhandlungen des parlamentarischen Rates, noch die Kommentare erkennen lassen, welchen Sinn der Verfassungsgesetzgeber der Gleichberechtigungsformel beilegt. Von dieser Absicht, welche die weiteren Entwicklungstendenzen bestimmen wird, muß auch weitgehend die Stellung der Kirche abhängen. Es muß damit gerechnet werden, daß es sich nur um einen sogenannten dilatorischen Formelkompromiß handelt.

3. Es wurde überwiegend anerkannt, daß § 1354 BGB im Wege der desuetudo seine Bedeutung verloren habe. Eine Aufrechterhaltung würde höchstens Programmcharakter tragen. Mit Rücksicht darauf und auf das in Ziffer 1. Gesagte wurden Bedenken gegen eine ersatzlose Streichung im Endergebnis nicht erhoben, wenn auch eine Reihe von Teilnehmern nicht ohne erhebliche Besorgnisse blieben, es werde bei der zukünftigen Gestaltung des Eherechts der biblische Tatbestand der Ehe, der ohne das hypotassesthai nicht denkbar sei, sich weiter verflüchtigen.

Bei einer solchen Haltung könnten allerdings Bedenken gegen § b des Entwurfes auftreten. Denn wenn schon ein ehemännliches Entscheidungsrecht im bisherigen Sinne nicht mehr gefordert und die biblische Forderung des hypotassesthai als eine geistliche in foro interno angesehen wird, kann andererseits nicht gebilligt werden, daß christlichen Ehegatten auf Grund eines liberalen Gleichberechtigungsgedankens von Gesetzeswegen eine rein genossenschaftliche Eheordnung ausdrücklich auferlegt wird. Die Frage einer anderen Fassung wurde hier nicht mehr erörtert.

4. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der ersten Konferenz wurde jede außerhalb der Ehe stehende Entscheidungsinstanz bei Bestehen der Ehe (abgesehen von der Frage der Scheidung) als mit dem Wesen der Ehe unverträglich angesehen. Die Nützlichkeit einer fakultativen Ehehilfe wurde damit nicht bestritten.

5. Obwohl die Denkschrift des Ministeriums zur Frage des Kindschaftsrechts noch nicht vorliegt, wurde vorgreifend auch die Frage der elterlichen Gewalt erörtert (§§ 1626 ff. BGB). Hierbei ergaben sich in weitem Umfang ähnliche Probleme und Meinungsverschie-

denheiten. Jedoch neigte die Mehrheit der Konferenz dazu, hier die Judiziabilität und zugleich den Zwang zur verbindlichen Entscheidung in höherem Grade als gegeben anzusehen. Es wurde scharf hingewiesen, daß die väterliche Gewalt in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang mit aller »patria« im Sinne der Heiligen Schrift stehe, daß die Vaterschaft auch ein Seinsstand des Vaters sei, der nicht allein aus der Funktion zu verstehen sei. Dies sei ein vorjuristischer Tatbestand. Aus diesen Gründen glaubte die Mehrheit der Konferenz die Aufrechterhaltung einer Entscheidungsgewalt des Vaters – bei Statuierung einer Pflicht, ein Einvernehmen mit der Mutter zu suchen – fordern zu sollen.

6. Es wurde versucht, eine inhaltliche Definition aus dem Gedanken zu erarbeiten, durch deren Einfügung in das Gesetz dem Abgleiten in einen subjektivistischen Ehebegriff grundsätzliche Grenzen zu setzen. Vorbehaltlich besserer Formulierung wurde diese wie folgt gefaßt:

Durch die Eheschließung werden die Ehegatten im Ehestand zu vollständiger und dauernder Lebensgemeinschaft verbunden. Sie schulden einander nach ihrer besonderen Verantwortung Treue und Beistand.

In der weiteren Aussprache wurden jedoch auch erhebliche Bedenken gegen die Angezeigtheit einer Definition geäußert. Dabei wurden z. T. grundsätzliche systematische Gesichtspunkte geltend gemacht, während andererseits noch weitere Überlegung für notwendig gehalten wurde.

1. Ministerialdirektor Dr. *Petersen* lehnte eine Definition ab, da er die in ihr enthaltenen Rechtsinstitute nicht kenne. In diesem Sinne könne eine Definition nur eine Zusammenfassung der Rechtswirkungen der Ehe bedeuten, also inhaltlich nichts Neues bringen.

2. Bundesrichter Dr. *Lersch* äußerte Bedenken, daß eine Definition Tautologien bringe. Der Begriff der Lebensgemeinschaft enthalte bereits das Merkmal der Dauer und Vollständigkeit.

3. Prof. *Schumann* machte geltend, es könne die Eigenständigkeit der Ehe vor und gegenüber dem Staat in Frage gestellt werden, wenn eine Wesensumschreibung der Ehe durch ein Staatsgesetz erfolge.

Ein Votum der Konferenz für die Forderung einer Definition wurde nicht erzielt.

7. Die Konferenz war sich darüber einig, daß die jetzige Debatte generationenlange Versäumnisse der Kirche in der Klärung der grundsätzlichen Fragen dieses Bereichs aufgezeigt habe. Die Ver-

treter der Kirchenkanzlei wurden gebeten, dem Rat der Kirche und der lutherischen Bischofskonferenz den dringenden Wunsch auszusprechen, es möchte versucht werden, diese Fragen baldigst einer lehrmäßigen Klärung zuzuführen.

8. Aus den Erörterungen über die Frage einer Definition der Ehe ergab sich auch die Notwendigkeit einer Behandlung der Frage des Ehescheidungsrechts. Es wurde für angezeigt gehalten, daß das Christophorus-Stift auch diese Fragen in Angriff nehme.

9. In den Fragen des Namensrechts vertrat die Konferenz den in der vorigen Niederschrift formulierten Standpunkt wie folgt:

Zur Namensfrage war man sich über folgendes einig:

a) der Name einer Person ist grundsätzlich nicht nur ein technisches Mittel für deren Identifizierung, sondern echtes personales Seinsmoment,

b) um der Erhaltung der Familie willen muß die Gleichheit des *Familien*namens für Mann, Frau und Kinder bestehen bleiben,

c) es könnte die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Eheleute gemeinsam den Namen des Mannes und den bisherigen Familiennamen der Frau zu einem Doppelnamen, sofern dieser Doppelname nicht den Charakter des Familiennamens hat, sondern nur den des Ehemannes. (Entsprechend etwa der Übung in der Schweiz, die dort allerdings als vorgegebene Rechtsgewohnheit vom Gesetz nicht geschaffen, sondern anerkannt wird). Für die Kinder kommt nur der Name des Vaters in Betracht. Eine solche Regelung der Namensfrage könnte nicht im Widerspruch zu Art. 3, Abs. 2 stehen, weil die Namensfrage überhaupt sachlich nicht unter den Gesichtspunkt der Gleichberechtigung gestellt werden kann.

Ministerialdirektor *Petersen* teilte mit, daß die kirchliche Stellungnahme zur Denkschrift bis etwa Anfang Oktober vorliegen müsse, um noch berücksichtigt werden zu können. Im Oktober/November seien die beiden weiteren Teile der Denkschrift betreffend Kindschaftsrecht und eheliches Güterrecht zu erwarten.

Es wurde in Aussicht genommen, zum Zwecke der endgültigen Formulierung eine dritte Sitzung mit kleiner Teilnehmerzahl rechtzeitig einzuberufen, für welche vorgesehen wurden: Prof. *Schumann,* Prof. *Rengstorf,* Oberkirchenräte *Osterloh* oder *Hübner* oder beide, Oberkirchenrat *Ranke,* Dr. *Dombois,* Frau Dr. *Timm* und Frau Dr. *Paulsen.*

Die Theologen sind gebeten, unter Berücksichtigung in erster Linie der systematischen Fragen eine Vorlage für diese Sitzung vorzubereiten, die zum Ausdruck bringt, was die EKiD anläßlich der Neuordnung des Eherechts über das Wesen der Ehe aussagt.

Der Ausschuß soll im Anschluß an die Arbeit der Theologen eine Vorlage über die Stellungnahme der Kirche zu den gesetzgeberischen Fragen ausarbeiten. Beide Arbeiten sind als Vorlagen an die Kammer für öffentliche Verantwortung und den Rat der Kirche gedacht.

Nr. 8

3. 7. 1951 : Bericht über die 2. Besprechung[1] katholischer Sachverständiger zur Ehe- und Familienrechtsreform in Bonn

KDFB-Archiv, 2.

Der Vorsitzende, Prälat Domkapitular *Böhler,* Köln, eröffnete um 11 Uhr die Sitzung, zu der erschienen waren die Professoren Dr. *Bosch,* Dr. *Ermecke,* Dr. *Hirschmann* SJ, Frau Bundestagsabgeordnete Dr. *Weber,* Frau *Schumacher-Köhl,* Frau *Kirchner,* Fräulein Dr. *Hilger,* Landgerichtsdirektor Dr. *Meyer,* Dr. *Klein.*

I. Zu Beginn der Aussprache wurde aus dem Protokoll der 1. Arbeitstagung der Bericht über das Referat von Prof. Dr. *Mörsdorf* verlesen.

Sodann wurde die von Prof. *Bosch* ausgearbeitete Stellungnahme zur Denkschrift Dr. *Hagemeyer* und zur Anfrage des Bundesinnenministeriums an die Frauenverbände im einzelnen besprochen.

II. 1. Bedenken wurden nochmals vorgebracht gegen eine *»flexible« Gestaltung des Ehevertragsrechts.* Während sich die Verträge über das eheliche Güterrecht auf rein zivile und materielle Dinge erstrecken, berühren Vereinbarungen über Inhalt und Ziel der Ehe sowie über die Lösung ehelicher Konflikte die Naturordnung von Ehe und Familie. Diese ist aber weitgehend der Vertragsfreiheit des Menschen entzogen.

2. Auch wurde gegenüber jeder zu weitgehenden *»staatlichen Ehehilfe«* (s. unten 15) betont, daß grundsätzlich Ehe und Familie in ihrem inneren Leben staatlicher Einmischung entzogen bleiben müssen.

3. Die *Antwort auf die Denkschrift* und auf die Anfrage des Bundesinnenministeriums muß 1. grundsätzlicher Art sein und 2. zu den einzelnen Reformvorschlägen Stellung nehmen. Solange nicht auch die Vorschläge für die Reform des Eltern- und des ehelichen Güterrechtes vorliegen, ist eine ins Einzelne gehende Antwort nicht möglich.

---

1 Vor dieser zweiten hatte bereits eine Besprechung stattgefunden, deren Protokoll nicht auffindbar war. Zum Ergebnis dieser und weiterer Besprechungen s. Dok. Nr. 9 (Jan. 52).

4. *Art.* 6 I GG ist die stärkste Stütze gegen jede weder vom Verfassungsgesetzgeber gewollte noch juristisch haltbare *Gleichmacherei* als Folge einer radikalen Durchführung von Art. 3 II GG.

Aber auch noch andere Artikel des GG (z. B. 3 III; 1;4 I,II; 6 II,IV; 19) sind bei der Auslegung von Art. 3 II zu beachten.

5. *Die Schwierigkeit, andere von der Richtigkeit unseres Standpunktes zu überzeugen,* liegt

1. in der weitverbreiteten Ablehnung der katholischen Ehelehre,

2. in der Ablehnung der naturrechtlichen Forderungen, wobei oft die Unkenntnis ihres Inhaltes und ihrer Bedeutung für das menschliche Gesellschafts- und Gemeinschaftsleben mitspielt,

3. in dem Verlust des Verständnisses für echtes Gemeinschaftsleben in Ehe und Familie und in andern Gemeinschaftsbereichen infolge individualistischer und kollektivistischer Einstellung,

4. in dem Verlust des Verständnisses für die hohe Würde und Aufgabe der Frau in und außerhalb von Ehe und Familie, der man durch schematische Gleichstellung mit dem Mann gerade nicht *die* gesellschaftliche Stellung verschafft, auf die sie von Natur aus hingeordnet ist und ein Recht hat,

5. in der alleinigen oder übertriebenen Berücksichtigung der soziologischen Entwicklung und Zeitlage, die uns zwar wichtige Tatsachen zur Beachtung aufgibt, aber nie die entscheidenden Normen liefert. Das ist zu bedenken, wenn von der geschichtlich gewordenen »Verselbständigung der Frau« in Ehe und Familie geredet wird, ohne daß geprüft wird, inwieweit diese Entwicklung für die Frau selbst und für das Gemeinschaftsleben ein weiter zu verfolgender Vorteil oder ein abzuschaffender Nachteil ist,

6. in der zu kompromißfreudigen Einstellung einzelner »Praktiker«, die statt zuerst zu fragen, was grundsätzlich richtig und für das wahre Gemeinwohl nötig ist, sich nur an dem ausrichten, was unter den gegebenen politischen Machtverhältnissen erreichbar ist.

7. Wir haben nicht bloß die Pflicht, sondern auch *ein Recht,* klar und laut *unsere Grundsätze auszusprechen.* Die andern nehmen dasselbe Recht für sich in Anspruch oder tun stillschweigend so, als ob die Mehrheit unseres Volkes auf ihrem alle gesunden Traditionen und vernünftigen Grundsätze ablehnenden radikalen und revolutionären Standpunkt stände.

8. Gewiß ist auch die *Frage einer Zweigleisigkeit des Ehe- und Familienrechtes* zu prüfen, d. h. die Frage, ob wir ein doppeltes Recht schaffen sollen, eines für die auf christlichem Boden Stehenden und eines für die Nichtchristen. Die Frage muß für unsere Verhältnisse verneint werden. In fast ganz katholischen Ländern ist diese Lösung eher zu diskutieren. Wir wollen uns nicht in die Gewissensfreiheit

anderer einmischen, wie wir auch für uns verlangen, daß wir nicht durch ein der Gottesordnung widersprechendes Ehe- und Familienrecht in Gewissenskonflikte gebracht werden. Aber wir haben als Staatsbürger vor Gott die Verantwortung, daß wir die menschliche Gemeinschaft an ihrer Quelle, in Ehe und Familie, gesund erhalten und darum ein Recht schaffen, das nicht den selbstherrlichen Wünschen des Einzelnen, sondern dem wahren Gemeinwohl dient. Wir fordern die Anerkennung unserer christlichen Eheauffassung für die christlichen Ehen, verlangen darüber hinaus für alle ein staatliches Eherecht, das mit den Forderungen des für alle (Gesetzgeber und Gesetzesunterworfenen) geltenden Naturrechtes übereinstimmt. Wir wollen nicht, daß heutige Tendenzen, die zur Auflösung aller echten Gemeinschaft führen müssen, auch noch für die Ehe und Familie legalisiert und so gestärkt werden.

9. Bei *unserer Stellungnahme* müssen wir

1. vor allem die uns vom positiven Recht gebotenen Möglichkeiten ausnutzen, weil von diesem Boden aus die anderen am leichtesten zu überzeugen sind,

2. eine allen verständliche Sprache sprechen,

3. den Eindruck vermeiden, als wären wir in einem mit Recht abzulehnenden Sinne »rückständig«, »altmodisch«, »reaktionär«, als berücksichtigten wir nicht genügend die soziologische Situation der Frau, während wir darüber hinaus auch die der Ehe und Familie stärkstens beachtet wissen wollen, was bei den Gegnern keineswegs in ausreichendem Maße geschieht.

10. Unter den zur Diskussion stehenden *Fragen* ragen zwei besonders hervor: die *Entscheidungsautorität des Mannes* und das *Recht der Frau zur Berufstätigkeit* außerhalb des Hauses.

11. Wir müssen grundsätzlich zum Ausdruck bringen, daß, wer heiratet, in eine Ordnung eintritt, die seine Freiheit zum Wohl der eigenen Person, des andern Ehegatten, der Kinder sowie um des Gemeinwohles des Volkes willen bindet.

Unsere Forderungen heißen: 1. Gleichberechtigung, soweit wie möglich, aber 2. Unterordnung unter (oder Einordnung in) die funktionelle Aufgabenverteilung und damit 3. Rechtsverschiedenheit von Vater und Mutter, wie sie durch den Dienst am Gemeinwohl der Familie von beiden gefordert wird.

Die *Gleichberechtigung der Eheleute* (s. unten 13 d, Zitat aus Casti Connubii) ist für uns *kein Problem,* sondern geltendes Naturrecht. *Ernste Sorge* aber bereitet uns die immer weitergehende *Auflösung der Ehe- und Familienordnung* und damit die Gefahr für die Kinder und die Frau und die Mutter, wenn Art. 3 II GG ohne Rücksicht auf Art. 6 I GG zur Grundlage einer Ehegesetzgebung genommen würde.

12. Wir bedauern, daß die abendländische Tradition mit ihrer Heilighaltung der Ehe und Familie weithin nicht mehr anerkannt wird, daß alle Welt immer von den Rechten, kaum aber von den Pflichten des Menschen gegenüber den objektiven Forderungen der Gemeinschaft spricht. Wir dürfen um keinen Preis diesen in seinen Folgen so furchtbaren Auflösungsprozeß des Gemeinschaftslebens noch weiter fördern. Wir gehen weder von der Idealehe aus, noch von der zerrütteten Ehe, sondern von der naturrechtlich zu ordnenden Ehe, die in jedem Fall eine sittliche Aufgabe ist und anders nicht einmal gedacht werden kann.

13. Wir sagen nicht, die Frau muß dem Mann »*untertan*« sein, ohne im gleichen Atemzuge dasselbe auch vom Mann zu verlangen, da Paulus (Eph. 5,21) gebietet »Seid *einander* untertan in der Furcht Christi«. Gewiß gilt das für den Bereich der christlichen Ehe. Aber die Gnadenordnung setzt die Naturordnung voraus und vollendet sie. Darum entspricht dem Pauluswort im natürlichen Bereich »Seid einander untertan in der Furcht Gottes«, d. h. des Schöpfers der Naturordnung in Ehe und Familie.

14. *Moraltheologie und Kanonistik haben aufzuzeigen,* welche Forderungen 1. für den übernatürlich-sakramentalen und welche für den natürlichen Bereich gelten, 2. für alle Zeiten gültig und verpflichtend sind oder gemäß den Zeitverhältnissen Wandlungen zulassen.

a) *Naturrechtliche Forderung ist das,* ohne dessen Erfüllung die Naturordnung weder bestehen noch sich wesensgemäß zu ihrem Ziele hin entfalten kann.

Wenn also nachgewiesen wird, daß ohne eine innerfamiliäre Entscheidungsinstanz Ehe und Familie nicht existieren und sich nicht zum Gemeinwohl der Familie entfalten können, dann ist diese Instanz naturrechtlich gefordert.

Wie die Notwendigkeit der staatlichen Autorität auf diese Weise begründet wird, so auch die innerfamiliäre. Fehlt sie und kommt in lebenswichtigen Fragen keine Einigung der Ehegatten und Eltern zustande, dann unterbleibt das zum Bestand und Wohl der Familie Notwendige, und das Gemeinschaftsleben gerät an der dadurch erfolgten Belastung notwendig in Gefahr.

Da man die Instanz nicht in den außerfamiliären Raum verlagern kann und darf, muß sie in der Familie liegen. Es fragt sich nur, wer sie innehaben soll.

Dieselbe Frage kehrt auch im Bereich der staatlichen Autorität wieder.

Dabei muß man wohl den *rechtlichen* Inhaber der Autorität und seinen Stellvertreter unterscheiden von dem *faktischen* Innehaben der Autorität. Sehr wohl kann dem Minister und seinem Stellvertre-

ter rechtlich die Autorität und die Verantwortung zustehen, während faktisch andere Stellen ihren Einfluß entscheidend geltend machen.

In der Familie hat entweder Vater oder Mutter die Entscheidung bei Nichteinigung zu geben, da Dritte auszuschließen sind.

Aus Gründen, die in der fraulichen Eigenart, in den Aufgaben der Gattin und Mutter, in der mehr innerhäuslichen Lebens- und Tätigkeitsrichtung gelegen sind, kommt nicht die Frau, sondern nur der Mann als primäre Entscheidungsinstanz in Frage. Im Ernst wird keiner den rechtlichen Matriarchat vertreten. Selbstverständlich steht naturrechtlich der Frau die Vertretung des Mannes zu.

Wer de facto in der einzelnen Ehe und Familie das entscheidende Wort sprechen wird, oder besser gesagt, im innerfamiliären Leben den entscheidenden Einfluß hat, das regelt das Leben selbst.

b) *Wir müssen es also als naturwidrig ablehnen,*

1. daß keine rechtlich verantwortliche Entscheidungsinstanz geschaffen wird, 2. der Staat den Stichentscheid geben soll, 3. grundsätzlich die Mutter statt des Vaters die Entscheidung geben soll, wenn auch nur indirekt dadurch, daß sie durch ihr unbegründetes Nein die Entscheidung des Vaters unwirksam macht und so das Wohl der Familie gefährdet.

Wir halten es aber durchaus für naturgemäß, daß grundsätzlich Gemeinschaftsentscheidung stattfindet gemäß der verschiedenen, aber für das Wohl der Familie in gleicher Weise notwendigen funktionellen Verpflichtung und Berechtigung von Vater und Mutter, daß aber im Falle der Nichteinigung (außer dem Fall des Mißbrauchs) der Mann die letzte Entscheidung zu geben hat und erst in seiner Vertretung die Frau.

c) Darum ist vor allem bei der Reform auf den § 1353 BGB besonderes Gewicht zu legen, der etwa im Sinne des österr. ABGB Art. 19 zu ändern wäre: »Beide haben eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung. Beide sind in allem Wesentlichen gleichgestellt«. § 1354 BGB verliert durch die Verpflichtung zur Gemeinschaftsentscheidung an Schärfe.

d) *Für uns ist Casti Connubii* 77.78 zuständig:

»Jene Rechtsgleichheit aber, die hier in so übertriebener Weise beansprucht wird, besteht hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte und der Menschenwürde und in dem, was dem Ehevertrag entspringt und der Ehe eigentümlich ist; hierin erfreuen sich in der Tat beide Gatten gleicher Rechte und haben gleiche Pflichten, in den übrigen Dingen aber muß eine gewisse Ungleichheit und Abstufung herrschen, wie sie das Familienwohl und die notwendige Ein-

heit und Festigkeit der häuslichen Gemeinschaft und Ordnung fordern.

Sollte jedoch in einem Lande die soziale und wirtschaftliche Lage der verheirateten Frau wegen der gewandelten Kulturverhältnisse eine Abänderung benötigen, so ist es *Aufgabe der Staatsgewalt,* die bürgerlichen Rechte der Gattin den Bedürfnissen und Forderungen der Jetztzeit anzupassen unter Berücksichtigung der Eigenart der weiblichen Natur, der Sittlichkeit und Ehrbarkeit und des Gemeinwohles der Familie; nur *muß die wesentliche Ordnung der Hausgemeinschaft unangetastet bleiben,* da sie durch eine höhere als menschliche nämlich die göttliche Autorität und Weisheit festgesetzt ist und darum keiner Änderung durch Staatsgesetze oder durch das Gutdünken der einzelnen unterliegen kann«.

15. Wenn wir für die kommende Ehereform die *fakultative Zivilehe* anstelle der abzulehnenden obligatorischen verlangen, können wir uns auf Art. 4, I, II in Verbindung mit Art. 6 I GG stützen.

In der weiteren Diskussion wird der Entwurf Prof. Dr. *Boschs* in einzelnen Punkten durchgesprochen.

16. Bezüglich der *staatlichen Ehehilfe* wird gefordert: 1. daß sie sich ausschließlich auf die Rechtsberatung beschränkt, 2. daß sie keine innerfamiliäre Entscheidungsinstanz wird, 3. daß sie vor der Ehe als Ehevertragshilfe, im ehelichen Konfliktfall als Versöhnungshilfe tätig wird, 4. daß neben ihr die private kirchliche Eheberatung als gleichberechtigt anerkannt und vom Staat unterstützt wird, 5. daß nur wirklich geeignete Richter die staatliche Ehehilfe ausüben.

Im kirchlichen Raum ist die Schulung von Eheberatern und durch sie der Braut- und Eheleute dringend nötig.

17. Die *außerhäusliche Berufsarbeit* der Frau und Mutter muß eine Ausnahme bleiben. Wir erstreben den Familienlohn, bei dessen Zahlung viele, die heute in der Not der Zeit außerhäuslich tätig sein müssen, von dieser im allgemeinen ehe- und familienschädigenden Tätigkeit befreit werden.

18. Es muß dafür gesorgt werden, daß auch die Ehefrau als solche Mitglied der Reichsversicherung usw. werden kann, damit die wirtschaftliche Ungleichheit mit all ihren Folgen beseitigt wird.

19. Das Gesetz über die »Religiöse Kindererziehung« von 1921 wurde mehrmals in die Diskussion hineinbezogen; bei der nächsten Tagung wird über die aufgeworfenen Fragen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, noch eingehend zu verhandeln sein.

III. Als *nächster Termin* für die Arbeitstagung wird der 30. Juli 1951, 13 Uhr festgesetzt.[2] Bis dahin solle die Antwort auf die Denk-

2 Protokoll dieser Besprechung ebenda.

schrift und auf die Anfrage des Bundesinnenministeriums vorbereitet werden. Prof. *Ermecke* behandelt die grundsätzliche Seite der Ehe- und Familienordnung, Frau Dr. *Weber* die soziologische Situation, Prof. *Hirschmann* die historische Entwicklung, Prof. *Bosch* liefert die juristische Kritik zum geltenden Recht und zu den vorliegenden Reformvorschlägen.
Ende der Arbeitstagung 18 Uhr.

Nr. 9

12. 1. 1952: Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenzen Kardinal Frings (Köln) an den Bundesminister der Justiz Dehler[1]
BA, B 141/2057, fol. 18–25.

Sehr geehrter Herr Minister!

Wie die Bischöfe erfahren, ist die Vorbereitung der kommenden Ehe- und Familienrechtsreform in ein entscheidendes Stadium getreten. Die Bischöfe halten es für ihre Pflicht, das Bundesjustizministerium auf Grundsätze aufmerksam zu machen, die bei der kommenden Gesetzgebung beachtet werden müssen, wenn diese sich zum Wohl unseres Volkes auswirken und mit dem im BGG erklärten Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 I BGG) übereinstimmen soll. Wir wissen uns in den nachstehenden Grundsätzen, die ich namens der Erzbischöfe und Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenzen zu unterbreiten die Ehre habe, nicht bloß in Übereinstimmung mit den Lehren der natürlichen und der übernatürlichen Gottesordnung und -offenbarung, sondern sind der festen, auf Erfahrung sich gründenden Ansicht, daß ihnen auch der weitaus größte Teil unseres Volkes, nicht zuletzt der Frauenwelt und namhafte Vertreter der Sozial- und Rechtswissenschaft zustimmen.

I. Ernste Bedenken müssen wir gegen eine Reihe der in der Denkschrift von Frau Oberlandesgerichtsrätin Dr. *Hagemeyer* veröffentlichten Vorschläge für die kommende Gesetzesreform aussprechen. Wenn wir auf diese Schrift näher eingehen, dann deshalb, weil sie »im Auftrage des Bundesjustizministeriums« verfaßt worden ist und weil bei den bisher schon in der Öffentlichkeit geführten Auseinandersetzungen ihre Bedeutung erkennbar war.

Obwohl die Denkschrift in ihren drei Teilen jetzt vollständig vorliegt, beschränken wir uns zunächst auf eine Stellungnahme beson-

1 Antwortschreiben s. Dok. Nr. 11. Mit Schreiben vom 29. 1. 1952 hatte der Staatssekretär des Bundeskanzleramtes *Lenz* *Dehler* zuvor ersucht, seine Antwort an Kardinal *Frings* zunächst dem Bundeskanzleramt vorzulegen (BA, B 141/2057).

ders zu ihrem I. Teil, der von den »Grundlagen« der neuen rechtlichen Ordnung in Ehe und Familie handelt. Wir werden in den folgenden, mehr dem Grundsätzlichen geltenden Darlegungen noch nicht alle Einzelheiten behandeln, behalten uns aber vor, darauf zurückzukommen und dann auch zum III. Teil der Denkschrift Stellung zu nehmen.

Gegen die Grundhaltung der Denkschrift erheben wir zunächst grundsätzliche Einwände.

1. Abzulehnen sind ihre allzu individualistische Sozialauffassung, die dem Wesen der Ehe und Familie als Sozialgemeinschaft nicht gerecht wird, wie die dem Naturrecht nicht Rechnung tragende positivistische Rechtsanschauung.

2. Abzulehnen ist die Außerachtlassung des Grundrechtes über Ehe und Familie nach Art. 6, Abs. 1 BGG, der die Freiheit der Gesetzgebung zu Art. 3, Abs. 2 BGG einschränkt. Art. 6, Abs. 1 BGG stellt Ehe und Familie unter den Schutz der staatlichen Ordnung. Ein Ehe- und Familienrecht, das gegen das Wesen und die Ordnung von Ehe und Familie verstößt, müßte als verfassungswidrig bezeichnet werden.

Niemand wird sich gegen eine vernünftige Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3, Abs. 2 BGG wehren. Aber mit uns würde der größte Teil unseres Volkes es ablehnen, daß durch ein gegen Art. 6, Abs. 1 BGG verstoßendes Gesetz Ehe und Familie nun auch *rechtlich* in wesentlichen Dingen geopfert würden, nachdem sie leider *tatsächlich* schon durch den ehe- und familienfeindlichen Zeitgeist in seinen verschiedenen Formen zum größten Nachteil unseres Volkes so schweren Schaden erlitten haben.

3. Abzulehnen ist der falsche Begriff der Gleichberechtigung, wie er uns in der Denkschrift zum Ausdruck zu kommen scheint. Die richtig aufgefaßte Gleichberechtigung behandelt Gleiches gleich und Ungleiches verschieden. Gleichmacherei aber liegt vor, wenn Ungleiches gleich behandelt werden soll. Der Irrtum der Denkschrift beruht unseres Erachtens darauf, daß sie den Tatsachen der Naturordnung und der Erfahrung nicht genügend Rechnung trägt. Die Differenz der Geschlechter reicht weit über den bloß biologischen Bereich hinaus. Sie umgreift den ganzen Menschen und bedingt daher auch im sozialen Leben, besonders in Ehe und Familie, eine funktionelle Pflichten- und Aufgabenverschiedenheit, die von der Gesetzgebung zu beachten ist; dabei braucht die richtig verstandene Gleichberechtigung nicht zu kurz zu kommen. In einer geschichtlichen Stunde, in der wir alles tuen müssen, um der schwerbedrängten Familie materiell und mehr noch ideell zu helfen, sollten wir aber ihrer weiteren Auflösung nicht auch noch

durch eine falsche Auslegung des Gleichberechtigungsgedankens Vorschub leisten.

4. Abzulehnen ist schließlich die unkritisch wirkende und scheinbar bedenkenlos vorgesehene Angleichung unseres kommenden Rechtes an die nordischen und östlichen Rechte. Damit scheint verbunden eine Geringschätzung der abendländisch-christlichen Rechts- und Sozialtradition. Beides müssen wir beklagen. Wir warnen davor, die im Westen heute noch bestehende, wenn auch in der Praxis leider oft gestörte und sehr gefährdete Sozialordnung noch weiter aufzulösen. Ehe und Familie dürfen nicht privatrechtlicher Willkür ausgeliefert werden. Das müßte wegen praktischer Undurchführbarkeiten allmählich dazu führen, daß der Staat das Recht erhielte, in die innerfamiliäre Ordnung auch außer dem Falle der Not einzugreifen. Es müßte alles geschehen, um unser Volk gegen eine solche Tendenz zu schützen und unser deutsches Ehe- und Familienrecht im Bereich der abendländisch-christlichen Tradition zu erhalten.

5. Mit Recht wird auf die veränderten soziologischen Verhältnisse hingewiesen, die bei der neuen Gesetzgebung berücksichtigt werden müßten. Auch wir erkennen mit der Denkschrift diese tiefgreifenden Veränderungen an, die seit dem Inkrafttreten des BGB zu verzeichnen sind und halten ihre Berücksichtigung – soweit nicht unveränderliche Grundsätze Grenzen ziehen – bei der Neugestaltung des Ehe- und Familienrechtes für notwendig. Die für jede Gesetzgebung selbstverständlich geltende Rücksicht auf die geschichtlichen Tatsachen darf aber nicht dahin führen, daß das kommende Recht nur vorübergehende, zeitbedingte Verhältnisse (z. B. Kriegszeit) als Dauerzustand normiert oder gar Verfallserscheinungen im Bereich der Ehe und Familie sanktioniert. Bei der Gesetzgebung darf man weder einseitig ausgehen von den erkrankten oder gar zerfallenen, noch von sogenannten »idealen« Ehe- und Familienverhältnissen. Grundlage kann und darf nur sein die natürliche Ordnung. Ihr muß sich der Einzelne bei seinem Verhalten ebenso beugen wie der Staat bei seiner Gesetzgebung, deren Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl wie deren erzieherische, zukunftsentscheidende Bedeutung nie aus dem Auge gelassen werden dürfen.

II. Wir halten uns für verpflichtet, wenigstens in Kürze die Grundsätze darzulegen, an die sich nach unserer Auffassung jede gesetzliche Regelung des Ehe- und Familienrechtes zu halten hat. Die wesentlichen Rechtsbeziehungen in jeder Ehe und Familie sind durch die menschliche Natur selbst und den göttlichen Willen so geordnet, daß sie nicht durch die menschliche Willkür der Gatten oder den gesetzgeberischen Willen des Staates verändert werden können. Jeder, der eine Ehe eingeht, unterwirft sich dieser Ordnung.

Diese Ordnung zu stützen und zu schützen, ist Pflicht der staatlichen Gewalt. (Art. 6, Abs. 1 BGG)

Die gottgewollte Einheit von Ehe und Familie verlangt zur wirksamen Hinordnung ihrer Glieder auf das Wohl des häuslichen Gemeinwesens eine in ihr selbst wurzelnde und sich auswirkende Autorität. Diese Autorität ist ursprünglich und ihrer Natur nach früher als die Autorität des Staates. Die letztere ist gegenüber der Ordnung von Ehe und Familie subsidiär.

Das Bestehen einer solchen Autorität innerhalb von Ehe und Familie ist durchaus vereinbar mit der Freiheit der Gatten auf Grund ihrer Personenwürde und mit der wesentlichen Rechtsgleichheit, die ihnen in allen Fragen der ehelichen Lebensgemeinschaft im engeren Sinne zusteht. Dem Wesen dieser Lebensgemeinschaft entspricht weiter die Verpflichtung der Gatten, gemeinsame Angelegenheiten nach Möglichkeit in gemeinsamer Beratung und Entschließung zu entscheiden. Gelingt das nicht, so muß einer in der Ehe und Familie das Recht zur Entscheidung haben. Dabei leugnen wir nicht, daß es Angelegenheiten gibt, die das Wesen der Ehe und Familie nicht betreffen, die also von den Gatten auf Grund freier Vereinbarung geregelt werden können, z. B. gewisse Fragen güterrechtlicher Art.

Der naturgemäße Träger der von dem Ehe-Ordnungs-Prinzip geforderten Autorität ist der Mann und Vater. Seine Rechtsstellung erwächst nicht aus geschichtlich gewordenen Verhältnissen, sondern beruht auf seiner besonderen Aufgabe zum Schutz und zur Wahrung der äußeren Einheit und Ordnung des Familienlebens. Unter der Voraussetzung, daß grundsätzlich die Autorität des Mannes und Vaters anerkannt bleibt, können Grad und Art ihrer Geltendmachung je nach den persönlichen, örtlichen und zeitlichen Verhältnissen verschiedene Formen annehmen. Verlangen die veränderten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten eine Neuordnung der Rechtsstellung der Frau, so muß diese doch immer der Eigenart der Frau, ihrer naturgemäßen Stellung in der häuslichen Gemeinschaft und dem Wohl von Ehe und Familie gemäß bleiben.

Die Rechtsstellung des Mannes im Dienst der Familie ist wesentlich ergänzungsbedürftig durch die gleich wichtige Aufgabe, die auf Grund ihrer Eigenart die Frau – mehr von innen her und darum auch rechtlich schwerer zu umschreiben – zum Aufbau der Familie zu erfüllen hat. Gerade diese eigenständige Leistung der Frau, vor allen Dingen in der inneren Gestaltung des Familienlebens, würde beeinträchtigt, wenn ihre Stellung allzusehr in Richtung auf jene Aufgaben gedrängt würde, die dem Manne gemäßer sind.

III. Der Christ sieht in der Bejahung dieser Ordnung von Mann und Frau in der Ehe und Familie zugleich einen Gehorsam gegenüber dem Wort Gottes. Bei der Aussage der Hl. Schrift zu diesen Fragen handelt es sich trotz der gelegentlich zeitgebundenen Art dieser Aussage unleugbar um Offenbarungsgut, an das auch das menschliche Recht aller Orten und Zeiten gebunden bleibt. Daran läßt die Stellungnahme des kirchlichen Lehramtes bis in unsere Tage, vor allem ausgesprochen in dem Rundschreiben *Pius' XI.* über die christliche Ehe vom 31. Dezember 1929, nicht den geringsten Zweifel.

IV. Die von uns nachdrücklichst zu vertretenden Grundsätze müssen nach unserer Auffassung besonders berücksichtigt werden bei der Neuregelung der Entscheidungsgewalt im Falle von Meinungsverschiedenheiten von Mann und Frau in den nicht wesentlichen Fragen des ehelichen Gemeinschaftslebens wie bei der Regelung der Pflichten der Frau innerhalb des häuslichen Gemeinschaftslebens und der Rechte zu außerhäuslicher Berufstätigkeit, die beide nach den Erfordernissen des Wohles von Ehe und Familie zu beurteilen sind. Die einschlägigen Bestimmungen des BGB sind entsprechend zu überprüfen. Nach dem Vorbild des österreichischen Rechtes sollte z. B. die gegenseitige Treu-, Hilfs- und Beistandspflicht der Gatten klarer ausgesprochen werden. Im Eherecht müßte stärker zum Ausdruck kommen, daß Mann und Frau in der eigentlichen Frage wesentlicher ehelicher Lebensgemeinschaft gleichberechtigt sind; daß vor Entscheidungen eine Einigung der Ehegatten zu erstreben ist, daß deshalb der Mann, wenn er von seinem Entscheidungsrecht Gebrauch machen muß, die Auffassung seiner Frau gebührend zu befragen und zu berücksichtigen hat. Die Frau könnte durch solche und ähnliche Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Entscheidungsgewalt des Mannes stärker als im geltenden Recht geschützt werden. Wir sind auch durchaus der Meinung, daß das eheliche Güterrecht vielfacher Änderungen bedarf. Es sollte dabei die wirtschaftliche Einheit von Ehe und Familie gestärkt werden.

Dagegen würden wir Regelungen für verhängnisvoll halten, die das Familienrecht unseres Volkes noch mehr in einen Widerspruch zu seiner christlichen Vergangenheit und Gegenwart brächten, die kirchliches und staatliches Rechtsdenken in diesem Bereich noch weiter auseinandertreiben und durch den Widerspruch zum natürlichen Recht und zur göttlichen Ordnung viele Menschen in Gewissenskonflikte bringen müßten (vgl. Art. 4 BGG).

Wie die Kirche im Glauben an das Wort Gottes festhalten muß an der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe, die dem Christen hei-

liges Sakrament ist, so muß sie sich auch mit aller Kraft einsetzen für die Beobachtung unverletzlicher Grundsätze. Letztere verkümmern oder schädigen zu lassen, würde nicht nur die Ehe und Familie, sondern mit ihnen auch das Leben von Volk und Staat auf die Dauer der Zersetzung und Auflösung preisgeben.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
gez. + Jos. Card. *Frings*
Erzbischof von Köln

Nr. 10
25. 1. 1952 : Stellungnahme katholischer Frauenorganisationen zur Hagemeyer-Denkschrift
KDFB-Archiv, Ungeordnete Materialien.

Die unterzeichneten katholischen Frauenverbände haben die Aufforderung sich zum Fragekreis der »Gleichberechtigung von Mann und Frau« zu äußern, gerne entgegengenommen.[1] Sie sind der Auffassung, daß das geltende Familienrecht unter anderen Verhältnissen entstanden ist, und daß soziale Veränderungen, die auf die Familienstruktur eingewirkt haben, die Umgestaltung des Familienrechtes verlangen. Seit Jahrzehnten hat sich die Stellung der Frau in vielen Bereichen des Lebens geändert. Der Grund liegt in großen wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Wandlungen. Die Frau ist durch die Berufstätigkeit sowie durch eine vertiefte Mädchen- und Berufsausbildung selbständiger geworden. Hinzu kommt, daß Kriegs- und Nachkriegszeit viele Frauen mit einer sehr großen Verantwortung belasten. Sie waren durch den Krieg oder die Gefangenschaft von ihren Männern getrennt. Viele Männer kehrten nicht wieder heim oder kamen schwer kriegsbeschädigt in ihre Familien zurück. Bei Arbeitslosigkeit oder noch nicht abgeschlossener Berufsausbildung des Mannes trägt die Frau meistens die Hauptlast des Familienunterhaltes. Die Familienrechtsreform muß diesen großen Veränderungen gerecht werden, soweit sie nicht Zerfallserscheinungen sind oder vorübergehenden Charakter haben. Die Familienrechtsreform muß *Ehe und Familie in ihrem Wesen erhalten und stärken.*

1 Dazu Dok. Nr. 5.

Wir gliedern die Stellungnahme zur Denkschrift von Frau Dr. *Hagemeyer* (im Nachfolgenden wird die Denkschrift mit D gekennzeichnet) in drei Abteilungen:

A. Allgemeine Grundsätze und Bemerkungen B. Bemerkungen zum Eheschließungsrecht, soweit es in der D berührt wird C. Bemerkungen zu den §§ 1354–1365 BGB.

A. Allgemeine Bemerkungen und Grundsätze

1. Wir schließen uns der Meinung der D Seite 4 (Anmerkung 1) in ihrem Standpunkt an, daß der Artikel 3, 2 des Grundgesetzes (GG) nicht die gleiche Behandlung ungleicher Tatbestände fordert, sondern Raum läßt für eine differenzierte Behandlung der tatsächlichen Verschiedenheit von Mann und Frau.

Diese Verschiedenheit ist aber nicht nur eine biologische, sondern sie geht durch alle Schichten der menschlichen Natur hindurch. Der Sinn des Artikels 3, 2 GG ist also keine Gleichmacherei (égalité mathématique), die der Gerechtigkeit widersprechen würde, sondern Gleiches soll gleich und Ungleiches ungleich in der Neuordnung des Familienrechtes behandelt werden (Dahler DRZ, S. 117).

2. Die Durchführung des Gleichberechtigungsanspruches von Mann und Frau hat eine innere Begrenzung. Ehe und Familie tragen ein natürliches Recht in sich selbst, und alles positive Recht ist daran gebunden. Die Würde des menschlichen Zusammenlebens verlangt eine Ordnung des Familienlebens.

Nach der Seite des positiven Rechtes darf man den Artikel 3, 2 GG nicht für sich allein betrachten; man muß ihn in Zusammenhang mit anderen Verfassungsartikeln bewerten. Durch den Artikel 6, 1 GG werden z. B. Ehe und Familie »unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung« gestellt. Besondere Rechte oder Pflichten des Mannes oder der Frau, die in der Familienordnung begründet sind, werden also verfassungsrechtlich geschützt.

3. Es ist unumgänglich notwendig, die Rechtsordnung unserer Zeit wieder auf überpositive Grundwerte auszurichten.

(Victor *von Weizsäcker*: Der Begriff sittlicher Wissenschaft, 1948; Walter *Erbe*: Von der angeblichen Unverbindlichkeit der Jurisprudenz, 1948; Gustav *Radbruch*: Rechtsphilosophie, 1950).

Radbruch sagt: »Es gibt Rechtsgrundsätze, die stärker sind als jede rechtliche Satzung, so daß ein Gesetz, das ihnen widerspricht, der Geltung bar ist. Man nennt diese Gesetze das Naturrecht oder das Vernunftrecht.«

Soll der Positivismus in der Ausdeutung des Gleichberechtigungssatzes überwunden werden, dann muß in der Bestimmung dieses Satzes im Sinne der Verfassung auf Wesen und Würde des

Menschen als Person in Gemeinschaft zurückgegangen werden. Es wäre also falsch – wie es die D tut –, das Recht von Ehe und Familie nur als eine Summe von Individualrechten zu begreifen. Ehe und Familie haben ein auf die Individualrechte von Mann und Frau nicht zurückführbares Eigenrecht.

4. Wir nehmen im Folgenden nicht zu allen Fragen des I. Teiles der D Stellung. Manches soll erst im Zusammenhang mit den Fragen des II. und III. Teiles der D behandelt werden.

Bevor Einzelfragen erörtert werden, soll einiges über unsere grundsätzliche Auffassung zu Ehe und Familie gesagt werden:

Ehe und Familie tragen von Natur aus ihr Recht in sich selbst. Sie haben also ein Recht *vor* allen geschriebenen Gesetzen. Die Ehe beruht auf dem freiwilligen Jawort von Mann und Frau. Die freie Willenserklärung, durch die beide Ehegatten das der Ehe eigentümliche Recht einander geben, ist so notwendig, daß sie »durch keine menschliche Macht« ersetzt werden kann. *In* der Ehe ist die Freiheit des Einzelnen beschränkt durch die Rechte der Ehe und Familie selbst.

Nach unserer Auffassung, nach dem kirchlichen Rechtsbuch und nach den Eherundschreiben der Päpste haben Mann und Frau völlige Rechtsgleichheit in dem, was der Ehe eigentümlich ist. Das ist ausgesprochen in der Heiligen Schrift (1. Kor. 7, 3–4) und im C. J. C. (c. 1111) festgelegt. Mann und Frau haben in der Ehe eine ihrer Eigenart entsprechende verschiedene Aufgabe, deren Erfüllung zur Gestaltung und Erhaltung der Ehe wesentlich ist. In der Ehe muß eine innere Ordnung walten, die nicht nur eine Ordnung des Rechtes, sondern auch eine »Ordnung der Liebe« ist. Diese Ordnung verlangt, daß bei Meinungs- und Willensverschiedenheiten Mann und Frau in Angelegenheiten ihres Zusammenlebens alles tun, um zu einer Einigung zu kommen. Muß um die Einheit von Ehe und Familie entschieden werden, so muß einer der beiden Ehegatten entscheiden; dieses Entscheidungsrecht hat der Mann.

Es entspricht dem Recht auf Gleichberechtigung der Frau und dem gerechten Anspruch auf die Wahrung der familiengründenden Ehegemeinschaft – das sollte auch im Gesetz eindeutig ausgesprochen werden –, daß der Mann auf den vernünftigen Willen seiner Frau Rücksicht nimmt. Kann der Mann mit oder ohne sein Verschulden seiner natürlichen Aufgabe in der Familie nicht gerecht werden, so ist es die Aufgabe der Frau, seinen Platz in der Familienleitung zu übernehmen. Der Vorrang des Mannes in der rechtlichen Gestaltung bedeutet keinen Vorrang in der Gestaltung des häuslichen Lebens überhaupt, denn dieses hat mehr als einen rechtlichen Gehalt. Die Frau, die von Natur aus für die innere Gestaltung des

Familienlebens und für die Erziehung in der Familie besondere Befähigung besitzt, ist für das Leben der Familie unersetzlich. Wenn die Enzyklika »Casti connubii« den Mann das Haupt nennt, so nennt sie die Frau das Herz der Familie. Beide, Haupt und Herz, sind von gleichem Rang und die Bezeichnung der Frau als Herz, also als Lebensmitte, zeigt ihre bedeutsame Rangstellung in der Familie. Der hohe sittliche und rechtliche Gehalt dieser Wahrheit kommt in der D ebensowenig zum Ausdruck wie im geltenden Recht.

B. Bemerkungen zum Eheschließungsrecht, soweit es in der Denkschrift berührt wird.

1. § 1, Absatz 1 und 2 Ehegesetz (vgl. Anmerkungen 2[2]).

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß bei der Frau, solange ihr das Vorrecht verliehen ist, bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu heiraten – nach Befreiung durch die Justizverwaltung sogar schon früher –, der Grundsatz »Heirat macht mündig« nicht gelten darf. Auch die Hinweise auf ausländische Rechtsordnungen, in denen sich der Grundsatz »Heirat macht mündig« bewährt habe, kann uns nicht überzeugen, da sich die Aufrechterhaltung ihrer Minderjährigkeit als Schutz für die Frau auswirkt. Wir sind deshalb der Meinung, daß das »Vorrecht der Frauen« erhalten bleiben und man es bei dem heutigen Rechtszustand belassen sollte (insbesondere bei Artikel 1613 BGB, betr. Unterhaltspflicht). Nur in den Volksdemokratien wird die Frage generell anders gelöst.

2. In der Problematik § 8 Ehegesetze (Eheverbot der Wartezeit; vgl. Anmerkungen 3) stimmen wir grundsätzlich dem Standpunkt der D zu. Eine Änderung dieser Bestimmung unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung ist nicht erforderlich.

C. Bemerkungen zu den §§ 1353–1365 BGB.

1. § 1353 (Anm. 4)

Wir stimmen grundsätzlich dem Standpunkt der D[3] zu. Die vom Bundes-Innenministerium gegebenen Anregungen halten wir nicht für notwendig, weil die Pflichten der Ehegatten sich ohne weiteres aus dem rechtlichen Wesen der Ehe ergeben. Ausnahmefälle lassen sich durch den § 1353, 2 BGB (Rechtsmißbrauch) lösen.

2 Die Stellungnahme enthält zu einzelnen Punkten ausführliche Anmerkungen, auf deren Abdruck hier verzichtet wird.

3 Die *Hagemeyer*-Denkschrift sieht hier die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung in Abs. 1 vor, die die Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sowie gleichfalls die Beibehaltung von Abs. 2, der die Voraussetzungen festlegt, unter denen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft verweigert werden kann. Vgl. HAGEMEYER, Denkschrift, S. 7.

Wir schlagen die Hinzufügung eines weiteren Satzes vor und zwar: »Die Ehegatten schulden einander Treue, Hilfe und Beistand«, durch den die personale Gleichheit von Mann und Frau in der Ehe besonders gewürdigt werden könnte.

2. § 1354 (Anm. 5)

Nach unseren grundsätzlichen Darlegungen kommt nur eine innerfamiliäre Zuständigkeit in Frage. Aus der gemeinsamen Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft ergibt sich für beide Ehegatten die Pflicht, bei Meinungsverschiedenheiten eine gemeinsame Entscheidung zu finden. Sollte aber eine Einigung nicht erreicht werden, so kommt nach unseren grundsätzlichen Darlegungen nur die innerfamiliäre Zuständigkeit des Mannes in Frage. Gegen den Mißbrauch seiner Rechtsstellung muß die Frau stärker als bisher geschützt werden.

3. § 1355 (Anm. 6)

Wir treten dafür ein, daß grundsätzlich der Name des Mannes Familienname wird, daß aber die Frau durch Erklärung vor dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung ihren Mädchennamen dem des Mannes hinzufügen kann und der Mann ebenfalls die Möglichkeit erhält, diesen Doppelnamen anzunehmen.

4. § 1356 (Anm. 7)

Nach unserer Meinung ist der Vorrang der Ehe-, Hausfrauen- und Mutterpflichten der Frau ein »Eckpfeiler der christlich-abendländischen Kultur«. Die Hausfrau soll zur Leitung des gemeinsamen Haushaltes berechtigt und verpflichtet sein. Die erste Aufgabe einer verheirateten Frau – insbesondere einer Frau mit Kindern – muß in der Familie liegen. Daher haben einige Länderverfassungen die Anerkennung der Hausfrauenarbeit als Berufsarbeit gefordert.

Wir stimmen der D (Seite 24; vgl. Anm. 8) darin zu, daß die Ehefrau im Rahmen ihrer Verpflichtung als Hausfrau und Mutter und der kulturellen Aufgaben, die die Familie hat, das Recht zur außerhäuslichen Betätigung besitzen muß. Soweit die D darüber hinausgeht, können wir ihr nicht zustimmen.

5. § 1357, 1 (Anm. 9)

Bei der Regelung der Schlüsselgewalt der Frau sollten die weitgehenden Rechte der Ehefrau nicht eingeschränkt werden. Eine Gefährdung des Frauenvermögens ist deshalb zu vermeiden. Die Forderung nach Gleichberechtigung darf nicht zu Vorschriften führen, die sich als weiterreichende Gläubigerschutznormen auswirken würden, als sie jetzt schon der geltende § 1357 vorsieht. Es ist im Interesse der *Familie,* daß das Gut der Frau für Frau und Kinder möglichst erhalten bleibt. Wir stimmen dem Bundesministerium des Innern darin bei, daß der geltende § 1357, 1 »Schutzcharakter« besitzt.

6. § 1357, 2 (Anm. 10)
Wir möchten dem Vorschlag der D beipflichten, lehnen es aber ab, daß in den genannten Fällen eine »Ehehilfsstelle« eine Entscheidung treffen kann.
7. § 1360 (Anm. 11)
Wir billigen den Entwurf § c der D (Anm. 12), soweit es mit unserer grundsätzlichen Auffassung (§ 1356) übereinstimmt.
8. § 1361 (Anm. 13)
Nach unserer Auffassung müßte der im geltenden Gesetz enthaltene Gesichtspunkt der »Billigkeit« auch in das künftige Recht übernommen werden.
25. Januar 1952

Katholischer Deutscher Frauenbund
gez. Dr. Gerta *Krabbel* (Vors.)
Berufsverband kath. Fürsorgerinnen
gez. Helene *Weber*
Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder
gez. Elisabeth *Zillken.*

Die drei genannten katholischen Frauenverbände haben ihre Auffassung in einem Arbeitskreis erarbeitet, dem Frauen und Männer, Theologen und Juristen, angehörten. Von Seiten der Frauen haben daran mitgearbeitet: Frau Berna *Kirchner,* Dr. Gerta *Krabbel,* Frau M. *Schumacher-Köhl,* Dr. Helene *Weber,* Elisabeth *Zillken.* [...][4]

Nr. 11

2. 2. 1952: Der Bundesminister der Justiz Dehler an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen Kardinal Frings (Köln)
BA, B 141/2057.

Euer Eminenz
bestätige ich dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 12. Januar 1952[1], in dem Sie als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenzen zu einigen grundsätzlichen Fragen der Ehe- und Familienrechtsreform Stellung genommen haben.

4 Es folgen die Anmerkungen.
1 Dok. Nr. 9.

Mit Euer Eminenz bin ich in der grundsätzlichen Auffassung einig, daß die Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht zu einer schematischen Gleichstellung der Geschlechter führen darf, sondern daß der natürlichen Ordnung Rechnung getragen werden muß. Ich teile auch Ihre Sorge um den Bestand der Familie und betrachte es als eine der vornehmsten Aufgaben des Staates, Ehe und Familie zu schützen. Diese Aufgabe wird dem Gesetzgeber durch Art. 6 des Bonner Grundgesetzes noch in besonders feierlicher Form zur Pflicht gemacht.

Der Entwurf eines Familienrechtsgesetzes, der zur Zeit in meinem Ministerium ausgearbeitet wird, wird diesen Gedanken Rechnung tragen.

Ich habe in Aussicht genommen, den Gesetzentwurf zu gegebener Zeit mit den Vertretern der Kirche zu erörtern und darf mir deshalb gestatten, Euer Eminenz als dem Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen und berufenem Vertreter der katholischen Kirche den Entwurf demnächst zuzuleiten. Im Hinblick hierauf glaube ich zurzeit von einer Stellungnahme zu einzelnen Fragen absehen zu können.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
Dr. *Dehler*

Nr. 12

6. 2. 1952: Die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland (Frankfurt/M.) an die Mitglieder des Rechtsausschusses der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland

EFD-Archiv, 3.

Liebe Mitarbeiterinnen!

Es tut uns sehr leid, daß bei unser aller Arbeitsbelastung so lange Monate vergehen mußten, bis wir Sie zu einer neuen Sitzung des Rechtsausschusses einladen konnten.

Inzwischen hat in Hemer am 16. und 17. 1. 52 eine weitere Sitzung der Kommission, die eine Stellungnahme der Evang. Kirche zur Eherechtsreform vorbereiten soll, stattgefunden.[1] Es ergab sich dabei eine so grundsätzliche Divergenz, daß eine einheitliche Stellungnahme nicht zustande kam.

Ein Teil der Kommission (Prof. *Schumann,* Hemer; Prof. *Rengstorf,* Münster; OKR *Osterloh,* Hannover) war der Meinung, daß § 1354

1 Dok. Nr. 7 und 14.

BGB nur dann dem *Hagemeyer*schen Entwurf entsprechend behandelt werden könne, wenn §§ 1626 ff. die besondere Stellung des Vaters klar zum Ausdruck brächten und insbesondere sein Entscheidungsrecht im Konfliktfall gemäß § 1634 erhalten bliebe. Das Wesensgefüge der Ehe werde angetastet, wenn die väterliche Entscheidungsbefugnis aus dem Recht herausgenommen würde.

Die übrigen Teilnehmer an der Sitzung (*Paulsen,* Schleswig; *Rudolph,* Frankfurt/M.; OKR *Ranke,* Bonn) traten dafür ein, daß die elterliche Gewalt von Vater *und* Mutter gemeinsam wahrgenommen werden solle und eine gemeinsame Willensbildung herbeizuführen sei. Die Entscheidung in Fragen der elterlichen Gewalt sei nur ein Spezialfall der Entscheidungen innerhalb der Ehe, so daß auch sie die Grenze der Judiziabilität berührten. Auf der nächsten Ratssitzung der EKD sollen beide Auffassungen von Prof. *Schumann* einerseits, Prof. *Greeven* oder Anna *Paulsen* andererseits vorgetragen werden.

Wir haben Herrn OKR *Osterloh* gebeten, den Mitgliedern des Rechtsausschusses die Niederschrift der Sitzung, die zurzeit noch nicht endgültig formuliert ist, zugehen zu lassen.

Aus alledem wird deutlich, daß es nötig ist, daß wir unseren Standpunkt zu diesen Fragen noch einmal fixieren und vor allem zu Teil II und III der *Hagemeyer*schen Denkschrift, die Ihnen ja zugegangen ist, Stellung nehmen.

[...][2]

Mit herzlichen Grüßen!

gez. Anni *Rudolph.*

Nr. 13

7. 3. 1952: Stellungnahme der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland (Frankfurt/M.) zur Frage der elterlichen Gewalt

EFD-Archiv, 2.

Das BGB geht aus von dem Grundsatz der *elterlichen* Gewalt. Da aber die Familie in hierarchischer Ordnung gesehen wird, ist dem Vater die Ausübung fast ausschließlich übertragen. Das wird insbesondere daran deutlich, daß die Mutter zur rechtlichen Vertretung des Kindes nicht berechtigt ist und der Wille des Vaters auch in Fragen der Sorge für die Person des Kindes im Falle einer Meinungsverschiedenheit entscheidet (§ 1634).

2 Terminvorschlag.

Oberlandesgerichtsrätin *Hagemeyer* schlägt in der Denkschrift des Bundesjustizministeriums Teil III vor, die Bestimmungen über die elterliche Gewalt auf Grund von Art. 3, 2 BGB so zu ändern, daß »die elterliche Gewalt ungeteilt und in vollem Umfange beiden Eltern gemeinsam« zuerkannt wird. Damit verbunden wird die Frage, was geschehen soll, wenn die Eltern sich in bestimmten Fällen nicht einigen können und das Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß notwendige Entscheidungen aus diesem Grunde unterbleiben. Der Vorschlag des Justizministeriums geht dahin, daß, wenn eine ernstliche Gefährdung des Kindeswohles dadurch gegeben ist, daß eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande kommt, der Vormundschaftsrichter auf Antrag eines Elternteiles oder beider Eltern entscheiden kann.

Gegenüber diesem Vorschlag erhebt sich die Frage, ob *theologische Gründe* gegen die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt und insbesondere gegen den Fortfall der Entscheidungsbefugnis des Vaters sprechen. Damit ist zunächst die Frage aufgenommen, die bereits mit dem § 1354 gestellt war, ob die biblische Weisung über die wechselseitigen Funktionen von Mann und Frau in der Ehe im »Haupt-Sein« und in der »Unterordnung« ihre Widerspiegelung im Recht finden müsse.

Das wäre dann sinnvoll und auch wohl geboten, wenn das, was den Inhalt dieser beiden Begriffe ausmacht, überhaupt rechtlich faßbar wäre. Es müßte dann im Gesetz auch darstellbar sein, daß sowohl der Begriff des »Hauptes« als auch der der »Unterordnung« darauf abzielen, den Menschen zu gegenseitiger Unterordnung zu verhelfen:

Dadurch, daß der Mann aufzeigt, daß »Haupt-Sein« im Sinne des NT völlige Hingabe für den »Leib« bedeutet,

wie in Parallele »Herr-Sein« ... »aller Knecht-Sein« heißt; dadurch, daß die Frau in ihrer »Unterordnung« »dem Manne bildhaft seine Unterordnung unter Gott« vor Augen stellt. Das aber, was die §§ 1354 und 1634 davon »widerspiegeln«, ist nur dies, daß der Mann als »Haupt« das *Recht* habe, in Ehe und Familie zu entscheiden und daß Frau und Kinder nur gegen den rechtlich faßbaren Mißbrauch dieses Entscheidungsrechtes geschützt werden. Hier liegt zunächst eine Säkularisierung vor. Diese ist allerdings auch gegeben, wenn die Gebote Gottes aus dem Dekalog in den Gesetzbüchern der Staaten wiederkehren. Diejenigen Gebote des Dekalog, die das zwischenmenschliche Verhältnis betreffen, haben allerdings in ihrem *wörtlichen* Verständnis (primus usus) die Aufgabe, die Menschen voreinander zu schützen und erfüllen damit die Funktion, die auch das staatliche Recht hat. Bei den apostolischen Mahnungen an Mann

und Frau aber handelt es sich um die neutestamentliche »Erfüllung« der Gebote (tertius usus) in der Lebens*hingabe,* die Gnadengabe Gottes ist, und die ebenso wie die Erfüllung des Dekalogs im Sinne der Bergpredigt juristisch nicht mehr faßbar ist. Zudem findet eine völlige Verfälschung des Doppelgebots, das den Eheleuten ihre jeweilige Form der *Hingabe an den andern* gebietet, statt, wenn daraus ein *Recht über den andern,* in diesem Falle noch dazu ein *einseitiges* Recht auf Entscheidung abgeleitet wird. Indem man dem Manne dieses Recht zubilligt, nimmt man ihm geradezu die Möglichkeit, sein Haupt-Sein im biblischen Sinne zu erfüllen. Die Beibehaltung des Entscheidungsrechts des Ehemannes *kann* daher nicht von der Bibel her geboten sein. »Haupt-Sein« und »Unterordnung« sind Inhalt der *Verkündigung* in dem Doppelsinne von »Gesetz« und »Evangelium« für beide Gatten, nicht aber Motive für staatliches Recht, dessen Aufgaben völlig andere sind. Eine zweite Frage ist die, ob das, was für den innerehelichen Bereich gilt, auch für das Verhältnis der Eltern in Beziehung zu ihrem Kind Geltung hat. Wird in der Bibel das Vateramt *darin* spezifisch anders als das Mutteramt gesehen, daß das Entscheidungsrecht zum *Wesen* des Vateramtes gehört? Die Kinder werden zum Gehorsam gegen *beide* Eltern aufgefordert. Wenn demgegenüber allein der Vater ermahnt wird, die Kinder »nicht zum Zorn zu reizen« (Eph. 6,4; Kol. 3,21), so ist das kein Beweis dafür, daß die Bibel damit ein Entscheidungsrecht des Vaters statuiere. Die Träger der Verheißungen Gottes werden sowohl den Vätern (Abraham, Zacharias) als auch den Müttern (Hanna, Maria) angekündigt. Hanna gibt ihrem Sohn den Namen (1. Sam. 1,20), und Maria wird der Name ihres Sohnes genauso geoffenbart (Luk. 1,31), wie Zacharias darüber eine Weisung empfängt. Eine biblische Weisung, die das Entscheidungsrecht des Vaters geböte, existiert nicht.

Es fragt sich nun noch, ob das Entscheidungsrecht des Vaters aus *juristischen Gründen* als praktische Ordnungsvorschrift erhalten bleiben müßte. Es könnte gefragt werden, ob es für das Kind nicht besser sei, daß der Vater im Zweifelsfall entschiede, als daß durch die Uneinigkeit der Eltern gar keine Entscheidung zustande käme. Man könnte auch sagen, daß »die Möglichkeit einer Fehlentscheidung durch den Vater aller Wahrscheinlichkeit nach geringer sei als die einer Fehlentscheidung durch das Vormundschaftsgericht«. In der Beurteilung muß man davon ausgehen, daß die väterliche Entscheidungsbefugnis als Rechtssatz immer erst dann bedeutsam wird, wenn die Ehe ernsthaft gestört ist. In allen anderen Fällen finden Meinungsverschiedenheiten im Blick auf die Kinder ihre Lösung zwischen den Ehegatten. Trifft nun der Vater eine Entscheidung gegen den Willen und gegen

das Gewissen der Mutter, so wird sie menschlich übergangen, was immer auch für die Kinder spürbare Konsequenzen haben wird, oder aber sie wendet sich auch in diesem Falle bereits an das Vormundschaftsgericht. Der Richter aber ist heute mit seiner Entscheidung gebunden an den § 1666, der einen offenbaren Mißbrauch des Sorgerechtes durch den Vater voraussetzt. Die Mutter ist deshalb gezwungen, diesen Mißbrauch nachzuweisen, wenn sie glaubt, eine Änderung der väterlichen Entscheidung erreichen zu müssen. Die Spannung zwischen den Eltern wird dadurch zwangsläufig vergrößert. Überdies ergeben sich aus dem § 1666 dann so schwere Eingriffe in das Leben der Familie (Entziehung des Sorgerechtes, anderweitige Unterbringung der Kinder), daß von seiner Anwendung in keiner Weise eine Überwindung der Ehekrise und Förderung des Kindeswohles erwartet werden kann. Er bietet vielmehr nur die Handhabe dazu, Schlimmstes zu verhüten.

Das ist ganz anders, wenn die Eltern im Falle einer unlösbaren Meinungsverschiedenheit die Möglichkeit haben, den Vormundschaftsrichter auf Antrag darüber entscheiden zu lassen, ob das Wohl des Kindes durch das Ausbleiben der Entscheidung so ernstlich gefährdet ist, daß er in diesem Falle die elterliche Entscheidung ersetzen muß. Der Gefährdung des Kindeswohles kann dann in einem gewissen Umfange prophylaktisch begegnet werden. Da das Schuldmotiv fortfällt, unterbleibt bei dieser Regelung die zusätzliche Anhäufung von Konfliktstoff, die mit der Anwendung des § 1666 gegeben ist. Die Entscheidung des Vormundschaftsrichters in dieser einen Frage bedeutet auch in keiner Weise einen so folgenschweren Eingriff in das Leben der Familie wie die Maßnahmen auf Grund des § 1666. Wir stimmen deshalb im Grundsätzlichen den Vorschlägen des Justizministeriums zu und treten dafür ein, daß die elterliche Gewalt von Vater und Mutter gemeinsam ausgeübt wird. Für Konfliktfälle schlagen wir folgende Lösung vor: Können sich die Eltern über eine Entscheidung, die das Kind betrifft, nicht einigen und wird durch das Fehlen der Entscheidung das Wohl des Kindes ernstlich gefährdet, so kann auf Antrag eines Elternteils das Vormundschaftsgericht entscheiden.

Nr. 14

22. 3. 1952: Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hannover) an den Bundesminister der Justiz Dehler[1]

Druck: InfFrau 2/52, S. 26–29.

Hochgeehrter Herr Minister!

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund der ihm freundlicherweise zugestellten Denkschrift Ihres Ministeriums zur Frage der Angleichung des geltenden Familienrechts an Art. 3,2 des Grundgesetzes diese Frage in einer von ihm eingesetzten Kommission eingehend beraten lassen und möchte Ihnen hiermit das Ergebnis dieser Beratungen mitteilen und sie von seiner Stellungnahme[2] zu dem gesamten Fragenkomplex in Kenntnis setzen, soweit eine solche ohne Kenntnis des in der Ausarbeitung befindlichen Gesetzentwurfs formulierbar ist.

I. Die evangelische Kirche gehört nicht zu den gesetzgebenden Instanzen und trägt deshalb keine formale Mitverantwortung für die kommende Änderung des Ehe- und Familienrechts. Sie hält es deshalb auch im allgemeinen nicht für ihre Aufgabe, formulierte Vorschläge für diese zu machen. Von einer sachlichen Mitverantwortung dagegen kann sich die evangelische Kirche nicht dispensieren, da aus dem Wesen der Sache heraus zu allen Zeiten auf dem Boden der Ehe sich staatliche und kirchliche Belange und Notwendigkeiten begegnet sind. Und zwar weiß sich die evangelische Kirche hier auf doppelte Weise in die Verantwortung gerufen:

Sie wird einmal darauf achten müssen, daß nicht etwa bei Änderungen des Ehe- und Familienrechts der Raum für eine christliche Eheführung durch staatliches Gesetz eingeengt werde, sie wird zum anderen darum besorgt sein müssen, daß das Wesensgefüge der Ehe überhaupt, in dem sie eine bewahrende Ordnung Gottes erkennt, nicht etwa durch veränderte Rechtsetzung gefährdet werde. Gerade darauf wird um so mehr zu achten sein, als in ethischer und soziologischer Hinsicht ein weitgehender Auflösungsprozeß von Ehe und Familie bereits seit längerer Zeit im Gange ist. Es mag zweifelhaft sein, ob solcher Auflösung mit Mitteln der Gesetzge-

1 In seinem Antwortschreiben vom 16. 4. 1952 dankte *Dehler Dibelius* für »die wertvollen Anregungen, die in der Stellungnahme gegeben werden« und die »Gegenstand eingehender Beratung bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage« sein werden (BA, B 141/2057).

2 Die Stellungnahme war auf der Sitzung des Rates der EKD am 13. 3. 1952 in Berlin-Spandau einstimmig gebilligt worden und wurde mit Schreiben vom 29. 3. 1952 den Leitungen der deutschen evangelischen Landeskirchen übermittelt (EFD-Archiv, 4); Druck: Dombois/Schumann, S. 9–15.

bung und der Rechtsprechung wirksam begegnet werden kann; man kann aber nicht zweifeln, daß diese Auflösung unter Umständen durch eine Änderung der Gesetzgebung und der ihr folgenden Rechtsprechung, ob auch ungewollt, beschleunigt werden könnte.

In der juristischen Aussprache über die Revision des Familienrechts steht begreiflicherweise die Neuregelung der subjektiven Rechte von Mann und Frau beherrschend im Vordergrund. Die evangelische Kirche ist nicht in erster Linie an diesem Fragezusammenhang interessiert, sondern vielmehr wesentlich daran, daß bei der bevorstehenden, auch von ihr als notwendig anerkannten Neuordnung solcher gegenseitigen subjektiven Rechte die heute gefährdete Institution von Ehe und Familie erhalten und wenn möglich gestärkt wird. Die Ehe ist eine auf der Grundlage der geschlechtlichen Differenziertheit zwischen den Ehegatten geschlossene Gemeinschaft, in die sie eintreten, ohne über sie zu verfügen. Mann und Frau gehen in sie ein mit ihrer ganzen Person und geloben sich gegenseitig umfassende Liebe und Treue. Deshalb wird die Ehe auf Ausschließlichkeit und grundsätzliche Unauflösbarkeit hin geschlossen. Das bedeutet, daß eine Verbindung, die von vornherein auf ihre Auflösbarkeit hin geschlossen würde, keine Ehe wäre. Ehe und Familie sind so die ursprünglichsten menschlichen Gemeinschaften und von dem Geheimnis des Ursprungs umgeben, das für den Christen auf Jesus Christus hinweist, das aber auch vom Nichtchristen geachtet werden muß, wenn der Zerstörung des Lebens gewehrt werden soll. Auch die staatliche Gesetzgebung verfügt nicht über dies Wesensgefüge, sondern setzt es voraus.

Die Änderungsvorschläge der Denkschrift bedeuten nun gewiß nicht einen Angriff auf dies Wesen der Ehe. Aber auch einzelne Änderungen der Rechtsgestalt und der Rechtsfolgen der Ehe können förderlich oder schädlich auf sie selbst zurückwirken. Die evangelische Kirche wird also auch einzelne Gesetzesvorschläge daraufhin prüfen müssen, ob sie aus ihrer Gebundenheit an Gottes Wort und Ordnung heraus Einspruch erheben müsse oder ob sie, auch wenn dazu kein Anlaß besteht, um der Liebe willen in der Weise ratsamen Gutachtens mahnen und warnen solle, damit nicht, und sei es ungewollt, Wege beschritten werden, die in der gegenwärtigen Situation aller Voraussicht nach die Gefahr für Ehe und Familie erhöhen müßten.

II. Als schwierig erweist sich bei der von Art. 3,2 her geforderten Umgestaltung des Ehe- und Familienrechts offenbar die Auslegung des Begriffs »Gleichberechtigung«. Dieser Begriff kann nach unserer Auffassung in Art. 3,2 nicht beliebig interpretiert werden in der unbegrenzten Weite, die etwa durch die Vokabel noch gedeckt

würde. Er kann vielmehr nur im Rahmen eines vorgegebenen Verständnisses von Ehe und Familie ausgelegt und angewandt werden. Nicht alles Mögliche, was überhaupt etwa mit »Gleichberechtigung« bezeichnet werden könnte, kann hier gemeint sein, sondern nur das, was unter Voraussetzung des Wesens von Ehe und Familie innerhalb ihrer als Gleichberechtigung möglich und sinnvoll ist. Das Wesen von Ehe und Familie bildet also den Interpretationshorizont der Gleichberechtigung in Art. 3,2. Es war offenbar nicht die Meinung und Absicht des Gesetzgebers, mit dieser Bestimmung ein neues, erst zu schaffendes Wesensgefüge der Ehe an die Stelle dessen zu setzen, das das geltende Recht auch als ihm vorgegeben voraussetzt. Der Gesetzgeber wollte vielmehr offenbar, daß bestimmte Rechtsfolgen der Ehe, bei denen dies ohne gefährdende Rückwirkung auf die Institution der Ehe möglich erscheint, genossenschaftlich, d. h. entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung, geregelt werden. Eine Interpretation der Gleichberechtigung, die in ihren Folgen auf eine Auflösung der Institution der Ehe herauslaufen würde, kann nicht im Sinn des Gesetzgebers gelegen haben. Wir glauben uns für diese Rechtsauffassung auf Art. 6,1 GG stützen zu dürfen. (Vergl. dazu den Kommentar von Prof. *v. Mangoldt,* dem Vorsitzenden der Grundrechtskommission im Parlamentarischen Rat, zu Art. 6,1 GG, wo die Auffassung vertreten wird, daß hier »Ehe und Familie, so wie sie in der abendländischen Welt seit unvordenklichen Zeiten bestanden haben, in ihren Grundformen verfassungsrechtlich gewährleistet werden.«)

III. Auf Grund dieser methodischen Erwägungen möchte der Rat zu verschiedenen Einzelfragen wie folgt Stellung nehmen.

1.) Die Frage des *Namens* (§ 1355 BGB) sowohl der Ehegatten wie der Familie ist für das Wesen der Ehe, nicht nur für ihre Rechtsfolgen, von konstitutiver Bedeutung. Es will uns scheinen, daß diesem Tatbestand in der Denkschrift (Teil I, S. 14 und Teil III, S. 22 f.) nicht in genügendem Maße Rechnung getragen wird. Der Name eines Menschen ist weit mehr als bloß ein technisches Mittel zu seiner Identifizierung; man kann deshalb auch wohl nicht wie die Denkschrift etwa sagen, daß »die Wahl eines Vornamens für ein neugeborenes Kind noch keine bedeutsame Angelegenheit ist« (Denkschrift III, S. 25). Der Name ist vielmehr ursprunghaft und wesentlich ein Moment der geschichtlichen Existenz des Menschen. Wir leben und sind immer in diesem oder jenem Namen. Wenn der Wechsel und die Wahl eines Namens weithin ins Belieben gesetzt wird, wie z. B. im sowjetrussischen Recht, so bedeutet das immer eine Anonymisierung, d. h. aber eine Verflachung und schließlich Auflösung menschlicher Existenz. So erscheint es überhaupt nicht als

sachgemäß, die Frage der Namengebung in Ehe und Familie unter den Gesichtspunkt der subjektiven Rechte von Mann und Frau zu stellen; der Name sowohl der Ehe wie der Familie konstituiert vielmehr wesentlich diese als »Stand«, als überindividuelle verbindliche Ordnung. Der *Familien*name sollte daher grundsätzlich der Vatername sein, da jede andere Regelung mehr oder weniger direkt zur Anonymisierung der Familie führt. Dagegen wäre es wohl erwägbar, ja zu empfehlen, wenn die Ehegatten das Recht erhielten, gemeinsam zu erklären, daß sie ihre beiderseitigen Namen zu einem Doppelnamen vereinigen und diesen als *Ehe*namen führen wollen. Dieser Ehename sollte nur aus besonderen Gründen mit gerichtlicher Genehmigung auf die Kinder übergehen können. Diese Regelung entspräche einem der Vorschläge der Denkschrift und der bewährten zivilrechtlich anerkannten Rechtssitte in der Schweiz.

2.) Einen besonders breiten Raum wird die Neuregelung des ehelichen *Güter*rechts einnehmen, dem ja auch in der Denkschrift ein ganzer Teil gewidmet ist. In Bezug auf dieses Rechtsgebiet ist der Rat der Auffassung, daß es gegenüber dem geltenden Recht einer starken Umarbeitung im Sinn der Erweiterung der Rechte der Frau bedarf. Die ökonomischen und soziologischen Verhältnisse haben sich seit dem Inkrafttreten des BGB aufs stärkste verändert, vor allem ist die Frau, zumal infolge der beiden Weltkriege, aber doch so, daß dies nicht bloß als vorübergehende Kriegsfolge betrachtet werden kann, in das Erwerbsleben wie in das Beamtentum in einem Maße eingerückt, das bei der Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorauszusehen war. Um das BGB der neuen Stellung der Frau auf diesem Gebiet anzugleichen, bedürfen vor allem die Fragen der Errungenschafts- und der Zugewinst-Gemeinschaft einer neuen Regelung. In diesem Bereich kann der Rat den in der Denkschrift gemachten Vorschlägen weithin zustimmen. Freilich stehen die güterrechtlichen Fragen auch in engem Zusammenhang mit dem im I. Teil der Denkschrift (S. 22 ff.) behandelten Rechtsfragen in Bezug auf die Berufstätigkeit der Eheleute. Hier wird eine Urteilsbildung zunächst noch ausstehen müssen, bis deutlicher wird, welche Folgerungen sich besonders in beamtenrechtlicher Hinsicht ergeben. Für die Berufsrechte und -pflichten wird nach Überzeugung des Rats der Grundsatz maßgebend sein müssen, daß die Ehebindung wegen ihrer umfassenden Personenhaftigkeit und grundsätzlichen Unauflöslichkeit im allgemeinen den Berufsbindungen voransteht, es sei denn, es handelte sich bei diesem um qualifizierte Treueverpflichtungen besonderer Art.

3.) Die größte Schwierigkeit bereitet offenbar die Frage der Entscheidungsgewalt des Mannes in der Ehe (§ 1354 BGB) und in der

Familie (§ 1634 BGB). Die evangelische Kirche hat keinen Grund, sich für die unveränderte Aufrechterhaltung der allgemeinen *Entscheidungsgewalt* des Mannes einzusetzen. Sofern das geltende Recht heute vielfach als patriarchalisch bezeichnet wird, muß darauf hingewiesen werden, daß die evangelische Kirche auch keinen Grund hat, die Aufrechterhaltung dieses relativen Patriarchalismus als solchen zu wünschen. Sie könnte durchaus einer neuen Formulierung des § 1354 zustimmen, welche die Ehegatten zu gemeinsamer Entscheidung verpflichtet und nur im Konfliktfall dem Ehemann die Entscheidung überläßt. In diesem Fall sollte auch die ausdrückliche Bestimmung Platz greifen, daß der Ehemann gesetzlich gehalten ist, den Versuch gemeinsamer Willensbildung auf alle Fälle zu machen, und daß das willentliche Unterlassen eines solchen Versuchs bereits den Tatbestand des Mißbrauchs nach § 1354,2 darstellt. Für den Konfliktfall außerhalb der Ehe stehende dritte Instanzen mit Entscheidungsgewalt heranzuziehen, scheint uns für die Ehe gefährlich und ihrem Wesen fremd zu sein. Auch würde die Mehrzahl der Fälle nicht judiziabel und infolgedessen die getroffene Entscheidung nicht vollstreckbar sein. Nichtgerichtliche dritte Instanzen (»Ehehilfen« verschiedener Art) können bei guter persönlicher und sachlicher Ausrüstung in mancher Hinsicht hilfreich sein, aber gerade nur dann, wenn sie keine rechtlich verbindliche Entscheidungskompetenz haben. Es war auch Gegenstand der Erwägung die Frage, ob die Kirche einer ersatzlosen Streichung des § 1354 zustimmen könne, zumal im Blick darauf, daß die Mehrzahl der in Betracht kommenden Fälle der Rechtsprechung nicht zugänglich sind und der Paragraph deshalb als entbehrlich betrachtet werden könne. Es erhebt sich zwar hier das Bedenken, daß mit der völligen Streichung der Entscheidungsgewalt des Mannes in der Ehe eine Rechtsform der Ehe geschaffen würde, die mit dem neutestamentlichen Gebot der Unterordnung der Frau unter den Mann in Spannung stände. Dieses Bedenken könnte noch behoben werden, wenn die Letztentscheidung des Familienvaters in Bezug auf die Erziehung der Kinder gemäß § 1634 BGB auch im neuen Recht erhalten bliebe. Eine Streichung jedoch des § 1354 gleichzeitig mit der Beseitigung einer Letztentscheidung des Vaters nach § 1634 möchten wir mit Nachdruck widerraten, und zwar aus folgenden Gründen.

a) Es würde damit im Recht der letzte Rest *der* Struktur von Ehe und Familie verschwinden, welcher in der apostolischen Ermahnung von Eph. 5,23 und 1. Pt. 3,1 im Vordergrund steht. Es ist theologisch unmöglich, die apostolische Ermahnung dadurch für die Gegenwart unverbindlich zu machen, daß man sie für nur zeitgeschichtlich bedingt erklärt oder die Meinung vertritt, sie beziehe

sich nur auf Geistliches. Gerade eine geistliche Unterordnung der Frau unter den Mann in der Ehe kennt das Neue Testament nicht (Gal. 3,28), wohl aber die in den irdischen Dingen der Ehe. Die Ermahnungen, besonders von Eph. 5 bilden in den meisten Gottesdienstordnungen einen wesentlichen Bestandteil der Trauungs-Liturgie. Der Dissensus zwischen der staatlichen Ehegesetzgebung und der kirchlichen Trau-Vermahnung würde also in verwirrender und beunruhigender Weise hervortreten.

b) Wir glauben nicht, daß es die Absicht des Gesetzgebers ist, das Wesensgefüge der Ehe selbst rein genossenschaftlich neu zu konstruieren (vgl. oben Abschnitt 2).

Der Versuch, nicht nur gewisse Rechtsfolgen der Ehe, sondern diese selbst rein genossenschaftlich zu konstruieren, würde die Gesetzgebung in eine verhängnisvolle Entfernung von der gegebenen Wirklichkeit bringen. Das in der Eltern-Kind-Beziehung beschlossene Verhältnis von Vaterautorität und Mutterautorität würde dadurch gestört. Es muß in der Familie für ein Erziehungsamt der Mutter und für ein Erziehungsamt des Vaters Raum sein. Damit das Erziehungsamt der Mutter volles Gewicht habe, muß es das Erziehungsamt des Vaters geben und, da der Vater normalerweise der Schützer der Familie nach außen ist, so schließt sein Vateramt die Letztentscheidung ein. Vater- und Mutterautorität sind aufeinander bezogen und ergänzen sich, aber sie dürfen nicht gleichgesetzt werden.

c) Wenn die Letztentscheidung des Vaters in der Familie fällt, so muß für den Konfliktfall eine außerfamiliäre Entscheidungs-Instanz eingeschaltet werden. Dafür schlägt die Denkschrift nach eingehender Prüfung der Möglichkeiten das Vormundschaftsgericht als Regelfall vor. Vor dieser Lösung glaubt der Rat mit Nachdruck warnen zu sollen. Sei es, daß das Vormundschaftsgericht selbst entscheidet, sei es, daß es im gegebenen Fall die Entscheidung seinerseits dem Vater oder der Mutter überträgt (Denkschrift III, S. 12), in jedem Fall würde durch ein solches Einschalten der außerfamiliären Instanz sowohl die einzelne Ehe aufs schwerste gestört, wie die Institution der Ehe nachhaltig gefährdet werden. Der Gesetzgeber kann aber auch nicht etwa darauf verzichten, für den Konfliktfall eine Entscheidungsmöglichkeit zu setzen, zumal es sich hier um das Interesse Dritter, der Kinder, handelt. Wenn nun eine außerfamiliäre Entscheidungs-Instanz widerraten werden muß, eine Aufteilung der erzieherischen Entscheidung nach dem Geschlecht, dem Alter der Kinder oder nach Sachbereichen aber keine praktisch brauchbare Lösung darstellt, so entspricht es dem Verhältnis von Vaterautorität und Mutterautorität am besten, wenn die Letztentscheidung dem Vater überlassen wird. Es müßte dann allerdings nach Ansicht

des Rats die Rechtsstellung der Mutter in Bezug auf die Erziehung über das geltende Recht hinaus fortgebildet werden. Auch für den Bereich der Familie müßte künftig der Mann stärker als im geltenden Recht durch Gesetz gehalten sein, den ernsthaften Versuch zu einer gemeinsamen Entscheidung zu machen mit der Maßgabe, daß beim Unterlassen dieses Versuchs bereits der Tatbestand des Mißbrauchs des Entscheidungsrechts vorläge.

Schließlich wäre etwa noch zu prüfen, inwieweit im Zusammenhang mit den hier gemachten Vorschlägen neben dem Personensorgerecht der Mutter nach § 1634 für sie auch ein Recht zur Vertretung des Kindes geschaffen werden könnte.

IV. Der Artikel 3,2 GG ist unmittelbar geltendes Recht. Auch die evangelische Kirche muß bei den Bedenken, die sie erhebt, und den Vorschlägen, die sie macht, erwägen, wie diese mit dem genannten Artikel vereinbar sind. Wir verweisen auch in Bezug auf diese Frage zunächst auf das in Abschnitt II dieses Schreibens zum Problem der Auslegung von Art. 3,2 Gesagte. Darüber hinaus scheint die Denkschrift Ihres Ministeriums selbst einen Weg zu weisen, auf dem allzu formalistische Auslegungen des Gleichberechtigungsartikels vermieden und dieser fruchtbar auf die vorgegebene Wirklichkeit bezogen werden kann. In Teil I B, I. Abschnitt dieser Denkschrift wird die Frage erwogen, ob der Unterschied des Mindestheiratsalters für Mann und Frau mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung vereinbar sei. Die Denkschrift kommt zu dem Ergebnis, daß »unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung kein Anlaß bestehe, das Ehemündigkeitsalter für beide Geschlechter gleichzusetzen« (S. 5). Es kann kein Zweifel bestehen, daß diese Frage einerseits unter den Gesichtspunkt der Gleichberechtigung fällt, andererseits aber von ihrer so oder so zu treffenden Regelung das Wesensgefüge der Ehe nicht berührt wird. Wenn also die Denkschrift selbst in einer Frage, welche das innere Wesen der Ehe *nicht* betrifft, zu dem Ergebnis kommt, daß hier eine verschiedene Behandlung der Geschlechter mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz vereinbar ist, so müßte eine solche Vereinbarkeit in viel höherem Maße dort bejaht werden können und müssen, wo eine Gleichbehandlung an das Wesensgefüge der Ehe rührt und dies gefährdet.

V. Soweit wir zu überblicken vermögen, sind in dem Bereich der vorbereitenden Arbeit zur Umgestaltung des geltenden Familienrechts bisher folgende Rechtsgebiete nicht einbezogen:

a) das Ehescheidungsrecht (mit Ausnahme der Wirkung der Ehescheidung auf das Verhältnis zu Eltern und Kinder (Denkschrift III, S. 18 f.], b) das Eheschließungsrecht, c) das Gesetz zur religiösen Erziehung der Kinder.

Uns bewegt die Frage, wie es im Blick auf Art. 117, 1 GG nach dem 31. März 1953 mit diesen Rechtsgebieten stehen wird, da sie nach dem derzeitigen Stand der Dinge bis zu dem genannten Termin wohl kaum noch dem Art. 3 Abs. 2 angeglichen werden können. Tritt hier nicht in Bezug auf besonders aktuelle und verwikkelte Rechtsgebiete vom 1. 4. 53 an ein Rechtsvakuum ein? Wir wären Ihnen, hochverehrter Herr Minister, um eine Auskunft über diese Fragen dankbar.

Zum Schluß erlauben wir uns den Vorschlag zu machen, ob nicht nach Fertigstellung des in Arbeit befindlichen Gesetzentwurfs und vor dessen Weiterleitung an das Bundeskabinett und den Bundestag Vertretern beider Kirchen Gelegenheit zu einer Aussprache über den Gesetzentwurf gegeben werden könnte.[3]

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
Dibelius

Nr. 15

4. 4. 1952: Aktenvermerk über eine Besprechung des Bundesministers der Justiz Dehler mit Vertretern der evangelischen und katholischen Kirche über den Entwurf des Familienrechtsgesetzes
BA, B 141/2057, fol. 97–103.

Anwesend: 1. vom Bundesjustizministerium: Bundesjustizminister Dr. *Dehler,* Staatssekretär Dr. *Strauß,* Min.Dir. Dr. *Petersen,* Min.Rat *Massfeller,* OLGR Dr. *Hagemeyer,* OLGR Dr. *Finke,* LGR Dr. *Reinicke*

2 a: für die evangelische Kirche: Oberkirchenrat *Ranke,* Oberkirchenrat *Oster,* Prof. *Schumann*

2 b: für die katholische Kirche: Prälat *Böhler,* Prof. Dr. *Ermecke,* Prof. Dr. *Bosch*

Der Minister eröffnete die Besprechung mit grundsätzlichen Bemerkungen über die Ziele des Gesetzentwurfs.

Die Erörterung begann mit den §§ 1353, 1354.

Böhler: Das schwierigste Problem sei, eine mechanische Gleichberechtigung zu vermeiden und Art. 3 Abs. 2 GG mit Art. 6 GG in Einklang zu bringen. Die Familie dürfe nicht durch Individualrechte gefährdet werden; die Auflösungstendenzen in Ehe und Familie dürften durch das Gesetz nicht gefördert werden. Es sei nicht zu empfehlen, in § 1354 den Text des Art. 3 Abs. 2 GG zu wiederholen.

3 Siehe Dok. Nr. 15.

Vielmehr müßten ins einzelne gehende Bestimmungen getroffen werden. Dabei müsse die Entscheidung in die Familie gestellt werden, die Frau aber besser als bisher vor Mißbrauch geschützt werden; es müsse geregelt werden, wie Mißbrauch festgestellt werde und was dann zu geschehen habe.

Bosch: Die essentialia von Ehe und Familie würden bereits in § 1353 behandelt. § 1354 betreffe die äußere Gestaltung des Familienlebens; er solle etwa wie folgt gefaßt werden:

Die Eheleute haben gemeinschaftlich zum Wohle von Ehe und Familie zusammenzuwirken. Angelegenheiten der äußeren Gestaltung des Familienlebens sind tunlichst gemeinsam zu ordnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Mann unter Berücksichtigung der Auffassung der Frau Entscheidungen zu treffen. Bei Mißbrauch durch den Mann oder Nichtentscheidung durch ihn hat die Frau zu entscheiden. Evtl. soll das Vormundschaftsgericht feststellen, daß der Frau das Entscheidungsrecht zusteht.

Die im Kindschaftsrecht (§§ 1627, 1628) getroffene Formulierung soll auch im Eherecht gebraucht werden. Darüber hinaus sei es zweckmäßig, das Familienrecht mit allgemeinen für Ehe und Familie geltenden Normen zu beginnen, da die Ehe die Familie in potentia sei. Die allgemeinen Normen des Ehe- und des Kindschaftsrechts sollten nicht getrennt werden.

Seitens der Vertreter des BMJ wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß der Entwurf beschränkte Ziele habe und nicht eine neue Ehe- und Familienordnung aufstellen wolle, weil diese bis zum 31. 3. 1953 unmöglich zur Verabschiedung durch den Bundestag gebracht werden könne. § 1353 sei die grundlegende Norm. In § 1354 solle zum Ausdruck gebracht werden, daß in den wesentlichen Beziehungen der Ehe Mann und Frau gleichberechtigt seien. Alle Einzelheiten entzögen sich der gesetzlichen Regelung. In einer Familie habe der Mann, in einer anderen die Frau das Übergewicht. Es solle deshalb nicht ausdrücklich bestimmt werden, ob im Einzelfall der Mann oder die Frau zu entscheiden habe.

Bosch: Da schon § 1353 die essentialia der Ehe betreffe, sei § 1354 zu diesem Zweck nicht nötig; er müsse die äußere Gestaltung des ehelichen Lebens regeln. Wenn der Mann z. B. den Wohnsitz verlegen wolle, könne er nach der Regelung des Entwurfs die Kinder mitnehmen, die Frau aber könne zurückbleiben. Das Problem sei für Ehe und Familie einheitlich.

Massfeller: Die Frau solle mit Rechtswirkung nach außen einen anderen Wohnsitz begründen können; eine andere Frage sei es, ob sie dies im Hinblick auf ihre Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft dürfe.

Schumann: Die evangelische Kirche wolle die ethischen und soziologischen Formen der Ehe gerade in Anbetracht ihrer derzeitigen Gefährdung gewahrt wissen. Das Gesetz dürfe keine erhöhte Gefährdung von Ehe und Familie herbeiführen. Natürlich müsse die Neuregelung mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar sein. Bei Beseitigung des § 1354 trete eine Diskrepanz zwischen dem staatlichen Gesetz und der Liturgie der Kirche bei der Trauungsformel ein. Dieses Bedenken könne aber zurückgestellt werden, wenn in den §§ 1626 ff. die Entscheidungsgewalt des Vaters bestehen bleibe. Für diesen Fall werde Streichung des § 1354 vorgeschlagen. Man solle nicht im Gesetz erneut die Problematik des Art. 3 Abs. 2 GG aufrollen, ohne neue Gesichtspunkte aufzuzeigen.

Der Minister sprach sich daraufhin für Streichung des § 1354 aus.

Ermecke: Er habe Bedenken gegen eine Streichung des § 1354. Man könne nicht immer mit einer Einigung der Ehegatten rechnen. Es ergebe sich dann die Gefahr einer Vermehrung der Scheidungsgründe.

Böhler: Die Begründung des Entwurfs gehe zu sehr vom Idealbild aus. Einer müsse, damit die Einheit von Ehe und Familie nicht gefährdet werde, notfalls entscheiden. Das Gesetz müsse den Mut haben, hierfür eine Regelung zu geben. Gerade an den Kleinigkeiten des Lebens gingen viele Ehen zu Grunde. Dem müsse durch das Gesetz vorgebeugt werden.

Minister: Ich glaube nicht, daß das Gesetz die Angelegenheiten der Familie regeln kann. Wenn die Ehegatten nicht zusammenfinden können, kann auch das Gesetz sie nicht dazu bringen. Ein Vorrang des Mannes entspricht nicht der Wirklichkeit des Lebens.

Oster: Für die evangelische Kirche sei die jetzige Fassung der §§ 1626 ff. Bedingung für die Zustimmung zur Streichung des § 1354. Diese Zustimmung werde nicht ohne Bedenken gegeben. Der Fortfall der Bestimmung werde sich irgendwie auswirken. Mann und Frau seien nicht zwei selbständige erwachsene Menschen, sondern Glieder einer natürlichen Einheit.

Bosch: Wenn die Vatergewalt mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz vereinbar sei, dann sei es auch das Entscheidungsrecht des Mannes in der Ehe.

Massfeller: Für die kranke Ehe nütze das Entscheidungsrecht des Mannes nichts; man komme dann nicht ohne eine Einschaltung des Vormundschaftsgerichts aus, wie sie auch der Vorschlag *Bosch* vorsehe. § 1354 habe auch in der Vergangenheit nicht eheerhaltend gewirkt.

Ermecke: Die bisherige geringe Bedeutung des § 1354 möge sich daraus erklären, daß bisher im Volke ein starkes Gefühl dafür be-

standen habe, daß der Mann entscheiden müsse. Gerade weil diese Ordnung jetzt gefährdet sei, habe § 1354 nunmehr größere Bedeutung. Seine Streichung würde große Konsequenzen haben.

Böhler: Mit einer Streichung des § 1354 werde man der Auffassung der katholischen Kirche nicht gerecht; diese vertrete das Entscheidungsrecht des Mannes.

Zu § 1355:

Schumann: Die Frau solle kein subjektives Recht haben, ihren Mädchennamen weiterzuführen; dies solle nur bei Einigung der Ehegatten hierüber möglich sein.

Böhler: Vorschlag zur Fassung des § 1355: Der Ehe- und Familienname ist der Name des Mannes. Diese Fassung sei auch für die Frau günstiger als die Formulierung, daß sie den Familiennamen des Mannes erhalte. Mit dem Zusatz, daß die Frau ihren Mädchennamen anfügen könne, sei er einverstanden.

Der Minister stimmte der vorgeschlagenen Fassung des § 1355 zu.

Zu § 1356:

Bosch: Wir legen entscheidendes Gewicht auf die Beibehaltung der Bestimmung, daß es Aufgabe der Frau ist, das Hauswesen zu leiten. Aus der Formulierung, die Frau sei berechtigt, berufstätig zu sein, könne geschlossen werden, daß die Hausfrauentätigkeit einer Berufstätigkeit nicht gleichstehe. Das Kind sei in § 1356 überhaupt nicht erwähnt.

Massfeller: In § 1360 sei bestimmt, daß die Tätigkeit der Frau im Haushalt einer Erwerbstätigkeit gleichstehe. Man habe es für entbehrlich gehalten, im Gesetz die häusliche Tätigkeit der Frau und die Berufstätigkeit des Mannes zu regeln.

Ermecke: Eine zeitbedingte Notwendigkeit zur Berufstätigkeit der Frau solle nicht gesetzlich normiert werden. Mit Eingehung der Ehe müsse die natürliche Ordnung hergestellt werden.

Massfeller: Eine Einzelregelung der Aufgaben von Mann und Frau biete nur mehr Angriffspunkte. Die Verhältnisse seien in den einzelnen Familien ganz verschieden gestaltet.

Böhler: Wir legen gerade Wert darauf, daß die Frau berechtigt sein soll, das Hauswesen zu leiten.

Strauß: Man hätte auch schon 1900 auf § 1356 verzichtet, wenn man ihn nicht wegen § 1357 (Schlüsselgewalt der Frau) gebraucht hätte.

Bosch: Der Entwurf sagt zu viel implicite; der Gesetzgeber darf nicht zuviel den Kommentaren überlassen. Durch gesetzliche Normierung des Rechts der Frau auf Berufstätigkeit wird das natürliche Bild der Normalehe gestört.

Ermecke: Der Staat solle sicher nicht mehr als nötig in der Ehe regeln; er müsse aber gerade die in die äußere Erscheinung tretenden Wirkungen der Ehe regeln. Wer solle darüber entscheiden, ob die Berufstätigkeit der Frau mit ihren ehelichen Pflichten vereinbar sei?

Minister: Diese Frage sei nicht justitiabel; keinesfalls könne das Vormundschaftsgericht sie entscheiden.

Schumann: Der evangelischen Kirche komme es nur darauf an, daß die Frau das Recht auf Berufsausübung nicht ihrer hausfraulichen Tätigkeit voranstellen dürfe.

Böhler: Aus der Neufassung der Bestimmung würden in der Praxis Schlüsse gezogen werden, die die Bestrebungen, die Frau und Mutter aus der Familie herauszuziehen, unterstützten.

Bosch: Es sei bedenklich, § 1356 mit dem Recht der Frau auf Berufstätigkeit zu beginnen. Es solle gesagt werden, daß es primäre Aufgabe der Frau sei, das Hauswesen zu führen und daß Haushalt und Erziehung der Kinder der Berufstätigkeit vorgingen.

Ranke: In Amerika werde die Familie durch die Berufstätigkeit der Frau stark gefährdet; dieser Tendenz müsse bei uns entgegengewirkt werden.

Ermecke: Aus dem Fortfall des bisherigen § 1356 könnten andere Schlüsse gezogen werden als sie vielleicht beabsichtigt seien.

Minister: Man müsse den Geist des Gesetzes im ganzen prüfen, auch die Begründung des Entwurfs.

Strauß: Man müsse auch daran denken, was politisch möglich sei. Um jedenfalls die Vorschriften im Kindschaftsrecht zur Annahme zu bringen, müßten die §§ 1353 ff. vorsichtig formuliert werden.

Zu § 1357:

Bosch: Wenn die Frau das Hauswesen zu leiten habe, ergebe sich daraus, daß sie in diesem Rahmen den Mann vertreten könne. Es bestehe aber kein Anlaß, auch dem Mann das Recht zu geben, die Frau zu vertreten. Hierdurch würden die Vermögensinteressen der Frau gefährdet. Die Durchführung der Gleichberechtigung solle kein Anlaß zu erhöhtem Gläubigerschutz sein; der Gläubiger möge selbst im Einzelfall auf eine Verpflichtung beider Ehegatten hinwirken. Zu billigen sei, daß der Mann der Frau nicht mehr einseitig das Vertretungsrecht solle entziehen können.

Strauß: Die Ehe sei eine so enge Lebensgemeinschaft, daß deshalb einer zugleich den anderen verpflichte; an Gläubigerschutz sei bei der Regelung des Entwurfs nicht gedacht worden.

Massfeller: § 1357 müsse zusammen mit § 1360 gesehen werden: Beide Ehegatten hätten den Familienunterhalt zu bestreiten. Die Gesamthaftung solle auch nur im Rahmen des laufenden Familienunterhalts bestehen.

Zu § 1628:

Böhler: Es solle gesagt werden, daß die Entscheidung dem Wohle des Kindes *und dem der Familie* entsprechen müsse. Sonst sei man mit der Regelung des Entwurfs einverstanden.

Zum Gesetz über religiöse Kindererziehung:

MR *Massfeller* trug die Grundgedanken des Entwurfs zur Änderung dieses Gesetzes vor.

Böhler: Er sei mit dem Entwurf insoweit im allgemeinen einverstanden.

Schumann: Auch seitens der evangelischen Kirche würden unter Vorbehalt späterer Erklärungen einstweilen in dieser Beziehung keine Bedenken erhoben.

Zum Schluß der Besprechung bat Staatssekretär Dr. *Strauß* bei Veröffentlichungen nicht auf die heutige Besprechung Bezug zu nehmen, weil diese die einzige über diesen Gesetzentwurf sei.

Dr. *Finke*

Nr. 16

15. 4. 1952: Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenzen Kardinal Frings (Köln) an den Bundesminister der Justiz Dehler

BA, B 141/2057.

Sehr geehrter Herr Minister!

Am 12. Januar 1952 überreichte ich Ihnen eine Stellungnahme zu der bevorstehenden Ehe- und Familienrechtsreform.[1]

Der Herr Bundeskanzler, dem ich die Eingabe abschriftlich übermittelte, begrüßte sie mit einem Schreiben vom 29. Januar 1952 und kennzeichnete sie als einen »wertvollen Beitrag zu der im Bundesministerium der Justiz in Vorbereitung befindlichen Reform des Familienrechts«.[2]

Am 2. Februar 1952 antworteten Sie, sehr geehrter Herr Minister, mit einem Schreiben an mich, in dem Sie u. a. ausführten:

[...][3]

Es sei mir gestattet, auch auf das Schreiben des Herrn Staatssekretärs Dr. *Strauß* vom 1. 2. 1952 hinzuweisen, in welchem betont wird, daß Art. 3 BGG mit den Bestimmungen des Art. 4 und 6 BGG in Einklang zu bringen sei und daß die Denkschrift von Frau

1 Dok. Nr. 9.

2 Auch dieses Schreiben wurde mit Begleitschreiben vom 24. 4. 1952 dem Bundeskanzler übersandt (BA, B 136/539).

3 Siehe Dok. Nr. 11.

Oberlandesgerichtsrätin Dr. *Hagemeyer* zwar im Auftrage des Bundesjustizministeriums ausgearbeitet sei, inhaltlich jedoch als Privatarbeit zu werten sei. Dankbar habe ich die einzelnen Darlegungen entgegengenommen, glaubte ich doch, hoffen zu dürfen, daß damit den deutschen Bischöfen und darüber hinaus weiten Kreisen des Volkes eine schwere Sorge vom Herzen genommen würde.

Inzwischen haben Sie mir einen Teil des Gesetzentwurfes, dessen Übersendung mir in Ihrem oben erwähnten Schreiben in Aussicht gestellt worden war, unter dem 17.März 1952 (Geh. 248.52) zugeleitet. Die von mir beauftragten Herren konnten am 4. April 1952 zusammen mit Vertretern der EKD mit Ihnen und Mitgliedern Ihres Ministeriums eine Besprechung abhalten, bei der die Meinungen über den Entwurf ausgetauscht wurden.[4]

Leider ist mir nicht, wie ich zunächst glaubte annehmen zu dürfen, der ganze Entwurf des neuen Gesetzes zugeleitet worden, obwohl die Kirche auch an den übrigen Teilen des Gesetzes, z. B. dem ehelichen Güterrecht, dem Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht, dem Vormundschaftsrecht usw. sehr interessiert ist.

Die nachstehende Stellungnahme zum Entwurf kann sich darum nur auf den Teil beziehen, der mir bekanntgegeben wurde und nur das verwenden, was in der schon erwähnten Besprechung zu seiner Begründung von Ihnen und Ihren Mitarbeitern gesagt worden ist.

Sollte es Ihnen, sehr verehrter Herr Minister, möglich sein, mir eine Einsicht in den ganzen Entwurf zu geben, so wäre ich dankbar.

In meinem Schreiben vom 12. Januar 1952 stellte ich in Aussicht, mich zu gegebener Zeit auch zu Teil III der Denkschrift von Dr. *Hagemeyer* zu äußern. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Frage »Eltern-Kindesrecht« entsprechen zu einem großen Teil unseren Auffassungen. Ich möchte deshalb zunächst von einer eigenen Stellungnahme absehen.

Ich stelle fest, daß in diesem Teil des Entwurfes versucht ist, die natürliche Familienordnung zu erhalten und einer weiteren Auflösung dieses Lebensbereiches durch eine gesunde Rechtsgestaltung vorzubeugen.

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 behandelt eine überaus schwierige Materie. Eine letzte Stellungnahme zu Ihren Abänderungsvorschlägen behalte ich mir noch vor. Gerade zu diesen Änderungsvorschlägen wäre es wertvoll, die amtlich vorgesehene Begründung zu erfahren. So entsteht z. B. die Fra-

4 Dok. Nr. 15.

ge, warum in § 2 – entgegen der bisherigen Regelung – der überlebende Ehegatte an den Willen des verstorbenen Ehegatten stärker gebunden sein soll.

Ernste Sorge bereitet die Absicht Ihres Ministeriums, das Kontrollratsgesetz Nr. 16 vom 20. April 1946 ohne Veränderung und Begründung in das neue Ehe- und Familienrecht aufzunehmen. Dieser Plan wurde in der Besprechung vom 4. April 1952 bekanntgegeben und mir mitgeteilt.

Gewiß leuchtet ein, daß es tunlich ist, das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht nicht mehr aus dem Gesetz fremder Mächte herzuleiten. Dieser an sich richtige Grundsatz darf jedoch nicht dazu führen, ein Gesetz, gegen das sich schwerste Bedenken vom sittlichen und rechtlichen Standpunkt erheben, unverändert in das neue Familien- und Eherecht zu übernehmen. Gegen diese Absicht wird sich ohne Zweifel schärfster Protest erheben.

Die Bundesregierung ist unseres Erachtens verpflichtet, gemäß Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, Art. 26, mit dem Hl. Stuhl in Verbindung zu treten, bevor eine »umfassende Regelung der eherechtlichen Fragen« erfolgt.

Mit Sorge habe ich die Vorschläge in dem Entwurf Ihres Ministeriums zu einer Neuregelung der §§ 1353 ff. BGB zur Kenntnis genommen. In der schon mehrmals erwähnten Besprechung wurden für diese Reformvorschläge folgende Gründe angeführt:

1.) Art. 3 II BGG sei geltendes Recht und müsse bis zum 31. März 1953 entsprechend Art. 117 BGG durchgeführt werden.

2.) In den §§ 1626 BGB sei der Schutz der Familienordnung entsprechend Art. 6 I BGG voll zur Geltung gekommen. Dann müsse aber in den §§ 1353 ff. BGB der Grundsatz der Gleichberechtigung durchgeführt werden, weil sonst politisch wohl kaum Aussicht auf Annahme des Entwurfes bestehe.

3.) Durch die Fassung von § 1353 BGB »Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Sie schulden einander Treue und Beistand«, sei alles Notwendige gesagt. Der amtlichen Begründung, die eine mechanische Gleichmacherei abwehre, werde die Kommentarliteratur und Judikatur folgen müssen in den Fragen der Entscheidungsgewalt und des Entscheidungsmißbrauches.

4.) § 1354 BGB könne fallen, weil sich im praktischen Leben alles von selbst regele. Die gesunden Ehen brauchten eine solche Bestimmung nicht, den kranken würde sie nicht helfen. Allzu leicht würde es mit einer solchen Bestimmung gemacht, zu behaupten, daß der Art. 3 II BGG in Wirklichkeit nicht durchgeführt werde. Auch sei die Bestimmung praktisch bedeutungslos.

5.) Man halte es für bedenklich, eine außerfamiliäre Entscheidungsinstanz überhaupt im BGB vorzusehen. Die vielfältigen Fragen des ehelichen Gemeinschaftslebens müßten eben von den beiden Ehegatten gemeinsam gelöst werden.

6.) Eine Bestimmung über die Verpflichtung und Berechtigung der Ehegattin zur Leitung des Hauswesens und über die Beibehaltung der Schlüsselgewalt erübrige sich im modernen Rechte. Diese Fragen würden sich in Ehe und Familie von selbst lösen.

So sehr ich die Schwierigkeiten rechtlicher wie politischer Art anerkenne, denen das Justizministerium mit seinen Vorschlägen glaubt Rechnung tragen zu müssen, so habe ich doch schwere Bedenken gegenüber den Vorschlägen anzumelden.

Für den Artikel 3 II BGG bedeutet Art. 6 I BGB eine Schranke. Und zwar nicht bloß zum Schutz der Familiengemeinschaft, sondern auch der Ehegemeinschaft. Da die Ehe keimhaft Familie ist, so ist deren Ordnung in der Ehe insoweit zu beachten, wie die Familie in der Ehe gründet. Es widerspricht sowohl der Natur von Ehe und Familie als auch der gesunden Logik des Rechtes, wenn die Entscheidungsgewalt in den beiden Bereichen verschieden geregelt wird. Ich bitte, zu prüfen, ob die §§ 1353 und 1354 Ihres Entwurfes nicht analog den §§ 1626 ff. gestaltet werden können. Keinesfalls würde man dem geltenden Recht gerecht werden – denn Art. 6 I BGG bezieht auch die Ehe ein –, wenn § 1354 des Entwurfes nur den Art. 3 II BGG wiederholte und damit an einer entscheidenden Stelle im Ehegattenrecht Art. 6 I BGG außer Betracht ließe. Es müßte dann unter allen Umständen hinzugeführt werden: »Soweit das mit der Ordnung in Ehe und Familie vereinbar ist.«

Gegen eine bloße Wiederholung von Art. 3 II BGG im § 1354 muß auch das Bedenken erhoben werden, daß damit die durch Art. 3 BGG entstandenen Schwierigkeiten einfach in das Ehe- und Familienrecht übernommen würden, ohne daß eine Lösung der zu erwartenden Konflikte angedeutet wird. So sehr ich die starke Unterstreichung der »Ehelichen Lebensgemeinschaft« in § 1353 des Entwurfes begrüße, so scheint es mir doch zu optimistisch, anzunehmen, daß Judikatur und Literatur darin schon den nötigen Hinweis gegen eine Mißdeutung des Gleichberechtigungsbegriffs finden würden.

Vor allem muß ich darauf hinweisen, daß mit der vorgesehenen Lösung die natürliche Eheordnung, wie sie mit der Menschennatur verbunden ist, wie sie sich in den christlichen Völkern entwickelt hat, wie sie in der biblischen Lehre klar zum Ausdruck kommt und wie sie ständig vom kirchlichen Lehramt verkündet worden ist, nicht berücksichtigt ist. In einer Zeit, in der auch Ehe und Familie

von Verfallserscheinungen ergriffen werden, hat der Gesetzgeber die Aufgabe, erzieherisch zu wirken.

Aus der Tatsache, daß im alten BGB § 1354 die Entscheidungsgewalt des Mannes enthielt, während das neue Gesetz auf sie verzichtete, würden Konsequenzen gezogen werden. Sind doch die extremen Auffassungen einer Reihe von Gruppen, die unter allen Umständen die mechanische Gleichberechtigung durchsetzen wollen, zu bekannt geworden.

Selbstverständlich muß die Frau gegen den Mißbrauch der Entscheidungsbefugnis des Ehemannes den starken Schutz erhalten, auf den sie ein Recht hat. Doch sollte diese Sorge nie dazu führen, die innerfamiliäre Entscheidungsgewalt des Mannes überhaupt nicht mehr zum Ausdruck zu bringen.

Sollte die endgültige Regelung anders ausfallen, so befürchte ich, daß die Konfliktfälle gemehrt werden und die Scheidungszahlen zunehmen. Damit würde aber bestimmt nicht der Art. 6 I BGG zur Auswirkung kommen, der dem Staat die Pflicht auflegt, Ehe und Familie in ihrer natürlichen Ordnung zu schützen.

Der Auffassung, daß sich in der heutigen Ehe die Frage der Haushaltsleitung und der Schlüsselgewalt von selbst regele, kann ich nicht zustimmen. Auch hier würden in der Gegenüberstellung der früheren und der vorgesehenen Lösung diejenigen eine Bestätigung ihrer Auffassung erhalten, die kein Bedenken tragen, die außerhäusliche Berufstätigkeit der verheirateten Frau und Mutter zum Schaden von Ehe und Familie auszuweiten.

Pflicht und Recht der Frau, das gemeinsame Hauswesen zu leiten, aus der ihre Schlüsselgewalt stammt, muß auch im neuen Gesetz ausgesprochen sein. Damit wird der Ehefrau und Mutter ureigenstes Recht erhalten. Die Gefahr, daß die Frau stärker noch als bisher aus dem Hauswesen herausgelöst wird, ist vorhanden. Es muß aber alles vermieden werden, was ehe- und familienzerstörend, und alles erhalten werden, was ehe- und familienerhaltend wirkt.

Die eingangs zitierten Worte des Herrn Bundeskanzlers, Ihre eigenen, sehr geehrter Herr Bundesjustizminister, und diejenigen des Herrn Staatssekretärs *Strauß* lassen mich hoffen, daß meine Darlegungen im Ministerium noch einmal eingehend geprüft werden und daß versucht wird, sie bei der endgültigen Abfassung des Entwurfes zu berücksichtigen. Einzelvorschläge des Bonner Arbeitskreises, von denen in der Besprechung in Ihrem Ministerium schon die Rede war, werden Ihnen durch Herrn Prälaten *Böhler* überreicht werden. Vielleicht dienen sie nochmals zur Grundlage einer Besprechung.

Zum Schluß darf ich, sehr geehrter Herr Bundesminister, zum Ausdruck bringen, daß wir Bischöfe uns bei unserer Stellungnahme

nur von dem Gedanken leiten lassen, für die Zukunft unseres deutschen Volkes die unentbehrliche Grundlage durch die Festigung von Ehe und Familie zu sichern.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung!
+ Jos. Card. *Frings*
Erzbischof von Köln

Nr. 17

2. 5. 1952: Stellungnahme der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland (Frankfurt/M.) zum Gutachten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Fragen der Revision des Ehe- und Familienrechtes[1]

EFD-Archiv, 4.

Die Leitung der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehende Stellungnahme zum Gutachten vom 22. 3. 52[2] zu den Fragen der Revision des Ehe- und Familienrechts zur Kenntnis zu nehmen und sie bei den Bemühungen der Evangelischen Kirche um ihren Beitrag zur endgültigen Neugestaltung des Eherechts einzubeziehen.

Die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland *ist* mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland völlig darin *einig,* daß durch eine Änderung des Eherechts der Raum für die Führung einer christlichen Ehe nicht eingeengt und das Wesensgefüge der Ehe nicht gefährdet werden darf, daß somit die Interpretation des Begriffes »Gleichberechtigung« im Blick auf die Ehe zu geschehen hat.

Wir sind auch dankbar dafür, daß das Gutachten die Frage nicht von dem Gesichtspunkt subjektiver Rechte, sondern von den objektiven Ordnungen aus sieht.

In den Fragen,

1 Diese Stellungnahme der EFD wurde im Juli 1952 an Bischof *Dibelius* übersandt. Druck der Stellungnahme und des Begleitschreibens: InfFrau 5/52. In dem Antwortschreiben vom 7. 8. 1952, das Prof. *Schumann* in *Dibelius'* Auftrag an Elisabeth *Schwarzhaupt* richtete, heißt es: »Überzeugt haben mich die exegetischen Ausführungen des Schreibens nicht. Ich bin durchaus dafür offen, daß hier noch manche ungelöste Frage liegt. Um weitere Klarheit zu schaffen, müßte man aber an die exegetische Frage im echten Suchen, nicht aber zum Erweis einer bereits vorher bezogenen Position herantreten.« (EFD-Archiv, 5).

2 Dok. Nr. 14.

worin das Wesen der Ehe besteht und welche konkreten Rechtssätze das Wesen der Ehe berühren, *besteht dagegen keine volle Übereinstimmung.*

Als *Wesensmerkmale der Ehe,* werden im *Gutachten des Rates* genannt:

1. Die Ehe ist eine vorgegebene Ordnung, die Mann und Frau in der Verschiedenheit ihres Seins und ihrer Funktionen zu einer Einheit zusammenschließt.

2. Die Ehe ist auf Ausschließlichkeit und grundsätzliche Unauflöslichkeit hin angelegt.

3. Die Ordnung der Ehe beruht entscheidend auf der Unterordnung der Frau unter den Mann. (vgl. dazu Gutachten Seite 5. Abs. 1 Zeile 4–8 u. Abs. 2).

Während die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland die unter 1. und 2. genannten Wesensmomente der Ehe voll bejaht, hegen wir schwerwiegende Bedenken gegen eine Auffassung, wie sie hinter dem 3. Wesensmerkmal steht.

Zur Begründung dafür, daß die Ehe entscheidend auf Über- und Unterordnung beruhe, werden die apostolischen Mahnungen an die Frau, sich ihrem Mann unterzuordnen, in Ephes. 5 und 1. Petr. 3 herangezogen.

Es ist Tatsache, daß innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland weder Einigkeit in der Frage der Exegese dieser Stellen und des Gesamtzeugnisses der Heiligen Schrift über die Stellung der Geschlechter zueinander besteht, noch in der Frage, was diese Stellen für die gegenwärtige Situation besagen. Wir weisen hin auf die Unterschiede der Gutachten, die im Zusammenhang mit der Frage der Eherechtsreform in den letzten 1 1/2 Jahren erstattet worden sind.

Paulsen Althaus Wolf Schumann Greeven (Neue Furche v. Febr. 1952)

Übereinstimmung dürfte auf Grund des biblischen Zeugnisses über ein Doppeltes bestehen; darüber: daß Mann und Frau vor Gott gleich sind und ihm in gleicher Weise unmittelbar verantwortlich und darüber: daß wir als Christen den Aufschluß über das innerste Gefüge der Ehe durch ein Bemühen um ein richtiges Verständnis der Begriffe »hypotage« und »kephale« zu suchen haben.

Die Meinungen gehen aber auseinander in der Frage, was der Begriff der kephale inhaltlich besagt: ob er der Unterordnung der Frau formal-logisch entsprechend Überordnung bedeutet, deren Ausdruck u. a. ein Rechtssatz sein würde, der dem Manne die Letztentscheidung gibt, oder ob er – mit Beziehung auf die in Ephes. 5,21 geforderte gegenseitige Unterordnung aller Christen und auf die inhaltliche Bestimmung der vom Manne geforderten, als Hingabe determi-

nierten agape – im Bereich der biblischen Paradoxien steht und die von der Unterordnung der Frau abweichende männliche Form der Einfügung in der Ehe bezeichnet. Für diese letzte Auffassung scheint uns 1. die Tatsache zu sprechen, daß das an alle Christen ergehende Gebot zu gegenseitiger Unterordnung als Partizipialform (hypotassomenoi) von dem Imperativ in Vers 19 (plerousthe en pneumati) abhängt und die spezielle Beziehung auf die Ehefrau der besten Überlieferung zufolge ohne selbständige Verbalform mit dem Partizip in Vers 21 verkoppelt ist. Es fällt auf, daß alle Exegesen, die zu dem Schluß kommen, daß es sich hier um ein Verhältnis eindeutiger Über- und Unterordnung handle, diesen grammatischen Zusammenhang außer acht lassen und erst mit Vers 22 beginnen. Denn aus diesem Zusammenhang dürfte sich ergeben, daß es zur »Unterordnung« der Gabe des Heiligen Geistes bedarf und daß die Unterordnung der Frau unter ihren Mann *beispielhaft* für die gegenseitige Unterordnung aller Christen, von der auch der Ehemann im Verhältnis zu seiner Frau nicht ausgenommen sein dürfte, steht.

2. Widerspricht u. E. der Inhalt, der in den Versen 22–33 den Begriffen hypotage und kephale gegeben wird, einer Gegenüberstellung von Unterordnung und Überordnung.

Unterordnung ist die Funktion der Frau in der Ehe, durch die sie die Unterordnung der Gemeinde unter Christus und die gegenseitige Unterordnung der Glieder seines Leibes darstellt.

Haupt-sein ist die Funktion des Mannes, die das Haupt-sein Christi, das aus seiner Hingabe für den Leib erwächst, widerspiegelt.

Die Entsprechung heißt also gemäß der im Text enthaltenen Exegese des Begriffs kephale nicht
Unterordnung – Überordnung, sondern
Unterordnung – Hingabe.

Damit ist die Gegenseitigkeit zum Ausdruck gebracht, die durch die Wechselwirkung von Unterordnung und Hingabe zu der Einheit führt, die das Geheimnis der Einheit von Christus und der Gemeinde versinnbildlicht und die auch für die Ehe nur in der Gliedschaft am Leibe Christi als Wirkung des Heiligen Geistes möglich ist. Diese Einheit aber wird unmöglich, wenn aus dem Doppelgebot, das den Eheleuten ihre jeweilige Form der Hingabe an den andern gebietet, die als echte Hingabe nur als Gabe des heiligen Geistes möglich ist, ein gegenseitiges Recht über den andern abgeleitet wird. Da, wo dieses Recht gesetzlich einseitig dem Mann gegeben wird, bedeutet es eine Versuchung für ihn, sich der auch im Neuen Testament gebotenen Hingabe zu entziehen und von seiner Frau die Einfügung in seinen Willen zu fordern.

3. Muß in Anschlag gebracht werden, daß die Formen, in denen Unterordnung und Hingabe *konkret werden,* geschichtlichen Wandlungen unterworfen sind. Auch die neutestamentlichen Weisungen in Ephes. 5 und 1. Petr. 3 sind in eine gegebene Situation hinein gesagt. Das wird ohne weiteres deutlich da, wo in dem größeren Zusammenhang beider Stellen die Sklaven angeredet werden. Die Weisungen geschehen an den Menschen in dem »Stand, darinnen er berufen ist« und in dem er verbleiben soll. Im 1. Petr.-Brief wird diese Tatsache auch ausgesprochen. Auch hier sind die Weisungen, die an die Frau ergehen (ebenso wie die an die Sklaven und die an die Männer) Partizipien, die von einem Imperativ (hypota-gete) abhängen; dieser Imperativ aber weist sie hinein in die gegebenen Ordnungen: »Seid untertan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen« (1. Petr. 2,13). Menschliche Ordnung aber ist immer zeitbedingt. Auf diese Zeitgeschichtlichkeit dürfte auch die Bezugnahme auf die »heiligen Frauen« hinweisen, die »vorzeiten« ihren Männern »gehorsam« waren und sie kyrios nannten.

Daß in der Zeitgeschichte sich das Gebot an den Sklaven zum Gehorsam (Ephes. 6,5) und das Gebot an ihre Herren (Ephes. 6,9 und Parallelen) einander gegenüberstanden, führte durch die Erfüllung dieser Gebote zur Aufhebung der Sklaverei. Ergibt sich in Parallele dazu nicht die Frage, welche *zeitbedingten* Gegebenheiten dem Doppelgebot an Mann und Frau, das in die Ehe hinein gesprochen ist, nicht mehr standhalten können?

U. E. beruht die Ehe darauf, daß Mann und Frau in gegenseitiger Einfügung ineinander immer wieder neu zur Einheit hinfinden. Wo das Recht *daran* hindert, z. B. dadurch, daß einem der Ehepartner das Recht gegeben wird, den andern zur Einordnung zu *zwingen,* wird nach unserer Meinung das Wesensgefüge der Ehe angetastet.

Solange der Mann allein über Erfahrungen im öffentlichen Leben verfügte, solange er in der Regel seiner Frau an geistiger Schulung weit überlegen war, war es ein Ausdruck der communis opinio und auch für die Frau eine Selbstverständlichkeit, wenn das Gesetz dem Manne allein die Vertretung der Ehe und Familie nach außen zuerkannte. Der Frau mußte mit gutem Grund geboten werden, sich in diese zeitbedingte Gegegenheit einzuordnen. Heute besteht diese communis opinio nicht mehr. Heute wäre es gesetzlicher Zwang, wenn das Recht Unterordnung in dem beschriebenen Sinn geböte. Heute dürften eine gemeinsame Vertretung der Ehe nach außen und gemeinsam getroffene Entscheidungen der den Zeitverhältnissen entsprechende Ausdruck der Wesensstruktur der Ehe im Recht sein.

Wir halten es daher für nicht tragbar, die Beibehaltung der Entscheidungsbefugnis des Ehemannes und Vaters gem. §§ 1354 und 1634 BGB mit dem Hinweis auf das biblische Bild von der Ehe, insbesondere mit Eph. 5 und 1. Petr. 3, zu begründen.

Eine andere Frage ist die, ob die Tatsache, daß wir in einer gefallenen Welt mit gestörten Ordnungen leben, darin ihren Ausdruck findet, daß wir nur die Wahl zwischen einem größeren und einem kleineren Übel haben: zwischen der Beibehaltung der Entscheidungsbefugnis des Vaters im Konfliktfall oder der Entscheidungsbefugnis einer außerehelichen Stelle in innerehelichen Angelegenheiten.

Diese Frage stellt sich allerdings nur im Blick auf den § 1634 unausweichlich, weil die Kinder durch das Ausbleiben einer elterlichen Entscheidung infolge bestehender Meinungsverschiedenheiten ernsthaft gefährdet werden können. Es gibt jedoch keine praktischen Erwägungen, die für eine Beibehaltung des § 1354 in ähnlicher Weise sprechen.

Im Gutachten des Rates der EKD wird nun vorgeschlagen:

1. Die Eltern grundsätzlich zu gemeinsamer Entscheidung über die Dinge, die die Person des Kindes betreffen, anzuhalten,

2. für den Konfliktfall dem Vater die Letztentscheidung zuzuerkennen,

3. den Mißbrauchsbegriff dahingehend zu erweitern, daß Mißbrauch bereits dann gegeben ist, wenn der Vater es versäumte, sich ernsthaft um eine gemeinsame Willensbildung mit der Mutter zu bemühen.

Dazu ist zu sagen:

1. Das unter 1. Gesagte kann zwar auf die Dauer einen gewissen Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung gewinnen, ändert aber sonst nichts an der jetzt bestehenden Regelung, daß der Vater im Konfliktfall die Entscheidung hat.

2. Wenn die Erweiterung der Mißbrauchsklausel praktische Bedeutung bekommen soll, muß der jeweilige Mißbrauch auf Antrag der Mutter durch eine richterliche Entscheidung festgestellt werden. Die Einbeziehung einer außerehelichen Instanz, die vermieden werden sollte, wird also bei der vorgeschlagenen Neufassung des § keineswegs verhindert. Damit dürfte diese Form des Vorschlags gegenstandslos geworden sein.

Es bleibt also die Frage,

ob die *Beibehaltung* der väterlichen Entscheidungsbefugnis in der alten Form bei etwas stärkerer Betonung der Verpflichtung beider Eltern

oder ihre *Aufhebung*

das kleinere Übel im Blick auf das Wohl der Kinder und die Ehe als solche darstellt.

Letzteres ist im *Blick* auf die unmittelbare Auswirkung *auf die Kinder* unbedingt zu bejahen. Die einzige Möglichkeit, die jetzt gegeben ist, der Entscheidung des Vaters entgegenzutreten, ist der § 1666, der ein schuldhaftes Verhalten des Vaters voraussetzt, dem immer eine bereits erfolgte Schädigung des Kindes entspricht.

Im Blick auf die Ehe stellt die Eingriffsmöglichkeit einer außerhalb der Ehe stehenden Instanz tatsächlich eine gewisse Gefährdung dar. Es fragt sich jedoch, wieweit sie tatsächlich über die Fälle hinaus in Anspruch genommen würde, in denen bereits eine ernsthafte Gefährdung der Ehe vorliegt. Das könnte in den Fällen gegeben sein, in denen stark auf die Kinder eingestellte, sehr gewissenhafte Mütter aus Verantwortung für die Kinder nun in Fällen eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeiführen, in denen sie sich sonst der Entscheidung ihres Mannes gebeugt haben würden. Wir glauben jedoch, daß nach der bisherigen Erfahrung der Vormundschaftsrichter und Jugendämter die Zahl dieser Fälle verschwindend klein sein wird. Überdies werden gerade die Frauen, die glauben, ihren Kindern einen solchen Schritt schuldig zu sein, auch sehr schwer zu einer innerehelichen Lösung finden, weil ihr Gewissen dadurch bedrängt wird, daß sie die Verantwortung für ihr Kind nicht ausüben konnten und die Ehe so von innen ausgehöhlt wird. Die Entscheidung einer außerhalb der Ehe stehenden objektiv urteilenden Stelle könnte gerade in diesen Fällen vielleicht dazu helfen, den vorhandenen Konfliktstoff abzubauen. Das Verantwortungsbewußtsein der Mutter aber ist ein Moment, das auf keinen Fall übergangen werden darf.

Wir kommen deshalb zu dem Schluß, daß in der Frage der elterlichen Gewalt die Tatsache, daß beide Eltern in gleicher Weise unmittelbar Gott verantwortlich sind und daß diese Verantwortung unübertragbar ist, das einzig eindeutige Kriterium darstellt. Die Entscheidungsbefugnis des Vaters läßt sich u. E., wie dargelegt wurde, nicht biblisch begründen. Auch praktische Erwägungen sprechen nicht eindeutig für ihre Beibehaltung. Damit scheint uns die Aufhebung der väterlichen Entscheidungsbefugnis die einzig wirklich gewiesene Möglichkeit zu sein.

Wir würden es allerdings für gut halten, wenn die Möglichkeit, das Vormundschaftsgericht in *verantwortungsloser* Weise zu beanspruchen, von vornherein dadurch ausgeschaltet würde, daß seine Anrufung an die vorherige Inanspruchnahme einer Eheberatungsstelle gebunden würde. (Hinweis auf Einschaltung eines Schiedsmannes bei Privatklageverfahren). Daraus würde allerdings für die Kirche

die Aufgabe erwachsen, ihrerseits die Errichtung von Eheberatungsstellen in umfassendem Maße anzuregen und zu fördern.

Abschließend bitten wir zu erwägen, daß die Stellungnahme vom 22. 3. 52 auf einer sehr schmalen Basis erarbeitet worden ist und daß weite Kreise von evang. Theologen und Laien eine abweichende Meinung vertreten. Insbesondere bitten die evang. Frauen, die von der Stellungnahme ihrer Kirche zu diesen Fragen in ihrem persönlichen Leben besonders betroffen werden, den Tatbestand nochmals zu überprüfen.

Wir halten es außerdem auch für überaus bedenklich, wenn es uns nicht gelingt, uns mit aller uns nur möglichen Objektivität den Gegenwartsproblemen zu stellen, weil ein Vorbeigehen der Kirche an den Wirklichkeiten des Lebens eine Ablehnung ihres Wortes und eine Verstärkung der Gegenposition zur Folge hat. Nur dadurch, daß die EKD dem hinter dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau liegenden berechtigten Anliegen voll gerecht wird, wird sie falschen Folgerungen, die aus diesem Grundsatz gezogen werden und die in tiefer Weise die Ehe, die Zuordnung der Geschlechter und die menschliche Ordnung überhaupt gefährden können, wirksam begegnen.

Die Leitung der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland: gez. Hildegard *Ellenbeck* gez. Marie *Krueger* gez. Dr. Antonie *Nopitsch* gez. Dr. *Schwarzhaupt*

Nr. 18

12. 5. 1952 : Protokoll über die Besprechung im Bundesministerium der Justiz zum Entwurf des Familienrechtsgesetzes

BA, B 141/2060, fol. 7–13.

Die Sitzung fand unter dem Vorsitz des Herrn Staatssekretärs statt.

An der Sitzung nahmen weiter teil

vom Bundesministerium des Innern:

Staatssekretär Ritter *von Lex,* Staatssekretär *Bleek,* MinDirg Dr. *Anders,* MinRat Dr. *Karsten,* MinRat Dr. *Lechner,* RR Dr. *Tauche,*

vom Bundesministerium der Justiz: MinDir Dr. *Petersen,* MinRat *Massfeller,* OlGR Dr. *Hagemeyer,* OLGR *Finke,* LGR Dr. *Reinicke.*

Staatssekretär Dr. *Strauß* führte aus, der Entwurf des Familienrechtsgesetzes verfolge 3 Ziele. Er passe das geltende Recht an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau an, stelle die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts wieder her und nehme alle Bestimmungen familienrechtlichen Inhalts, soweit sie sich in Nebengesetzen befänden, in das Bürgerliche Gesetzbuch

auf und stelle damit das Eherecht wieder auf eine deutsche Grundlage. Staatssekretär Ritter *von Lex* war der Auffassung, der Entwurf solle lediglich den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter verwirklichen. Es sei zwar ein ideales Ziel, auch die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts wiederherzustellen und die Nebengesetze in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen; diese Aufgabe könne aber bis zum 31.März 1953 nicht erfüllt werden. Staatssekretär *Bleek* ergänzte diese Ausführungen. Man werde viel Streit heraufbeschwören, wenn man das Ehegesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch übernehme. Er halte dies aus politischen Gründen nicht für zweckmäßig. Man solle das Ehegesetz unberührt lassen. Wenn auch der Entwurf das Eherecht im wesentlichen unberührt lasse, so sei doch damit zu rechnen, daß der Bundestag viele Bestimmungen des Ehegesetzes zur Debatte stellen werde.

Staatssekretär Dr. *Strauß* legte dar, das Familienrechtsgesetz dürfe kein Flickwerk sein. Die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts müsse wiederhergestellt werden. Hierbei werde sich auch kein Streit im Bundestag ergeben. Auch die Rückführung der Nebengesetze in das Bürgerliche Gesetzbuch könnte nur insofern zu Schwierigkeiten führen, als es sich um das Ehegesetz handele. Das Ehegesetz könne aber ohnehin nicht unberührt bleiben, weil der Grundsatz der Gleichberechtigung auch in diesem Gesetz durchgeführt werden müsse, dies gelte vor allem für die Unterhaltsverpflichtungen der geschiedenen Ehegatten und das Personensorgerecht für das Kind. Es sei unzweckmäßig, diese Bestimmungen im Ehegesetz zu belassen, während die sonstigen Vorschriften über die Unterhaltsverpflichtungen der Ehegatten und über die elterliche Gewalt im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt seien. Aber auch das eigentliche Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht könnten nicht unberührt bleiben, z. B. müsse die Einwilligung der Mutter zur Eheschließung der minderjährigen Kinder an den Grundsatz der Gleichberechtigung angepaßt werden. Staatssekretär Dr. *Strauß* stellte in Aussicht, daß § 1337 des Entwurfs (vgl. § 30 KRGes Nr. 16) und § 1571 des Entwurfs (vgl. § 48 KRGes Nr. 16) überprüft und möglicherweise in einer anderen Fassung in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen werden sollten.

Die weitere Debatte ergab, daß sich, abgesehen vom Ehegesetz, keine Bedenken gegen die Übernahme anderer familienrechtlicher Vorschriften in das Bürgerliche Gesetzbuch ergaben.

Zur Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Allgemeine Wirkungen der Ehe.

Die Vertreter des Innenministeriums erhoben Bedenken gegen den § 1355 des Entwurfs. Sie schlugen vor, die Frau solle ihren Mädchennamen nur dann dem Mannesnamen anfügen dürfen, wenn sie eine dementsprechende Erklärung gegenüber dem Standesbeamten abgegeben habe. Sie schlugen weiter vor, § 1356 des Entwurfs zu streichen, da sich die in ihm enthaltene Regelung schon aus § 1353 des Entwurfs ergebe.

Staatssekretär Dr. *Strauß* war mit diesen Änderungsvorschlägen einverstanden.

Die Vertreter des Innenministeriums hatten weiter Bedenken gegen § 1361 a des Entwurfs. Die getrennt lebende Frau müsse einen Unterhaltsanspruch gegen den Mann haben, ohne daß es darauf ankomme, ob ihr eine Erwerbstätigkeit zuzumuten sei. Dr. *Tauche* führte aus, die Frau dürfe durch das Getrenntleben nicht schlechter gestellt werden. Habe sie keinen Beruf ausgeübt, solange die Ehegatten zusammenlebten, so brauche sie auch keinen Beruf zu ergreifen, wenn die Ehegatten sich getrennt hätten und die Frau an der Trennung kein Verschulden treffe. MinRat *Massfeller* wies darauf hin, daß es jeweils auf die Umstände des einzelnen Falles ankomme, ob der Frau eine Erwerbstätigkeit zuzumuten sei; hierbei sei auch zu berücksichtigen, wer von den Ehegatten die Schuld an der Trennung habe. Die Vertreter des Innenministeriums stellten daraufhin ihre Bedenken gegen § 1361 a des Entwurfs zurück, baten jedoch, diesen Gesichtspunkt in der Begründung noch schärfer zum Ausdruck zu bringen. Entsprechendes gelte für den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau. Die Ansicht von Dr. *Tauche,* die zweite Frau müsse bezüglich des Unterhalts stets der ersten Frau nachgehen, wurde von den anderen Vertretern des Innenministeriums nicht geteilt.

Eheliches Güterrecht.

Staatssekretär Dr. *Strauß* legte dar, daß der vom Entwurf vorgesehene Güterstand der Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes seit Jahrzehnten von allen Seiten vorgeschlagen werde, er liege in der Entwicklung der Zeit. Die Einzelheiten des Güterstandes sollten nachmittags mit den Referenten besprochen werden.

Aussteuer.

Dr. *Tauche* schlug vor, die Eltern zu verpflichten, der Tochter dann eine Aussteuer zu geben, wenn sie keine Ausbildung erhalten habe. Die anderen Vertreter des Innenministeriums hielten diesen Vorschlag aber für bedenklich.

Elterliche Gewalt.

Staatssekretär Ritter *von Lex* hielt die Formulierung in § 1627 des Entwurfs, jeder Elternteil habe dem Willen des anderen »Rechnung zu tragen«, für bedenklich; diese Fassung könne den Eindruck erwecken, als ob jeder Elternteil den Willen des anderen verwirklichen müsse. Staatssekretär Dr. *Strauß* stellte eine Überprüfung der Fassung des § 1627 in Aussicht.

Staatssekretär Ritter *von Lex* war der Auffassung, § 1628 des Entwurfs verstoße gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau.[1] Staatssekretär *Bleek* führte ergänzend aus, die vom Entwurf vorgesehene Regelung lege der Frau das große Opfer auf, daß sie (und nur sie) das Vormundschaftsgericht anrufen müsse, wenn die Eltern sich nicht einigen könnten.

Die Vertreter des Innenministeriums schlugen vor, § 1628 ersatzlos zu streichen; wenn keine Bestimmung getroffen werde, wer bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern zu entscheiden habe, würden sich die Eltern schon einigen. Sie betonten, daß das Vormundschaftsgericht grundsätzlich nicht angerufen werden solle, wenn die Eltern zu keiner Einigung gelangten. Staatssekretär Dr. *Strauß* war der Ansicht, § 1628 des Entwurfs verstoße nicht gegen das Grundgesetz; Artikel 3 Abs. 2 GG müsse im Zusammenhang mit Artikel 6 GG verstanden werden. § 1628 stelle keine Ideallösung dar, die anderen Lösungsversuche seien aber praktisch nicht brauchbar. § 1628 solle aber noch einmal überprüft werden.

Dr. *Tauche* schlug vor, § 1629 des Entwurfs zu ändern. Die Vertretung des Kindes solle den Eltern als Gesamtvertretung übertragen werden. Wolle man sich diesem Vorschlag nicht anschließen, dann solle jedenfalls eine Gesamtvertretung in den persönlichen Angelegenheiten des Kindes vorgesehen werden. In den Vermögensangelegenheiten solle dann der Mann das Kind vertreten dürfen; sei aber die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so müsse auch die Frau zustimmen. Die anderen Vertreter des Innenmini-

1 Am 9. 5. 1952 hatte im BMI eine Vorbesprechung zu dieser Besprechung stattgefunden. Im Vermerk dazu heißt es: »In der Frage der elterlichen Gewalt gab der Herr Minister [Robert *Lehr*] unter dem Vorbehalt einer Revision seiner Entscheidung die Weisung, in der Besprechung mit dem Bundesministerium der Justiz am 12. 5. 1952 für eine Streichung von § 1628 einzutreten: Art. 3 GG lasse eine Entscheidung des Vaters im Konfliktfall allenfalls dann zu, wenn die Mutter die Möglichkeit habe, eine Nachprüfung dieser Entscheidung durch eine außerfamiliäre Stelle herbeizuführen. Außer im Falle des Mißbrauchs sei es aber unerwünscht, eine außerfamiliäre Stelle in innerfamiliäre Entscheidungen einzuschalten; außerdem benachteilige die im Entwurf vorgeschlagene Regelung die Mutter insofern entscheidend, als sie allein das Odium der Anrufung einer außerfamiliären Stelle auf sich nehmen müsse.« (BA, B 106/3432).

steriums hatten aber gegen diese Vorschläge Bedenken und neigten dazu, § 1629 grundsätzlich in der Fassung des Entwurfs zu belassen.

EGBGB

Dr. *Tauche* hielt es bei den Vorschriften über das internationale Privatrecht für bedenklich, grundsätzlich an die Staatsangehörigkeit des Mannes anzuknüpfen; das verstoße gegen Artikel 3 Abs. 2 GG. Man müsse jedenfalls die Bestimmung vorsehen, daß das deutsche Recht anzuwenden sei, wenn einer der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit habe. MinRat *Massfeller* legte die Bedenken gegen diesen Vorschlag dar. Die anderen Vertreter des Innenministeriums teilten offenbar die Auffassung von Dr. *Tauche* nicht.

Dr. *Tauche* hatte weiter Bedenken gegen die Übergangsvorschriften. Die Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geheiratet hätten, dürften nicht in reiner Gütertrennung leben. Eine solche Regelung stelle die Frau zu schlecht. MinRat *Massfeller* legte die Gründe dar, die zu dem Vorschlag des Entwurfs geführt hatten. Die anderen Vertreter des Innenministeriums schlossen sich diesen Ausführungen an.

Am Nachmittag nahm die Sitzung in Abwesenheit der Staatssekretäre und des MinRat Dr. *Lechner* unter dem Vorsitz des Herrn MinDir Dr. *Petersen* ihren Fortgang.

Die Vertreter des Justizministeriums legten noch einmal die Schwierigkeiten dar, die sich ergäben, wenn § 1628 des Entwurfs ersatzlos gestrichen werde. Sie führten aus, diese Schwierigkeiten würden auch nicht etwa dadurch beseitigt, daß man den § 1629 des Entwurfs (im wesentlichen) unverändert lasse.

Alsdann wurden Einzelheiten des *gesetzlichen Güterstandes* besprochen.

Dr. *Tauche* war der Auffassung, die Ausgleichsforderung müsse die Hälfte der Summe betragen, um die der Zugewinn eines Ehegatten den des anderen übersteige. Dem schuldigen Ehegatten dürfe grundsätzlich kein Ausgleichsanspruch gewährt werden, es sei denn, daß dies im einzelnen Fall grob unbillig sei. Die anderen Vertreter des Innenministeriums schienen diese Aussicht nicht zu teilen.

Dr. *Tauche* war der Auffassung, aus § 1382 des Entwurfs folge, daß die Zinsen des Anfangsvermögens bei der Errechnung des Zugewinns nicht berücksichtigt werden dürften. MinRat *Massfeller* führte aus, daß dies nicht beabsichtigt sei; die Fassung des § 1382 solle aber noch einmal überprüft werden.

Am Ende der Sitzung ergaben sich an Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministerien im wesentlichen nur die beiden Fragen:

1. Soll das Ehegesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden?

2. Soll § 1628 des Entwurfs ersatzlos gestrichen werden?

Es wurde vorgesehen, daß eine weitere Besprechung mit der Abteilung V des Innenministeriums und mit MinRat Dr. *Lechner* stattfinden soll.[2]

Nr. 19

20. 5. 1952 : Vermerk über eine Besprechung zwischen dem Bundesminister der Justiz Dehler und dem Bundesminister des Innern Lehr im Bundesministerium der Justiz

BA, B 141/2060, fol. 19.

Betr.: Familienrechtsgesetz

1.) *Vermerk:*

In einer Chefbesprechung zwischen Herrn Minister und Herrn Minister Dr. *Lehr* am 20. 5. 1952, an der teilgenommen haben

vom BMdI: Staatssekretär Ritter *von Lex,* Min.Dirigent Dr. *Anders,* Frau Min.Rätin Dr. *Karsten,* Frau RR Dr. *Tauche*

vom BMdJ: Min.Direktor Dr. *Petersen,* Min.Rat *Massfeller,*

ist über den noch streitigen Punkt (§ 1628 BGB) Einvernehmen erzielt worden.[1]

Nachdem der Herr Minister die Auffassung des BMJ dargelegt hatte, schloß sich Herr Staatssekretär Ritter *von Lex* dieser Auffassung an, während die übrigen Vertreter des BMdI ihre früheren Bedenken wiederholten. Nach eingehender Erörterung des Problems erklärte sich Herr Minister Dr. *Lehr* damit einverstanden, daß der Entwurf in der Fassung des BMJ beim Kabinett eingebracht werde. Bei der Vorlage des Entwurfs soll in dem Anschreiben an den Herrn Staatssekretär des Bundeskanzleramts auf die Problematik des § 1628 BGB hingewiesen werden, damit diese Frage auch im Kabinett erörtert wird.[2]

[...]

2 Diese nächste Besprechung zwischen Vertretern des BMJ und des BMI fand statt am 15. 5. 1952 (Protokoll BA, B 141/2060, fol. 14–16).

1 Der Inhalt der Besprechung wird bestätigt durch den Protokollvermerk aus dem BMI vom 21. 5. 1952 (BA, B 106/3432).

2 Siehe Dok. Nr. 20.

Nr. 20

26. 5. 1952 : Der Bundesminister der Justiz Dehler an den Staatssekretär des Bundeskanzleramtes

BA, B 136/540, fol. 2 f.

Beiliegend beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (Familienrechtsgesetz)[1] nebst Begründung und einem kurzen Auszug aus der Begründung mit der Bitte zu übersenden, die Beschlußfassung der Bundesregierung über den Entwurf herbeiführen zu wollen.

Der Herr Bundesminister des Innern hat dem Entwurf zugestimmt.

Ich gestatte mir – damit zugleich auch einer Anregung des Herrn Bundesministers des Innern Folge leistend –, die Aufmerksamkeit besonders auf § 1628 BGB in der Fassung des Entwurfs zu lenken, der eine der umstrittensten Fragen behandelt.[2] Bei einer rein formalen Betrachtungsweise könnte die Auffassung vertreten werden, daß § 1628 mit dem Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 des Bonner Grundgesetzes nicht vereinbar sei und daß der Gesetzgeber bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern in Angelegenheiten, die das Kind betreffen, entweder die Entscheidung dem Vormundschaftsgericht übertragen oder von einer Regelung absehen müsse. In der Begründung ist auf S. 72 ff. näher ausgeführt, daß die Entscheidung dem Vormundschaftsgericht nicht übertragen werden kann, weil zahlreiche Angelegenheiten sich einer richterlichen Entscheidung entziehen und weil durch eine Einschaltung des Vormundschaftsgerichts in die inneren Angelegenheiten der Familie die Ehe und Familie gefährdet und damit der Grundsatz des Art. 6 GG verletzt würde. Aber auch ein Verzicht auf eine gesetzliche Regelung ist bedenklich, weil, wie in der Begründung ebenfalls näher ausgeführt, ein Schweigen des Gesetzgebers in Einzelfällen zu einer erheblichen Schädigung des Kindes führen würde.

Je 25 Abdrucke dieses Schreibens, des Entwurfs, der Begründung und eines kurzen Auszuges aus der Begründung sind beigefügt. Die Herren Bundesminister haben je 5 Stücke, der Herr Chef des Bundespräsidialamts je 2 Stücke dieses Schreibens und der Anlagen erhalten.

gez. Dr. *Dehler*

1 Vorhanden: BA, B 136/540 und BA, B 141/2060, fol. 12–86.
2 Vgl. dazu Dok. Nr. 19.

Nr. 21

31. 5. 1952 : Der Bundesminister des Innern Lehr an den Staatssekretär des Bundeskanzleramtes

BA, B 136/540, fol. 68 f.

Betr.: Entwurf des Familienrechtsgesetzes. *Bezug:* Schreiben des Herrn Bundesministers der Justiz vom 26. 5. 1952–I 100/3–12 434/52 – (Kabinettsache).[1]

Wie der Herr Bundesminister der Justiz Ihnen in dem o. a. Schreiben mitteilt, habe ich der Einbringung des Entwurfs des Familienrechtsgesetzes im Kabinett zugestimmt.

Bei dieser Zustimmung habe ich meine Bedenken, die sich aus §§ 1628 und 1629 des Entwurfs ergeben und nachstehend erläutert sind, zurückgestellt, um einer Aussprache im Kabinett Raum zu geben.

Meine Bedenken beruhen im wesentlichen auf folgenden Erwägungen: Während § 1627 festlegt, daß die elterliche Gewalt Vater und Mutter in gleicher Weise zusteht und daß Vater und Mutter die elterliche Gewalt im gegenseitigen Einvernehmen ausüben sollen, überträgt § 1628 Abs. 1 bei mangelnder Einigung dem Vater das Entscheidungsrecht. Damit entfällt für den Vater der Zwang, sich ernstlich und gewissenhaft um eine Einigung mit der Mutter zu bemühen.

Das der Mutter in § 1628 Abs. 2 und 3 eingeräumte Recht, die Entscheidung des Vaters durch das Vormundschaftsgericht nachprüfen zu lassen, besteht nicht generell, sondern nur unter eng umrissenen Voraussetzungen. Diese Regelung hat darüber hinaus nicht nur den Nachteil, daß sie der Mutter die Beweislast aufbürdet, sondern vor allem auch, daß allein die Mutter das Odium auf sich nehmen muß, das Vormundschaftsgericht als eine außerfamiliäre Stelle anzurufen.

Da diese Lösung ganz abgesehen von der Frage ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 2 GG im Interesse des Familienfriedens wenig zweckvoll erscheint, ist es nach meinem Dafürhalten geboten zu prüfen, ob nicht § 1628 zu streichen wäre. Ein Nachteil für das Kind dürfte von einer Streichung nicht zu erwarten sein, vielmehr ist anzunehmen, daß sich die Eltern einigen werden. Gerade in dem Nichtvorhandensein einer gesetzlichen Regelung wie der des § 1628 liegt der größte Zwang, eine Entscheidung innerhalb der Familie zu treffen; die stärkere Persönlichkeit wird sich durchsetzen.

1 Siehe Dok. Nr. 20.

Wenn § 1628 gestrichen wird, müßte logischerweise § 1629 dahin umgestaltet werden, daß die Vertretung des Kindes durch die Eltern gemeinsam zu erfolgen hat. Sollte jedoch die überwiegende Auffassung dahin gehen, daß eine solche gemeinsame Vertretung unter Umständen den Rechtsverkehr erschweren und seine Sicherheit gefährden könnte, käme als Kompromißlösung allenfalls die grundsätzliche Aufrechterhaltung des § 1629 in Betracht unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nach § 1627 der Vater die Vertretung des Kindes nur auf Grund einer im Einvernehmen mit der Mutter getroffenen Sachentscheidung ausüben darf, also gewissermaßen nur als Geschäftsführer der Elterngemeinschaft fungiert. Es müßte alsdann allerdings der Gefahr, daß der Vater seine Vertretung ohne Einvernehmen mit der Mutter ausübt, entgegengewirkt werden. Dies könnte dadurch geschehen, daß § 1629 Abs. 1 einen Zusatz etwa folgenden Inhalts erhält:

Übt der Vater die Vertretungsmacht nicht im Einvernehmen mit der Mutter aus, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Mutter ganz oder teilweise die Vertretung des Kindes den Eltern gemeinsam oder der Mutter allein übertragen, soweit dies nicht dem Wohle des Kindes widerspricht.

Abdruck des Schreibens haben die Herren Bundesminister sowie der Chef des Bundespräsidialamtes erhalten.

Weitere 25 Abdrucke sind beigefügt.

In Vertretung
gez. *Bleek*

Nr. 22

11. 6. 1952 : Kraut (Stuttgart) an Schwarzhaupt (Frankfurt/M.)
EFD-Archiv, 3.

Liebes Fräulein *Schwarzhaupt!*
Der gestrige Tag verlief ziemlich ergebnislos. Dr. *Hagemeyer* hat referiert, aber nur soweit ihre Denkschrift geht und nicht über den Referenten-Entwurf des Bundesjustizministeriums.[1] Dieser Entwurf wurde nach wie vor als nicht existent behandelt, bis nachmittags die Landgerichtsrätin *Krüger* die Bombe platzen ließ und auf die

1 Der folgende Bericht bezieht sich auf eine Tagung vom 10. 6. 1952, zu der das BMI Vertreterinnen zentraler Frauenorganisationen eingeladen hatte (Protokoll des BMI in BA, B 106/3432).

Regelung der elterlichen Gewalt in diesem Entwurf anspielte. Dann kam plötzlich heraus, daß eine ganze Reihe der Teilnehmerinnen den Entwurf schon in Händen hatte. Am Vormittag sprach man ausschließlich über § 1354 und ob dieser ersatzlos gestrichen werden könne oder nicht. Diejenigen, die der Meinung waren, der § könne gestrichen werden, haben sich etwas zurückhaltender verhalten, weil *Hagemeyer* von vornherein sagte, sie sei entgegen ihrer früheren Meinung jetzt der Ansicht, § 1354 könne ersatzlos wegfallen. Ich habe die Stellung der Evang. Frauenarbeit vertreten. Auch Anna *Paulsen* sprach zu der Frage der Wirkungen der Ehe im allgemeinen. Was sie sagte, war gut und wurde freundlich aufgenommen. Gänzlich isoliert in der ganzen Angelegenheit waren die katholischen Frauen, die unter etwas sturer Berufung auf das Naturrecht das Entscheidungsrecht des Mannes anerkannt haben.

Am Nachmittag war von der Frage der elterlichen Gewalt die Rede, bei der, wie Dr. *Karsten* am Schluß sehr richtig und gut bemerkte, während der ganzen Diskussion eigentlich nicht von der Gleichberechtigung, sondern nur vom Wohl des Kindes die Rede war. Zu irgendeinem Ergebnis kam man nicht. Von seiten der Frauenrechtlerinnen z. B. von Frau *Lüders*, die in alter Schärfe aufgetreten ist, wurde der neue Referenten-Entwurf gänzlich verdammt, weil in ihm wiederum das Vorrecht des Mannes festgelegt sei und man gerade bei den Kindern sagen könne, daß die Mutter nähere Fühlung mit den Kindern habe. Fräulein *Ellenbeck* und ich waren der Meinung, daß wir von der evang. Seite uns nicht in die Debatte einmischen sollten zu diesem Punkt, weil unsere Stellungnahme ja noch keineswegs abgeschlossen sei. Ich muß auch sagen, daß mir der ganze Fragenkomplex persönlich noch keineswegs ganz geklärt scheint, obwohl ich bis jetzt mich nicht davon überzeugen konnte, daß die bisherige Stellungnahme der Evang. Frauenarbeit geändert werden müsse. Die katholische Seite vertrat hier wiederum die Vorherrschaft des Vaters, Begründung: Naturrecht.

Über Güterrechtsfragen wurde nicht viel gesprochen, da hier ja eigentlich auch keine Verschiedenheit der Meinungen vorliegt und die Frage, ob Zugewinstgemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft richtiger ist, nicht für alle Teilnehmerinnen überschaubar war. Solange ich noch da war, hat Frau *Gethmann* die Frage des Übergangsrechts angeschnitten, ob das neue Recht sofort für alle Ehen gelten soll oder wie der Übergang gemacht werden solle. Da ich nicht glaube, daß diese Frage uns in der Evang. Frauenarbeit tangiert, so wichtig sie an sich ist, bin ich etwas vorzeitig gegangen, um nicht zu spät nach Hause zu kommen. Ich persönlich hatte noch angeregt, über die Frage der Schlüsselgewalt zu sprechen, was

aber merkwürdig wenig Interesse gefunden hat, so daß die Diskussion darüber unter den Tisch fiel.
[...]

Mit herzlichen Grüßen
Ihre
Antonie *Kraut*

Nr. 23
16. 6. 1952 : Wuermeling (Linz) an Pater Gundlach (Rom)
ACDP, I–221–003.

Lieber Freund!
Herzlichen Gruß zuvor im Gedenken an unser letztes Zusammensein am Ostermontag in Neuwied, das ich noch in dankbarer Erinnerung habe.

Für heute liegen mir zwei Dinge sehr am Herzen, über die ich gern einmal Deine freimütige Meinung hören möchte:

1. Wir stehen im Bundestag, dessen Wahlperiode im Sommer 1953 abläuft, vor der zwingenden Notwendigkeit, die Ehe- und Familienrechtsgesetzgebung bis zum 31. 3. 1953 auf den Grundsatz der *Gleichberechtigung* der Frau umzustellen. Der Termin des 31. 3. 53 ist im Grundgesetz als letzter Termin festgelegt.

Die Fassung des Artikels 3 unseres Grundgesetzes, der die Gleichberechtigung der Frau ausspricht, ist so unglücklich, daß wir für die weitere Entwicklung der Dinge vom kirchlichen Standpunkt aus das Schlimmste zu fürchten haben, zumal eine aus Sozialisten und Liberalen bestehende Mehrheit im Bundestag eine klare Front gegen uns bildet. Ich sehe persönlich mit größter Sorge den kommenden Dingen entgegen, da ich stark damit rechne, daß wir kaum noch nennenswerte Reste unserer christlichen Eheauffassung im bürgerlichen Recht werden erhalten können.

Trotzdem wollen und müssen wir in dieser Richtung alles nur Denkbare versuchen. Es scheinen mir auch gewisse Brücken zur Liberalen Partei zu bestehen, in der sich diese oder jene etwas christlicher denkenden Leute befinden. Man wird diese benutzen müssen, um zu einem Kompromiß zu kommen, durch das wenigstens Einiges gerettet wird.

Andererseits wird in der letzten Zeit von katholischer Seite, auch öffentlich vom Kölner Kardinal, die Forderung vertreten, daß die kirchliche Eheschließung gleichberechtigt neben die staatliche Eheschließung gestellt wird, daß also nur die kirchliche oder die standesamtliche Eheschließung erforderlich ist. Ich brauche Dir wohl

nicht zu versichern, daß ich die Durchsetzung einer solchen Forderung nur wärmstens begrüßen würde und daß die Fraktion der CDU/CSU im Bundestag sich dieser Forderung mit größtem Nachdruck annehmen würde, wenn es irgendeinen praktischen Sinn hätte. Ich kann aber ebensowenig verhehlen, daß wir uns alle Chancen, überhaupt noch nennenswerte Reste christlichen Gedankengutes im bürgerlichen Eherecht zu retten, restlos zerschlagen würden, wenn wir jetzt mit solchen Forderungen auf den Kampfplan träten. Damit würden wir uns gegenüber den Liberalen und Sozialisten gewissermaßen verhandlungs- und kompromißunfähig machen, wenn ich es einmal so zugespitzt ausdrücken darf.

Du kennst mich zu Genüge, als daß Du Zweifel haben könntest, ob ich für den kirchlich-katholischen Wunsch nicht genügend Interesse hätte. Mir ist es darum zu tun, zu retten, was zu retten ist, aber nicht Phantomen nachzujagen, wobei wir dann nicht nur die Taube auf dem Dache, sondern auch den Sperling in der Hand fliegen lassen müßten.

Wie mir mitgeteilt wird, soll von Rom eine Weisung nach Köln gegangen sein, daß die gleichberechtigte Anerkennung der kirchlichen Eheschließung in aller Form gefordert wird. Ich kann nicht nachprüfen, ob das stimmt, oder ob das eine bewußte Ausstreuung von Personen ist, die mit aller Gewalt mit dem Kopf durch die Wand wollen.

Ich kann abschließend nur nochmals – im Einvernehmen mit vielen der treuesten katholischen Politiker, mit denen ich gesprochen habe – sagen, daß ein solches Phantasieren in Wolken-Kukkucksheim, wie es anscheinend beabsichtigt und gefordert ist, sich abseits aller Realitäten bewegt. Wir erreichen dadurch nichts und gefährden lediglich die Reste der Position, die wir vielleicht noch halten können.

Kannst Du diese Dinge einmal an zuständiger Stelle in aller Nüchternheit erörtern? Ich möchte wirklich verhindern, daß hier aus wohlgemeintem Übereifer noch mehr Unglück angerichtet wird, als ohnehin schon zu befürchten ist.

[...]

Ich wäre Dir, lieber Freund, von Herzen dankbar, wenn Du recht schnell vor allem zum 1. Punkt dieses Schreibens Deine Meinung äußern würdest. Schreibe bitte dabei, was für mich rein persönlich bestimmt und was etwa darüber hinaus verwertbar ist.

In herzlicher Verbundenheit

Dein

Wg.

Nr. 24

27. 6. 1952 : Protokoll der 230. Kabinettssitzung der Bundesregierung[1]

Druck: Kabinettsprotokolle, Bd. 5, S. 407–409.

Teilnehmer: *Adenauer* (bis 10.55 Uhr), *Blücher* (bis 12.50 Uhr), *Lehr, Dehler, Schäffer, Erhard* (bis 12.55 Uhr), *Niklas* (bis 12.40 Uhr), *Storch* (bis 9.50 und ab 10.30 Uhr), *Seebohm, Schuberth, Lukaschek, Kaiser, Hellwege; Hallstein* (bis 11 Uhr), *Lenz, Strauß, Westrick; von Eckardt* (bis 12 Uhr), *Krueger; Petz; Scharnberg* (zeitweise). Protokoll: *Gumbel.*

Beginn: 9.30 Uhr Ende: 13.15 Uhr

1. *Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (Familienrechtsgesetz)*
BMJ

Der Bundesjustizminister führt zur Einleitung der Beratungen aus, daß das Bundesjustizministerium dem Kabinett wohl noch nie einen so sorgfältig durchdachten und ausgereiften Entwurf vorgelegt habe. Die Begründung sei so ausführlich gehalten, daß ihr schlechterdings nichts mehr hinzugefügt werden könne. Sein Ministerium sei bestrebt gewesen, bis an die äußerste Grenze verbindlicher praktischer Lösungen zu gehen. Der Entwurf habe u. a. die Zustimmung der katholischen (Prälat *Böhler*) und der evangelischen Kirche gefunden. Er stehe auch in Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht (»in essentialibus aequum et parum jus«).

Die größten Schwierigkeiten hätten sich auf dem Gebiete der Wirkungen der Ehe ergeben. § 1353 könne bestehen bleiben, äußerst kritisch sei dagegen die Vorschrift des § 1354. Er habe sich nach sehr sorgfältiger Überlegung zur Streichung des § 1354 entschlossen. Er schlage vor, zunächst über diesen Punkt zu diskutieren, da es sich um eine Kernfrage des Gesetzentwurfes handele.

Der Bundeskanzler entgegnet, daß das Bundesjustizministerium nach seiner Auffassung von einer unzutreffenden Auslegung des Art. 3 GG ausgegangen sei. Der Satz: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« dürfe in Verbindung mit Ehe und Familie nicht für sich allein betrachtet werden. Daneben sei der Art. 6 zu beachten, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stelle. Nach der Vorlage sei die Frau berechtigt, ein Arbeitsverhältnis gegen den Willen des Mannes einzugehen. Dar-

1 Die in der Edition der Kabinettsprotokolle enthaltenen Fußnoten werden hier nicht abgedruckt.

unter hätten sowohl der Hausstand als auch die Kindererziehung zu leiden. Dieses Ergebnis stehe im Widerspruch zu Art. 6 des Grundgesetzes. Er sei der Auffassung, daß Art. 6 gewissermaßen als lex specialis anzusehen sei, wenn diese Kennzeichnung auch nicht ganz zutreffe, und den Vorrang vor Art. 3 habe.

Die Diskussion bewegt sich um die Frage, ob die Beibehaltung des Stichentscheides des Mannes in der Ehe mit Art. 3 vereinbar ist (der Stichentscheid des Vaters im Eltern-Kindes-Verhältnis soll nach dem Entwurf bestehen bleiben). Es stehen sich auf der einen Seite die Auffassung des Bundesjustizministeriums und auf der anderen Seite die Auffassung der Kabinettsmitglieder, die sich an der Diskussion beteiligen, gegenüber. Der Bundesjustizminister und Dr. *Strauß* machen geltend, daß die Beseitigung des Stichentscheides des Mannes in der Ehe infolge der Vorschrift über die Gleichberechtigung von Mann und Frau unumgänglich sei. Eine besondere Regelung, welchem Partner in der Ehe die Führung zufalle, sei bewußt offen geblieben. Diese Frage werde sich im praktischen Leben – wie die Erfahrung lehre – von selbst regeln. Vor einer Überschätzung einer gesetzlichen Regelung in diesem Punkte müsse gewarnt werden. Es handele sich lediglich um die Bestimmung der formalen Rechtsposition der Frau in der Ehe. Den Ansichten des Bundesjustizministeriums widersprechen außer dem Bundeskanzler die Bundesminister der Finanzen, für den Marshallplan und für Arbeit sowie Staatssekretär Dr. *Lenz*. Die Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und für Vertriebene geben zu erkennen, daß auch sie die Regelung des Entwurfes in diesem Punkt nicht als befriedigend ansehen. Der Bundesfinanzminister macht den Vorschlag, der Regelung des Ehe- und Familienrechts im einzelnen einen besonderen Abschnitt mit gemeinsamen Vorschriften für Ehe und Familie gegenüberzustellen. Der Gesetzentwurf werde danach beurteilt werden, ob der Gesetzgeber den Auflösungstendenzen, die sich auf dem Gebiete von Ehe und Familie zeigten, entgegenwirke. Der Vizekanzler stellt besonders auf Art. 6 Abs. 2 GG ab, wonach Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht sind. Die Verwirklichung dieser Verfassungsbestimmung werde gefährdet, wenn die Frau in der Lage sei, eine ihr zusagende Arbeit anzunehmen. Auch der Bundesarbeitsminister warnt vor der Regelung des Entwurfes, wobei er ausführt, daß sich auf dem Gebiete des Arbeitsrechts bereits die Undurchführbarkeit des formalen Gleichberechtigungsgrundsatzes erwiesen habe. Staatssekretär Dr. *Lenz* regt an, der Frau die Anrufung des Vormundschaftsgerichts im Falle von Meinungsverschiedenheiten zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die gegensätzlichen Meinungen hält es der Vizekanzler für angebracht, den interessierten Kabinettsmitgliedern nochmals die Möglichkeit zu geben, das Problem in aller Ruhe zu erörtern. Diesem Vorschlag stimmt schließlich auch der Bundesjustizminister zu, der sich zunächst von einer solchen Aussprache nichts versprochen hatte. Für die Besprechung wird der 7. Juli 1952 in Aussicht genommen.[2]

Nr. 25

28./29. 6. 1952: Beschlüsse der Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e. V.[1] auf der Jahresversammlung in Königswinter

EFD-Archiv, 2.

1. *In Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf sollte der künftige gesetzliche Güterstand die Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes sein.*

Begründung:

Der Güterstand der Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes stellt den Güterstand dar, der die geringsten Fehler aufweist. Er gibt jedem Ehegatten die volle Verfügungsgewalt über sein Vermögen und gewährt einen Anspruch auf den in der Ehe erzielten Zugewinn, was praktisch zur Folge hat, daß die keinen außerhäuslichen Beruf ausübende Ehefrau doch an dem meist erst durch ihren häuslichen Fleiß ermöglichten Zugewinn beteiligt wird.

2. *Entgegen dem Referentenentwurf sollte der Zugewinnverpflichtete nicht ein Viertel seines Zugewinnes vorweg erhalten, vielmehr sollte der gesamte Zugewinn zwischen den Ehegatten halbiert werden.*

Begründung:

Es würde auf eine Minderbewertung der Hausfrauenarbeit hinauslaufen, wenn diese an dem Zugewinn nicht zu ein Halb, sondern, wie es der Referentenentwurf vorsieht, nur zu drei Achtel beteiligt würde. Dabei steht nach arbeitsphysiologischen Untersuchungen fest, daß die Hausfrauenarbeit heute mit zu den physiologisch schwersten Arbeiten gehört. Die Frau steht ohnehin schon dadurch schlechter, daß sie nicht dinglich berechtigt ist, sondern

2 Vgl. Dok. Nr. 31

1 Die Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e. V., später Juristinnenbund, war im Jahr 1948 gegründet worden, um Einfluß zu nehmen auf die Gesetzgebung und bei allen frauenspezifischen Fragen sowie um die gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Mitglieder zu organisieren. Das geht hervor aus einem Schreiben der Vereinigung an Helene Wessel vom 14. 12. 1949 (NL Wessel, 18).

nur einen erst bei Auflösung der Ehe zu verwirklichenden obligatorischen Geldanspruch hat. In der Literatur zur Reform des Familienrechts wird überwiegend ein Zugewinnanspruch auf die volle Hälfte des Zugewinnes vorgeschlagen (auch von Professor *Bosch*). Wenn für den Vorschlag des Referentenentwurfs ins Feld geführt wird, der Zugewinnverpflichtete müsse ein Viertel seines Zugewinnes vorweg für sich gewissermaßen als Risiko-Prämie erhalten, so wird dabei einmal übersehen, daß die Frau am Risiko schon dadurch mitbeteiligt ist, daß sie, falls der Mann sein Vermögen einbüßt, stärkstens mitbetroffen ist. Zum anderen gibt es heute gar nicht mehr viele Berufe mit echtem Risiko; der Großteil der deutschen Männer sind Arbeiter, Angestellte und Beamte, deren Arbeit durchweg nicht mehr Risiko und Anstrengung in sich birgt als die einer Hausfrau. In den wenigen Fällen, in denen eine andere Berechnung am Platze wäre, steht es den Eheleuten frei, eine abweichende güterrechtliche Bestimmung zu vereinbaren.

3. *Entgegen dem Referentenentwurf sollte bei Auflösung der Ehe durch Tod des Zugewinnberechtigten der Zugewinnanspruch nicht entfallen, sondern auf seine Abkömmlinge übergehen.*

Begründung:

Wenn man den Zugewinnanspruch, wie es der Referentenentwurf vorsieht, im Falle des Todes des Zugewinnberechtigten entfallen läßt, so bedeutet das praktisch, daß der Zugewinnanspruch nur im Falle der Scheidung besteht und die Witwe ein erweitertes Erbrecht hat. Wir erstreben den Zugewinnanspruch aber nicht nur, um eine bessere Versorgung der Witwe und geschiedenen Frau zu erzielen, sondern vor allem, um die Frau, insbesondere die Hausfrau, an den meist erst durch ihren Fleiß ermöglichten, aber auf den Namen des Mannes gemachten Ersparnissen und Anschaffungen zu beteiligen. Ein solcher Anspruch darf zwar im Interesse der Ehe während bestehender Ehegemeinschaft nicht geltend gemacht werden, aber er ist bereits existent. Er entsteht nicht erst bei Auflösung der Ehe. Dann aber muß er auch vererblich sein. Jedoch nicht frei vererblich, sondern im Interesse der Familie nur auf die Abkömmlinge, und zwar auf alle Abkömmlinge des Zugewinnberechtigten, nicht nur die gemeinschaftlichen Abkömmlinge. Wenn eine Witwe, die Kinder erster Ehe hat, wieder heiratet, so verwendet sie ihre Arbeitskraft für ihre neue Familie, die sonst voll ihren erstehelichen Kindern zu Gute gekommen wäre. Es ist daher nur gerecht, daß der Zugewinnanspruch der Frau im Falle ihres Todes auf alle ihre Abkömmlinge übergeht.

4. *Über den Referentenentwurf hinaus sollten weitere Sicherungsmaßnahmen gegen eine Gefährdung des Zugewinnanspruchs durch unlautere Verschiebung und dergleichen vorgesehen werden.*

Begründung:
Da der Zugewinnanspruch sich praktisch nur als ein obligatorischer Anspruch und nicht als dingliche Mitbeteiligung schaffen läßt, müssen zur Sicherung dieses Anspruchs gegen Verschiebung usw. besondere Maßnahmen vorgesehen werden. Die vom Referentenentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen scheinen noch ergänzt werden zu dürfen. Verträge, die zur Vereitlung des Zugewinnanspruchs abgeschlossen werden, sollten der Anfechtung unterliegen, und zwar mit einer langen Anfechtungsfrist. Es wird auch zu überlegen sein, ob Verträge, für die bei Kindesvermögen die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist, der Zustimmung des anderen Ehegatten bedürfen sollen.

5. *Entgegen dem Referentenentwurf sollte auch für die am* 31. März 1953 bereits bestehenden Ehen ein Ausgleich des Zugewinnes vorgesehen werden, und zwar in der Form, daß in diesen Ehen der Zugewinn vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an berechnet wird. Jeder Ehegatte sollte durch einseitige Erklärung innerhalb eines Jahres gegenüber dem Güterrechtsregister den Zugewinnausgleich ausschließen können.

Begründung:
Der Referentenentwurf sieht vor, daß die Bestimmungen über die Beteiligung am Zugewinn erst für die nach dem 31. 3. 1953 geschlossenen Ehen praktisch wird. Das hieße also, daß etwa für die nächsten 50 Jahre die Hausfrauen der schon bestehenden Ehen am Zugewinn unbeteiligt blieben. Eine so weite Hinausschiebung des Wirksamwerdens eines *allseits* als erstrebenswert bezeichneten Güterstandes ist nicht zu verantworten. Es würde auch in weiten Kreisen kein Verständnis dafür bestehen, daß für die bis zum 31. 3. 1953 geschlossenen Ehen ein Anspruch auf Zugewinn nicht besteht, wohl aber für die ab 1. 4. 1953 und später geschlossenen. Deshalb wird vorgeschlagen, den Zugewinnanspruch auch für die am 31. 3. 1953 bereits bestehenden Ehen zu gewähren, jedoch mit der durch das allgemeine Verbot rückwirkender Gesetze sich ergebenden Einschränkung, daß als Anfangsvermögen das am 31. 3. 1953 bestehende Vermögen gilt, also der Zugewinn erst für die Zeit nach dem 31. 3. 1953 berechnet wird. Es soll aber jeder Ehegatte binnen Jahresfrist die Möglichkeit haben, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Registriergericht die Beteiligung am Zugewinn auszuschließen. Diese Bestimmung

wird erforderlich sein, um darauf Rücksicht zu nehmen, daß manche Eheleute bei Kenntnis des neuen Güterstandes eine andere güterrechtliche Regelung getroffen hätten.

6. *Entsprechend dem Referentenentwurf sollte der* § 1354 BGB ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Wir sind für eine völlige Streichung des § 1354 BGB, vor allem deshalb, weil es dem Staat nicht zusteht, Bestimmungen darüber zu treffen, wer in der Ehe die Entscheidung zu fällen hat. Ob in einer Ehe die Frau ihren Mann entscheiden läßt, oder der Mann, sei es aus Bequemlichkeit oder sei es, weil er seine Frau als lebensklüger hält, ihr die Entscheidung überläßt, oder ob beide von Fall zu Fall nach gemeinsamer Besprechung entscheiden, das haben allein die Ehegatten zu bestimmen. Der Staat kann und darf es ihnen nicht vorschreiben. Hier sind die Grenzen des Staates.

§ 1354 kann ohne weiteres entbehrt werden. Er gewährt keine Vollstreckungsmöglichkeit. Die in den Kommentaren zu § 1354 BGB zitierten Entscheidungen lassen sich mühelos und besser aus § 1353 BGB, also der Pflicht zur echten ehelichen Lebensgemeinschaft, begründen.

Bisher diente § 1354 BGB meist dem aus der Ehe herausstrebenden Manne dazu, seine Frau zur Scheidung mürbe zu machen, indem er viele einzelne die Frau auf die Dauer entwürdigende Anordnungen traf, immer in der Hoffnung, sie würde einmal nicht gehorchen, um ihm endlich den erwünschten Scheidungsgrund zu geben. Gewiß hat in solchen Fällen der Richter häufig dadurch helfen können, daß er die Anordnungen des Mannes als Mißbrauch seiner Entscheidungsgewalt bezeichnete; wozu aber erst den Umweg?

Ein neues Familienrecht, das dem Manne ein die Frau bindendes Entscheidungsrecht einräumte, wäre verfassungswidrig. Es ist nicht anzunehmen, daß sich für ein solches Gesetz eine verfassungsändernde Mehrheit im Bundestag finden würde.

Als Artikel 3 des GG geschaffen wurde, war man sich im Parlamentarischen Rat dessen bewußt, daß durch die Bestimmung des Art. 3 GG gerade Bestimmungen wie die des § 1354 BGB fallen sollten (vergl. 42. Sitzung des Parlamentarischen Rates vom Januar 1949).

Da erfahrungsgemäß die Frau stärker an der Ehe festhält als der Mann, dürfte es gerade im Interesse der Ehe und Familie liegen, dem Manne keine Vormachtstellung einzuräumen. Die Erfahrungen von zahlreichen Juristen der Praxis haben ergeben, daß viele schon etwas brüchig gewordene Ehen endgültig daran scheiterten,

daß der Mann auf das Gesetz und auf sein im Gesetz verankertes Entscheidungsrecht pochte. In der Schweiz, in der das Gesetz noch eine starke Vormachtstellung des Mannes kennt, gibt es erwiesenermaßen die meisten Ehescheidungen.

Wir wissen, daß von kirchlicher Seite her Widerstände gegen eine Streichung des § 1354 BGB erhoben worden sind. Demgegenüber braucht nur auf § 1588 BGB hingewiesen zu werden, der bestimmt, daß die kirchlichen Verpflichtungen der Ehegatten in Bezug auf ihre Ehe durch die Bestimmungen des BGB nicht berührt werden. Es steht also nichts im Wege, daß die Kirchen ihren Angehörigen moralische, am Idealtyp der Ehe orientierte Verpflichtungen auferlegen; der Staat aber – und das steht auf ganz anderer Ebene – hat eine gesetzliche Regelung zu treffen, die sich gerade für die brüchigen Ehen (für die gute braucht man keine Gesetze) bewähren. Dabei kennt die Kirche in ihren gesetzlichen Bestimmungen gar keine Vormachtstellung des Mannes (vergl. Can. 1111 des Codex Juris Canonici). Auch entspricht es dem Subsidiaritätsprinzip, der Säule der katholischen Soziallehre, es der kleinsten Gemeinschaft, nämlich der Ehe, selbst zu überlassen, wer in einer Ehe zu bestimmen hat, ohne daß sich die größere Gemeinschaft einmischt.

Die oft zitierte Stelle in Epheser 5, 21–23, in der Paulus schreibt, die Frau solle dem Manne untertan sein, stellt keine Forderung an den *heutigen Familiengesetzgeber* dar, wie auch namhafte Moraltheologen nachgewiesen haben. Die Stelle gehört untrennbar mit den nächsten Versen, insbesondere den Versen 23 und 25, zusammen, in denen gesagt ist, daß die Männer ihre Frauen zu lieben haben, wie Christus seine Kirche geliebt habe, also bis zur Selbstaufopferung. Man denkt auch nicht daran, eine solche Verpflichtung in ein Gesetz aufzunehmen. Paulus spricht weiter davon, daß der Sklave Onesimus bei seinem Herrn zu bleiben habe. Genausowenig, wie man aus diesem Worte schließen könnte, daß die Beibehaltung der Sklaverei ein christliches Gebot sei, kann man die Paulusworte gegen eine Streichung des § 1354 BGB verwenden, sonst würde sich die Kirche dem Vorwurf aussetzen, sie stelle sich – was doch gewiß keine christliche Haltung wäre – auf die Seite des Stärkeren und schwäche den schwächeren Teil noch durch gesetzliche Vormachtstellung des Stärkeren. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der katholische Frauenbund vor 1933 in seiner Schrift zur Reform des Familienrechts eine Reform im Sinne der Gleichberechtigung forderte, und zwar nicht nur im materiellen Interesse des Familienlebens, sondern um im Interesse der »Vertrauensbasis« zwischen Mann und Frau keinen »Zündstoff für den Verfall der Familie« zu bieten.

Andere Länder, die zum abendländischen Kulturkreis gehören, kommen auch ohne eine die Vormachtstellung des Mannes regelnde Bestimmung aus, wie USA, England und alle nordischen Staaten. § 1354 BGB ist daher als familienfeindlich und ab 1. 4. 1953 als verfassungswidrig zu streichen.

7. *Verfassungswidrig und familienfeindlich ist die vom Referentenentwurf vorgeschlagene – auf eine eindeutige Vormachtstellung des Vaters hinauslaufende – Regelung der elterlichen Gewalt. Entgegen dem Vorschlag des Referentenentwurfs sollten die Beschlüsse des* 38. Deutschen Juristentages dem Gesetz zu Grunde gelegt werden.

Begründung:

Ähnliche Erwägungen, wie zu 6.), gelten für die vom Entwurf vorgesehene Regelung der elterlichen Gewalt.

Wenn der Entwurf von elterlicher Gewalt spricht, so ist es doch praktisch eine väterliche Gewalt. Denn nach einigen leeren Deklamationen darüber, daß der Vater die Vorschläge der Mutter zu prüfen habe, heißt es dann, daß das letzte Entscheidungsrecht beim Vater liege. Wie sollte das mit Artikel 3 GG vereinbar sein! Gleichberechtigung heißt doch, daß gleiche Tatbestände rechtlich gleich behandelt werden sollen. Wenn man hier auf den biologischen Unterschied zwischen Mann und Frau hinweisen wollte, dann müßte die Mutter, die doch zweifellos biologisch dem Kinde näher steht als der Vater, mehr Rechte als dieser haben. Wir erstreben aber keine Vormachtstellung irgendeines Elternteils, sondern wollen im Interesse des Kindes, daß dieses beide Elternteile als gleichberechtigte Erzieher erhält. Wir wissen, daß nichts schädlicher für die Erziehung eines Kindes sein würde, als wenn das Kind erführe, der eine Elternteil hätte praktisch doch nichts zu sagen. Für gute Ehen braucht man überhaupt keine gesetzliche Bestimmung, diese braucht man erst für brüchige Ehen. Wir wissen als Juristen der Praxis, daß gerade autokratisch auf ihr bisheriges volles Bestimmungsrecht pochende Männer verantwortungsbewußte Mütter zur Scheidung treiben, weil diese nach dem bisherigen Rechtszustand nur dann die Chance haben, über die Erziehung ihrer Kinder mitbestimmen zu können. Wir erstreben deshalb gerade im Interesse von Kindern und Familie die volle Gleichberechtigung von Vater und Mutter und befürworten daher, daß die nahezu einstimmig gefaßten Beschlüsse des 38. Deutschen Juristentages dem künftigen Gesetz zu Grunde gelegt werden. In diesen Beschlüssen ist vorgesehen, daß die elterliche Gewalt beiden Elternteilen zusteht und daß in

Konfliktfällen das Vormundschaftsgericht einem Elternteil die Entscheidung eines ganzen Sachgebietes übertragen kann.

Wenn hiergegen eingewandt wird, daß das Vormundschaftsgericht als dritte Stelle eingebaut sei, so ist zu erwidern, daß das auch beim Referentenentwurf der Fall ist. Nur mit dem Unterschied, daß nach dem Referentenentwurf es stets die Mutter ist, die man auf den Weg zum Gericht zwingt. Eine große Gefahr wird in dieser Einschaltung des Vormundschaftsgerichts nicht liegen, denn wie eine statistische Ermittlung in Berlin (und das gleiche wird für das gesamte Bundesgebiet gelten) ergeben hat, haben in 80% aller geschiedenen Ehen die Eltern Sorgerechtsvergleiche geschlossen und nur in den restlichen 20% mußte das Vormundschaftsgericht entscheiden. Wenn man aber schon in 80% aller geschiedenen Ehen zu einer Einigung kommt, dann wird in bestehenden Ehen das Vormundschaftsgericht voraussichtlich nur äußerst selten in Anspruch genommen werden.

Auch von kirchlicher Seite dürften gegen die hier vorgeschlagene Regelung keine Bedenken erhoben werden können. Es sei auf den Can. 1113 Codex Juris Canonici verwiesen, in dem bestimmt ist, daß die parentes verpflichtet sind, die Kinder in religiöser, moralischer, physischer Hinsicht zu erziehen, ohne daß hier eine Vormachtstellung des Vaters oder der Mutter vorgesehen wird. Wenn die Kirche mit dieser Bestimmung auskommt, so dürfte es das Bürgerliche Gesetz auch können.

Gethmann	*Beurmann*	*Meier-Scherling*
Rechtsanwältin und Notarin	Reg. Rätin	Landgerichtsrätin
I. Vorsitzende	II. Vorsitzende	Schriftführerin

Nr. 26

4. 7. 1952: Der Bundesminister der Justiz Dehler an alle Bundesminister und an den Staatssekretär des Bundeskanzleramtes

BA, B 136/540, fol. 123–129.

In der Sitzung des Bundeskabinetts vom 27. 6. 1952[1] ist die Auffassung vertreten worden, daß die Streichung der §§ 1354, 1356, 1358 BGB, die der Entwurf des Familienrechtsgesetzes vorsieht, den ehefeindlichen Tendenzen der Zeit entgegenkomme. Ich halte diese Befürchtungen nicht für begründet und gestatte mir, hierzu auf folgendes hinzuweisen:

1 Vgl. Dok. Nr. 24.

Daß der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Familienrecht verwirklicht werden muß, kann nicht zweifelhaft sein. Schon Art. 119 Abs. 1 Satz 2 der Weimarer Verfassung sprach den Programmsatz aus, daß die Ehe auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter beruhe. Die Verfasser des Grundgesetzes haben den Begriff der Gleichberechtigung nicht enger, sondern weiter fassen wollen als es die Weimarer Verfassung getan hat. Aus den Verhandlungen des Parlamentarischen Rates ergibt sich eindeutig, daß die Gleichberechtigung auch auf dem Gebiete des Familienrechts durchgeführt werden muß (vgl. Stenogr. Berichte S. 206 ff. und 538 ff.). Der Parlamentarische Rat hat – anders als die Weimarer Reichsverfassung – die Gleichberechtigung nicht auf gewisse Gebiete beschränkt, sondern sie in Art. 3 GG auf alle Gebiete des Rechts erstreckt. Deshalb war es nicht notwendig, in Art. 6 GG besonders auszusprechen, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung auch auf dem Gebiete des Familienrechts verwirklicht werden müsse. Es ist hiernach, wie *Bettermann* in dem vom Christophorus-Stift (Evangelische Akademie) überreichten Gutachten betont, »nicht möglich, mit Hilfe des Art. 6 GG die Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung auf dem Gebiete des Familienrechts zu verhindern.«[2]

Darüber, wie der Grundsatz der Gleichberechtigung im einzelnen Falle zu verwirklichen sei, ergeben sich weder aus den Diskussionen der Ausschüsse noch des Plenums nähere Anhaltspunkte (vgl. *Mangoldt*: Das Bonner Grundgesetz Art. 3, Anm. 4). Der Auslegung des Begriffs der Gleichberechtigung und der Verwirklichung des Grundsatzes im einzelnen Falle kann nicht allein Art. 3 Abs. 2 GG zu Grunde gelegt werden, es ist vielmehr ebenso Art. 6 GG zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber darf die Gleichberechtigung nicht in einer Weise verwirklichen, die zu einer Gefährdung und zur Zerstörung der Familie führen würde. Von diesen Erwägungen geht auch der von mir vorgelegte Entwurf des Familienrechtsgesetzes aus, wie sich bereits aus dem Eingang der Begründung (vgl. S. 41 linke Spalte), aber auch aus anderen Stellen (vgl. S. 46 linke Spalte und insbesondere S. 72 ff.) ergibt. Wo die Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung zu einer Gefährdung von Ehe und Familie führen kann, hat der Entwurf im Hinblick auf Art. 6 GG davon abgesehen, die formelle Gleichberechtigung zu verwirklichen (vgl. § 1628 BGB in der Fassung des Entwurfs).

2 Vgl. zur Thematik Dok. Nr. 7.

1. Die Streichung der §§ 1354, 1356, 1358 BGB kann zu einer Gefährdung von Ehe und Familie nicht führen. Ich habe schon in der Begründung (S. 45 rechte Spalte) darauf hingewiesen, daß nach natürlichem Recht und christlicher Auffassung die wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten beiden Ehegatten in gleicher Weise zustehen und daß eine Vorrangstellung des Mannes oder der Frau nicht besteht.

Dieser Grundsatz ist in § 1353 BGB enthalten und findet sich ebenso in can. 1111 des codex juris canonici. § 1354 betrifft also nur, wie *Dölle* in der Festschrift für Erich Kaufmann (1950, S. 26) es ausgedrückt hat, den sogenannten »train de vie«. Ich vermag nicht einzusehen, daß in den wesentlichen Fragen zwar volle Gleichberechtigung der Ehegatten besteht, daß die Ehe aber dadurch gefährdet sein soll, daß in den täglichen Fragen des *Alltags* die Entscheidungsbefugnis nicht dem Manne vorbehalten wird. Ich bin im Gegenteil der Meinung, daß es dem Wesen der Ehe besser entspricht, wenn die Ehegatten verpflichtet werden, das zu tun, was der Ehegemeinschaft am besten entspricht, und alles zu unterlassen, was dieser Gemeinschaft schadet (vgl. § 1353 des Entwurfs). Falls sie in einer Einzelfrage sich nicht einigen können, würde nach der Regelung des Entwurfs der Wille des Ehegatten maßgebend sein, der dieser Gemeinschaft am besten entspricht (vgl. Begründung S. 46 linke Spalte oben). Eine solche Regelung scheint mir mit dem sittlichen Wesen der Ehe besser vereinbar zu sein als die Festlegung einer Entscheidungsbefugnis des Mannes ohne Rücksicht darauf, ob dessen Meinung dem Wohle der Gemeinschaft besser dient als die Meinung der Frau.

Da der Wunsch nach Wiederherstellung des § 1354 BGB von bestimmten katholischen Kreisen ausgeht, darf ich in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in der Enzyklika Casti connubii verweisen, wo es heißt (Abschnitt 28):

»Wenn der Mann seine Pflicht nicht tut, ist es sogar Aufgabe der Frau, seinen Platz in der Familienleitung einzunehmen.«

Auch hier kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß letzten Endes der Wille des Ehegatten entscheidend sein muß, der der Gemeinschaft am besten dient. Es ist also derselbe Gedanke, den nach Wegfall des § 1354 der § 1353 BGB in der Fassung des Entwurfs zum Ausdruck bringt.

Die Beibehaltung des § 1354 BGB dient in Wirklichkeit auch nicht der Erhaltung der Ehe.

§ 1354 BGB trägt einmal den tatsächlichen Verhältnissen des Lebens keine Rechnung. In der Regel einigen sich die Ehegatten. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet die stärkere Persönlichkeit.

Der Gesetzgeber kann dies nicht verhindern, und ich möchte meinen, daß er hierzu auch nicht den Versuch machen sollte.

Der Mann könnte zwar, wenn die Frau seiner Entscheidung nicht folgt, eine Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft erheben und beantragen, daß die Frau verurteilt werde, seiner Entscheidung zu folgen. Abgesehen davon, daß in der Praxis Klagen auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft kaum vorkommen, wird der Mann aber häufig ein solches Urteil nicht erwirken können, weil die Rechtsprechung den § 1354 Abs. 2 BGB großzügig auslegt und häufig einen Mißbrauch des Mannes annimmt. Das Christophorus-Stift hat in seiner Stellungnahme vom 27. 7. 1951 mit Recht ausgeführt, daß § 1354 BGB im Wege der desuetudo seine Bedeutung verloren habe, und auch *Bosch* (Familienrechtsreform 1952 S. 92) nimmt an, daß die Rechtsprechung dem § 1354 BGB »die eigentlichen Giftzähne« bereits gezogen habe. Selbst wenn aber der Mann ein Urteil auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft erwirkt hat, kann er das Urteil nicht vollstrecken. Im übrigen zeigt die Praxis, daß der verurteilte Ehegatte im allgemeinen das Urteil nicht befolgt und daß der Kläger mit der Klage in Wirklichkeit nicht die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft erstrebt, sondern sie zu dem Zwecke erhebt, um ihr später eine Ehescheidungsklage folgen zu lassen.

Es erscheint mir aber auch unbillig und mit dem Wesen der Ehe und der heutigen Stellung der Frau nur schwer vereinbar, daß der Mann die Möglichkeit haben soll, die Herstellungs- oder Scheidungsklage darauf zu stützen, daß die Frau seiner Entscheidung nicht gefolgt sei, und daß der Frau der Nachweis aufgebürdet wird, daß die Entscheidung des Mannes einen Mißbrauch seines Rechts darstelle. Nach dem Entwurf würde der Richter in solchen Fällen zu prüfen haben, wessen Wille der ehelichen Gemeinschaft am besten entsprach, und der Vorwurf einer Eheverfehlung könnte nur den Ehegatten treffen, der sich diesem Willen widersetzt hat.

Allerdings könnte man daran denken, im Falle von Meinungsverschiedenheiten der Ehegatten, die Entscheidung darüber, wessen Wille der ehelichen Gemeinschaft am besten dient, dem Vormundschaftsgericht zu übertragen. Vor einer solchen Regel möchte ich aber warnen; die Einschaltung einer außerfamiliären Stelle in Familienangelegenheiten ist immer bedenklich, da sie leicht zu einer Entfremdung der Ehegatten und sogar zur Scheidung der Ehe führt. Der staatliche Gesetzgeber kann – ebenso wie der kirchliche Gesetzgeber – den Ehegatten nur die sittliche Pflicht auferlegen, bei ihren Entscheidungen das Wohl der Gemeinschaft im Auge zu ha-

ben. Er muß es aber hinnehmen, daß die staatliche Gewalt ein entsprechendes Verhalten von den Ehegatten nicht erzwingen kann.

Hiernach bin ich der Auffassung, daß die vom Entwurf vorgesehene Regelung schon aus allgemeinen Erwägungen – also unabhängig von Art. 3 Abs. 2 GG – den Vorzug vor der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs verdient. Dann aber kann von dieser Regelung im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 GG nicht abgesehen werden.

Daß das Entscheidungsrecht des Mannes im Falle des § 1354 BGB künftig nicht mehr beibehalten werden kann, ist auch die überwiegende Meinung der *Wissenschaft*. Insbesondere hat sich der Frankfurter Juristentag im Jahre 1950 einstimmig für die Streichung des § 1354 BGB ausgesprochen[3], nachdem der Lübecker Juristentag im Jahre 1931 bereits beschlossen hatte, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung eine Neufassung der Bestimmungen über die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten zur Folge haben müsse. Es darf weiter darauf hingewiesen werden, daß der Abgeordnete Dr. Dr. *Lehr* in der 20. Sitzung des *Deutschen Bundestages* am 2. Dezember 1949 unwidersprochen ausgeführt hat, im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 GG müsse insbesondere der Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Familienrecht und hier vor allem der 1. Abschnitt über die bürgerliche Ehe überprüft werden.[4] Wörtlich fährt er fort:

»Dieser Abschnitt verwirklicht ja den fundamentalen Charakter einer Rechtsanschauung, die um die Jahrhundertwende bei uns gegolten hat, wonach dem Manne in allen das gemeinschaftliche Eheleben betreffenden Angelegenheiten die Entscheidung zusteht, es sei denn, daß diese Anwendung seines Rechts sich als ein Mißbrauch herausstellt. Diese Vorschrift wird man sehr wesentlich neu formulieren müssen.«

Auch der Rat der evangelischen Kirche in Deutschland hat sich in einem Schreiben des Bischofs *Dibelius* vom 22. 3. 1952[5] damit einverstanden erklärt, daß § 1354 BGB ersatzlos gestrichen wird, wenn die vom Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über die elterliche Gewalt Gesetz werden.

2. Aus dem Gedanken des Schutzes von Ehe und Familie können auch keine Bedenken gegen die Streichung des § 1356 BGB erhoben werden. Ich darf darauf hinweisen, daß auch die ausländischen Eherechte mit Ausnahme des schweizerischen Rechts (vgl. Art. 161 Abs. 2 ZGB) davon absehen, der Frau die *Führung des Hauswesens* als besondere Aufgabe ausdrücklich zuzuweisen. Selbst die Gesetze der Staa-

3 Siehe Dok. Nr. 3.
4 Dok. Nr. 2, S. 114.
5 Dok. Nr. 14.

ten, die sonst in ausgeprägter Weise dem patriarchalischen System folgen, kennen eine solche Bestimmung nicht. Sie ist auch im deutschen Recht entbehrlich, da sich die Verpflichtung der Frau zur Führung des Haushalts grundsätzlich bereits aus § 1353 BGB ergibt (vgl. auch Begründung zu § 1356). In Ausnahmefällen, in denen die Frau – z. B. wegen Arbeitslosigkeit des Mannes – erwerbstätig sein muß, kann und muß aber auch eine Pflicht des Mannes zur Führung des Haushalts bestehen. Nach Streichung des § 1356 würde sich in solchen Fällen die Verpflichtung des Mannes aus § 1353 BGB ergeben.

3. Schließlich vermag ich nicht anzuerkennen, daß der Schutz der Ehe und Familie zu einer *Beibehaltung des Kündigungsrechts* des Mannes im Sinne des § 1358 BGB nötigt. Eine Beibehaltung des Kündigungsrechts scheint mir auch, wie fast einhellig angenommen wird, mit Art. 3 Abs. 2 GG nicht vereinbar. Nach der Regelung des Entwurfs darf die Frau – ebenso wie nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs – zwar erwerbstätig sein; jedoch folgt aus ihrer Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, daß es ihre Hauptaufgabe ist, ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Hauptaufgabe der Frau darf durch eine außerhäusliche Berufstätigkeit der Frau nicht gefährdet werden. Diese Regelung dürfte dem Wesen der Ehe besser entsprechen als die Beibehaltung des einseitigen Kündigungsrechts des Mannes. Überdies steht dieses Kündigungsrecht nur auf dem Papier. Bereits im Jahre 1929/1930 haben sich die Landesjustizverwaltungen mit *einer* Ausnahme für eine Beseitigung dieses Kündigungsrechts ausgesprochen, da es keine praktische Bedeutung habe. Wenn von ihm überhaupt Gebrauch gemacht wird, so geschieht dies nur, um der Frau die Übernahme einer besser bezahlten Stellung zu ermöglichen.

Hiernach bin ich der Auffassung, daß die von mir vorgeschlagene Regelung dem Wesen der Ehe besser entspricht als die Regelung der §§ 1354, 1356, 1358 BGB. Unter diesen Umständen kann ich es nur bedauern, daß ein Teil der sonst ernst zu nehmenden Presseorgane (vgl. z. B. Münchener Merkur vom 27. 6. 1952) in völlig unsachlicher Form und anscheinend ohne nähere Kenntnis des Entwurfs und seiner Begründung zu den behandelten Fragen Stellung genommen hat. Offenbar beruht diese Art der Berichterstattung auf einer völlig falschen Information über die Grundauffassung des von mir vorgelegten Gesetzentwurfs.

Die im Auftrage des Bundesjustizministeriums herausgegebenen Denkschriften von Frau Dr. *Hagemeyer* füge ich für den Fall, daß sie dort nicht vorhanden sein sollten, mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

gez. Dr. *Dehler*

Nr. 27

5./6. 7. 1952: Kurzbericht über die Tagung des Bundesfrauenausschusses der CDU in Königswinter

ACDP, IV–003–001/2.

Mitglieder und Gäste des Bundesfrauenausschusses der CDU setzten sich während der Arbeitstagung am 5./6. Juli 1952 ausschließlich mit der Frage der Familienrechtsreform auseinander.

Da die Referate als besondere Anlage dem Kurzbericht beigeheftet sind, kann auf deren Inhaltsangabe verzichtet werden. [...]

Die Diskussion – nach dem allgemein gehaltenen Referat von Frau *Landgraf* und nach der Stellungnahme von Frau *Engel-Hansen* zu den §§ 1353/62 –, in deren Mittelpunkt die §§ 1353 und 1354 standen, ergab folgendes:

Zunächst § 1353:

In der Auffassung darüber, daß das Schwergewicht bei § 1353 liege, war man sich einig. Dieser Paragraph meint – so wurde hervorgehoben – die Ehe in ihrem innersten Kern, in ihm finden wir das geistig sittliche Korrelat, während § 1354 stärker die Dinge der »äußeren Ordnung« umfaßt. Er enthält die Rechte und Pflichten für Mann und Frau, die für das Erreichen einer Lebensgemeinschaft notwendig sind. Sollte der § 1354 fallen, dann muß sein Inhalt in 1353 aufgefangen, also dessen Bereich weiter gefaßt werden.

Abweichungen ergaben sich bei der Stellungnahme zu § 1353, Abs. 2. Es wurde einerseits darauf hingewiesen, daß der Mißbrauchparagraph nicht entfallen dürfe. Scheidungsrichter erachteten aus ihrer Praxis heraus diesen Paragraphen für notwendig. Andererseits wurde erklärt, er könne fehlen, weil sich aus § 1353, Abs. 1 ergebe, was Ehegatten zu tun haben. Auch § 1353, Abs. 2 sei überflüssig, weil die Frau zur Rückkehr verpflichtet sei, wenn der Mann seine Verfehlung eingesehen und versprochen habe, nicht mehr rückfällig zu werden. Dem Manne zu verzeihen – wir müßten in der Ehe lernen zu verzeihen – sei nicht nur die Pflicht der Frau dem Manne gegenüber, sondern auch ihre Pflicht gegenüber den Kindern. Gegen § 1353 Abs. 2 Satz 3 wurde auch folgender, andersgearteter Einwand erhoben:

Er muß im Zusammenhang mit dem Ehegesetz (1938) gesehen werden, nach dem der schuldig gewordene Mann zur Scheidung auffordern und das Scheidungserzwingungsrecht bekommen kann. Ob eine Ehegemeinschaft aber z. B. nach Fristablauf möglich sei, müßte durch einen Ermessensentscheid des Ehegerichtes festgestellt werden.

§ 1354:
Der größte Teil der Diskutierenden war für Streichung dieses Paragraphen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Frau ist heute in ganz anderer Weise entscheidungsfähig als zur Entstehungszeit des BGB.

2. § 1354 bezieht sich nicht auf Wesensinhalte der Ehe.

3. Dieser Paragraph spricht dem Manne eine Rechtsstellung zu, die aufhebt, was in § 1353 gesagt ist.

4. In seiner heutigen Form ist er nicht zu halten, denn er kann so interpretiert werden, als sei er eine Zurücknahme dessen, was in § 1353 ausgesprochen ist.

5. Das mindere Recht der Frau kann nur durch Streichung von § 1354 aufgehoben werden. Eine Verstärkung des Mißbrauchparagraphen zwingt die Frau, die Beweislast auf sich zu nehmen. Die Folge: sie wird innerhalb von Familie und Sippe als Friedensstörerin angesehen.

6. Die von Paulus geforderte Gehorsamspflicht – es ist eine Frage, ob sie zurecht besteht – war gebunden an die an den Mann gestellte Forderung: er habe seine Frau so zu lieben, wie Christus die Kirche geliebt habe. Welcher Mann besitzt aber diese Liebe! Wird damit nicht auch die Gehorsamspflicht der Frau eingeschränkt? § 1354 trifft zwar nicht den Kern der Ehe, aber er ist der rechtliche Angelpunkt, der dem Manne ein Entscheidungsrecht gibt.

7. Die Diskussion über die Gleichberechtigung ist an das GG gebunden. Der so oft betonte Artikel 6 kann nicht ohne Berücksichtigung von Art. 3 gesehen werden. Es gilt zu prüfen, ob durch Art. 6 eine Handhabe gegeben ist, die Gleichberechtigung einzuschränken.

Für die Beibehaltung von § 1354 wurde angeführt:

1. Paulus hat die Dinge wesensmäßig gesehen. Aus der Schöpfungsordnung heraus ist die Frau dem Manne gegenüber zum Gehorsam verpflichtet. Christus hat vorgelebt, wie die Menschen dienen sollen. Und in der Ehe soll die Frau nicht herrschen, sondern dienen.

2. Ein Gesetz soll nicht geschaffen werden für schon zerbrochene Ehen, sondern mit Hilfe des Gesetzes soll, wenn es eben möglich ist, eine Scheidung verhindert werden. Aus dem Grunde ist ein Ersatz für 1354 notwendig. Eine Streichung ist abwegig.

3. Aus der gemeinsamen Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft ergibt sich die Pflicht für beide Ehegatten, bei Meinungsverschiedenheiten eine gemeinsame Entscheidung zu finden. Im Nichteinigungsfalle ist an der innerfamiliären Zuständigkeit des Mannes festzuhalten.

§ 1355 (Name der Frau) wurde wenig diskutiert. Man war der Meinung, daß grundsätzlich der Name des Mannes Familienname wird, daß aber die Frau ihren Mädchennamen dem des Mannes hinzufügen kann.

§ 1356 (Leitung des Haushalts)

Es wurde gewünscht, daß in diesem Paragraphen der Frau das Recht und die Pflicht zur Leitung des Hauswesens gegeben wird. Auf keinen Fall dürfe der Paragraph so gefaßt werden, daß eine Verpflichtung der Ehefrau – auch der kinderlosen – zu einer Arbeit außer dem Hause zugestanden würde, es sei denn, daß der Mann nicht oder nur beschränkt erwerbsfähig ist.

§ 1357 (Schlüsselgewalt)

Was in der alten Fassung bezüglich der Haftung bei Rechtsgeschäften im Rahmen von Haushaltsanschaffungen für den Mann gegolten hat, gilt jetzt für beide Ehegatten. Mann und Frau sind berechtigt, für den Unterhalt der Familie Geschäfte *mit* Wirkung *für* den anderen Ehegatten zu tätigen.

§ 1358 (Kündigungsrecht des Mannes)

Man sprach sich für die Streichung des Paragraphen aus, weil die Frau zur Aufgabe der außerhäuslichen Arbeit nicht gezwungen werden kann.

§ 1360 (Gegenseitige Unterhaltspflicht)

Bei der Behandlung von § 1360 trat die Frage der außer dem Hause berufstätigen Ehefrau stark in den Vordergrund. Man verschloß sich nicht der gegenwärtig schwierigen Situation vieler Jungverheirateten. Die Aussteuer müsse selbst verdient, der kaum zu umgehende Baukostenzuschuß abgetragen werden. Es gebe Männer, die aus materiellen Gründen ihre Frauen veranlassen, den Arbeitsplatz beizubehalten, es gebe aber auch Frauen, die nicht auf die Mehreinnahme verzichten wollen, sich auch lieber eine Hausangestellte halten, als die Arbeit selbst zu tun. Schon die Fragestellung: »Kann die Frau zeitlich neben ihrem Haushalt einer außerhäuslichen Berufsarbeit nachgehen« sei falsch. Hier die Hausfrau und Mutter, deren Arbeit im Hause und in der Familie nicht mit äußeren Maßnahmen verglichen werden kann, dort die berufstätige Mutter, die sich innerlich nicht gleich von dem zweiten Arbeitsplatz, den sie auszufüllen hat, lösen kann. Es dürfte nicht soweit kommen, daß der Vater die nicht genug umsorgten Kinder vor der überhetzten oder gleichgültig gewordenen Mutter schützen müsse. Die erste Pflicht der verheirateten Frau, vor allem der Mutter, liege in der Familie. Diese Arbeit im Hause sei ein voller Beitrag zur Unterhaltspflicht und sei der Berufsarbeit des Mannes gleich zu setzen. Die Frau solle das

Recht haben, außerhäuslichen Arbeiten nachzugehen, wenn es mit dem Wohle der Familie vereinbar sei.

Der finanzielle Beitrag des Mannes zum gemeinsamen Unterhalt der Familie müsse im voraus zur Verfügung gestellt werden. Höhe: Führung des Haushalts, Versorgung der Kinder und Erfüllung auch persönlicher Wünsche muß möglich sein.

Sonntag:

Mit Rücksicht auf den Zusammenhang von Eherecht und Elterlicher Gewalt brachte Frau *Engel-Hansen* nach Abschluß der Diskussion um das Eherecht den dritten Teil des Referates (»Elterliche Gewalt«) zum Vortrag.

In der Diskussion um den § 1627 war man sich einig, daß bei allen Entscheidungen, von wem sie auch getroffen werden mögen, das Wohl des Kindes im Vordergrund zu stehen hat. Aber bei der Frage: »Wer hat im Nichteinigungsfalle das Entscheidungsrecht?« sprach sich der größere Teil gegen das Entscheidungsrecht des Vaters aus. Es wurde dabei folgendes geltend gemacht:

1. Im politischen und Berufsleben hat man die Frau für mündig erklärt, in der Frage des Elternrechts will man ihr diese Mündigkeit nicht zugestehen.

2. § 1626 spricht von der *elterlichen* Gewalt (Vater und Mutter), § 1627 besagt: der *Vater* hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen; das ist ein Widerspruch zu § 1626. Wie will man in den Oberklassen der Schulen von der elterlichen Gewalt sprechen, wenn sie nur beim Vater liegt?

3. Die elterliche Gewalt muß beiden gegeben werden! Wird eine Einigung nicht erzielt, dann sollte man das Vormundschaftsgericht einschalten.

4. Familienväter sind tagsüber nicht in der Lage, ihre Kinder zu erziehen. Entscheidungen sind oft von der Mutter aus der Situation heraus zu treffen, ohne daß der Vater gefragt werden kann.

5. Im Konflikt- und Nichteinigungsfalle sei im Interesse des Kindes das Vormundschaftsgericht anzurufen.

Nach einer Stellungnahme des Herrn Staatssekretär Dr. *Strauß* zum Elternrecht, wie es im Regierungsentwurf vorgesehen ist – diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt –, wurde sofort Stellung genommen

a) gegen den im Entwurf vorgesehenen Stichentscheid des Vaters. Die Mutter handle meistens aus einer besseren Ein- und Absicht für das Kind. Sie dürfe in ihrer Verantwortung nicht eingeschränkt werden. Es sei in den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs von der Überforderung der Vormundschaftsgerichte die

Rede gewesen, »ist nicht der Stichentscheid des Vaters, der doch sehr oft in eigener Person entscheidet, auch eine Überforderung?«

b) gegen die Antragstellung auf Einschaltung des Vormundschaftsgerichtes *von seiten der Mutter*. Wieder sei es so, daß die Beweislast bei der Mutter liege, wieder würde *sie* gezwungen, zum Gericht zu gehen und wieder könne *ihr* der Vorwurf der Böswilligkeit gemacht werden. Der Antrag müsse von *beiden* gestellt werden;

c) Auch der Regierungsentwurf sehe das Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes vor. Die Frage sei doch die: soll das Vormundschaftsgericht *vor* oder *nach* dem *Stichentscheid* des Vaters angerufen werden?

d) Wenn eine dritte Stelle in das Gesetz eingebaut werden soll, dann sollte die Möglichkeit einer von außen zu treffenden Entscheidung nicht hinausgezögert werden. Das Gericht soll im Interesse des Kindes eingreifen, es soll keine Sachentscheidung treffen, sondern diese dem Vater oder der Mutter übertragen.

Die Beibehaltung des Entscheidungsrechtes des Vaters wurde wie folgt begründet:

a) auf keinen Fall darf dem Vater die Verantwortung für die Kinder abgenommen werden;

b) § 1627 ist nicht so zu sehen, als gäbe es nur gute Mütter. Es kommt hinzu, daß gerade die außer dem Hause berufstätige Mutter mit ihrer doppelten Verantwortung nicht immer in der Lage ist, die bessere Entscheidung zu treffen;

c) das Eingreifen des Staates in die Familie ist so lange wie möglich zu vermeiden. Erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, ist das Vormundschaftsgericht anzurufen;

d) das Wohl des Kindes sieht in den Augen des Vormundschaftsrichters oft anders aus, als selbst in den Augen *der* Eltern, die sich in einer Frage nicht einig sind. Äußere Umstände können für die Entscheidung des Richters bestimmend sein.

Der Arbeitskreis Hessen hat zu § 1627 folgenden Standpunkt erarbeitet:

»Die elterliche Gewalt üben die Ehegatten grundsätzlich gemeinsam aus. Sie können sich generell und für den Einzelfall gegenseitig bevollmächtigen. In Zweifelsfällen entscheidet nach jeweiliger vorheriger Beratung mit dem anderen Elternteil in Fragen der Vertretung des Kindes und in Fragen der Verwaltung des Kindesvermögens der Vater, in Fragen der Personensorge die Mutter. Bei Zweifeln hinsichtlich des Entscheidungsbereiches entscheidet der Vater. Unterläßt ein Elternteil eine ihm zustehende Entscheidung, so muß der andere handeln. Stirbt ein Elternteil, so geht die Elterliche Ge-

walt auf den überlebenden Teil über. Sie verbleibt ihm auch bei Wiederverheiratung.«

Das Referat von Herrn Professor Dr. *Schumann* hatte erneut eine Auseinandersetzung mit Stellungnahmen *für* und *gegen* den § 1354 zur Folge.

Man behaupte, die Gleichberechtigung der Frau in der Familie wirke sich ehezersetzend aus. Bisher habe der Mann das Entscheidungsrecht gehabt. Trotzdem seien die Ehen auseinandergebrochen und die Scheidungen häufiger, selbstverständlicher geworden. Im religiösen Bereich stehe hier die Gehorsamspflicht der Frau, dort die Forderung an den Mann, seine Frau bis zur Selbstaufgabe zu lieben. Im BGB aber bekomme die Frau *in jedem Falle* die Gehorsamspflicht aufgepackt.

Andererseits wurde hervorgehoben, Leben und Funktion des Mannes könnten leichter in Rechtsnormen aufgefangen werden. Man sei bei den Überlegungen zu § 1354 und § 1627 zu sehr vom Boden des Mannes ausgegangen. Intellektualismus aber gehöre ebenso wenig in ein Gesetz wie Individualismus.

Von einer Abstimmung über Streichung oder Beibehaltung der umstrittenen Paragraphen wurde abgesehen, da man der Auffassung war, daß die von den Teilnehmern der Tagung vertretenen Standpunkte mehr persönlich gewesen seien, als daß man sie als Ausdruck der Meinung der CDU-Frauenarbeitskreise oder der Partei bewerten könne.

Ende der Tagung: 6. Juli 1952 17 Uhr.

Nr. 28

6. 7. 1952: Anträge des Bundesfrauenausschusses der FDP

ADL, A 5–73, fol. 71.

Anträge des Bundesfrauenausschusses der FDP

1.) Der Bundesfrauenausschuß der FDP bittet die Bundestagsfraktion und die Herren Bundesminister dafür Sorge zu tragen, daß der Gesetzentwurf über die Änderungen der Bestimmungen des Familienrechts dem Bundestag schnellstens vorgelegt wird, um dessen Verabschiedung fristgemäß sicherzustellen, da sonst mit Ablauf des 31. März 1953 ein gesetzloser Zustand eintreten würde, dessen Folgen eine unerträgliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen würde.

Wir bitten außerdem zu erklären, daß die FDP entschlossen ist, an der Zusage des Artikel 3 festzuhalten und allen Versuchen entge-

gentreten wird, die darauf beruhenden Verpflichtungen zur Reform des Familienrechts der Sache nach oder zeitlich zu umgehen.

Wir sind der Überzeugung, daß die konsequente Durchführung des Artikel 3, 2 GG in keiner Weise dem Ziel des Artikel 6 entgegensteht, sondern im Gegenteil sich positiv in diesem Sinne auswirken wird.

2.) Der Bundesfrauenausschuß fordert die FDP auf, die Änderung der Bestimmungen des überlebten deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes für die mit einem Ausländer verheirateten deutschen Frauen beschleunigt und mit Nachdruck zu betreiben und daneben auf eine internationale Regelung hinzuwirken. Die verschiedenen Gebietsveränderungen und die immer steigende Zahl der Heiraten zwischen deutschen Frauen und fremden in Deutschland lebenden, stationierten Staatsangehörigen machen die Änderung des deutschen Rechtes vornehmlich dahingehend notwendig, daß

1.) eine deutsche Frau ihre deutsche Staatsangehörigkeit nur durch ausdrückliche Verzichterklärung verlieren kann und

2.) eine Frau oder deren Kind durch die Aufgabe oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Ehemannes oder Vaters nicht automatisch mit betroffen werden.

3.) Der Bundesfrauenausschuß der FDP bittet die Bundestagsfraktion mit allem Nachdruck, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß diese sich um den Rechtsschutz der unehelichen Mütter und Kinder bemüht, deren Väter Angehörige fremder Truppenkontingente oder Zivilverwaltungen sind. Diese Bemühungen sollten den Vorschriften des deutschen Unehelichenrechts so weit wie irgend möglich entsprechen und von dem Grundsatz des Artikel 3 GG ausgehen.

Nr. 29

7. 7. 1952: Protokoll der Arbeitsausschußsitzung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen deutschen Frauen[1] in Köln

KDFB-Archiv, 3.

Anwesend: Maria *Bierschenk,* Prälat *Böhler,* Elisabeth *Denis,* Dr. Gertrud *Ehrle,* Schulrätin *Hengst,* Pater *Hirschmann,* Frau Anna *Hopmann,* Dr. Wilhelmine *Janssen,* Dr. Luise *Jörissen,* Prälat *Klens,* Frau Helene *Pallmann,* Agnes *Plassmann,* Maria *Prümm,* Elisabeth *Richstätter,* Frau M. A.

1 Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen deutschen Frauen ist der Dachverband katholischer Frauenorganisationen.

Saupp, Frau M. *Schumacher-Köhl,* Domvikar *Thienel,* Bertha *Voigt,* Dr. Helene *Weber,* Elisabeth *Zillken.*

Entschuldigt: Jenny *Bachem,* Mathilde *Beckers,* Else *Graf,* Maria *Vielhaber*

[...] Frl. Dr. *Ehrle* übermittelt dem Arbeitsausschuß den Wunsch des Hochw. Herrn Erzbischofs von Paderborn, daß die kath. Frauenorganisationen ihre einheitliche Stellungnahme zur Familienrechtsreform zum Ausdruck bringen möchten.

Zu dieser Sache berichtet Frau Dr. *Weber,* daß der neue Referentenentwurf bereits an den Bundesrat gegangen ist; im Kabinett seien die Beratungen darüber zum Stillstand gekommen.

Prof. P. *Hirschmann* macht eingehende Ausführungen zu dem Entwurf, der gegenüber dem *Hagemeyer*schen etwas ganz Neues darstellt. Hineingearbeitet ist das *ganze* Eherecht, das nationalsozialistische Ehescheidungsrecht, das Kontrollratsrecht. Wir wünschen aber nicht, daß diese Fremdgesetze in das BGB übernommen werden; wir können höchstens zugestehen, daß sie *vorläufig* angewandt werden, bis die ganze Reform da ist. Die endgültige Übernahme der Fremdgesetze würde eine Fühlungnahme mit Rom notwendig machen.

Bezgl. der Gleichberechtigung in der Ehe dürfen wir keinen Standpunkt vertreten, der casti connubii widerspricht. Die eigentliche Frage ist: Wirkt sich *jede mögliche* Formulierung des Entscheidungsrechtes des Mannes, soweit wir sie aufgrund von casti connubii anzunehmen haben, für die Frau schädigend aus? Die Streichung des § 1354 ohne Ersatz kommt für uns ebensowenig in Frage, wie die frühe Einschaltung des Vormundschaftsgerichts. Es kann grundsätzlich nie zum Schaden für Ehe und Familie sein, wenn wir an ihren Wesensgesetzen festhalten. Es ist nicht dasselbe, ob man die geschichtliche Erscheinungsform des Patriarchats, wie das BGB sie enthält, ablehnt oder ob man das Entscheidungsrecht des Mannes ganz aufgibt. Man muß unterscheiden, was Naturrecht ist und was der § 1354 in seiner heutigen Fassung darstellt. Der deutsche Episkopat lehnt die ersatzlose Streichung des § 1354 ab, weil sie sich ehezerstörend auswirken würde. – Staatssekretär *Strauß* vertritt den Standpunkt, daß wir durch den Art. 3 des GG gebunden sind und daß es verfassungswidrig ist, das Entscheidungsrecht des Mannes in irgendeiner Form aufrecht zu erhalten. Die »Wesensgesetze« der Ehe betrachtet er nur als Postulate, die nicht aufgrund der Verfassung zu verwirklichen sind; denn § 6 des GG, das den Schutz von Ehe und Familie garantiere, sage über das Wesen der Ehe nichts aus, könne also hier nicht herangezogen werden. Man könne sich auf den Standpunkt stellen, daß vom Wesen der Ehe her über die Frage, wer in Konfliktfällen in der Ehe zu entscheiden habe, nichts auszumachen sei.

Wir brauchen eine Klärung des biblischen und Offenbarungsgehaltes.

1. Was ergibt sich über das Verhältnis von Mann und Frau aus der Genesis (Schöpfung und Sündenfall)?

2. Wie steht es mit den paulinischen Stellen? Viele meinen, daß alle paulinischen Aussagen über unsere Frage zeitgebunden sind, andere, daß ihre Interpretation bei evangelischen wie katholischen Theologen so wenig übereinstimme, daß der Einzelne in seiner Auffassung frei sei.

3. Es ist also neben dem theologischen Tatbestand die Frage zu klären, was lehramtliche Erklärung ist.

4. Wie sind die naturrechtlichen Zusammenhänge?

In der Aussprache wird betont, daß die Familie ein Organismus ist, der eine Gleichschaltung der Glieder ausschließt.

Prälat *Böhler* betont, daß die katholischen Frauenorganisationen von der katholischen Auffassung von Ehe und Familie ausgehen müssen. Man dürfe sich nicht auf § 1354 beschränken, sondern müsse die Rechte und Pflichten der Hausfrau und Mutter mit hineinnehmen.

Der Arbeitsausschuß beschließt, in einem Briefe an den Bundeskanzler noch einmal die Auffassung der katholischen Frauenorganisationen zum Ausdruck zu bringen und ihn zu bitten, das Kabinett um Berücksichtigung derselben zu ersuchen.[2] [...]

gez. *Schumacher-Köhl*
gez. [nicht leserlich]

Nr. 30

7. 7. 1952: Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen deutschen Frauen (Köln) an Bundeskanzler Adenauer

BA, B 136/540, fol. 186 f.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Pressenachrichten entnehmen wir, daß gerade jetzt der Gesetzentwurf zur Neuordnung des Ehe- und Familienrechts dem Kabinett vorliegt. Zugleich erfahren wir, daß das Gerücht geht, daß der in dieser Frage von dem Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz vertretene Standpunkt[1] nur von einer verhältnismäßig kleinen katholischen Gruppe geteilt werde. Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft

2 Dok. Nr. 30.
1 Dazu Dok. Nr. 9 und 16.

der katholischen deutschen Frauen, die sämtliche katholische deutsche Frauenorganisationen mit mehreren Millionen Mitgliedern umschließt, nehmen wir zu den am meisten umstrittenen Fragen noch einmal kurz Stellung.

In der Frage der Anpassung des deutschen Ehe- und Familienrechtes an den Artikel 3 II des Grundgesetzes können wir uns nicht der Auffassung anschließen, daß das Fallenlassen jeglichen innerehelichen Entscheidungsrechtes des Mannes eine notwendige Folge von Artikel 3 II sei. Wir sind überzeugt: was zum Wesen von Ehe und Familie gehört, die in Artikel 6 des Grundgesetzes geschützt sind, setzt jeder möglichen Auslegung des Artikels 3 II eine innere Grenze. Die Behauptung, die innereheliche Entscheidungsgewalt des Mannes gehöre nicht zum Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft, hat im geltenden Recht keinerlei Stütze. Wir müssen also die Meinung zurückweisen, daß eine innereheliche Entscheidungsgewalt des Mannes durch Artikel 3 II ausgeschlossen sei. Diese Auffassung wäre eine im Recht selbst nicht begründete und darum willkürliche Ausweitung des Sinnes von Artikel 3 II.

Die Bedenken unseres Hochwürdigsten Episkopats, eine ersatzlose Streichung der bisherigen gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Entscheidungsgewalt des Mannes werde sich ehe- und familiengefährdend auswirken, erscheinen uns berechtigt. Darum sprechen wir uns für eine Regelung dieser Frage im kommenden Familienrecht aus, die der im Regierungsentwurf anscheinend vorgesehenen Regelung des innerfamiliären Entscheidungsrechtes des Vaters in der Ausübung der elterlichen Gewalt entspricht.

Wir halten es weder mit dem inneren Zusammenhang zwischen Ehe- und Familienrecht, noch mit dem Artikel 6 des Bonner Grundgesetzes vereinbar, beide Fragen grundsätzlich verschieden zu regeln.

Das vornehmste Recht und die erste Pflicht der verheirateten Frau ist der ihr gemäße Beitrag zur Gestaltung des häuslichen Gemeinschaftslebens. Darum kann das Gesetz nicht darauf verzichten, neben dem Recht auch die Pflicht der Frau zur Leitung des Hauswesens auszusprechen. Dieser vorzüglichen Verpflichtung der Hausfrau entspricht auch ihre Schlüsselgewalt, die wir auch im kommenden Gesetz nicht ganz vermissen wollen. Das Recht der Ehefrau zur außerhäuslichen Berufstätigkeit wird durch ihre vorrangige Verpflichtung für den häuslichen Lebensbereich begrenzt. Auch das sollte das Gesetz, um familienfeindlichen Entwicklungen des Frauenlebens zu begegnen, klar zum Ausdruck bringen.

Sollte in dem neuen Gesetz auch zu Fragen des Ehescheidungsrechtes Stellung genommen werden, so müßte nach unserer Meinung die Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber seiner unschul-

dig geschiedenen Frau den Vorrang behalten vor den Unterhaltsansprüchen einer anderen Frau in einer evtl. neuen Ehe.

Unsere katholische Auffassung von dem Verhältnis zwischen Familie und Staat verlangt, daß in der gesetzlichen Regelung der elterlichen Gewalt im Bereich des bisherigen § 1628 des BGB eine staatliche Stelle erst dann zum Zuge kommt, wenn es sich um einen Mißbrauch des innerhalb der Ehe und Familie bestehenden Entscheidungsrechtes des Vaters handelt.

Selbstverständlich müssen Vater und Mutter sich um eine gemeinsame Regelung der Fragen bemühen, die sich aus ihrer elterlichen Gewalt ergeben. Greift subsidiär das Vormundschaftsgericht ein, so sollte dies nur in der Weise geschehen, daß es feststellt, welcher der beiden Gatten die Entscheidung zu treffen hat.

Wir dürfen zum Schluß, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, unsere Hoffnung zum Ausdruck bringen, daß es den verantwortungsbewußten Beratungen Ihres Kabinetts gelingen wird, einen Gesetzentwurf zu schaffen, der sich im Sinne der von uns vorgetragenen Gedanken und Wünsche zum Segen für unsere Ehen und Familien auswirken wird.

Mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung;

gez. Frau Anna *Hopmann*
Dr. Gertrud *Ehrle*
Frau Minna *Schumacher-Köhl*
Elisabeth *Zillken*
Frau Hel. *Pallmann*

Nr. 31

10. 7. 1952 : Der Bundesminister der Justiz Dehler an Bundeskanzler Adenauer

BA, B 136/540, fol. 193 f.

Persönlich!

[...]

Betrifft: Familienrechtsgesetz

Sehr verehrter Herr Bundeskanzler!

Auf Grund unserer gestrigen Besprechung[1] schlage ich die nachfolgenden Neufassungen, die Ihren Wünschen Rechnung tragen, vor:

1 An der Besprechung am 9. 7. 1952 im BMJ nahmen teil der Bundeskanzler, die Bundesminister des Innern, der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft, für Arbeit, für Vertriebene, für das Post- und Fernmeldewesen sowie die Staatssekretäre *Strauß* und *Lenz*. In der Aussprache erklärten sich die Minister *Dehler* und *Lehr* sowie Staatssekre-

§ 1356 neu:
»Die Frau ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.«

§ 1360 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
»Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung, den Unterhalt der Familie zu bestreiten in der Regel dadurch, daß sie das gemeinschaftliche Hauswesen leitet und, soweit dies nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist, im Haushalt arbeitet. Sie ist, soweit ihr dies nach den Umständen des Falles zuzumuten ist ...«

Im übrigen hat die gestrige Aussprache keinen Gesichtspunkt erbracht, der meinen im Entwurf und in meinem Schreiben vom 4. Juli niedergelegten Standpunkt beeinflussen könnte. Die von Herrn Dr. *Lenz* versuchte Unterscheidung zwischen Recht und Entscheidungsgewalt ist nicht möglich.

Ich bin aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in der Lage, einen Entwurf zu vertreten, der in irgendeiner Form ein Entscheidungsrecht des Mannes in den das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten vorsieht.

Ich darf darauf verweisen, daß der Innenausschuß des Bundesrates unter dem Vorsitz des Herrn Minister *Zimmer* und der Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundesrates einstimmig dem Entwurf, insbesondere auch der ersatzlosen Streichung des § 1354 BGB, zugestimmt haben.

Mit dem Ausdruck meiner Verehrung
bin ich Ihr sehr ergebener
(Dehler)

Nr. 32

15. 7. 1952: Note des Bundesministers der Justiz Dehler zur 235. Kabinettssitzung am 15. 7. 52[1]

BA, B 141/2060, fol. 120.

Das Kabinett hat sich mit knapper Mehrheit auf den Standpunkt gestellt, es solle auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander eine

---

tär *Strauß* für den Entwurf und damit für die Streichung der §§ 1354, 1356, 1358. Der Bundeskanzler und die übrigen Minister sprachen sich gegen den Entwurf aus. (So ein Vermerk von *Lehr* vom 10. 7. 1952, BA, B 106/3432).

1 Vgl. dazu Kabinettsprotokolle, Bd. 5, S. 454 f. sowie Dok. Nr. 31.

2 In der Kabinettssitzung am 3. 9. 1952 wurde die von *Dehler* mit Vorlage vom 26. 7. 1952 folgende vorgeschlagene Fassung von § 1354 angenommen: »Die Ehegatten haben alle Angelegenheiten, die Ehe und Familie betreffen, im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Jeder Ehegatte hat auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen

dem § 1628 BGB analoge Bestimmung aufgenommen, ferner der § 1356 neu eingefügt und dem Abs. 3 des § 1360 die von uns angeregte Fassung gegeben werden.

In der Begründung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Minderheit des Kabinetts, darunter der federführende Bundesminister der Justiz, aus verfassungsrechtlichen Gründen die ersatzlose Streichung des § 1354 für notwendig und richtig hält.[2]

Herrn Dr. *Maßfeller*

(Dehler)

Nr. 33

17. 7. 1952 : Helene Weber an den Bundesminister der Justiz Dehler

ADL, N 1–2996.

Sehr verehrter Herr Minister,

herzl. Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Begründung, (vertraulich) die mich besonders interessiert hat.

Dazu möchte ich folgendes sagen: Ich weiß, daß Sie der Formulierung des Art. 3 Absatz 2 GG widerstrebt haben.

Ich habe ebenfalls unaufhörlich mit andern Herren aus der Fraktion heftig widerstrebt. Ich habe in dem betreffenden Ausschuß, den Herr *von Mangoldt* leitete, mit Herrn *v. Mangoldt* u. andern den Satz vertreten, der auch im ersten Entwurf stand: »Gleiches muß gleich, Ungleiches kann verschieden behandelt werden.« Der betreffende Fünferausschuß (wer war dort Mitglied?) hat den Satz auf Drängen der Sozialdemokraten fallen lassen.

Das schuf eine neue schwierige Lage.

Wir haben schließlich nach manchen *andern* Formulierungen (und zwar die *gesamte* Koalition) die Fassung der Sozialdem. angenommen, weil wir die Gleichberechtigung *nicht* als *schematische* Gleichberechtigung auffassen wollten. Das habe ich bei jeder Gelegenheit im Parlam. Rat erklärt.

Es kommt jetzt vor allem darauf an, daß auch der Gesetzgeber und das Bundesverfassungsgericht die *rechte* Auslegung des Begriffes »Gleichberechtigung« geben.

---

des anderen Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Eheleute versuchen, zu einer Einigung zu gelangen. Ist dies nicht möglich, so ist der Mann berechtigt und verpflichtet, unter Berücksichtigung der Auffassung der Frau die Entscheidung zu treffen. Eine Entscheidung, die dem wohlverstandenen Interesse der Ehegatten nicht entspricht, ist für die Frau nicht verbindlich.« (Siehe im einzelnen Kabinettsprotokolle, Bd. 5, S. 548).

Ich bin gegen die Streichung von 1354. Ich würde niemals dem Art. 3 Abs. 2 GG zugestimmt haben, wenn ich eine schematische Gleichberechtigung bei dem Gesetzgeber vermutet hätte.
In vorzüglicher Hochschätzung
Ihre sehr ergebene
Helene *Weber*

Nr. 34
August 1952 : Stellungnahme des Deutschen Akademikerinnenbundes[1] zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes
Druck: Ruhl, Frauen, S. 163 ff.

Der Deutsche Akademikerinnenbund hat in einer ausführlichen Eingabe bereits Stellung genommen zu der im Auftrage des Bundesjustizministeriums von Frau Oberlandesgerichtsrätin Dr. *Hagemeyer* verfaßten Denkschrift »über die Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau« und hat seine Vorschläge zu den einzelnen dort erörterten Paragraphen gemacht.

Mit Bestürzung stellen wir fest, daß in dem jetzt dem Bundesrat zugegangenen Entwurf des Justizministeriums abweichend vom ersten Entwurf das Entscheidungsrecht des Ehemannes in § 1354 BGB wieder aufgenommen worden ist; ebenso wie auch in § 1628 die elterliche Gewalt in letzter Instanz wieder in die Hand des Vaters gelegt werden soll.

Zu § 1354

Ohne noch einmal auf die Einzelvorschläge einzugehen, erhebt der D.A.B. erneut die Forderung, dem Grundsatz der Gleichberechtigung in dem neuen Gesetz klar und realistisch zu entsprechen und beide Ehepartner in dem neuen Eherecht als selbständige, vollverantwortliche Persönlichkeiten zu behandeln. Sollte in § 1354 das Entscheidungsrecht des Mannes in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten wieder aufgenommen werden, so würde dieser Grundsatz auf das schwerste verletzt. Der Mann würde z. B. seiner Ehefrau die Teilnahme am öffentlichen Leben

1 Der Deutsche Akademikerinnenbund war 1926 in Berlin unter maßgeblicher Beteiligung der damaligen Reichstagsabgeordneten Marie-Elisabeth *Lüders* gegründet worden. Zur Geschichte seiner Gründung s. die Beiträge in dem anläßlich seines 60jährigen Bestehens von Hoffmann/Frandsen/Kuhn herausgegebenen Band, insbesondere den Beitrag von Ella Barowsky, S. 15–22.

aus Gründen persönlicher Bequemlichkeit verbieten und sie damit eines Grundrechtes unserer demokratischen Verfassung berauben können.

Das Entscheidungsrecht des Mannes entstammt einer Zeit, in der das Mädchen in der Regel ohne Berufsausbildung oder Berufserfahrung in häufig jüngerem Lebensalter als der Mann in die Ehe trat und von der Vormundschaft des Vaters in die des oft älteren Ehemannes überging ohne Kenntnis des praktischen, beruflichen und sozialen Lebens außerhalb der Familie. Schon 1896 ist dennoch diese Regelung in der Kommission des Reichstages heftig umstritten worden. Während des letzten halben Jahrhunderts aber hat sich die Lebensform der Frau so wesentlich geändert, daß diese grundsätzliche Vorrangstellung des Mannes in der Ehe als untragbar empfunden werden muß.

1. Das Mädchen erhält im allgemeinen dieselbe Allgemeinbildung wie der Knabe. Auch das Mädchen erhält in zunehmendem Maße eine Berufsausbildung.

2. Sie ist nach der Berufsausbildung in der Mehrheit der Fälle berufstätig und gewinnt so wie der Mann in verantwortlicher Arbeit Kenntnis des Berufslebens und eine Erfahrung des öffentlichen Lebens überhaupt.

3. Sie ist zu einem großen Prozentsatz auch in der Ehe mit erwerbstätig und steht auch hier als verantwortliche Persönlichkeit in ihrer Arbeit.

4. Sie erhält wie der Mann mit 21 Jahren das Wahlrecht und ist wie er als voll verantwortlicher Bürger Mitträger der Demokratie und hat die Rechte und Pflichten eines freien Bürgers in der Demokratie.

Ein heute neu verfaßtes Gesetz über die Stellung der Frau kann an dieser totalen Veränderung des Bildungs- und Lebensganges der Frau nicht mehr vorbeigehen. Es wäre ein unbegreiflicher Anachronismus, wollte man unter Übergehung dieses Wandels der Verhältnisse zur Patriarchatsehe zurückgreifen. Es muß jeden Menschen als absurd anmuten, von einer schon im Berufsleben selbständig gewordenen Frau z. B. zu verlangen, daß sie sich auch in ihren eigenen Angelegenheiten, die ja in der Regel auch das gemeinsame Leben betreffen, dem Entscheidungsrecht des Mannes fügt.

Zu § 1628

Noch entschiedener muß die Übertragung des Entscheidungsrechts auf den Vater nach § 1628 zurückgewiesen werden. Wir fordern, daß die elterliche Gewalt in vollem Umfang und uneingeschränkt beiden Eltern übertragen wird.

Es ist ein allgemein bekannter und anerkannter Tatbestand, daß die Pflegepflicht und die Pflicht der Erziehung der Kinder in der Hauptsache der Mutter zufällt; so hat sie auch in der Regel die genauere Kenntnis des einzelnen Kindes und wird dem Vater gegenüber auch aus engerer Fühlung mit dem Kinde dessen Interesse besser vertreten können bei entscheidenden Maßnahmen wie Schulwahl und Berufswahl. Beide Eltern werden versuchen müssen, sich zu einigen; in einer Meinungsverschiedenheit kann es nicht sachdienlich sein, dem einen der beiden Partner von vorneherein das letzte Wort und damit das Recht der Entscheidung zuzusichern. Es würde dadurch vielmehr sehr leicht eine echte Auseinandersetzung um die wichtigsten Maßnahmen zerstört werden. Dies ist nicht nur sachlich nicht richtig, sondern verfälscht jedes ehrliche Bemühen um die dem Kinde dienlichste Entscheidung.

Wenn die Kirchen unter Berufung auf die Heilige Schrift für die Wiederaufnahme des Entscheidungsrechts des Mannes und Vaters kämpfen und eine Bedrohung oder Auflösung der christlichen Ehe durch die Neuregelung befürchten, so wollen wir uns mit der Auslegung der Schrift hier nicht auseinandersetzen. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß namhafte Theologen und weite Kreise christlicher Vereinigungen die angeführten Schriftstellen anders auslegen und sie nicht als eine für den Christen unserer Zeit zwingende Begründung für die Erhaltung des Patriarchats auffassen.

Sicher ist, daß die Frauenkreise, die sich in ihrer übergroßen Mehrheit für die Durchführung der Gleichberechtigung in Ehe und Familie einsetzen und zu denen viele überzeugte und kirchentreue Christen gehören, genau so besorgt sind um die Erhaltung oder Wiederherstellung der echten Ehe und der wahren Familiengemeinschaft wie die offiziellen Vertreter der Kirche selbst. Es geht auch ihnen darum, die Kirche auf eine sichere Grundlage zu stellen, um sie in dem allgemeinen Wandel der Lebensverhältnisse zur Erhaltung und Förderung von Sitte und Kultur und zum Gedeihen der Kinder, d. h. also zu einer gesunden Entwicklung der Volksgemeinschaft zu festigen. Dies kann unseres Erachtens nicht geschehen, indem man festhält an Formen, die der Wirklichkeit und den Forderungen des heutigen Lebens nicht mehr entsprechen, sondern diese, ohne sie ändern zu können, außer acht läßt und für den einen Ehepartner, die Ehefrau erschwert. Es geschieht unserer Überzeugung nach nur, wenn grundsätzlich beide Ehepartner als voll verantwortliche Persönlichkeiten gewertet werden, die sich aus freiem Entschluß zu einer Lebensgemeinschaft verbinden.

Die Überlegung, daß die Heranziehung einer dritten Instanz im Interesse der Familiengemeinschaft nicht wünschenswert sei und

deshalb in der Familie eine Stelle ein grundsätzliches Entscheidungsrecht erhalten müsse, ist nicht überzeugend, da trotz des dem Manne und Vater übertragenen Entscheidungsrechts auch in dieser Fassung nicht verzichtet wird auf die Möglichkeit der Anrufung einer gesetzlichen Instanz. Wir sind mit dem 38. Deutschen Juristentag der Meinung, daß die bisherigen Möglichkeiten der Appellation genügen und keine besondere Verfügung für die Entscheidung in ehelichen Meinungsverschiedenheiten in das Gesetz aufgenommen werden sollten.

Wir bitten den Bundesrat daher, Sorge zu tragen, daß dem Grundsatz der Gleichberechtigung im Ehe- und Familienrecht volle Geltung gegeben wird.

Mit ausgezeichneter Hochachtung
gez. E[mmy] *Beckmann*[2]

Nr. 35

15. 11. 1952 : Entschließung des Hamburger Katholikenausschusses zum Regierungsentwurf des Familienrechtsgesetzes[1]
ParlA II 409, B3.

Die im Hamburger Katholiken-Ausschuß vereinten 46 männlichen und 6 weiblichen Laienvertreter von 27 katholischen Kirchengemeinden und von allen katholischen Vereinen, Verbänden und Organisationen Hamburgs haben sich in den letzten Sitzungen des K. A. eingehend mit dem Regierungsentwurf eines Familienrechtsgesetzes befaßt, soweit er die christlichen Belange betrifft.

Wie der o. a. Entwurf erkennen läßt, ist im Zuge der Anpassung des Ehe- und Familienrechts an die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 GG eine umfangreiche Neufassung des gesamten Ehe-, Familien-, Eheschließungs- und Ehescheidungsrechtes beabsichtigt. Diese Kodifikation wird für Jahrzehnte auf einem der wichtigsten Gebiete richtungweisend und bei der Bedeutung der Familie als kleinster Wachstumszelle der Gesellschaft auch für den Staat als solchen von besonderer Tragweite sein.

2 Siehe zur Person Emmy *Beckmann* HOFFMANN/FRANDSEN/KUHN, S. 55–58 und HAGEMANN/KOLOSSA, S. 117 ff.

1 Die Entschließung wurde wie zahlreiche andere Eingaben zum Gleichberechtigungsgesetz dem Vorsitzenden des BT-Ausschusses für die Familienrechtsreform, Karl *Weber* MdB (CDU), übersandt. Andere Eingaben ergingen an den Bundestagspräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und/oder an einzelne Abgeordnete. S. hierzu auch Einführung, S. 41 f.

Mit Genugtuung wird festgestellt, daß die Regierung die offenbar auf Veranlassung des Bundesjustizministeriums veröffentlichte Denkschrift *Hagemeyer* in den hier interessierenden Fragen in den Entwurf entweder gar nicht oder in abgewandelter Form aufgenommen und die sozialistische Forderung auf ein genossenschaftliches Nebeneinander in der Ehe grundsätzlich abgelehnt hat.

Es wird ferner dankbar anerkannt, daß in gewissem Umfange die Eingaben der deutschen, katholischen Bischöfe vom 12. Januar 1952[2] und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. März 1952[3] an den Herrn Bundesminister der Justiz sowie die Entschließungen und Stellungnahmen der christlichen Männer-, Frauen- und Familienorganisationen berücksichtigt wurden.

Das ist aber u. E. nicht in ausreichendem Maße geschehen. Nachdem nun der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorliegt und die Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Entwurf christlicher Auffassung nicht gerecht wird, sind neue Eingaben an die maßgeblichen Stellen von allen jenen erforderlich, denen aus christlicher Gewissensverantwortung an einem Gesetz gelegen ist, das den berechtigten Wünschen des christlichen deutschen Volkes entspricht.

In der Erkenntnis seiner Mitverantwortung und seiner Bedeutung als Vertretung von ca. 110 000 Katholiken der größten Stadt des Bundesgebietes hält sich der Katholiken-Ausschuß Hamburg für verpflichtet und befugt, zu den einschlägigen Fragen gerade aus der Großstadterfahrung heraus Stellung zu nehmen. Damit will er die christlichen Parteien im besonderen und die christlichen Mitglieder des Bundestages im allgemeinen in ihrem Einsatz für die christlichen Belange unterstützen und in dem Bewußtsein festigen, daß ein christliches, nach Millionen zählendes Volk hinter ihnen steht und von ihnen verlangt, daß sie

a) den heiligen Bezirk der Ehe und Familie vor den aus dem gegnerischen, indifferenten oder gar antichristlichen Lager kommenden Angriffen schützen,

b) den auf göttliches Recht (Naturrecht) und abendländisch-christliche Tradition gegründeten Ansprüchen des christlichen Volksteiles im neuen Familienrechtsgesetz Anerkennung und Geltung verschaffen.

Der Hamburger Katholiken-Ausschuß ist sich bewußt, daß er bei dem Umfang und der Schwierigkeit der zu bewältigenden Probleme keine formulierten Vorschläge vorlegen kann. Er will vielmehr nur

2 Dok. Nr. 9.
3 Dok. Nr. 14.

die wichtigsten Gesichtspunkte aufzeigen, die bei der Neufassung der gesetzlichen Bestimmungen Beachtung finden müßten. Dabei soll nicht verkannt werden, daß der Staat auch der Tatsache Rechnung zu tragen hat, daß ein großer Teil seiner Angehörigen die für die Ehe nach christl. Auffassung erforderliche Bereitschaft und Voraussetzung nicht mitbringt.

Im einzelnen werden folgende Gesichtspunkte vorgetragen:

1. Dem christlichen Volksteil muß eine seiner Auffassung von dem sakramentalen Charakter der Ehe entsprechende Form der kirchlichen Eingehung der Ehe als gleichberechtigt mit der standesamtlichen »Trauung« eingeräumt werden. Die erst 1873 eingeführte *Zwangszivilehe* ist wieder abzuschaffen, *weil sie einen Eingriff in die Gewissensfreiheit der Christen, eine staatliche Einmischung in den Bereich des Gewissens und der Kirche sowie einen Verstoß gegen Art.* 4 GG darstellt. Die Beseitigung des staatlichen Zwanges zur Eheschließung in der Form der Zivil-»Trauung« würde der fortschreitenden Säkularisierung des Ehe- und Familienbegriffs Einhalt bieten. Durch die Scheidung der Geister schon bei Eingehung einer unauflöslichen Ehe würde ein entscheidender Schritt für die Festigung des gesamten sozialen Lebens getan. Die §§ 1314–1318 dürfen nur für die Personen Geltung haben, die die kirchliche Trauung ablehnen.

Für die kirchlich Getrauten ist lediglich eine nachträgliche Registrierung durch den Standesbeamten vorzuschreiben.

2. Die erstrebte Gleichberechtigung von Mann und Frau in der *Ehe* findet an der körperlichen und seelischen Verschiedenheit der Ehepartner ihre Grenze und vor allem ein Hindernis an den der Frau im Rahmen der Ehe und Familie naturgemäß gegebenen Aufgaben (Haushaltsführung, Kindererziehung u. dergl. m.). Letzten Endes muß bei nicht anders zu beseitigenden Meinungsverschiedenheiten dem Familienoberhaupt das *Entscheidungsrecht* zuerkannt werden. Das entspricht dem Naturrecht und der sich auf die Bibel gründenden christlich-abendländischen Tradition. Auch steht der in Art. 6 GG dem Staate besonders auferlegte Schutz der Ehe und Familie, und zwar einer aus den erwähnten Wurzeln entstandenen christlichen Ehe, einer kompromißlosen Gleichmacherei im Sinne des Art. 3 II GG entgegen.

Abzulehnen ist unter allen Umständen das Eindringen des Staates in den ureigensten Bezirk der Ehe etwa in Form einer Schlichtungsstelle. Das würde zu einer zerstörenden Bloßstellung der Persönlichkeit und des Selbstwertgefühls zumindest des einen Ehepartners führen. Die Du-Ich-Verbindung duldet keine Entscheidung durch einen Fremden.

§ 1354 BGB (a. F.) darf unter keinen Umständen ersatzlos gestrichen werden. Die §§ 1353, 1354 (n. F.) sind beizubehalten.

3. Auf dem Gebiete des *Familienrechtes* wäre es für die Ehegemeinschaft unerträglich und für die Erziehung des Kindes höchst nachteilig, wenn Meinungsverschiedenheiten der Eltern in dieser Frage vor ein staatliches Forum getragen werden könnten und dieses die Entscheidung zu fällen hätte. § 1628 (n. F.), welcher dem *Vater* letzten Endes die *Entscheidungsbefugnis* einräumt, ist beizubehalten. Lediglich im Falle eines Mißbrauches bei der Ausübung dieses Rechtes darf ein Eingreifen des Staates durch den Vormundschaftsrichter geduldet werden.

4. Im Rahmen des § 1666 (a. F. und n. F.) wurde bisher bei den Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts zu sehr auf das *leibliche* Wohl des Kindes, weniger auf das *geistige* Wohl und fast gar nicht auf die *religiösen* Belange Wert gelegt. Es ist deshalb künftig durch die Aufnahme der Worte »oder die *religiöse Erziehung*« (des Kindes) ... sicherzustellen, daß der Vormundschaftsrichter dieser Seite der Erziehung eines Kindes bei seinen Entscheidungen Rechnung trägt.

5. Die *Ehescheidung* ist zu erschweren. Ein Sühnetermin vor jeder Scheidungsklage ist zwingend vorzuschreiben. »Vereinbarte« Ehescheidungen sind zu unterbinden durch eine dem Ehescheidungsrichter aufzuerlegende Pflicht zur Feststellung des wahren Sachverhaltes und tatsächlichen *Verschuldens* der Parteien.

6. Ganz entschieden wird gegen die Übernahme des aus der Nazi-Ideologie stammenden § 55 EheG 1938 bezw. § 48 EheG 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) protestiert, dessen Bestimmungen sich im § 1571 (n. F.) wiederfinden. Eine Ehescheidung aus dem Gesichtspunkt der objektiven Zerrüttung und *dreijährigen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft* ist abzulehnen. Es muß – als mit dem Sittengesetz in krassem Widerspruch stehend – einem schuldigen Ehegatten unmöglich gemacht werden, seinerseits die Ehescheidung zu erzwingen. Das Widerspruchsrecht, das dem nichtschuldigen Teil generell eingeräumt wird, ist kein ausreichender Schutz, wie die Erfahrung gelehrt hat.

Hamburg, den 15. November 1952

Der Katholiken-Ausschuß Hamburg
Prof. Dr. *Beckermann* Dr. *Seffrin*
Vorsitzende

Nr. 36

18. 11. 1952 : Stellungnahme der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland zum Gleichberechtigungsgesetz[1]

EFD-Archiv, 6.

Die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland hat die Vorschläge, die zur Eherechtsreform gemacht wurden, insbesondere den Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des Familienrechts, der vom Bundeskabinett vorgelegt wurde, ernsthaft überprüft und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der Entwurf entspricht weithin den Anforderungen des Art. 3,2 GG. Bedenken bestehen allerdings in einigen entscheidenden Punkten. Die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland sieht sich verpflichtet, um der Sorge für die Erhaltung der Familie willen, dazu nochmals Stellung zu nehmen.

1.) In 1354 des Entwurfs ist dem Mann für den Fall, daß die Ehegatten sich nicht einigen, das Entscheidungsrecht gegeben. Die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland hält es für illusorisch, daß der Mann im Falle der Meinungsverschiedenheit unter Berücksichtigung der Meinung der Frau zu entscheiden in der Lage ist. Praktisch wird er im Konfliktfall nur gegen die Frau entscheiden, da im andern Fall ja eine Einigung erzielt werden würde. Wir halten es nicht für eheerhaltend, dem Manne ein einseitiges Entscheidungsrecht zu gewähren, das von Bedeutung immer erst dann wird, wenn die Ehe bereits zerrüttet ist. Vielmehr scheint es uns richtig zu sein, die Regelung ihrer ehelichen Angelegenheiten den Gatten selbst zu überlassen, wie es tatsächlich auch in allen gesunden Ehen sowieso geschieht, und auf eine gesetzliche Festlegung des Entscheidungsrechts zu verzichten.

2.) Wir halten es für nötig, in dem Bundeskabinettsentwurf zum *Güterrecht* die im § 1372, Satz 1, genannte Verfügungsbeschränkung über das Vermögen zu erweitern. Wenn nur Verfügungen über das gesamte Vermögen der Zustimmung des anderen Gatten bedürfen, ist u. E. das Interesse der Familie nicht genügend geschützt. Es muß mit allem Nachdruck angestrebt werden, daß auch über Hausrat und Grundstücke nur durch beide Ehegatten verfügt werden kann. Dies sollte nicht nur für die gesetzlichen, sondern auch für die

1 Die Stellungnahme war auf der Sitzung des Rechtsausschusses der EFD am 21. 10. 1952 in Frankfurt/M. und am 18. 11. 1952 in Berlin beraten worden und wurde mit Schreiben vom 18. 11. 1952 dem Bundesratspräsidenten, den Fraktionsvorsitzenden und den weiblichen Bundestagsabgeordneten zugeleitet.

vertragsmäßigen Güterstände gelten. Die Bestimmungen müssen deshalb in die allgemeinen Vorschriften zum ehelichen Güterrecht aufgenommen werden.

Die Argumente, die in der Begründung des Entwurfs gegen weitergehende Verfügungsbeschränkungen geltend gemacht werden, sind nicht durchschlagend. Es ist ohne weiteres möglich, beim Grundstücksverkehr stets die Unterschrift beider Ehegatten zu verlangen. Ebenso kann der Begriff »Hausrat« so deutlich begrenzt werden, daß Schwierigkeiten nicht entstehen. Außerdem wird gebrauchter Hausrat in der Regel nur vom Althandel oder von Privatpersonen erworben. In beiden Fällen ist es durchaus zumutbar, das Einverständnis beider Ehegatten einzuholen.

3.) Zu dem Kabinettsentwurf zur Regelung der *elterlichen Gewalt* gilt zunächst dasselbe wie zu § 1354. Allerdings kann eine Bestimmung über das Entscheidungsrecht bezüglich des Kindes nicht ersatzlos gestrichen werden, da – anders als bei den Angelegenheiten der Ehegatten – hier das Wohl eines Dritten, des Kindes, auf dem Spiel steht. Die Frage ist die, wie dem Wohle des Kindes bei gleichzeitiger Wahrung des Familienzusammenhalts am besten gedient ist. Dem Vater im Konfliktfall das Entscheidungsrecht zu gewähren, der Mutter aber einseitig das Odium aufzubürden, eine außereheliche Instanz gegen den Mann anzurufen, ist keinesfalls dem Familienzusammenhalt und damit auch nicht dem Wohl des Kindes dienlich. Wo das Wohl des Kindes durch das Verhalten uneiniger Eltern ernstlich gefährdet ist, kann um dieser Uneinigkeit willen auf eine Entscheidung durch Dritte nicht verzichtet werden. Vater und Mutter sollten aber auch in dieser Beziehung gleichmäßig behandelt werden und für den Konfliktfall in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beide auf die Anrufung des Vormundschaftsgerichts verwiesen werden. Das Vormundschaftsgericht ist seiner Struktur nach als Instanz der freiwilligen Gerichtsbarkeit für derartige Entscheidungen geeignet. Allerdings würde eine solche Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs eine besonders sorgfältige Auswahl der Richter hinsichtlich ihrer Ausbildung und Eignung bedingen, damit in Zukunft von den Vormundschaftsgerichten lebensnahe und in der Tat dem Wohl der Beteiligten dienende Entscheidungen zu erwarten sind.

Auch die *rechtliche Vertretung* des Kindes muß u. E. von Vater und Mutter gemeinsam wahrgenommen werden, zumal die Mutter auch für den Unterhalt des Kindes gemäß §§ 1606, 1360 aufkommen muß und deshalb nicht durch einseitige Rechtshandlungen des Vaters verpflichtet werden darf. Eine wesentliche Erschwerung des Rechtsverkehrs ist dabei nicht zu erwarten, da durch Vollmachter-

teilung ein persönliches Auftreten beider Eltern leicht vermieden werden kann.

Im übrigen verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen zur Reform des Familienrechts, die wir uns in der Anlage beizufügen erlauben.[2]

Berlin-Spandau
Ev. Johannesstift

gez. Hildegard *Ellenbeck*
Vorsitzende
der Evangelischen Frauenarbeit
in Deutschland

Nr. 37

26. 11. 1952: Der Deutsche Gewerkschaftsbund zur Familienrechtsreform

DGB-Informationsdienst. DGB-Archiv, 24/4461.

Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes teilt mit: Der Bundesvorstand billigt die vorgelegte Empfehlung für eine Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (Familienrechtsgesetz).[1]

Der Deutsche Gewerkschaftsbund spricht sich gegen eine weitere Verzögerung der Behandlung dieser Angelegenheit im Bundestag aus und fordert, daß der durch das Grundgesetz der Bundesregierung vorgeschriebene Termin (31. 3. 1953) für die Anpassung des geltenden Familienrechts (BGB) an Artikel 3 Absatz 2 GG gewahrt bleibt.

Im einzelnen konzentrieren sich die Abänderungsvorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Hauptsache auf die Stellung der Arbeitnehmerin in der Ehe und die Ehe von Arbeitnehmern überhaupt.

Der Regierungsentwurf sieht in § 1354 folgende Fassung vor:

»Die Ehegatten haben alle Angelegenheiten, die Ehe und Familie betreffen, in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Jeder Ehegatte hat auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des anderen

2 Siehe Dok. Nr. 6, 13, 17.

1 Bundesvorstandsbeschluß vom 25. 11. 1952 (DGB-Archiv, 24/4461). Das vollständige Protokoll dieser Bundesvorstandssitzung fehlt im Bestand 22 des DGB-Archivs.

Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Ehegatten versuchen, zu einer Einigung zu gelangen. Ist dies nicht möglich, so ist der Mann berechtigt und verpflichtet, unter Berücksichtigung der Auffassung der Frau die Entscheidung zu treffen. Eine Entscheidung, die dem wohlverstandenen Interesse der Ehegatten nicht entspricht, ist für die Frau nicht verbindlich.«

Demgegenüber bringt der Deutsche Gewerkschaftsbund nachstehende Formulierung in Vorschlag:

»Die Entscheidung in allen das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten wird von den Ehegatten gemeinsam getroffen.«

Er begründet seine Auffassung durch die Tatsache, daß die alleinige Entscheidungsbefugnis des Ehemannes in ehelichen Angelegenheiten, wie sie der § 1354 BGB regelt, dem Gleichberechtigungsgrundsatz in Artikel 3 GG widerspricht und damit verfassungswidrig ist.

Der Vorschlag der Bundesregierung ist somit ebenfalls verfassungswidrig. Es wäre daher zu entscheiden, ob der § 1354 BGB ersatzlos zu streichen oder durch eine Neufassung zu ersetzen ist. Es erscheint geboten, die gemeinsame Entscheidungsbefugnis der beiden Ehegatten ausdrücklich festzulegen.

Von großer Bedeutung erscheint auch der § 1356, der im Regierungsentwurf folgenden Wortlaut hat:

»Die Frau ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.«

Der Deutsche Gewerkschaftsbund setzt sich für eine völlige Streichung ein. Zur Begründung wird festgestellt, daß nach § 1356 die Frau berechtigt ist, erwerbstätig zu sein, soweit es mit ihren Pflichten in Ehe und Familie zu vereinbaren ist. Wenn auch dagegen keine grundsätzlichen Einwände zu erheben sind, so ist doch festzustellen, daß durch die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung zu § 1354 eine solche Bestimmung überflüssig ist.

Das Problem des ehelichen Güterrechtes und des gesetzlichen Güterstandes gaben dem Bundesvorstand Veranlassung zu einer sehr eingehenden Prüfung der Materie. Nach dem geltenden Recht ist die Ehefrau von der Verwaltung und Nutznießung ihres eingebrachten Gutes ausgeschlossen sowie in der Verfügung darüber beschränkt. Der Regierungsentwurf sieht demgegenüber einen gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung mit Teilung des Zugewinns vor. Damit fallen zwar die bisherigen güterrechtlichen Beschränkungen für die Frau, aber die im Regierungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen zum Zugewinn (Ausgleichsforderung) werden im Regelfall nicht dem Gleichberechtigungsgrundsatz gerecht.

In der Ehe breiter Volksschichten erschöpft sich im allgemeinen das Vemögen in dem eingebrachten oder während der Ehe erworbenen Hausgut. Unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit von Erwerbsarbeit und innerhäuslicher Tätigkeit sollte das während der Ehe erworbene Hausgut nicht in das Alleineigentum des erwerbstätigen Ehegatten, im Regelfall des Mannes, gelangen. Die Ausgleichsforderung der Frau ist lediglich rechnerisch gegeben. Die innerhäusliche Arbeit des nicht erwerbstätigen Ehegatten, in der Regel der Frau, sichert erst durch die Pflege des Hausrates, der Steigerung der Werte und durch sparsame Haushaltsführung das Hausgut. Daher erscheint auch eine dingliche Teilnahme des nicht erwerbstätigen Ehegatten, im Regelfall der Frau, am Zugewinn erforderlich. Mit einer eigentumsrechtlichen Bindung des Hausgutes an beide Ehegatten ist zugleich ein wirksamer Schutz für Ehe und Familie im Sinne des Artikels 6 GG verbunden.

Zum Hausgut gehören neben dem Hausrat und der sonstigen beweglichen Habe Vermögensrechte zum Schutze und zur Vorsorge von Familie und Haushalt.

Im Sinne einer rechtverstandenen Ehe sollte bei Beendigung des Güterstandes das Hausgut je zur Hälfte unter die Ehegatten verteilt werden. In den Fällen, in denen billigerweise auf die früheren Eigentumsverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, wäre eine andere Regelung zu ermöglichen, wobei der Tatsache der Einbringung in die Ehe und der Zweckmäßigkeit Rechnung getragen werden könnte.

Da der Regierungsentwurf in dem vorbezeichneten Sinne keine Regelung vorsieht, war der Ausschuß der Meinung, daß entsprechende Vorschläge zu unterbreiten sind. Es wurde davon abgesehen, die erforderlichen Bestimmungen genau festzulegen, und die nachfolgenden Grundsätze aufgestellt mit der Anregung, der Bundestag möge sich diesen Gedanken anschließen und entsprechende Anträge stellen.

1. Das Hausgut besteht aus dem Hausrat und der sonstigen zum Hausrat in Beziehung stehenden beweglichen Habe.

2. Das Hausgut wird mit der Einbringung in die Ehe oder mit dem Erwerb während der Ehe gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten.

3. Es unterliegt der gemeinschaftlichen Verwaltung und Nutznießung.

4. Über das Hausgut können die Ehegatten nur gemeinschaftlich verfügen. Kein Ehegatte kann über seinen Anteil im Hausgut verfügen.

5. Die Ehegatten sind untereinander verpflichtet, die Lasten des Hausgutes sowie die Kosten seiner Erhaltung, Verwaltung und ge-

meinschaftlichen Benutzung nach Maßgabe ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse in sinngemäßer Anwendung von § 1316 des Regierungsentwurfes zu tragen.

6. Dritten haftet das Hausgut nur, wenn beide Ehegatten Gesamtschuldner sind.

7. Durch Verfügung von Todes wegen kann der Ehegatte den Anspruch auf Auseinandersetzung des Hausgutes nicht anderen als seinen ehelichen und außerehelichen Abkömmlingen oder seinem Ehegatten zuwenden, es sei denn, daß dies einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entspricht. Durch gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen können die Ehegatten über die Ansprüche auch uneingeschränkt bestimmen.

8. Nach Beendigung des Güterstandes haben sich die Ehegatten über das Hausgut auseinanderzusetzen und zwar hälftig, sofern nicht aus Gründen der Billigkeit ein anderes Verhältnis geboten erscheint. Die Auseinandersetzung erfolgt durch Verteilung der zum Hausrat gehörenden Gegenstände nach ihrem Wert und dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit.

9. Einigen sich die Beteiligten über das Ergebnis der Auseinandersetzung und die Verteilung der einzelnen Nachlaßgegenstände nicht, so entscheidet auf Antrag das Vormundschaftsgericht.

Der Regierungsentwurf sieht für den § 1363 folgende Fassung vor:

»Mit der Eheschließung tritt der gesetzliche Güterstand (Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinns) ein.«

Demgegenüber empfiehlt der Deutsche Gewerkschaftsbund eine Neufassung:

»Mit der Eheschließung tritt der gesetzliche Güterstand (§§ 1370 a bis 1399) ein.«

Diese Abänderung wird durch die sehr eingehenden Ausführungen über das Gesamtproblem ausführlich begründet.

Der § 1364 des Regierungsentwurfes lautet:

»Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) vor oder nach der Eingehung der Ehe abweichend regeln. Sie können insbesondere:

1. die im gesetzlichen Güterstande bestehende Verfügungsbeschränkung ausschließen oder einschränken,

2. den Ausgleich des Zugewinnes ausschließen oder abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen regeln,

3. einen vom gesetzlichen Güterstand abweichenden Güterstand vereinbaren, ändern oder aufheben.«

Nach Ansicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird für Absatz 3 vorgeschlagen:

»abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen die Entstehung des gemeinschaftlichen Hausgutes ausschließen oder seine Auseinandersetzung regeln.«

Zur Begründung wird angeführt, daß für § 1364 empfohlen wird, in einer neuen Ziffer 3 eine vertragliche Änderung oder Ausschließung der im DGB-Vorschlag vorgesehenen Behandlung des Hausgutes zuzulassen. Demnach würde die Ziffer des Regierungsentwurfes zur Ziffer 4.

Die hier in Kurzfassung wiedergegebenen Abänderungsvorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Familienrechts (Familienrechtsgesetz) finden ihren Niederschlag in einer umfassenden Stellungnahme des DGB-Bundesvorstandes, die am 27. November an die Bundesregierung und die parlamentarischen Institutionen weitergeleitet wurde.[2]

Nr. 38

27. 11. 1952 : Stenographischer Bericht über die 239. Sitzung des Deutschen Bundestages (Auszüge)

Druck: BT-Sten. Ber., Bd. 13, S. 11052 A–11055 D, 11059 D–11061 B, 11063 D–11065 C, 11071 B–11072 D.

Vizepräsident Dr. Schäfer: [...] Ich rufe nun Punkt 4 der Tagesordnung auf: *Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts* und über die *Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts* (Familienrechtsgesetz) (Nr. 3802 der Drucksachen).

Das Wort zur Einbringung des Gesetzentwurfes hat der Herr Bundesjustizminister.

Dr. Dehler, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die *Gleichberechtigung von Mann und Frau* auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts ist die Frucht einer langen, ich darf sagen, hingebungsvollen Arbeit. Ich habe Sie, meine Damen und Herren, über den Fortgang dieser Arbeit unterrichtet. Sie

2 Die vollständige, umfangreiche Stellungnahme ist vorhanden u. a. in DGB-Archiv, 24/4461 und 24/4600.

haben von mir Denkschriften bekommen, die insbesondere eine Zusammenstellung des entscheidenden Materials, auch in der Form der Rechtsvergleichung, enthalten, und konnten, ich muß schon sagen, seit Jahren an der Diskussion über dieses Problem teilhaben.

Ich glaube, daß über den Sinn und den Inhalt des Begriffs der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht viel zu sagen ist. Es wäre falsch, diese Gleichberechtigung zu dogmatisieren und eine Doktrin aus ihr zu machen.

(Große Unruhe. – Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Dr. Schäfer: Meine Damen und Herren, bei dieser Unruhe ist nicht gut zu verstehen, was vom Redner ausgeführt wird. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Gegenstandes scheint mir Aufmerksamkeit angebracht zu sein.

Dr. Dehler, Bundesminister der Justiz: Vielleicht gestatten Sie mir, daß ich zur Interpretation dessen, was der *Parlamentarische Rat* mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau erstrebt hat, auf die Worte zweier weisen Frauen dieses Gremiums zurückgreife. Zunächst einmal das, was Frau Dr. *Selbert* von der Sozialdemokratischen Partei, deren Stimme wir heute sehr vermissen werden, gesagt hat:

Es ist ein grundlegender Irrtum, bei der Gleichberechtigung von der Gleichheit auszugehen. Die Gleichberechtigung beruht auf der Gleichwertigkeit, die die Andersartigkeit anerkennt. Mann und Frau sind nicht gleich. Ihre Besorgnis,

– zu den Männern gewandt –

daß die Gleichstellung der Frau Gleichmacherei sei, ist daher unbegründet. Ich bin mir vollkommen darüber klar, daß die Reform des bürgerlichen Rechts mit aller Vorsicht Schritt für Schritt erfolgen muß, und zwar unter Überprüfung jedes einzelnen Paragraphen unter dem Gesichtspunkt, ob er der Gleichberechtigung entspricht, aber auch unter Einordnung unter die Erkenntnis, daß die Ehe eine Lebensgemeinschaft besonderer Art ist, in der nicht der eine oder andere Ehegatte den Ausschlag gibt. Das Ich des einen und das Ich des andern müssen hinter den höheren Zweck der Ehe als einer besonderen Lebensgemeinschaft zurücktreten. So und nicht anders möchte ich auch eine Reform des Eherechts und des ehelichen Güterrechts sehen.

Dazu als Ergänzung das, was unsere sehr verehrte Frau Kollegin Dr. *Helene Weber* ausgeführt hat:

Wir denken durchaus an den eigenen Wert und die Würde der Frau und nicht an eine schematische Gleichstellung und Gleichberechtigung. Gleichberechtigung ist nicht Gleichschaltung und Gleichsetzung. Gleichberechtigung berücksichtigt die Verschieden-

artigkeit von Männern und Frauen, berücksichtigt den Eigenwert und die Persönlichkeitswürde beider Geschlechter.

Ich glaube, das sind Gedanken, von denen unsere Aussprache ausgehen sollte. Was Gleichberechtigung der Geschlechter im Familienrecht bedeutet, kann nicht allein dem Art. 3 des Grundgesetzes entnommen, sondern muß in der Verbindung mit Art. 6, dem Grundsatz des Schutzes der Familie, gefunden werden. Die beiden Bestimmungen müssen miteinander in Einklang gebracht werden. Der Gesetzgeber muß – das ist die Aufgabe, die er auf diesem Gebiete überhaupt haben kann – dafür sorgen, daß Ehe und Familie keinen Schaden nehmen. Die beiden Grundsätze lassen sich meines Erachtens durchaus in Einklang bringen, wenn man die natürliche Ordnung zur Richtschnur der gesetzlichen Regelung nimmt.

Nun zu den einzelnen problematischen Fragen, die sich uns stellen, zunächst auf dem Gebiete der persönlichen *Beziehungen der Ehegatten zueinander.* Die goldene Regel jeder Ehe ist in dem § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegt:

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Sie schulden einander Treue und Beistand.

Aus dieser goldenen Regel ergibt sich, das ist meine Meinung, alles Weitere, ergeben sich Rechte und Pflichten der Ehegatten, ergibt sich die Verpflichtung der Ehegatten, sich in der Ehe zur Einmütigkeit durchzuringen.

Nun kommt die Frage, wie die rechtliche Lage ist, wenn Ehegatten sich nicht verstehen, wenn Ehegatten ihre Meinungsverschiedenheit nicht überbrücken können. Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß der Gesetzgeber hier klärend eingreifen kann. Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß der Gesetzgeber das Leben ändern könnte. Das Leben bleibt so, wie es ist. Wer entscheidet in der Ehe? Der willensstärkere Teil, einmal der Klügere, dann die Klügere, und manchmal gibt der Klügere auch nach. Zu glauben, daß man vom Gesetzgeber her wirklich Normen schaffen könne, ist nach meiner Meinung eine Utopie. Über die gesetzliche Regelung besteht hier eine Unstimmigkeit zwischen der Mehrheit des Kabinetts und einer Minderheit des Kabinetts, der ich angehöre. Ich habe mir das Recht vorbehalten, meinen Standpunkt hier zu vertreten. Das Kabinett hat Ihnen eine Formulierung des § 1354 BGB vorgeschlagen, die, wenn die Ehegatten sich nicht einigen, bei wichtigen Fragen der ehelichen Lebensgemeinschaft auf einen *Stichentscheid des Mannes* hinausläuft. Allerdings wird einschränkend festgelegt, daß die Frau den Stichentscheid, wenn er dem wohlverstandenen Interesse beider Ehegatten nicht entspricht, nicht als verbindlich anzuerkennen braucht. Ich

meine, es ist richtig, diesen § 1354 BGB, der bisher schon dem Ehemann die Entscheidung in allen die eheliche Lebensgemeinschaft angehenden Fragen übertrug, ersatzlos zu streichen. Sie werden diese Frage entscheiden müssen.

Die zweite bedeutsame Frage betrifft das *Verhältnis der Eltern zu den Kindern.* Hier ist meines Erachtens die Sachlage eine andere als bei dem Verhältnis der Ehegatten zueinander. Bei den Ehegatten braucht sich der Gesetzgeber nicht einzumengen. Er kann es ihnen überlassen, ob sie sich zusammenraufen oder nicht. Ganz anders ist es, wenn es um das Wohl der Kinder geht. Hier muß notfalls eine Entscheidung getroffen werden. Mein Entwurf schlägt Ihnen vor, die Möglichkeit eines Stichentscheids des Vaters vorzusehen. Im § 1627 des Entwurfs ist festgelegt, daß beide Elternteile die elterliche Gewalt haben, daß sie sie in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle der Kinder ausüben müssen und daß jeder Elternteil insoweit auch den geäußerten oder mutmaßlichen Willen des anderen Elternteils berücksichtigen muß. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Eltern versuchen, zu einer Einigung zu gelangen. Nur wenn diese Einigung nicht möglich ist, soll der Vater verpflichtet sein, unter Berücksichtigung der Auffassung der Mutter die Entscheidung zu treffen, die dem wohlverstandenen Interesse des Kindes am besten entspricht. Aber auch diese Bestimmung hat eine Einschränkung. Die Mutter kann notfalls zum Vormundschaftsgericht gehen und beantragen, daß die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten ihr übertragen wird, wenn die Entscheidung des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Wohle des Kindes widerspricht oder wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens es erfordert. Wenn der Vater seine Verpflichtung, bei Meinungsverschiedenheiten den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen und bei seiner Entscheidung auch die Auffassung der Mutter zu berücksichtigen, beharrlich verletzt, kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag die Entscheidung in der betreffenden Angelegenheit der Mutter übertragen. Gegen diese Vorschläge sind Bedenken erhoben worden. Ich halte sie für notwendig, nicht der Eltern, sondern, wie gesagt, der Kinder wegen. Bestimmte Fragen müssen eben entschieden werden, sie können nicht in der Schwebe bleiben. Das Kind muß z. B. einen Vornamen haben. Es scheint mir töricht zu sein, eine solche Entscheidung dem Vormundschaftsgericht übertragen zu wollen. Am Ende würden dann vielleicht alle Knaben Konrad heißen und in Nordrhein-Westfalen alle Mädchen Christine.
(Heiterkeit.)

In solchen Fällen muß eben eine Entscheidung innerhalb der Familie getroffen werden.

Es gibt aber auch viel ernstere Fragen, die Fragen der *Erziehung in einer bestimmten Konfession oder des Schulbesuchs,* die Frage, ob ein Kind einer Operation unterzogen werden soll oder nicht. Der Arzt, der nur mit der Zustimmung eines Elternteils operierte, würde sich des Vergehens der Körperverletzung schuldig machen. Hier muß also im Interesse des Kindes ein Elternteil zur Entscheidung befugt sein, und hier muß notfalls die Mutter zurücktreten. Ich halte es für unmöglich, solche Fragen dem Vormundschaftsrichter zu übertragen. Gerade das wäre nach meiner Meinung eine Gefährdung der Ehe und der Familie, wenn wirklich alle internen Vorgänge der Familie einem Richter unterbreitet werden sollten. Ich bin der Meinung, daß der Richter dadurch auch überfordert würde. Er kann gar nicht eine zutreffende Entscheidung fällen; jedenfalls ist es für ihn sehr schwierig, sich in die Situation hineinzufinden, sich eine genaue Kenntnis der internen familiären Vorgänge zu verschaffen. Ich möchte gerade umgekehrt sagen: je verantwortungsvoller eine Entscheidung ist, je bedeutender sie für das Verhältnis der Eltern untereinander und der Eltern zu den Kindern ist, um so weniger darf man diese Entscheidung aus der Familie hinaustragen, ganz abgesehen davon, daß sie in vielen Fällen auch zu spät käme. Deswegen mein Vorschlag. Bei richtig verstandener Auslegung der Art. 3 und 6 des Grundgesetzes widerspricht er nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung.

Vielleicht darf ich nun noch zu einigen Einzelproblemen Stellung nehmen. Zunächst die Frage des *Namens.* Mein Entwurf geht davon aus, daß die Einheit der Familie auch im Namen zum Ausdruck kommen soll. Das ist – ich möchte sagen – eine Überlieferung in Deutschland, an der wir nicht rütteln sollten. Es gibt eine ergreifende römische Trauungsformel. Da sagt die Frau – wenn ich es genau im Kopfe habe –: »tu es Gaius, ego tua Gaia«, du bist der Gaius, und ich bin von nun an deine Gaia. Nun, das ist die Mystik des Namens. Ich glaube, an dem, was durch Jahrhunderte gewachsen ist, soll man nichts ändern.

(Zuruf links: Das wäre auch roh!)

Es handelt sich auch nur um eine Ordnungsvorschrift. Daß die Frau das Recht haben soll, ihren Mädchennamen dem Ehe- und Familiennamen beizufügen, versteht sich von selbst.

Bedeutsam ist auch die Frage des *Rechtes der Frau auf Berufsarbeit.*

(Unruhe. – Unterhaltungen zwischen Abgeordneten vor den vorderen Sitzreihen.)

– Ich meine, ich *muß* nicht vortragen, Herr *Gerstenmaier!*

(Abg. Dr. *Gerstenmaier:* Entschuldigen Sie vielmals, Herr Minister!)

Das Recht der Frau auf Berufsarbeit wird anerkannt. Jedoch darf die Hauptaufgabe der Frau, ihre Pflichten als Frau und als Mutter zu erfüllen, durch Arbeiten außer dem Hause nicht beeinträchtigt werden.

Das *Recht der Frau auf Führung des Haushaltes* – das betone ich ausdrücklich, weil zum Teil insoweit mein Entwurf vollkommen mißverstanden wird – soll nicht beschränkt werden. Dieses Recht ergibt sich ohne weiteres aus dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft, wie sie in § 1353 des Entwurfs umschrieben ist, und aus der natürlichen Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau in der Ehe.

Die Frage des *Unterhalts* wird ebenfalls in der öffentlichen Diskussion mißverstanden. Nach geltendem Recht hat der Mann der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Die Frau hat dem Mann nur dann Unterhalt zu gewähren, wenn der Mann außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Diese Vorschriften werden durch andere Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches modifiziert. Die Frau ist zu unentgeltlichen Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft des Mannes verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

Die Unterhaltsbestimmungen werden dann weiter durch die Vorschriften des ehelichen Güterrechts über den *ehelichen Aufwand* ergänzt. Nach dem gesetzlichen Güterstand ist der Mann berechtigt, die Nutzung des eingebrachten Gutes der Frau für sich zu verwenden. Reicht die Nutzung des Vermögens der Frau und das Einkommen des Mannes nicht zum Familienunterhalt aus, so muß die Frau auch den Stamm ihres Vermögens für den Unterhalt der Familie zur Verfügung stellen. Ähnliche Bestimmungen gelten bei den jetzt noch in Kraft befindlichen anderen Güterständen.

Der Entwurf faßt nun diese Bestimmungen über die Unterhaltspflicht und den ehelichen Aufwand zusammen und sieht folgende Regelung vor: Beide Ehegatten haben nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft und der Einkünfte ihres Vermögens den angemessenen Unterhalt der Familie zu bestreiten. Das bedeutet aber nicht, meine Damen und Herren, daß die Frau im Einzelfall verpflichtet ist, Geldmittel für den Unterhalt zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sieht der Entwurf vor, daß die Frau in der Regel ihrer Unterhaltspflicht vollkommen dadurch genügt, daß sie den gemeinschaftlichen Haushalt leitet und, soweit es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist, im Haushalt arbeitet. Sie ist nur dann verpflichtet, erwerbstätig zu sein, wenn die Arbeitskraft des Mannes und die Vermögenseinkünfte der Ehegatten nicht ausreichen, um

den angemessenen Unterhalt der Familie zu bestreiten. Aber auch in diesem Fall ist sie nur dann zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet, wenn ihr dies nach den Umständen des einzelnen Falles zuzumuten ist.

Ich glaube, daß diese Regelung, die der Entwurf Ihnen vorschlägt, den jetzt herrschenden tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen unseres Volkes entspricht. Wenn die Frau im Haushalt arbeitet, wird der Mann die Mittel bereitstellen müssen, um den Unterhalt der Familie zu bestreiten. Arbeiten aber Mann und Frau, so stellen beide Ehegatten ihren Arbeitsverdienst für den Unterhalt zur Verfügung.

Eine ähnliche Regelung sieht der Entwurf auch bei Getrenntleben vor. Vielleicht ersparen Sie mir, das im einzelnen auszuführen.

Bedeutsam ist die *Regelung des Güterrechts.* Der bisher geltende gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, bei dem der Ehemann das eingebrachte Gut der Frau verwaltet und die Nutzungen aus diesem eingebrachten Gut der Frau zieht, ist keinesfalls vereinbar mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung. An seine Stelle kann meines Erachtens auch keine der bisher bestehenden Gütergemeinschaften treten, die das Bürgerliche Gesetzbuch als Wahlgüterstände geregelt hat, da bei all diesen Güterständen – der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft – stets der Mann das Gesamtgut verwaltet. Dieses Vorrecht steht mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht in Einklang. Diese Gütergemeinschaften können auch nicht in irgendeiner geänderten Form übernommen werden, denn eine gemeinschaftliche Verwaltung des Vermögens ist praktisch undurchführbar und würde nur zu Komplikationen des Rechtsverkehrs und der Verhältnisse innerhalb der Ehe führen.

Es kann deswegen nach meiner Meinung als gesetzlicher Güterstand nur die *Gütertrennung* vorgeschlagen werden. Aber die jetzt bestehende Gütertrennung stellt die Frau schlecht, besonders die Frau, ich will einmal sagen, des Mittelstandes, die bei der Auflösung der Ehe, z. B. im Falle der Scheidung, aus dem Vermögen, das die Ehegatten gemeinschaftlich verdient, erdient haben, nichts erhält, im Falle der Scheidung auf einen sehr fragwürdigen Unterhaltsanspruch beschränkt ist und im Falle des Todes des Mannes ein ganz bescheidenes Erbrecht hat. Ich halte es auch nicht für möglich, diese Schlechterstellung der Frau durch irgendwelche Modifizierungen des Erbrechts oder durch einen Entschädigungsanspruch, über den der Richter entscheiden müßte, zu verbessern.

Deswegen komme ich zu dem Vorschlag, besonders um all die Mängel einer reinen Gütertrennung zu vermeiden, als gesetzlichen

Güterstand die Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes einzuführen. Die *Grundsätze dieses Güterstandes* sind folgende:

Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen vollkommen selbständig. Nur über sein Vermögen im ganzen kann er nicht verfügen; dazu braucht er die Zustimmung des anderen Ehegatten. Bei der Beendigung des Güterstandes wird festgestellt, welchen Wert das Vermögen der Ehegatten beim Beginn des Güterstandes gehabt hat und welchen Wert es beim Ende des Güterstandes hat. Der Überschuß ist der Zugewinn. Ich brauche das nicht im einzelnen zu begründen; Sie ersehen die Gründe aus dem Entwurf und seinen Motiven.

Der Grundsatz ist: Dem Ehegatten, der den größeren *Zugewinn* erzielt hat, gehört zunächst ein Viertel des Mehrgewinnes im voraus, und zwar deswegen, weil er ja auch das größere Risiko hatte. In Höhe der Hälfte des Restbetrages, also der drei Viertel, schuldet er dem anderen Ehegatten eine in Geld zu entrichtende Ausgleichsforderung. Das ist der »Ausgleich des Zugewinnes«, der besonders die Härten, unter denen bisher die Ehefrau im Falle der Auflösung der Ehe zu leiden hatte, beseitigen soll. Endet der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten, dann besteht keine Ausgleichsforderung, wenn der verstorbene Ehegatte den geringeren Zugewinn erzielt hat.

Ein kurzes Wort zur *Überleitung des bestehenden Güterstandes* der Verwaltung und Nutznießung *in das neue Recht:* Mein ursprünglicher Vorschlag ging auf reine Gütertrennung. Dem Vorschlage des Bundesrats, daß der Ausgleich des Zugewinnes auch auf schon bestehende Ehen ausgedehnt werden solle, daß aber jeder Ehegatte innerhalb einer bestimmten Frist die Möglichkeit haben müsse, durch öffentliche Erklärung diese Wirkung auszuschließen, bin ich beigetreten.

Als Wahlgüterstand regelt der Entwurf noch die *Gütergemeinschaft* in einer Form, die den Grundsätzen der Gleichberechtigung Rechnung trägt. Ich will es mir ersparen, auf Einzelheiten einzugehen.

Auch über viele andere Fragen, die wir klären müßten, brauche ich nicht zu sprechen, z. B. über den Wegfall des Aussteueranspruchs der Tochter, der nicht mehr zeitgemäß ist, auf die Ausgestaltung der elterlichen Gewalt im einzelnen, z. B. die Übertragung der gesamten elterlichen Gewalt auf einen Ehegatten nach der Scheidung der Ehe oder im Falle des Getrenntlebens, die Beibehaltung der elterlichen Gewalt nach Wiederverheiratung einer Witwe, die Umgestaltung der Beistandschaft, der Wegfall der elterlichen Nutznießung am Kindesvermögen und vieles andere. Soviel zur Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung.

Daneben bezweckt mein Entwurf die *Vereinheitlichung des Familienrechts,* die Beseitigung von Sondergesetzen, die seit 1933 geschaf-

fen wurden, die Beseitigung der familienrechtlichen Landesgesetze aus der Zeit nach 1945 und insbesondere die Beseitigung des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 vom 20. Februar 1946, unseres augenblicklichen Ehegesetzes. Es erscheint mir nicht erträglich, daß Rechtsgrundlage für Eheschließung und Ehescheidung weiterhin ein Kontrollratsgesetz sein soll. Ich halte es nicht für möglich, zur Zeit eine Reform dieses Eherechts durchzuführen, und schlage vor, dieses Gesetz unverändert in das Bürgerliche Gesetzbuch einzufügen und lediglich eine Bestimmung, den § 48 dieses Kontrollratsgesetzes, zu ändern. Diese Bestimmung ermöglicht es jedem der Ehegatten, nach dreijähriger Trennung die Scheidung der Ehe herbeizuführen, wenn eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Auch der Ehegatte, durch dessen alleiniges oder überwiegendes Verschulden die Ehe zerrüttet worden ist, kann trotz des Widerspruchs des schuldlosen Teiles unter Umständen die Scheidung der Ehe erzwingen, wenn auch die Rechtsprechung, auch die des Bundesgerichtshofes, sehr zurückhaltend ist. Eine solche Regelung erscheint mir weiterhin nicht tragbar und widerspricht unserem Rechtsempfinden. Wer die Ehe durch sein alleiniges oder sein überwiegendes Verschulden zerstört hat, darf in keinem Fall das Recht haben, gegen den Willen des Ehegatten die Ehescheidung herbeizuführen. Wir wissen doch, daß besonders die ältere Frau unter diesem Damoklesschwert steht, daß der Mann die jüngere Frau findet und sich von der andern trennen will. Die Rechtsordnung kann das keinesfalls billigen.
(Sehr richtig! in der Mitte.)

Das wäre wohl das Wesentliche. Sie werden es mir nachsehen, wenn ich nicht alle Einzelheiten vortrage. Vielleicht haben Sie aus meinen Darlegungen erkannt, daß es am Ende nur auf wenige große Entscheidungen ankommt. Das Material ist so gesichtet, daß es einer langwierigen Beratung nicht bedarf. Wir stehen vor der *Frist des* 1. April 1953. Wenn wir bis dahin dieses Gesetz nicht verabschiedet und in Kraft gesetzt haben, würde ein Rechtschaos entstehen; denn dann würde alles Recht, das mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung in Widerspruch steht, außer Kraft treten, und jeder Richter müßte in jedem einzelnen Fall entscheiden, ob eine Bestimmung noch in Kraft ist oder nicht. Meine Damen und Herren, stellen Sie sich nur das eheliche Güterrecht und die Komplikationen vor, die hier entstehen würden! Es scheint mir untragbar zu sein, und ich halte es auch für unmöglich, daß wir mit dem Gedanken spielen, diese Frist des 1. April 1953 hinauszuschieben. Es tut mir leid, daß sich die Dinge so lange verzögert haben. Es war nicht

nur meine Schuld. Vielleicht waren wir zu eifrig und zu gewissenhaft, und es sind dann so viele Schwierigkeiten entstanden,
(Abg. Dr. *Menzel:* Es ist zu viel drin in dem Gesetz!)
auch – ich habe Ihnen das schon angedeutet – im Kabinett. Die Dinge sind nicht einfach und sind am Ende auch Gegenstand tiefer ethischer und religiöser Entscheidungen. Aber wie gesagt, die Fronten sind klar, und der Bundestag muß sich zu einer Entscheidung durchringen. Es ist meine Überzeugung: er kann sich auch in der uns zur Verfügung stehenden Zeit zu dieser Entscheidung durchringen.

Ich würde es, wenn ich mir einen Rat gestatten darf, nicht für richtig halten, einen besonderen Unterausschuß oder einen Sonderausschuß für dieses Familienrechtsgesetz einzuberufen.
(Sehr gut! rechts.)

Ich schlage vor, daß der Rechts- und Verfassungsausschuß für zuständig erklärt wird zur Beratung des Gesetzes und daß dort ein Unterausschuß gebildet wird, der die Arbeiten fördern kann.
(Beifall bei den Regierungsparteien.)

[...]

Frau Meyer-Laule (SPD): Herr Präsident! Meine Herrn und Damen! Lassen Sie mich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf einige grundsätzliche Feststellungen treffen. Die Forderung auf *Gleichberechtigung* hat keine Gleichmacherei zum Ziel,
(Abg. Frau Dr. *Mulert:* Sehr richtig!)
sie soll vielmehr unter Berücksichtigung des biologischen Unterschieds und der neugeschaffenen Situation im politischen, gesellschaftlichen und sozialen Leben der Frau erstens die Anerkennung des Rechtes auf Schutz und Hilfe durch die Gesellschaft bringen, zweitens die durch das Leben bereits geschaffenen Rechte im Gesetz verankern, damit die Frau durch dieses Gesetz zu einer menschlichen Sicherheit gelangt. Noch heute gilt das vor einem halben Jahrhundert in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch, das die Rechte der Frau auf ihrem ältesten und unbestrittensten Aufgabengebiet am heimischen Herd auf das empfindlichste beschränkt. Die *familienrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches* sind auf Grund einer Vorstellung von der Rolle der Frau in Gesellschaft und Familie geprägt worden, die etwa dem Bilde entspricht, das *Schiller* in seinem Gedicht »Die Glocke« entworfen hat. Sie sind typisch für das ausgehende 19. Jahrhundert in seiner bürgerlichen Ausgabe. Für weite Kreise war das Gesetz schon bei seiner Geburt überholt, nicht nur für die einfache arbeitnehmende Frau, sondern nach dem ersten Weltkrieg auch für die einstmals behütete und umsorgte Frau aus der bürgerlichen Welt.

Die technische und wirtschaftliche Entwicklung haben die *Stellung der Frau verändert.* Dieses Faktum muß nun einmal hingenommen werden. Die Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuches bedeutete den Abschluß einer Entwicklung. Die durch Art. 3 des Grundgesetzes neu geschaffene Situation verlangt aber Gesetze, die der Wirklichkeit angepaßt sind und zugleich die Entwicklung berücksichtigen.

(Abg. Frau Dr. *Mulert:* Sehr wahr!)

Seit 1900 ist in der Welt und im besonderen in Deutschland allerhand geschehen. Krieg, Revolution und Nachkriegselend haben nicht nach dem Gesetz gefragt, sondern fast jede Frau vor Aufgaben gestellt, die ihr nicht zukamen

(Sehr richtig! bei der SPD)

und die sie plötzlich erstaunlich gewandt gelöst hat. Die gegenwärtige Stellung der Frau in Deutschland wie in den meisten anderen Kulturstaaten wird durch den Zwiespalt zwischen den vom Staat an die Frau gestellten Aufgaben und den ihre soziale Stellung regelnden Normen charakterisiert.

(Zustimmung bei der SPD.)

Als das Familienrecht geschaffen wurde, gab es bedeutend weniger erwerbstätige Frauen als heute. Die wesentlich veränderte Stellung der Frau im öffentlichen und privaten Leben, ihre Bewährung in langen Kriegs- und Nachkriegszeiten, das Hineingedrängtwerden in Aufgabengebiete, die von den Frauen weder erwünscht noch erhofft wurden, sind doch nun einmal Tatsachen. Wir wissen, daß diese Doppelbelastung für Ehe und Familie schwer ist. Wir wissen auch um die Tatsache, daß ein großer Teil berufstätiger Ehefrauen gezwungen ist zu arbeiten, da die Existenz ihrer Familie von dieser Arbeit abhängt. Wenn die Gesellschaft die materielle Sicherung der Familie gewährleistete, würden viele Frauen gern zum Mutterberuf als ihrer wesentlichen, wenn nicht einzigen gesellschaftlichen Aufgabe zurückkehren.

Aber der Staat und die Wirtschaft können nicht mehr auf die Frauenarbeit verzichten; denn der politische und wirtschaftliche Umschichtungsprozeß hat neue Lebensformen und neue Lebensgrundlagen geschaffen. Die Frauen wurden ja gezwungen, in eine neue, fremde Welt Einzug zu halten, in eine Welt der Sachlichkeit, der Rationalisierung, der Spezialisierung und eines immer brutaler werdenden Daseinskampfes. Sollen *Gesetz und Wirklichkeit* nicht wieder auseinanderfallen, so muß, da der Ort, an dem die Frau heute in Staat und Wirtschaft steht, und diese Wirklichkeit nicht verändert werden können, eben das Gesetz so geändert werden, daß es sich der heutigen Wirklichkeit, der heutigen Situation anpaßt.

Nun wird uns immer wieder gesagt, der Gesetzgeber lege hier den *Normalfall einer ehelichen Gemeinschaft* zugrunde. Das stimmt nicht. Natürlich geht jeder von einer moralischen Vorstellung aus, und die allen Parteien gemeinsame ist wohl die, daß die Familie erhalten werden muß. Das wird als die wichtigste Aufgabe jedes Staates und jedes Staatsbürgers angesehen. Aber gerade weil das Moralische sich immer von selbst versteht – nach F. Th. *Vischer* –, ist es nicht Sache des Gesetzgebers, es in Paragraphen festzulegen. In einem demokratischen Staatswesen ist es nicht Aufgabe des Staates, durch seine Gesetze den Bürgern vorzuzeichnen wie sie ihre persönlichen Angelegenheiten einzurichten haben. Das geschieht im totalitären Staate. Dort schreiben Gesetzgebung und Verwaltung, also der Staat, vor, wie die Bürger sich zueinander zu verhalten haben. Dazu gehört dann auch das Verhalten von Mann und Frau und von Eltern und Kindern. Dieses vom Staat verlangte Normalverhalten ist also staatlich geregelt und kontrolliert. Im demokratischen Staatswesen hat das Gesetz für die Schwachen und für die Geschädigten zu sorgen. Die gesunde Ehe braucht kein solches Gerüst. Sie kann sich die Eigenart ihrer Partner leisten, ohne daß sie daran zerbricht oder daran zerbrechen muß und ohne daß der Gesetzgeber einen Normalfall vorauszusehen hat; den gibt es, glaube ich, im menschlichen Leben und in einer Demokratie überhaupt nicht.

Wenn weiter gesagt wird, daß die unverheiratete, die alleinstehende Frau und Mutter die volle Gleichberechtigung erhalten müsse, diese aber nicht zum Regelfall für die Ehefrau gemacht werden dürfe, so heißt das ja, daß die verheiratete Frau, solange sie einen Mann hat, minderen Rechtes bleibt.

(Hört! Hört! links.)

Glaubt man, daß der Verstand bei Ehelosigkeit oder durch das Ende einer Ehe gesicherter ist als durch den neben der Ehefrau für sie agierenden Ehegatten? Unsere Zeit wertet nun einmal Gleichheit vor dem Recht als allgemeines Menschenrecht. Genießt der Staatsbürger im Staate diese Menschenrechte nicht, so ist er eben minderberechtigt. Gerade über die Menschenrechte sollte ja das fundamentale *Prinzip der Gleichberechtigung* anerkannt werden. Wie soll überhaupt eine Frau lernen, sich gleichberechtigt zu verhalten, wenn sie in der Ehe, also im Normalfall ihrer Existenz, und durch die Ehe minderberechtigt ist?

(Sehr wahr!)

Man kann auch verlernen oder nie gelernt haben, sich als selbständiger Staatsbürger zu fühlen und als solcher zu leben. Manche werden diese Unselbständigkeit – auch die politische – ganz gern

haben. Ist sie aber zu wünschen, wenn wir die Mutter einmal als Erzieherin sehen? In der Kinderstube wird der Demokrat, wird der Staatsbürger zuerst geformt.
(Beifall bei der SPD.)

Die Kinder mit ihrem unverdorbenen Empfinden spüren zutiefst die Diskrepanz des minderen Rechts. Das Wissen um zweierlei Recht wird diese Kinder nur im Negativen beeinflussen können. Es besteht kein Grund zu Befürchtungen, daß die Ehe durch die Forderung auf gleiches Recht zerstört wird. Sie kann doch überhaupt nicht zerstört werden, wenn in ihr die gleichberechtigte Gemeinschaft Grundgesetz ist.
(Sehr richtig! bei der SPD und den weiblichen Abgeordneten der FDP.)

Finden in der Verneinung dieser Frage nicht die im Deutschen ohnehin liegenden autoritären Neigungen eine Rechtfertigung?

Wenn wir bei der Beratung dieses Gesetzentwurfes, in dem die wesentlichen Punkte nicht unseren Forderungen entprechen, ohne Ressentiments und ohne Weltanschauungsgesichtspunkte nur mit lebensnahem Wirklichkeitssinn an die Arbeit gehen, wird und muß es gelingen, die berechtigten Wünsche der Frauen zu realisieren. Dadurch, daß man der Geschichte sein Mißfallen ausdrückt, dreht man sie nicht zurück, und dadurch, daß man den Frauen in Kriegszeiten die volle Gleichberechtigung zuerkennt, kann man ebensowenig diese Gleichberechtigung in Friedenszeiten wieder negieren. Wir wissen um die Verantwortung – glauben Sie mir das! –, und wir kennen die Verpflichtungen, die nicht immer sehr leicht sein werden.

Dieselben Bedenken waren auch bei der Frage der politischen *Gleichberechtigung in der Weimarer Nationalversammlung* akut. Dort wurden uns sozusagen über Nacht staatsbürgerliche Rechte in die Hände gelegt. Hätten damals alle Frauen verstanden, die ihnen gegebenen Rechte zu aktualisieren und in die Tat umzusetzen, dann wären die Forderungen von heute ein selbstverständlicher Begriff geworden.
(Sehr wahr! bei der SPD.)

Es muß aber gesagt werden, daß die Frauen als Staatsbürgerinnen von heute mit all den gemachten Erfahrungen im Arbeits- und im zivilen Leben das patriarchalische Prinzip überwunden haben und überwinden mußten, da die Politik des vergangenen Jahrhunderts – die nicht von Frauen gemacht wurde – ihren heutigen Ausgangspunkt bestimmt.

Uns *Sozialdemokraten* wird immer wieder vorgehalten, wir wollten die totale, die schematische, die Familien zerstörende *Gleichberechtigung*. Dieser vorgefaßte Unsinn schafft keine Diskussionsgrundlage. Er zerstört im Keime jede Möglichkeit einer guten und einer auf-

rechten Auseinandersetzung. Der Unterschied zwischen uns mag vielleicht darin liegen, daß wir Sozialdemokraten die realen Lebensverhältnisse zur Grundlage unserer Beratungen nehmen und daß wir der Familie Rechnung tragen, weil wir wissen und weil es für uns gar keinen Zweifel gibt, daß gerade die Erhaltung der Familie das Beste ist, was wir erstreben müssen.
(Beifall bei der SPD und den weiblichen Abgeordneten der FDP.)

Mit Fug und mit Dankbarkeit berufen wir uns, gerade wir Sozialdemokraten, auf einen Vorkämpfer der Frauenemanzipation, auf August *Bebel* und viele andere, die als Schrittmacher der Frau den Weg in eine moderne und gerechte Zukunft vorbereitet haben. Ich möchte doch hoffen und wünschen, daß dieser fortschrittliche Geist nicht vor dem Bundeshaus haltmacht.
(Beifall bei der SPD und einigen Abgeordneten der FDP und DP.)

[...]

Frau Dr. Ilk (FDP:) Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Zunächst muß ich meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß so wenig männliche Kollegen im Saal sind.
(Widerspruch.)

Ich habe fast das Gefühl, als hätten sie den Kampf um die Gleichberechtigung schon aufgegeben.
(Erneuter Widerspruch. – Abg. Dr. *Wuermeling:* Um wessen Gleichberechtigung?)

– Na, Herr *Wuermeling:* Um wessen Gleichberechtigung? Daß sich dieses Gesetz auch mit der Gleichberechtigung des Mannes befaßt, das können Sie nachlesen, wenn Sie sich das Unterhaltsrecht ansehen; da ist das sehr klar dargelegt.
(Abg. Dr. *Wuermeling:* Viel zu klar!)

Von meinen Vorrednern ist schon soviel Schönes gesagt worden, daß ich mich auf die Dinge beschränken möchte, die wirklich unmittelbar mit dem Gesetz etwas zu tun haben. Es ist wohl unbestritten, daß keiner von uns die Absicht hat, ein Gesetz zu schaffen, das in irgendeiner Form dem Wesen und dem Bestand der Ehe widerstrebt.
(Beifall rechts.)

Nur sind die Ansichten darüber ein wenig verschieden,
(Abg. Dr. *Gerstenmaier:* Eben!)

ob die Formulierungen, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, wirklich diesem Erfordernis gerecht werden.

Ich bin sehr froh darüber, daß der Herr Justizminister in seinen Ausführungen zum §1354 bereits die Ansicht ausgesprochen hat, die auch meine Partei vertritt. Wir meinen, in einem Gesetz, in dem die Gleichberechtigung von Mann und Frau verankert ist, hat eine

Bestimmung, wie sie in § 1354 formuliert ist, nicht zu erscheinen, weil sie nämlich dem Grundgesetz widerspricht.
(Sehr richtig! bei der FDP.)

Es ist nicht richtig, wenn heute gesagt wird, daß die strikte Durchführung des Art. 3 des Grundgesetzes dem Art. 6 entgegensteht.
(Sehr wahr! bei der FDP.)

Es ist sehr wohl möglich, daß in einer guten Ehe beide Partner gleichberechtigt sind, ja, ich möchte sogar sagen: das ist die gute Ehe und das ist die echte christliche Ehe, bei der beide miteinander alles beraten, miteinander alles entscheiden, alle Sorgen und alle Verantwortung miteinander tragen.
(Zustimmung bei der FDP.)

Wenn ein Teil eine Vormachtstellung hat – und es wäre eine *Vormachtstellung des Mannes,* wenn der § 1354 in dieser Form bestehenbliebe –, besteht die Gefahr, daß der Sinn und der Wert der Ehe zerstört werden.
(Erneute Zustimmung bei der FDP.)

Ich weiß, daß Sie mir sagen werden: Es gibt Fälle, in denen die Ehegatten nicht einig sind. Ja, wenn es nur Mann und Frau betrifft und wenn beide nicht einig sind, dann vermag ich überhaupt nicht einzusehen, warum immer irgendeine Entscheidung gefällt werden soll. Dann bleibt eben mal die Entscheidung weg. Dann wird es nicht so wichtig gewesen sein, was da entschieden werden sollte. Oder wenn beide Teile ehewillig sind, dann wird auch einmal ein Teil still sein, wenn der andere eine Entscheidung gefällt hat, die nicht in seinem Sinn ist. Glauben Sie wirklich, daß Sie in schlechten Ehen, wo wirklich nichts zu retten ist, die Ehe retten, wenn Sie dem Mann das letzte Entscheidungsrecht geben? Ich bin aber der Überzeugung, daß sich in vielleicht noch zu rettenden Ehen dann die Fronten nur versteifen und die Ehen restlos zerrüttet werden.
(Sehr richtig! rechts.)

So meinen wir, wir sollten in dem Gesetz nicht erst eine Bestimmung verankern, durch die letzten Endes dem Mann die Möglichkeit gegeben wird, praktisch ohne sich um die Einwilligung der Frau zu bemühen, eine Entscheidung zu fällen. Wenn Sie meinen, daß das dem christlichen Sinn der Ehe nicht gerecht wird, ja, meine Herren und Damen, hat denn das alte Eherecht wirklich immer christliche Ehen dadurch gewährleistet, daß es die patriarchalische Ordnung enthielt?
(Sehr gut! links.)

Ich bin der Ansicht, daß es nicht möglich ist, das so zu regeln. Im Gegenteil, wenn wir dem Mann eine Vormachtstellung und die letz-

te Entscheidung einräumen, wird unter Umständen der böswillige und ehefeindliche Mann, nämlich derjenige, der aus der Ehe herausstrebt, die Frau ins Unrecht setzen. Er wird sie schikanieren und sie letzten Endes in die Rolle des Ehestörers hineindrängen. Der § 1354 hat früher schon selbständig keine Rolle gespielt. Es ist aus diesem Paragraphen kaum einmal geklagt worden. Aber beim Ehescheidungsprozeß war es letzten Endes oft von sehr großer Bedeutung, ob die Frau den Weisungen des Mannes gefolgt war.

Etwas anderes! Wenn wir den § 1354 in dieser Form beibehalten, dann ist es sehr bedenklich, die *Unterhaltsregelung* in der Form zu belassen, wie sie jetzt im Gesetz vorgesehen ist. Denn dann hat ja praktisch der Mann zu bestimmen, ob der Beitrag der Frau zum Unterhalt ausreicht oder ob sie nicht vielleicht auch noch außerhalb der Ehe erwerbstätig sein muß. Diese Bestimmung des § 1354 ist im Zusammenhang mit dem Unterhaltsrecht sehr gefährlich. Die Erwerbstätigkeit der Frau sollte in die eigene selbstverantwortliche Entscheidung der Frau gestellt werden. Auch wir sind der Ansicht, daß, wenn sie durch die Eheschließung Pflichten übernommen hat, diese Pflichten vorgehen sollen und daß sie sich überlegen muß, ob sie in der Lage ist, die freiwillig übernommenen Pflichten mit ihrem Beruf in Einklang zu bringen.
(Sehr richtig! bei der FDP.)

Ich wäre sehr froh, wenn man bei diesem Paragraphen, der von der *Erwerbstätigkeit der Frau* spricht und ihr die Pflicht auferlegt, bei ihrem Beruf auf die Familie Rücksicht zu nehmen, vielleicht auch einen kleinen Satz anfügte, daß auch der Mann sich der Pflichten bewußt sein soll, die er gegenüber der Familie hat und die weit über das hinausgehen, was er durch den Verdienst für die Familie erfüllt zu haben glaubt. Wir sollten auch den Mann mehr daran binden, an die Pflichten innerhalb der Familie zu denken und sich nicht nur als der Geldverdiener und der Ernährer – im engeren Sinn des Wortes – der Familie zu fühlen.

Wenn wir heute – und da muß ich leider sagen, daß meine Fraktion in dem Punkt, den ich jetzt besprechen will, nicht ganz einig ist – zu diesem Entwurf sprechen, möchte ich allerdings auch unsere Stellungnahme zu § 1628 des Entwurfs vortragen, und zwar sowohl von dem Standpunkt der einen Seite aus als auch von dem der andern. Ein Teil meiner Freunde ist der Ansicht, daß durch die Lösung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, die beste Lösung im *Interesse des Kindes* gefunden ist, der andere Teil – und dazu gehöre natürlich ich – ist eben der Ansicht, daß das nicht die beste Lösung ist, sondern daß es im Gegenteil im Interesse des Kindes liegt, wenn sich beide Teile einigen müssen und wenn sie es nicht tun, eventuell

beide, nämlich Vater und Mutter, zum Vormundschaftsrichter gehen müssen.
(Abg. *Leonhard:* Lieber *vor* der Hochzeit! – Heiterkeit.)

Wenn Sie schon sagen, meine Herren, daß ein Teil entscheiden muß, dann steht die Mutter dem Kind ja noch näher als der Vater. Sie umsorgt das Kind. Sie wollen doch immerhin die Verhältnisse bei uns nicht verkennen. Der Vater hört ja in der Regel das meiste über das Kind nur über die Mutter; denn er ist ja meistens den ganzen Tag nicht da.
(Unruhe und Zurufe.)

– Aber, meine Herren, wir Frauen sind ja gar nicht so, wir überlassen Ihnen ja die volle Mitbestimmung!
(Zurufe von der Mitte: Oh, vielen Dank! – Beifall und Heiterkeit.)

Wir halten es nicht für gut, wenn nur ein Teil, nach dem Entwurf der Vater, entscheidet. Wir halten es deswegen nicht für gut,
(Präsident Dr. Ehlers übernimmt den Vorsitz)

weil die Autorität der Mutter erheblich herabgemindert wird, wenn sie sich zuletzt immer dem Willen des Vaters beugen muß.
(Zurufe.)

– Gut, ich weiß, Sie sagen mir, in guten Ehen kommt das nicht vor. Aber, meine Herren, das ist ja überhaupt kein Gesetz für die guten Ehen, das ist doch nur ein Gesetz für die schlechten Ehen, ebenso wie das Strafgesetzbuch ja letzten Endes nicht für die ist, die nicht straffällig werden. Wenn beide im Fall der Nichteinigung genötigt sein werden, zum Vormundschaftsrichter zu gehen, dann glaube ich, daß sich das alle sehr überlegen werden; und der Weg zum *Vormundschaftsrichter* wird noch weit seltener beschritten werden, als es bisher der Fall war. Mir scheint, wenn man nur dem einen Teil letztlich die Entscheidung aufbürdet – und ich weiß, meine Herren, daß Sie das ja nicht als ein Vorrecht, sondern als eine Pflicht empfinden –, ist die Ehe wirklich gefährdet, wird der Streit in die Familie wesentlich mehr hineingetragen, als wenn der Vater von vornherein weiß: Ich muß mir überlegen, ob ich es so tun kann, ich muß weit mehr als bisher auf die Frau Rücksicht nehmen.

Wenn wir schon von Gleichberechtigung reden, dann muß ich Ihnen auch eines sagen. Wenn dieses Gesetz nur für schlechte Ehen in Frage kommt – und das ist der Fall, wie ich schon einmal sagte –, dann vermag ich nicht einzusehen, warum man die Frau schlechter stellen soll, indem man ihr das Odium aufbürdet, daß sie ihre familiären Dinge aus der Ehe zum Richter trägt.
(Abg. Frau Dr. *Mulert:* Sehr richtig!)

Das ist eine wesentliche nicht nur rechtliche, sondern meines Erachtens auch eine moralische Schlechterstellung der Frau. Ehe eine

Frau sich dazu entschließt, hat sie meistens schon ein Martyrium hinter sich. Wenn sie heute zum Vormundschaftsrichter geht und erreicht, daß dem Vater in der einen oder anderen Sache die Entscheidung genommen wird, dann ist die Ehe sicher kaputt. Erreicht sie es nicht, dann hat sie bestimmt ein Martyrium. Ob beide Situationen für die Kinder richtig sind, das möchte ich Ihrer Entscheidung überlassen.

Meine Herren, ist es nicht wirklich grotesk, wenn man sich überlegt, daß eine Frau hier im Bundestag durch ihre Stimme über das Geschick einer ganzen Nation entscheiden kann, während sie zu Hause, wenn sie vielleicht mit ihrem Manne gerade nicht so gut steht, sich dem Votum des Mannes fügen muß?

(Abg. Frau Dr. *Mulert:* Sehr richtig! – Abg. *Kunze:* Tun Sie das denn?)

Unter Umständen könnte der Mann dann auch sagen: Du darfst nicht in den Bundestag gehen.

(Abg. *Kunze:* Das wäre schrecklich! – Heiterkeit.)

Wieweit das geht, das werden Sie wohl nicht verantworten können.

(Abg. *Kunze:* Es wäre schade, wenn Sie nicht hier wären!)

Aber das ist nicht das einzige, was ich an dem Gesetz zu beanstanden habe. Ich finde auch, daß die Frage des *Aussteueranspruchs* der Tochter nicht ganz gerecht geregelt ist. Ich bin absolut der Überzeugung, daß sie in der alten Form antiquiert ist. Aber sollte man nicht, wie der Bundesrat vorschlägt, eine Lösung finden, daß Sohn und Tochter entweder ein Anspruch auf eine Ausstattung *oder* auf eine Berufsausbildung gegeben wird? Ich glaube, daß man die Frage einmal ventilieren sollte.

Wenn wir schon zum *Ehescheidungsrecht* noch einmal Stellung nehmen sollen, dann möchte ich sagen, daß es mir an sich lieber gewesen wäre, wir wären zum Verschuldensprinzip zurückgekommen. Meine Fraktion ist anderer Meinung. Wenn aber schon das Zerrüttungsprinzip gewählt wird, dann, meine Herren, darf es nicht weiter gefaßt werden, als es der Gesetzentwurf vorsieht.

Zum Schluß habe ich noch eine persönliche Bitte, vor allem an meine männlichen Kollegen.

(Zurufe.)

Bitte, lassen Sie die Erörterung dieses Gesetzentwurfes nicht zu einem Kampf gegen die Gleichberechtigung der Frau werden.

(Abg. Frau Dr. *Mulert:* Sehr richtig!)

Ich glaube, daß Sie damit allen, und auch sich selber, keinen guten Dienst erwiesen.

(Sehr richtig! rechts.)

Es ist einfach nicht mehr möglich, daß der Frau eine andere Stellung eingeräumt wird als die des gleichen Rechts auf Grund ihrer

sozialen und wirtschaftlichen Leistung. Bedenken Sie, daß nur Mütter, die in freier, selbstverantwortlicher Weise in der Familie wirken, auch freie und verantwortungsbewußte Staatsbürger erziehen können.
(Beifall bei der FDP und SPD.) [...]

Frau Dr. Weber (Essen) (CDU): Meine Damen und Herren! Ich gebe dem Herrn Kollegen *Ewers* recht: die *Gleichberechtigung* ist ein ganz großes Schlagwort unseres Jahrhunderts geworden. Als ich eben allen Rednern und Rednerinnen zugehört habe, da dachte ich, es geht dem Worte Gleichberechtigung wie dem Worte Frieden. Was versteht man eigentlich darunter und welche Konsequenzen zieht man daraus? Eigentlich sollte der Kampf der Geschlechter in unserer Zeit zu Ende sein. Ich bin erstaunt, daß es da noch so viele Spitzen und Kanten und noch so viel Einseitigkeiten gibt, wie heute hervorgetreten sind.

Im alten Reichstag ist die Gleichberechtigung der Geschlechter schon in die *Weimarer Verfassung* hineingeschrieben worden: »Ehe und Familie beruhen auf der Gleichberechtigung der Geschlechter«. Ich darf sagen, daß wir die Feststellungen der Rednerinnen, die davon gesprochen haben, daß die Frau eine größere Verantwortung heute hat und daß sie im Lebenskampf steht, sämtlich anerkennen. Die Stellung der Frau in der Ehe und Familie ist heute nicht mehr so, wie sie vor 50 Jahren war. Wir geben denen recht, die das geschildert haben. Diese Situation haben wir auch in Weimar gesehen. Aber wir haben die Gleichberechtigung damals schon in christlichem Sinne ausgelegt. Auch in der juristischen Literatur wurde von der Gleichberechtigung wie von einer menschlich-sittlichen Gleichbewertung gesprochen.

Ich wende mich aber gegen die Redner und Rednerinnen, die die *Ehe und Familie* nur als etwas Tatsächliches, Wirkliches dargestellt haben. Wir sehen Ehe und Familie auch im Lebenskampf. Aber sie ist für uns auch noch etwas ganz anderes. Sie ist für uns, für alle Christen – und ich nehme gar nicht in Anspruch, daß nur in der CDU und CSU Christen sind – auch etwas, was vom göttlichen Wort und von der christlichen Lehre abhängt, und weil es so ist, weil die Ehe ein großes Geheimnis umschließt, deshalb kann man die Gleichberechtigung nicht so sehen, wie es von vielen gesehen worden ist.

Wir haben das auch in Weimar gesagt und waren uns klar darüber, daß, wenn man das Wort Gleichberechtigung nicht richtig auffaßt und wenn man ihm nicht eine rechte Deutung gibt, eine Gefahr für Ehe und Familie entstehen kann.

Dreißig Jahre später ist die Gleichberechtigung im *Parlamentarischen Rat* wieder besprochen worden. Frau *Nadig* war ja damals auch

im Parlamentarischen Rat und sie weiß, wie wir darum gerungen haben. Wir haben im Grundsatzausschuß diesen Satz von der Gleichberechtigung von Mann und Frau überhaupt nicht gewählt, wir haben nur jenen Satz gewünscht, daß keine Benachteiligung und keine Bevorzugung sein soll um des Geschlechtes willen.
(Sehr richtig! bei der FDP.)

– Ja, aber daraus geht eine Konsequenz hervor. Indem wir das sagten, wußten wir ganz genau, daß Mann und Frau verschieden sind,
(Sehr richtig! in der Mitte)

daß die Frau auch bevorzugt werden soll. Ich bin dafür, daß sie bevorzugt werden soll. Wir haben eben gewußt, daß gleiche Rechte und gleiche Pflichten für Mann und Frau etwas Verschiedenes bedeuten. Wir wollten damals einen Satz einfügen, der nachher allerdings gestrichen wurde: »Was gleich ist, soll gleich, was verschieden ist, soll verschieden behandelt werden.« Wenn wir uns schließlich geeinigt haben auf diesen Satz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, dann ist dazu zu sagen, daß wir das nur aus den Gründen getan haben, von denen der Herr Justizminister sprach. Er hat die Stellen, die sich darauf beziehen, vorgelesen. Wir haben viel mehr darüber gesagt. Wir haben lange gerungen um den Sinn. Ich hätte es für die CDU und CSU gar nicht verantworten können, wenn ich nicht die Gleichberechtigung so aufgefaßt hätte, daß sie keine formale Gleichberechtigung sein soll, sondern eine Gleichberechtigung organischer Art und eine Gleichberechtigung, die nicht nur dem Biologischen gerecht wird, sondern auch dem Geistig-Seelischen. Das muß ich hier sagen, weil daraus hervorgeht, daß auch in der Familienrechtsreform diese Dinge ihre ganz bestimmten Konsequenzen haben.

Nun komme ich zu den Ausführungen von Herrn Dr. *Menzel* und auch zu denen der anderen Redner und Rednerinnen. Für uns ist der *Art.* 3 des Grundgesetzes ganz eng mit dem *Art.* 6 verbunden, wie wir überhaupt finden, daß das ganze Grundgesetz zusammengehört. Herr Dr. *Menzel* hat richtig gesagt, daß auch der Art. 1 von der Würde von Mann und Frau dazu gehört, und zwar Mann *und* Frau. *Ehe und Familie* sind ein Ganzes, das Mann und Frau umfaßt, etwas Einheitliches, etwas Neues, Drittes, was aus beiden hervorgegangen ist und weiterleben muß. Wir haben diesen Art. 6 so aufgefaßt, daß der dem Art. 3 eine wesentliche Bedeutung geben soll, nämlich die Bedeutung, daß die Gleichberechtigung der Geschlechter mit den Aufgaben in Ehe und Familie zusammenhängt.
(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Ehe und Familie – darum geht es. Es geht weniger um die Gleichberechtigung der Geschlechter als um Ehe und Familie

(Sehr wahr! bei der FDP)

und um die Ordnung in der Ehe und Familie. Wir wissen, daß sie heute im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht so berücksichtigt ist, wie es sein sollte. Wir wollen die Besserstellung der Frau, aber wir sagen: »Was hat sie zu schaffen für Ehe und Familie, was hat der Mann zu schaffen in Ehe und Familie, und was schaffen sie beide?« Für uns sind Ehe und Familie von einer natürlichen Ordnung und von einer christlichen Ordnung. Sie sind nicht nur Wirklichkeit, nicht nur reale Tatsachen des Lebens. Sie sind christliches Leben und Geheimnis.

(Abg. Frau Dr. *Mulert:* Dann sind wir uns ja einig.)

– Ja, wenn wir uns einig sind, bin ich sehr erfreut. Wenn wir uns darüber einig sind, dann werden wir uns auch noch über anderes einigen können.

Die Gleichberechtigung hängt auch noch mit dem Art. 2 zusammen. In Art. 2 werden die Individualrechte zugunsten der Gemeinschaft eingeschränkt. Das trifft auf keine Gemeinschaft so stark zu wie auf die Ehe und Familie. Wenn ich das sage, wenn ich von Einschränkungen spreche, dann meine ich Mann und Frau. Ich bin der Meinung, daß die Ehescheidungsgesetzgebung, wie sie sich im Regierungsentwurf befindet, nicht so bleiben kann, vielmehr haben wir für die Ehescheidung bestimmte Forderungen, vor allem zugunsten der Frau.

(Sehr richtig! rechts.)

Ja, selbst der *Art.* 20, der von einer sozialen Bundesrepublik spricht, zeigt an, daß es im ganzen Grundgesetz nicht nur um Individualrechte, sondern auch um Sozialrechte und um Gemeinschaftsrechte geht. Wenn man das alles richtig bedenkt, wenn man der Gleichberechtigung den richtigen Standort gibt, wenn man Ehe und Familie überordnend ansieht, wenn wir als Christen sagen, daß Ehe und Familie auch ein großes Geheimnis sind, dann kommen wir bei dem Gesetzentwurf, den wir zu beraten haben, gemeinsam zu neuen Regelungen zum Wohl von Ehe und Familie.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Präsident Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Besprechung.

Herr Abgeordneter Dr. *Menzel* hat beantragt, für die Beratung dieses Gesetzentwurfs einen *Sonderausschuß* mit 27 Mitgliedern einzusetzen. Bevor ich über die Überweisungsanträge abstimmen lasse, muß zu diesem Antrag Stellung genommen werden. Der Bundestag hat die Möglichkeit, einen Sonderausschuß einzusetzen.

(Abg. *Kunze:* Wir haben ja durch den Kollegen *Weber* schon das Gegenteil beantragen lassen!)

– Meine Damen und Herren, der Antrag ist gestellt.

(Zuruf rechts: Es ist der Antrag auf Überweisung an den Rechtsausschuß gestellt! – Abg. Frau Dr. *Mulert:* Sonderausschuß!)

Der Abgeordnete *Weber* hat Überweisung an den Rechts- und Verfassungsausschuß beantragt.

(Abg. Dr. *Weber* [Koblenz]: Und abgelehnt, einen Sonderausschuß zu bilden!)

– Ja, das ist bekannt. Aber der Antrag ist gestellt. Ich muß ja schließlich über den Antrag, der gestellt ist, abstimmen lassen. Ich bitte die Damen und Herren, die der Einrichtung eines Sonderausschusses für diesen Gesetzentwurf zuzustimmen wünschen, eine Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Das letzte ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich darf unterstellen, daß Sie mit der Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht einverstanden sind. – Das ist der Fall. Die Überweisung ist erfolgt.

[..]

Nr. 39

5. 1. 1953: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Frauen in der Christlich-Sozialen Union[1]

KDFB-Archiv, 4.

Die Arbeitsgemeinschaft der Frauen in der *CSU* steht auf dem Boden der christlichen Ehe. Das Zusammenleben der Ehegatten soll im Geist des Evangeliums und nach den Lehren der christlichen Kirchen geführt werden.

Die geplante Familienrechtsreform soll die vom Staate für alle Staatsbürger ausnahmslos getroffene äußere Ordnung der Ehe verwirklichen. Infolgedessen soll sich der Staat nach christlicher Auffassung lediglich auf die Regelung dieser äußeren, für das Rechtsleben unumgänglichen Ordnung beschränken. Die Abschaffung der obligatorischen Zivilehe wäre daher zu erwägen.

Was das Zusammenleben der Ehegatten angeht, so halten wir den Staat grundsätzlich nicht für berufen, Vorschriften für die innere Ordnung der Ehe zu erlassen. Jedenfalls wären solche Vorschriften für den kirchlichen Bereich nicht bindend. Soweit jedoch zur Regelung der äußeren Ordnung der Ehe vom Staate Ordnungsvorschriften für unumgänglich gehalten werden, müssen sie sich im Rahmen der Verfassung halten, die in Art. 3 GG die Gleichberechtigung der

1 Das Dokument trägt den Zusatz: »Ergebnis der Ausschußbesprechung vom 12. und 30. Dezember 1952«.

Geschlechter vorsieht. Wenn der Staat glaubt, das Wesen der Ehe definieren zu müssen, halten wir es für richtig, die Ehegatten zu gegenseitiger Treue, Beistandleistung und Rücksichtnahme im neuen Eherecht zu verpflichten. Zu einem weiteren Eindringen der staatlichen Gesetzgebung in die innere Ordnung der Ehe halten wir dagegen den Staat nicht für berufen. Dies schon deshalb, weil die staatliche Ordnung derartige Verpflichtungen letztlich nur im Wege der Ehescheidung erzwingen kann. Gerade die Scheidung soll aber nach christlicher Auffassung und im Interesse der Familie vermieden werden. Im übrigen ist das staatlich verliehene Entscheidungsrecht des Mannes nicht vergleichbar mit der Stellung, die dem Manne in der christlichen Ordnung der Ehe zukommt. Danach steht dem Manne keineswegs ein unbedingtes Entscheidungsrecht zu. Seine Rechte sind vielmehr durch die Ordnung der Liebe und die Verantwortung vor Gott begrenzt. Aus der Erwägung der Nichtfaßbarkeit der innerseelischen Beziehungen hat der CJC (Codex Juris Canonici) auf eine solche rechtlich festgelegte Über- und Unterordnung der Ehegatten und der einzelnen Elternteile verzichtet.

Das bürgerlichrechtliche Entscheidungsrecht des Mannes führt erfahrungsgemäß gerade in nicht religiösen Kreisen, für die das bürgerliche Recht die einzige Instanz ist, häufig zu erheblichen und unkontrollierbaren Mißbräuchen. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, dem Vorschub zu leisten. Wir empfehlen deshalb die ersatzlose Streichung des § 1354 BGB. Aus den gleichen Erwägungen wünschen wir eine gleichmäßige Verteilung der elterlichen Gewalt unter den Ehegatten. Wenn Kirche und Staat der Frau für die Entwicklung der Kinder die gleiche Verantwortung auferlegen, ist es ungerecht und unnatürlich, ihr nicht die gleichen Rechte zuzugestehen.

Es erscheint auch vom christlichen Standpunkt aus notwendig, in der neuen Familiengesetzgebung die Möglichkeiten der Ehescheidung einzuschränken. Wir bitten den Gesetzgeber auch hierauf sein Augenmerk zu richten und eine Scheidung nur bei Verschulden zuzulassen. Für das eheliche Güterrecht empfehlen wir die Einführung der Gütertrennung und eine gleichmäßige Teilung des Zugewinstes nach Auflösung der Ehe. Die Interessen der Kinder sind bei der Aufteilung gebührend zu berücksichtigen.

gez. Dr. E. *Kuchtner*

Nr. 40

12. 1. 1953: Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hannover) an die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland (Berlin)

EFD-Archiv, 5.[1]

Sehr verehrte Frau *Ellenbeck!*

Herr Oberkirchenrat *Ranke* hat mir Ihr Schreiben vom 10. 12. 52 an ihn mit dem Ergebnis der Überlegungen der Frauenarbeit zu dem Entwurf eines Familienrechtsgesetzes[2] zugeleitet und mich auf Grund verschiedener Mitteilungen von Frau Dr. *Paulsen* und Frau *Raiser* gebeten, der Frauenarbeit noch eine Antwort auf Ihr Schreiben vom 16. 7. 52 an Herrn Bischof D. Dr. *Dibelius* als den Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erteilen.

Der Rat hat sich in seiner Sitzung vom 6. und 7. 8. 52 eingehend mit der Eingabe der Frauenarbeit befaßt und den Beschluß gefaßt, die bisher beauftragte Eherechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland möge dem Rat einen neuen Bericht vorlegen, falls eine erhebliche Veränderung der Regierungsvorlage des Familienrechtsgesetzes eintreten würde. Die Kommission wurde zu diesem Zweck um zwei Mitglieder erweitert: Frau *Raiser* (Stuttgart) und Frau *Krueger* von der Frauenhilfe.

Dieser Beschluß wurde der Eherechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland mitgeteilt. Die Kommission hat ihm inzwischen entsprochen.[3]

Leider haben an der auf den Ratsbeschluß folgenden Sitzung der Eherechtskommission vom 19. 9. 52 die beiden vom Rat neu bestimmten weiblichen Mitglieder der Eherechtskommission aus persönlichen Gründen nicht teilnehmen können. Immerhin ließ sich Frau *Krueger* bei dieser Sitzung durch Frau Assessorin *Hennig* vertreten. In der betreffenden Sitzung befaßte sich die Kommission mit den Fragen um die obligatorische Zivilehe und mit einer Stellungnahme zu der von der Regierung geplanten Änderung des § 1571 Abs. 2 BGB. Die Kommission teilte dem Rat, da sich angesichts der fortgeschrittenen gesetzgeberischen Situation ihre Stellungnahme zu § 1571 BGB nicht länger verschieben ließ, ihre vom 19. bis 21. 9.

1 Antwort der EFD vom 15. 4. 1953 ebd.

2 Siehe Dok. Nr. 36.

3 Die Stellungnahme der Eherechtskommission der EKD zu dem Entwurf eines Familienrechtsgesetzes vom Dezember 1952 ist abgedruckt bei RUHL, Frauen, S. 165–170.

52 erarbeitete Stellungnahme zu diesem Paragraphen mit. Sie hatte die Zustimmung von Frau *Hennig* erhalten. Wir haben kurze Zeit darauf diese Stellungnahme der Kommission (vgl. Anlage 1), nachdem der Herr Vorsitzende des Rates ihr zugestimmt hatte, dem Justizministerium als Stellungnahme der Kommission mitgeteilt.

An der nächsten Kommissionssitzung vom 29./30. 9. 52 nahm Frau *Kaiser* teil. Leider war Frau *Krueger* verhindert, auch an dieser Sitzung teilzunehmen. In der Sitzung vom 29./30. 9. 52 wurde der von der Evang. Frauenarbeit in Deutschland angeschnittene Fragenkomplex ausführlich erörtert. Die Argumente der Frauenarbeit wurden im einzelnen neu gewürdigt. Die Kommission glaubte jedoch, vorbehaltlich gewisser exegetischer Formulierungen in dem Schreiben des Herrn Ratsvorsitzenden an den Herrn Bundesjustizminister Dr. *Dehler* vom 22. 3. 52[4], im allgemeinen an ihrer Stellungnahme, insbesondere zu § 1634 BGB, festhalten zu sollen. Es wurde ausgeführt, das Schreiben des Herrn Ratsvorsitzenden an den Herrn Bundesjustizminister Dr. *Dehler* habe nach seinem Charakter eine erschöpfende Erörterung der gestellten *theologischen* Fragen nicht enthalten sollen. Die Kommission nahm in diesem Zusammenhang in Aussicht, zu einem späteren Zeitpunkt den Rat zu bitten, in einem besonderen Wort die Verantwortung und die Pflichten der Ehemänner zu umreißen, die in dem Schreiben an den Herrn Bundesjustizminister nicht besonders behandelt werden konnten.

Die Kommission legte daraufhin dem Rat die von ihm erbetene Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf vor. Der Rat beschloß am 5. 12. 52 in Berlin, die Kommission soll in der bisherigen Weise fortarbeiten. Die Kommission dürfe auch in *eigener* Verantwortung der Presse und den Abgeordneten des Bundestages eine Darstellung der evangelischen Auffassung vom Eherecht zuleiten. Auch dies ist angesichts der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit noch im Dezember geschehen. Die Stellungnahme der Kommission für die Abgeordneten, die inhaltlich dem Bericht der Kommission an den Rat entspricht, ist als Anlage 2 beigefügt. Sie werden aus ihr entnehmen, daß die Kommission auf die Argumente eingegangen ist, die die Frauenarbeit vorgebracht hatte.

Die Kommission hatte darüber hinaus unter dem 8. 10. 52 dem Rat mitgeteilt, sie sei zu der Ansicht gelangt, daß die in der Eingabe der Frauenarbeit aufgeworfenen Fragen sachgemäß nur in einer Zusammenkunft von Beauftragten des Rates mit Vertreterinnen der Frauenverbände in persönlicher Aussprache geklärt werden könn-

4 Dok. Nr. 14.

ten. Die Kommission bat damals, diese Aussprache möglichst schnell stattfinden zu lassen.

Wenn der Rat dieser Anregung nicht entsprechen zu sollen glaubte, so lag das daran, daß er befürchtete, eine derartige Aussprache werde nichts Neues ergeben, da die theologischen Standpunkte sich kaum verändern würden; die Aussprache würde also praktisch ergebnislos bleiben.

Frau *Krueger* und Frau *Raiser* haben inzwischen an der letzten Sitzung der Kommission vom 19. bis 21. 12. 52 in Hemer teilgenommen. Auch in dieser Sitzung ist der Inhalt des Schreibens der Frauenarbeit noch einmal in Anwesenheit unseres Referenten ausführlich besprochen worden. Frau Dr. *Paulsen* und Frau *Krueger* haben dabei den Standpunkt der Frauenarbeit vertreten. Die Teilnehmer hatten den Eindruck, daß auf beiden Seiten große Bereitschaft bestand, aufeinander zu hören. Auch dies Mal hat aber die Mehrheit der Kommission sich aus theologischen Gründen den Schlußfolgerungen der Frauenarbeit zu § 1634 BGB nicht anschließen können. Die theologischen Gründe der Mehrheit der Kommission liegen nach den mir zugegangenen Berichten wesentlich in ihrer exegetischen und systematischen Erfassung des Begriffs »Vater«.

Ich habe Ihnen den Hergang der Verhandlungen so genau dargelegt, weil ich den Eindruck vermeiden möchte, als hätte sich die Eherechtskommission und auch die Kirchenkanzlei nicht wiederholt ausführlich und unter Würdigung des ganzen Vorbringens der Frauenarbeit mit dem Anliegen der Frauenarbeit befaßt.

Es ist natürlich zu bedauern, daß es bisher zu einer völligen Einigung nicht hat kommen können. Es war aber doch notwendig, daß in den durch den Entwurf der Bundesregierung angeschnittenen schwerwiegenden Fragen die evangelische Kirche überhaupt Stellung nahm. Man kann auch der Eherechtskommission nach den vorliegenden Ergebnissen ihrer Arbeit nicht den Vorwurf machen, sie habe aus einem patriarchalischen Vorurteil ihre Meinung gefaßt. Aus der Stellungnahme der Kommission geht hervor, daß die Meinung ihrer Mehrheit durch ernste theologische Argumente begründet ist und daß sie überdies in zahlreichen, praktisch sehr bedeutsamen Fragen zugunsten der Frauen in Ehe und Familie votiert hat.

Die Verhandlungen der Eherechtskommission haben gezeigt, daß es kaum eine Gestaltung des § 1634 BGB geben wird, die allseitig befriedigt. Man kann natürlich Kritik an dem Vorschlag des Rates üben. Ich bitte Sie jedoch, sich auch nicht der Tatsache zu verschließen, daß insbesondere die weitere Ausweitung der Zuständigkeit des Staates auf Ehe und Familie in den Vorschlägen der Frauenarbeit Anlaß zur Kritik gibt. In einer Zeit, in der es nötig ist, dem

Staat gegenüber die Selbständigkeit der nach biblischem Verständnis vorgegebenen Ordnungen zu behaupten, erscheint auch mir eine solche Ausweitung über das unbedingt erforderliche Maß hinaus bedenklich zu sein.

In aufrichtiger Verehrung
Ihr ergebenster
gez. D. *Brunotte.*

Nr. 41
30. 1. 1953: Hirtenwort der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zur Neuordnung des Ehe- und Familienrechtes[1]
KDFB-Archiv, 4.

Liebe katholische Christen!
Mit großer Sorge verfolgen wir Bischöfe und – wie wir so häufig erfahren – mit uns weite Kreise unseres Volkes die wachsende Gefährdung der christlichen Ehe und Familie.

Die Mißachtung der göttlichen Gesetze über Leib und Leben, das Sinken der Bereitschaft zu unbedingter ehelicher Treue bis zum Tode, die erschreckend hohe Zahl von Ehescheidungen – das sind Warnzeichen, die niemand mehr übersehen darf!

Seit langem ruft die Kirche auf zur Besinnung und zur Achtung vor der göttlichen Ordnung. Wie oft aber trifft sie auf das »Komplott des Schweigens«, auf eine Welt, die der Sinnenlust und Ichsucht verfallen ist, die nur Hohn und Spott empfindet gegenüber unseren heiligsten Gütern.

Für diese göttliche Ordnung muß mit der Kirche auch der Staat eintreten. Ehe und Familie sind die Lebensgrundlagen des Volkes. Nur in der gottgewollten sittlichen Ordnung können sie sich gesund entfalten und neues Leben wecken.

Wir begrüßen es, daß das jetzt in der Bundesrepublik noch geltende Ehe- und Familienrecht einer gründlichen Überprüfung unterzogen und den Erfordernissen unserer Zeit angepaßt werden soll. Wir wissen, daß die großen Umwälzungen im gesellschaftlichen Leben eine Reihe von Änderungen verlangen.

Wir sind aber bestürzt über die radikalen Änderungen, die gewisse Staaten mit materialistisch eingestellten Regierungen im Familienrecht vorgenommen haben. Nicht weniger erschrocken sind wir

1 Vgl. auch das Schreiben des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen Kardinal *Frings* vom 30. 1. 1953 an den Bundestag, Druck u. a.: RUHL, Frauen, S. 171–175.

über Forderungen, die nun auch bei uns aus überholten individualistischen oder liberalistischen Anschauungen an diese Rechtsreform gestellt werden.

Vor allem bedauern wir, daß der an sich richtige Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau von so vielen Kreisen völlig mißverstanden und mißdeutet wird. Das führt zu Folgerungen für das häusliche und öffentliche Leben, die der gottgewollten natürlichen Ordnung in der Ehe zuwider sind, ja diese Ordnung umstoßen müssen.

Der Gesetzentwurf zur Neuordnung des deutschen Ehe- und Familienrechtes, der zur Beratung dem Bundestag vorliegt, hat sich leider in vielen Punkten nicht von falschen Einflüssen freigehalten. So sehr wir manche Vorschläge des Gesetzentwurfs anerkennen, so können wir andererseits nicht verschweigen, daß er neuen Grund zu ernster Besorgnis gibt.

Angesichts der Gefahren, die in dieser Situation die christliche Ehe und Familie bedrohen, halten wir uns für verpflichtet, ein ernstes Wort der Belehrung und der Mahnung auszusprechen. Zu diesem Wort, das uns von unserer hohen Verantwortung und der tiefen Liebe zu unserem Volke eingegeben ist, fühlen wir uns um so mehr gedrängt, als auch in einzelne katholische Kreise Verwirrung eingedrungen ist.

In aller Eindringlichkeit erklären wir deutschen Bischöfe:

1. Ehe und Familie sind gottgegebene Ordnungen des menschlichen Lebens.

Ihre grundlegenden Gesetze gehen unmittelbar auf den Schöpfer des Menschen selbst zurück. Sie spiegeln sich in Gottes Offenbarung. Der Staat findet diese gottgegebenen Ordnungen vor. Da er sie nicht geschaffen hat, kann er sie auch nicht ändern. Er hat sie anzuerkennen und zu schützen. Nur soweit diese Ordnungen in den bürgerlich-rechtlichen Bereich hineinragen, ist der Staat zuständig.

Niemand leugnet – wie wir schon gesagt haben –, daß innerhalb dieses Bereiches das noch geltende deutsche Ehe- und Familienrecht reformbedürftig ist. Wer aber reformieren will, muß klar beachten, welche Bereiche einer staatlichen Gesetzgebung überhaupt unterliegen und inwieweit unveränderliche Gottesordnungen jedem staatlichen Gesetz vorgehen. Staatliche Regelungen gegen Gottes Willen und Ordnung schaffen kein wahres Recht. Sie wären Mißbrauch staatlicher Gewalt.

2. Jede Ehe ist heilig. Jede christliche Ehe ist ein Sakrament. Die Sorge für den Schutz der christlichen Ordnung in Ehe und Familie ist der Kirche übertragen.

Wir müssen darum die Auffassung verwerfen, der Staat sei allein für die Ordnung des Ehe- unf Familienrechtes zuständig. Diese Auffassung verstößt gegen die Gottesordnung wie gegen die Gewissens- und Glaubensfreiheit. Ihre Verwirklichung würde den segensvollen Einfluß der Kirche auf das menschliche Zusammenleben entscheidend verhindern und das Leben des Volkes in seiner Wurzel gefährden.

3. Nach göttlichem und natürlichem Recht sind Mann und Frau einander ebenbürtig an Würde und Freiheit.

Beide haben die gleiche Freiheit in der Wahl des Ehestandes und des Ehegatten. Beide haben gleichen Anspruch auf eheliche Hingabe, auf Treue und Beistand. Dieses Recht bedingt bei beiden entsprechende Pflichten. Mann und Frau haben das gleiche Recht, entsprechend ihrer Eigenart zum Aufbau des gemeinsamen Lebens in Ehe und Familie beizutragen.

Papst *Pius XI.* sagt in seiner Ehe-Enzyklika »Casti connubii« vom 31. Dezember 1930: »Jene Rechtsgleichheit aber ... besteht hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte und der Menschenwürde und in dem, was dem Ehevertrag entspringt und der Ehe eigentümlich ist; hierin erfreuen sich in der Tat beide Gatten gleicher Rechte und haben gleiche Pflichten, in den übrigen Dingen aber muß eine gewisse Ungleichheit und Abstufung herrschen, wie sie das Familienwohl und die notwendige Einheit und Festigkeit der häuslichen Gemeinschaft und Ordnung fordern.« (n. 77)

4. Diese Gleichberechtigung schließt darum keineswegs aus, daß rechtliche Unterschiede in der Stellung von Mann und Frau in Ehe und Familie bestehen.

Solche Unterschiede sind in den natürlichen Wesenseigenschaften von Mann und Frau begründet, die auch in der ehelichen Gemeinschaft jedem von beiden eine eigentümliche Stellung und verschiedene Aufgaben zuweisen. Dazu verlangt auch die natürliche Ordnung, daß in einer Gemeinschaft von nur zwei Personen eine Autorität die Einheit dieser Gemeinschaft gewährleistet. Gleichberechtigung kann darum in der Ehe nur in Übereinstimmung mit dem Rechtsgrundsatz verwirklicht werden, daß Gleiches gleich, Ungleiches ungleich behandelt werden muß.

Papst *Pius XII.* hat in seiner Ansprache vom 10. September 1941 an die vor ihm versammelten Braut- und Eheleute diese Auffassung mit besonderer Klarheit ausgesprochen, als er sagte: »Die rechte Über- und Unterordnung in der Familie ist zu ihrer Einheit und zu ihrem Glück unerläßlich.« Und weiter sagte er: »In jeder Familie und überall, wo zwei oder mehr Personen sich zusammenfinden und ein gemeinsames Ziel erstreben, ist eine Führung, eine Autori-

tät unumgänglich notwendig. Sie muß die Einheit wirksam behüten, sie muß die Einzelglieder auf das gemeinsame Ziel ausrichten und zu ihm hinleiten. Darum müßt ihr dieses Band, das aus beiden ein einziges Wollen macht, lieben, mag auch auf dem Pfad des Lebens der eine vorangehen, der andere nachfolgen; ihr müßt es lieben mit der ganzen Liebe, die ihr zu eurem heimischen Herde hegt.«

Jeder Schritt unserer Gesetzgebung und Rechtsprechung, der von dieser Ordnung wegführte, träfe nicht nur die christliche Ehe – er träfe die Ehe überhaupt.

5. Wer grundsätzlich die Verantwortung des Mannes und Vaters als Haupt der Ehefrau und der Familie leugnet, stellt sich in Gegensatz zum Evangelium und zur Lehre der Kirche.

In der Vergangenheit mag der eine oder andere Theologe in der Begründung dieser Rechtsstellung des Mannes oder in der näheren Bestimmung ihres Umfanges und ihrer geordneten Ausübung geirrt haben. Das kann zugegeben werden. – Die Lehre selbst aber, um die es hier geht, ist in Gottes Wort klar bezeugt. Wer sie leugnet, verkennt und verkehrt die hohe Berufung und Verantwortung des Mannes und Vaters, dem zum Dienst der Liebe an Frau und Kindern eine Leitungsgewalt übertragen ist, die wie jede echte menschliche Autorität Gottes Autorität, ja hier im besonderen Gottes Vaterliebe bei den Menschen abbildlich darstellen soll. Wer sie leugnet, verkennt auch die wahre Natur der ehelichen Liebe, die die Ordnungen des Rechts unter den Gatten nicht aufhebt, sondern voraussetzt und erfüllt.

Das gilt für jede Ehe.

In der christlich-sakramentalen Ehe wird darüber hinaus, wie St. Paulus lehrt, der Mann zum Abbild Christi, wie die Frau ein Abbild der Mutter Kirche darstellen soll. Das hl. Sakrament ergreift eben die natürlichen Rechtsformen unmittelbar, adelt und weiht sie.

Wir wissen, daß nicht alle Ehen dem christlichen Eheideal entsprechen oder ihm zustreben, daß, wie bei jeder dem Menschen anvertrauten Macht, auch der Mann und Vater seine Autorität mißbrauchen kann – ein Mißbrauch, der in der christlichen Ehe ein um so schwererer Frevel ist, als in ihr die Ausübung dieser Autorität heiliger Dienst zum Aufbau des christlichen Lebens wird.

Mißbrauch kommt vor und ist nicht immer leicht gerichtlich festzustellen! Aber das kann kein hinreichender Grund sein, die Autorität des Mannes grundsätzlich und allgemein abzulehnen. Die Gottesordnung bleibt bestehen, auch wenn die Menschen sie in sündhafter Weise mißbrauchen. Das gilt hier wie bei allen Geboten, die Gott für die Menschheit gegeben hat.

6. Die Frau hat ein Recht darauf, gegen den Mißbrauch dieser Autorität geschützt zu werden.

Die Autorität des Mannes hat ihre Grenzen an der sittlichen Ordnung, an der Würde der Frau und Mutter, an den ihr eigentümlichen Aufgaben als Lebensgefährtin des Mannes und als Mutter der gemeinsamen Kinder. Wenn der Mann diese Grenzen mißachtet und seine Autorität in schwerer Weise mißbraucht, hat die Frau ein Recht auch auf *gesetzlichen* Schutz. Die Ehegesetzgebung hat diesen Schutz des näheren zu bestimmen.

Ja, noch mehr!

Wenn der Mann seine Aufgabe als Haupt der Familie nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, ist es Pflicht und Recht der Frau und Mutter, zu ihren an sich schon schweren Sorgen auch noch die Aufgabe des Mannes und Vaters in der Leitung der Familie zu übernehmen.

Immer aber gilt, daß die Ausübung der gottverliehenen Autorität, sei es, daß der Mann, oder sei es, daß in besonderen Fällen die Frau sie besitzt, stets im Einklang mit der sittlichen Ordnung stehen muß und nie die dem Ehegefährten und den Kindern schuldige Liebe verletzen darf.

Wir zitieren nochmals die Ehe-Enzyklika *Pius' XI.*: »Die Unterordnung der Gattin unter den Gatten leugnet und beseitigt nun aber nicht die Freiheit, die ihr auf Grund ihrer Menschenwürde und der hehren Aufgabe, die sie als Gattin, Mutter und Lebensgefährtin hat, mit vollem Recht zusteht. Sie verlangt auch nicht von ihr, allen möglichen Wünschen des Mannes zu willfahren, auch denen, die vielleicht unvernünftig sind oder der Frauenwürde weniger entsprechen. Sie ist endlich nicht so zu verstehen, als ob die Frau auf einer Stufe stehen sollte mit denen, die das Recht als Minderjährige bezeichnet und denen es wegen mangelnder Reife und Lebenserfahrung die freie Ausübung ihrer Rechte nicht zugesteht. Was sie aber verbietet, ist Ungebundenheit und übersteigerte Freiheit ohne Rücksicht auf das Wohl der Familie. Was sie verbietet, das ist, im Familienkörper das Herz vom Haupt zu trennen zu seinem größten Schaden, ja mit unmittelbarer Gefahr seines völligen Untergangs. Denn wenn der Mann das Haupt ist, dann ist die Frau das Herz, und wie er das Vorrecht der Leitung, so kann und soll sie den Vorrang der Liebe als ihr Eigen- und Sondergut in Anspruch nehmen.« (n. 27)

7. Wer grundsätzlich bei allen Meinungsverschiedenheiten der Ehegatten und Eltern einer staatlichen oder außerfamiliären Stelle das Entscheidungsrecht zuerkennen will, lehnt die gottgewollte Eigenständigkeit der Ehe und Familie ab.

Es gibt Kreise, die in allen Fällen, in denen Ehegatten und Eltern sich nicht einigen können, einer staatlichen Stelle ein Entschei-

dungsrecht zusprechen möchten. Mit Genugtuung stellen wir fest, daß einzelne, die diesen Standpunkt anfänglich verfochten haben, in neuester Zeit davon abgerückt sind. Sie haben wohl empfunden, wie sehr sie damit eine Entwicklung förderten, die in bolschewistisch dirigierten Ländern zur Sozialisierung der Ehe und der Familie führt. Ein solcher Standpunkt ist mit der Lehre der Kirche ebenso unvereinbar wie die Lehre von der staatlichen Bevormundung der Eltern im Schul- und Erziehungsrecht.

8. Der Schwerpunkt der Aufgaben einer verheirateten Frau und einer Mutter liegt in ihrer Mitwirkung an der inneren Beseelung und Erfüllung des Gemeinschaftslebens in der Familie.

Von dieser Herzmitte menschlicher Kultur strahlt der Einfluß der Frau – unersetzbar und der Aufgabe des Mannes ebenbürtig – in alle Bereiche des Lebens. Wenn die Frau sich dieser Stellung und ihres Wertes bewußt ist – welchen Einfluß übt sie dann auf ihren Mann und ihre Kinder aus! Sie prägt das Familienleben und die Kindererziehung.

Allerdings, in den letzten 100 Jahren – wir sprachen schon davon – hat die soziale Stellung der Frau große Veränderungen erfahren. In der Kriegs- und Nachkriegszeit hat sie so oft die ganze Verantwortung für die Familie tragen müssen. Soziale Not verlangt heute häufig, daß die Frau neben dem Manne beruflich tätig ist. Ja, wir wissen auch um andere Motive, die eine außerhäusliche Tätigkeit der Frau begründet erscheinen lassen.

Dies alles soll gesehen werden.

Wir sind aber verpflichtet, in aller Deutlichkeit – ob gelegen oder ungelegen – zu erklären, daß die verheiratete Frau und Mutter ihren wichtigsten Platz in der Familie hat. Dort liegt ihr erster Beruf.

Wenn nicht wenige Frauen infolge des geringen Einkommens des Mannes und des Ernährers der Familie außerhäusliche Erwerbstätigkeit zusätzlich übernehmen müssen, dann muß unsere Wirtschaftsordnung geändert werden. Dann muß die jetzige Wirtschaftsordnung einer familiengerechten Platz machen, die den Familienlohn des Haupternährers der Familie, des Mannes, sichert. Dann muß die heute so schwer bedrängte kinderreiche Familie ganz anders als bisher gesetzliche Hilfe erfahren, wie durch Familienausgleichskassen und andere soziale Maßnahmen.

Wir verlangen eine Rechtsreform, die die Frau und Mutter der Familie wiedergibt. Nie darf vergessen werden, daß die Gemeinschaft der Familie – als Grundlage jeder anderen – mit der Kirche das letzte Bollwerk gegen die Gefahren der Vermassung und der Unkultur ist.

9. Die Neuordnung des Ehegüterrechtes verlangt Rücksichtnahme auf das Wesen und die Aufgaben der Ehe und Familie.

Bei der Neuordnung des Ehegüterrechtes dürfen nicht zunächst zeitbedingte familienwidrige Wirtschaftsverhältnisse, noch weniger die häufigen Ehescheidungen die Neuregelungen bestimmen. Maßstab der Rechtsreform muß die Natur der Ehe sein. Dann wird man vor dem Irrtum bewahrt bleiben, entweder nur die Idealehe oder nur die sogenannte kranke Ehe zu sehen. Das, was die Bedürfnisse der Ehe- und Familiengemeinschaft in ihrer gottgewollten Natur verlangen, muß ausschlaggebend sein. Dann stärkt das staatliche Gesetz die häusliche Gemeinschaft in ihrer Liebes- und Friedensordnung.

10. Auch eine Reihe anderer Bestimmungen des heute geltenden Eherechtes, besonders die Bestimmungen über die Ehescheidung, enthalten Irrtümer und Verstöße gegen die von Gott gesetzte Ordnung.

Wir halten es für untragbar, daß der Gesetzgeber sich erneut zu allen jetzt noch bestehenden Regelungen des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechtes bekennt, ohne grundlegende Reformen vorzunehmen. Für diese kann nicht menschliche Willkür, sondern müssen die Grundsätze der natürlichen und göttlichen Ordnung maßgebend sein. Nur wenn dies anerkannt wird, wird der Gesetzgeber auch in Übereinstimmung mit Art. 6, Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes handeln, der bestimmt, daß Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung stehen.

Zwei Punkte seien besonders erwähnt:

Wir vermissen im neuen Gesetzentwurf jede Rücksichtnahme auf die Forderung katholischer wie nichtkatholischer Christen, daß auch das staatliche Eherecht die kirchliche Eheschließung anerkennen müsse.

Wir vermissen im Entwurf Bestimmungen, die die heutige Leichtigkeit der Ehescheidung einschränken und die die unterhaltsrechtliche Stellung der schuldlos geschiedenen Frau nicht verschlechtern, sondern verbessern.

In diesem Zusammenhang müssen wir erneut ganz klar zum Ausdruck bringen:

Wir Katholiken lehnen grundsätzlich die Ehescheidung ab, weil sie in Widerspruch zur Gottesordnung steht.

Und ein Letztes:

Sagt nicht die Präambel des Grundgesetzes, daß unser Volk in »Verantwortung vor Gott und den Menschen« sein Leben ordnen und aufbauen will? Dieser Grundsatz der Präambel verpflichtet!

Liebe katholische Christen!

Mit uns werdet ihr empfinden, welche ernsten Entscheidungen bevorstehen. Unterschätzt nicht die Tragweite der geplanten Gesetzesreform. Es geht um Ehe und Familie, auch um eure Ehe und eure Familie. Es geht um die Grundlagen der Zukunft unseres Volkes. Es geht um das Reich Gottes, das in der Ehe und Familie seine Pflanzstätte besitzt.

Orientiert euer Urteil am Worte Gottes und am Wort derer, denen der Herr sagte: »Wer euch hört, der hört mich; wer euch verachtet, der verachtet mich!«

Ihr habt ein Recht darauf, daß der Gesetzgeber eure Gewissensforderungen beachtet und nicht verletzt.

Wir empfehlen allen, sich mit den Lehren der Kirche zu befassen, wie sie in der Ehe-Enzyklika *Pius' XI.* »Casti connubii« vom 31. Dezember 1930 und in vielen wegweisenden Ansprachen *Pius' XII.* klar verkündet sind. Jeder Katholik wird es als heilige Gewissenspflicht empfinden, danach sein Denken und Handeln auszurichten.

Diejenigen, die die Gesetzesreform durchführen müssen, werden sich dessen bewußt bleiben, daß die eigene Autorität im Bewußtsein des katholischen Volkes davon abhängt, ob die hier auferlegte Verantwortung klar erkannt und ob ihr ganz entsprochen wird.

Auch das beste Ehe- und Familiengesetz stellt allerdings immer nur eine äußere Ordnung von Ehe und Familie dar, es reicht allein nicht aus, um allen ehe- und familienfeindlichen Tendenzen unserer Tage zu begegnen. Hinzukommen muß das lebendige Apostolat des Gebetes, der helfenden Tat, des guten Beispiels.

Zu diesem Apostolat sind wir alle verpflichtet.

Köln, den 30. 1. 1953

Die Erzbischöfe und Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenzen

Für die Erdiözese Köln
+ Joseph Card. *Frings*
Erzbischof von Köln

Nr. 42

3. 3. 1953: Protokoll über die Sitzung der SPD-Bundestagsfraktion

Druck: Weber, SPD-Fraktion, S. 408.

[...]

4. Die Fraktion bestätigt ihren früheren Beschluß, keiner Fristverlängerung zu Art. 3 des Grundgesetzes über die Gleichberechtigung der Frau zuzustimmen[1]

Menzel

Nr. 43
24. 4. 1953: Entschließung der Rechtsanwaltskammern[1]
ParlA II 409, B 3.

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Rechtsanwaltskammer zusammengeschlossenen Anwaltskammern des Bundesgebietes und der Deutsche Anwaltverein sind von ernster Sorge über die gegenwärtige Rechtslage im Familienrecht erfüllt. Durch das in Artikel 117 GG bestimmte Außerkrafttreten aller Gesetze, die dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Artikel 3 Absatz 2 GG über die Gleichberechtigung von Mann und Frau widersprechen, ist seit dem 1. April 1953 ein Zustand der Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung eingetreten, der einem Rechtschaos gleichkommt. Die zum Teil schon eingetretenen und die noch drohenden Schäden sind außerordentlich, der Lebensunterhalt von Frauen und Kindern ist in erheblichem Umfange gefährdet. Besonders sind die minderbemittelten Bevölkerungskreise durch die Verworrenheit der Lage betroffen. Zu diesen katastrophalen Verhältnissen können die deutschen Rechtsanwälte nicht schweigen. Die Anwaltschaft als die berufene Vertreterin der Rechtsinteressen des Volkes macht sich zugleich in Übereinstimmung mit der Gemeinschaft des Deutschen Notariats in einmütiger Entschließung zum Sprecher der von dem Rechtsnotstand betroffenen Bevölkerung. Sie verlangt von den berufenen Organen die zur Überbrückung des derzeitigen katastrophalen Zustandes erforderlichen Sofortmaßnahmen, durch die aber der unerläßlichen sorgfältigen Gesetzgebungsarbeit nicht vorgegriffen werden darf. Sie hält jede Verzögerung für eine nicht zu verantwortende Unterlassung. Sie wendet sich mit dieser Entschließung zugleich an die Öffentlichkeit, um in diesem entscheidenden Augenblick ihren Standpunkt klarzulegen und alle Beteiligten nachdrücklichst zur Verantwortung aufzurufen. Heidelberg, den 24. April 1953

Arbeitsgemeinschaft der Rechtsanwaltskammern des Bundesgebietes: Professor Dr. *Fischer* Präsident; Deutscher Anwaltverein: Dr. *von Sauer* Präsident.

1 Die Fraktionen CDU/CSU, FDP, DP, FU (BP-Z) brachten mit Datum vom 19. 3. 1953 ihren Antrag auf Fristverlängerung bis 31. 3. 1955 ein (BT-DS Nr. 4200), Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 1. WP, Anlagen-Bd. 22. Schon im Vorfeld waren dagegen beim Bundestag, den Fraktionen und einzelnen Abgeordneten zahlreiche Proteste eingegangen (ParlA II 409, B 2/B 3). Der Antrag auf Fristverlängerung wurde am 26. 3. 1953 vom Bundestag beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen, Verhandlungen, 1. WP, Sten. Ber. Bd. 15, S. 12514 D–12527 A.

1 Als Telegramm am 25. 4. 1953 an den Bundesminister der Justiz sowie an den Bundestagspräsidenten gerichtet.

Nr. 44
26. 10. 1953 : Scheffler (Karlsruhe) an Lüders
BA, NL 151/224.

Sehr verehrte Frau Dr. *Lüders!*

Ihre freundliche Karte vom 19. Oktober veranlaßt mich noch zu zwei kleinen Bemerkungen. Die *bisherige Judikatur* der Gerichte ist im *großen und ganzen* zur Gleichberechtigung *erfreulicher* als der Regierungsentwurf. Wir haben also *alles Interesse daran,* daß das *Gesetz vorläufig nicht beraten wird.* Die Kollegin *Krüger-Nieland* teilt meine Meinung.

Die Rechtsgültigkeit der erlassenen Urteile würde freilich auch durch ein zukünftiges Gesetz *formell* nicht in Frage gestellt werden, aber materiell würde man wahrscheinlich eventuell durch Übergangsvorschriften eine neue Rechtslage schaffen.

Ich hoffe sehr, daß wir uns im November anläßlich der Tagung der Ständigen Deputation etwas ausführlicher werden sprechen können.

Mit den besten Grüßen
Ihre ganz ergebene
Erna *Scheffler*

Nr. 45
25. 11. 1953 : Schwarzhaupt an von Brentano (Darmstadt)
EFD-Archiv, 5.

Sehr geehrter Herr *von Brentano,*

für Ihre ausführliche Antwort vom 10. 11. 53 auf meine Anfrage wegen eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 117 des Grundgesetzes danke ich Ihnen sehr. Auf Grund Ihres Briefes habe ich – teilweise in Anlehnung an den Wortlaut desselben – auf eine Reihe von beunruhigten Anfragen geantwortet, daß die Pressenachrichten über eine Änderung des Grundgesetzes den Tatsachen vorauslaufen und daß die CDU einen Antrag frühestens »nach einer Diskussion innerhalb der Fraktion«, die noch nicht stattgefunden habe, einbringen würde.

Am Sonntag erfuhr ich durch das Radio, daß die CDU-Fraktion im Bundestag nun doch einen Antrag auf Verlängerung der Frist des Artikels 117 eingebracht hat.[1] Heute schickt mir der Informationsdienst für Frauenfragen die Drucksachen 82 und 83, die mit der

1 BT-DS Nr. 82 und 83 vom 23. 11. 1953, Verhandlungen, 2. WP, Anlagen-Bd. 26.

Unterschrift »Dr. *von Brentano* und Fraktion« zwei Anträge über die Änderung des Artikels 117 des Grundgesetzes enthalten. Es fällt mir nicht ganz leicht, als neues Mitglied der Fraktion gleich mit einer Verwahrung gegen das Verfahren des Fraktionsvorstandes zu beginnen. Ich meine aber, Sie müßten verstehen, daß es für uns Mitglieder der Fraktion kaum tragbar ist, in Fragen, mit denen wir uns seit Jahren ernsthaft beschäftigt haben, gegenüber den Kreisen, die wir mit vertreten, in dieser Weise desavouiert zu werden.

Abgesehen von dem Verfahren hat der Text der Anträge meine Bedenken, die ich gegen den Plan einer derartigen Gesetzesänderung von Anfang an hatte, nicht nur bestätigt, sondern sogar verstärkt.

1. Durch das Gesetz wird die abgelaufene Frist nicht ex nunc wieder in Lauf gesetzt, sondern sie wird ex nunc nachträglich und rückwirkend verlängert.[2] Alle verfassungsrechtlichen Bedenken, die schon gegenüber einem Wieder-in-Laufsetzen ex nunc bestanden, bestehen gegenüber diesem Entwurf in erhöhtem Maße.

2. In der Übergangsvorschrift des § 2 des Ausführungsgesetzes wird gesagt, daß sich die Gültigkeit von Rechtshandlungen in der Zwischenzeit nach den Vorschriften richtet, die vor der Verkündung dieses Gesetzes anzuwenden waren.

Das bedeutet folgendes:

Man erläßt das Gesetz, um Rechtssicherheit herzustellen. Für die Zeit zwischen dem 1. April 1953 und dem Inkrafttreten des Gesetzes, also für eine Zeit von ca. ½ Jahr, verweist man rückwirkend auf diejenige Rechtslage, die man für so rechtsunsicher hält, daß man sie beseitigen muß.

Wie ich höre, beschleunigt man dieses Gesetz deshalb so sehr, weil man durch dieses Gesetz dem Verfassungsgericht einen Anlaß geben will, den heute anstehenden Termin zu vertagen.[3]

In den heute anstehenden Termin sollte ein wesentlicher Moment der Rechtsunsicherheit, nämlich die Einwendungen des Frankfurter Oberlandesgerichts[4] gegen die unmittelbare Geltung

2 Bis zum 31. 3. 1955.

3 Das Bundesverfassungsgericht war zur Entscheidung aufgerufen, ob die Gleichberechtigung von Mann und Frau seit dem 31. 3. 1953 auch im Ehe- und Familienrecht wirksam geworden war oder nicht. Der zunächst auf den 28. 10. 1953 anberaumte Termin war auf Wunsch der Bundesregierung auf den 25. 11. 1953 verschoben worden. Einer weiteren Vertagung stimmte das Bundesverfassungsgericht am 25. 11. nicht zu. Am 18. 12. 1953 wurde dann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes verkündet, wonach die Gleichberechtigung von Mann und Frau seit 1. 4. 1953 auch im Ehe- und Familienrecht wirksam ist (1 BvL 106/53).

4 Entgegen der Auffassung der meisten Oberlandesgerichte betrachtete das Oberlandesgericht Frankfurt die Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 und

des Artikels III, Abs. 2 des Grundgesetzes, durch eine höchstrichterliche Entscheidung im einen oder anderen Sinn ausgeräumt werden. Durch das jetzt eingeschlagene Verfahren wird für alle Rechtshandlungen in der Zwischenzeit verhindert, daß durch eine höchstrichterliche Entscheidung in einem wesentlichen Punkt Klarheit geschaffen wird. Es wird also eine Rechtsunsicherheit, die ohne das von der CDU beantragte Gesetz behoben worden wäre, künstlich aufrechterhalten.

Eine mir bekannte Rechtsanwältin in Frankfurt sagte mir, daß sie seit dem 1. April 1953 100 Notariatsakte hatte, bei denen von der neuen Rechtslage in bezug auf die Verfügung über Frauenvermögen ausgegangen wurde. Für diese Notariatsakte, wird – zumal im Gebiet des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt – die Rechtsunsicherheit, die die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes beheben sollte, verewigt.

3. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß die SPD – zumal die andere Änderung des Grundgesetzes im Hinblick auf die EVG in Aussicht steht – mit Fraktionszwang gegen die Änderung des Artikels 117 stimmen wird. Einer Radionachricht des Hessischen Rundfunks entnehme ich, daß 10–15 Abgeordnete der FDP gegen die Änderung von Artikel 117 stimmen werden.

Ich bitte sie doch dringend, ganz abgesehen von den Bedenken gegen die beabsichtigten Maßnahmen selbst, mit dem Fraktionsvorstand zu überlegen, ob diese fragwürdige Angelegenheit es wirklich wert ist, die ⅔ Mehrheit der Koalition auf die Probe zu stellen, auf eine Probe, die sie vielleicht nicht bestehen wird.

Mit verbindlichen Grüßen
Ihre sehr ergebene
gez. Dr. *Schwarzhaupt*

Nr. 46
26. 11. 1953 : Beckmann (Hamburg) an Dehler[1]

ADL, N 1–3 000.

Hochgeehrter Herr Dr. *Dehler!*

---

117 GG nicht als seit 1. 4. 1953 verbindlichen Rechtsgrundsatz. Der 5. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hatte dagegen in seiner Entscheidung vom 14. 7. 1953 (V ZR 97/52) die Wirksamkeit von Art. 117 GG bejaht.

1 Das Schreiben *Beckmanns* ist an »Herrn Minister Dr. *Dehler*, Freie Demokratische Partei« adressiert. Tatsächlich war *Dehler* nur bis zum 20. 10. 1953 Bundesminister der Justiz. Sein Nachfolger war Fritz *Neumayer*.

Mit großer Bestürzung habe ich erfahren, daß die Bundestagsfraktion der FDP beabsichtigt, die verfassungsändernde Mehrheit für den Antrag der CDU auf Aufhebung des Art. 3 über die Gleichberechtigung der Frau durch ihre Unterstützung zu schaffen. Ich möchte Ihnen sagen, daß mir dieser Entschluß, der noch dazu unter Ihrer Führung geschieht, völlig unverständlich ist.

Ich weiß, daß weiteste Frauenkreise den Antrag der CDU[2] geradezu als eine Brüskierung der deutschen Wählerinnen empfunden haben und zuversichtlich erwarteten, daß die verfassungsändernde Mehrheit zu diesem Antrag nicht hergestellt werden könnte. Der Antrag bedeutet einen Verrat an der Mehrheit der deutschen Wähler, der – dessen bin ich gewiß – keiner anderen Bevölkerungsgruppe im ähnlich gelagerten Fall zugemutet worden wäre.

Sie, sehr verehrter Herr Dr. *Dehler,* haben als Justizminister bereits im Jahre 1951 eine Vorlage ausgearbeitet, die die Verhandlungen im Bundestag so vorbereitet hat, daß es möglich gewesen sein müßte, sie noch bis zu dem im Grundgesetz vorgeschriebenen Termin zur Abstimmung zu bringen. Auch die später nach Zurückziehung Ihres Entwurfs vorgelegte Kabinettsvorlage hätte bei einigem guten Willen noch bis zu diesem Termin verabschiedet werden können. Daß das nicht geschah, entsprang für die Eingeweihten sehr deutlichen Motiven.

Daß aber jetzt die CDU die ihr durch die Wahl vom 6. Sept. zugefallene Mehrheit dazu benutzt, um jetzt noch zu einer Verfassungsänderung zu greifen, dürfte die FDP auch als Koalitionspartei nicht veranlassen, ihre Grundsätze bis zu diesem Grade zu verleugnen. Das Odium der Aufhebung des Grundgesetzes bis 1955 wird in den Augen der Wähler einseitig auf unsere Partei fallen. Vielleicht werden die, die die Koalitionsparteien gewählt haben, sich überlegen, ob sie einer solchen Partei noch angehören können.

Ich bitte Sie dringend zu versuchen, diesen Beschluß noch rückgängig zu machen. Wenn man wieder mit dem Zeitmangel operiert, wäre doch darauf hinzuweisen, daß in den vergangenen 3/4 Jahren kein Rechtschaos geherrscht habe, aber wohl ein unmöglicher Zustand eintrete, wenn nunmehr wieder nach anderem Recht entschieden werden soll.

Es wäre doch wohl möglich, daß Gesetzesänderungen gruppenweise bearbeitet würden, vielleicht zunächst nur das Familienrecht, ohne daß gleich auch das Güterrecht behandelt wird, so daß die nö-

2 Siehe Dok. Nr. 45, Anm. 1.

tigen Gesetzesgrundlagen für die Durchführung des Art. 3 successiv vorgenommen werden könnten.

Bei uns laufen jetzt Proteste von allen Seiten ein, und ich bitte Sie, mein Schreiben aufzufassen als aus tiefer Sorge um das Ansehen unserer Partei stammend.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung
Ihre
Emmy *Beckmann*

Nr. 47

15. 12. 1953 : Vermerk für die Kabinettssitzung[1]
BA, B 136/542, fol. 282 f.

A.

Der Entwurf (Entwurf II) soll den im Ersten Bundestag steckengebliebenen Entwurf eines Gesetzes über die *Gleichberechtigung* von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts *und* über die Wiederherstellung der *Rechtseinheit* auf dem Gebiete des *Familienrechts* (Entwurf I) ersetzen. Der Entwurf II hat die Zustimmung des Bundesministers für Familienfragen gefunden. Die katholische und die evangelische Kirche haben keine Bedenken geltend gemacht.

Wie schon in seinem verkürzten Namen zum Ausdruck kommt, beschränkt sich der Entwurf II darauf, den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau im bürgerlichen Recht zu verwirklichen. Der Entwurf verzichtet also darauf, die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Familienrechts wiederherzustellen. Damit bleibt nunmehr insbesondere das Recht der Eheschließung und der Ehescheidung außerhalb der Erörterung, weil insoweit zunächst noch umfassende Vorbereitungen erforderlich erscheinen. Die parlamentarische Behandlung des Entwurfs wird dadurch voraussichtlich erheblich vereinfacht werden und an Schärfe verlieren. Im übrigen enthält der Entwurf II gegenüber dem Entwurf I keine wesentlichen Änderungen.[2]

1 Zum Verlauf der Kabinettssitzung am 18. 12. 1953 s. Kabinettsprotokolle, Bd. 6, S. 573 f. – Der Gesetzentwurf wurde in der vorgelegten Fassung verabschiedet (BT-DS Nr. 224).

2 Eine Übersicht über die Änderungen im sog. Entwurf II gegenüber Entwurf I ist dem Schreiben vom 24. 12. 1953 beigefügt, mit dem der Regierungsentwurf dem BR zugleitet wurde (BR-DS Nr. 532/53 vom 4. 1. 1954).

Das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen im Bundesrat und im Rechtsausschuß des Ersten Bundestages ist verwertet.

Folgendes verdient hervorgehoben zu werden:

I. Beibehalten ist vor allem die Regelung über den Stichentscheid des Mannes bei Meinungsverschiedenheiten der Ehegatten hinsichtlich der Angelegenheiten, die das gemeinschaftliche Eheleben betreffen; § 1354 BGB. Die Bestimmung ist nur straffer gefaßt und sie ist nicht mehr auf das »wohlverstandene Interesse der Ehegatten«, sondern besser auf das »Wohl der Familie« abgestellt.

II. In § 1356 BGB ist zwar aus dem Entwurf I die Bestimmung übernommen, daß die Frau berechtigt ist, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist. Diesem Satz ist aber nunmehr vorangestellt der vom Entwurf I für entbehrlich gehaltene und deshalb fehlende Grundsatz, daß die Frau den Haushalt in eigener Verantwortung führt. Diese Klarstellung bedeutet zweifellos eine insbesonders von Frauenverbänden erbetene Verbesserung.

III. In § 1361 BGB ist gegenüber dem Entwurf I die getrennt lebende Frau hinsichtlich ihres Unterhaltsanspruches gegen den Mann besser gestellt. Auch das kommt den von vielen Seiten erhobenen berechtigten Forderungen entgegen.

IV. Der künftige gesetzliche Güterstand war im Entwurf I als »Güter*trennung* mit Ausgleich des Zugewinns« bezeichnet worden; § 1363 BGB. Der Entwurf II schlägt vor, ihn »Zugewinn*gemeinschaft* (Güterstand des Zugewinnausgleichs)« zu nennen. In der Ausgestaltung dieses Güterstandes ist sachlich nur sehr wenig geändert, aber die veränderte Bezeichnung entspricht dem Wesen der Ehe besser, ohne daß der Grundsatz der Gleichberechtigung entgegenstünde.

V. Der Stichentscheid des Vaters bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Ausübung der elterlichen Gewalt (§§ 1627, 1628 BGB) ist mit geringfügiger Fassungsänderung beibehalten.

B.

Die von der FDP-Fraktion beim Bundestag eingebrachte Initiativ-Vorlage (BT.-Drs. Nr. 112) »Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts«[3] stimmt fast vollständig mit dem Entwurf I überein. Abweichend davon ist darin jedoch vorgesehen, § 1354 BGB ersatzlos wegfallen zu lassen. In diesem ent-

3 Antrag vom 2.12.1953, Verhandlungen, 2. WP, Anlagen-Bd. 26.

scheidenden Punkt war der frühere Bundesminister der Justiz im Ersten Bundeskabinett überstimmt worden.

(Dr. *Spieler*)

Nr. 48
15. 1. 1954: Lüders an Scheffler (Karlsruhe)
BA, NL 151/227.

Sehr verehrte, liebe Doktor *Scheffler!*
Man wird nie alt genug, um sich die Illusionen abzugewöhnen. So geht es mir jetzt wieder bei der Gleichberechtigung. Ich war naiv genug, anzunehmen, daß die Karlsruher Entscheidung[1] den grundsätzlichen Streit ein für allemal erledigt hätte und es nun nur noch für uns die Aufgabe gäbe, die ja schon lang und groß genug sein würde, die materiellen rechtlichen Änderungen im BGB vorzunehmen. Das ist leider nicht der Fall. Auch das Justizministerium legt einen Entwurf vor, der, wie ich höre, wieder den § 1628 enthält und sogar, wenn auch in modifizierter Form, den § 1354 enthalten soll.[2] Ebenfalls enthält der von meiner Fraktion gegen meinen Einspruch vorgelegte Entwurf[3] wieder den § 1628, aber nicht den § 1354. Man steht auf dem Standpunkt, daß, wie mir heute Staatssekretär Dr. *Strauss* sagte, an dem § 1628 mit aller Zähigkeit festzuhalten sei, daß er auch nicht der Entscheidung von Karlsruhe widerspräche, also nicht verfassungswidrig sei.

Wie es scheint, will man diese merkwürdige Vorstellung damit begründen, daß sich im Karlsruher Urteil ein Hinweis auf die funktionale Verschiedenheit von Mann und Frau befindet. Ich habe bisher nicht gewußt, daß es in einer christlichen Ehe wünschenswert ist, Meinungsverschiedenheiten mit Brachialgewalt auszukämpfen und derart die funktionale Überlegenheit des Mannes zu beweisen, daß ihm selbstverständlich auch im Gesetz die Überlegenheit zuzubilligen sei.

Es scheint, daß sich in der CDU nur ganz wenige Menschen finden werden, die in Sachen der §§ 1628, 1354 konsequent zu uns stehen werden. Die meisten Frauen und auch die Männer, die gegen den Antrag der CDU in Sachen des Art. 117 gewesen sind, werden

1 Vgl. Dok. Nr. 45, Anm. 3.
2 Dazu Dok. Nr. 47.
3 Vgl. ebd., Anm. 3.

nicht den Mut haben – so behaupten CDU-Mitglieder –, in den beiden erwähnten Paragraphen zu uns zu stehen. In meiner Fraktion versuche ich alles und habe schon einige Männer festgelegt, daß sie genau wie bei Art. 117, auch in den für uns entscheidenden anderen beiden Paragraphen fest bleiben. Es wird nicht leicht sein, das bei allen zu erreichen, da leider mein Fraktionsvorsitzender, Dr. *Dehler,* wie er mir heute auf meine Frage entgegnete, auch der Meinung ist, daß der § 1628 aufrecht erhalten werden müsse, da schließlich doch einer entscheiden müsse.

Ich brauche nicht zu betonen, daß mir jedes Verständnis für solche Argumentation abgeht. Wahrscheinlich wird man mit dem Hinweis auf die hohen Ehescheidungsziffern kommen, wobei man nicht gern hört, daß sie unter dem Patriarchalsystem des BGB angewachsen sind.

Ich bitte Sie, auf einen weiteren Kampf gefaßt zu sein und möglichst schon jetzt Urteilsmaterial zu sammeln, das uns im Rechtsausschuß nützen kann.

Wie ich höre, soll das Oberlandesgericht Frankfurt (?) irgendetwas haben verlauten lassen, daß in seinem Bereich in den nachgeordneten Instanzen die Frage der Unterhaltsverpflichtung bisher keine Klagen und Prozesse ausgelöst habe. Ich kann mich für diese Angaben nicht verbürgen, vielleicht wissen Sie Näheres darüber.

Das traurigste an allem scheint mir zu sein, daß die Achtung vor der Verfassung auch bei den höchsten Vertretern im Bundesjustizministerium so gering ist – und dadurch auch in der Bevölkerung immer geringer wird –, daß man sie heute aus diesen und morgen aus jenen Gründen in leichtfertigster Weise zu revidieren versucht und das in einem Volk, dem sowieso ein erheblicher Teil seines Rechtsempfindens verloren gegangen ist.

Sie können sich vorstellen, wie begeistert ich bin!

Mit herzlichen Grüßen auch an Ihren Mann

Ihre

Nr. 49

12. 2. 1954: Stenographischer Bericht über die 15. Sitzung des Deutschen Bundestages (Auszüge)

Druck: BT-Sten. Ber., Bd. 18, S. 473 D–477 A, 478 A–478 C, 479 B–480 D, 482 A– 484 C, 485 C–487 A, 487 D–491 A, 491 B–492 C, 498 D–501 C, 506 C–508 D, 516 A– 516 C.

Präsident D. Dr. Ehlers: [...] Ich rufe auf den Punkt 1 der heutigen Tagesordnung:

a) *Erste Beratung* des Entwurfs eines Gesetzes über die *Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts* (Drucksache 224[1]);

b) *Erste Beratung* des von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die *Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts* und über die *Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts* (Drucksache 112);

c) *Erste Beratung* des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur *Anpassung des Familienrechts an Artikel* 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (Drucksache 178).[2]

Der Herr Bundesminister der Justiz wünscht, den Gesetzentwurf der Regierung zu begründen.

Neumayer, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundestag hat sich mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des Familienrechts vor nunmehr fast 15 Monaten, und zwar am 27. November 1952, zum ersten Mal befaßt.[3] Der Entwurf wurde damals dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen, konnte aber bis zum Ablauf der Legislaturperiode nicht mehr zu Ende beraten werden.

Inzwischen ist der 1. April 1953 verstrichen und damit der Grundsatz der *Gleichberechtigung der Geschlechter* unmittelbar geltendes Recht geworden. Das *Bundesverfassungsgericht* hat diese von manchen Seiten angezweifelte Auffassung in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 1953 bestätigt.[4] Damit ist jedes deutsche Gericht vor die Notwendigkeit gestellt, zu entscheiden, welche Auswirkungen der Grundsatz der Gleichberechtigung auf den einzelnen von ihm zu behandelnden Fall hat. Daß dabei verschiedene Auffassungen zutage getreten sind, wird niemanden wundernehmen. Aber ich muß doch an dieser Stelle der deutschen Richterschaft meine Genugtuung und meine Anerkennung darüber zum Ausdruck bringen, daß sie der Größe und der Be-

1 Die BT-DS Nr. 224 entspricht BR-DS Nr. 532/53 vom 4. 1. 1954. – Der BR hatte in seiner 118. Sitzung am 22. 1. 1954 zu dem Regierungsentwurf des Gleichberechtigungsgesetzes eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen. Diese Änderungen waren nicht grundsätzlicher Art, sondern betrafen lediglich eine Reihe von Einzelfragen. Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des BR wurde in der Kabinettssitzung am 29. 1. 1954 beraten und angenommen (s. dazu BA, B 141/2070, fol. 88 f.).

2 Der SPD-Entwurf geht zurück auf den von Rechtspolitischem und Frauenausschuß der SPD ausgearbeiteten Entwurf zur Familienrechtsreform (ParlA 409, A 2). Dieser letztgenannte Entwurf war vom Frauenbüro beim SPD-Parteivorstand mit Schreiben vom 11. 8. 1952 versandt worden (AdsD, PV-Akten/alter Bestand, 0242).

3 Vgl. Dok. Nr. 38.

4 Dazu Dok. Nr. 45, Anm. 3.

deutung der ihr gestellten Aufgabe sich voll bewußt gewesen ist und daß sie es auch verstanden hat, diese Aufgabe zu lösen.
(Beifall.)

Dem deutschen Richter verdanken wir es, daß ein Rechtschaos, wie es vielfach befürchtet worden ist, vermieden werden konnte.

Trotzdem hat die Bundesregierung es immer wieder als eine ihrer vordringlichsten Aufgaben betrachtet, dahin zu wirken, daß die gesetzgeberische Lücke, die am 1. April 1953 entstanden war, möglichst bald geschlossen werde. Schon am 18. Dezember des vergangenen Jahres hat sie den neuen im Bundesjustizministerium ausgearbeiteten Entwurf gebilligt, der Ihnen heute zur ersten Beratung vorliegt.

Der neue Entwurf der Bundesregierung beschränkt sich auf die Durchführung des *Art.* 3 Abs. 2 des Grundgesetzes. Er sieht abweichend von dem früheren Entwurf davon ab, das Recht der Eheschließung und das Recht der Ehescheidung schon jetzt wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch einzufügen. Damit will jedoch die Bundesregierung nicht zum Ausdruck bringen, daß das geltende Ehegesetz des Kontrollrats nicht so bald als möglich wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch eingegliedert werden muß. Es würde aber die Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs zu sehr verzögern und den Zustand der Rechtsunsicherheit zu sehr verlängern, wenn auch die Probleme, die das Ehegesetz aufgibt, schon jetzt zusammen mit den Fragen, die die Gleichberechtigung betreffen, gelöst werden sollten.

Im Interesse einer möglichst baldigen Verabschiedung des Gleichberechtigungsgesetzes hat die Bundesregierung auch darauf verzichtet, die der *Vereinheitlichung des Familienrechts* dienenden Bestimmungen wieder in den Entwurf aufzunehmen. Sie wird hierüber zu gegebener Zeit einen besonderen Entwurf vorlegen. Sie ist ebenso wie der Bundesrat der Auffassung, daß auch die Wiederherstellung der Rechts- und Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts eine ihrer vordringlichsten Aufgaben ist.

Der Standpunkt der Bundesregierung in bezug auf die Auslegung des Grundsatzes der Gleichberechtigung geht kurz zusammengefaßt dahin, daß die Rücksicht auf die funktionellen Unterschiede, die durch die *Verschiedenheit der Geschlechter* bedingt sind, mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz durchaus vereinbar ist. Die Bundesregierung kann es auch nicht für richtig halten, wenn unter Hinweis auf den Grundsatz der Gleichberechtigung eine Regelung gefordert wird, die zur Gefährdung unserer Familien führen müßte. Sie hält es vielmehr für ihre Pflicht, Ihnen eine Regelung vorzuschlagen, durch die Ehe und Familie nach Möglichkeit gestärkt werden. Nur damit erfüllt sie die ihr durch Art. 6 des Grundgesetzes

aufgegebene Verpflichtung, Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen.

Die wesentlichen *Grundzüge des Entwurfs* lassen sich dahin zusammenfassen: möglichster Schutz für Ehe und Familie, möglichst Vermeidung irgendwelcher Einwirkung von draußen und daher auch der Versuch, Rechtsstreitigkeiten – Austragung ehelicher Differenzen vor Gericht – möglichst zu vermeiden, und weiter: eine Stärkung der finanziellen Position der Frau.

Die Kernfragen, die der Grundsatz der Gleichberechtigung aufwirft, möchte ich hier ganz kurz ansprechen. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen finden Sie in der *Begründung zu den §§* 1354 und 1628. Die Ehegatten sind zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Aus dieser Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft ergibt sich die weitere Pflicht für die Ehegatten, alle Angelegenheiten, die das gemeinschaftliche Eheleben betreffen oder die sich auf die gemeinschaftlichen Kinder beziehen, im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Können sich die Ehegatten nicht einigen, so muß im Interesse der Familie die Entscheidung der einzelnen Angelegenheit *dem* Ehegatten übertragen werden, der nach der natürlichen Ordnung von Ehe und Familie, wie sie das Leben selbst entwickelt hat, diese Entscheidung treffen muß. Das ist der Mann.

Ich bin mir wohl bewußt, daß diese Regelung zu Widersprüchen herausfordern wird. Ich bin mir auch darüber nicht im unklaren, daß in einer gesunden, normalen Ehe eine derartige Regelung gar nicht notwendig ist. In einer solchen Ehe geben sich die Ehegatten ihre eigenen Gesetze. Es gibt viele Ehen – und es sind bestimmt nicht die schlechtesten –, in denen das letzte Wort in derartigen Dingen die Frau spricht
(Heiterkeit und Beifall.)
– daran besteht kein Zweifel, meine Damen und Herren –, und es wäre auch völlig verkehrt, wenn durch eine gesetzliche Regelung versucht würde, ein derartiges, auf der Übung beruhendes Familienrecht zu ändern. In diese gesunden Ehen kann der Staat nicht eingreifen. Sie geben sich, wie ich schon sagte, ihre Gesetze selber.
(Zustimmung.)

Ich halte es auch für selbstverständlich, daß der kluge Mann in allen derartigen besonders wichtigen Fragen die Frau zu Rate zieht. Und wenn er weise ist, wird er diesen Rat in den meisten Fällen auch befolgen.

Die in den §§ 1354 und 1628 getroffene Regelung betrifft aber die *Grenzfälle*. Die Bundesregierung hat sich für verpflichtet gehalten, gerade diese Grenzfälle, in denen nicht die gewöhnlichen, selbst ge-

gebenen Ehegesetze gelten, zu regeln. Insbesondere im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe wird eine Regelung der Grenzfälle nicht zu umgehen sein. Ich freue mich, daß sich der Bundesrat dieser Auffassung angeschlossen hat.

Es ist behauptet worden, aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 1953 könne herausgelesen werden, die hier vorgesehene Regelung widerspreche dem Art. 3 des Grundgesetzes. Das ist aber nicht richtig. Das Bundesministerium der Justiz hat dieses Urteil sehr eingehend gerade auf diesen Grundsatz hin geprüft und hat nichts feststellen können, was auch nur einen Anhaltspunkt dafür geben könnte, daß das Bundesverfassungsgericht eine derartige Feststellung treffen wollte oder getroffen hat. Das Bundesverfassungsgericht hat zu der grundsätzlichen Frage des Entscheidungsrechts des Mannes und Vaters nicht Stellung genommen. Es hatte auch in dem von ihm zu behandelnden Falle hierzu keinen Anlaß.

Auf Einzelheiten des Entwurfs möchte ich hier nicht eingehen. Wohl aber darf ich einige bedeutsame Änderungen erwähnen, die der neue Entwurf gegenüber dem ersten Entwurf der Bundesregierung enthält und die teilweise auf Anregungen zurückgehen, die die Bundesregierung im Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht und durch die Ausführungen des Bundesrats gewonnen hat. Ich meine z. B. die Fragen des *Unterhalts getrennt lebender Ehegatten.* Der neue Entwurf bringt in § 1361 klar zum Ausdruck, daß die Frau keine Nachteile dadurch erleiden darf, daß der Mann die Trennung allein oder in erheblich überwiegendem Maße verschuldet hat. Die Frau, die sich in der Ehe darauf beschränken durfte, den Haushalt zu führen und die Kinder zu erziehen, und die sich auch auf diese Aufgaben beschränkt hat, kann von dem schuldigen Mann grundsätzlich nicht darauf verwiesen werden, sie müsse nach Trennung der Ehegatten ihren Unterhalt durch eigene Berufsarbeit verdienen. Die Frau kann in diesem Falle in der gleichen Weise Unterhalt verlangen, wie wenn die eheliche Gemeinschaft, die der Mann zerstört hat, noch bestünde. Der neue Entwurf bringt dies so eindeutig zum Ausdruck, daß Zweifel an dieser Auffassung nicht mehr bestehen können.

Erwähnen darf ich auch noch eine Bestimmung des Entwurfs, die Sie in § 1356 Abs. 1 Satz 1 finden. Dort heißt es: »Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung.« Der frühere Entwurf der Bundesregierung enthielt diese Bestimmung nicht. Sie ist vielleicht auch entbehrlich, weil sich Recht und Pflicht der Frau insoweit aus § 1353 ergeben. Aber die Bundesregierung hat es doch für sehr zweckmäßig gehalten, im Gesetzestext auf dieses besonders wichtige Recht und

auf diese wesentliche Pflicht der Frau ausdrücklich hinzuweisen. Sie wollte aber mit dieser Vorschrift gleichzeitig zum Ausdruck bringen, daß die Frau diese Aufgabe in eigener Verantwortung, und zwar ausschließlich in eigener Verantwortung, erfüllt. Hier gibt es kein Weisungsrecht und auch kein Letztentscheidungsrecht des Mannes.

Noch ein kurzes Wort zur Frage der *Schlüsselgewalt*. Sie wissen, daß für Geschäfte, die die Frau für die laufenden Bedürfnisse der Familie besorgt, nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Mann allein haftet. Der erste Entwurf der Bundesregierung sah eine gesamtschuldnerische Haftung der Ehegatten vor. Wir haben diese Frage noch einmal geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß für derartige Verbindlichkeiten, mag der Mann oder die Frau sie eingehen, primär der Mann zu haften hat. Der Mann ist nach § 1360 des Entwurfs in erster Linie verpflichtet, die für die Führung des Haushalts erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, während der Frau die Führung des Haushalts selbst obliegt. Dem entspricht es – gerade wenn man die Gleichwertigkeit dieser beiden Bemühungen um das Wohl der Familie bedenkt –, daß die Frau für derartige Verpflichtungen nur zu haften braucht, wenn der Mann zahlungsunfähig ist. Sonst haftet in erster Linie der Mann. Ich bedauere, daß der *Bundesrat* sich für die Beibehaltung der gesamtschuldnerischen Haftung ausgesprochen hat.

Lassen Sie mich nun noch einige kurze Ausführungen zu dem Kernstück des Entwurfs, nämlich dem *ehelichen Güterrecht*, machen. Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, daß uns der Schutz der Frau und vor allen Dingen die Besserstellung der finanziellen Position der Frau besonders am Herzen liegt. Das kommt natürlich am deutlichsten im ehelichen Güterrecht zum Ausdruck. Ich glaube, es werden gerade diese Vorschriften sein, die vor allem den Grundsatz der Gleichberechtigung in der Praxis besonders zum Ausdruck bringen werden. Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau hat auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts, wie ich schon sagte, eine besonders große Bedeutung. Der *gesetzliche Güterstand* des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach dem der Mann das Vermögen der Frau verwaltete und die Nutznießung dieses Vermögens zog, entspricht, wie allgemein anerkannt wird, diesem Grundsatz nicht mehr. Der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes hat daher, wie der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen ausgeführt hat, bereits am 1. April 1953, d. h. mit dem Tage des Inkrafttretens des Grundsatzes der Gleichberechtigung, aufgehört, als gesetzlicher Güterstand weiterzubestehen. Es ist Aufgabe des künftigen Gesetzes, einen neuen gesetzlichen Güterstand zu schaffen. Dieser Güterstand und der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter müssen

zusammenpassen. Der neue Güterstand muß diesen Grundsatz verwirklichen und eine Regelung treffen, die dem Wesen der Ehe gerecht wird. Als künftiger gesetzlicher Güterstand kann eine reine *Gütertrennung* nicht in Betracht gezogen werden. Sie verwirklicht zwar der Form nach den Grundsatz der Gleichberechtigung – jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein Vermögen selbständig –, die Gütertrennung benachteiligt in der Sache aber letzten Endes die Frau, weil die Frau doch in der Regel den Haushalt führt, also keinen Beruf ausübt und auch nichts verdient, während der Mann erwerbstätig ist und seine Einkünfte in sein Alleineigentum fallen. Die Frau ist dann, wenn die Ehe geschieden wird, auf einen in der Praxis oft nicht durchsetzbaren Unterhaltsanspruch und auf ein meist beschränktes Erbrecht angewiesen, während der Mann oder sein Erbe den Erwerb, den er unmittelbar oder mittelbar durch die Mitarbeit der Frau erzielt hat, in vollem Umfang behalten darf. Ein gesetzlicher Güterstand muß, um eine angemessene Regelung darzustellen, dafür Sorge tragen, daß *beide* Ehegatten an dem in der Ehe erworbenen Vermögen beteiligt werden, gleichgültig welcher Ehegatte den Erwerb wirklich erzielt hat.

Ein Güterstand, der diesen Grundsatz verwirklicht, kann in verschiedener Weise ausgestaltet werden. In den Arbeiten zur Reform des ehelichen Güterrechts ist gelegentlich vorgeschlagen worden, die *Gütertrennung* als gesetzlichen Güterstand vorzusehen und die Beteiligung eines Ehegatten an dem Vermögen, das der andere in der Ehe erworben hat, dadurch zu verwirklichen, daß das Erbrecht der Ehegatten erhöht und im Falle der Scheidung der Ehe einem Ehegatten ein Abgeltungsanspruch gegen den andern gewährt wird. Dieser Vorschlag, wie er in der Begründung der Regierungsvorlage näher dargelegt ist, erscheint jedoch ungeeignet.

Ebensowenig hält die Bundesregierung es für empfehlenswert, als gesetzlichen Güterstand die *Errungenschaftsgemeinschaft* vorzusehen. Bei dem Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft behält jeder Ehegatte das Vermögen, das er in die Ehe eingebracht hat, als Sondervermögen, das er selbständig verwaltet. Das Vermögen aber, das er in der Ehe erwirbt, steht beiden Ehegatten zu, es fällt in das Gesamtgut. Dadurch ergeben sich erhebliche Nachteile. Das Gesamtgut muß, da die Gläubiger der Ehegatten nicht entrechtet werden können, sowohl für die Schulden des Mannes als auch für die der Frau haften. Eine solche Regelung, die von den Anhängern der Errungenschaftsgemeinschaft auch vorgeschlagen wird, gefährdet aber doch die Ehegatten in sehr starkem Maße. Sie kann sich gerade für die Frau nachteilig auswirken; denn die Nutzungen ihres Sondervermögens und ihr Arbeitsverdienst fallen in das Gesamtgut, haften also auch für die Schulden des Mannes. Die Errungen-

schaftsgemeinschaft führt weiter zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung. Häufig wird sich nicht feststellen lassen, ob ein Gegenstand zum Sondervermögen oder zum Gesamtgut gehört. Zwischen den einzelnen Gütermassen bestehen sehr verwickelte Ausgleichspflichten. Hinzu kommt, daß häufig nicht mehr geklärt werden kann, aus welcher Vermögensmasse eine bestimmte Verpflichtung getilgt worden ist.

Mit Recht warnen daher die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch nachdrücklich davor, die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand einzuführen. Die Ausführungen der Motive sind auch heute noch beherzigenswert. Unveräußerliche Bedingung für ein Güterrecht, so heißt es dort, müsse sein, daß es einfach, klar und praktisch leicht zu handhaben sei. Daran fehle es aber bei der Errungenschaftsgemeinschaft, und keine juristische Technik werde in der Lage sein, diesem Übelstand abzuhelfen. Ich glaube, meine Damen und Herren, diese Argumente gelten auch heute noch. Gerade heute bemühen wir uns ja immer wieder, die Gesetze möglichst einfach und klar zu gestalten – das muß die Aufgabe der Gesetzestechnik sein – und sie nicht zu komplizieren. Gerade der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft ist aber eine der kompliziertesten Lösungen der ehelichen Güterrechtsfragen, die bekannt sind. Es hat sich ja auch erwiesen, daß gerade in den Gegenden, in denen die Errungenschaftsgemeinschaft vor dem Jahre 1900 als gesetzlicher Güterstand gegolten hat, sie doch heute eigentlich kaum mehr irgendwelchen Anklang oder praktische Anwendung findet.

Zu den Schwierigkeiten, die bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Fragen der Haftung und der Auseinandersetzung mit sich bringen, kommt die weitere Schwierigkeit der Verwaltung des Gesamtgutes. Das Gesamtgut kann nicht mehr, wie es bisher üblich war, von dem Mann allein verwaltet werden. Dies würde ja dem Grundsatz der Gleichberechtigung widersprechen. Eine Verwaltung dieser Vermögensmasse zu zweien würde aber natürlich häufig zu Streitigkeiten führen und kann nicht als empfehlenswert betrachtet werden. Außerdem kann eine gemeinschaftliche Verwaltung nicht selten auch ein Eingreifen des Staates notwendig machen. Denn wenn die Ehegatten sich nicht einigen können, muß der Richter den mangelnden Willen eines Ehegatten ersetzen können. Jedes Eingreifen des Gerichts in die Ehe ist aber auch auf vermögensrechtlichem Gebiet nicht weniger als erstrebenswert.

Aus allen diesen Gründen hat sich die Bundesregierung dem auch wirklich nur vereinzelt gemachten Vorschlag, eine Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand vorzusehen, nicht anschließen können, sondern hat dafür den *Güterstand des Zuge-*

winnausgleichs als gesetzlichen Güterstand vorgeschlagen. Damit hat sich die Bundesregierung einem Vorschlag angeschlossen, der seit Jahrzehnten von fast allen Seiten, unabhängig von weltanschaulichen Gesichtspunkten, gemacht worden ist. Auch die Wissenschaft hat sich wie die Praxis für einen solchen Güterstand ausgesprochen. Alle Juristentage, die sich mit dem ehelichen Güterrecht beschäftigt haben, die Juristentage in Heidelberg 1924, in Lübeck 1931 und in Frankfurt 1950[5] haben diesen Güterstand als künftigen gesetzlichen Güterstand vorgeschlagen. Der Grundsatz der Zugewinnbeteiligung hat auch im schweizerischen Recht seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden. Er hat sich dort durchaus bewährt.

Der jetzige Entwurf, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat damit die Regelung übernommen, die schon der frühere Entwurf vorgesehen hatte. Er bezeichnet jedoch diesen Güterstand heute als Güterstand des Zugewinnausgleichs und nicht mehr als Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinns. Das ist an sich das gleiche. Aber wir haben uns doch zu dem jetzt vorgeschlagenen Ausdruck entschlossen, weil die Stellungnahme zum ersten Entwurf ergeben hat, daß dieser Güterstand häufig insofern mißverstanden worden ist, als man den Nachdruck auf die Gütertrennung, nicht aber auf den Ausgleich des Zugewinns gelegt hat. Ich darf Ihnen die Grundzüge dieses Güterstandes vielleicht kurz vortragen.

Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein Vermögen während der Dauer der Ehe selbständig. Eine Gütergemeinschaft tritt also nicht ein. Wird die Ehe aufgelöst, so wird festgestellt, welchen Wert das *Anfangsvermögen* und welchen Wert das *Endvermögen* der beiden Ehegatten gehabt hat. Unter Anfangsvermögen ist das Vermögen zu verstehen, das ein Ehegatte beim Eintritt des Güterstandes gehabt hat, unter Endvermögen jenes, das er bei Beendigung des Güterstandes besitzt. Übersteigt das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen, so hat der Ehegatte einen Zugewinn erzielt. Übersteigt der Zugewinn eines Ehegatten den Zugewinn des andern, so erhält der Ehegatte, der diesen Zugewinn erzielt hat, zunächst ein Viertel des Mehrbetrags vorab. An dem Rest des Mehrbetrages wird der andere Ehegatte in der Weise beteiligt, daß er in Höhe der Hälfte dieses Betrags eine Ausgleichsforderung gegen seinen Ehegatten erhält. Wird die Ehe durch den Tod des Ehegatten aufgelöst, und zwar des Ehegatten, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, so erhalten seine Erben oder Abkömmlinge keine Ausgleichsforderung. Ein Ehegatte kann die Erfüllung seiner Aus-

5 Dok. Nr. 3.

gleichsverpflichtung allerdings insoweit verweigern, als der Ausgleich nach den Umständen des Falles grob unbillig wäre. Der Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, soll von dem Mehrbetrag, wie ich bereits sagte, zunächst ein Viertel vorab erhalten, weil er ja auch allein die Gefahr des Verlustes getragen hat. Der andere Ehegatte nimmt an dem Verlust nicht teil, und es entspricht doch wohl der Gerechtigkeit, daß für diese Verlustgefahr der Ehegatte einen Ausgleich erhält, der sie auch allein zu vertreten hatte.

Meine Damen und Herren! Dies sind die wesentlichen Grundzüge des gesetzlichen Güterstandes, der Ihnen nunmehr zur Beschlußfassung vorgeschlagen wird. Zur Frage, wie der Ausgleich im einzelnen ausgestaltet ist, darf ich wohl auf die Begründungen zu diesen Bestimmungen verweisen. Auf einige Punkte möchte ich noch ganz besonders zurückkommen.

[...]

Präsident D. Dr. Ehlers: Meine Damen und Herren! Es ist im Ältestenrat vereinbart worden, daß die beiden übrigen Gesetzentwürfe nicht gesondert, sondern im Rahmen der Aussprache begründet werden. Ich eröffne die *Aussprache* der ersten Beratung über die drei vorliegenden Gesetzentwürfe.

Das Wort hat zunächst der Abgeordnete Dr. *Weber* (Koblenz).

Dr. Weber (Koblenz) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der 1. Deutsche Bundestag behandelte am 27. November 1952 in seiner 239. Sitzung den Gesetzentwurf über die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts. Ich hatte damals die Ehre, für meine Fraktion den grundsätzlichen Standpunkt zu diesem Entwurf darzulegen. Hieran hat sich, wie ich gleich sagen möchte, inzwischen nichts Wesentliches geändert, so daß ich auf meine damaligen Ausführungen weitgehend Bezug nehmen kann.

Bevor ich auf die heute in erster Lesung anstehenden drei Gesetzentwürfe eingehe, seien mir einige Vorbemerkungen gestattet. Der Bundestag stand damals unter einem erheblichen Zeitdruck. Nur noch wenige Monate standen uns für die Bearbeitung eines derart wichtigen und entscheidenden Gesetzentwurfs zur Verfügung. Am 1. April 1953 sollte nach dem Beschluß des Grundgesetzgebers die Sperrfrist des Art. 117 des Grundgesetzes ablaufen und damit Art. 3 Abs. 2 in Kraft treten. Ich habe schon damals, am 27. November 1952, Zweifel geäußert, ob es möglich sein werde, den ganzen Gesetzentwurf, also auch die Wiederherstellung der Rechtseinheit mit zu behandeln, ja Zweifel äußern müssen, ob es möglich sein werde, auch nur die Anpassung des Rechts an den Grundsatz

der Gleichberechtigung vorzunehmen, standen uns doch ungefähr so viel Wochen zur Verfügung wie dem Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Bearbeitung dieser Materie Jahre. Im Unterausschuß des Rechtsausschusses war Einhelligkeit darüber vorhanden, daß der Gesetzentwurf nicht übereilt verabschiedet werden dürfe und könne, weil er eben von so einschneidender Bedeutung ist.

In der öffentlichen Diskussion ist nun die Meinung aufgetreten – auch in Urteilen der Gerichte sind mitunter solche Wendungen zu finden –, daß der Gesetzgeber versagt habe. Ich muß dazu kurz Stellung nehmen. Der Gesetzgeber hat nicht versagt, sondern er hat eingesehen und einsehen müssen, daß dieses schwierige Problem in der kurzen Zeit, die damals zur Verfügung stand, nicht zu lösen sei. (Sehr richtig! bei der CDU/CSU.) Er hat es deshalb bewußt abgelehnt, das Gesetz in Hetze und Eile zu verabschieden. In diesem Punkt bestand im ganzen Hause Klarheit.

(Sehr richtig! bei der CDU/CSU. Zuruf von der SPD: Die Regierung hat versagt!)

– Die Regierung hat ebensowenig versagt. Ich habe schon seinerzeit in der Diskussion darauf hingewiesen, daß auch Ihr Gesetzentwurf, obschon Sie sogar einige Monate früher als die Regierung begonnen hatten, erst zum gleichen Zeitpunkt, ja noch zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt werden konnte, als die Regierung ihren Entwurf fertiggestellt hatte.

(Zuruf von der SPD.)

Ich begrüße es sehr, daß die Regierung eine gründliche Arbeit geleistet hat und bin ihr dafür dankbar.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Es ist jetzt schon festzustellen, daß diese Weile, die inzwischen vergangen ist, dem Gesetzentwurf gut bekommen ist. Das sage ich gleich hier. Es hätte ja eine Möglichkeit bestanden, die inzwischen eingetretene Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Wenn jemand versagt hat, dann hat der Bundestag darin versagt, daß er das an sich rechtzeitig eingebrachte Verlängerungsgesetz zu Art. 117 damals nicht verabschiedet hat.

[...]

Man kann es dem jetzt vorliegenden *Entwurf* auf Drucksache 224 anmerken und bei ihm feststellen: Die Bundesregierung und ihre Referenten haben hier eine wirklich anerkennenswerte Arbeit geleistet. Sowohl der Wortlaut des Gesetzes wie insbesondere auch die Begründung sind so vorzüglich gefaßt, wie man es nur bei jedem Gesetz wünschen möchte. Es werden dort für die spätere Handhabung des Gesetzes außerordentlich wichtige Hinweise gegeben.

Der Entwurf bringt in entscheidenden Punkten ganz erhebliche Fortschritte und berücksichtigt auch, wie der Herr Bundesjustizminister bereits ausgeführt hat, die Ergebnisse, die im Unterausschuß des Rechtsausschusses bei der Beratung des früheren Gesetzentwurfs erzielt worden sind. Er beschränkt sich auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung. Er ist insoweit übereinstimmend mit dem Entwurf der SPD Drucksache 178, der auch lediglich das Problem der Gleichberechtigung behandelt. Dagegen enthält die Vorlage der FDP Drucksache 112 im großen und ganzen eine Wiederholung der alten Regierungsvorlage mit einer einzigen – wohl einschneidenden – Ausnahme, daß der § 1354 gestrichen ist.

Unsere Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen wird unter den gleichen leitenden Gesichtspunkten wie am 27. November 1952 stehen müssen. Im Interesse der Rechtssicherheit begrüßen wir es, daß die Ehereform als solche fortgelassen worden ist und daß sich der Gesetzentwurf der Regierung auf die Behandlung des Problems der Gleichberechtigung beschränkt. Wir sind dem Herrn Bundesjustizminister dankbar, daß er betont hat, daß das nicht etwa deshalb geschehen ist, weil man dieses erste Problem der Ehereform für weniger wichtig und vordringlich hält. Wir stimmen ihm durchaus darin zu, ja wir werden uns nach meiner Meinung – das habe ich schon damals betont – angesichts der Entwicklung der Rechtsprechung – ich verweise auf das in der Presse vielfach besprochene *Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe* – mit der Frage befassen müssen, ob wir nicht den einen oder anderen Punkt – wie es jetzt auch zum Teil im Regierungsentwurf bei der Regelung der Personenfürsorge für Kinder bei getrennt lebenden Eheleuten und bei der Regelung der Fürsorge für die Kinder bei geschiedener Ehe geschieht – werden vorziehen müssen. Dabei habe ich insbesondere den § 48 im Auge, dessen formale Anwendung jetzt zu ganz unhaltbaren, unbilligen und ungerechten Ergebnissen führt. Insofern begrüßen wir die Fassung des § 1571 im Entwurf der FDP, wonach bei Widerspruch der unschuldigen Ehefrau eine Scheidung auch bei vorliegender Zerrüttung schlechthin ausgeschlossen sein soll. Ich habe am 27. November 1952 bereits betont, daß man den Art. 3 Abs. 2 nicht für sich allein betrachten dürfe, sondern ihn im Zusammenhang des Grundgesetzes, insbesondere im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes: »Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze des Staates«, sehen müsse. Das wird auch bereits in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember anerkannt. Inzwischen hat gerade zu diesem Punkte die Rechtsprechung weitere Klärungen gebracht. Im *Bundesrat* ist bereits darauf verwiesen worden, daß der für die Familiensachen zu-

ständige 5. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in einem Urteil vom 14. Juli 1953 Richtlinien ausgesprochen hat, die ich für so bedeutungsvoll halte, daß ich sie hier noch einmal wiederholen möchte:

Gewiß ergibt die grundsätzliche rechtliche Gleichstellung der Geschlechter, wie sie Art. 3 Abs. 2 GG anordnet, in ihrer Anwendung auf das geltende Recht eine Fülle von Zweifelsfragen. Bei ihrer Entscheidung werden die Gerichte sich davon leiten lassen müssen, daß nicht jede Rechtsungleichheit durch Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes ausgeschlossen wird, daß insbesondere nicht aus doktrinären Gedankengängen heraus eine formale Gleichstellung von Mann und Frau auch da herbeigeführt werden darf, wo der in Art. 6 Abs. 1 GG besonders anerkannte Schutz der Ehe und Familie oder die in Art. 6 Abs. 2 ebenda hervorgehobenen Interessen der Kinder einer völligen Gleichstellung beider Geschlechter in der Ehe Schranken setzen.

Diese Auffassung haben wir stets vertreten; wir werden sie bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs beibehalten: Keine Gefährdung von Ehe und Familie; alles tun, um Ehe und Familie zu schützen und zu fördern; alles vermeiden, was Ehe und Familie gefährden und ihre Bande lockern kann.

Ich begrüße es, daß die Bundesregierung eine Anregung berücksichtigt hat, die sowohl in der ersten Lesung des früheren Gesetzentwurfs als auch in den Ausschußberatungen gegeben worden ist, indem sie die *Funktionsverschiedenheit* in § 1356 des Entwurfs ausdrücklich anerkannt hat. Das ist ein Gesichtspunkt, den auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil erwähnt. Die Bundesregierung ist damit einer Anregung gefolgt, die ich in der ersten Lesung des ersten Entwurfs gegeben hatte. Es heißt:

Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.

Wir begrüßen es, daß die Stellung der Frau in Ehe und Familie in dieser Weise herausgestellt wird.

In der öffentlichen Diskussion haben vor allen Dingen die Bestimmungen der §§ 1354 und 1628 eine Rolle gespielt. Das ging so weit, daß man fast der Meinung hätte sein können, das Problem der Gleichberechtigung erschöpfe sich sozusagen in diesen Bestimmungen. Sonst sind die Dinge in der öffentlichen Diskussion eigentlich sehr wenig behandelt und gefördert worden, was ich auch schon in der ersten Lesung sagen mußte.

Die Bundesregierung hat an ihrem Standpunkt festgehalten. Auch der Bundesrat hat diesmal die Stellungnahme der Bundesregierung gutgeheißen, die den *Stichentscheid* des Mannes in dem Falle

festlegt, daß sich die Ehegatten, die zunächst verpflichtet sind, eine Einigung zu suchen und sich aufeinander abzustimmen, wie es in jeder guten Ehe geschehen sollte, nicht einigen können. Es gibt eben Dinge, die nicht unentschieden bleiben können, z. B. die Frage des *Wohnsitzes*. Wir sind glücklich, hier betonen zu können, daß wir in dieser Hinsicht in Übereinstimmung mit der Auffassung beider Kirchen sind. Ich darf darauf hinweisen, daß in einer den Mitgliedern des ersten Bundestages zugegangenen Zuschrift des Vorsitzenden der *Fuldaer Bischofskonferenz* vom 30. Januar 1953 folgender Satz enthalten ist [6]:

Sollte jedoch in einem Land die soziale und wirtschaftliche Lage der verheirateten Frau wegen der gewandelten Kulturverhältnisse eine Abänderung benötigen, so ist es Aufgabe der Staatsgewalt, die bürgerlichen Rechte der Gattin den Bedürfnissen und Forderungen der Jetztzeit anzupassen unter Berücksichtigung der Eigenart der weiblichen Natur, der Sittlichkeit und Ehrbarkeit und des Gemeinwohls der Familie; nur muß die wesentliche Ordnung der Hausgemeinschaft unangetastet bleiben, da sie durch eine höhere als menschliche, nämlich göttliche Autorität und Weisheit festgesetzt ist und darum keiner Änderung durch Staatsgesetze oder durch das Gutdünken der einzelnen unterliegen kann.

Der *Rat der Evangelischen Kirche* hat sich in ganz ähnlicher Weise geäußert und in seinem Schreiben, das er am 22. März 1952 an den damaligen Herrn Bundesjustizminister gerichtet hat, darauf hingewiesen, daß hier Bezirke vorliegen, die der menschlichen Disposition zum Teil entzogen sind, weil es sich hier um eine vorgegebene Ordnung handelt. Es heißt dort wörtlich:

Ehe und Familie sind so die ursprünglichsten menschlichen Gemeinschaften und von dem Geheimnis des Ursprungs umgeben, das für den Christen auf Jesus Christus hinweist, das aber auch vom Nichtchristen geachtet werden muß, wenn der Zerstörung des Lebens gewehrt werden soll. Auch die staatliche Gesetzgebung verfügt nicht über dieses Wesensgefüge, sondern setzt es voraus.[7]

Ich bin jedenfalls der Meinung, daß diese Bestimmungen bleiben müssen, daß also der Stichentscheid im Gesetz festgelegt werden muß, weil es sowohl in Ehe als auch in Familie Dinge gibt, die nicht unentschieden bleiben können, wenn nicht die Familie Schaden leiden soll. Daß keine Instanzen von außerhalb in die Familie eingreifen dürfen, das ist, glaube ich, unsere allgemeine Auffassung.

6 Vgl. in diesem Zusammenhang Dok. Nr. 41.
7 Dok. Nr. 14.

Die *Regelung der Schlüsselgewalt,* wie sie in § 1357 vorgesehen ist, stößt teilweise auf Bedenken. Man wird prüfen müssen, ob es notwendig und zweckmäßig ist, daß die Frau auch aus Geschäften des Mannes verpflichtet wird. Es ist ein Fortschritt des Entwurfs, daß er für alle Geschäfte, die im Rahmen der Schlüsselgewalt vollzogen werden, die Frau erst subsidiär haften läßt und daß die Frau die Erfüllung einer Verbindlichkeit verweigern kann, wenn der Mann zahlungsfähig ist.

Wir begrüßen auch die *Unterhaltsregelung,* wie sie jetzt – abweichend vom ersten Entwurf – in dem Entwurf der Drucksache 224 vorgesehen ist, und den hier zum Ausdruck kommenden Gedanken, daß der Vater und Mann nach wie vor Ernährer der Familie bleibt, daß also er in erster Linie durch berufliche Arbeit für den Unterhalt der Familie zu sorgen hat, während die Frau ihre Verpflichtung, für den Unterhalt der Familie zu sorgen, durch ihre Arbeit im Haushalt in aller Regel erfüllt.

Das Kernstück – das hat der Herr Bundesjustizminister mit Recht hervorgehoben – des Entwurfs und auch das Kernstück der Durchführung der Gleichberechtigung wird zweifellos eine angemessene *Regelung des Güterrechts* sein. Dazu auch noch einige Worte. Daß die bisherige Regelung – Güterstand der Verwaltung und Nutznießung – nicht aufrechtzuerhalten ist, bedarf keiner weiteren Darlegung, obschon auch sie, das sei hier zum Abschied von diesem Güterstand gesagt, die Frau recht weitgehend im Bestande ihres Vermögens geschützt hat. Es handelte sich ja tatsächlich auch dabei im Grunde um eine Gütertrennung; was Frauengut war, blieb Frauengut, es nahm nicht ab, es nahm nicht zu.

Den Güterstand, der hier vorgeschlagen wird, hat man ursprünglich den Güterstand der Zugewinngemeinschaft genannt und später auf Vorschlag des Bundesrats den *Güterstand des Zugewinnausgleichs.* Ich bin mir nicht ganz klar, welchen Namen wir nehmen werden. Ich meine, daß es der Auffassung von Ehe mehr entspräche, wenn man das Wort »Gemeinschaft« verwendete.

[...]

Ehe und Familie sind durch die Zeitverhältnisse sehr gefährdet. Deshalb wird auch im Zeichen der Gleichberechtigung nichts geschehen dürfen, was Ehe und Familie noch mehr gefährden kann. Der Herr *Bundeskanzler* hat zu diesem Problem in seiner Regierungserklärung vom 20. Oktober 1953 Ausführungen gemacht, die ich wegen ihrer Bedeutung hier noch einmal wörtlich wiederholen möchte:

Die ganze Entwicklung unserer Zeit ist der Gründung einer gesunden Familie abträglich. Es handelt sich dabei nicht nur um ein moralisches Problem; es wirken viele Umstände zusammen. Dieser Entwicklung durch eine zielbewußte Familienpolitik entgegenzu-

wirken, ist ein wesentliches Anliegen der Bundesregierung; denn nur so kann auf natürliche Weise den Gefahren gesteuert werden, die sich aus der jetzigen Lage für das Volksganze ergeben. Das Gewicht, das die Bundesregierung den bezeichneten Aufgaben beimißt, kommt darin zum Ausdruck, daß ein Ministerium gebildet wird, das sich eigens nur ihrer annimmt.

Auch wir begrüßen in diesem Zusammenhang nochmals die Bildung des Familienministeriums.[8] Auch bei der Durchführung der Gleichberechtigung geht es uns um die Sicherung von Ehe und Familie. Dem steht eine recht verstandene Gleichberechtigung auch nicht entgegen. In Ehe und Familie findet das Wesen der Frau die volle Erfüllung, Vollendung und Krönung. Ihre Arbeit und ihr Wirken im Haushalt und in der Erziehung der Kinder ist ebenso wesentlich für den Bestand der Ehe und Familie wie die Tätigkeit des Mannes im Berufs- und Erwerbsleben, durch die er sich und der Familie die materielle Existenzgrundlage schafft. Deshalb wird es unser vornehmstes Anliegen sein müssen, diesem Wirken der Frau, und zwar um der ausgleichenden Gerechtigkeit willen, auch die materielle Anerkennung und Bewertung zuteil werden zu lassen, die bei der Berufstätigkeit des Mannes selbstverständlich ist, indem auch die Frau, die dem Mann durch ihre *häusliche Tätigkeit* das volle Auswirken seiner Arbeitskraft draußen »im feindlichen Leben« ermöglicht, an dem Ertrag dieses »Schaffens und Strebens« entsprechend beteiligt wird. Hier lag die wirkliche Benachteiligung der Hausfrau im bisherigen Rechtssystem. Hier muß die Gleichberechtigung sich auswirken und zu einer Verbesserung der Stellung der Frau führen, die sie gleichberechtigt auch an dem materiellen Ergebnis des gemeinsamen Wirkens des Mannes und der Frau, des Mannes im Erwerbsleben, der Frau im Haushalt und in der Familie, teilhaben läßt. Damit stärken und festigen wir Ehe und Familie. Diesem Ziel zu dienen, wird unser Bemühen bei der Mitarbeit an diesen Gesetzentwürfen sein.

Ich beantrage namens meiner Fraktion, die Gesetzentwürfe an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht zu verweisen. (Beifall bei der CDU/CSU.)

Präsident D. Dr. Ehlers: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. *Dehler.*

Dr. Dehler (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist für mich eine Art familienrechtliche Verpflichtung, eine Vaterspflicht, wenn ich Ihnen meinen Sprößling, meinen *Entwurf eines*

8 Siehe dazu die ausführliche Darstellung von MÜNCH, bes. S. 205–223.

Familienrechtsgesetzes vorstelle und Ihrer Huld empfehle, wenngleich es ein Kind der Vernunft und nicht ein Kind der Liebe ist.
(Heiterkeit.)

Es ist ein nasciturus und hat trotzdem schon einen Leidensweg hinter sich: im Kabinett, im Bundesrat, im Bundestag. Herr Kollege *Weber* meint, man habe im ersten Bundestag nicht entscheiden können, die Zeit sei zu knapp gewesen. Nun, wenn die Dinge so gelaufen wären, wie ich es für richtig gehalten habe und wie ich es erwarten konnte, hätte man entscheiden können. Auch der Bundestag hätte noch entscheiden können; denn der Entwurf war, glaube ich, ausgereift; er war gut. Der strittigen Fragen waren wenige. Man hätte diese strittigen Fragen entscheiden müssen. Aber man ist der Entscheidung ausgewichen.
(Sehr richtig! bei der SPD.)

Wir wollen uns doch nichts vormachen. Die Dinge sind doch in aller Öffentlichkeit dargelegt worden: ein Kampf um die *Auslegung des Art.* 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, des Grundsatzes, daß *Männer und Frauen gleichberechtigt* sind.

Es ist nicht ohne geschichtliche Ironie, wenn mein Freund *Neumayer* heute seinen Entwurf zur Ausführung dieses Grundsatzes vorlegt und wenn ich als Bundesjustizminister des ersten Kabinetts damit befaßt war. Denn wir, die Freien Demokraten, waren im Parlamentarischen Rat – nun, ich will einmal sagen – keine fanatisierten Anhänger dieses Grundsatzes; das will ich doch bekennen. Vielleicht haben wir politischer gedacht als andere. Wir sahen für unser Volk andere Sorgen, wir hatten ein gewisses Gefühl für die Rangfolge der politischen Aufgaben, wenngleich wir uns durchaus bewußt waren, wie sehr unser Familienrecht reformbedürftig ist. Aber wir haben uns fair dem verfassungsrechtlichen Gebot unterzogen, und diese Verpflichtung, meine Damen und Herren, steht auch vor Ihnen. Der Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt«, steht ja nicht isoliert. Es bedurfte dieses Grundsatzes nicht. Er ist in dem Abs. 3 des gleichen Artikels schon enthalten, der verbietet, daß Männer und Frauen nur ihres Geschlechtes wegen vom Gesetzgeber verschieden behandelt werden, der also die personelle Differenzierung nur des Geschlechtes wegen ausschaltet. Schon dieser Grundsatz führt zu der gleichen verfassungsrechtlichen Verpflichtung, alles auszumerzen, was die Frau ihres Geschlechtes wegen rechtlich mindert.

Selbstverständlich untersteht dieser Gleichberechtigungsgrundsatz dem Gleichheitsgrundsatz, dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, also dem Grundsatz, daß der Gesetzgeber Gleiches gleich und Verschiedenes nach seiner Eigenart, also Ungleiches ungleich be-

handeln muß. Es widerspricht also in keiner Weise dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, daß der Gesetzgeber die natürliche Verschiedenheit der Geschlechter und die sich daraus ergebenden funktionellen Unterschiede berücksichtigt. Das ist selbstverständlich, es ist ein Ausfluß des Gleichheitsgrundsatzes. Der Gesetzgeber hat sogar die Pflicht, diesen Unterschied zu berücksichtigen. Aber, meine Damen und Herren, es ist keinesfalls möglich, den Gleichberechtigungsgrundsatz dadurch auszuhöhlen, daß man etwa sagt: Selbstverständlich muß man die Frau als ebenbürtige, als gleichwertige Gefährtin anerkennen, aber deswegen braucht man sie nicht im Recht gleichzustellen. Wer so verfährt, der will den Gleichberechtigungsgrundsatz contra legem auslegen.

Gerade nach dem, was mein verehrter Herr Kollege *Weber* gesagt hat, ist es notwendig, festzustellen, daß es nicht denkbar ist, den *Gleichberechtigungsgrundsatz vom Standpunkt der religiösen und der kirchlichen Auffassung über das Wesen der Ehe* zu ändern. Der Staat, der Gesetzgeber, kann sich nicht die Aufgabe stellen und kann auch nicht verpflichtet werden, die Ehe als göttliche Schöpfungsordnung zu sichern.

(Zuruf von der CDU: Und wenn das Volk das verlangt?)

Es obliegt ihm lediglich, die Ehe und die Familie als gesellschaftliche Ordnung zu gewährleisten. Es wäre eine Überforderung des Gesetzgebers, ich meine, es wäre auch eine unerträgliche Ausweitung der Macht des Staates, wenn die sakramentale Bindung der Ehe durch weltliches Gesetz sanktioniert werden sollte.

(Abg. Frau Dr. *Weber* [Aachen]: Das will niemand! – Abg. Dr. *Greve:* Fragen Sie mal Herrn *Wuermeling!)*

Es wäre auch eine Entwertung der religiösen und kirchlichen Ordnung, wenn sie des Zwanges des staatlichen Gesetzgebers bedürfte.

(Beifall.)

Ich sage das betont, meine Damen und Herren, und ich meine: mit dieser Feststellung sind die Erwägungen, die obligatorische zivile Trauung zu beseitigen oder die Ehescheidung dem kirchlichen Gesetze zu unterstellen und dadurch auszuschließen oder zu beschränken, unvereinbar. Diese Erwägung gilt auch für die Frage, ob der Gleichberechtigungsgrundsatz an der göttlichen Ordnung, an dem ius divinum naturale, an dem göttlichen Naturrecht, scheitere, da er für einen Christen nur insoweit verbindlich sein könne, als er mit der christlichen Ordnung vereinbar sei. Mein Standpunkt: Der Gesetzgeber beeinträchtigt die christliche, die göttliche Ordnung nicht, er berührt sie nicht; er regelt nur die weltliche Ordnung im Recht.

(Sehr richtig! Sehr gut! bei der SPD.)

Der Satz der Gleichberechtigung von Mann und Frau verträgt überhaupt keine außerrechtliche Auslegung. Er ist logisch klar. Es handelt sich ausschließlich um die rechtliche Auslegung dieses Satzes. Deswegen stimme ich auch dem Antrag des Herrn Kollegen *Weber* zu, diese Vorlage nur dem Rechtsausschuß, nicht etwa einem Sonderausschuß zu überweisen.

(Abg. Dr. *Greve:* »*Wuermeling*«-Ausschuß!)

Es geht nur um Rechtsfragen.

Der Satz wird nach meiner Meinung auch nicht durch den *Art.* 6 Abs. 1 des Grundgesetzes eingeschränkt, durch die dort festgelegte *Schutzgarantie für Ehe und Familie.* Es ist also nicht möglich, von diesem Grundsatz aus, sozusagen durch die Hintertür, etwa die patriarchalische Hierarchie für die Ehe wiedereinzuführen. Die beiden Grundrechte, die Gleichberechtigung und der Schutz der Ehe und Familie, sind dazu bestimmt, zusammen der Ehe und Familie zu dienen und sie zu fördern. Da liegt die Grenze: die Verwirklichung der Gleichberechtigung darf nicht zum Schaden der Familie führen.

Ich kann es mir ersparen, auf Einzelheiten einzugehen. Was mein Freund *Neumayer* vorgetragen hat, deckt sich weitgehend mit meinen Anschauungen. Mein Entwurf hat in seiner Bearbeitung noch in vielen Punkten eine Verfeinerung, eine Verbesserung erfahren. Ich will nur die strittigen Punkte hervorheben.

Es ist die Frage, ob dem Mann noch ein Vorrang in der Ehe zugebilligt werden kann, ob ein *Entscheidungsrecht des Mannes* mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung vereinbar ist. Ich beantrage, §1354 des Bürgerlichen Gesetzbuches ersatzlos zu streichen. Ich halte ihn nicht für vereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz. Ich halte es für ausgeschlossen, zu sagen, aus der funktionellen Verschiedenheit der Geschlechter müsse man dazu kommen, den Vorrang des Mannes wieder festzulegen. Die Wunschvorstellungen sind hier völlig gleichgültig. Hier bindet das Grundgesetz, das eben die Gleichberechtigung fordert.

(Abg. Dr. *Weber* [Koblenz]: Der Bundesgerichtshof?)

– Ändert in diesem Punkte gar nichts! Auch das, was Sie zitiert haben, läßt sich nicht dahin deuten. *Wir* sind der Gesetzgeber! Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann für uns wertvolles Material sein,

(Abg. Dr. *Weber* [Koblenz]: Er legt aus!)

aber nicht *mehr!* Wir sprechen hier ex cathedra. Auch hier haben wir nicht nur das Recht, sondern die Verpflichtung, die Dinge zu benennen, wie sie sind.

(Beifall.)

Meine Damen und Herren, wenn man wieder zur Vorstellung des *Patriarchats* zurückkehrt – das tut man im § 1354 des Entwurfs –,
(Widerspruch und Zurufe von der Mitte)
– das ist doch eine Fiktion! Es ist ja nicht wahr, daß im Leben das Patriarchat gilt. Jeder von uns ist bestimmt durch die Erfahrungen seiner Jugend, durch das Bild, das seine *Mutter* gab. Die Ehe meiner Eltern – von seiner eigenen Ehe spricht man ja besser nicht –
(Heiterkeit)
war das Musterbeispiel eines Matriarchats. Nun habe ich das Glück gehabt, eine besonders kluge, temperamentgeladene und willensstarke Mutter zu haben.
(Erneute Heiterkeit und Beifall.)
Sie war eine kleine Königin in ihrem Bereich. Es war in einer kleinen Stadt, wir hatten Landwirtschaft, Brauerei, Gastwirtschaft und Metzgerei. Da *mußte* geherrscht werden,
(fortgesetzte Heiterkeit)
und alle Entscheidungen hat doch meine kluge Mutter getroffen, doch selbstverständlich.
(Lebhafter Beifall.)
Natürlich war sie so gescheit, am frühen Morgen zu sagen: Ich habe heute nacht mit dem Vater gesprochen,
(große Heiterkeit)
und er hat gesagt: –! Ich habe einmal – als Lösung des Problems des § 1354 – das kühne Wort gesprochen: »In einer guten Ehe herrscht die kluge Frau. Wenn die Frau dumm ist, ist es eh' ein Unglück!«
(Anhaltende Heiterkeit.)
Ich glaube, man kann ernstlich gar nicht darüber debattieren, daß § 1354 nicht haltbar ist und fallen muß.
Das Problem des § 1628, die Frage der *Ausübung der elterlichen Gewalt,* ist schwieriger. Ich habe in meinem Entwurf die Fassung beibehalten, die vorsieht, daß der Vater im Interesse der Kinder letztlich entscheiden kann. Aber das Problem, meine Damen und Herren, ist gar nicht einfach; es ist aus tatsächlichen Gründen nicht einfach und auch aus rechtlichen Gründen schwierig. Denn tatsächlich ist es doch so, daß die Mutter biologisch dem Kinde nähersteht und daß die Erziehung des Kindes das ureigenste Gebiet der Mutter ist, und rechtlich ist es eben auch kompliziert. Man kann der Meinung sein, daß im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht unbedingt eine Entscheidungskompetenz im Streitfall geschaffen werden muß, daß es also nicht richtig ist, daß Fragen zwischen den Ehegatten gelöst werden *müssen.* Wenn sie sie nicht lösen, dann ist es ihr Schicksal. Auf jeden Fall löst sie nicht der Gesetzgeber, sondern sie

werden gelöst aus der Stärke und der Kraft der Persönlichkeiten der Ehegatten. Es wäre falsch zu meinen, daß der Staat die Aufgabe habe, in diese letzte menschliche Gemeinschaft hineinzugreifen; er kann doch nur verderben und stören.

Anders bei dem *Verhältnis der Eltern zu den Kindern!* Hier muß eine *Entscheidungskompetenz* geschaffen werden. Zunächst der Gedanke: nun, wenn einer entscheiden soll, dann der Vater! Aber gerade die Aussprache mit meiner sehr verehrten Kollegin Dr. *Lüders,* die den Dingen ja eine Lebensarbeit gewidmet hat, hat mich schwankend gemacht; es ist durchaus zu erwägen, ob man nicht eine Entscheidungszuständigkeit außerhalb der Familie im Fall nicht zu überbrückender Gegensätze zwischen den Eltern schaffen muß. Ich halte es für tragbar, eine Regelung in der Form zu schaffen, daß beide Eltern die Möglichkeit haben, das Vormundschaftsgericht anzurufen, aber nicht für eine sachliche Entscheidung, sondern damit das Vormundschaftsgericht bestimmt, welcher Elternteil in einem bestimmten Fall die Entscheidungsmacht haben soll.
(Widerspruch und Zurufe von der CDU.)

Dabei müßte der Vormundschaftsrichter sich vor Augen halten, der Wille welchen Elternteils wohl dem Wohle des Kindes am besten entspricht. Bitte, ich will keine schlüssige Beantwortung dieser Frage geben, sondern Ihnen nur das Problem, das ein echtes menschlich-familiäres und ein echtes Rechtsproblem ist, aufzeigen.

Im übrigen will ich mich in die Einzelheiten des Familienrechtsgesetzes nicht verlieren. Das wird Sache der Auseinandersetzungen in den Ausschüssen sein.

Sie wissen, daß mein Entwurf entsprechend dem früheren Regierungsentwurf neben der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau noch das Ziel verfolgt, allgemein die *Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts* wiederherzustellen, also alle Gesetze und Verordnungen, die seit 1933 ergangen sind, zu bereinigen und wieder in das BGB einzufügen, alle Landesgesetze, die seit 1945 ergangen sind, aufzuheben.
(Abg. Dr. *Weber* [Koblenz]: Kontollratsgesetz!)

Diese Aufgabe ist hinsichtlich der anderen Teile des BGB schon erfüllt, und sie macht hier gar keine Mühe. Ich halte es für selbstverständlich, daß das jetzt geschieht.

[...]

Frau *Nadig* (SPD): [...] Das Bundesverfassungsgericht hat durch seinen Rechtsspruch eine Reihe von Fragen klargestellt. In eingehender Begründung ist dargelegt, daß alles dem *Art.* 3 GG entgegenstehende bürgerliche Recht auf dem Gebiet von Ehe und Familie mit dem 1. April 1953 außer Kraft gesetzt ist. Damit ist aber auch

eine Wiederaufhebung des gleichen Rechts zwischen Mann und Frau unmöglich gemacht. Ich erinnere an die Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts über die Gesetzgebung. Der Art. 3 GG ist ein Teil der einklagbaren Grundrechte. Wenn in Zukunft der Gesetzgeber den Spruch des Bundesverfassungsgerichts nicht beachtet, kann jede Frau, die sich in ihrem Grundrecht benachteiligt fühlt, sich der Verfassungsbeschwerde bedienen. Glauben Sie, meine Herren und Damen, daß das Hohe Haus einen solchen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit, wie ihn der jetzige Regierungsentwurf darstellt, auf sich nehmen könnte?
(Abg. Dr. *Menzel:* Sehr richtig!)

Damit würden wir das in unseren jungen Staat gesetzte Vertrauen aufs stärkste untergraben. Es würde dazu führen, daß in diesem Hause wohl von der Rechtsstaatlichkeit gesprochen, aber nicht nach ihren Grundsätzen gehandelt wird.
(Beifall bei der SPD.)

Aus diesem Grunde ist der von uns vorgelegte Gesetzentwurf, der so stark von dem gleichen Recht zwischen Mann und Frau abweicht, nicht tragbar, und darin unterscheiden wir uns, Herr Bundesjustizminister, von Ihrer Auffassung, die Sie vorhin darlegten.

Da ist zunächst das so umstrittene *ehemännliche Entscheidungsrecht,* das schon in den alten Entwürfen der Regierung aufgeführt war. Es mag ja nicht ganz leicht für den Ehemann sein, auf das, was er seit Jahrhunderten als sein verbrieftes Recht ansah, zu verzichten. Aber ist draußen im Laufe der letzten 50 Jahre nicht längst eine Anpassung an gleiche Rechte erfolgt?
(Abg. Dr. *Menzel:* Sehr richtig!)

Übersehen wir nicht, daß das ungleiche Recht zwischen Mann und Frau in vielen Fällen die Ursache der Ehekonflikte gewesen ist! Es ist ein sehr großer Unterschied, ob die Überlegenheit des Ehemannes auf seinen geistigen und charakterlichen Fähigkeiten beruht oder ob ihm die Entscheidungskraft durch das Gesetz übertragen ist. Der Überlegene wird fast immer stillschweigend anerkannt. Ich bin der Überzeugung, daß das gesetzlich verankerte mindere Recht der Ehefrau sich nur zerstörend auf die Ehe auswirken wird. Die Frau wird in die Rolle der Zerstörerin auch viel zu leicht gedrängt, weil sie immer wieder auf den Klageweg verwiesen wird. In § 1354 des Regierungsentwurfs wird in gewundener und widerspruchsvoller Weise an dem Entscheidungsrecht des Mannes in Ehe und Familie festgehalten.
(Zuruf von der Mitte: Gott sei Dank!)

Die jetzige Fassung geht noch weiter als die im ersten Regierungsentwurf, der immerhin noch die Einschränkung enthielt, daß

jeder Ehegatte auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des andern Rücksicht zu nehmen habe. Die jetzige Formulierung besagt, daß die Ehegatten alle Angelegenheiten, die das gemeinschaftliche Eheleben betreffen, im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln haben, daß aber der Mann entscheidet, wenn beide sich bei Meinungsverschiedenheiten nicht einigen können. Es ist zwar gesagt, daß er auf die Auffassung der Frau Rücksicht zu nehmen habe, und wenn seine Entscheidung dem Wohle der Familie nicht entspricht, so soll sie für die Frau nicht bindend sein. Sehr interessant! Widerspricht seine Entscheidung dem Wohle der Familie – nicht: dem Wohle der Frau! –, dann ist die Entscheidung des Mannes für die Frau nicht verbindlich. Es ist jedoch durchaus denkbar, daß der Mann Entscheidungen trifft, die die Frau oft tief verletzen, die aber mit dem Wohle der Familie nicht oder kaum zusammenhängen.
(Zuruf von der CDU/CSU: Die Frau gehört doch zur Familie!)

Die Frau hat nicht die Möglichkeit, sich gegen solche Entscheidungen zu wehren. Außerdem kann die Frau die Feststellung, daß die Entscheidung des Mannes dem Wohle der Familie widerspricht, nur über einen langwierigen Klageweg erwirken. Der § 1354 im jetzigen Regierungsentwurf wird in den kranken Ehen zweifellos dazu führen, der Frau in ungerechter Weise den Willen des Mannes aufzuzwingen. Diese Regelung hat mit dem gleichen Recht zwischen Mann und Frau nichts zu tun und widerspricht dem Grundgesetz.

Der FDP-Entwurf hat den so umstrittenen § 1354 gestrichen, eine Auffassung, der man eventuell zustimmen kann.

In dem von der sozialdemokratischen Fraktion vorgelegten Entwurf heißt es:

Die Entscheidung in allen das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten wird von den Ehegatten gemeinsam getroffen.

Wir glauben, daß an dieser Stelle die Gemeinschaft, die die Ehe darstellt, besonders betont werden sollte, und – damit gehe ich mit Ihnen einig, Herr Kollege *Weber* – auch wir sind der Meinung, daß das Eingehen der Ehe beiden Ehegatten Verpflichtungen auf Anpassung auferlegt.
(Zuruf von der CDU/CSU: Ihre Formulierung ist viel zu allgemein!)

Beide Ehegatten haben sich eben in die Gemeinschaft einzuordnen.

Die gleichen Verstöße gegen das Grundgesetz und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts enthält die jetzige *Regelung der elterlichen Gewalt* im Regierungsentwurf. Aber auch im Entwurf der FDP ist der Stichentscheid des Vaters enthalten. Praktisch ist hier dieselbe Regelung, wie sie im ersten Regierungsentwurf verankert war, wie-

der aufgenommen. Das ist um so verwunderlicher, als diese Regelung in der Öffentlichkeit sehr stark diskutiert und abgelehnt worden ist. Der § 1627 spricht von der elterlichen Gewalt. Aus den folgenden §§ 1628 und 1629 ergibt sich aber eindeutig, daß es sich nur um eine väterliche Gewalt handelt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vater. Er hat die letzte Entscheidung über Erziehungs- und Berufsfragen der Kinder zu treffen. Dazu kommt noch, daß das Recht der Vertretung des Kindes ausschließlich dem Vater übertragen ist. Wie lebensfremd ist diese Regelung!
(Sehr richtig! bei der SPD. – Lachen in der Mitte.)

In der Praxis wird in unzähligen Fällen die Vertretung durch die Mutter vorgenommen.
(Erneutes Lachen in der Mitte.)

Das, was sie täglich tut, will der Gesetzgeber ihr vorenthalten; nur weil wir vor Jahrhunderten im Patriarchat lebten
(Zuruf von der Mitte: Fragen Sie mal die Frauen!)

und damals der Mann der souverän, allein entscheidende Teil war, glaubt er auch heute noch seinen Herrschaftsanspruch geltend machen zu müssen.
(Na! na! und Lachen in der Mitte.)

Daß sich inzwischen grundlegende Wandlungen vollzogen haben, will man nicht wahrhaben. Die heutige Frau und Mutter steht selbständig und verantwortungsvoll im Staats- und Wirtschaftsleben. War es nicht diese Frauengeneration, die durch ihre körperliche und geistige Leistung mit dazu beitrug, unseren staatlichen Zusammenbruch zu überwinden? Jahrelang haben die Frauen die elterliche Gewalt und die elterlichen Pflichten allein ausüben müssen.
(Zuruf von der SPD: Das ist auch heute vielfach noch so!)

Daß der Gesetzgeber jetzt der Mutter die Rechte über ihre Kinder vorenthalten will, ist nicht nur kurzsichtig, sondern auch nicht zu verantworten.
(Zuruf von der CDU/CSU: Fragen Sie mal die Mütter!)

Die Frauenwelt wehrt sich gegen die hier vorgesehene Regelung
(Zuruf von der CDU/CSU: Welche Frauenwelt?)

– ein sehr erheblicher Teil! –,
(Beifall bei der SPD)

das Entscheidungsrecht und die elterliche Gewalt weiterhin dem Manne zu übertragen. Ich habe eine Fülle von Zuschriften und Eingaben von Frauenverbänden und Einzelpersonen erhalten,
(Zuruf von der Mitte: Wir auch!)

die sich alle für gleiches Recht zwischen Mann und Frau aussprechen. Glaubt das Hohe Haus, den Willen dieser Wählerinnen mißachten zu können?

(Zuruf von der CDU/CSU: Das christliche Volk denkt anders!)

Die Rechtsprechung hat seit dem 1. April 1953 den Grundsatz vertreten, daß beide Elternteile die elterliche Gewalt gemeinsam ausüben. Der *SPD-Entwurf* hat diese Regelung aufgenommen und schlägt für § 1627 folgende Fassung vor: Beide Eltern haben gemeinschaftlich kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

Sie haben beide das Recht der Vertretung des Kindes. Bei Meinungsverschiedenheiten soll auf Antrag eines Elternteiles das *Vormundschaftsgericht* entscheiden können.

(Zuruf von der CDU/CSU: Da haben wir es ja!)

Wir glauben, daß durch die Möglichkeit, das Vormundschaftsgericht anzurufen, allen echten Belangen Rechnung getragen ist. Wesentlich ist bei dieser Regelung, daß vom gleichen Recht zwischen Mann und Frau ausgegangen wird. Ich halte den Vorschlag des Herrn Kollegen *Dehler* durchaus für tragbar, daß man hinzusetzt: Das Vormundschaftsgericht soll nur die Meinung eines Elternteils die dem Wohle des Kindes am besten entspricht, für Recht setzen können.

[...]

Präsident D. Dr. Ehlers: Das Wort hat der Herr Bundesminister für Familienfragen.

(Unruhe und Lachen bei der SPD.)

Dr. Wuermeling, Bundesminister für Familienfragen: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei der Regelung der Gleichberechtigung handelt es sich nicht zuletzt auch um *Fragen der Familie und ihrer inneren Ordnung.* Nachdem das Ministerium für Familienfragen geschaffen ist, dürfte es meine besondere Aufgabe sein, einiges Grundsätzliche vom Standpunkt der Familie her im Laufe der heutigen Aussprache beizutragen. Ich will dabei nicht zur Frage der Ehescheidung Stellung nehmen, weil im Regierungsentwurf die Ehescheidungsfrage nicht behandelt ist und bei der Regierung auch nicht die Absicht besteht, diese Frage schon in diesem Gesetz zu regeln.

(Zurufe von der SPD.)

Die Gründe dafür sind ja bekannt.

Ich möchte mich bei meinen Ausführungen nicht näher mit einzelnen Vorschriften befassen und auch nicht in parteipolitische Auseinandersetzungen eingreifen. Ich möchte vielmehr versuchen, auf der gewiß allen Mitgliedern dieses Hauses gemeinsamen Grundlage der Bejahung der Familie als Institution einige Gedanken über das Wesen der Familie und ihre heutige Lage zu entwikkeln, Gedanken, die auch auf die Auffassungen der beiden christlichen Kirchen abgestimmt sind und von denen ich glaube, daß sie

als wesentliche gemeinsame Ausgangspunkte für die zu treffenden Entscheidungen dienen und sie damit erleichtern können. Ich wäre dankbar, wenn meine Darlegungen allseits mit der Bereitschaft zur eigenen inneren Klärung aufgenommen würden, mit der ich mich selbst an dieser Aussprache beteilige.

Zunächst einige Gedanken über das *Wesen der Familie.*

1. Die Familie als Gemeinschaft von Mann und Frau und der ihnen zur Erziehung anvertrauten Kinder hat einen doppelten Sinn: einmal die eheliche Lebenseinheit von Mann und Frau, sodann als eine wesentliche Aufgabe dieser ehelichen Verbindung die Wekkung neuen Lebens und die Erziehung der Kinder. An diesem Wesen der Familie gingen sowohl der Individualismus wie der Staatssozialismus vorbei.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Der *Individualismus* sah in Überbetonung des einzelnen nur noch die persönlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau. Das Kind lehnte er vielfach ab. Die Folge waren viele kinderlose Ehepaare oder die Zwergfamilie, die auf die Dauer den Bestand eines Volkes in Frage stellen muß. In seiner Blickverengung verneinte der Indvidualismus häufig nicht nur die biologische Aufgabe der Familie, auch die Ehe schränkte er von der Lebensgemeinschaft auf die bloße Liebesgemeinschaft ein. Die Kameradschaftsehe, die Ehe auf Zeit oder die sogenannte freie Liebe waren Konsequenzen einer solchen Haltung.

Gleichsam als ideologische Gegenbewegung gegen diesen Individualismus sah ein überspitzter *Staatssozialismus* weithin die ausschließliche Aufgabe der Familie in ihrer bevölkerungspolitischen Funktion.

Die Mißachtung des einzelnen, der seinen Wert angeblich lediglich der Gesellschaft verdankt, und die Mißachtung von zwischenstaatlichen Gebilden wie der Familie, die den Zielen eines omnipotenten Staates irgendwie im Wege stand, führten schließlich – gleichberechtigt mit der Aufgabe der Familie – zur sogenannten Gebärdienstpflicht jedes gesunden Mädchens, wie wir es im Nationalsozialismus erlebt haben. Die Unhaltbarkeit dieser individualistischen und der übertriebenen staatssozialistischen Theorie braucht heute nicht mehr bewiesen zu werden. Soweit diese Theorien praktiziert wurden, sind sie durch die Geschichte widerlegt.

Erinnert sei übrigens auch an die Wandlungen der Familienpolitik in der *Sowjetunion* von einer rein kollektivistischen Einstellung zur Familie zu einer gewissen Wiederherstellung des Schutzes der Familie als Institution.

2. Ein charakteristisches Merkmal der Familie ist die sich aus der Aufgabenverteilung der Familienmitglieder notwendig ergebende *Autorität.* Die heutige Scheu vor der Autorität ist verständlich nach

den Erfahrungen mit der staatlichen Autorität von 1933 bis 1945. Aber eine geordnete Gemeinschaft ist nun einmal ohne Autorität nicht möglich. Auch die Demokratie bedarf ja der Autorität. Es ist falsch, daß die Würde des Staatsbürgers dadurch gerettet würde, daß er der Staatsgewalt die Anerkennung der Autorität verweigert. Man übersieht dabei, daß Gehorsam gegenüber den Gesetzen gerade dadurch mit der menschlichen Würde vereinbar wird, daß dem Befehlenden Autorität zukommt.

Entsprechendes gilt von der Autorität in der Familie. Wie die Autorität nicht nur dem totalen Staat eigen ist, sondern auch der Demokratie, so ist auch unter Familienautorität nicht nur ihre patriarchalische Form oder gar die hausväterliche Despotie zu verstehen.

Die verschiedenen *Bedenken gegen die Autorität* als ein wesentliches Merkmal der Familienordnung sind unbegründet. Nach dem ersten Weltkrieg wurde die Ansicht vertreten, daß die Autorität in der Familie, insbesondere in der Erziehung der Kinder, die Ursache für spätere *politisch-autoritäre Haltung* sei. Das hat sich als falsch erwiesen. Gerade in vielen ländlichen Gegenden, in denen sich der familiäre Patriarchalismus am längsten erhalten hat, sind am wengisten radikale Gruppenbildungen festzustellen. Die moderne Familiensoziologie lehnt daher diese Angsttheorie als zeitbedingt ab.

Auch das zweite Bedenken, daß die Autoritätsverfassung der Familie gegen die Menschenwürde verstoße, ist unzutreffend. Es beruht auf einem Mißverständis echter Autorität. Wenn das Familienoberhaupt als Inhaber und Träger der Autorität als Ersatz einer fehlenden Einigung zwischen Mann und Frau entscheidet, so tut er das nicht im eigenen Namen, sondern kraft seines Amtes innerhalb der Familienordnung.

(Beifall in der Mitte. – Gegenrufe von der SPD.)

Der Sinn der Autorität ist Sorge und Verantwortung für das Familienwohl, und sicher mehr eine Pflicht als ein Recht.

(Abg. Frau *Wolff* [Berlin]: Auch wenn das Familienoberhaupt ein Trottel ist!)

Wir sollten überhaupt den Fehler der französischen Revolution von 1789, immer nur an Rechte zu denken, nicht täglich wiederholen, sondern auch die *Pflicht zur Verantwortung* sehen, deren Erfüllung den Rechten erst ihre innere Rechtfertigung gibt.

(Beifall in der Mitte.)

Einer solchen Autorität, wie ich sie meine, entspricht Vertrauen und Achtung, nicht aber blinder Gehorsam des anderen Partners. Die Abhängigkeit der Autorität vom Familienamt ergibt sich daraus, daß die Frau selbstverständlich den Platz des Mannes einnimmt, wenn dieser versagt.

(Abg. *Hansen*[9]*: Also Trottel-Paragrap – Heiterkeit bei der* SPD.)

Auch wenn die Autorität selbstsüchtig mißbraucht wird, ist dies kein Argument gegen ihre grundsätzliche Berechtigung. Dasselbe gilt ja auch bei der Staatsautorität.

(Anhaltende Unruhe bei der SPD.)

– Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen von der SPD, ich wäre doch sehr dankbar, wenn wir die grundsätzliche Erörterung dieser Fragen

(Zuruf von der SPD: Werden Sie man nicht feierlich!)

mit dem Ernst führen würden, der der Wichtigkeit der Sache als solcher zukommt.

(Beifall bei der CDU/CSU. – Fortgesetzte Zurufe von der SPD.)

Einerseits kann in solchen Mißbrauchsfällen der Gehorsam verweigert werden, zum anderen verlangt das Wohl der Familie

(Abg. Dr. *Greve:* Daß Sie sich amtlich nicht mit ihr befassen!)

in schwierigen Situationen auch einmal ein Opfer des einzelnen. Nichts wäre falscher, als für solche Gefahrenmomente im Leben der Familie den Staat in Form des Vormundschaftsrichters zu bemühen.

(Zustimmung bei den Regierungsparteien.)

Wer solches fordert, verkennt die vertrauliche Persönlichkeitssphäre der Familie und die Würde des ehelichen Verhältnisses.

(Beifall in der Mitte und rechts.)

Die Auffassung, die Familienautorität sei mit der Würde des anderen Ehepartners unvereinbar, hat ihre Ursache darin, daß die individualistische Betrachtungsweise den Sinn für den Ordnungs- und Institutionscharakter der Familie verloren hat. Denn wenn sich in der Familie nur einzelne gegenüberstehen, wird die Autorität nicht mehr aus dem Amte direkt, sondern lediglich aus dem Willen des einzelnen abgeleitet. Der tiefste Grund für dieses Mißverständnis ist aber wohl darin zu sehen, daß selbst bei Anerkennung der Familienordnung diese Ordnung nicht mehr als naturgegeben angesehen wird.

Die recht verstandene Familienautorität verstößt drittens aber auch nicht gegen den *Grundsatz der Gleichberechtigung.* Der Satz, daß alle Menschen gleich seien, wird mißdeutet. Solche Mißdeutung sieht in der Gleichberechtigung nichts anderes als eine schematische Gleichmacherei, Gleichsetzung und Gleichbehandlung. Gleichberechtigung meint, *daß Gleiches gleich* und *Ungleiches ungleich* behandelt wird. Daher darf auch der die Gleichberechtigung von

9 Verbessert aus *Tansen.* Einen Bundestagsabgeordneten *Tansen* gab es zu diesem Zeitpunkt nicht.

Mann und Frau statuierende Art. 3 des Grundgesetzes nur in Verbindung mit Art. 6 des Grundgesetzes, der den besonderen Schutz des Staates für Ehe und Familie fordert, gesehen werden.

Darf ich in diesem Zusammenhang einmal ein interessantes Zitat aus einem Nachbarland anführen, nämlich aus dem französischen *Code civil,* dessen *Art.* 213 in der Fassung des Jahres 1942 folgendermaßen lautet:

Der Mann ist das Haupt der Familie. Er übt diese Funktion im gemeinsamen Interesse der Ehe und der Kinder aus. Die Frau wirkt mit dem Manne zusammen, um die moralische und materielle Leitung der Familie sicherzustellen, für ihren Unterhalt zu sorgen, die Kinder zu erziehen und ihnen eine Versorgung zu bereiten. Die Frau vertritt den Mann in seiner Leitungsfunktion, wenn er außerstande ist, seinen Willen kundzutun,

(Zuruf von der SPD)

sei es, daß er dazu unfähig ist, sei es, daß er abwesend ist oder sich entfernt hat, sei es aus irgendeinem anderen Grunde.

Hier sind sowohl der innere Zusammenhang von Ehe und Familie als auch die für Ehe und Familie verbindliche natürliche Ordnung in vorbildlicher Weise festgelegt. Und dies im bürgerlichen Gesetzbuch des Volkes, das die modernen Freiheits- und Gleichheitsideen geboren hat!

(Vizepräsident Dr. *Schmid* übernimmt den Vorsitz.)

3. Der Grundirrtum, der dem Individualismus wie dem Staatssozialismus gemeinsam war, bestand darin, daß man glaubte, die Ordnung der Familie willkürlich den Wünschen des einzelnen bzw. des Staates anpassen zu können. Man übersah, daß die *Ordnung der Familie* in ihrem Wesen, gründend in der Natur von Mann und Frau und ausgestaltet durch die Geschichte *vorgegeben* ist. Auch die moderne *Familiensoziologie* begreift heute die *Familie* nicht nur als eine Gruppe, in der einzelne Personen, nämlich Mann und Frau und Eltern und Kinder, in gegenseitige Beziehung treten, sondern als eine *soziale Institution,* in der jedes Mitglied seine Aufgaben und seine Verantwortung hat. Die Ordnung der Familie, soweit sie im Wesen von Mann und Frau sowie der Kinder gegründet ist, wird weder allein durch einen privaten Vertrag zwischen Mann und Frau noch allein durch den Willen des Staates als Gesetzgeber begründet. Der Irrtum des Individualismus bestand eben darin, daß er die gesamte Rechtsordnung privatrechtlich verstand. Das auf dem Gebiet des Privatrechts gültige Prinzip der Vertragsfreiheit, nach dem der Inhalt eines Vertrages ausschließlich vom Willen der Vertragsschließenden abhängt, hat er verabsolutiert. Alle organisch gewachsenen und geschichtlich ausgeprägten Vereinigungen, wie Familie, Stand, Gemeinde sowie

die staatliche Gemeinschaft, betrachtete er als Gruppen von Personen, die lediglich im Sinne des bürgerlichen Rechts vertragsmäßig verbunden sind.

Der *Ehevertrag* ist jedoch nicht nur ein solcher Vertrag. Sein Sinn ist auch der, daß dieser Mann und diese Frau sich darüber einig sind, daß sie beide in der *ehelichen Ordnung* leben wollen. In einem Gesellschaftsvertrag des bürgerlichen Rechts wird zwar die Ordnung der Gesellschaft in Form der Satzung durch die Gesellschafter festgelegt; im Ehevertrag dagegen wird die Ordnung der Familie nicht mehr festgelegt, da Wesen und Zweck der Familie vorgegeben sind. Dies ist übrigens nicht etwa eine nur von der Katholischen Kirche vertretene Auffassung, sondern auch die Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche, auf die sich Herr Kollege *Weber* vorhin bereits bezogen hat. Ich möchte diesen einen Satz aus der *Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche vom* 22. März 1952 an den Herrn Bundesjustizminister doch wörtlich verlesen. Da heißt es:

Die Ehe ist eine auf der Grundlage der geschlechtlichen Differenziertheit zwischen den Ehegatten geschlossene Gemeinschaft, in die sie eintreten, ohne über sie zu verfügen.[10]

Dr. Menzel (SPD): Darf ich den Herrn Minister für Familienangelegenheiten bitten, an dieser Stelle zu *Art.* 16 der Straßburger Konvention Stellung zu nehmen, die von der Bundesregierung akzeptiert wird. Darin heißt es:

Männer und Frauen müssen bei der Erziehung, müssen während der Ehe und bei der Auflösung der Ehe gleiche Rechte haben.

Dr. Wuermeling, Bundesminister für Familienfragen: Ich sehe keinen Widerspruch zwischen der Auffassung dieser Konvention und dem, was ich hier vortrage.

(Lebhafter Beifall bei der CDU/CSU. – Abg. Dr. *Greve:* Dann sind Sie blind, Herr *Wuermeling!* Setzen Sie sich eine bessere Brille auf!)

Die *Wesensordnung der Familie* ist aber nicht nur dem einzelnen vorgegeben, sondern auch dem *Staat.* Auch er darf die Familie nicht seinen augenblicklichen Zwecksetzungen unterordnen, er hat sie vielmehr in ihrem Wesen zu achten und zu schützen. Diese Forderung muß nicht nur einem totalen Staat, sondern auch einer freiheitlichen Demokratie gegenüber erhoben werden. Auch dem Volk als Träger der Staatsgewalt in der Demokratie kann es nicht erlaubt sein, in seinen Gesetzen die Wesensordnung der Familie zu mißachten oder gar zu zerstören. Wenn der Demokratie die Würde des

10 Dok. Nr. 14.

Menschen heilig ist, dann muß sie folgerichtig auch die Gemeinschaftsgebilde achten, die wie die Familie in der Natur des Menschen begründet sind und der Entfaltung seiner Anlagen und Fähigkeiten dienen. Eine Volkssouveränität, die diesen Grundsatz nicht anerkennt, dürfte sich im Grunde nicht von der diktatorischen Staatssouveränität unterscheiden.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß der Wesensbegriff der Familie von individualistischen und staatssozialistischen Mißverständnissen zu reinigen ist, daß die Autorität der Familie wesentlich ist und weder der Würde des Menschen noch dem Grundsatz der Gleichberechtigung widerspricht, und daß die schon vor dem Staat dagewesene Ordnung der Familie weder durch den einzelnen noch durch den Staat willkürlich geändert werden darf. Diese in ihrem Wesen erkannte Familie scheint mir für die Gesellschaft und die Kultur eines jeden Volkes von grundlegender Bedeutung zu sein.

Nun darf ich noch einige Gedanken über die *heutige Lage und Entwicklung der Familie* anfügen.

Die Familien, die ihre Bewährungsprobe, vor allem in den letzten 20 Jahren, bestanden haben, zeigen überwiegend eine *Autoritätsverfassung*. Freilich sind gewisse Veränderungen gegenüber der Familienordnung früherer Jahrhunderte nicht zu übersehen. Allgemein läßt sich eine Abwendung von der patriarchalischen Lebensform der Familie feststellen. In gewissen Resten hat sie noch Eingang in das BGB gefunden, soweit dieses nämlich eine unbegründete Schlechterstellung der Frau vorsah. Bei dieser Wandlung geht es aber nur um einen Abbau der väterlichen Gewalt, nicht um deren Aufhebung oder Beseitigung. Nach wie vor liegt heute die Autorität in der Familie beim Manne. Das ist das eindeutige Forschungsergebnis der modernen Familiensoziologie. So weist z. B. Professor *Schelsky* in seinem 1953 erschienenen Buch »Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart« darauf hin, daß in der heutigen Familie das natürliche persönliche Gewicht des Mannes durchschnittlich immer noch das der Frau überwiegt. Es ist nicht uninteressant, solches von einem Soziologen zu hören, der Professor an der Akademie für Gemeinwirtschaft in Hamburg ist. So kommt auch seiner Stellungnahme zum früheren Ehegesetzentwurf, also nicht zur gegenwärtigen Vorlage der Bundesregierung, eine besondere Bedeutung zu. *Schelsky* sagt da:

»Mit Bedenken ist die Neigung zu einer ... der Frau vom gesamtgesellschaftlichen Interesse her auferlegten Gleichstellung mit dem Mann heute auch in weniger totalitären Staatssystemen zu bemerken, so z. B. schon, wenn die Reform des Familienrechts in der westdeutschen Bundesrepublik sich vorwiegend von der abstrakten

Verfassungsnorm der Gleichberechtigung von Mann und Frau her begründet.«

Ich wiederhole: »Mit Bedenken« sieht *Schelsky,* daß man die Reform des Familienrechts vorwiegend von der abstrakten Verfassungsnorm der Gleichberechtigung her begründet.

Vizepräsident Dr. Schmid: Herr Minister, es wird eine Frage gewünscht.

Frau Dr. Ilk (FDP): Herr Minister, ich habe eine Zwischenfrage. Sie sprachen eben von Gleichberechtigung und unterschieden begründete und unbegründete Schlechterstellung der Frau im bürgerlichen Gesetz. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns einmal sagten, wann die *Schlechterstellung der Ehefrau* begründet ist; denn dann ist es ja keine Gleichberechtigung mehr.

(Zustimmung bei der SPD.)

Dr. Wuermeling, Bundesminister für Familienfragen: Wir werden uns hier schwer über alle Einzelvorschriften unterhalten können.

(Lachen bei der SPD.)

Ich möchte Ihnen aber die eine Antwort geben: Wir sind doch alle übereinstimmend der Meinung, daß zahlreiche Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vor allem auch güterrechtlicher Art, geändert werden müssen, um die dem Wesen und der Würde der Frau entsprechende Gleichberechtigung herzustellen. Das schließt aber nicht aus, daß das in der vorgegebenen Familienordnung festgelegte *letzte Entscheidungsrecht des Mannes* mit den im Gesetz gegebenen Vorbehalten erhalten bleibt.

(Abg. Dr. *Greve:* Das war keine Antwort!)

Frau Dr. Ilk (FDP): Sie räumen also ein, Herr Bundesminister, daß das eine Schlechterstellung der Ehefrau ist, die Sie für begründet erachten.

(Lachen und Widerspruch in der Mitte.)

Dr. Wuermeling, Bundesminister für Familienfragen: Darauf komme ich im weiteren Verlauf noch zu sprechen.

Frau Dr. Ilk (FDP): Gut, danke.

(Abg. Dr. *Greve:* Hoffentlich vergessen Sie das aber nicht, Herr Minister!)

Dr. Wuermeling, Bundesminister für Familienfragen: Nein, nein.

Ich darf fortfahren. Daß Professor *Schelsky* die Bundesrepublik als »weniger totalitäres Staatssystem« bezeichnet, wollen wir ihm jetzt nachsehen. Hier ist nur wichtig, daß seine Kritik an den Entwürfen zur Eherechtsreform auf der gleichen Linie liegt, auf der sich auch meine Darlegungen bewegen. Wir müssen jedenfalls der modernen Familiensoziologie dankbar sein, daß sie auf ihre Weise den echten Ordnungscharakter der Familie wieder aufgezeigt hat.

Die christlich-abendländische Auffassung von der Ehe könnte kaum wirksamer, als es hier geschehen ist, bestätigt werden.

[...]

Meine Damen und Herren! Der eben dargelegten Erkenntnis der Familiensoziologie widerspricht es nicht, daß mit dem Schwinden der patriarchalischen Familienreform der Einfluß und die Verantwortung der Frau gewachsen sind, weit über die ohnehin nicht zu unterschätzende Verantwortung für die oft Opfer und Verzichte fordernde Leitung des Hauswesens hinaus. In der Kriegs- und Nachkriegszeit mußte die Frau oft den Mann ersetzen und Aufgaben übernehmen, die dieser bisher wahrgenommen hatte. Ursache war die seelisch gewiß sehr schwer belastende Abwesenheit des Mannes durch Kriegsdienst oder Kriegsgefangenschaft. Aber auch in den Familien, in denen der Mann kriegsversehrt heimkehrte, mußte die Frau viele, ja mitunter alle Aufgaben übernehmen, die an sich dem Manne obgelegen hätten. In Familien, deren Männer im Zuge der politischen Säuberung ihre alte berufliche Stellung verloren hatten und die nun in irgendeinem einfacheren Beruf den Lebensunterhalt verdienen mußten, fielen oft der Frau Aufgaben zu, die bisher der Mann erfüllt hatte, Aufgaben, die sie vielfach in bewundernswerter Weise gelöst hat. Die neuen Funktionen, die die Frau aus allen diesen Gründen übernehmen mußte, gaben notwendig ihrer Stellung in der Ordnung der Familie ein besonderes Gewicht. Im Hinblick auf die besonderen zeitbedingten Gründe, die hierzu geführt haben, kann diesen Wandlungen aber, gemessen an der abendländischen Auffassung von der Familie, keine wesensändernde Bedeutung beigemessen werden.

Die abendländische Auffassung von der Ehe ist nämlich gar nicht so patriarchalisch, wie man oft annimmt. Tatsächlich betrachtet die abendländische Auffassung von der Ehe Mann und Frau als gleichwertig, vor allem in ethischer Hinsicht und von der Menschenwürde her. Die Autorität und Entscheidungsbefugnis des Mannes läßt sie ja nicht in der ehemännlichen Willkür, sondern in dessen besonderem Amt und seiner Aufgabe, für das Wohl der Familie zu sorgen, gründen.

(Zuruf der Abg. Frau Dr. *Ilk*.)

Deshalb kann im Ernstfall, wie es gerade in den Kriegs- und Nachkriegszeiten häufig eingetreten ist, die Frau die Funktionen des Familienoberhauptes übernehmen, wenn der Mann dazu nicht in der Lage ist.

Diese Grundsätze werden übrigens schon lange auch von den Kirchen immer wieder ausgesprochen. Sie wurden schon zu einer

Zeit ausgesprochen, als die ehereformerischen Gedanken erstmals in der Öffentlichkeit laut wurden.

Auch die katholisch-kirchliche Auffassung, der man mitunter eine Überbetonung der Rechte des Mannes vorhält, bestätigt das ganz klar, heißt es doch in der bekannten *Ehe-Enzyklika von* 1930 wörtlich:

Wenn der Mann seine Pflicht nicht tut, ist es Aufgabe der Frau, seinen Platz in der Leitung der Familie einzunehmen.

Und es heißt weiter:

Sollte in einem Lande die soziale und wirtschaftliche Lage der verheirateten Frau wegen der gewandelten Kulturverhältnisse eine Abänderung benötigen, so ist es Aufgabe der Staatsgewalt, die bürgerlichen Rechte der Gatten den Forderungen der Jetztzeit anzupassen unter Berücksichtigung der Eigenart der weiblichen Natur, der Sittlichkeit, der Ehrbarkeit und des Gemeinwohls der Familie. Die wesentliche Ordnung der Hausgemeinschaft muß jedoch unangetastet bleiben.

Die Angriffe gegen unseren heutigen Entwurf des Familienrechtsgesetzes scheinen mir daher irgendwie unmodern zu sein. (Sehr gut! bei der CDU/CSU.)

Soweit sie nicht einer formalistischen Gleichberechtigung das Wort reden, rennen seine Gegner offene Türen ein. Man könnte deshalb annehmen, daß die Urteile auf teilweiser Unkenntnis des wirklichen Sachverhalts beruhen, um den es bei der Reform geht. Kritiker und Kritikerinnen sollten aber doch erkennen, daß sie lediglich gegen eine patriarchalische Eheverfassung ankämpfen, die es heute kaum noch gibt und die auch kein verantwortungsbewußter Politiker mehr will.

Nun lassen Sie mich nochmals gerade hierzu Professor *Schelsky* zitieren. Ich bitte um Nachsicht, wenn der Professor auch hier etwas schwierig formuliert. *Schelsky* sagt:

In ihrer Auswirkung wendet sich diese antiautoritäre Familienideologie heute gar nicht mehr gegen den unangemessenen institutionellen Patriarchalismus und die aus der Gesamtgesellschaftsstruktur stammenden Autoritätsformen in der Familie, sondern gegen die fundamentalen natürlichen Autoritätsquellen und Verfassungen der kleinen intimen Gruppe...

Und es heißt dort weiter:

Diese dogmatisch antiautoritäre Familienideologie wird damit bewußt oder unbewußt zum *Parteigänger der bürokratischen Herrschaftsgewalten* und ihrer abstrakten Autorität gegen die Intimität der Familie und die natürliche Autorität der Person in ihr.

Die Leichtigkeit, mit der mitunter an unserer Familienrechtsreform Kritik geübt wird, scheint mir nicht dafür zu sprechen, daß

man diese gesellschaftlichen Folgen überall bis zum Ende durchdacht hat.

Nun, meine Damen und Herren, noch einige wenige Bemerkungen zu der *formalen Gleichberechtigung.* Ich glaube kaum, daß irgendeine Frau und Mutter eine formale Gleichberechtigung, wie sie von einigen Seiten gefordert wird, überhaupt will.
(Beifall bei der CDU/CSU.)

Die Frau und Mutter empfindet ja schon die Zunahme ihres Einflusses in der Familie als eine steigende Belastung mit Aufgaben und Verantwortungen für die gesamte Familie.
(Zustimmung bei der CDU/CSU.)

Diese Wandlungen haben der Frau und Mutter nicht eine Vergrößerung ihrer persönlichen Freiheitssphäre oder eine bessere Möglichkeit zur persönlichen Bildung und Entfaltung, sondern nur mehr Arbeit und mehr Sorge gebracht.
(Erneute Zustimmung bei der CDU/CSU.)

Vor allem die Frauen und Mütter, die gezwungen sind, beruflich tätig zu sein, sind heute weithin in einer menschlich sehr schwierigen Lage. Ich denke dabei an die Frauen und Mütter, die die soziale Notlage zwingt, einige D-Mark dazu zu verdienen, weil der karge Verdienst des Mannes oder die Rente nicht ausreicht, um der Familie viel mehr als das Existenzminimum zu sichern. Diese Frauen und Mütter sind es nämlich, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit auch noch, wenn sie abends müde nach Hause kommen, die den Tag über liegengebliebenen Hausarbeiten verrichten müssen. Abgesehen von ihrer körperlichen Überlastung sind diese unsere Frauen und Mütter auch in Gefahr, ihrer echten, vor allem auch der mütterlichen Aufgabe in der Familie nicht mehr gerecht werden zu können. Die außerfamiliäre Berufstätigkeit zwingt sie häufig zu einer mehr oder weniger mechanischen und monotonen Tätigkeit in Büros und industriellen Betrieben. Hier lebt sie in einer Welt, die der der Familie in vielem entgegengesetzt ist.

Gleichzeitig aber soll sie auch entsprechend ihrer Stellung und Aufgabe als Frau und Mutter das *Herz der Familie sein.* Schier Unmögliches wird ihr durch eine solche doppelte Tätigkeit zugemutet, ganz zu schweigen von den Kindern, die ihre Erziehung entbehren und entweder auf der Straße groß werden oder von Fremden oder in Heimen aufgezogen werden, wo sie oft nichts mehr von der persönlichen Vertrautheit und Häuslichkeit der Familie erleben.
(Sehr richtig! bei der CDU/CSU.)

Meine Damen und Herren, diese Schwierigkeiten können allerdings nicht im Wege der Familienrechtsreform behoben werden.
(Sehr richtig! bei der CDU/CSU. – Abg. Frau Dr. *Ilk:* Aha!)

Ihre Behebung gehört in den Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die dargelegten Tatsachen sind aber für unsere heutige Aussprache wichtig, weil sie einen *Schutz der Frau und Mutter in der Familie* und *für die Familie* erforderlich machen.

[...]

Frau Dr. Schwarzhaupt (CDU/CSU): Ich möchte zunächst einmal auf eine Frage zurückkommen, die bereits mehrfach angeschnitten worden ist, nämlich auf die Frage, was von einem vom Staat gesetzten positiven *Familienrecht* in bezug auf die Familie überhaupt erwartet werden kann und wo die *Grenze dieses staatlichen Rechts* ist. Diese Frage gilt auch insbesondere für das, was Herr Minister *Wuermeling* gesagt hat: Was kann von allem, was hier über die innere und über die soziologische Struktur und Wandlung der Familie gesagt worden ist, Gegenstand des staatlich gesetzten Rechts sein?

Beim Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs war man sich bereits weithin darüber einig, daß der staatliche Gesetzgeber sich auf dem Gebiet des Familienrechts eine besondere Zurückhaltung aufzuerlegen habe und daß die innere Struktur der Familie nur in besonders geringem Maß staatlicher Gesetzgebung zugänglich sei. Zwar liegt jedem Familienrecht eine besondere Auffassung von der Familie zugrunde, aber das Recht kann die Familie in ihrer inneren Struktur nicht *gestalten.* Rudolf *Sohm,* der bekannte Rechtsgelehrte, hat dies so ausgedrückt, daß er sagte: das Familienrecht, also das vom Staat in Paragraphen gesetzte Recht, tritt erst dann in Funktion, wenn die eigentliche Ordnung der Familie versagt hat.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Diese Zurückhaltung des Staates gegenüber der Familie hat noch tiefere Gründe außer denen, die Herr Dr. *Dehler* ausgeführt hat und die bereits mehrfach angeklungen sind,

(Abg. Dr. *Menzel:* Das wird ja nun anders!)

denn die Familie unterscheidet sich wesentlich von allen anderen Gemeinschaften unseres gesellschaftlichen Lebens.

Ihre innere Ordnung beruht entscheidend auf der Bereitschaft ihrer Glieder, sich in sie einzufügen. Sie beruht auf dem *gegenseitigen Willen zu einer verbindlichen Gemeinsamkeit,* auf der *Liebe* zwischen den Ehegatten und zwischen Eltern und Kindern. Bei allen Menschlichkeiten, bei allem menschlichen Machtwillen, der auch in das Leben der besten Familie irgendwie immer wieder mit hineinspielt, bleibt dies *eine:* daß das ursprüngliche Ordnungsprinzip nicht die Macht, sondern die Liebe ist.

(Sehr richtig! in der Mitte und rechts.)

Dazu kommt für uns Christen die besondere Frage nach dem Sinn der Worte von der *Unterordnung der Frau,* die sehr ernst zu neh-

men sind. Diese Worte können nicht ohne weiteres damit abgetan werden, daß Paulus als Mensch seiner Zeit und für uns überhaupt nicht mehr verbindlich gesprochen habe.
(Sehr gut! links.)

Wir glauben, daß auch in diesen Worten ein bleibender Sinn steckt, der von der zeitgebundenen Form dieser Worte zu lösen ist. Ich glaube durchaus, daß die biblischen Weisungen von dem Sich-einander-Unterordnen, von dem »Mann als Haupt der Frau, wie Christus Haupt der Gemeinde war« – Christus war nicht Haupt der Gemeinde als Mensch, der ein Entscheidungsrecht forderte –, und auch die Worte von der besonderen Unterordnung der Frau für christliche Eheleute ihren besonderen und verbindlichen Sinn haben. Dieser Sinn besteht aber nur in dem Zusammenhang eines freiwilligen und gegenseitigen Opfers.
(Beifall bei der SPD.)

Hier aber handelt es sich nicht um das, was in Seelsorge und Predigt zu sagen ist und was vielleicht beiden Ehegatten noch viel mehr, noch viel zeitnaher, viel mehr auf die Gegenwart und auf die gegenwärtigen Fragen bezogen, gesagt werden müßte, hier handelt es sich um *das vom Staat gesetzte Recht.* Die Frage ist: Was kann der Staat als Gesetzgeber sagen? Staatliches Recht verteilt Befugnisse, es schafft Macht, und es beruht auf Macht. Nicht alle *christlichen Weisungen* können ohne weiteres in das staatliche Recht übernommen werden.
(Sehr richtig! bei der SPD.)

Sie verlieren ihren Sinn mit dem Zwang. Dem Christen ist etwa gesagt, daß er friedfertig und sanftmütig sein soll,
(Zuruf von der SPD: Herr *Wuermeling,* hören Sie mal zu!)

daß er dem, der ihn schlägt, die andere Wange hinhalten soll. Das kann nicht Grundlage einer Rechtsordnung sein. Die Rechtsordnung kann nicht gebieten, die andere Wange hinzuhalten – dann schüfe sie Unrecht –,
(Sehr gut! links)

sondern sie muß den Beleidiger bestrafen und den Geschlagenen verteidigen. Ebenso wird das Opfer der Frau an eigenständigem Leben zugunsten der Ehe, das immer von ihr gefordert wird und gefordert werden muß, zu Unrecht verzerrt, wenn man es zum Gegenstand staatlicher Forderung machen will.
(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der Mitte. – Abg. Dr. *Menzel:* Ausgezeichnet!)

Ich persönlich bin davon überzeugt, daß auch in der Ehe von Menschen, die sich nicht bewußt an christliche Weisungen gebunden fühlen, fast immer Voraussetzung für das gute Bestehen und Funktionieren der Ehe ist, daß die Frau zu einem größeren Maß von

Sicheinfügen, zu einem größeren Opfer an eigenständigem Leben bereit ist. Dies verliert aber seinen Sinn und seine die Gemeinschaft erhaltende Kraft, wenn es nicht aus der freiwilligen Bereitschaft, sondern aus gesetzlichem Zwang kommt.
(Lebhafter Beifall.)

Aus diesem, nur aus diesem Grunde würde ich es für richtig halten, wenn man aus dem Regierungsentwurf, den ich sonst weithin bejahe, diejenigen Sätze streichen würde, die ein überwiegendes *Entscheidungsrecht des Mannes* als einen Rechtsanspruch statuieren.
(Beifall bei der SPD und bei Teilen der Mitte.)

Um es konkreter, auf den Entwurf bezogen, zu sagen: ich wäre für eine *Streichung von* § 1354 und für eine *Änderung der* §§ 1628 und 1629.
(Erneuter Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der Mitte.)

Auf der andern Seite kann man aber der Familie auch nicht eine innere Struktur nach dem Prinzip der Gleichberechtigung vorschreiben. Hier würden wiederum die Grenzen staatlichen Rechts überschritten werden. Es ist eine Tatsache unserer sozialen Wirklichkeit, daß die *Frau* in den letzten hundert Jahren in ständiger Entwicklung eine immer umfassendere *Verantwortung als Mutter* innerhalb des Lebens der Familie auf sich genommen hat. Das ist nicht nur eine Folge des Krieges. Es ist auch nicht geschehen, weil sich irgendwelche komischen Suffragetten das Schlagwort von der Gleichberechtigung ausgedacht hätten, sondern ich glaube, es beruht auf viel zwingenderen *Entwicklungen unseres gesamten gesellschaftlichen Lebens seit der Industrialisierung.*
(Abg. Frau Dr. *Brökelschen:* Leider!)

– Leider, sicher! Aber wir können sie nicht rückgängig machen. Wir können nicht zum handwerklichen Betrieb zurückkehren in einer Zeit, in der die Maschine sich durchgesetzt hat. Wir können auch nicht die Arbeitsteilung aufheben, die nun einmal viele schwere Komplikationen unseres gesellschaftlichen und politischen Lebens mit sich gebracht hat.
(Beifall bei der SPD. – Abg. Frau Dr. Dr. h. c. *Lüders:* Auch für den Mann!)

Aber wir müssen das sehen und müssen auch die soziologischen Wandlungen, die damit nun einmal verbunden sind, als soziale Wirklichkeit sehen und von ihnen bei der Ordnung unseres Rechts ausgehen.

Dazu gehört, daß nicht nur ein großer Teil der Frauen aus der Familie heraus ihrer Arbeit in Büro und Fabrik gefolgt sind. Dazu gehört auch, daß sich der *Berufsbereich des Mannes* leider – wirklich leider – sehr stark von der Familie und dem Hausstand getrennt hat.
(Abg. Frau Dr. *Brökelschen:* Sehr richtig!)

Der Mann arbeitet nicht mehr wie der Bauer und der Handwerker des vorigen Jahrhunderts, wie auch viele große und kleine Kaufleute des vorigen Jahrhunderts, unter *einem* Dach mit dem Hausstand, mit der Familie, sondern sein Berufsbereich hat sich mehr und mehr davon getrennt. Desto mehr ist der Anteil der Frau an der innerfamiliären Verantwortung notwendigerweise gestiegen und gewachsen. Das hat sich die Frau nicht gesucht, das hat sie nicht gefunden, weil sie nach Rechten strebte, sondern diese Verantwortung ist ihr zugewachsen, ob sie wollte oder nicht.
(Beifall bei der SPD.)

Dies alles ergibt sich sehr überzeugend aus den soziologischen Untersuchungen der letzten Jahre, und dies ist die andere Seite dessen, was wir aus *Schelsky* und *Wurzbacher* lernen müssen.
(Lebhafter Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der Mitte.)

Diese Entwicklung ist aber nicht gleichmäßig in einer geraden Linie vor sich gegangen, sondern es ist heute in unserem Volke zweifellos so, daß es noch breite Schichten vor allem *auf dem Lande* gibt, in denen die alte Ordnung mit der engen Nähe vom Arbeitsbereich des Mannes und familiärer Verantwortung noch besteht. Hier hat sich auch die *patriarchalische Struktur* der Familie noch viel weitergehend erhalten als etwa im Arbeiterstand, in dem diese Lösung von Hausstand und Familie zuerst begann und weiter fortgeschritten ist. Aus diesem Grunde, glaube ich, muß das vom Staat gesetzte Recht diese innere Struktur der Familie, auch die Verteilung des Verantwortungsbereichs zwischen Mann und Frau und damit auch die Verteilung der Befugnisse von dem Zwang frei und unberührt lassen.

Was hier gesagt werden muß, ist in § 1353 gesagt. Hieraus kann der Richter die Richtlinien für die Rechtsprechung, die auf die jeweilige bestimmte Familie bezogen sein muß, finden. Hier kann er finden, was dem einzelnen Mann und der einzelnen Frau in dem Fall, der ihm vorliegt, an Einordnung und Unterordnung, an Befugnissen und an Verantwortung zugemutet werden kann.
(Zustimmung.)

Nun noch eine zweite Grenze dessen, was das Familienrecht regeln kann. Minister *Neumayer* und auch einige der anderen Redner haben davon gesprochen, daß es notwendig sei, die *Familie zu festigen,* und daß das Familienrecht dieser Aufgabe keineswegs entgegenstehen dürfe, auch nicht die Durchführung des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes. In Diskussionen über diese Frage wird darüber hinausgehend oft der Gedanke geäußert, das Familienrecht selbst müsse die Familie festigen helfen; die Gleichberechtigung der Frau habe die Familie gefährdet, und sie müsse hier in der Aufgabe des Schutzes der Familie eine Grenze finden.

Wenn man bei den Krisenerscheinungen der Familie in den letzten Jahrzehnten zunächst an die *Zunahme der Scheidungen* denkt, so hat diese, wie mir scheint, zunächst zwei Gründe. Der erste ist die seit dem 18. Jahrhundert eingetretene Lockerung der religiösen Bindungen. Die zweite Ursache ist aber die Tatsache, daß die Familie seit Entstehung der industrialisierten Gesellschaft einen großen Teil ihrer früheren institutionellen Bindungen verloren hat. Der gemeinsame Bauernhof, der gemeinsame Hausstand, der gemeinsame Gewerbebetrieb, überhaupt die gesamte gemeinsame Lebens- und Existenzgrundlage der Ehegatten haben sich weitgehend gelöst. Dies waren institutionelle Bindungen, die für die Ehen früherer Zeiten vielfach ein starkes Band bildeten. Die Bindungen der heutigen Ehen – und nun beziehe ich mich wieder auf das, was *Schelsky* dargestellt hat – sind viel mehr auf die menschlich-persönliche Beziehung zwischen den Ehegatten und den Eltern und Kindern zurückgeführt worden, und diese menschlichen Beziehungen sind wandelbar und zerbrechlich. Hier ist eine der wichtigsten und, wie mir scheint, noch nicht genug betonten Ursachen für die Zerbrechlichkeit heutiger Ehen.

Es kann aber nicht Sache des Familienrechts sein, hier durch Aufrechterhaltung einer patriarchalischen Ordnung diese institutionellen Bindungen zu ersetzen. Man kommt leicht zu dem Irrtum, zu sagen, die Gleichberechtigung der Frau habe in der Zeit begonnen, als auch diese Lockerung begann, und aus dieser Gleichzeitigkeit auf eine Beziehung von Ursache und Wirkung zu schließen.

(Sehr richtig! rechts.)

Es scheint mir aber so zu sein, daß beides, das Hineinwachsen der Frauen in diese sogenannte Gleichberechtigung und die Lokkerung der institutionellen Bindungen der Ehe, auf der gleichen im vorigen Jahrhundert liegenden Ursache beruht, nämlich auf Industrialisierung der Arbeitsteilung und auf dieser ganzen gesellschaftlichen Wandlung, von der wir gesprochen haben. Deshalb glaube ich, es ist ein Irrtum, wenn man meint, man müsse nur die patriarchalische Struktur der Ehe aufrechterhalten, um ihr damit wieder etwas von der Festigkeit der früheren institutionellen Bindungen zu geben.

(Beifall bei der FDP und bei der SPD.)

Das kann man nicht. Die Aufgabe unserer Zeit ist – und dies hat gerade das Familienministerium erkannt –, die unserer Zeit entsprechenden *neuen institutionellen Bindungen* zu schaffen: das Familieneigentum und das Eigenheim, den Garten, den die Familie in ihrer Freizeit bestellt, verbilligte Familienurlaubskarten und die Entlastung der finanziellen Lage der kinderreichen Familie durch gerech-

tere Steuern und durch Familienausgleichskassen, Hilfe für die überlastete Mutter in kinderreichen Familien, Müttererholung und alle diese Maßnahmen, die aus *unserer* Zeit und den Nöten *unserer* Zeit kommen, um die Familie zu entlasten und um ihr diese institutionellen Grundlagen, die abgebaut wurden, wiederzugeben.
(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU, bei der SPD und FDP.)

Dagegen können familienrechtliche Bestimmungen, die eine bestimmte innere Struktur der Ehe vorschreiben und durch staatliches Recht verbindlich machen, hier nicht entscheidend helfen.

Das Ehescheidungsrecht hat hier seinen Einfluß. Die Frage: »Wann kann das Band der Ehe gelöst werden und wann nicht?« spielt hier mit hinein. Aber gerade diese Frage scheidet der Regierungsentwurf mit Recht aus.

Es bleibt die weitere Frage, ob praktische juristische Gründe das vorwiegende Entscheidungsrecht des Mannes, wie es in den §§ 1354, 1628 und 1629 zum Ausdruck kommt, fordern. Ich möchte hier einfügen, daß in der evangelischen Kirche in den letzten Jahren sich verschiedene Kreise mit diesen Fragen, sowohl von der theologischen wie von der praktischen Seite her, befaßt haben. Herr Minister *Metzger* hat auf einige dieser Äußerungen schon hingewiesen. Eine verbindliche Lehrmeinung der evangelischen Kirche gibt es hier nicht. Aber auch die offizielle Verlautbarung des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands in einem Schreiben an den Justizminister hat ausgesprochen, daß der § 1354 auch wegfallen kann. Die überwiegende Mehrzahl der evangelischen Theologen und Laien, die sich mit diesen Fragen ernstlich beschäftigt haben, sind wohl der Meinung, daß *keine theologischen Gründe zur Aufrechterhaltung eines überwiegenden Entscheidungsrechts des Mannes* im § 1354 zwingen. Soweit man in der evangelischen Kirche für die Aufrechterhaltung des § 1628 eintritt, hat man praktische, aber auch theologische Begründungen im Auge.

Die praktische Frage ist – das will ich zugeben – schwierig und kompliziert. Ich persönlich glaube, daß man ohne das Entscheidungsrecht des Mannes in beiden Fällen, dem des § 1354 und dem des § 1628, auskommen kann. Ich glaube, wie ich schon sagte, daß in Scheidungsprozessen oder in Prozessen über die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft der Richter besser mit § 1353, zurückgehend auf die besondere Struktur der einzelnen Ehe, zu gerechten Entscheidungen kommen kann. Viel schwieriger ist es bei § 1628, wo ohne Zweifel Fälle eintreten können, in denen entschieden werden muß. Man hat hier die Wahl zwischen zwei Lösungen. Einmal läßt man, wie es der Regierungsentwurf vorsieht, im Falle einer unlösbaren Meinungsverschiedenheit zwischen Mann und Frau den Mann entscheiden und

gibt der Frau das Recht, der Entscheidung nicht zu folgen und notfalls das Vormundschaftsgericht anzurufen, wenn sie meint, daß die Entscheidung des Mannes nicht dem Wohl der Familie dient. Zum andern besteht die Möglichkeit, die von anderer Seite vorgeschlagen worden ist, daß man beiden Ehegatten aufgibt, gemeinsam zu entscheiden, und daß man in den Fällen, in denen eine gemeinsame Entscheidung sich nicht finden läßt, jedem der Ehegatten das Recht gibt, um eine Vermittlung oder eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zu bitten, wenn es sich um einen Gegenstand von besonderer Bedeutung für das Wohl der Familie handelt. Da die Wahl zwischen diesen beiden Lösungen vor allem eine praktische Frage ist, muß man in erster Linie die praktischen Konsequenzen dieser beiden Lösungen im Auge haben. Mir scheint es, daß in der Praxis ungefähr die gleichen Tatbestände zu einer Entscheidung des Gerichts kommen werden, ganz gleich, welche Formulierung das Gesetz wählen wird. Die Eheleute kennen ja die einzelnen Formulierungen des Gesetzes nicht. Sie stehen im Einzelfall vor der Tatsache, daß sie sich in einer Angelegenheit, die ihnen sehr wichtig ist und die das Wohl des Kindes entscheidend betrifft, nicht einigen, und in dieser Sache wollen sie zum Gericht gehen. Der Unterschied ist nur folgender. Im ersten Fall muß die Frau dem Richter klarmachen: Mein Mann hat entgegen dem Wohl der Familie gehandelt, und der Richter muß über diese Frage mit entscheiden; er muß also eine Schuldfrage, einen Vorwurf mit in die Debatte einbeziehen. Im zweiten Fall kann der Richter alles, was Schuld und Vorwurf betrifft, beiseite schieben und mit den Eheleuten nur über die Frage sprechen: Was ist für das Wohl des Kindes die beste Lösung in eurer konkreten Situation? Er hat also, wenn er ein guter und vernünftiger Richter ist, wohl eine größere Chance, diese ja irgendwie angeknackste Ehe ohne weiteren Schaden aus dieser Behandlung hervorgehen zu lassen;

(Sehr richtig! bei der SPD)

denn er hat die größere Chance für ein vermittelndes und für ein ausgleichendes Eintreten.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Ich gebe aber zu, daß diese Frage schwierig ist und noch der Erörterung bedarf und daß hier nicht die eine oder andere Lösung unbedingt als Patentlösung angesehen werden kann. Ich glaube nur, daß die, die ich vorschlage, die weniger schlechte Lösung ist.

Schließlich scheint es mir möglich und richtig zu sein, das *Vertretungsrecht nach* § 1629 beiden Ehegatten zuzusprechen, eine Meinung, in der ich mich auch im Einvernehmen mit der Eherechtskommission der Evangelischen Kirche befinde.

[...]

Frau Dr. Dr. h. c. Lüders (FDP): [...] In der 42. Sitzung des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates am 18. Januar 1949 sprach mit Nachdruck von den »unveräußerlichen und unverletzlichen Freiheits- und Menschenrechten des Art. 1 Abs. 2« ein heutiger Staatssekretär. Der frühere Abgeordnete Herr Dr. *Süsterhenn* betonte in der gleichen Sitzung, daß »diese Rechte der Menschen von Gott und nicht vom Staate verliehen« seien. Will man etwa heute, falls das richtig ist, diese göttliche Gabe mit Menschenhand antasten? Das kann ich mir nicht vorstellen. Ich habe das nur zitiert, da es besonderen Wert für den *Zusammenhang zwischen Art.* 1 und Art. 3 im Hinblick auf [den] Gesetzentwurf hat.

In jener Sitzung – Sie erlauben, Herr Präsident – führte besagter Herr Staatssekretär folgendes aus:

Wir sind uns über den Grundsatz von vornherein einig gewesen.

– Nämlich der Rechtsgleichheit. –

Das ist auch eine Selbstverständlichkeit.

– Habe ich nie bemerkt! –

Gerade die vergangenen Jahre haben wohl jedem Mann einschließlich der Junggesellen vor Augen geführt, daß die Aufgaben der Frau fast sogar noch schwerer, auch physisch schwerer sind als die des Mannes. Die meisten deutschen Frauen sind nun schon seit Jahren berufstätig,

– das merkt man –

ebenso die Männer, aber sie haben zusätzlich zu den Aufgaben der Männer noch die Aufgaben des Haushalts und der Kindererziehung.

– Ein verheirateter Mann mußte das ja wissen. –

Viele deutsche Männer haben erst in diesen Jahren erfahren, was Haushaltarbeit bedeutet, besonders wenn sie gezwungen waren, an dieser Haushaltarbeit mitzuwirken. Infolgedessen dürfte es gar keinen Zweifel – abgesehen von einigen Hinterwäldlern – auch unter den Junggesellen darüber geben, daß wir die Gleichberechtigung der Frau in jeder Beziehung, nicht nur bei den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, anerkennen und verlangen und daß, soweit noch juristisch Widersprüche bestehen, diese Widersprüche beseitigt werden müssen. Wir müssen also eine Formulierung finden, –

Ich will das nicht näher anführen. Zu Anfang dieser Erklärungen sagte derselbe Herr: Gestatten Sie es deshalb zunächst einem Mann, sich hierzu zu äußern. Ich glaube, daß ich für die überwiegende Anzahl aller deutschen Männer und insbesondere aller deutschen Ehemänner spreche, wenn ich sage, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau uns zum mindesten seit 1918 bereits so in Fleisch und Blut übergegangen ist, daß uns die Debatte – ob es eine solche Rechtsgleichheit geben muß – etwas überrascht hat.

Mich haben diese Debatten nie überrascht. Denn offensichtlich hat der Herr Staatssekretär ja nicht wie die Kollegin Dr. *Weber* und ich nach 1918 an den harten Auseinandersetzungen vor allen Dingen mit dem damaligen Herrn Reichspostminister Dr. *Giesberts* zum Beamtenrecht und zur Stellung der verheirateten Postbeamtinnen teilgenommen. Na, da konnten wir etwas davon erleben, wie uns »dieser Grundsatz in Fleisch und Blut übergegangen war«!
(Heiterkeit bei der FDP und SPD.)

Ich stimme also diesen Ausführungen des damaligen prominenten Mitgliedes des Parlamentarischen Rates in jedem Worte zu, und ich stimme auch der *Frau Dr. Weber* bei, die diese Worte damals noch unterstrich und folgendes sagte:

Nach den erfrischenden Ausführungen des Herrn Dr. Sowieso, der sich zum Wortführer der Ehemänner und Junggesellen gemacht hat, kann ich vielleicht als Frau der CDU – aber ich spreche vielleicht auch für die anderen Frauen –

– jawohl –

noch folgendes ausführen: Es ist so viel Sturm entstanden, daß wir gedacht haben – es liegt uns ja gar nichts an einer bestimmten Formulierung –: wenn diese Formulierung unklar und unzureichend erscheint, dann wählen wir eine andere Formulierung.

– Das tun wir nämlich jetzt auch. –

Ebenso wie die Herren Juristen und Frauen Juristinnen und auch die anderen haben wir uns in der CDU/CSU geeinigt und haben einen Antrag eingebracht usw.

Verehrteste Frau *Weber,* Sie haben mir so oft damals bei den Debatten mit Herrn *Giesberts* aus dem Herzen gesprochen. Sie haben später im Parlamentarischen Rat dasselbe getan. Aber nun möchte ich doch gern einmal wissen: Sind denn die damaligen Ausführungen überhaupt vereinbar mit dem, was hier heute zu den §§ 1354 und 1628 offiziell erklärt worden ist? Für mich nicht! Aber die Ausführungen im Parlamentarischen Rat sind für mich ungeheuer wichtig, denn ich meine, daß sie es nicht mehr zulassen, an den damals gesprochenen Worten – sie sind ja auch gedruckt worden – auch nur das Geringste zu deuteln.

Die damalige Verwahrung des prominenten Redners, etwa »Hinterwäldler« zu sein, ist sehr berechtigt. Ja, wenn – entschuldigen Sie, Frau *Weber* – wenn der alte Adam nicht bei wichtigen Teilnehmern jener Zeit wieder recht merklich aufgelebt wäre und wenn dieser alte Adam nicht versuchte, die verfassungsrechtlichen Hindernisse auf dem Rennpferd jenes vorhin zitierten Gardeleutnants zu nehmen!
(Heiterkeit und Beifall bei der FDP und SPD.)

Jenen Reden folgte dann die dankbare Feststellung der damaligen Abgeordneten Frau Dr. *Selbert.*

Wenn sich im Parlamentarischen Rat die CDU und alle anderen Leute so einig waren, so ist das doch geradezu eine vorbildliche Übereinstimmung in einer Koalitionsehe! Vielleicht könnten wir das auch jetzt wieder exemplifizieren.

Nach dem, was damals von den schweren Aufgaben der Frau in Ehe und Familie – und ich setze hinzu: in der Gesellschaft überhaupt – gesagt worden ist, sind wir der Meinung, daß die Zeit endgültig vorüber ist, in der die Frau nach dem Rezept bei Wilhelm *Busch* leben sollte:

Bei eines Strumpfes Bereitung sitzt sie im Morgenhabit, er liest in der »Kölnischen Zeitung« und teilt ihr das Nötigste mit!
(Große Heiterkeit. – Beifall bei der FDP und SPD.)

– auch vielleicht über die Kindererziehung eben im Anschluß an einen Artikel in der »Kölnischen Zeitung« oder sonstwo!

Das heißt im vorliegenden Falle: Wir sind gegen die gesetzliche Unterwerfung aus § 1354 und § 1628. Wir sind unbestrittene Anhänger jeder privaten Unterwerfung des einen oder des anderen Eheteils so oder so, ob mit oder ohne Pantoffel, ob mit Überredung oder sonstwelchen Mitteln; das ist uns ganz egal. Privatim kann sich jeder und soll sich jeder soweit unterwerfen, wie sein Gewissen es zuläßt und wie er glaubt, der höheren Gemeinschaft der Familie und vor allem den Kindern damit dienen zu können.
(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Wir fragen aber besonders zu § 1628: Wer entscheidet nun eigentlich darüber, ob der Mann den *Versuch* gemacht hat, *sich zu verständigen?* Das pflegt sich in den vier Wänden abzuspielen, und kein Mensch kann, wenn die Frau sagt: »Er hat ihn nicht gemacht!« und er sagt: »Ich habe ihn doch gemacht!«, nachweisen, wer Recht hat. Wer erfährt denn überhaupt, ob er den Versuch gemacht hat? Niemand, wenn man nicht – und das ist eine höchst fatale und von uns keineswegs gewünschte Konsequenz –, wenn man nicht zum Kadi geht. Gesetze sollen so sein, daß man möglichst nicht zum Kadi zu gehen braucht.

Und dann fragen wir: Was heißt denn eigentlich in dem Artikel das Wort »beharrlich««? Ist das nur *objektive* Beharrlichkeit, oder ist es auch *subjektive Beharrlichkeit?* Ist es eine Beharrlichkeit, die sich in derselben Sache mehrmals betätigen muß, oder ist es eine Beharrlichkeit, die sich bei verschiedenen Gelegenheiten nacheinander zeigen muß? Und ist nicht gerade § 1354 geeignet, einer bockigen Frau künstlich einen Ehescheidungsgrund zu geben? Ich möchte einmal fragen: Kann eigentlich § 1628 unter Menschen, die wir

doch alle sind mit unseren erheblichen Fehlern, irgendwie versöhnend, irgendwie vermittelnd wirken, wenn der eine von vornherein weiß, daß er auf alle Fälle, unter allen Umständen letztlich recht hat?
(Sehr gut! und Beifall bei der SPD.)

Meine Damen und Herren, Sie mögen mich für streitsüchtig – wie die Kollegin *Weber* meint –, Sie mögen mich für versöhnlich halten – wie alle Menschen meinen, die mich näher kennen –
(Heiterkeit.)

– Jawohl, lachen Sie nicht! Fragen Sie ein paar Kollegen! Nehmen wir doch einen alltäglichen Fall: Wenn in einem Zivilprozeß jemand von vornherein das Gefühl hat: »Die Sache pauke ich durch! Die kann ich gewinnen!« und der Anwalt ihm das auch noch einredet – in der Ehe vielleicht die Großmutter –, wird er dann bereit sein, nachzugeben oder nicht? Er denkt ja gar nicht daran; er müßte ja nicht gescheit sein, wenn er das täte.
(Heiterkeit.)

Noch etwas anderes. Wir werden darauf verwiesen, daß bei *Mißbrauch* die Frau klagen kann. Meine Damen und Herren, dieser fatale Hinweis setzt schon ein so tiefes Zerwürfnis;
(Sehr richtig! bei der SPD)

zwischen den Eheleuten voraus, daß da in den meisten Fällen, das wird mir jeder Scheidungsanwalt bestätigen, überhaupt nichts mehr zu machen ist.

Wir lehnen es um des ehelichen Friedens, wir lehnen es um des Familienfriedens, wir lehnen es aber auch um der Autorität der Mutter vor ihren Kindern willen ab, daß auch fernerhin der Frau die moralische Last zugeschoben wird, den *Klageweg* beschreiten zu müssen.;
(Beifall bei der FDP und SPD.)

Das heißt, wir lehnen es ab, von Gesetzes wegen als Störenfried der Ehe gestempelt zu werden und den eigentlich Schuldigen an der Zerrüttung – nach einem Brief, den ich kürzlich vom Herrn Familienminister bekommen habe, sind offenbar die Männer meistens schuld, ich kann darüber nicht urteilen –
(Heiterkeit)

als unschuldiges Lämmlein aus der Affäre hervorgehen zu lassen.

Dieser *Ausweg des* § 1628 Abs. 1 soll eine »Lösung« sein. Für mich ist das gar keine Lösung. Eben weil es keine Lösung ist, was § 1628 bringt, hat man ja doch in Abs. 2 und 3 wieder als ultima ratio zu dem *Vormundschaftsgericht* gegriffen, während man sonst fortgesetzt betont, es solle »kein Dritter sich in Familienangelegenheiten einmischen.« »Erkläret mir, Graf Oerindur ...«

Warum hat man es getan? Weil es eben gar keine andere gesetzliche Institution gibt. Gut, es ist möglich – ich habe selber vor vielen Monaten den Vorschlag gemacht –, daß man um der Verständigung, der Versöhnung und der Auflockerung der Versteifung der beiden gegeneinanderstehenden Menschen willen möglichst viele Eheberatungs-, Ehehilfsstellen einrichtet und Fachverständige dazwischenschaltet, die zu Wort kommen können – ganz egal, wer es ist –, um zu verhindern, daß es zu einer endgültigen Trennung kommt.

Ich will in diesem Zusammenhang heute auf die Tragikomödie mit *Art.* 117 lieber nicht zurückkommen. Ich warte nur auf die Zurückziehung des Antrages, der seinerzeit zu Art. 117 gestellt worden ist. Natürlich nur um der Klarheit willen; was die Sache selber anbetrifft, so genügen mir das Urteil des Verfassungsgerichts und die Ausführungen des mit Recht berühmten Professors *Bosch* in Bonn.

Noch ein kurzes Wort zum *Rechtschaos.* Die zahlreichen inzwischen ergangenen Urteile sind hier bekannt. Besonders wichtig scheint mir die Entscheidung über die Gleichsetzung außerhäuslicher Erwerbsarbeit des Mannes mit der hauswirtschaftlichen Arbeit der Frau zu sein. Ich komme darauf noch zurück. Ebenso wichtig erscheinen mir Entscheidungen zur gemeinsamen elterlichen Gewalt, ferner zur Beibehaltung der elterlichen Gewalt in der zweiten Ehe. Aber gerade in letzterem Punkt zeigt sich ja die völlige Unlogik des § 1628 und seiner Begründung, weil nämlich nun zwei Autoritäten in einer Familie über die Kinder aus den beiden Ehen geschaffen werden! Oder soll man durch Rückfall in die nur väterliche Gewalt den Müttern, die wieder heiraten, gleichsam als Heiratsstrafe das volle Recht über ihre Kinder aus der ersten Ehe wieder entziehen? Das würde gewiß nicht im Sinne des Familienministers sein, denn es würde neue *Onkelehen* schaffen.

(Heiterkeit bei der SPD.)

Es würde nicht den Familienfrieden fördern, wenn diese beiden autoritären Instanzen in bezug auf die gleiche Situation der Kinder aus der ersten Ehe und der Kinder aus der zweiten Ehe verschiedener Meinung wären. Außerdem fürchte ich, daß das alleinige Entscheidungsrecht des Mannes die Frau der echten Verantwortung überhebt, daß es sie gegebenenfalls sogar straffrei machen könnte. Ein Beispiel! Ein Mann – es gibt solche; es gibt auch solche Frauen – prügelt das Kind in einer unerhörten Weise, trotz des Widerspruchs der Mutter. Das Kind nimmt körperlichen oder geistigen Schaden. Hat nun die Frau ihre Sorgepflicht verletzt oder nicht, weil sie es nicht hat verhindern können, daß das Kind in dieser Weise geprügelt wurde? Und ist es nicht reichlich grotesk, daß man uns schon jahrzehntelang – wir hatten deshalb den »Verband für weibli-

che Vormundschaft« gegründet – immer wieder aufruft, über fremde Kinder die Vormundschaft mit allen in der elterlichen Gewalt enthaltenen Rechten zu übernehmen, daß wir aber für unser eigenes Kind eine Art Obervormundschaft nötig haben?!

Sehr zu begrüßen ist – so scheint mir – die *Gleichsetzung der Hausarbeit der Frau* mit der außerhäuslichen *Erwerbstätigkeit des Mannes.* Ich habe dies schon erwähnt. Auch das ist eine alte Forderung von uns. Wir haben bis heute vergebens verlangt, daß dieser Tatsache auch in der Statistik Rechnung getragen wird; denn da gibt es nur die Rubrik »mitarbeitende Familienangehörige«. Nun, zu diesen »mitarbeitenden« Familienangehörigen, die anscheinend keinen Beruf haben, gehört – ich will nur einen nennen – auch die *Landhausfrau.* Diese Frau hat keinen Beruf? Nein, sie hat drei: Mutter und Hauswirtschaft, Garten und Feld sowie Kleinviehzucht. Wenn man es gesetzgeberisch ausdrücken will, so ist sie nach der Preußischen Gesindeordnung gegen Kost und Logis zu ungemessenen Diensten engagiert.
(Beifall bei der FDP und SPD. – Heiterkeit. – Abg. *Kunze* [Bethel]: Na, na, na!)

– Ich habe ja nur zitiert, Verehrtester! Erfreulich scheint uns auch das *Recht der Frau auf die Berufsarbeit* und damit die Unmöglichkeit zu sein, daß der Ehemann unser Arbeitsverhältnis kündigt. Dieses Recht wird aber meines Erachtens illusorisch durch die §§ 1354 und 1628, weil dann der Mann die Entscheidung darüber hat, was mit den Pflichten der Frau in der Familie vereinbar ist und was nicht.

[...]

Vizepräsident Dr. Jaeger: Meine Damen und Herren, ich habe bekanntzugeben, daß die Fraktion des GB/BHE schon während der Debatte den Antrag auf Überweisung an einen Sonderausschuß zurückgezogen hat. Es liegen nun der Antrag des Abgeordneten Dr. *Weber* auf Überweisung an den Rechtsausschuß und der Antrag des Abgeordneten Dr. *Menzel* auf Überweisung an einen Sonderausschuß vor. Der Antrag auf Überweisung an einen Sonderausschuß ist der weitergehende.

Ich bitte die Damen und Herren, die die Drucksachen 224, 112 und 178 einem Sonderausschuß überweisen wollen, eine Hand zu heben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Das letzte ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die die genannten Drucksachen dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht überweisen wollen, die Hand zu heben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Das erste war die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

[...]

(Schluß der Sitzung: 14 Uhr 46 Minuten.)

Nr. 50

19. 3. 1954: Entschließung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Fragen der Ehe und Familie

Druck: InfFrau 4/54, Anlage A.

Die Synode der EKD hat sich auf ihrer Tagung im März 1954 in Berlin-Spandau mit dem Wesen der Familie und mit ihrer Stellung in der christlichen Gemeinde und in der modernen Gesellschaft beschäftigt. Sie faßt das Ergebnis ihrer Beratungen in den folgenden Entschließungen zusammen:

I.

Ehe und Elternschaft sind Stiftung Gottes. Gott hat sie mit seiner Verheißung und seinem Gebot versehen. Die Eheleute binden sich daher nicht nur persönlich aneinander, sondern sie sind durch Gottes Willen einander für immer angetraut. Damit ist eine Verantwortung der Eheleute füreinander und der Eltern und Kinder füreinander gegeben, die der Mensch nicht willkürlich beschränken, der er sich nicht entziehen kann, eine Verantwortung, die das ganze Leben und die ganze Person des Menschen umschließt.

Die Heilige Schrift kennt keinen Wesensunterschied zwischen Ehen von Getauften und Nichtgetauften. Wohl aber kennt sie Weisungen über das Verhältnis, in dem Mann und Frau wie auch Eltern und Kinder im Herrn miteinander leben. Die Einsicht in den geistlichen Charakter dieser Weisungen verbietet es uns, daraus verbindliche Rechtssätze unmittelbar abzuleiten. Aufgabe der Rechtsordnung ist es, Ehe und Elternschaft in ihrem wesenhaften Gefüge zu sichern, ihnen dabei aber einen von staatlichen und gesellschaftlichen Mächten freien Raum für ihre innere Entfaltung zu gewähren. Im übrigen paßt sich die Existenzform der Familie in den gesellschaftlichen und rechtlichen Beziehungen ihrer Glieder zueinander den Wandlungen des politischen, wirtschaftlichen und geistigen Lebens der Zeit in lebendiger Gestaltung an. Der Staat hat darum die Pflicht, sowohl das einzigartige und unveränderliche Gefüge in der Familie als auch die Freiheit ihrer geschichtlichen Entwicklung zu schützen. Er hat dabei angesichts unserer heutigen Lage auf die Zuordnung von Familie und Volk besonders zu achten.

Die Ehe enthält zu allen Zeiten die beiden Elemente der gegenseitigen Ergänzung von Mann und Frau aus ihrer verschiedenen Anlage und Berufung und der gemeinsamen Verantwortung der Eheleute. Die rechtliche Ordnung darf nicht aus der gemeinsamen Verantwortung eine unterschiedslose Gleichheit und nicht aus der Ergänzung einen Rangunterschied machen.

Von diesen Erkenntnissen her erklären wir zu den schwebenden Problemen des Familienrechts:

1. Zur Eheschließung:

Nach evangelischem Verständnis der Ehe unterscheiden sich weltliche Eheschließung und kirchliche Trauung. Obwohl es möglich wäre, die rechtliche Konsenserklärung der Eheschließenden mit der kirchlichen Trauung zu verbinden, hält die Synode es für geboten, an dem geltenden Recht der obligatorischen Zivilehe festzuhalten. Sie befürchtet, daß die Einführung der fakultativen Zivilehe zu Gewissenszwang führt, die Rechtseinheit beeinträchtigt und Rechtsverwirrung stiftet, was um des Zusammenlebens der Menschen in unserem Volke willen vermieden werden muß.

2. Zum Verhältnis der Ehegatten zueinander:

Die rechte Verwirklichung ehelicher Lebensgemeinschaft ist von Gott den Eheleuten selbst in gegenseitiger Achtung und Liebe überlassen. Das Zeugnis der Schrift nötigt uns nicht zu einem gesetzlichen Verständnis der Frage, ob die Entscheidungen, die die eheliche Lebensgemeinschaft betreffen, aus gemeinsamem Entschluß beider Eheleute oder auch aus überwiegender Bestimmung eines Teiles, dem sich der andere fügt, getroffen werden sollen. Das staatliche Recht sollte diese innere Ordnung der Ehe möglichst unberührt lassen.

3. Zum Verhältnis der Eltern zu den Kindern:

Den Eltern sind ihre Kinder von Gott gegeben und anvertraut. Von daher stammt ihre Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Staat und Kirche, die eine eigene Verantwortung für diese Erziehung tragen, können die Eltern davon nicht befreien und müssen bei allen ihren Erziehungsmaßnahmen auf die besondere Stellung der Eltern Rücksicht nehmen. Insbesondere ist den Eltern die Möglichkeit der christlichen Erziehung ihrer Kinder vom Staat zu gewährleisten.

Die elterliche Gewalt über die Kinder steht den Eltern gemeinsam zu. Der Gesetzgeber muß durch seine Ordnung dafür sorgen, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen die Mutter nicht übergangen wird und die Kinder nicht zu Schaden kommen.

Hinsichtlich der an den staatlichen Gesetzgeber zu stellenden Forderung für die Regelung des väterlichen Entscheidungsrechtes ist die Synode zu einer Einmütigkeit nicht gekommen.

4. Zur Ehescheidung:

Die Ehe ist als von Gott gestiftete Ordnung der Verfügung der Eheleute entzogen; sie vermögen sie auch nicht aufzulösen. Die evangelische Kirche widerspricht nicht, wenn der Staat seinen Gerichten die Möglichkeit einer Scheidung von Ehen einräumt; unter

welchen Voraussetzungen sie dem im einzelnen zuzustimmen vermag, bedarf noch sorgfältiger Klärung. In allen Fällen aber behält sie sich vor, selbständig darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen Ehegatten aus geschiedenen Ehen bei einer Wiederverheiratung getraut werden können.
[...]

Nr. 51
21. 4. 1954: Gotthelf an Ulich-Beil (Berlin)
AdsD, PV-Akten/alter Bestand, 0243.

Liebe Frau Dr. *Ulich-Beil!*
Im Rechts- und Verfassungsausschuß des Bundestages rührt sich bisher immer noch nichts bezüglich der drei Gesetzesentwürfe zur Anpassung des Familienrechts aus Artikel 3 GG, die bereits am 12. Februar 1954 vom Bundestag an den Ausschuß überwiesen worden sind.[1]

Ich glaube, es wäre ganz nützlich, wenn auch über die Frauenorganisationen versucht würde, gegen diese Verzögerungstaktik zu protestieren.[2]

Mit freundlichen Grüßen
Herta *Gotthelf*

Nr. 52
12. 7. 1954: Protokoll der 21. (öffentlichen) Sitzung des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (Auszüge)
ParlA II 409, A 1.

Anwesend:
Fraktion: CDU/CSU
ordentl. Mitglieder: Prof. Dr. *Böhm* (Ffm), Dr. *v. Buchka,* Dr. *Bürkel,* Prof. Dr. *Furler, Hoogen,* Dr. *Kihn* (Würzburg), Frau Dr. *Kuchtner, Plat-*

1 In der Ausschußsitzung am 1. 4. 1954 hatte der Vorsitzende *Hoogen* die Bildung eines Unterausschusses zur Beratung des Gleichberechtigungsgesetzes angeregt. Als Vorsitzender dieses Unterausschusses sollte *Weber* (Koblenz) fungieren. Dieser schlug vor, die Frage des Güterrechtes zunächst im Gesamtausschuß zu klären und dazu mehrere Sachverständige zu hören. Der Ausschuß stimmte den genannten Vorschlägen zu. (Protokoll Nr. 11, ParlA II 409, A 1). – Mit Rücksicht auf die Lehrverpflichtungen der sachverständigen Professoren begannen die Ausschußberatungen zum Güterrecht erst Mitte Juli nach Semesterende.

2 Siehe dazu Einleitung, S. 57.

ner, Frau Dr. *Schwarzhaupt, Seidl* (Dorfen), Prof. Dr. *Wahl,* Frau Dr. *Weber* (Aachen), Dr. *Weber* (Koblenz), Dr. *Welskop;*

stellv. Mitglieder: Frau *Brauksiepe, Brück,* Dr. *Kopf,* Frau *Pitz;*

SPD

ordentl. Mitglieder: Dr. *Arndt, Bauer* (Würzburg), *Metzger,* Frau *Nadig, Rehs, Schröter* (Wilmersdf), *Wittrock;*

stellv. Mitglieder: Frau *Albrecht,* Frau Dr. *Hubert, Meitmann,* Frau *Meyer-Laule, Müller* (Erbendorf), Frau *Renger,* Frau *Wolff* (Berlin);

FDP

ordentl. Mitglieder: Frau Dr. *Lüders, Onnen,* Dr. *Schneider* (Lollar);

stellv. Mitglieder: Dr. *Hammer,* Frau Dr. *Ilk;*

GB/BHE

ordentl. Mitglieder: Dr. *Czermak; stellv. Mitglieder:* –

DP

ordentl. Mitglieder: –; *stellv. Mitglieder:* Dr. *Schranz;*

weitere Abgeordnete:

Rösing (Hospitant bei der CDU/CSU);

Bundesregierung: Bundesjustizminister *Neumayer;* MD *Roemer,* MR *Massfeller,* OLGRat Dr. *Reinicke,* OLGRat Dr. *Finke,* Ger.Ass. *Maxrath* (Bundesministerium der Justiz); MR Frau Dr. *Karsten,* MR Dr. *Bernhard,* ORR Dr. *Kern,* Dr. *Schlenzka* (Bundesministerium des Innern); ORR Dr. *Vogl* (Bundesministerium f. Vertriebene); Dr. *Schönepauck* (Bundesministerium f. Familienfragen); Prof. Dr. *Ophüls,* LRI Dr. *v. Puttkamer,* Attaché *Schönfeld* (Auswärtiges Amt);

Bundesrat: MD Dr. *Schmidt* (Nordrh.-Westf.), ORR Dr. *Gichtel* (Bayern), ORR *Malicke* (Berlin), Dr. *Katzenstein* (Hamburg), MR Dr. *Wegmann* (Sekretariat);

Sachverständige: Prof. Dr. Beitzke, Göttingen; Prof. Dr. *Bosch,* Bonn; Prof. Dr. *Dölle,* Tübingen.

Der *Vorsitzende, Abg. Hoogen* (CDU/CSU), eröffnet die Sitzung.

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 21. Sitzung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht. Ausweislich der Ihnen vorliegenden Tagesordnung behandelt der Ausschuß heute zunächst die ihm vom Plenum zugewiesenen Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Fraktionen der Freien Demokratischen Partei und der Sozialdemokratischen Partei über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts. Das sind die Drucksachen 112, 178 und 224. Es war der einmütige Wunsch des Ausschusses, zu Beginn seiner Beratungen aus dem Kreis der Sachverständigen zu dieser ebenso bedeutungsvollen wie auch schwierigen Rechtsmaterie zunächst Uni-

versitätslehrer, und zwar die Herren Professoren Dr. *Beitzke,* Dr. *Bosch* und Dr. *Dölle* sowie Herrn Professor *Zweigert,* zu hören. Ich freue mich, daß die Herren Professoren Dr. *Beitzke,* Dr. *Bosch* und Dr. *Dölle* unserer Einladung gefolgt sind. Ich begrüße Sie, meine Herren, namens des Ausschusses sehr aufrichtig und danke Ihnen für Ihre Zusage und für die Mühe, der Sie sich unterziehen, um dem Parlament bei seiner sehr verantwortungsvollen Aufgabe Hilfe zu leisten. Zu unser aller Bedauern hat Herr Professor *Zweigert* es nicht möglich machen können, heute an unserer Sitzung teilzunehmen, weil er durch seine zusätzliche Tätigkeit als Bundesverfassungsrichter mit Arbeit überlastet ist.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir einige wenige Worte zu Beginn unserer Beratung. Die Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird heute in aller Welt bis in die Vereinten Nationen hinein diskutiert. In unserer Verfassung ist sie als geltendes Recht, als Verfassungsrecht verankert. Das diesem Verfassungsgrundsatz entgegenstehende Recht ist seit dem 1. April des vergangenen Jahres außer Kraft. Infolgedessen ist die Rechtsunsicherheit auf allen bisher gesetzlich geordneten Gebieten des bürgerlichen Rechtes beträchtlich. Die verlorengegangene Rechtssicherheit wiederherzustellen, ist deshalb die vordringlichste Aufgabe des Parlaments und des Ausschusses, den das Parlament mit der Vorbereitung beauftragt hat. Selbst bei Berücksichtigung der übrigen dem Rechtsausschuß bereits zugewiesenen und voraussichtlich zu erwartenden Gesetzentwürfen und sonstigen Vorlagen und bei Inanspruchnahme von einigen sitzungsfreien Wochen müßte es möglich sein, die Arbeiten in diesem Ausschuß bis etwa Mitte oder Ende November dieses Jahres zu beenden, damit das Gesetz noch in diesem Jahre verabschiedet werden kann. Alle Mitglieder haben die zwischen der ersten Lesung und dem heutigen Tage liegende Zeit sicherlich durch Studium der *ihnen zugegangenen Materialien*[1] genutzt, so daß das dem schnellen Fortgang unserer Arbeiten auf diese Art und Weise zugute kommen wird.

Meine Damen und Herren, ich selbst werde alle geschäftsordnungsmäßigen Möglichkeiten nutzen, um den genannten Termin, Mitte oder Ende November dieses Jahres, einzuhalten. Ich glaubte Ihnen und der deutschen Öffentlichkeit, die heute erstmalig in einer Sitzung des Rechtsausschusses vertreten ist, diese Zeitplanung nicht vorenthalten zu sollen. Meine Damen und Herren, aus der

1 Die den Ausschußberatungen zugrundeliegenden Materialien sind wie die Protokolle in der Gesetzesdokumentation des Bundestages enthalten (ParlA II 409, A 1).

Tatsache, daß wir den Beginn der Beratung in aller Öffentlichkeit vollziehen und uns auch selbst eine zeitliche Grenze für die Erledigung unserer Aufgabe setzen, bitten wir zu entnehmen, daß uns die Beratung dieser Gesetzentwürfe eine außerordentlich ernste Angelegenheit ist.

Nach einem Beschluß unseres Ausschusses sollen heute die Beratungen mit einer Behandlung der Probleme des ehelichen Güterrechts beginnen. Ich darf davon ausgehen, daß diesem Beschluß die Erwägungen zugrunde liegen, die jetzt und auch bereits dem Rechtsausschuß des 1. Deutschen Bundestages maßgeblich waren, nämlich eine Dreiteilung der Beratungsmaterie vorzunehmen, und zwar die Problemkreise wie folgt zu ziehen: erstens die Einwirkung des Gleichberechtigungsgrundsatzes auf das persönliche Verhältnis der Ehegatten zueinander, alsdann als zweiten Problemkreis die Einwirkung des Gleichberechtigungsgrundsatzes auf das eheliche Güterrecht, den Kreis, mit dessen Beratung wir heute beginnen wollen, und drittens die Einwirkung des Gleichberechtigungsgrundsatzes auf das Verhältnis der Eltern zu den Kindern. Da ich annehme, daß auch dieser Ausschuß, d. h. der des 2. Deutschen Bundestages, von diesen Erwägungen ausgeht, darf ich unterstellen, daß wir ebenfalls diese Aufteilung der Rechtsmaterie vornehmen wollen, weil wir glauben, daß wir auf diese Art und Weise die uns gestellte Aufgabe am besten und am schnellsten erfüllen.

Meine Damen und Herren, zu der heute zu behandelnden Materie des ehelichen Güterrechts bzw. der Einwirkung des Gleichberechtigungsgrundsatzes unserer Verfassung auf das eheliche Güterrecht, auf das bis zum 1. April des vergangenen Jahres in Geltung gewesene eheliche Güterrecht, insbesondere den gesetzlichen Güterstand betreffend, haben die drei Herren Professoren uns zugesagt, heute ihre Referate zu erstatten. Meine Herren, darf ich von Ihrer eigenen Anregung ausgehen, daß Herr Professor *Bosch* mit seinem Referat zu dieser Materie beginnt? Darf ich Sie darum bitten, Herr Professor.

Prof. Dr. Bosch: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Erlauben Sie mir zu Beginn des Erstreferates zwei kleine Vorbemerkungen. Ich habe mir gestattet, Ihnen zwei Aufsätze in Vorabdruck auf den Tisch legen zu lassen, zwei Aufsätze, die unser heutiges Beratungsthema berühren, eine Abhandlung von *Dr. Günther Krauss, »Verteidigung der Gütergemeinschaft«,* und eine Abhandlung des Notars *Dr. Greven, Aachen, »Die Frau und das eheliche Güterrecht«.* Sie werden noch im Juli-Heft der neubegründeten Zeitschrift »Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht« erscheinen. Wir glaubten mit der Gründung dieser Zeitschrift der Anregung auch des Bundesju-

stizministeriums, die deutsche Rechtswissenschaft solle sich etwas mehr als bisher mit den Fragen des Familienrechtes befassen, Genüge zu tun. Die heutigen Referenten sind sämtlich Mitherausgeber und Mitarbeiter dieser Zeitschrift.

Ich darf außerdem noch einen zweiten Gedanken, bevor ich zur Sache komme, aussprechen. Ich begrüße es als Referent sehr, daß diese Sitzung in aller Öffentlichkeit stattfindet, und zwar deshalb, damit die Allgemeinheit einen Eindruck von der ungeheuren Schwierigkeit der hier in der Gesetzgebung und anderwärts in der Rechtsprechung sowie in der Rechtswissenschaft zu lösenden Probleme erhält. Man übertreibt wohl nicht, wenn man die Fragen der Familienrechtsneuordnung oft als nahezu das Problem der Quadratur des Kreises bezeichnet. Diese Schwierigkeiten auch der Öffentlichkeit ein wenig bewußt zu machen und dadurch diejenigen in Schutz zu nehmen, die die gesetzliche Neuordnung bisher noch nicht bewerkstelligen konnten, soll ebenfalls ein Anliegen dieses Referates sein.

Mir scheint im übrigen, daß sich eine völlige befriedigende Lösung für *alle* Fälle auch im Güterrecht überhaupt nicht wird erreichen lassen, daß aber allen, die sich zu diesen Fragen bisher irgendwie geäußert haben, ohne weiteres bescheinigt werden muß, daß sie des besten Willens sind, daß sie von ernstestem Streben erfüllt sind, eine bessere Lösung als die des Bürgerlichen Gesetzbuches zu finden, in Vollzug auch des Art. 3 des Grundgesetzes, und daß alle, die sich geäußert haben, vor allem eine der Ehefrau günstigere Rechtsposition, als sie bisher gegeben war, schaffen wollen.

Es versteht sich im übrigen eigentlich von selbst – aber vielleicht ist es doch nicht völlig überflüssig, das hier zu betonen –, daß, wenn hier Zustimmung oder Kritik zu diesem oder jenem Vorschlag geäußert wird, sei es nun ein Vorschlag der Regierung, sei es ein Vorschlag einer Oppositionspartei, oder stamme der Vorschlag von irgendwem sonst, dies nicht deshalb geschieht, weil der Urheber der Vorschläge dem Referenten politisch näher oder ferner steht. Auch unter Freunden und gerade unter Freunden kann man über den einzuschlagenden Weg verschiedener Meinung sein, und zwischen Gegnern gibt es glücklicherweise auch Gemeinsamkeiten. Anlaß, dies zu betonen, bietet mir der Umstand, daß auch ich selbst immer wieder als »zu einseitig ausgerichtet« bezeichnet werde. Ich bitte, mir zu glauben, daß ich an allen Orten bemüht bin, bloß der Sache zu dienen, und daß ich Autoren oder Entwürfe, gegen welche ich mich äußere, nur deshalb zitiere, um korrekt zu zitieren und um dem Hörer die eigene Auseinandersetzung zu erleichtern.

A.

Zur Sache selbst sei bemerkt, daß es schlechterdings ausgeschlossen ist, in der kurzen Spanne einer Stunde die gesamte Problematik des ehelichen Güterrechts zu behandeln. Eine *Beschränkung des Themas* ist eindeutig geboten, und zwar dahin, daß von mir jedenfalls bloß über die *gesetzliche Neuordnung des gesetzlichen Güterstandes* gesprochen werden soll, d. h. also, daß die Fragen der Vertragsgüterstände beiseite bleiben müssen. Die communis opinio ist ja wohl heute die, daß es neben dem gesetzlichen Regelgüterstand den Beteiligten unbedingt freistehen soll, eine andere ehevermögensrechtliche Regelung zu vereinbaren. Die herrschende Auffassung erklärt außerdem (ausgehend vom verfassungsrechtlichen Charakter der Grundrechte), daß solch ein Vertragsgüterstand nicht unbedingt dem Gleichberechtigungssatz des Art. 3 des Grundgesetzes zu entsprechen brauchte.

Wenn wir von der »*gesetzlichen* Neuordnung des gesetzlichen Güterstandes« sprechen wollen, so soll ferner also auch nicht von *der* Neuordnung geredet werden, die sich seit dem 1. April 1953 ohnehin bereits vollzogen hat. Wir besitzen seit diesem genannten Stichtag ja bereits ein neues Güterrecht. Hiervon wird heute wohl nur am Rande zu sprechen sein; aber es ist Ihnen bekannt, daß auch de lege lata – besser würde man sagen: de lege non lata –, jedenfalls hinsichtlich des jetzt geltenden Rechtszustandes, im Grunde dieselben Meinungsverschiedenheiten existieren wie de lege verenda. Auch betreffend den heutigen Rechtszustand ist man dahin verschiedener Meinung, daß die einen sagen: reine Gütertrennung! und die anderen mehr dem Gütergemeinschaftsgedanken zustimmen. [...] Aber mein verehrter Lehrer, Professor Hans *Dölle,* der hier anwesend ist, hat nicht mit Unrecht in der Juristenzeitung 1953, S. 617, bemerkt, daß die Frage der geltenden Güterrechtsgestaltung und die Fragen der kommenden Güterrechtsregelung doch außerordentlich nahe miteinander verwandt sind. Ich darf auf diesen Aufsatz verweisen.

In diese einleitenden Abschnitte des Referates über eheliches Güterrecht gehört aber nicht nur die Notwendigkeit einer Themenbeschränkung, sondern auch eine Inbeziehungsetzung unseres Themas »gesetzliches Güterrecht« zu einigen anderen Neuordnungsfragen. Ohne es hier näher kennzeichnen zu können, darf wenigstens erwähnt werden, daß unser Thema engsten Zusammenhang mit zahlreichen sonstigen Reformproblemen besitzt, z. B. mit dem Gesamtkomplex des Unterhaltsrechts. Hierüber dürfte in der Debatte noch sehr eingehend zu sprechen sein. Ein Zusammenhang des ehelichen Güterrechts besteht ferner auch mit dem The-

ma »Hausratverteilung nach Eheauflösung«. Mir will es bisher nicht einleuchten, daß die Bundesregierung in ihren Entwürfen (im Gegensatz zur SPD) diesen Zusammenhang zwischen Güterrecht und Hausratverteilung bei Eheauflösung nicht ausdrücklich mitbehandelt hat. Die Frage der Schlüsselgewalt hat als ein speziell vermögensrechtliches Problem gleichfalls engen Kontakt mit dem allgemeinen Ehevermögensbereich. Man könnte noch vieles sonst, was hier ebenfalls einschlägig ist, erwähnen: die Fragen des Erbrechts, der Prozeßkostenvorschußpflicht, Fragen der Zwangsvollstreckung usw., alle hängen sie mit unserem heutigen Thema zusammen.

Aber *ein* Zusammenhang ist zu Beginn, wie mir scheint, noch besonders zu unterstreichen, nämlich der zwischen der Norm über die Aufgabenverteilung in Ehe und Familie – ich meine § 1356 BGB – und dem gesetzlichen Güterrecht. Wenn und solange wir der Auffassung sind, daß Ehe und Familie eine Funktionsverschiedenheit zwischen Mann und Frau bedeuten, d. h. daß die Frau primär (nicht ausschließlich) dazu berufen ist, im Hause für die Ehe- und Familiengemeinschaft zu wirken, müssen wir hieraus auch güterrechtliche Konsequenzen ableiten, da sie durch ihre Tätigkeit im Hause nicht schlechter gestellt werden darf als die Geschlechtsgenossin, die zu verdienen vermag, und da sie (die Hausfrau) durch ihre Tätigkeit im Hause eben nicht verdient, desgleichen auch bei Mitwirkung im Geschäft des Mannes nicht zu verdienen mag und bei einer Nebentätigkeit der Hausfrau ihr Verdienst regelmäßig erheblich geringer als der des Mannes sein dürfte.

Die Basis der güterrechtlichen Regelung wird also von mir in § 1356, in der Festhaltung des Grundgedankens dieser Norm erblickt. Wenn wir ihn festhalten, so *müssen* wir zu einer realen Beteiligung der Frau am Mannesverdienst gelangen. Meiner Überzeugung nach ist diese Norm über die Aufgaben- und Funktionsverteilung, dieser abgewandelte § 1356, nicht etwa bloß in den sozialen Fakten der Zeit um 1900 begründet, sondern hier steht *die große Säule,* auf der unsere Institutionen Ehe und Familie und auch das eheliche Güterrecht ruhen. Würde man unter Preisgabe der Funktionsverteilung (wie z. B. jetzt im neuesten Entwurf der sowjetischen Besatzungszone) den Gedanken des § 1356 eliminieren, würde man, wie es Hilde *Benjamin* vorgeschlagen hat, das Ehegüterrecht mit dem Satz beginnen: »Die Frau ist nur dann echt gleichberechtigt, wenn sie im Erwerbsleben steht« (§ 3 des erwähnten Entwurfes), dann wäre für die gesetzliche Gestaltung des ehelichen Güterrechts ein völlig anderer Ausgangspunkt vorhanden. Wahrscheinlich würde dann die nackte Gütertrennung *die* sich aufdrängende Gestalt des Ehevermögensrechtes sein müssen. Die Prämisse, von der ich hier ausge-

he, ist also, daß wir innerhalb der sogenannten allgemeinen Ehewirkungen eine Bestimmung behalten, wie sie etwa im Regierungsentwurf II vorgesehen ist: »Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung.«

Hierüber, ob nämlich eine solche Regelung der »Funktionsverteilung« billigenswert und mit Art. 3 des Grundgesetzes vereinbar erscheint oder ob diese Funktionsverteilung abgelehnt wird, müßte nach meiner Überzeugung auch in diesem Ausschuß zunächst Klarheit geschaffen werden. Ich glaube daher dem Herrn Vorsitzenden nicht widersprechen, ihn aber doch ein wenig ergänzen zu müssen und zu dürfen, insoweit doch wohl ein engerer Zusammenhang zwischen den Problemen des allgemeinen persönlichen Eherechts und des ehelichen Güterrechts, als von ihm dargestellt, existiert. Vielleicht müssen gewisse Vorentscheidungen aus dem Ehepersonenrecht zunächst getroffen sein, um dann darauf auch die güterrechtliche Regelung aufbauen zu können. Es handelt sich nach meiner Überzeugung, gerade wenn man diese Zusammenhänge des Güterrechtskomplexes mit den übrigen Fragen sieht, auch hier um mehr als bloß ein Vermögensproblem. Ideelles und Materielles hängen in Ehe und Familie so eng miteinander zusammen, daß man im Grunde nur von einem einzigen Fragenbereich reden kann. Ich glaube, daß mehr oder weniger *alles* gerade darauf ankommt, im Güterrecht und in den Fragenbereichen, die hiermit engsten Zusammenhang besitzen, eine reale, echte Gleichberechtigung der Frau, vor allem der »Nur-Hausfrau«, herzustellen. Diese läßt sich erreichen; aber der richtige Ausgangspunkt, nämlich die Beibehaltung der Funktionsverschiedenheit gemäß § 1356 BGB, muß, wie mir scheint, zunächst gefunden sein.

B.

Im nächsten Abschnitt möchte ich mir erlauben, Ihnen ganz kurz die möglichen Lösungen des Problems des gesetzlichen Güterstandes anzuführen. Welche Lösungen werden hier überhaupt in Vorschlag gebracht? Eine kurze Anführung dieser Lösungsvorschläge erscheint notwendig, weil nur dadurch der rechte Ausgangspunkt für die eigenen Erörterungen gewonnen werden kann. Im übrigen hat erstaunlicherweise nicht einmal der Fünfte Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner berühmten und so sehr »nachgebeteten« Entscheidung vom 14. Juli 1953 (BGHZ 10,266 ff.) richtig verstanden, was z. B. die Errungenschaftsgemeinschaft ist. So möchte ich wenigstens stichwortartig, zum Teil im Telegrammstil, zum Teil schon eine kurze Auseinandersetzung hinzufügend, erläutern, welche Lösungsvorschläge denn überhaupt gegeben sind, und was sie bedeuten.

Erster Vorschlag: Künftiger gesetzlicher Güterstand soll die *reine Gütertrennung* sein, *Gütertrennung ohne irgendeinen Zusatz.* Dies bedeutet, daß die vermögensrechtliche Stellung der Ehegatten mit der Eheschließung keinerlei Veränderung erleidet und im Grunde hiermit das konserviert wird, was wir bisher bereits als gesetzliches Güterrecht hatten; denn unser bisheriger gesetzlicher Güterstand war ja ein solcher der Gütertrennung, allerdings ergänzt durch das bekannte Nutz- und Verwaltungsrecht des Ehemannes; und aus diesem wiederum folgten eine Menge von *Pflichten* des Ehemannes. Gegen diesen bisherigen gesetzlichen Güterstand aber ist eingewandt worden, daß gerade er keine Teilhabe der Frau am Manneseinkommen (die doch so notwendig sei) vorsehe. Dies ist bereits von Otto *von Gierke* in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geltend gemacht worden, ohne daß es Gehör fand. Die Bestätigung der reinen Gütertrennung als gesetzlichen Güterstandes würde bedeuten, daß wir *den* Fehler des Bürgerlichen Gesetzbuchs wiederholen. Reine Gütertrennung ist keine Gleichberechtigung, sondern der Güterstand der Ungleichberechtigung. Als solcher wird er ja auch übereinstimmend in den Regierungsentwürfen, im SPD- und im FDP-Entwurf bezeichnet, zu Recht bezeichnet. Trotzdem nehmen unsere praktischen Juristen derzeit an, daß kraft des Gleichberechtigungsartikels seit dem Stichtag (1. April 1953) reine Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand herrscht! Ich möchte ein Wort der Verfassungsrichterin Dr. Erna *Scheffler* hier noch ergänzend hinzufügen: Solche reine Gütertrennung mag bei Geschäftsleuten, wenn beide im Erwerbsleben stehen, gerade noch tragbar sein, aber keineswegs dort, wo die Ehefrau ihren Schwerpunkt oder ihre alleinige Aufgabe in Ehe und Familie hat. Ich glaube, dem ist hinsichtlich der Ablehnung der reinen Gütertrennung nichts hinzuzufügen.

Zweiter Vorschlag: Es ist der Vorschlag vor allem des Godesberger Notars Professor Dr. *Knur,* der sich an Vorschlägen von *Wieruszowski* aus früherer Zeit anlehnt und außerdem in etwa auch mit Vorschlägen des Präsidenten *Hübner* aus Kassel übereinstimmt. Es handelt sich da ebenfalls um reine Gütertrennung, die allerdings durch erbrechtliche und scheidungsrechtliche Zugaben ergänzt werden soll, also um eine *Gütertrennung- sowie erb- und scheidungsrechtliche Lösung. Knur* schlägt vor, das Ehegattenerbrecht zu verstärken und damit im Todesfall dem überlebenden Ehegatten eine bessere Position als bisher zu verschaffen. Außerdem möchte er für den Fall, daß die Ehe durch Scheidungsurteil endet, einen Billigkeitsausgleich nach Richterermessen vorsehen.

Die Einwendungen, die gegen diese erb- und scheidungsrechtliche Lösung vorgebracht werden, liegen eigentlich auf der Hand.

Gegenüber dem verstärkten Ehegattenerbrecht wird vor allem seitens des Bundesjustizministeriums eingewandt, daß hiermit bei Vorversterben der Ehefrau der überlebende Ehemann noch günstiger als bisher gestellt sei, insofern die einseitigen Erben (etwa die einseitigen Nachkommen) der Frau dann überhaupt nicht »beteiligungsberechtigt« seien und als ungerecht behandelt angesehen werden müßten. Im übrigen ist auch eine Generalklausel: für den Scheidungsfall Vermögensausgleich nach billigem Richterermessen, allerhöchst bedenklich. Eine solche Generalklausel würde größte Rechtsunsicherheit stiften. Generalklauseln mögen bei Schmerzensgeldansprüchen und Deflorationsansprüchen vielleicht noch tragbar sein, aber nicht hier. Diese Lösung von *Knur* genügt nicht, zumal sie der Frau *in* der Ehe keinerlei Mitbestimmung gibt und die Frau im wesentlichen bloß der vielen Vorzüge des bisherigen gesetzlichen Güterstandes beraubt. In übrigen ist es meiner Überzeugung nach nicht richtig, daß, wie *Knur* ausführt, der Gesetzgeber hier zwei Probleme zu lösen habe, nämlich einmal die »rechtliche Gleichberechtigung« der Frau durchzuführen (wie er sich ausdrückt), und dann ferner eine »wirtschaftliche Besserstellung und Versorgung der Frau« zusätzlich zu erreichen. Es handelt sich um ein einziges und nicht um ein Doppelthema, nämlich die reale Gleichberechtigung durch Besserstellung der Frau auch im Vermögensrecht zu erreichen.

Drittens: Verwandt ist damit eine andere Meinung, die Professor *Dölle* de lege non lata vertreten hat, insofern er sagte und schrieb, man könne aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung unmittelbar herleiten, es gelte zwar Gütertrennung zwischen den Ehegatten, aber verbunden mit schuldrechtlichen Ausgleichsansprüchen, über deren Existenz, Höhe und Fälligkeit der Richter jeweils ad hoc unter Berücksichtigung der konkreten Umstände befinden solle. Beachtlich ist, daß diese Meinung unmittelbar aus Art. 3 des Grundgesetzes hergeleitet und ausdrücklich bemerkt wird, unter Umständen könne ein derartiger Ausgleichsanspruch der Frau gegenüber dem Mann *auch schon bei bestehender Ehe* in Frage kommen. Wenn auch anzuerkennen ist, daß *Dölle* hier dezidiert die fehlerhafte Auffassung jener zurückweist, die im gegenwärtigen Zeitpunkt reine Gütertrennung als gesetzlichen Güterstand behaupten: als Ausgangspunkt für eine *gesetzliche* Neuregelung kann auch diese Auffassung, die alles bloß auf das bonum et aequum abstellt, nicht dienen; und *Dölle* will auch gar nicht so verstanden sein, sondern bloß eine Aushilfslösung für die gesetzlose Zwischenzeit anbieten. Interessant ist immerhin, daß bei den von uns betrachteten Lösungsvorschlägen hier erstmalig der Anspruch auf Beteiligung bei bestehender Ehe erscheint

(wie *Dölle* wörtlich ausgeführt hat: die Frau könne unter Umständen auch schon bei bestehender Ehe einen Anspruch auf »angemessene Erwerbsquoten« gegen den Mann besitzen).

Der *vierte Vorschlag* ist der des Regierungsentwurfs. Hier wird der sogenannte Güterstand des Zugewinnausgleichs angeregt: Gütertrennung während bestehender Ehe; jeder kann frei schalten und walten; keinerlei Gemeinschaft im Vermögen, ein wenig abgemildert durch die Hausratvinkulierung und durch § 170 a des Strafgesetzbuches (Verbot der Verschleuderung von Familienhabe). Während bestehender Ehe hat jeder die Freiheit, die er auch als Unverheirateter im Vermögensrecht besäße. So ist der erste Teil des Regierungsentwurfs in puncto Güterrecht zu charakterisieren. Bei Ehelauflösung dagegen – und grundsätzlich erst dann! – soll eine schuldrechtliche Zugewinnausgleichsregelung einsetzen. Dann werden nämlich bei beiden Gatten Anfangs- und Endvermögen konfrontiert, und die Differenz zwischen beiden ist Zugewinn. Über diesen Zugewinn wird abgerechnet. Der Mehrzugewinn des einen Gatten, etwa des Mannes, gebührt teilweise dem anderen, gehört ihm nicht, gebührt ihm aber schuldrechtlich (niemals übrigens den Erben des anderen). Der Mehrgewinner, also in unserem Beispielsfalle der Mann, hat ein Anrecht auf einen Voraus von einem Viertel; und die restlichen drei Viertel werden wertmäßig halbiert.

Am Beispiel noch deutlicher erläutert, bedeutet das dies: Wenn der Mann während bestehender Ehe 20 000 DM hinzugewonnen hat und die Frau nichts hinzugewinnen konnte, so würde bei Eheauflösung ein Viertel von 20 000 = 5 000 DM dem Mann als Voraus gebühren. Der Rest von 15 000 DM dagegen ist wertmäßig zu halbieren. Die Ehefrau hat also einen schuldrechtlichen Anspruch auf Geldleistung in Höhe von 7 500 DM gegen den Mann.

Meine vorläufigen Einwendungen gegen diesen Vorschlag des Regierungsentwurfs sind diese: a) Abgesehen von der Hausratvinkulierung besteht während der Ehe im Vermögen keinerlei Gemeinschaftsregelung; b) der Ausgleichsberechtigte, in der Regel die Frau, muß Bestand und Höhe des Ausgleichsanspruchs *beweisen,* nachdem die Ehe regelmäßig vorher bereits beendet ist. Es dürften sich, worauf ich später zurückkomme, hier allererheblichste Beweisschwierigkeiten in dieser Richtung ergeben. – Interessant ist auch die wechselnde Nomination dieses von der Bundesregierung vorgeschlagenen gesetzlichen Güterstandes. Nachdem insoweit früher häufig von »Zugewinngemeinschaft« geredet worden ist, hat man den Ausdruck »Gemeinschaft« dann richtigerweise gestrichen. Es handelt sich auch gar nicht um eine Gütergemeinschaft, sondern eben um Gütertrennung mit zusätzlichen schuldrechtlichen An-

sprüchen für den Fall der Eheauflösung. Man würde daher auch richtiger nicht »Zugewinngemeinschaft«, nicht »Güterstand des Zugewinnausgleichs« sagen, wie es jetzt im Regierungsentwurf II heißt, sondern »Güterstand der Gütertrennung und des Zugewinnausgleichs im Todes- und im Scheidungsfalle«, oder noch genauer: Güterstand der Gütertrennung und der gegenseitigen Abrechnung bei Eheauflösung.

Die Vorzüge dieses Güterstandes werden darin erblickt, daß nur zwei Gütermassen vorhanden seien. In Wirklichkeit sind aber mindestens sechs Rechnungsfaktoren hier gegeben, nämlich das Anfangsvermögen des Mannes, sein Endvermögen, das Anfangsvermögen der Frau, ihr Endvermögen, das Hausvermögen des Mannes und das Hausvermögen der Frau. Wie gesagt: bloß Rechnungsfaktoren, die aber doch zumindest bei der Auseinandersetzung die entscheidende Rolle spielen und den Vorzug, daß bloß zwei Massen im engeren Sinne vorhanden sind, wieder erheblich abmildern dürften.

Als *fünfter Vorschlag* ist nunmehr der der SPD zu erwähnen. Ich will auch hier skizzenhaft, zum Teil bloß in Stichworten, das andeuten, was gemeint ist. Die SPD möchte zunächst die Hausgutgemeinschaft realisiert wissen, wobei »Hausgut« in außerordentlich weitem Sinne verstanden wird. Darunter fällt zum Beispiel auch das »Recht auf die Wohnung« (wie es in einer Legaldefinition heißt) – worunter ich persönlich dann sowohl das Eigenheim wie auch das Recht auf die Mietwohnung verstehen möchte. Dieses sogenannte Hausgut oder Hausvermögen, gleichgültig, ob es eingebracht oder erworben ist, soll vergemeinschaftet sein, soll Gesamtgut beider Gatten sein, soll beiden gehören. Neben diesem Hausvermögen sollen ferner das übrige Eingebrachte, das sogenannte »Sondervermögen« des Mannes und der Frau, sowie die »Errungenschaft« des Mannes und der Frau während des Ehebestandes stehen. Die Sozialdemokratische Partei kommt daher in ihrem Vorschlag zu fünf Gütermassen: 1 Hausgut, zweimal Sondervermögen, zweimal Errungenschaft.

Gemeinsam mit dem Regierungsentwurf ist nun diesem Vorschlag der SPD, was Sondervermögen und Errungenschaft angeht, zunächst, daß der Mehrgewinn des einen Gatten bei Ehebeendigung *wertmäßig verteilt* werden soll. In unserem Beispiel von soeben sollen also die 20 000 DM Mehrgewinn des Mannes verteilt werden, aber mit dem Unterschied, daß der Mehrgewinner nach dem SPD-Vorschlag keinen Voraus bekommt, sondern der Wenigerverdiener die *Hälfte* in Geld zu beanspruchen hat. Indes, auch dieser Anspruch soll ein bloß schuldrechtlicher sein.

Der entscheidende Unterschied des SPD-Vorschlages zum Regierungsentwurf besteht nach meiner Überzeugung aber in der Regelung, die § 10 des Güterrechtsentwurfs der SPD vorsieht. Während bestehender Ehe – so ist dort vermerkt – sollen der Mann und auch die Frau sowohl über das »Sondervermögen« wie über die »Errungenschaft« frei verfügen dürfen. Aber *wenn* der eine oder die eine allein verfügt, hat der andere Teil ein *Widerspruchsrecht,* u. a. mit der Begründung, diese geschehene Verfügung liege nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft. Ein solcher begründeter Widerspruch macht die zunächst rechtswirksame Verfügung später wieder unwirksam. Und ein derartiger Widerspruch soll möglicherweise binnen 14 Tagen, möglicherweise aber auch erst binnen eines Jahres, erhoben werden können. Es kommt auf die Kenntnis von der geschehenen Verfügung und eine dann anlaufende 14-Tage-Frist an. Solch ein Widerspruchsrecht soll nicht existieren, wenn der eine Gatte im Rahmen eines selbständigen Erwerbsgeschäfts verfügt hat, und zwar derart, daß der Geschäftsbetrieb diese Verfügung mit sich brachte.

Der Unterschied zwischen dem Regierungsentwurf und dem SPD-Entwurf ist zunächst, wenn man sie oberflächlich betrachtet, weniger deutlich. Aber wenn man sie näher anschaut, vor allem den erwähnten § 10, *ganz entscheidend.*

Meine vorläufige Stellungnahme zum SPD-Vorschlag ist diese: Hier ist erheblich stärker als im Regierungsentwurf der Gedanke der ehelichen Gemeinschaft betont. Es erfreut jeden, daß in der Begründung des SPD-Entwurfs das »sittliche« Prinzip der Ehe angeführt ist. Mit meiner Überzeugung vom sittlichen Prinzip der Ehe stimmt es überein, daß es irgendwie zu einer Gütergemeinschaft, zumindest zu einer sehr starken Vinkulierung kommen muß. Ich werde deshalb später auch mehr im Sinne des SPD-Entwurfs und stärker gegen den Regierungsentwurf meine eigenen Thesen zu entwickeln haben. Echte Vergemeinschaftung des errungenen Hausgutes ist lebensgemäß und richtig. Ob auch eine Vergemeinschaftung des eingebrachten Hausgutes richtig ist, ist ein wenig bedenklich. Der SPD-Entwurf aber zeichnet sich vor allem dadurch aus, daß er versucht, eine echte Mitbestimmung während bestehender Ehe zu erreichen, sie gesetzlich festzulegen. Diese Tendenz erscheint bezüglich der Errungenschaft durchaus billigenswert, hinsichtlich des Eingebrachten vielleicht ein wenig zu weitgehend. Wenn man aber davon ausgeht, daß im Normalfall der Ehe wenig eingebracht und höchstens einiges errungen wird, so verdient die Richtung des SPD-Entwurfs trotz einiger Kritik im einzelnen nach meiner Überzeugung Zustimmung.

Rein faktisch, nicht in der Rechtstechnik, nähert sich der SPD-Entwurf der allgemeinen Gütergemeinschaft. Denn es ist in der Hauptsache bloß ein rechtstechnisches Problem, ob das Vermögen vergemeinschaftet wird und *darum* jede Verfügung an die Zustimmung beider Gatten geknüpft wird, oder ob man von Gütertrennung ausgeht und alles Vermögen vinkuliert – negativ vinkuliert, könnte man sagen –, wie es im SPD-Entwurf vorgesehen ist. Ich wiederhole: Rein faktisch, nicht in der rechtstechnischen Gestaltung, kommt der SPD-Entwurf der allgemeinen Gütergemeinschaft außerordentlich nahe. Das Hausgut wird ja realiter vergemeinschaftet, das eingebrachte Vermögen vinkuliert und das errungene Vermögen erst recht vinkuliert. Damit haben wir eine totale Bindung der Gatten hinsichtlich ihres Vermögens um der Ehegemeinschaft willen, unterstellt, dieser Vorschlag würde Gesetz.

Aber in der rechtstechnischen Behandlung des Problems durch den SPD-Entwurf scheint mir doch einiges Bedenkliche zu liegen. Meines Erachtens *kann* man im Grunde nicht im ersten Satz, wie es in § 10 des SPD-Entwurfs geschieht, jedem Ehegatten die Freiheit der Verfügung konzedieren, um dann im zweiten Satz die Möglichkeit der Zerreißung einer wirksamen Verfügung zu erlauben. Solch eine Regelung führt zu Irrtümern, zu Unklarheiten, wird aber faktisch natürlich den gesetzesorientierten Verfügungspartner des Mannes oder der Frau dazu bringen, bei jeder Verfügung sogleich die Zustimmung auch des anderen Gatten zu fordern. Der Mann kann also dann im Grunde nicht mehr Geld von seinem Bankkonto abheben, nicht mehr über irgendetwas eine Verfügung treffen, wenn nicht zu dieser Verfügung regelmäßig von Anfang an auch die Zustimmung der Frau gegeben ist; denn würde sie nicht gegeben sein, so könnte die Frau ja später immer erscheinen und der Bank oder dem anderen erklären: »Diese Verfügung widersprach einer ordnungsgemäßen Wirtschaft.«

Ich komme nun im 6. und den folgenden Abschnitten zu den vorgeschlagenen Güterständen einer echten, realen *Gütergemeinschaft*. Die einen schlagen allgemeine Gütervergemeinschaftung, die anderen bloß Vergemeinschaftung des in der Ehe Errungenen vor, also eine Regelung dahin, daß entweder *alles* Vermögen, das vorhanden ist, während der Ehe und erst recht auch danach Eigentum beider sein soll, oder daß zumindest *das in der Ehe Errungene* beiden zu Gesamteigentum zustehen soll. Ich fasse zunächst diese beiden Vorschläge: »bloße Errungenschaftsvergemeinschaftung« und »allgemeine Gütervergemeinschaftung«, deshalb zusammen, weil sie faktisch weithin auf dasselbe hinauskommen dürften, eben darum – ich erwähnte den Gesichtspunkt schon soeben –, weil Eingebrachtes regelmäßig kaum

vorhanden ist, und weil außerdem bei einer Errungenschaftsgemeinschaft notwendig der Satz im Gesetz stehen muß: »Von allem Vorhandenen wird vermutet, daß es Errungenschaft ist.« Für beide Güterstände versteht sich übrigens, wenn sie in Zukunft gesetzliches Güterrecht werden sollten, daß sie von der patriarchalischen Gestalt ganz oder zumindest stärker, als das bisher im Bürgerlichen Gesetzbuch geschehen ist, befreit werden.

Sechster Vorschlag: Zunächst nun zur *realen* (bloßen) *Errungenschaftsgemeinschaft.* Hier wird ebenso wie im SPD-Entwurf, wie im Regierungs- und im FDP-Entwurf zwischen eingebrachtem und errungenem Vermögen differenziert. Das Eingebrachte bleibt getrennt, das Errungene aber wird realiter sachenrechtlich vergemeinschaftet. Hinsichtlich des Eingebrachten ergeben sich durch die Ehe keinerlei Rechtsbeeinträchtigungen in der Stellung des Mannes oder der Frau – auch nicht der Frau! – im Gegensatz zu § 1525 des bisherigen BGB. Höchstens könnte man an eine Vinkulierung auch des beiderseits eingebrachten Hausrates oder Hausgutes denken. An dieser Stelle muß bedauerlicherweise konstatiert werden, daß der Fünfte Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 14. Juli 1953 (BGMZ 10,266 ff.) nicht in der Lage gewesen ist, zu erkennen, was Errungenschaftsgemeinschaft ist. Es handelte sich damals eindeutig um die Beurteilung eingebrachten Gutes; und der Bundesgerichtshof hatte an sich gar keinen Anlaß, sich über Errungenschaftsgemeinschaft überhaupt zu äußern. Er hat aber trotzdem erklärt, die Vertreter der Errungenschaftsgemeinschaft wünschten auch hinsichtlich des eingebrachten Gutes eine Gesamtverwaltung, was tatsächlich *niemals* irgendwo erklärt worden ist.

Kurz, man kann die Errungenschaftsgemeinschaft dahin charakterisieren: Hier soll, was er verdient, auch ihr sofort gehören, und was sie verdient, sofort auch ihm gehören, und was beide verdienen, erst recht beiden gehören; und eigentlich verdienen ja beide stets zusammen!

Die Errungenschaftsgemeinschaft kommt auf drei Gütermassen hinaus: eingebrachtes Gut des Mannes, eingebrachtes Gut der Frau und Gesamtgut. Hinsichtlich der eingebrachten Güter: Freiheit; hinsichtlich des Gesamtgutes: Bindung. Schon diese kurze Skizzierung beweist, daß dieser Güterstand Freiheit *und* Bindung *kombiniert.* Hierin vor allem erblicke ich den großen Vorzug solcher Regelung. Auch die Ehe selbst ist ja eine Kombination von Bindung und Freiheit!

Daß die Idee dieses Güterstandes richtig ist, bestreitet kaum jemand. Aber man nennt uns, die Vertreter dieser Idee, auch »Ideologen« und meint, zum Nutzen der Gatten und der Familie durchführbar sei diese Idee eben nicht. Die Durchführung müsse sogar

familienschädigende Wirkung hervorrufen. Insbesondere – ich werde nachher darauf eingehen – wendet man die Schwierigkeiten der Gesamtgutsverwaltung, die Schwierigkeiten der Schuldenhaftung und außerdem angebliche Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung solch einer Gütergemeinschaft ein. Diese Schwierigkeiten sind meiner Überzeugung nach sämtlich lösbar.

Siebter Vorschlag: Der siebente vorgeschlagene gesetzliche Güterstand ist der der *allgemeinen Gütergemeinschaft* (vgl. die erwähnten Aufsätze von *Krauss* und *Greven* in FamRZ 1954, 89 ff.). Er unterscheidet sich bloß dadurch von dem soeben behandelten, daß hier eben *alles* Gesamteigentum der beiden Eheleute wird, daß Eigentum beider Gatten überhaupt und immer gegeben ist, solange keine besonderen Regelungen oder Abmachungen eingreifen. Es ist klar, daß auch bei solch einem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft an sich wohl eine Gesamtverwaltung hinsichtlich des Gesamtgutes Platz greifen müßte. Daß es aber trotzdem möglich ist, in gewissen Bereichen auch hier eine Einzelverwaltung vorzusehen, glaube ich mit vielen sonstigen Autoren – ebenso übrigens, wie ja auch im SPD-Entwurf dem Ehegatten als Inhaber eines selbständigen Erwerbsgeschäftes die Alleinverfügungsmacht ohne Widerspruchsrecht des anderen konzediert ist! Die Schwierigkeiten der Schuldenhaftung und der späteren Auseinandersetzung des Gesamtguts einer allgemeinen Gütergemeinschaft werden auch hier eingewandt. Ferner wird bemerkt, die allgemeine Gütergemeinschaft müsse dort, wo der eine wenig und der andere viel einbringe, bei der Liquidation zu Ungerechtigkeiten führen, wobei ich den Eindruck habe, daß hier die konkreten Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die »Herausforderung des Eingebrachten« in §§ 1477 II und 1478 nicht oder nicht genügend Beachtung gefunden haben.

8. Möglichkeit: Ein weiterer denkbarer, bisher allerdings für Deutschland noch nicht wieder in Vorschlag gebrachter Güterstand ist der der *Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft.* Hier soll Gesamtgut alles in der Ehe Errungene *und* alles bewegliche Vermögen werden; die eingebrachten Grundstücke dagegen sollen getrennt bleiben. Man hat diesen Güterstand der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft häufig mit sehr heftigen Vorwürfen belegt und erklärt, darüber brauche man überhaupt nicht mehr zu diskutieren. Meines Erachtens geschieht dies sehr zu Unrecht. Wenn man nämlich bedenkt, daß die etwa eingebrachten beweglichen Sachen in der Regel doch die Hausratstücke sein dürften und diese Hausratstücke nach dem Vorschlag der SPD z. B. ebenfalls generell vergemeinschaftet werden sollen, und wenn man ferner bedenkt, daß nach dem Vorschlag der SPD hinsichtlich der Errungenschaft

zumindest eine allgemeine Vinkulierung stattfinden soll, dann kommt man fast zu der kuriosen Konstatierung, daß allerengste Beziehungen zwischen dem Güterrechtsvorschlag der Deutschen Sozialdemokraten von 1954 und der Regelung des französischen Code civil von 1804 bestehen, und daß die SPD damit gleichzeitig etwas ganz Ähnliches vorschlägt, wie es unsere rheinischen Eltern oder Großeltern und früheren Vorfahren als gesetzliches Güterrecht kraft des französischen Gesetzbuchs gehabt haben. Nihil novi sub sole – alles ist schon einmal dagewesen! Ich glaube, daß wirklich eine *sehr* enge Verwandtschaft (wenn auch nicht Identität) zwischen der sogenannten Fahrnisgemeinschaft (besser Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft) des Code civil und dem SPD-Vorschlag betreffend Hausratgemeinschaft und Errungenschaftsvinkulierung existiert. Auch die Hausrats- und Errungenschaftsgemeinschaft scheint mir daher nach wie vor zumindest diskutabel und *muß* diskutiert werden.

9. Möglichkeit: Eine letzte Möglichkeit güterrechtlicher Regelung bestünde schließlich noch darin, *die Familie als solche zum Vermögensträger auszugestalten,* die Familie als juristische Person, als personne morale, mit eigenen Rechten, mit Eigentümerstellung und einer Familienvermögensverfassung »auszubauen«. Wenn man so häufig sagt: »Ehe ist etwas Drittes gegenüber Mann und Frau als Erstem und Zweitem oder Zweitem und Erstem«, dann ist, glaube ich, dieser Gedanke darin ebenfalls mit ausgesprochen. Ehe und Familie *ist* tatsächlich etwas Drittes, etwas Zusätzliches, etwas Neu-Hinzukommendes! Ich muß Ihnen gestehen, daß mir dieser Gedanke der Familie als juristische Person außerordentlich einleuchtend und vernünftig erscheint. Ich gestehe aber ebenfalls, hier noch nicht zu letzter Klarheit vorgedrungen zu sein. – Viele werden diesen Gedanken ablehnen, weil sogleich Reminiszenzen an Fideikommiß oder Ähnliches aufkommen werden. Aber es ist doch wohl zu bedenken, daß nicht alles einmal Dagewesene allein deshalb keiner Erörterung bedarf, weil es außer Kurs kam. Man denke ferner an so moderne Erscheinungen wie Familiengesellschaften, Familien-GmbH, usw.; und das erste Gruseln ob dieses »antiquierten Gedankens« wird vielleicht schon vergangen sein.

C.

Damit habe ich die diversen Vorschläge geschildert und einen Teil von ihnen, insbesondere die Lösung der reinen Gütertrennung, bereits als nicht in Frage kommend gekennzeichnet. Ehe ich nun zur Einzeldarlegung meiner eigenen Auffassung und zu einer Einzelkritik gegenüber den hauptsächlichen Vorschlägen anderer kom-

me, sei zunächst wiederholt, daß hier bloß vom *gesetzlichen Regelgüterstand* gesprochen werden soll, daß also denjenigen, die wegen besonderer Gestaltung ihrer Verhältnisse mit den Regelsätzen nicht einverstanden sind, die für die Normalehe sonst als richtig erachtet werden müssen, überlassen werden soll, für ihre besonders gestalteten Ehegemeinschaften ehevertraglich etwas anderes festzulegen. Dies wird vor allem für selbständige Geschäftsleute, für Teilhaber an Handelsgesellschaften usw. in Frage kommen. In solchen Fällen kann aber auch der Gang zum Notar zwecks Beurkundung eines Güterrechtsaktes durchaus zugemutet werden. Die Argumentation aus der Sondergestaltung derartiger Fälle überzeugt daher meines Erachtens überhaupt nicht! Die Argumentation aus der Sondergestaltung weniger Fälle *kann* nicht überzeugen; es muß vielmehr auf die große Mehrzahl der »normalen Ehen« abgestellt werden, wenn Gesetzesnormen aufgestellt werden sollen, die mangels vertraglicher Regelungen Geltung beanspruchen möchten.

Nachdem dies vorausgeschickt ist, möchte ich glauben, daß hier deutlich gesagt werden muß: All diejenigen, die vom Prinzip der Gütertrennung ausgehen, insbesondere auch der Regierungsentwurf, gehen von falschen Voraussetzungen aus. Der Ehemann oder die Ehefrau, die während der Ehe durch Tätigkeit hinzuerwerben, wollen dies regelmäßig gar nicht als Individuum, sondern als Sozialwesen, als Glied der Gemeinschaft »Ehe« oder »Familie«. *»Wir* schaffen uns an« so ist schon häufig zitiert worden, auch wenn nur er den Kauf- und Übereignungsvertrag tätigt. *»Wir* sparen jetzt für den Ankauf eines Grundstücks, für eine große Reise, für Studium oder Aussteuerung unserer Kinder oder für irgendeinen sonstigen Zweck; *wir* haben eine Lebensversicherung, und daher haben *wir* die Prämien aufzubringen; *wir* haben ein kleineres Gehalt, erhalten aber dann später Pension oder Altersrente.« Diese Vorstellung der Beteiligten ist juristisch keineswegs irrelevant oder gar irrig; sie ist schon nach allgemeinrechtlichen Erwägungen, z. B. des Sachenrechts, höchst erheblich, kommt aber auch z. B. in § 8 Abs. 2 der sogenannten Hausratsverordnung von 1944 zum Ausdruck. *»Wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut; es ist unser Gut.«*

Diese billigenswerte Einstellung all derer, die eine normale, eine gesunde Ehe führen, muß als Leitsatz auch der gesetzgeberischen Gestaltung voranstehen, und nicht etwa bloß die Möglichkeit, daß es auch einmal eine kranke, eine pathologische Ehe werden könnte. Das durch gesetzliche Normierung bestätigte Vorstellungsbild *»Wir sitzen in einem Boot, sind auch eine Eigentümergemeinschaft«* kann sogar scheidungsabbremsend wirken. *Gesamtgut ist eine Realität,* nicht nur eine Vorstellung; und selbst dann, wenn es der Gesetzgeber nicht

bekräftigte, wäre gemeinschaftliches Gut doch vorhanden, weil es dann doch auf irgendeinem Wege, z. B. durch entsprechende Gestaltung des Grundstücks-Erwerbsaktes zugunsten beider oder durch verständige Interpretation eines Vorgangs des Mobiliarerwerbs, mindestens zu Miteigentum nach Bruchteilen kommen müßte. Leider sind die epochemachenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 20. Dezember 1952 und vom 25. März 1954 (BGHZ 8, 249 ff. und FamRZ 1954, 107 Nr. 59) über die Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäft des anderen nicht so weit gegangen, Miteigentum oder Gesamteigentum anzunehmen, haben vielmehr bloß eine »Innengesellschaft« bejaht. Wäre es nicht lebensgemäßer gewesen, z. B. in jenem bekannten Gasthoffall aus Düsseldorf und Rheydt, wo eine Frau 15 Jahre hindurch mit dem Manne gemeinsam einen äußerlich auf seinen Namen lautenden Gastwirtsbetrieb geführt hatte, wo die Frau ebenso intensiv wie er Jahre hindurch in »seinem« Betrieb mit tätig war, wäre es nicht lebensgemäßer gewesen, hier anzunehmen, daß die Frau ebenfalls *Eigentümerin* des mittlerweile angeschafften Gasthausinventars und der Überschußbeträge sei? Wenn man dies aber für richtiger, für der Lebensvorstellung entsprechender bei der im *Geschäft* des Mannes mitwirkenden Frau erachtet, dann muß es auch bei *der* Frau so als richtig angesehen werden, die »bloß« als Frau und Mutter zu wirken vermag, die wegen Haushalts- und Kindersorge im Erwerbsleben nicht mitwirken *konnte,* sondern eben »bloß« im Hause tätig war. Die sittliche Voraussetzung einer Verpflichtung der Frau und Mutter primär auf das Hauswesen besteht geradezu darin, daß sie *deshalb* nicht schlechter im Vermögensrecht dastehen darf als die kinderlose Geschlechtsgenossin, die erwerbstätig ist. Gerade auch die »Nur-Hausfrau« erwartet den Schutz durch Miteigentümerstellung, oder anders ausgedrückt: *die Ehegemeinschaft muß sich auch im Vermögensrecht real widerspiegeln.* Dies geschieht trotz aller anerkennenswerten guten Absichten bei denen nicht, die die Gütertrennung unter Ehegatten zum Ausgangspunkt nehmen. Reale Gleichberechtigung ist nicht durch Zuerkennung bloß schuldrechtlicher Ausgleichansprüche für den Zeitpunkt der Ehebeendigung, sondern *nur* durch Miteigentümerstellung, nicht durch schuld-, sondern nur durch sachenrechtliche Gestaltung zu erreichen.

Das Vorhaben des Regierungsentwurfs, die Rechtsstellung der Ehefrau zu verbessern, ist natürlich billigenswert; die *Methode* der Durchführung aber genügt nicht. Zwei entscheidende Einwendungen müssen meines Erachtens diese bloß schuldrechtliche Konzeption zu Fall bringen, zur Ablehnung dieses Vorschlags durch die gesetzgebenden Instanzen führen:

Zunächst ist die Hausfrau, die nicht unmittelbar verdient oder nur wenig selbst mitzuverdienen vermag, bei Billigung des Regierungsentwurfs nicht zur *Mitbestimmung* berufen. Der verdienende Mann verfügt ganz allein über sein Einkommen, zumindest über die Beträge, die nach Abzug der Unterhaltsbeträge übrigbleiben. Dies ist, zumal wenn man an die Diskussion über Mitbestimmung in anderen Bereichen denkt, *keine echte Gleichberechtigung,* solange es eben primär Aufgabe der Haufrau bleibt, im Hause zu wirken – auch dann keine echte Gleichberechtigung, wenn der Regierungsentwurf in § 1396 BGB z. B. für den Fall der Verschwendung durch den Mann und einer hierdurch bewirkten erheblichen Gefährdung der künftigen Ausgleichsforderung der Frau dieser die Klage auf »vorzeitigen Zugewinnausgleich« gibt. Wie soll eine Frau dem Mann Verschwendung oder ähnliches *beweisen* können, wenn sie bei Verfügungen überhaupt nicht befragt zu werden braucht, wenn sie nicht zur Mitbestimmung berufen ist, wenn das Gesetz in § 1371 damit beginnt: »Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig«, d. h. jeder verfügt über sein Eingebrachtes und das Errungene frei? *Die fehlende Mitbestimmung des nichtverdienenden Gatten hinsichtlich des Einkommens des anderen während bestehender Ehe ist meiner Überzeugung nach deutlicher Beleg dafür, daß auf diesem Wege die Gleichberechtigung nicht wirksam zur Durchführung gelangt.;*

Die andere Einwendung gegen diese Vorschläge des Regierungsentwurfs betreffend bloß schuldrechtlichen Zugewinnausgleich stellt auf den Zeitpunkt der Beendigung dieses Güterstandes ab. Wie soll ein Ausgleichsberechtigter, der vorher keinerlei Mitbestimmungsmacht besaß, im Zeitpunkt der Ehebeendigung oder danach *Existenz und Höhe* eines Ausgleichsanspruchs *beweisen,* also dartun, daß der andere, gewesene Gatte einen Mehrzugewinn in bestimmter Höhe gehabt hat? Ich kenne die vorgesehene Regelung über die Pflicht zur Auskunfterteilung, über den hier eventuell zu leistenden Offenbarungseid usw. Aber glaubt man denn etwa, daß durch Auskunfterteilung und Eidesleistung immer oder regelmäßig die Wahrheit kund wird? Und welcher Ehemann verstünde es nicht, bei drohender Ehescheidung und bei befürchteter Ausgleichsanspruchserhebung vor *der* Frau, die bisher keinerlei Befugnis besaß, in seine Einkommensverhältnisse Einsicht zu nehmen, die Situation so zu verschleiern, daß sie unaufklärbar wird? Der dem Ausgleichsberechtigten hier auferlegte Beweis bedeutet eine probatio diabolica, einen Beweis, den man regelmäßig nicht zu führen vermag. So betrachtet besteht leider die große Gefahr, daß sich der Güterstand des Zugewinnausgleichs – der Ausdruck mag hart erscheinen – letzten Endes als eine *Seifenblase* erweisen könnte, als eine Neuregelung,

die vielleicht zunächst die Vorstellung erweckt, es sei vieles für die Frauen im Güterrecht geschehen, die eine gute optische Wirkung haben mag, die sich aber als Illusion herausstellen dürfte, wenn sie praktiziert werden soll. Der bloß postmatrimoniale Ausgleichsanspruch, von dem der Regierungsentwurf ausdrücklich sagt, er entstehe erst mit der Beendigung des Güterstandes, habe also vorher überhaupt keine Existenz, ist meiner Überzeugung nach ein untaugliches Mittel, die Gleichberechtigung im Ehevermögensrecht *real* durchzuführen auch dann, wenn betreffend gewisse Auslandsrechte (z. B. das der Schweiz) referiert wird, dort habe sich ein ähnlicher Güterstand nicht schlecht bewährt –, wobei übrigens die Schweiz nicht durch einen Grundsatz der Gleichberechtigung gebunden ist!

Auf die Parallele des (schuldrechtlichen) Pflichtteilsanspruchs ist schon häufiger verwiesen worden. Aber auch der Pflichtteilsanspruch wird ja de lege ferenda, *weil* er eben bloß ein schuldrechtlicher Anspruch ist, ebenso kritisiert und statt dessen eine reale Noterbenstellung der nächsten Angehörigen des Erblassers (im Anschluß an andere Rechtsordnungen) vorgeschlagen. Ich wiederhole: Für die erwerbstätige Frau mag diese Regelung der Gütertrennung, verbunden mit Zugewinnausgleichsansprüchen schuldrechtlicher Natur, genügend sein; für die »Nur-Hausfrau« ist es nicht *die* Lösung, die die Gleichberechtigung gebietet.

Dies ist, wie mir scheint, der zentrale Problemkreis, der heute hier debattiert werden muß. Positiv ausgedrückt: Bereits in *der* Zeit, in der die Ehe *besteht,* muß durch reale, muß durch dingliche Positionen dafür Vorsorge getroffen werden, daß auch im Falle eines Scheiterns der Ehe oder bei Tod des besser verdienenden Gatten der andere eine *reale* Beteiligung zu erhalten vermag. Die Frage, ob dieses Ziel besser, nachhaltiger und vielleicht auch einfacher durch »Errungenschaftsgemeinschaft«, durch »allgemeine Gütergemeinschaft«, durch »Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft« oder durch ein System »Familie als eigener Vermögensträger« erreicht werden kann, ist nur von sekundärer Bedeutung.

Gegen jedes System der Vermögensgemeinschaft, hauptsächlich aber gegen die von mir mehrfach in Vorschlag gebrachte Errungenschaftsgemeinschaft, werden nun ebenfalls Einwendungen erhoben, auf die ich mir noch kurz zu entgegnen erlauben muß. Man sagt, der Regierungsentwurf – Gütertrennung mit bloß schuldrechtlichem Zugewinnausgleich – habe den großen Vorzug, die gemeinschaftliche Verwaltung während bestehender Ehe zu vermeiden. Sobald man Gesamtgut bilde, erweise sich die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Verwaltung des Gesamtguts. Gemeinschaftliche Verwaltung aber führe zu Streitigkeiten, schaffe geradezu Konflikt-

stoffe, führe zu gerichtlicher Ingerenz bei Meinungsverschiedenheiten, sei schwerfällig usw.

Nach meiner Auffassung enthält der Regierungsentwurf in seinen Regelungen über die Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich mindestens ebensoviel Sprengstoff. Aber nicht jeder Sprengstoff zündet auch. Im übrigen, meine Damen und Herren, hatten wir auch im BGB bereits die Möglichkeit gerichtlicher Ingerenz im Vermögensrecht. Ich darf auf die §§ 1379, 1402 und 1447 BGB verweisen. Mit großem Interesse haben wir das in den Vorlesungen gehört oder referiert. In der Praxis dürfte das ebenfalls recht selten praktisch geworden sein. Wenn also auch im Falle der gesetzlichen Bejahung der Gesamtgutverwaltung durch beide der Ausweg zur richterlichen Entscheidung eröffnet sein muß –, ich hoffe, daß dieser »Sprengstoff« ebensowenig zünden wird, wie die §§ 1379 und 1402 des bisherigen gesetzlichen Güterrechts bisher gezündet haben. Im übrigen ist es, glaube ich, dasselbe, ob man eine solche Möglichkeit der Anrufung des Gerichts bei Streitigkeiten über die Gesamtgutsverwaltung vorsieht oder ob man mit dem Regierungsentwurf die Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich, mit der Möglichkeit der Erwirkung einstweiliger Verfügungen wegen Verschwendung und dergl. mehr, eröffnet.

Was den Schutz des rechtsgeschäftlichen Verkehrs anbetrifft, so darf bemerkt werden, daß dieser »rechtsgeschäftliche Verkehr« sich auch sonst auf Fälle der mehrfachen Mitwirkung bei Rechtsgeschäften, z. B. der Gesamtvertretungsmacht bei Organen juristischer Personen oder anderer Handelsgesellschaften, einzustellen vermocht hat, dort aber meines Wissens niemals geltend gemacht worden ist, es dürfe um des Prinzips des Verkehrsschutzes willen nur eine Einzelvertretung geben! Was im Handelsverkehr, wenn auch unterstützt durch das Handelsregister, möglich ist, sollte im Familienrecht, verlautbart im Gesetz, nicht unmöglich sein. Im übrigen helfen unendlich häufig, falls nur einer von zwei Berufenen handelt, die Grundsätze über Duldungs- oder Anscheinsvollmacht. Die Frage, inwieweit die Schlüsselgewaltnorm Einzelverfügungen auch über Gesamtgutsgegenstände erlauben würde, lasse ich hier nur anklingen.

Das Problem der gemeinschaftlichen Verwaltung dürfte also zu lösen sein, auch wenn man auf Gesamtgut im Rahmen einer allgemeinen oder einer bloßen Errungenschaftsgemeinschaft käme.

Der weitere Einwand ist der, die Auseinandersetzung eines Gesamtguts sei zu schwierig. Meine Antwort hierauf: Die Auseinandersetzung einer Gemeinschaft kann immer schwierig werden. Was die Schwierigkeiten der Zugewinnausgleichsberechnung angeht, so

möchte ich bloß auf den Aufsatz des von mir sehr verehrten Herrn Ministerialrats *Massfeller* im »Betriebsberater« 1952, S. 589, aufmerksam machen, wo er sich genötigt sieht, mit vielen, vielen mathematischen Formeln dieses Meisterstück zu bewältigen, das eben in der Berechnung des Zugewinnausgleichs gelegen ist. Ich gebe gerne zu, daß durch die Streichung einiger Regeln im Entwurf II gegenüber Entwurf I hier einiges vereinfacht worden ist. Aber trotzdem bleibt so viel Mathematik und soviel Auseinandersetzungsschwierigkeit, daß *ich* bisher diese mathematischen Formeln noch nicht begreifen konnte. Und immerhin müßte man ja als Jurist dazu eigentlich in der Lage sein. – Wenn man aber für die Auseinandersetzung des Gesamtguts die richterliche Adjudikation (etwa analog der Hausratsverordnung oder analog der Auseinandersetzungsregelung in der Verordnung 84 der britischen Zone – Art. VI, 17 –) zuläßt, wenn man es zuläßt, daß das Gesamtgut, falls es der Liquidation zugeführt werden muß, durch richterliche Adjudikation verteilt werden kann, dann, meine Damen und Herren, wird die Auseinandersetzung des Gesamtguts *einfacher* sein als die Geltendmachung des Zugewinnanspruchs. Ich wiederhole, daß zwar bei der Zugewinnausgleichsgemeinschaft nur zwei Massen, aber immerhin sechs Rechnungsfaktoren vorhanden sind, die alle bei der Auseinandersetzung erheblich werden. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft aber gibt es nur drei Massen und faktisch meist nur eine; und ich glaube, *eine* Masse auseinanderzusetzen (die bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ohnehin nur vorhanden wäre), ist doch immer einfacher, als zwei Massen mit sechs Rechnungsfaktoren zu liquidieren. Außerdem wirkt bei jeder Errungenschaftsgemeinschaft erleichternd die Vermutung, daß von allem Vorhandenen bis zum Beweis des Gegenteils angenommen werden muß, es sei eben Gesamtgut.

Nun aber zum letzten und stichhaltigsten Einwand gegen die Gütergemeinschaft, insbesondere auch gegen die Errungenschaftsgemeinschaft. Es geht um das *Schuldenhaftungsproblem.* Es ist gewiß richtig, daß sub specie der Gleichberechtigung das Gesamtgut in Zukunft in gleicher Weise für Mannes- wie für Frauenschulden wird herangezogen werden müssen, wenn man es bildet. Aber es ist noch keineswegs geklärt, daß es wirklich unausweichlich ist, dem Mannes- oder Frauengläubiger jeweils den Zugriff auf das *ganze* Gesamtgut zu gestatten. Man kann sich auch vorstellen, daß der Gläubiger des Mannes oder der Frau bloß berechtigt sein sollte, den *Anteil* des schuldenden Gatten zu pfänden, und daß dann bei der Auseinandersetzung des Gesamtguts dem Interesse des nichtschuldenden Gatten z. B. durch Aussonderung seines Eingebrachten hinreichend Rechnung getragen werden könnte. Im übrigen scheint es mir nicht so ungeheuerlich zu

sein, daß ein Gatte auch einmal für Schulden des anderen mit einstehen muß, was doch hunderttausend Male ausdrücklich so vereinbart wird. Eines nur muß unbedingt vermieden werden, daß nämlich bei Überschuldung eines Gatten der andere auch mit seinem *künftigen* Verdienst für die einseitigen Verbindlichkeiten einstehen muß. Dies aber läßt sich durch ein Güterstandsaufkündigungsrecht erreichen. Wegen weiterer Einzelheiten dieser Fragen muß ich wegen der vorgerückten Zeit auf meine Darstellung in *Rpfleger* 1954, S. 57 ff. (insbes. S. 71 f.). = Rpfleger – FamR – Sonderheft S. 38 (S. 45) verweisen.

[...][2]

Der *Vorsitzende* Abg. *Hoogen* (CDU/CSU) erklärt den öffentlichen Teil der Sitzung für beendet und eröffnet die *Aussprache*. Zunächst richtet der Vorsitzende selber an Prof. Dr. *Bosch* die Bitte, auf die Schwierigkeiten in der Verwaltung des Gesamtgutes bei der Errungenschaftsgemeinschaft einzugehen.

Prof. Dr. Bosch führt hierzu aus, nach dem Verfassungsprinzip der Gleichberechtigung werde man im Zweifelsfall davon ausgehen müssen, daß die Verwaltung eines Gesamtguts nur durch beide Ehegatten zusammen erfolgen könne, daß also alle Verwaltungs-Verfügungs-, Prozeßführungshandlungen usw. an sich nur mit Zustimmung beider Ehegatten vorgenommen werden könnten. Dies schließe jedoch nach seiner Überzeugung nicht aus, daß gewisse Komplexe des Gesamtguts durch *einen* Ehegatten mit Zustimmung des anderen dauernd verwaltet würden. Wie in dem SPD-Entwurf eine besondere Regelung für eingebrachtes und errungenes Vermögen und Verfügungen hierüber enthalten seien für den Fall, daß einer der Ehegatten Geschäftsmann sei oder im Erwerbsleben stehe, so könne man unter Umständen auch bei einem Güterstand der Gütergemeinschaft erwägen, in derartigen Fällen dem im Erwerbsleben stehenden Ehegatten eine Alleinverfügungsbefugnis zu geben, solange der andere nicht diesen Güterstand beseitigen wolle. Es könne auch niemand ernsthaft verlangen, daß in all den Fällen, in denen sonst nach dem Prinzip der Gesamtvertretung die Notwendigkeit gemeinsamer Mitwirkung bestehe, immer die beiden

2 *Beitzke* vertritt in seinem nachfolgenden Referat die Auffassung, »daß ein System der Gütertrennung mit diesen beiden Bindungen, Bindung des Zugewinns und Bindung des Hausguts, der bessere Güterstand gegenüber den Güterständen einer Gütergemeinschaft sein würde.« (Protokoll, S. 20–34, hier: S. 28). – *Dölle* folgte in seinen Ausführungen im wesentlichen dem Regierungsentwurf (Protokoll, S. 35–38). Die Aussprache über die drei Referate erfolgte in nicht-öffentlicher Sitzung. Auch das Protokoll ist separat für den öffentlichen (Nr. 21/1) und den nicht-öffentlichen (Nr. 21/2) Teil gefaßt.

Ehegatten ausdrücklich mitwirkten. Diese gemeinsame Mitwirkung solle sich vielmehr auf die großen zentralen Geschäfte wie z. B. Grundstückkäufe beschränken. Eine solche Praxis ließe sich trotz des Ausgangspunkts, nämlich des Prinzips der Gesamtvertretung und Gesamtverwaltung, mit den Grundsätzen rechtfertigen, die man als Duldung oder Anscheinsvollmacht oder ähnlich umreißen könnte.

Im übrigen sei bei der Ehe der Gedanke des § 1357 BGB, der Schlüsselgewalt, noch anzuführen. Wenn man dem Regierungsentwurf folge, daß Mann und Frau für sich allein Schlüsselgewalt haben sollten, werde es trotz des Ausgangspunkts der Gesamtverwaltung des Gesamtguts häufig zu einem wirksamen Einzelhandeln mit der Möglichkeit, zu Lasten des Gesamtguts Geschäfte zu erledigen, kommen.

Im übrigen habe sich der rechtsgeschäftliche Verkehr auch sonst auf Fälle der Mehrfachmitwirkung bei Rechtsgeschäften einzustellen vermocht, z. B. im Falle der Gesamtvertretungsmacht bei juristischen Personen oder anderen Handelsgesellschaften. Dort sei niemals geltend gemacht worden, daß es um des Schutzes des rechtsgeschäftlichen Verkehrs willen allein das Prinzip der Einzelvertretung geben dürfe. Was also im Handelsrecht möglich sei – allerdings unterstützt durch Handelsregistereintragungen –, könne im Familienrecht, verlautbart im Gesetz, nicht völlig unmöglich sein. Der Redner glaubt auch nicht, daß die Gemeinschaftsverwaltung mehr Sprengstoff in die Ehe bringe als die Regelungen der sogenannten Zugewinnausgleichsgemeinschaft.

Abg. *Prof. Dr. Wahl* (CDU/CSU) richtet an Prof. Dr. *Dölle* die Frage, ob die in Frankreich getroffene Sonderregelung, daß der Arbeitslohn der Frau nicht in das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft falle, beibehalten werden solle.

Prof. Dr. Dölle schickt seiner Antwort die Bemerkung voraus, daß man sich bei den reformatorischen Bestrebungen in Frankreich durchaus noch im Stadium der Vorbereitungen befinde und daß die Ablehnung des Güterstands der participation aux acquêts zugunsten der Aufrechterhaltung der Errungenschaftsgemeinschaft nur mit einer ganz knappen Mehrheit der erwähnten Kommission erfolgt sei. – Es werde sicherlich bei der von Abg. Dr. *Wahl* genannten Sonderregelung für den Arbeitslohn der Frau bleiben. Man werde darüber hinausgehend die Frau insofern noch besserstellen, als z. B. zur Verfügung über besonders wichtige Gegenstände des Vermögens des Mannes und des Vermögens der Frau wie etwa Grundstücke und dergleichen die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich gemacht werden sollte. Aber die Regel solle die

Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens durch den Mann bleiben.

Prof. Dr. *Bosch* sei von der Fragestellung ausgegangen, ob es rechtstechnisch nicht möglich sei, das Problem der gemeinschaftlichen Verwaltung zu lösen. Demgegenüber müsse erwidert werden: natürlich sei es möglich, jedes Problem rechtstechnisch irgendwie recht und schlecht zu lösen. Jedoch sei die Fragestellung falsch; warum solle man die Dinge mit solchen komplizierten Vorschriften erschweren, statt sich zu einem einfachen Grundsatz zu bekennen? Dabei bedeute das Bekenntnis zur Gütertrennung nicht, daß man den Gemeinschaftsgedanken aufgebe. Die Gütertrennung mit solchen Modifikationen, wie sie der Regierungsentwurf vorsehe, lasse den Gemeinschaftsgedanken nicht zu kurz kommen. Sie bedeute zwar die Aufgabe der Vergemeinschaftung und damit die Preisgabe eines rechtstechnischen Prinzips, aber nicht die Preisgabe eines rechtsgrundsätzlichen Prinzips. Auf eine weitere Frage des Abg. Dr. *Wahl,* ob die Haushaltsschulden nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch als Gesamtschulden beider Ehegatten behandelt würden, erwidert der Redner, dies sei nur subsidiär der Fall und nicht ganz unbeeinflußt durch den bestehenden Güterstand, was die Haftungsmasse angehe. Weitere Entwicklungen lägen inzwischen nicht vor. Auch habe die schweizerische Rechtsprechung keinen Anlaß dazu gegeben.

Abg. *Dr. Weber* (Koblenz) (CDU/CSU) äußert die Ansicht, wenn in Frankreich tatsächlich nur der Arbeitslohn der Frau Sondergut sei, aber nicht der des Mannes, bestehe eine Inkonsequenz insofern, als eine Abweichung von der Gleichberechtigung zugunsten der Frau vorliege.

Abg. *Prof. Dr. Furler* (CDU/CSU) entnimmt den Referaten das Ergebnis, daß einmal der Güterstand der Gütertrennung das einfachere Prinzip sei und daß zum andern die Verwaltung einer Gütergemeinschaft wohl schwerlich gemeinschaftlich durchgeführt werden könne. Was ihm aber am Regierungsentwurf nicht befriedigend erscheine, sei die Form der Beteiligung der Frau am Zugewinn. Wenn es zu Auseinandersetzungen komme, müßten nach der vorgesehenen Regelung umfangreiche Überlegungen wirtschaftsprüferischer Art angestellt werden, ehe die Frau endlich ihren obligatorischen Geldanspruch zugesprochen bekomme, der dann vielleicht noch nicht einmal gleich ausbezahlt werden müsse. Er habe den Eindruck, daß die Rechte der Frau stärker gewahrt würden – auch im Hinblick auf die Entwicklung der Geld- und Sachwertverhältnisse –, wenn man sie substantiell an den Realwertbesitzen beteilige, ohne daß dazu von vornherein eine Rechtsgemeinschaft geschaffen

werden müsse. Auch lehre die Praxis, daß sich der Geldwert von Grundstücken usw. vielfach kaum zuverlässig schätzen lasse. Es sei zu überlegen, ob nicht die Möglichkeit bestehe, die Konstruktion des Regierungsentwurfs bis zur Scheidung gelten zu lassen, im Moment der Scheidung aber eine effektive Teilung des substantiellen Zugewinns vorzusehen.

Bundesjustizminister Neumayer bemerkt hierzu, diese Bedenken, die in etwa auch schon von Prof. Dr. *Dölle* vorgetragen worden seien, hätten ihn erheblich beeindruckt, und er schlage vor, diese Frage im Justizministerium noch einmal sehr genau prüfen zu lassen.

Abg. *Frau Dr. Lüders* (FDP) spricht sich ebenfalls für eine materielle Beteiligung der Frau im Falle der Scheidung aus. Die »Nur-Hausfrau« verliere durch die Scheidung völlig ihre Lebensbasis und könne sich allenfalls noch als Haushälterin oder Reisebegleiterin verdingen, während der Mann in seiner bürgerlichen Existenz durch die Scheidung kaum betroffen werde. Auch seien Vorschriften über eine materielle Beteiligung der Frau geeignet, »den Männern das stark verbreitete Scheidungsgelüste zu versalzen«.

Eine besondere Berücksichtigung müßten für den Fall der Aufteilung die Verhältnisse bei landwirtschaftlichem Besitz finden. Es dürften nicht durch Vorschriften, die nur auf die städtischen Verhältnisse zugeschnitten seien, Schäden für den landwirtschaftlichen Besitzstand und damit für die Erben entstehen.

Prof. Dr. Dölle verweist bezüglich der Anregung von Abg. Prof. Dr. *Furler* noch einmal auf das in Frankreich in Zusammenhang mit der participation aux acquêts erarbeitete Material, dem man wertvolle technische Hinweise entnehmen könne.

Gegenüber dem von Abg. Frau Dr. *Lüders* vorgetragenen Gedanken, durch vermögensrechtliche Vorschriften das Scheidungsgelüste der Männer einzudämmen, äußert der Redner trotz Anerkennung des Realismus, der aus diesen Ausführungen spreche, schwerste grundsätzliche Bedenken.

Prof. Dr. Bosch weist hinsichtlich der Sonderverhältnisse in der Landwirtschaft auf die ausführliche Darstellung des *Rechtsanwalts Heinrich im Mai-Heft* 1954 der Zeitschrift »Recht der Landwirtschaft« hin. Dort werde im Grunde die Zugewinnausgleichsgemeinschaft für die Landwirtschaft als unpraktikabel erklärt. Im übrigen müsse aus dem Beispiel der Landwirtschaft klarwerden, daß die Fragen des ehelichen Güterrechts nur im Zusammenhang mit gewissen erbrechtlichen Neugestaltungen gelöst werden könnten, wodurch die Probleme noch sehr viel komplizierter würden. Es sei unter diesen Umständen angezeigt, für die Landwirtschaft zunächst gar keine

neue Güterrechtsordnung zu schaffen, weil sie erbrechtlich anders vorbezeichnet sei.

Die in den Ausführungen von Abg. Prof. Dr. *Furler* zum Ausdruck gekommene Tendenz nach mehr substantieller Beteiligung sei im Grunde genommen dasselbe, was er, Redner, als Realbeteiligung oder Miteigentum gekennzeichnet habe. Nur unterscheide man sich noch darin, daß Abg. Dr. *Furler* die Realbeteiligung ex post, er selber aber bereits von Anfang an eintreten lassen wolle, und darüber müsse man diskutieren. Es werde aber kaum möglich sein, einen schuldrechtlichen obligatorischen Anspruch auf das Ende der Ehezeit so zu sichern, daß er etwas Reales bedeute. – Im übrigen stimmt der Redner mit Abg. Frau Dr. *Lüders* in der Frage der »Scheidungsbremse« überein.

Vors. Hoogen stellt die Frage, welcher Güterstand seit dem 1. April 1953 herrsche und wie er praktikabel gestaltet werden könne.

Prof. Dr. Dölle trägt – nach einem Hinweis auf die Rechtsprechung – als seine persönliche Auffassung folgendes vor. Bei der augenblicklichen Lage der Dinge müsse man sich an ein Prinzip halten, das zunächst eine absolute formale Gleichheit gewährleiste. Dieses Prinzip sei das der Gütertrennung. Doch begnüge er sich damit nicht, da das Verfassungsgebot, daß Männer und Frauen gleichberechtigt seien und daß alles widersprechende Recht nicht mehr gelte, darüber hinaus auch einen materialen Inhalt haben müsse. Daraus leite er ab, daß – natürlich nicht in jenen Einzelheiten, die der Regierungsentwurf vorschlage – die Frau nach Lage des einzelnen Falles einen Anspruch haben müsse auf Beteiligung an dem, was in der Ehe errungen worden sei. Genaueres könne er nur an Hand konkreter Beispiele sagen.

Prof. Dr. *Dölle* glaubt nicht, daß es ausreiche – wie der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen gesagt habe –, bei entsprechender Lage der Dinge eine Innengesellschaft zwischen Mann und Frau anzunehmen, kraft deren die Frau berechtigt sei, an dem Gewinn beteiligt zu werden. Für eine solche Hilfskonstruktion habe er angesichts der Lage des Bundesgerichtshofs durchaus Verständnis. Doch habe es sich dort um Fälle gehandelt, in denen die Frau im Erwerbsgeschäft des Mannes mitgearbeitet habe. Der Redner vertritt dagegen die Auffassung, daß der vermögensrechtliche Anspruch der Frau nicht als Entlohnung für das Konkrete, was sie mit ihrer Arbeit geleistet habe, anzusehen sei, sondern als Anerkennung des Umstands, daß sie neben dem Mann in der Familie lebe. Er glaube, daß der Gleichheitsgrundsatz der Verfassung schon heute als Grundlage für eine Entscheidung der Gerichte in diesem Sinne dienen könne. Auf die Frage, ob die Gerichte bisher schon in dieser

Weise entschieden hätten, entgegnet Prof. Dr. *Dölle,* sie hätten offenbar noch keine Gelegenheit gehabt, andere Fälle als die der Mitarbeit der Frau in einem Erwerbsgeschäft zu entscheiden. Ein Senat des Oberlandesgerichts Celle habe sich in einer von bewundernswertem sittlichem Pathos getragenen Entscheidung für die Errungenschaftsgemeinschaft entschieden.

Prof. Dr. Bosch bemerkt, es seien bisher Klagen von Nur-Hausfrauen auf Ausgleich offenbar noch nicht geltend gemacht worden. Solche Klagen würden wahrscheinlich auch nicht anhängig gemacht werden, solange die Juristen und die Gerichte die Ansicht verträten, zur Zeit gelte die nackte Gütertrennung ohne jeden Zusatz. Der Standpunkt von Prof. Dr. *Dölle* sei ja wie sein eigener (Redners) Standpunkt der eines Außenseiters.

Prof. Dr. Beitzke führt die Tatsache, daß bisher von Nur-Hausfrauen Klagen auf Ausgleich noch nicht geltend gemacht worden seien, auf drei Gründe zurück. Erstens: im Falle der Vermögensauseinandersetzung nach dem Tode des Mannes würde die Frau deshalb keinen solchen Anspruch geltend machen, weil sie dadurch das Erbteil der Kinder kürzen würde. Zweitens: im Falle der Auseinandersetzung bei Scheidung könne heute von einem Zugewinn in den meisten Fällen gar nicht gesprochen werden, weil sich die Vermögensabwicklung auf eine Zeit erstrecke, in der infolge der Kriegsverhältnisse usw. die Vermögensverluste noch überwögen. Drittens werde kein Anwalt die Frage austragen wollen, ob die Frau am Zugewinn partizipieren könne, solange der Mann nach dem Kontrollratsgesetz einen ungleichen Unterhalt bezahlen müsse.

Abg. *Frau Dr. Schwarzhaupt* (CDU/CSU) wünscht zur Frage der Sonderverhältnisse in der Landwirtschaft die Heranziehung von Spezialkennern der Materie.

Bundesjustizminister Neumayer bemerkt, er werde die Frage, die sich im übrigen mit der Sachwertbeteiligung überschneide, noch einmal untersuchen lassen.

Prof. Dr. Beitzke weist darauf hin, daß der Frau in der Landwirtschaft vielfach damit gedient sei, wenn sie auf Grund einer Werterhöhung des Hofes ein besseres Altenteil bekomme. Das Problem scheine also im wesentlichen darin zu liegen, wieweit man den Zugewinnstanspruch durch ein verbessertes Altenteil abfinden könne.

Abg. *Dr. Weber* (Koblenz) (CDU/CSU) erklärt, er sei durch die Darlegungen von Prof. Dr. *Bosch* nicht davon überzeugt worden, daß sich im Falle der Gütergemeinschaft die Verwaltung und die Schuldenhaftung zufriedenstellend regeln ließen. Wenn letzteres der Fall wäre, würde er, Redner, sich für eine Vergemeinschaftung von vornherein aussprechen. Er stimme Prof. Dr. *Dölle* darin zu,

daß die Regelung einfach und verständlich sein müsse, wenn man einen gesetzlichen Güterstand schaffen wolle, der populär werden solle. An die Sachverständigen richtet Dr. *Weber* die Frage, ob sie den im Regierungsentwurf vorgesehenen Voraus von einem Viertel mit dem formalen Gleichberechtigungsprinzip vereinbar hielten. Prof. Dr. *Dölle* sehe hier offenbar keinen Widerspruch zum formalen Gleichberechtigungsprinzip.

Prof. Dr. Bosch vertritt die Ansicht, daß der Voraus mit dem formalen Gleichheitsgrundsatz im Widerspruch stehe, und zwar weil die Frau nach § 1356 primär das Hauswesen zu führen habe und daraus folgen müsse, daß die Frau in der Mehrzahl der Fälle benachteiligt sei, da in der Regel sie es sein werde, der man das Viertel wegnehme.

Abg. *Dr. Weber* (Koblenz) (CDU/CSU) erwidert, er sei nicht der Ansicht, daß die Beteiligung der Frau am Zugewinn aus dem formalen Rechtssatz der Gleichberechtigung folge, sondern ein Postulat der Gerechtigkeit sei. Prof. Dr. *Dölle* habe ja gemeint, daß der Art. 3 Abs. 2 GG einen materialen Inhalt habe; die Konsequenz wäre, daß schon heute ein Anspruch auf Gewinnausgleich für die Frau bestünde, und dann könnte auch der Voraus als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung behandelt werden.

Vors. Hoogen schließt mit Billigung des Ausschusses die Rednerliste.

Abg. *Platner* (CDU/CSU) glaubt, daß die Verdinglichung des Anspruchs der Frau im Bereich der Landwirtschaft daran scheitern werde, daß dort die Sicherung der Ernährung der beherrschende Grundsatz sei, der die Erhaltung der Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit des Bauernhofs fordere. Infolgedessen werde kein Bauerngericht die Genehmigung geben, daß die Frau etwa irgendwelche Grundstücke oder Gegenstände herausbekomme. Daher könne man wohl eine Verdinglichung in diesen Fällen nur auf der Linie ins Auge fassen, daß die Frau im Falle der Auseinandersetzung ein gewisses Auszugsrecht bekomme mit der Maßgabe, daß bei praktischen Unzuträglichkeiten vorübergehend an die Stelle des Auszugsrechts ein Geldanspruch trete, dessen Höhe sich entsprechend den Wertverschiebungen der Auszugsgüter verändere.

Abg. *Frau Dr. Ilk* (FDP) betont, es sei bei Beurteilung der Frage, ob die Frau im Falle der Scheidung einen Anspruch auf Zugewinnausgleich usw. geltend machen könnte, nicht richtig, Reichsgerichtsentscheidungen heranzuziehen. Da nach dem früheren Recht des BGB die Frau zur unentgeltlichen Mitarbeit verpflichtet gewesen sei, habe das Reichsgericht und zunächst auch der Bundesgerichtshof gar nicht anders entscheiden können, als einen solchen Anspruch zu verneinen. Die Voraussetzungen hätten sich aber nach dem 1. April 1953 grundlegend geändert. Nach Auffassung der

Rednerin kann bereits heute jedes Gericht im Falle der Scheidung auch für die Nur-Hausfrau eine Beteiligung am Zugewinn begründen. Man müsse sich endlich dazu bekennen, daß die Hausarbeit der Frau echte Mitarbeit mit dem Ziele, Zugewinn zu ermöglichen, sei. Es sei erschütternd gewesen, festzustellen, wie auf dem Notartag in München die Hausarbeit der Frau von einer großen Anzahl von Herren sehr gering eingeschätzt worden sei. Schließlich handle es sich auch bei der Hausarbeit um wirkliche Betriebsarbeit mit dem Umsetzen von Rohmaterialien zu fertigen Endprodukten.

Wenn Prof. Dr. *Bosch* aus dem § 1356 eine unbedingte Verpflichtung der Ehefrau, den Haushalt zu führen, ableiten wolle, so stimme sie mit ihm nicht überein. Zwar werde es normalerweise so sein, daß die Ehefrau zunächst einmal die Pflichten als Hausfrau und später als Mutter übernehme, aber die Entscheidung darüber müsse ihr überlassen bleiben.

Prof. Dr. Bosch entgegnet, er sei keineswegs der Auffassung, daß die Frau nach § 1356 absolut zur Führung des Hauswesens verpflichtet sei. Er habe nur sagen wollen, daß es ein guter Ausgangspunkt auch für die Regelung des Güterrechts wäre, wenn man die normale Funktionsteilung in der Ehe nach wie vor in § 1356 zum Ausdruck bringe. Daß es ekzeptionelle Fälle gebe, in denen die Frau nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, neben ihrer Hausarbeit noch eine andere Tätigkeit zu versehen, sei ohne weiteres klar. Frau Dr. *Ilk* habe übrigens den § 1356 alter Fassung etwas unrichtig charakterisiert; dort stehe nicht, daß die Frau »unentgeltlich« mitzuwirken habe. Das »unentgeltlich« sei später hineingeheimnißt worden, vielleicht auch gemeint gewesen, folge aber nicht aus dem Wortlaut.

Abg. *Metzger* (SPD) verweist darauf, daß der § 1356 im SPD-Entwurf gestrichen sei. Wenn man, wie Prof. Dr. *Bosch,* der Auffassung sei, daß *normalerweise* der Mann das Geld verdiene und die Frau das Hauswesen besorge, dann bringe man lediglich einen tatsächlichen Zustand zum Ausdruck, der keiner gesetzlichen Regelung bedürfe. Wenn die Frau in umfangreicherer Weise Hausarbeit versehe als der Mann, so liege das vor allen Dingen daran, daß sie als Mutter dazu genötigt werde. Auf der anderen Seite könne es heute nicht strittig sein, daß es vielfach eine sittliche Pflicht des Mannes sei, Hausarbeit zu versehen. Es sei z. B. unmöglich zu rechtfertigen, daß der Mann herumfaulenze, wenn die Frau berufstätig sei und außerdem noch den Haushalt versorge.

Abg. *Metzger* erklärt weiter, er habe sich über die Auffassung von Prof. Dr. *Bosch* gefreut, daß es nicht in Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz stehe, dem Ehepartner, der den größeren Zugewinn

erzielt habe, ein Viertel des Zugewinns im voraus zu geben. Doch brauche man zur Begründung wohl kaum § 1356. Vielmehr genüge es festzustellen, daß die Arbeit des Mannes und die Hausarbeit der Frau gleich zu bewerten seien.

Der Anregung einer substantiellen Beteiligung der Frau werde die SPD wahrscheinlich folgen können. Die SPD habe ja in ihrem Entwurf bereits einen Schritt dazu getan durch die Regelung, daß Mann und Frau über das Hausgut gemeinsam Eigentümer werden und verfügen sollten. Die Schwierigkeiten einer gemeinsamen Verwaltung, wie sie in der theoretischen Erörterung der Professoren dargelegt worden seien, könnten für den Gesetzgeber nicht allein maßgebend sein, sondern er habe von den Tatbeständen der Praxis auszugehen. Und aus der Praxis sei bekannt, daß mit dem Hausgut unter Umständen schwerer Unfug getrieben werden könne. So komme es z. B. vor, daß der Mann, wenn er vor dem geschäftlichen Ruin stehe, das Hausgut verkaufe, wodurch natürlich die Frau benachteiligt werde. Aus dieser Überlegung ergebe sich die Regelung des SPD-Entwurfs, daß über das Hausgut beide Ehegatten nur gemeinschaftlich sollten verfügen können.

Vors. Hoogen stellt fest, daß die Rednerliste damit erschöpft ist, spricht den Dank des Ausschusses an die zugezogenen Professoren aus und schließt die Beratung für diesen Tagesordnungspunkt.

Nr. 53

18. 10. 1954: Schwarzhaupt an Präses D. Heinemann (Essen)
EFD-Archiv, 5.

Sehr geehrter Herr Präses,
Oberkirchenrat *Ranke* hat mir erzählt, daß in der letzten Sitzung des Rates der EKD[1] auch über eine neue Ausarbeitung der Familienrechtskommission (Prof. *Schumann*) verhandelt worden ist und daß der Rat beschlossen hat, diese Ausarbeitung zusammen mit den Beschlüssen der Ostkirchenkonferenz zu dem Familienrecht der DDR an alle Bundestagsabgeordneten zu schicken. In dem Begleitschreiben solle zum Ausdruck gebracht werden, daß der Rat damit von seiner früheren Stellungnahme, also von seinem Schreiben an Herrn Minister Dr. *Dehler*[2], nicht abrückt. Oberkirchenrat *Ranke* gab mir das fertiggestellte Exemplar dieses Schreibens an die Bun-

1 So im Protokoll der 46. Sitzung des Rates der EKD am 1. 10. 1954 in Hannover, EFD-Archiv, 5.
2 Siehe Dok. Nr. 14.

destagsabgeordneten.[3] Es besteht aus dem Begleitschreiben von Prof. *Schumann,* in dem gesagt wird, daß der Rat der EKD auf seinem früheren Standpunkt bleibt, daß der Vater bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über Angelegenheiten der Kinder das Letztentscheidungsrecht haben müsse. Dann folgt das Schreiben der Ostkirchenkonferenz, in dem – im Hinblick auf die Verhältnisse in der Ostzone – sehr entschieden gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, wie er im Osten praktiziert wird, und für die Aufrechterhaltung der väterlichen Befugnisse in der Familie Stellung genommen wird. Dann folgt der Beschluß der letzten Synode der EKD[4], der meiner Meinung nach in einer sehr sachlichen Weise darstellt, wieweit eine Übereinstimmung der Meinungen innerhalb der evangelischen Kirche besteht und wieweit hier in bezug auf die praktischen Konsequenzen, die für die Reform des geltenden Rechts zu ziehen sind, verschiedene Meinungen einander gegenüberstehen. Unter die Meinungsverschiedenheiten fällt gerade die Frage, ob im bürgerlichen Recht ein der Meinung der Mutter vorgehendes Entscheidungsrecht des Vaters festgelegt werden soll. Schließlich folgt die Ausarbeitung der Eherechtskommission.[5] Diese ist auf Grund von langen Verhandlungen zwischen den Mitgliedern der Eherechtskommission und einigen Vertretern der von ihr abweichenden Gegenmeinung zustandegekommen. Die Gegenmeinung war vor allem durch Prof. *Greeven,* Frau Dr. *Paulsen* und mich vertreten. Wir haben uns in Hemer auf eine etwas komplizierte Darlegung eines teilweisen Konsensus und der beiden voneinander abweichenden Meinungen geeinigt. Zu den Fragen, über die keine Einigung zu erzielen war, gehörte hier ebenso wie bei der Synode wiederum eine rechtliche Bestimmung über das väterliche Letztentscheidungsrecht.

Ich halte es einfach nicht für möglich, daß sich die Eherechtskommission im Auftrage der EKD auf Grund eines Ratsbeschlusses in dieser Weise an die Bundestagsabgeordneten wendet. Wenn die Synode und die Eherechtskommission feststellen, daß innerhalb der EKD zwei verschiedene Meinungen sind, kann man dies nicht mit einem Begleitschreiben weitergeben, in dem gesagt wird, der Rat bestehe aber darauf, daß die eine Meinung doch die richtige sei.

3 Die genannten Unterlagen wurden mit Begleitschreiben vom 26. 10. 1954 an alle Bundestagsabgeordneten versandt (ParlA II 409, B 1), Druck: Dombois/Schumann, S. 60–71.

4 Siehe Dok. Nr. 50; dieser Beschluß ist dem Schreiben an die Bundestagsabgeordneten vom 26. 10. dann allerdings nicht beigefügt worden.

5 Beschluß der Eherechtskommission der EKD vom 24./25. 9. 1954,Dombois/Schumann, S. 61–66.

Ich weiß nicht, ob die Meinung, die die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland[6] und der Sozialethische Ausschuß der Rheinischen Kirche vertreten, und die Prof. *Greeven,* Frau Dr. *Paulsen* und ich in den Gesprächen in Hemer und auch bei der Synode zur Geltung bringen wollten, wirklich eine Minderheitsmeinung ist. Auf jeden Fall ist sie die Meinung von Leuten, die sich auch ernstlich mit diesen Fragen beschäftigt haben. Wir haben den Formulierungen, die in Hemer gefunden wurden, zugestimmt in dem Wunsch, zu einem möglichst breiten Konsensus zu kommen und in der Hoffnung, daß von seiten der EKD unsere Meinung in fairer Weise auch als legitime evangelische Meinung anerkannt wird. Dies entsprach auch der Haltung, die die Synode eingenommen hatte. Der Beschluß des Rates, wie ich ihn verstehen muß, macht diese gewonnene Übereinstimmung zunichte, indem er wiederum die eine Meinung als die alleingültige voranstellt.

Ich wäre Ihnen aufrichtig dankbar, wenn Sie sich dieser Angelegenheit annehmen wollten. Kein Bundestagsabgeordneter, der diese Dinge nicht im einzelnen mitverfolgen konnte, wird klug daraus werden, wenn ihm diese verschiedenen Schriftstücke mit einem Begleitschreiben vorgelegt werden, das dem Beschluß der Synode widerspricht. Bei den sozialdemokratischen und freidemokratischen Abgeordneten, die den guten Willen haben, sich zur evangelischen Kirche zu halten, werden durch diese Verfahren wieder Türen zugeschlagen. Ich habe die ernstliche Sorge, daß sich die evangelische Kirche durch ein derartiges Schreiben bei vielen Abgeordneten lächerlich macht.

Mit herzlichem Gruß
Ihre
Dr. Elisabeth *Schwarzhaupt*

Nr. 54
Mai 1955: Bericht der »Informationen für die Frau«[1] zur Ehe- und Familienrechtsreform

Druck: InfFrau 5/55, S. 6.

Der vom *Rechtsausschuß des Bundestages* eingesetzte *Unterausschuß »Familienrechtsgesetz«* unter dem Vorsitz des CDU-Abgeordneten Dr.

6 Vgl. Dok. Nr. 6, 13, 17, 36.

1 Im Jahr 1952 war der sog. Informationsdienst für Frauenfragen e. V. von 14. Frauenorganisationen gegründet worden, um eine gemeinsame, überparteiliche Zeitschrift herauszugeben, die »Informationen für die Frau«. 1970 wurde der Informationsdienst

Weber (Koblenz) hat am 18. April mit der Beratung des »Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts« begonnen.[2] Dem Ausschuß gehören an: acht Abgeordnete der CDU/CSU, fünf der SPD, je einer von FDP, DP und BHE, unter ihnen die weiblichen Abgeordneten: Lucie *Beyer* (SPD), Dr. Edeltraut Maria *Kuchtner* (CDU/CSU), Dr. Marie-Elisabeth *Lüders* (FDP), Frieda *Nadig* (SPD), Dr. Elisabeth *Schwarzhaupt* (CDU), Dr. Helene *Weber* (CDU).

Die Beratungen erstrecken sich zunächst auf die Reform des Güterrechts. Dabei handelt es sich überwiegend um die juristisch-technische Frage, wie ein Güterstand zu finden ist, der der Ehefrau einen gerechten Anteil an dem während der Ehe Erworbenen sichert, ohne vor allem für Geschäftsvermögen und landwirtschaftliches Betriebsvermögen Belastungen mit sich zu bringen, die einen normalen Geschäftsverkehr hindern oder unangemessen erschweren. So wurden in der Sitzung des Ausschusses am 18. Mai[3] die Rechtswissenschaftler Prof. Dr. G. *Beitzke* (Universität Göttingen), Prof. Dr. F. W. *Bosch* (Universität Bonn), Prof. Dr. A. *Knur* (Universität Bonn) zu der Frage gehört, ob man im Falle der Auflösung einer Ehe durch Tod nicht zweckmäßigerweise *anstelle des Zugewinnausgleichs ein erhöhtes Erbrecht des überlebenden Ehegatten* einführen sollte, weil dieses eine einfachere Auseinandersetzung unter den Erben ermöglichen würde.

Weltanschauliche oder politische Meinungsverschiedenheiten treten bei diesen Beratungen kaum auf, da alle Beteiligten sich über das oben skizzierte Ziel einig sind. So schreibt Abg. Dr. Helene *Weber* (s. »Frau und Politik« Nr. 4/55): »Obwohl die *Errungenschaftsgemeinschaft* das Gemeinschaftsleben in der Ehe am besten ausdrückt, hat die eingehende Aussprache ergeben, daß unüberwindliche praktische Schwierigkeiten sich ihrer Anerkennung als gesetzlichen Güterstand entgegenstellen. Wenn die CDU/CSU dem Entwurf der Bundesregierung zustimmen sollte, als gesetzlichen Güterstand den Güterstand des *Zugewinnausgleiches* anzuerkennen, dann nur unter

---

für Frauenfragen umbenannt in Deutscher Frauenrat. Zur Gründungsgeschichte s. die diesbezüglichen Akten im Bundesarchiv: BA, B 211.

2 Bei der 36. Sitzung des BT-Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht am 11. 1. 1955 hatte der Vorsitzende *Hoogen* (CDU) auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Familienrechtsgesetz, das »seit etwa einem Jahre anhängig« sei, im Anschluß an die Behandlung der Pariser Verträge zu beraten. (Protokoll in ParlA II 409, A 1). Am 10 Februar 1955 fand dann die konstituierende Sitzung des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« statt (Protokoll in ParlA II 409, A 2). Protokoll der Sitzung vom 18. April ebd.

3 Am 18 Mai 1955 fand die 15. Sitzung des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« statt (Protokoll in ParlA II 409, A 3).

der Bedingung, daß bestimmte gemeinschaftliche Bindungen (z. B. für das Hausgut) vorgesehen werden. Der Gemeinschaftscharakter der Ehe und Familie soll, soweit es eben möglich und durchführbar ist, auch im ehelichen Güterrecht zum Ausdruck kommen.« Demgegenüber wies Abg. *Metzger* (SPD) anläßlich der ersten Lesung des Gesetzentwurfes (siehe Sitzungsbericht vom 12. Februar 1954)[4] u. a. darauf hin, daß der gesetzliche Güterstand im Regierungsentwurf als »Güterstand der Zugewinngemeinschaft (Güterstand des Zugewinnausgleichs)«, im FDP-Entwurf als »Zugewinngemeinschaft«, im SPD-Entwurf als »Gütertrennung mit Gewinnteilung« bezeichnet werde. Der SPD-Entwurf spreche zwar von der Gütertrennung, komme aber den Tendenzen, die auch das Gemeinschaftliche betonen, am nächsten. Die SPD stimme z. B. in dem Punkt Hausgut mit der Fuldaer Bischofskonferenz überein, die es für wünschenswert halte, daß der Hausrat in der Ehe fester gebunden und dadurch die Ehe stärker gesichert werde.

Nr. 55

11. 5. 1956: Protokoll der 48. Sitzung des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (Auszug)

ParlA II 409, A 4.

Vorsitz: Abg. Dr. *Weber* (Koblenz) (CDU/CSU)

Anwesend: CDU/CSU Abg. Frau Dr. *Schwarzhaupt,* Abg. *Seidl* (Dorfen), Abg. Prof. Dr. *Wahl,* Abg. Dr. *Weber* (Koblenz), Abg. Frau Dr. *Weber* (Aachen);

SPD Abg. *Metzger,* Abg. Frau *Nadig,* Abg. *Schröter* (Wilmersdorf), Abg. *Wittrock,* Abg. Frau *Strobel* i. V.;

FDP Abg. Frau Dr. *Lüders;*

GB/BHE –; *DP* –; *DA* –;

Bundesregierung MR *Massfeller* (Bundesjustizministerium); MR Dr. *Lenski* (Bundesfinanzministerium).

Tagesordnung

1. Erarbeitung des Wortlauts einer in der am Mittag stattfindenden Pressekonferenz zu verlesenden Pressenotiz...

2. Fortsetzung der Beratungen über die Auswirkung der Gleichberechtigung auf den Güterstand – Drucksachen 224, 112, 178 –

4 Vgl. Dok. Nr. 49.

hier: Steuerrechtliche Fragen

Der Vorsitzende, Abg. *Dr. Weber* (Koblenz) (CDU/CSU), eröffnet die Sitzung um 9.45 Uhr.

Punkt 1 der Tagesordnung

Auf Grund eines vom Bundesjustizministerium ausgearbeiteten Entwurfs wird in der Diskussion folgende in der Pressekonferenz am Mittag zu verteilende Pressenotiz erarbeitet:

I

Gesetzliches Güterrecht

Nach dem gesetzlichen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwaltete der Mann das Vermögen seiner Frau; ihm gehörten auch die Nutzungen dieses Vermögens. Dieser Güterstand verstieß gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau und ist deshalb am 1. April 1953 außer Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt besteht (soweit nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart ist) zwischen den Ehegatten nach fast einhelliger Meinung der Gerichte die Gütertrennung. Dieser Güterstand ist für die Frau ungünstig und wird dem Wesen der Ehe oft nicht gerecht. Der Ausschuß hat daher dem Grundgedanken der drei ihm zur Beratung vorliegenden Entwürfe folgend als gesetzlichen Güterstand den Güterstand der Zugewinngemeinschaft beschlossen.

In diesem Güterstand behält jeder Ehegatte sein Vermögen; auch was er in der Ehe erwirbt, gehört ihm allein. Er verwaltet sein Vermögen selbständig. Bestimmte Rechtsgeschäfte kann er aber nur mit Zustimmung seines Ehegatten schließen. Dies gilt vor allem für Rechtsgeschäfte, die die Verfügung über ehelichen Hausrat zum Gegenstand haben. Wird der Entwurf Gesetz, dann können die Ehegatten künftig den Hausrat nur gemeinsam veräußern.

Wird die Ehe beendet, dann wird festgestellt, welchen »Zugewinn« jeder Ehegatte erzielt hat; unter Zugewinn versteht der Entwurf den Wert, um den sein jetziges Vermögen das Vermögen übersteigt, das er bei Eingehung der Ehe gehabt hat. Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den des anderen, so muß er den Überschuß mit seinem Ehegatten gleichmäßig teilen. Der Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, wird nicht besonders begünstigt (kein »Voraus«). Hat z. B. der Mann in der Ehe 10 000 DM, die Frau 2 000 DM gespart, so steht der Frau gegen den Mann eine Ausgleichsforderung von 4 000 DM zu.

Die Berechnung der Ausgleichsforderung wird nicht immer sehr einfach und insbesondere dann schwierig sein, wenn nicht mehr beide Ehegatten leben. Für den Regelfall, daß die Ehe durch den Tod ei-

nes Ehegatten gelöst wird, empfiehlt der Ausschuß deshalb eine Abwandlung (erbrechtliche Lösung). Der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf den Zugewinn soll dadurch verwirklicht werden, daß sich sein gesetzlicher Erbteil um ein Viertel erhöht. Der überlebende Ehegatte soll also künftig, wenn Kinder vorhanden sind, nicht mehr ein Viertel, sondern die Hälfte des Nachlasses erhalten; hierbei soll unerheblich sein, ob die Ehegatten im einzelnen Fall einen Zugewinn erzielt haben. Diese Lösung erscheint nicht nur gerecht, sondern auch klar und einfach. Sie entspricht auch den Interessen des überlebenden Ehegatten, da er Miteigentümer des hinterlassenen Vermögens wird und nicht nur eine Geldforderung erhält. Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe, weil er z. B. von dem anderen Ehegatten enterbt ist oder weil er die Erbschaft ausgeschlagen hat, dann erhält er neben seinem Pflichtteil die Ausgleichsforderung. Im Fall der Scheidung wird lediglich der Zugewinn ausgeglichen.

II

Vertragliches Güterrecht

Den Ehegatten steht frei, ihre güterrechtlichen Verhältnisse selbst zu regeln. Sie können einen Ehevertrag schließen und einen anderen Güterstand als die Zugewinngemeinschaft vereinbaren. Als gesetzliche Wahlgüterstände sieht der Entwurf neben der Gütertrennung nur noch die Gütergemeinschaft, nicht mehr die Errungenschafts- und die Fahrnisgemeinschaft vor. In dem Güterstand der Gütergemeinschaft fällt das Vermögen, das ein Ehegatte vor der Ehe besessen hat und das er in der Ehe erwirbt, in das Gesamtgut, das den Ehegatten gemeinschaftlich gehört. Das Gesamtgut wurde bisher vom Mann verwaltet. Künftig müssen die Ehegatten in dem Vertrag, in dem sie die Gütergemeinschaft vereinbaren, die Bestimmung treffen, ob das Gesamtgut vom Mann oder von der Frau oder von ihnen gemeinschaftlich verwaltet werden soll.

[...][1]

1 Fortsetzung der Tagesordnung. – Nachdem dann in der folgenden 49. Sitzung des Unterausschusses am 4. 6. 1956 (Protokoll in ParlA II 409, A 4) noch die Übergangs- und Schlußvorschriften beraten worden waren, konnte der Vorsitzende des Unterausschusses *Weber* (Koblenz) in der letzten Sitzung vor der Sommerpause des Parlaments am 6. Juli 1956 feststellen, »daß mit der heutigen Sitzung ein gewisser Abschluß erreicht worden ist.« Mit Ablauf der 50. Sitzung war endlich »das wohl schwierigste Kapitel der Auswirkungen der Gleichberechtigung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts« – das Güterrecht – zu Ende beraten (Protokoll ebd.). – Die Beratungen wurden nach der Sommerpause mit der 51. Sitzung am 12. 9. 1956 fortgesetzt.

Nr. 56

20.–22. 9. 1956 : Niederschrift über die Sitzung der Eherechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland im Christophorusstift in Hemer

BA, NL 177/15.

Anwesend: als Mitglieder: Prof. D. Dr. *Schumann,* Dr. *Dombois,* Prof. Dr. *Greeven,* Prof. D. Dr. *Rengstorf* (21. 9. 56), Frau Dr. *Schwarzhaupt;*

als Berichterstatter: Landgerichtsdirektor Dr. *Breithaupt,* Dr. med. *Groeger;*

als Referenten der Kirchenbehörden: Oberkirchenrat *Behm,* Oberkirchenrat *Wilkens;*

als Gäste: a) Landgerichtsdirektor Dr. *Bloetz* (nur 21. 9. teilw.), b) Bundesrichter Dr. *Wüstenberg;*

als Geschäftsführer: Oberkirchenrat *Ranke.*

I. Nach Vorbesprechungen am 19. 9. 1956 zwischen Prof. D. Dr. *Schumann,* Dr. *Dombois* und Oberkirchenrat *Ranke* wurde die Sitzung der Kommission am 20. 9. 56 um 9 Uhr mit einer Andacht begonnen. Anschließend gab Oberkirchenrat *Ranke* einen Bericht über die politische und gesetzgeberische Lage hinsichtlich der ehe- und familienrechtlichen Probleme der Bundesrepublik sowie über den Stand der Arbeiten der Kommission.

1. Die Neuordnung des familienrechtlichen Abschnitts des BGB wird noch in der laufenden Legislaturperiode erfolgen. Der zuständige Unterausschuß für Familienrecht des Rechtsausschusses hat sich hinsichtlich des ehelichen Güterrechts im wesentlichen auf die Zugewinnstgemeinschaft geeinigt. Von bestimmter katholischer Seite (Prof. *Bosch*) gemachte Vorschläge in der Richtung einer allgemeinen Gütergemeinschaft haben sich als praktisch schwer realisierbar erwiesen. Der Unterausschuß bearbeitet jetzt die Fragen des Unterhaltsrechts und hofft auch in der von der Kommission früher erörterten Frage der Haftung für Kirchensteuern durch den aus der Kirche ausgetretenen Ehegatten in glaubensverschiedenen Ehen zu einer für die Kirche und für diese Ehen tragbaren Lösung zu kommen. Die Grundsatzfragen der Entscheidung in der Ehe und den Kindern gegenüber sind in der parlamentarischen Ausschußarbeit bisher nicht behandelt worden. Ein Anlaß für eine besondere Stellungnahme der Kommission ist in diesem Zusammenhang *nicht* gegeben.

[...][1]

1 Ausführungen betr. andere Tagesordnungspunkte, u. a. zur Frage der Ehescheidung und zur fakultativen Zivilehe.

III. Am Nachmittag des 20. 9. ergänzte die inzwischen eingetroffene Frau Oberkirchenrätin Dr. *Schwarzhaupt* den Bericht über die gesetzgeberische Lage aus ihrer Sicht als Mitglied des Unterausschusses für Ehe- und Familienrecht des Rechtsausschusses des deutschen Bundestages. Eine gewisse Schwierigkeit bereitet die Frage, wie weit das neue Güter- und Unterhaltsrecht auch auf bestehende Ehen angewandt werden solle. Die Arbeiten des Bundestages am Güter- und Unterhaltsrecht werden wahrscheinlich noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen. Es ist dagegen unsicher, ob der Bundestag auch mit den grundsätzlichen Fragen, die das Eherecht aufgibt, noch zu Ende kommen wird.
[...]

Nr. 57

23. 10. 1956: Niederschrift über die Sitzung des Arbeitskreises für Allgemeine und Rechtsfragen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

ACDP, VIII–002–001/2.

Vorsitz: MdB Dr. *Weber* (Koblenz)

Beginn: 10.05 Uhr Ende: 13.15 Uhr

Einziger Punkt der Tagesordnung: Familienrechtsreform

Zunächst wird in der Diskussion der Verhandlungsgegenstand der vorausgegangenen Sitzung in Berlin[1] wieder aufgegriffen und MdB Dr. *Weber* (Koblenz) stellt abschließend als Meinung der Mehrheit fest, daß das Eintreten des neuen gesetzlichen Güterstandes durch eine einseitige, öffentlich beurkundete Erklärung solle ausgeschlossen werden können.

Staatssekretär Dr. Strauß führt sodann aus, daß er in der Frage des § 1354 BGB (Entscheidungsbefugnis)[2] es für verfassungsrechtlich vertretbar halte, die Vorschrift des ersten Regierungsentwurfs wieder aufzunehmen. Es gehe dabei um die Auslegung des Verhältnisses zwischen Art. 3 und Art. 6 des Grundgesetzes. Die Aufgabe der Auslegung liege darin, eine Konkordanz des Artikel-Paares herzustellen, da man es sonst mit zwei unvereinbaren Vorschriften zu tun hätte. Der Grundrechtsteil des Grundgesetzes stelle etwas zu allen

1 Bei der Arbeitskreissitzung am 9. 10. 1956 in Berlin war insbesondere die Regelung des Güterrechts diskutiert worden (Protokoll ebd.).

2 Die §§ 1354 und 1628 waren bei der 59. Sitzung des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« am 4. 10. 1956 angeschnitten, wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung aber zurückgestellt worden, um später allen Ausschußmitgliedern – nicht nur denen des Unterausschusses – Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben (Protokoll in ParlA II 409, A 5).

früheren Verfassungen Verschiedenes dar. Hier sei eine materiale Wertordnung, die zu positiv-rechtlichen Ausgestaltungen mit unmittelbarer Bindung verpflichte. Die Grundrechte bejahten die Tatsache vorgegebenen Rechts, das in ihnen positive Ausgestaltung gefunden habe. Es sei von unverletzlichen und unveräußerlichen Rechten die Rede und Art. 20 sage, daß die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung nicht nur an das Gesetz, sondern auch an Recht schlechthin gebunden sei.

Der Grundrechtsteil des Grundgesetzes müsse also auch bei der Auslegung herangezogen werden, wenn es um die Familie gehe. Dabei könne allerdings streitig sein, wie man das vorgegebene Verständnis der Familie erkläre und ob darüber ein allgemeiner Konsens bestehe.

In Art. 3 GG sei der Abs. 2 schon durch seine Stellung als eine Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes ausgewiesen, der in Abs. 1 stehe. Abs. 2 bedeute, daß jedenfalls Differenzierungen unzulässig seien, die ausschließlich mit der Verschiedenheit des Geschlechts begründet wären. Er schließe nicht aus, daß Unterschiede, die aus der biologischen Verschiedenheit sich ergeben, in der einfachen Gesetzgebung berücksichtigt würden.

In dem Zusammenhang Ehemann-Ehefrau, Eltern-Kinder sei zu prüfen, ob eine schematische Gleichberechtigung beabsichtigt sei oder ob ein vorgegebenes Verständnis des Wesens der Ehe zu berücksichtigen sei. In diesem Punkte sei er, der Redner, zu der Auffassung gekommen, daß die früheren Bedenken des Bundesjustizministeriums nicht aufrecht zu halten seien. Aus dem Wesen der Ehe heraus müsse man der Auffassung sein, daß es Fälle gebe, in denen man ein letztes Entscheidungsrecht eines Teiles anerkennen müsse und daß es dem Wesen der Ehe entspreche, das Entscheidungsrecht des [Mannes] anzuerkennen. Das sei auch verfassungsmäßig zulässig.

Daß es allerdings rechtlich notwendig sei, könne man nicht behaupten. Der Verzicht auf eine Regelung des Letzt-Entscheidungsrechts würde keinen Schaden anrichten und der staatliche Gesetzgeber könne sich einer Stellungnahme enthalten bei diesen Fragen, die so unmittelbar auf die Beziehungen der Ehegatten untereinander einwirken. Zu einem Rechtsstreit könne es ja nur kommen, wenn es um die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft oder um Ehescheidungsprozesse gehe.

Auch in der Frage des Verhältnisses der Eltern zu den Kindern stehe man wieder vor der Frage der Konkordanz. Der Staat habe seine gesetzlichen Regelungen zu treffen, daß sie der Aufrechterhaltung der Ehe dienen. Es seien keine Meinungsverschiedenheiten

vorhanden, daß hier die Entscheidungsgewalt des Mannes bejaht werden könne, da sie verfassungsmäßig zulässig sei, und daß es zu vermeiden sei, hier eine staatliche Instanz einzuschalten. Vom Standpunkt der CDU/CSU aus sollte man jeden Eingriff des Staates in die Verhältnisse der Familie so weit zurückschieben, als es nur angängig sei, und solle deswegen hier die Entscheidung dem Manne übertragen. Darin befinde man sich auch in Übereinstimmung mit der überwiegenden Volksmeinung.

MdB Dr. Weber (Koblenz) legt dar, daß durch die Ehe etwas Neues, etwas Drittes entstehe. Auf diese Gemeinschaft von Mann und Frau könne Art. 3 Abs. 2 GG keine unmittelbare Anwendung mehr finden. Diese Verhältnisse hätten sich nach den Regeln zu ordnen, die sich aus dieser Gemeinschaft ergeben. Eine Gemeinschaft könne nicht bestehen, ohne daß eine Leitung vorhanden sei. Dabei habe man danach zu fragen, was das natürlich Gegebene sei. In der Ehe habe der Mann die Schutzfunktion und aus dieser Stellung ergebe sich, daß er der berufene Leiter der Familie sei. Das bedeute keinen Vorzug innerhalb des ehelichen Verhältnisses, in dem beide Teile sonst völlig gleichberechtigt seien, was die Gestaltung der Ehe als solche angehe. Sobald diese aber in deren äußeren Lebensbezirk eintrete, müsse eine Leitungs- und Entscheidungsbefugnis bestehen.

Die Formulierung der §§ des zweiten Regierungsentwurfes betone entsprechend der Natur der Ehe die Gemeinsamkeit der Eheleute, sage aber, daß es im Interesse der Ehe und der Familie nicht dabei bleiben dürfe, daß Dinge ungelöst bleiben, und daß deshalb eine grundsätzliche Entscheidungsbefugnis bestehen müsse. Deshalb halte er, der Redner, die Formulierung der §§ 1354 und 1628 BGB für zulässig und sehe keine verfassungsmäßigen Bedenken gegen den Stichentscheid des Mannes.

MdB Frau Dr. Schwarzhaupt vertritt ebenfalls die Meinung, daß die Grundrechte und Art. 3 Abs. 2 von vorgegebenen Normen ausgingen und daß der Staat hier in seinen Möglichkeiten aufs Äußerste beschränkt werden solle. Auch müsse man die Artikel 3 und 6 im Zusammenklang miteinander sehen. Es frage sich nur, was Art. 6 mit dem Schutz der Familie meine, wozu sicher gehöre, daß die Ehe als Institution als solche geachtet und erhalten werde. Ob allerdings auch eine besondere hierarchische Struktur mitgeschützt sei, sei zweifelhaft. Sie, Rednerin, könne nicht mitgehen, wenn gesagt werde, daß es in der Natur der Gemeinschaft liege, daß einer führe und daß das im § 1354 seinen Ausdruck finde.

Art. 6 GG gehe von der Ehe und Familie aus, wie sie heute soziologisch vorgefunden werde. Heute habe nicht mehr der Mann das

alleinige Entscheidungsrecht in allen Dingen, sondern es hätten sich verteilte Zuständigkeiten herausgebildet und es würde dem Gesetz vieler Ehen widersprechen, wenn der Mann über Fragen bestimmen sollte, die zum Aufgabenbereich der Frau gehören. Gerade in gesunden Ehen finde doch sehr oft eine klare Aufgabenteilung statt. § 1354 achte diesen Sachverhalt nicht, sondern schiebe in allen Angelegenheiten dem Manne die Entscheidung zu und dies entspreche den soziologischen Verhältnissen nicht mehr.

Eine andere Frage sei die Vertretung nach außen. Hier könne man das Heraustreten eines Teiles bejahen, was auch der Schutzfunktion des Mannes entspräche. Aber man könne nicht als Axiom aufstellen, daß eine Gemeinschaft nur existieren könne und daß das durch Art. 6 geschützt werde, wenn einer in allen Dingen letzthin und allein entscheidend sei.

Im übrigen mache man Gesetz auch für Nichtgläubige, die die Probleme von einem anderen Standpunkt aus sähen. Insgesamt halte sie das Entscheidungsrecht des Mannes im Endergebnis nicht für zulässig, weil es einen gesetzlichen Befehl bedeute, im Widerspruch zu Art. 3 eine Ungleichheit herzustellen.

MdB Dr. Weber (Koblenz) resümiert, daß also die Auffassungen bei Art. 6 GG grundsätzlich auseinandergingen. Er seinerseits schließe sich *Mangoldt* an, der sage, daß die Ehe in ihrer überkommenen christlich-abendländischen Auffassung geschützt sei, während Frau Dr. *Schwarzhaupt* die heutige Auffassung, soziologische Erscheinungsform, geschützt sehe.

MdB Dr. Wahl erinnert daran, daß das späte Naturrecht alle sozialen Gebiete auf den Vertrag – contract social – zurückgeführt habe. Nach den Übertreibungen dieser Epoche sei dann der Begriff des Rechtsinstituts wieder eingeführt worden. Auch die französischen Rechtslehrer stünden heute auf dem Standpunkt, daß die Ehe in erster Linie Kontrakt, aber auch ein Institut sei.

Was das Entscheidungsrecht anbelange, so vertrete er, der Redner, die Meinung, daß es in der Ehe nicht nur gemeinschaftliche Angelegenheiten der Eheleute gäbe, sondern auch persönliche Angelegenheiten jedes Teiles. In letzteren habe jeder selbst zu entscheiden. Gelegentlich überschnitten sich diese Gebiete in concreto. Das Problem sei also die Abgrenzung der persönlichen Entscheidungen und der gemeinsamen Angelegenheiten.

Herr Dr. *Weber* (Koblenz) habe gesagt, daß sich aus der Struktur der Ehe ergebe, daß sie eine Leitung haben müsse. Er dagegen wolle dazu sagen, daß gewisse Entscheidungen herbeigeführt werden müßten, da sie notwendig seien; sei denn eine Organisation der Ehe vollständig, bei der gewisse Entscheidungen nicht getroffen werden

könnten? Man könne sich gewiß auch eine zweiköpfige Leitung denken. Aber dann ergebe sich die Frage, was bei Nichteinigung geschehe. Man könne nicht sagen, daß dann überhaupt nicht entschieden werde. Von alters her habe man die Bestimmung, daß der Mann entscheide, daß er aber keinen Mißbrauch mit dieser Gewalt treiben dürfe. Damit sei in den Hauptfällen das Problem so gelöst, daß der Richter feststellen könne, was im Interesse der Familie gelegen habe. In jenen Fällen, in denen das aber nicht entschieden werden könne, könne man dem Richter auch nicht zumuten, daß er zwischen den beiden möglichen Entscheidungen wähle, daß er also, wenn die Entscheidungen ambivalent seien, selbst entscheide. Für diesen Fall müsse dem einen oder anderen die Entscheidung aufgetragen werden und hier sei dies Sache des Mannes, weil dies auch der Tradition entspreche. Insofern halte er ein solches Entscheidungsrecht für besser als eine Entscheidung durch das Gericht.

MdB Dr. Schwarzhaupt glaubt, daß die Gegenüberstellung Entscheidungsrecht des Mannes oder Entscheidungsrecht des Richters die Dinge doch verschiebe. Normalerweise komme die Entscheidung in der Ehe zustande. Gelange jedoch ein Fall zum Richter, so könne dieser nach Sachlage im Einzelfall gerechter entscheiden, wenn er nicht durch eine solche Norm gebunden sei. Auch sei nicht in allen Ehen bei allen ambivalenten Fragen das Entscheidungsrecht des Mannes das gemäße. Der Richter könne dann nach der Struktur der Ehe entscheiden, die ja nicht bei allen Ehen gleich sei.

MdB Dr. Weber (Koblenz) weist darauf hin, daß die Eingehung einer Ehe für beide Teile eine Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit bedeute. Daraus folgere er, daß man innerhalb der Ehe von einer wahren Gleichberechtigung nicht sprechen könne und dürfe. Wenn jedem die Freiheit gegeben sei, in der Ehe zu tun, was ihm beliebe, dann entstehe ein Riß, durch den die Ehe gefährdet werden könne. Er schlage vor, einmal Einzelfälle zu behandeln und daran plastisch zu machen, wo das Entscheidungsrecht wirksam werden könne. Danach könne man beurteilen, ob es notwendig sei oder nicht.

MdB Frau Vietje bezweifelt, ob es richtig sei, von der jetzigen soziologischen Erscheinungsform der Ehe auszugehen. Man müsse sich nach den wesentlichen Gesichtspunkten, nach dem Wesen der Ehe richten, sonst gehe man evtl. von einem falschen Leitbild aus. Wenn man konkrete Fälle betrachte, werde sichtbar werden, wohin man gelange, wenn man den § 1354 fallen lasse.

MdB Dr. Weber (Koblenz) hält im Falle der Bestimmung des Wohnsitzes ein Entscheidungsrecht des Mannes für notwendig im Interesse der Ehe. In aller Regel bedeute es einen groben Verstoß gegen die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, wenn der eine

Ehegatte dem anderen nicht an den neuen Wohnsitz folgen wolle. Dabei werde von den Voraussetzungen auszugehen sein, die bei Eingehen der Ehe bestanden haben. Um diese Frage eindeutig zu klären, scheine der § 1354 notwendig zu sein.

MdB Frau Dr. Schwarzhaupt hält es gerade aus dem rechten Verständnis der Ehe für eine sachgerechtere Entscheidung, wenn man die Entscheidung, daß die Frau dem Manne zu folgen habe, nicht auf die Entscheidung des Mannes stütze, sondern auf die Lebensgemeinschaft, die die Frau zu einem bestimmten Maß des Sicheinfügens verpflichtet. Wenn auch in den meisten Fällen wohl der Berufsort des Mannes entscheidend sein werde, so könne es doch auch andere Fälle geben.

MdB Dr. Wahl hält es für unmöglich, aus jeder einzelnen Ehe selbst das Gesetz gewinnen zu wollen, wonach sie sich regele und auch er sei der Ansicht, daß man vom Wesen der Ehe, nicht aber von einem durch die augenblicklichen Verhältnisse gestalteten Leitbild der Ehe ausgehen solle.

MdB Frau Dr. Schwarzhaupt wendet noch ein, daß wenn es zum geschützten Leitbild der Ehe gehöre, daß der Mann in allen gemeinsamen ehelichen Angelegenheiten das Entscheidungsrecht habe, dann der Grundgesetzgeber nicht habe sagen dürfen, daß das Familienrecht dem Art. 3 Abs. 2 anzupassen sei. Der grundgesetzlich geschützten Ehe sei essenziell die Monogamie und die Lebenslänglichkeit. Verschiedenes andere, z. B. den Stichentscheid des Mannes, könne man aber nicht zu den Essenzialia rechnen.

Frau Vietje weist darauf hin, daß ein Fallenlassen des § 1354 den Eindruck erwecken werde, als ob diese Ordnung, die das Wesen der Ehe kennzeichne, nicht mehr das Haupt der christlichen Familie sei.

MdB Dr. Weber (Koblenz) erwidert, daß § 1354 alt mit Art. 3 GG nicht mehr vereinbar sei. § 1354 neu sei allerdings so in der Öffentlichkeit diskutiert worden, daß man tatsächlich die von Frau *Vietje* genannten Folgen befürchten müsse.

Ministerialrat Dr. Massfeller schaltet ein, daß in den meisten Fällen sich die Lösung aus § 1353 ergebe. Finde das aber nicht statt, weil die Entscheidungen für die Familie gleichwertig seien, dann brauche man den § 1354 und es frage sich, ob es nicht in diesen Fällen die Auffassung von der Ehe verlange, daß die Frau diejenige sei, die hier nachgeben müsse.

MdB Frau Dr. Schwarzhaupt fragt, ob um der Klarheit der Rechtslage willen für die wenigen ambivalenten Fälle eine Regelung notwendig erscheine und ob eine Notwendigkeit bestehe, das abendländisch-christliche Leitbild der Ehe in dieser Regelung zum Ausdruck zu bringen. Es sei ihr zweifelhaft, ob dieses Leitbild wirklich

in § 1354 zum Ausdruck komme. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus befürworte sie die Streichung dieser Vorschrift.

MdB Frau Vietje wendet ein, daß es ganz natürlich sei, wenn der § 1354 neu die Gemeinsamkeit als das Primäre darstelle und daß als Kriterium das Wohl der Familie bezeichnet werde. Entscheidend sei, daß in allen Fällen, in denen diese Gemeinsamkeit nicht funktioniere, hier einer das Recht habe, zu entscheiden.

MdB Dr. Weber (Koblenz) weist darauf hin, daß auch der Codex Juris Canonici in § 1111 sage, daß in innerehelichen Dingen die völlige Gleichberechtigung der Ehegatten bestehe. Der § 1354 sei für den Außenbereich entscheidend.

MdB Frau Vietje bezieht sich auf die Enzyklika »Casti Conubii«, in der diese Fragen allerdings ohne direkte Bezugnahme auf die gesetzliche Regelung besprochen würden. In der Öffentlichkeit sei allerdings die Entscheidung des Mannes deswegen falsch behandelt worden, weil man von einem falschen Bild vom eigentlichen Wesen der Ehe ausgehe. Im Gegensatz dazu soll man an § 1354 festhalten.

MdB Dr. Weber (Koblenz) lenkt das Augenmerk auf die weitgehende Säkularisierung von Einrichtungen, die an sich religiösen Charakter haben. Mit der Streichung des § 1354 leiste man solchen Bestrebungen erheblichen Vorschub, weil man es nicht mehr wage zu sagen, was man innerlich bejahe. Allerdings sei es eine ebenso ernste Frage, ob der Gesetzgeber in der Lage und berechtigt sei, Regelungen zu treffen, die für Menschen, die nicht auf dem christlichen Standpunkt stehen, unannehmbar seien. Es sei die Frage, ob die Gesetze nicht so geartet sein müßten, daß sie für jeden innerlich verbindlich sein könnten.

MdB Dr. Wahl betont, daß es sich hier nicht um ein Relikt irgendwelcher religiöser Tradition handele, sondern daß es auch darum gehe, im Gegensatz zu der absoluten Gleichberechtigung von Mann und Frau, wie sie in der Sowjetunion aufgefaßt werde, Stellung zu beziehen. Dort mache man aus den Frauen Schwerarbeiter und Soldaten. Hier bei uns habe man genau entgegengesetzt gehandelt. Das allerdings halte er für ein Anliegen aller Kreise in Deutschland. Eine völlige Gleichberechtigung von Mann und Frau werde von niemandem gewollt. Die in der Natur der Dinge liegende Verschiedenheit solle aufrecht erhalten werden. Er, der Redner, habe dabei keine Angst, daß man damit jemandem eine Weltanschauung oktroyieren würde.

MdB Dr. Weber (Koblenz) regt die Überlegung an, ob man nicht die Bedeutung des § 1354 für die ambivalenten Fälle in den Vordergrund der Diskussion stellen und damit die Dinge ausscheiden solle, die in diese Sache eigentlich erst hineingetragen worden seien.

MdB Dr. Wahl merkt an, daß man durch die Wehrpflicht doch auch den Männern eine enorme Sache auferlegt habe. Hier gehe man doch von der Funktion aus und zeige, daß die Schutzfunktion im Falle der Verteidigung wegen der Natur der Dinge beim Manne liege. Man könne den Wehrgedanken beim Familienrecht nicht völlig außer Betracht lassen, schon wegen des Zusammenhanges mit der agnatischen Familie und dem gesamten germanischen Familienrecht.

MdB Frau Dr. Schwarzhaupt fragt, wie es denn mit dem nicht wehrfähigen Manne sei und wie die Sache stehe, wenn nur ein Berufsheer vorhanden sei. Sie wolle die Sache allerdings nicht vertiefen. Auch könne man nicht so einfach von dem christlichen Leitbild sprechen. In evangelischer Sicht sei es nicht so anerkannt, daß da ein Leitbild sei. Verbindlichkeit, Lebenslänglichkeit und Monogamie seien unbestrittene Essenzialia; aber sonst sei ein einheitliches Leitbild nicht vorhanden. Man müsse mit einem Volk von evangelischen und katholischen Christen rechnen, die ein verschiedenes Bild vor sich hätten.

MdB Frau Vietje meint, daß doch ein großer Teil der evangelischen Menschen ein Leitbild habe, das dem katholischen sehr ähnlich sei. Dieses Leitbild werde doch von einem sehr großen Teil der Christen gesehen.

MdB Dr. Weber (Koblenz) begrüßt die in voller Ehrlichkeit und Offenheit und in gegenseitiger Achtung geführten Gespräche und meint, daß man die gesamte Problematik noch einmal überlegen müsse. Übereinstimmend sei zum Ausdruck gekommen, daß man im § 1628 eine Regelung des Stichentscheids für zulässig, erwünscht und notwendig halte.

MdB Frau Dr. Schwarzhaupt widerspricht dem und meint, daß in § 1628 wie in § 1354 entschieden werden solle; nur die Vertretung solle dem Vater gegeben werden. Sie sei für gemeinsame Entscheidung. Komme es nicht zu einer solchen, dann solle die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes angerufen werden, das nur im Rahmen des elterlichen Antrages solle entscheiden können.

MdB Dr. Wahl hält es für notwendig, daß man bei der Vertretung mit der Entscheidungsgewalt gleichlaufen müsse. Wenn man schon auf dem Gebiet der Vertretung Konzessionen mache, wäre es folgerichtig, auch weiterzugehen. Hier sehe er eine Lösungsmöglichkeit darin, daß man der Frau etwa die Stellung des Gegenvormunds geben solle.

MdB Frau Dr. Schwarzhaupt erklärt, daß sie damit einverstanden wäre, daß sie aber nicht einsehen könne, warum dazu eine Entscheidungsbefugnis des Mannes im Innenverhältnis notwendig sein solle.

Ministerialrat Dr. Massfeller zitiert den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 2. 5. 1956, nach dem dessen 4. Senat offenbar den § 1628 für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz halte (A. Z.: IV ZB/56, Monatsschrift für deutsches Recht, S. 536). Die Tendenz der Rechtsprechung gehe hier also gegen den Regierungsentwurf.

MdB Dr. Weber (Koblenz) kommt abschließend zu der Feststellung, daß also weder zu § 1354 noch zu § 1628 eine Vereinbarung möglich gewesen sei und

schließt die Sitzung um 13.15 Uhr.

Nr. 58

2. 11. 1956: Vermerk über die Konferenz mit Vertretern der Landesjustizverwaltungen im Bundesministerium der Justiz

BA, B 141/2071, fol. 123.

Bei der Konferenz mit den Vertretern der Landesjustizverwaltungen vom 2. November 1956 waren anwesend:

von den Landesjustizverwaltungen

Baden-Württemberg: Regierungsdirektor *von Rantzau,* Bayern: Landgerichtsrat Dr. *Hiebler,* Berlin: Landgerichtsrat *Jaeschke,* Hamburg: Amtsgerichtsrat Dr. *Urban,* Hessen: Ministerialrat Dr. *Hoof,* Niedersachsen: Ministerialdirigent *Hornig,* Nordrhein-Westfalen: Oberregierungsrätin *Billen,* Rheinland-Pfalz: Oberlandesgerichtsrat *Baum,* Schleswig-Holstein: Oberregierungsrat *Zinzly;*

vom Bundesjustizministerium: Ministerialrat *Massfeller,* Oberlandesgerichtsrat Dr. *Reinicke,* Landgerichtsrat *Recktenwald.*

Den Vorsitz führte Ministerialrat *Massfeller* (BMJ).

Beginn: 9.30 Uhr Ende: gegen 17 Uhr

Die Vertreter der Landesjustizverwaltungen stimmten der erbrechtlichen Lösung, wie sie vom Unterausschuß »Familienrechtsgesetz« beschlossen ist, übereinstimmend zu. Die Praxis habe diese Regelung durchweg begrüßt, weil sie wesentlich einfacher sei als die reine Zugewinngemeinschaft. Es könnten sich zwar im Einzelfall Härten ergeben; diese würden vor allem eintreten können, wenn die Frau vor dem Mann sterbe oder wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden seien. Diese Härten müßten aber in Kauf genommen werden; die Vorteile der erbrechtlichen Lösung überwögen erheblich. Alsdann wurden die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs erörtert.

Nr. 59

6. 11. 1956: Die Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e. V. (Dortmund) an den Unterausschuß »Familienrechtsgesetz« des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht

ParlA II 409, B 1.

Die Vereinigung Weiblicher Juristen und Volkswirte e. V. hält sich für verpflichtet, zu folgenden Problemen nochmals kurz Stellung zu nehmen:

I.) *Stichentscheid des Mannes:*

Die Vereinigung empfiehlt die Streichung des § 1354 BGB aus folgenden Gründen:

1.) Der Stichentscheid des Mannes widerspricht Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes.

2.) Die Erfahrung lehrt, daß *in einer normalen Ehe* alle Entscheidungen, die das Eheleben betreffen, sich durch das gegenseitige Kräftespiel in der Ehe von selbst ergeben. Das ist vor und nach dem 1. 4. 1953 so gewesen. Deshalb hat § 1354 BGB *in einer normalen Ehe* keine Rolle gespielt. Seine Bedeutung wird im allgemeinen überbewertet.

Können sich die Ehegatten in einer wichtigen Frage, z. B. über den Wohnsitz, nicht einigen, so liegt in der Regel eine tiefgreifende Zerrüttung der Ehe vor, die zwangsläufig zur Trennung, eventuell zur Scheidung der Ehe führen muß. In diesen Fällen, also *in zerrütteten Ehen,* spielt § 1354 BGB ebenfalls keine Rolle.

3.) Die Rechtsprechung hat seit dem 1. April 1953 die Entscheidungsbefugnis des Mannes nicht mehr anerkannt. Die seitdem ergangenen Urteile zeigen, daß die Generalklausel des § 1353 BGB dem Richter eine ausreichende Rechtsgrundlage für seine Entscheidungen gibt und daß es der Vorschrift des § 1354 BGB nicht bedarf.

Die Vereinigung empfiehlt, entsprechend der Rechtsprechung, die sich seit dem 1. 4. 1953 entwickelt hat, § 1351 BGB ersatzlos zu streichen.

II.) *Stichentscheid des Vaters:*

Die Vereinigung empfiehlt, den Stichentscheid des Vaters zu streichen und die elterliche Gewalt Vater und Mutter zu übertragen. Einigen sich die Eltern nicht und wird hiermit das Wohl des Kindes gefährdet, so kann jeder Elternteil das Vormundschaftsgericht anrufen, das die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit oder einer Gruppe von Angelegenheiten einem Elternteil überträgt.

1.) Der Stichentscheid des Vaters widerspricht Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes.

2.) Die Praxis lehrt, daß es eines Stichentscheides des Vaters nicht bedarf. Es ist die Regel, daß Eltern *in einer normalen Ehe* sich

über Erziehungsfragen ihrer Kinder einigen, wobei sich die Meinung mal des einen, mal des anderen Elternteils durchsetzt, häufig sogar die der Mutter, da sie meist mehr Gelegenheit zur Beobachtung der Kinder hat.

Dies wird bewiesen durch die Tatsache, daß seit dem 1. 4. 1953 Anträge an das Vormundschaftsgericht von Elternteilen, die *in normalen Ehen* leben, nicht gestellt worden sind und deshalb auch insoweit Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte nicht vorliegen.

In den Fällen, in denen Anträge gestellt worden sind, hat es sich um *zerrüttete,* meist bereits getrennt lebende Ehen gehandelt, in denen in der Regel die Anträge von einem Elternteil gestellt wurden, und zwar weniger deswegen, weil das Wohl des Kindes gefährdet war, sondern um das Kind gegenüber dem anderen Elternteil auszuspielen. In *diesen* Fällen ist der Stichentscheid des Vaters ohne jede Bedeutung.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Vereinigung, abgesehen davon, daß der Stichentscheid des Vaters der Gleichberechtigung von Mann und Frau widerspricht, der Erfahrung des täglichen Lebens, die weder einen Stichentscheid des Vaters noch den der Mutter braucht, zu folgen und den Stichentscheid des Vaters zu streichen.

gez. H. *Gethmann*
1. Vorsitzende

gez. Dr. *Nath-Schreiber*
2. Vorsitzende

Nr. 60

15. 11. 1956: Protokoll der 67. Sitzung des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht

ParlA II 409, A 5.

Vorsitz: Abg. Dr. *Weber* (Koblenz) (CDU/CSU)

Anwesend:

CDU/CSU: Abg. Dr. *Weber* (Koblenz), Abg. *von Bodelschwingh,* Abg. Frau Dr. *Schwarzhaupt,* Abg. *Seidl* (Dorfen), Abg. Prof. Dr. *Wahl,* Abg. Frau Dr. *Weber* (Aachen), Abg. Dr. *Welskop,* Abg. Dr. *Kihn,* (Wzb.) i. V.;

SPD: Abg. Frau *Kettig,* Abg.
etzger, Abg. Frau *Nadig,* Abg. *Schröter* (Wilmersdorf), Abg. *Wittrock;*

FDP: Abg. Frau Dr. Dr. h. c. *Lüders; GB/BHE* –;

DP: Abg. Dr. *Schranz;*

Bundesregierung: MR *Massfeller,* OLGR Dr. *Reinicke,* MinDir Dr. *Petersen* (Bundesjustizministerium); ORR *Endres,* ORR Dr. *Rüdiger*

(Bundesinnenministerium); RR Dr. *Schönepauck* (Bundesmin. f. Familienfragen); *Hamm* (Bundespresseamt).

Tagesordnung: Auswirkung der Gleichberechtigung auf das Verhältnis der Ehegatten zueinander (Drucksachen 224, 112, 178) §§ 1353, 1354.

Die Sitzung wird um 9.41 Uhr durch den Vorsitzenden, Abg. *Dr. Weber* (Koblenz) (CDU/CSU), eröffnet.

Vors. Dr. Weber ruft vor Beginn der Debatte über § 1354

§ 1353

auf und bittet die Referenten um eine Stellungnahme dazu, ob der Ausschuß bei dem Beschluß bleiben sollte, den er bei der Beratung des ersten Regierungsentwurfs zu § 1353 getroffen habe, nämlich von der Anfügung des Satzes »Sie schulden einander Treue und Beistand«, die nach dem Vorbild des Schweizer Zivilgesetzbuchs vorgeschlagen worden sei, als einer bloßen Deklamation abzusehen.

Abg. *Wittrock* (SPD), Referent, vertritt die Ansicht, es bedürfe eigentlich gar keiner Behandlung des § 1353, da sich der Ausschuß möglichst ausschließlich mit Bestimmungen beschäftigen wolle, die durch Art. 3 Abs. 2 GG berührt würden und § 1353 von dem Grundsatz der Gleichberechtigung nicht berührt werde. Er tritt für eine Beibehaltung der bewährten alten BGB-Vorschrift ein.

Auch Abg. *Frau Dr. h. c. Weber* (Aachen) (CDU/CSU), Korreferentin, ist der Meinung, daß § 1353 nichts aussage, was der Gleichberechtigung entgegenstehe. Der Satz »Sie schulden einander Treue und Beistand« sei rein deklaratorisch; man könne ihn hinzufügen, man könne ihn auch weglassen. Sie wolle jedoch auf diese Deklaration nicht verzichten.

Abg. *Metzger* (SPD) wendet sich gegen jede Deklaration.

Vors. Dr. Weber schließt die kurze Diskussion über § 1353 und ruft

§ 1354

auf.

MinRat *Massfeller* (BMJ) trägt die Begründung zu dem Regierungsentwurf vor.

Abg. *Wittrock* (SPD), Referent, führt aus, die Vorschrift betreffe das Recht der Entscheidung über Angelegenheiten, die das gemeinschaftliche eheliche Leben beträfen, jedoch nicht über persönliche Angelegenheiten. Beispiele für gemeinschaftliche Angelegenheiten seien etwa die Frage, ob eine Urlaubsreise in die Berge oder an die See unternommen werden sollte, aber auch schwerwiegendere Fragen wie die Bestimmung des Wohnorts, die Ausübung der Funktionen eines Haushaltungsvorstandes, die Ausübung des Hausrechts

und die wirtschaftliche Nutzung der Erwerbsfähigkeit. Damit sei das Entscheidungsrecht auch für § 1356 von Bedeutung, wonach die Frau erwerbstätig sein dürfe, soweit dies nicht das gemeinschaftliche eheliche Leben in entscheidender Weise berühre und die gemeinsamen Interessen verletze. Eine ähnliche Bedeutung habe das Entscheidungsrecht für die Verpflichtung, die Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 1360 wirtschaftlich zu nutzen.

Die entscheidende Frage sei, ob es rechtspolitisch geboten sei, das Entscheidungsrecht gesetzlich zu regeln. Wenn man diese Frage verneine, brauche man sich mit der verfassungsrechtlichen Problematik, die sich aus dem Regierungsentwurf ergebe, gar nicht auseinanderzusetzen. Nach seiner Meinung müsse sich jede Ehe ihre eigene innere Ordnung geben. Die Gestaltung der Verfassung, unter der die Eheleute lebten, sei nicht Sache des Gesetzgebers. Die Menschen seien sich auch auf keinem Lebensgebiet so wenig über die bestehende Rechtslage im klaren wie auf dem Gebiet des Eherechts, insbesondere des Rechts der persönlichen Beziehungen von Mann und Frau. Man sollte daher den Vorrang der Gestaltung dieser inneren Ordnung durch die Eheleute selber anerkennen und von einer gesetzlichen Regelung Abstand nehmen. Das Funktionieren einer Ehe hänge von der Bereitschaft der Eheleute zum gegenseitigen Nachgeben ab. Wenn sie diese Bereitschaft hätten, also die sich aus § 1353 ergebenden Pflichten zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft erfüllten, sei alles in Ordnung. Wenn diese Bereitschaft nicht vorhanden sei, komme es zu ständigen Konflikten, die auch keine staatlich gesetzte Norm überwinden helfen könne. Wenn sich in einer solchen Konfliktslage der eine Ehegatte auf sein Recht, den Stichentscheid zu treffen, berufe, werde der andere einwenden, er habe sein Entscheidungsrecht mißbraucht, so daß der Konflikt bestehen bleibe.

Bestimmungen, die sich allein mit der inneren Ordnung der Ehe, mit den Beziehungen zwischen Mann und Frau befaßten, seien, wie er schon früher ausgeführt habe, äußerst problematisch. Der Gesetzgeber sollte sich darauf beschränken, das Verhältnis der Ehegatten zu Dritten zu regeln. Diese Auffassung sei auch in den bisherigen Erörterungen weitgehend vertreten worden. Zum Beispiel hätten sich Frau *Rebstein-Metzger* und Oberlandesgerichtspräsident *Dronke* bereits auf dem 36. Juristentag in diesem Sinne ausgesprochen. Dieselbe Ansicht hätten, ebenfalls auf dem Juristentag, die Referenten Frau Dr. *Scheffler* und Professor Dr. *Ulmer* vertreten. Auch der Deutsche Anwaltsverein habe sich in seiner Stellungnahme auf den Standpunkt gestellt, § 1354 sollte gestrichen werden. Die Eherechtskommission der evangelischen Kirche habe sich in dem gleichen Sinne geäußert.

Vors. Dr. Weber unterbricht den Redner mit der Bemerkung, er halte eine Teilung der Frage, ob überhaupt etwas über die innere Ordnung der Ehe gesagt werden sollte, und der verfassungsrechtlichen Problematik für geboten. Er schlage daher auch vor, nachher satzweise abzustimmen.

Abg. *Wittrock* (SPD), Referent, fährt fort, er könne sich, da er eine Regelung weder für erforderlich noch für geboten halte, auch dem SPD-Entwurf nicht anschließen. Der Gesetzgeber dürfe im Hinblick auf die Verhältnisse etwa auf dem Lande auch nicht sagen, die Ehegatten müßten gemeinschaftlich entscheiden. Er sollte sich auf die Bestimmung beschränken, daß die Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet seien. Aus dieser Bestimmung folge auch, daß sie sich zu einigen hätten. Aus diesem Grunde halte auch der Zivilrechtsausschuß des Anwaltsvereins § 1354 Satz 1 des Regierungsentwurfs für überflüssig. Der Inhalt von Satz 2, so sage der Anwaltsverein weiter, sei in jeder Ehe so selbstverständlich, daß es keiner gesetzlichen Bestimmung bedürfe.

Der Anregung, auf die verfassungsrechtliche Problematik jetzt nicht einzugehen, wolle er gern folgen. Er habe nur vor, auf die schwierige und umstrittene Frage hinzuweisen, wie sich § 1354 Satz 3 des Regierungsentwurfs zu Art. 3 GG verhalte. Der Bundesgerichtshof habe beiläufig zum Ausdruck gebracht, daß es mit Art. 3 GG nicht vereinbar sei, wenn ein Ehegatte ein überwiegendes Entscheidungsrecht habe. Ähnlich hätten sich das OLG Karlsruhe und das OLG Frankfurt geäußert. Alle genannten Entscheidungen befaßten sich zwar mit den Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern, aber auch hier stelle sich die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Stichentscheids. Wenn der Stichentscheid auf diesem Gebiet verfassungswidrig sei, wie das OLG Karlsruhe ausführe, müsse das auch für den Stichentscheid bei § 1354 gelten.

Er verliest sodann Auszüge aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, aus dem zu folgern sei, daß die Übertragung eines echten Rechts wie des Entscheidungsrechts auf einen Ehegatten nur deshalb, weil es sich um einen Mann oder eine Frau handle, im Widerspruch zu dem Differenzierungsverbot stünde, wie ihn das Bundesverfassungsgericht interpretiert habe.

In den Erörterungen des Ausschusses sowie bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs in der 15. Plenarsitzung sei des öfteren auf das Verhältnis von Art. 3 GG zu Art. 6 GG hingewiesen worden. Man habe behauptet, Art. 6 gebiete, daß nichts unentschieden bleibe und daß daher ein Ehegatte das Entscheidungsrecht haben müsse. Dieser Auffassung sei in der Literatur widersprochen worden. Er liest einen weiteren Auszug eines Bundesverfassungsgerichtsurteils vor,

aus dem sich ergebe, daß der Gleichberechtigungsgrundsatz bei der Ausübung aller Rechte, auch der Entscheidungsrechte, zu beachten und mit Art. 6 GG vereinbar sei. Frau *Hagemeyer* habe in einem Aufsatz in Übereinstimmung mit diesem Gedanken gesagt, Familie im Sinne des Art. 6 sei die auf Gleichberechtigung beruhende Familie.

Nach all diesen Ausführungen könne also nicht angenommen werden, daß das Prinzip der Gleichberechtigung bei der Ausübung des Entscheidungsrechts im Widerspruch zu Art. 6 stehe oder durch Art. 6 beschränkt werden müsse.

Auch er selbst wende sich gegen die Behauptung, der Stichentscheid ergebe sich aus den Prinzipien des Art. 6. Der Gesetzgeber habe alles zu tun, um eine Einigung zu fördern, und sollte daher keinen staatlichen Zwang ausüben. Er wiederholt, in einer Konfliktslage helfe auch der Stichentscheid nicht, weil sich der unterlegene Ehegatte, der ebenso wie der andere Ehegatte glaube, daß seine Überzeugung dem Wohle der Ehe diene, auf Mißbrauch des Entscheidungsrechts durch den anderen berufen werde.

Abg. *Frau Dr. h. c. Weber* (CDU/CSU), Koreferentin, ergänzt die Ausführungen des Referenten, der u. a. die Bestimmung des Wohnorts als Beispiel für eine das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffende Angelegenheit genannt habe, durch das Beispiel des holländischen Königspaares. In der Regierungskrise, die dadurch entstanden sei, daß die Frau jene Gesundbeterin ins Haus genommen habe, habe er entschieden, daß die Gesundbeterin das Haus verlassen müsse. Dieses Beispiel zeige, daß es Zustände gebe, in denen einer der beiden Ehegatten entscheiden müsse, wenn sie sich nicht einigen könnten. Sie wolle nicht das Vormundschaftsgericht in diesen Fällen entscheiden lassen.

Zu der Frage, ob eine Regelung rechtspolitisch überhaupt geboten sei, führt sie aus, zwar gäben sich die Eheleute eine eigene innere Ordnung ihrer Ehe. Die Ehe dringe jedoch auch in die gesellschaftliche Ordnung hinein. Auch der Staat habe ein Interesse an der Ordnung der Ehe. Wenn auch eine staatliche Norm keinen Konflikt entscheiden könne, wenn die Bereitschaft der Ehegatten zum Nachgeben fehle, könne sie doch bestimmen, daß einer der Ehegatten das Entscheidungsrecht habe. Die Regelung, die der Regierungsentwurf vorschlage, sei also rechtspolitisch richtig und notwendig.

In all den Entscheidungen und in der Literatur, die Abg. *Wittrock* aufgeführt habe, werde etwas vertreten, was sie entschieden ablehne, nämlich die sogenannten Individualrechte in der Ehe. Man gehe immer von zwei nebeneinanderstehenden Menschen aus, von denen jeder das gleiche Recht habe. Die Ehe sei aber eine Institution,

in der es so viel Differenzierungen gebe wie sonst nirgends in einer Gemeinschaft. Die ihr bekannten Entscheidungen bezögen sich im übrigen nicht auf § 1354, sondern auf die §§ 1626 ff.

Art. 6 gebe dem Art. 3 eine andere Bedeutung als die des Schutzes der Rechte zweier nebeneinanderstehender Menschen. Das Wohl der Familie verlange, daß da, wo man sich nicht einigen könne, einer entscheide.

(Abg. *Metzger:* Das ist eine Behauptung!)

Man könne nun fragen, warum nicht die Frau dieses Entscheidungsrecht haben sollte. Sie wolle diese Frage nicht im religiösen Sinne beantworten, da eine solche Antwort nicht für alle, sondern nur für einige Wert hätte; sie suche vielmehr nach Vernunftsgründen. In der Regel sei in der Ehe der Mann der mehr nach außen Wirkende. Er solle auch die Verantwortung für die Familie und das Recht des Stichentscheids haben. Wenn er damit Mißbrauch treibe, sei die Frau nicht an seine Entscheidung gebunden; diese Fälle lägen aber schon nahe an der Ehescheidung.

Vors. Dr. Weber stellt fest, der Referent beantrage, § 1354 ersatzlos zu streichen, die Koreferentin, § 1354 der Regierungsvorlage anzunehmen.

Abg. *Wittrock* (SPD), Referent, beantragt hilfsweise, § 1354 in der Fassung des SPD-Entwurfs anzunehmen.

Abg. *Frau Dr. h. c. Weber* (CDU/CSU), Koreferentin, stellt den Antrag, satzweise über die Regierungsvorlage abzustimmen.

Vors. Dr. Weber macht darauf aufmerksam, daß, wenn § 1354 der Regierungsvorlage gestrichen werde, über § 1353 hinaus nichts über die innere Ordnung der Ehe gesagt werde, auch nicht im Sinne des SPD-Entwurfs.

Abg. *Seidl* (Dorfen) (CDU/CSU) tritt dem entgegen mit der Bemerkung, manch einer trete für die Streichung des § 1354 ein, weil er den Stichentscheid enthalte, würde sich aber nicht weigern, die ersten beiden Sätze des Regierungsentwurfs oder den SPD-Entwurf anzunehmen.

Abg. *Frau Dr. Dr. h. c. Lüders* (FDP) trägt vor, die FDP habe in ihrem Entwurf § 1354 gestrichen. Die Sätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs enthielten genau das, was in § 1353 gesagt sei, nur mit anderen Worten. Auf einen Stichentscheid könne sie sich auf keinen Fall einlassen, da er die Wirkungen der Gleichberechtigung einfach aufhöbe. Der Stichentscheid beträfe *alle* Angelegenheiten des gemeinschaftlichen ehelichen Lebens. Man habe nicht die durch Stichentscheid zu regelnden Angelegenheiten enumerativ aufzählen können.

Sie stimme nicht mit dem überein, was Frau *Hagemeyer* über die Familie gesagt habe. Denn auch eine Halbfamilie, eine Witwe mit

Kindern, sei noch eine Familie. Es gehörten nicht unbedingt Mann und Frau dazu.

Sie wirft die Frage auf, wie nach dem Regierungsentwurf festgestellt werden solle, ob der Mann, wenn er von dem Recht des Stichentscheids Gebrauch gemacht habe, auf die Auffassung der Frau Rücksicht genommen habe. Solche Streitigkeiten spielten sich innerhalb der vier Wände ab. Es sei weiter zu fragen, wer entscheide, ob die Entscheidung des Mannes »dem Wohle der Familie widerspreche« und damit für die Frau unverbindlich sei. Satz 4 des Regierungsentwurfs zeige, daß auch die Regierung nicht an die praktische Durchführbarkeit ihres Vorschlags glaube; sonst hätte sie diesen Satz nicht hinzugefügt. Auch sie wolle nicht, daß die Frau zum Kadi laufen müsse. Ihr sei aber lieber, daß die Frau wegen einer Entscheidung zum Vormundschaftsrichter gehe, der die Sache beilege, als daß sie gleich zum Scheidungsrichter gehen müsse. Sie wolle niemandem einen Stichentscheid zubilligen, auch nicht der Frau, selbst wenn sie klüger und älter sei.

Die bedauerlichen Ereignisse in der holländischen Königsfamilie seien unter einem ganz anderen Recht geklärt worden. Nach dem holländischen Recht sei der Mann der »Chef der Familie«.

Abg. *Frau Dr. h. c. Weber* (Aachen) (CDU/CSU), Koreferentin, weist darauf hin, daß sich der Stichentscheid nicht auf allen Gebieten auswirken würde. Zum Beispiel sei die Frau für die Haushaltsführung allein verantwortlich, und sie sei berechtigt, erwerbstätig zu sein.

Abg. *Frau Dr. Dr. h. c. Lüders* (FDP) ist der Meinung, wenn hinterher Ausnahmen von dem Grundsatz des § 1354 gemacht würden, sei es irreführend, wenn dort von *allen* Angelegenheiten gesprochen werde.

Auf die Frage von Abg. *Seidl* (Dorfen) (CDU/CSU), wie sie sich die Lösung einer Streitfrage denke, in der sich die Ehegatten nicht einigen könnten, antwortete [sie], die Ehegatten würden sich eben einigen. Sie glaube daran, daß die Leute vernünftig genug seien. Man habe zu wenig Vertrauen in die Eheleute, wenn man ihnen eine solche Handhabe glaube geben zu müssen. Ihr würde es gar nicht einfallen, sich mit ihrem Mann zu einigen, wenn sie von vornherein wüßte, daß sie ihren Willen durchsetzen könne.

Abg. *Dr. Welskop* (CDU/CSU) bemerkt, auch wenn man davon ausgehe, daß beide Ehegatten vernünftig seien, sei es gut, wenn der Stichentscheid im Gesetz drinstehe.

Abg. *Frau Dr. Schwarzhaupt* (CDU/CSU) tritt für die Streichung des § 1354 ein. Sie stimme mit Frau Dr. *Weber* darin überein, daß sich die Ehe nicht in Individualrechten erschöpfe, sondern für den ganz überwiegenden Teil des Volkes eine auf göttlicher Stiftung beru-

hende Institution sei. Daraus folge, daß die Ehe in ihrer Grundlage für den Menschen nicht verfügbar sei und daß das menschliche Recht in ihr Funktionieren möglichst wenig eingreifen sollte. Zum Funktionieren der Ehe gehöre auch die Willensbildung. Die ehegemäßeste Lösung sei, dem persönlichen Zusammenspiel der Ehegatten denkbar weiten Raum zu lassen.

Sie sei sich mit Frau Dr. *Weber* auch in der Auffassung einig, daß die Ehe auch ein soziales Gebilde sei. In unserer Zeit bestehe keine einheitliche Überzeugung, inwieweit der Mann in der sozialen Struktur der Ehe vorgeordnet sei. Gerade die Auffassungen über die Beziehungen der Geschlechter zueinander seien in unserer Zeit in sehr starken Veränderungen begriffen. Der Gesetzgeber würde einen Zwang ausüben, wenn er allen Ehen aus den verschiedenen Schichten und Altersstufen des Volkes die gleiche Struktur aufzwingen wollte.

Dem Regierungsentwurf sei durchaus anzumerken, in welcher heiklen Lage sich der Gesetzgeber befinde. Aus der Frage, ob die Entscheidung des Mannes dem Wohl der Familie widerspreche und damit für die Frau unverbindlich sei, werde genau der gleiche Streit entspringen wie vorher. Auch die vorangegangene Uneinigkeit zwischen den Ehegatten beruhe darauf, daß sie verschiedener Meinung darüber gewesen seien, was dem Wohl der Familie entspreche. Der Vorschlag des Regierungsentwurfs, der sicher der denkbar beste sei, wenn man überhaupt eine Regelung treffen wolle, beweise, daß man eine solche Regelung nicht treffen könne.

Vors. Dr. Weber widerspricht der Auffassung von Abg. *Wittrock,* daß die selbst gesetzte Lebensordnung für die inneren Verhältnisse der Ehe maßgebend sei. Die Ehe stehe vielmehr unter göttlichen Gesetzen. Der Gesetzgeber müsse sich an diese höhere Lebensordnung anschließen, soweit er sie anerkenne. Aus diesem Gesichtspunkt sowie aus dem Wesen der Ehe ergebe sich seine Entscheidung. Er würde sehr ungern um eine Vorschrift mit dem Inhalt der beiden ersten Sätze der Regierungsvorlage verzichten. Die Ordnungsprinzipien d[es] § 1353 bedürften eines weiteren Ausbaues. Man dürfe über der sehr hohen Auffassung vom Wesen der Ehe, die in diesem Ausschuß herrsche, nicht die Realitäten übersehen. Der Gesetzgeber dürfe sich nicht vor einer Entscheidung drücken.

Zur Entgegnung auf die Ansicht von Frau *Hagemeyer,* daß »Familie« im Sinne des Art. 6 die Familie sei, in der die Gleichberechtigung bereits durchgeführt sei, verweist er auf den Kommentar *von Mangoldts,* der sage, Art. 6 bezwecke den Schutz der Familie in der überkommenen abendländisch-christlichen Tradition. Diesen Gesichtspunkt mache auch er zur Grundlage seiner Entscheidung.

Er stellt fest, daß erfreulicherweise von allen Seiten ein Eingriff Dritter in die Verhältnisse der Ehegatten zueinander, etwa in der Form, daß bei Uneinigkeit der Ehegatten ein Gericht, eine Fürsorgestelle, eine Eheberatungsstelle oder sonst jemand eine Entscheidung treffen solle, abgelehnt werde.

Auf eine Frage von *Frau Dr. Dr. h. c. Lüders* (FDP), ob es denn nicht auch der Anwaltschaft die Möglichkeit erschwere, zu einer Einigung zu kommen, wenn einer von vornherein im Recht zu sein glaube, erwidert er, dem Anwalt gäbe die Regelung des § 1354 einige Richtpunkte, die sonst nicht da wären. Aus Gründen der Praktikabilität des § 1353 müsse über die innere Ordnung der Ehe etwas gesagt werden. Da Fragen unentschieden bleiben könnten, die nicht unentschieden bleiben dürften, müsse einer der Ehegatten ein Entscheidungsrecht haben. Deshalb müsse man aus dem Wesen der Ehe und nach der Verteilung der den Ehegatten obliegenden Funktionen die Frage beantworten, wem das Entscheidungsrecht gegeben werden sollte. Er zieht dazu einen Vergleich aus dem Gesellschaftsrecht heran, wo auch bei Stimmengleichheit irgendwelche Entscheidungen getroffen werden müßten. Dort gebe dann die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, oder es werde auf andere Weise eine Entscheidung herbeigeführt. Dieser Grundsatz, daß man Entscheidungen nicht ausweichen dürfe, gelte auch für die Ehe, in der er etwas mehr sehe, als in Art. 3 Abs. 2 GG zum Ausdruck gebracht werde. Man könne in der Ehe nicht nur Mann und Frau sehen, sondern es sei etwas Drittes, Neues daraus entstanden.

Auf den Einwand von Abg. *Metzger* (SPD), deshalb könne man die Ehe nicht mit einem Verein vergleichen, erwidert er, er hüte sich vor einem solchen Vergleich. Er habe sich nur zu der Frage geäußert, ob Entscheidungen bei gleicher Machtlage getroffen werden müßten, und hierzu aus anderen Lebensverhältnissen Beispiele herangezogen. Er habe auch nicht etwa gesagt, daß sich seine Entscheidung auf diesen Vergleich stütze. Die Gleichberechtigung dürfe in der Ehe nicht formal durchgeführt werden, sondern müsse sich nach den dem einzelnen Ehegatten obliegenden Funktionen richten. Man sollte dem Manne nicht die Schutzfunktion gegenüber der Familie nehmen, die er nach unserer überkommenen Tradition habe, und damit die Frau und die Familie aus der sicheren Hut, in der sie sich in einer ordentlichen Ehe befänden, herausnehmen. Der Gedanke, daß der Mann das Letzte für seine Familie hergeben müsse, sollte irgendwo im Gesetz zum Ausdruck kommen.

Eine weitere Grenze finde die Bedeutung des Art. 3, soweit er sie für die Ehe überhaupt noch anerkennen könne, in Art. 6. Es stelle sich die Frage, ob man nicht der Familie den verfassungsmäßig ga-

rantierten Schutz entziehe, wenn man keine Regelung über das Entscheidungsrecht treffe. Diese Frage sei im 1. Bundestag sehr eingehend behandelt worden; er erinnert an den Aufsatz von *Beitzke* in der Juristenzeitung 1952, S. 744 über Gleichberechtigung und Familienrechtsreform.

Er spreche sich daher für den Regierungsentwurf aus.

Abg. *Frau Kalinke* (DP) bittet um Verständnis dafür, daß sie bei den bisherigen Verhandlungen nicht anwesend gewesen sei, da ihre Anwesenheit im Sozialpolitischen Ausschuß notwendig gewesen sei. Heute sei sie trotz einer Abstimmung dort in den Familienrechtsausschuß gekommen, weil ihre Fraktion die heute zu entscheidenden Fragen als eminent wichtig ansehe.

Sie stimme mit dem bereits geäußerten Gedanken überein, daß alles getan werden sollte, um die Bereiche der Familie und der Ehe so weit wie nur irgend möglich von Einwirkungen des Staates freizuhalten. Nach der bisherigen Diskussion des Ausschusses, die sie sehr aufmerksam verfolgt habe, könne man aber glauben, alle Wechselfälle des Lebens müßten vorweg reglementiert werden. Die Schwierigkeiten, zu denen es in einer Ehe komme, lägen schon in der ersten Entscheidung begründet, nämlich in der Partnerwahl. Da man den künftigen Ehegatten nicht gesetzlich vorschreiben könne, nach welchen Grundsätzen sie ihren Partner auszuwählen hätten, werde man keine gesetzliche Regelung finden können, die alle aufgeworfenen Einzelfragen erfasse.

Sie stimme auch mit der Auffassung des Vorsitzenden überein, daß man über die Ehe nicht autonom verfügen könne und daß es in unserer Zeit nötig sei, auch einmal deklamatorisch zum Ausdruck zu bringen, daß die Ehe nach der Gesinnung, die der Vorsitzende als abendländisch-christlich bezeichnet habe, unter einem höheren Gesetz stehe, dem sich der Gesetzgeber unterordnen müsse. Heute sollte es nicht mehr heißen: »Dienen lerne beizeiten das Weib«, sondern »Dienen lernen beizeiten beide«. Allein unter dieser Voraussetzung wachse die Kraft zur gemeinsamen Verantwortung.

Das holländische Beispiel, das Frau Dr. *Weber* angeführt habe, sei deshalb kein gutes Beispiel, weil das holländische Recht in dieser Beziehung im Gegensatz zu unserem Grundgesetz und unserer gemeinsamen Auffassung stehe. Die Staatsräson jedoch sei schon etwas Wichtiges in einer Zeit, in der es kaum noch Räson gebe und wo Fürstenhäuser ihre Berichte an illustrierte Zeitungen verkauften, was sehr dazu beitrage, solche Räson zu erschüttern. Viel wichtiger sei jedoch die Familienräson. Bei allem Negativen der heutigen Zeit müsse man feststellen, daß es die Familienräson durchaus gebe. In allen guten Ehen, in allen Schichten, bei jung und alt, werde man

sein Nest nicht beschmutzen und Streitigkeiten innerhalb der eigenen Familie in Ordnung bringen. Diesen Grundsatz, der auch immer wieder zur Verständigung im Sühnetermin führe, könne man nicht einfach wegdenken.

Als besonders wichtige Ursache von Ehestreitigkeiten führt sie die Frage an, welchen Teil des Lohns oder Gehalts der Mann der Frau zur Haushaltsführung abgeben sollte. Dabei wisse die Frau oft gar nicht, wieviel der Mann verdiene. Niemand kenne so wenig wie die Ehefrau die ihm zustehenden Rechte. Die Frau glaube in der Regel, was ihr der Mann sage; wenn sie es nicht tue, sei die Ehe in der Regel schon nicht mehr in Ordnung.

Viele Aufstiegschancen könnten die berufstätigen Frauen nicht ausnutzen, weil sie sich einer Versetzung widersetzten und an der Wohnung und der Familie hingen. Die Ehefrau werde eher an die Eltern denken und nicht den Wohnort wechseln, während sich der Mann viel leichter versetzen lasse, um seine beruflichen Chancen wahrzunehmen. Das Problem des Wohnorts werde daher nicht von der berufstätigen Frau in die Diskussion gebracht, sondern von dem Mann, der seine Familie zurücklasse und einen zweiten Wohnsitz begründe, wodurch die Ehe sehr oft gestört werde.

Auch bezüglich des Verhältnisses von Eltern und Schwiegereltern vertrete sie die Auffassung, daß die Eingriffe von außen in die persönliche Sphäre so gering wie möglich sein sollten und daß man um Gottes willen nicht ein Vormundschaftsgericht oder ein anderes Gericht in Sachen überfordern sollte, in denen es einfach nicht helfen könne. Sie sei sich aber auch mit Frau Dr. *Lüders* und Frau Dr. *Schwarzhaupt* darin einig, daß es nicht zu einer Einigung kommen werde, wenn der Mann das Recht des Stichentscheids habe. Der Mann werde dann immer das letzte Wort behalten; sonst wäre er gar kein Mann. Der Stichentscheid werde es nicht zu einer gemeinsamen Verantwortung und Entscheidung kommen lassen. Sie lehne also den Stichentscheid ab, gebe aber zu, daß die Ordnungsprinzipien noch eines Ausbaues durch eine Deklamation bedürften, auch wenn man den Stichentscheid ablehne. Auf keinen Fall dürfe man in diesen Fragen das Provisorium betonen, das im Grundgesetz stecke. Man kenne die unterschiedliche Entwicklung in der DDR und in Rußland. Der Gesetzgeber sollte durchaus den Schutz der Familie im Auge haben, aber keine Entscheidung treffen, die die gemeinsame Verantwortung berühre. Männer und Frauen hätten nicht identische Rechte, aber identische Pflichten.

Abg. *Frau Nadig* (SPD) wendet sich gegen die Auffassung von Frau Dr. *Weber,* der Parlamentarische Rat habe Art. 6 dem Art. 3 vorgehen lassen wollen. Vielmehr sei umgekehrt die gleichberech-

tigte Familie als die Familie anzusehen, für die die Regelung des Art. 6 geschaffen worden sei. Einen anderen Schluß könne man aus dieser Anordnung des Grundgesetzes nicht ziehen. Der Stichentscheid widerspreche den Gedanken des Grundgesetzes. Er störe die innere Ordnung der Familie. Man könne den Eheleuten nicht die Regelung ihrer Fragen abnehmen. Im Stichentscheid liege einer der springenden Punkte der Gleichberechtigung. Sie verlange daher Streichung des § 1354, würde aber eventuell eine Regelung, wie sie der SPD-Entwurf vorsehe, aufnehmen.

Abg. *Seidl* (Dorfen) (CDU/CSU) führt aus, wenn eine Uneinigkeit bestehe, gebe es nur zwei Möglichkeiten: entweder bleibe die Angelegenheit unentschieden, oder sie werde entschieden. Es sei doch besser, eine Entscheidung werde herbeigeführt, die für den anderen verbindlich sei, wenn sie nicht mißbräuchlich getroffen werde, als daß die Sache unentschieden bleibe. Eine Entscheidung diene der Aufrechterhaltung der Ehe mehr.

Die angeführten gerichtlichen Entscheidungen, die den Stichentscheid ablehnten, seien auf Grund der gegenwärtigen Rechtslage ergangen. Wenn aber jetzt ein Gesetz geschaffen werde, das selbstverständlich den Voraussetzungen des Grundgesetzes entsprechen müsse, werde sich die Rechtsprechung auf Grund des neuen Gesetzes ändern müssen.

Abg. *Wittrock* (SPD), Referent, ergänzt seine bisherigen Ausführungen mit dem Hinweis, daß er unter der inneren Ordnung der Ehe selbstverständlich nicht eine willkürliche, sondern eine durch das ethische Wesen der Ehe bestimmte innere Ordnung verstehe.

Er geht nochmals auf das Verhältnis von § 1354 zu § 1356 ein. § 1356 gehe dem § 1354 zweifellos insoweit vor, als die Frau den Haushalt in eigener Verantwortung führe. Zweifelhaft sei jedoch, ob auch die Berechtigung der Frau, erwerbstätig zu sein, den Vorrang gegenüber § 1354 habe. Die Frage, ob ihre Erwerbstätigkeit mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar sei, sei nämlich eine gemeinschaftliche Angelegenheit im Sinne des § 1354. Ähnlich verhalte es sich mit § 1360, soweit er von einer Erwerbstätigkeit der Frau spreche.

MinRat *Massfeller* (BMJ) macht darauf aufmerksam, daß diese Frage schon bei § 1356 erörtert worden sei. Damals sei der Ausschuß der Auffassung gewesen, daß in dem Fall des § 1356 Abs. 1 Satz 2 ein Stichentscheid des Mannes überhaupt nicht in Frage komme. Vielmehr sei das Problem, ob die Erwerbstätigkeit der Frau mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar sei, nach objektiven Gesichtspunkten zu erörtern. Zunächst entscheide die Frau in eigener Verantwortung, ob sie erwerbstätig sein dürfe oder nicht.

Im Streitfall habe der Richter zu entscheiden. Ein Stichentscheid komme aber nicht in Betracht. Ebenso sei diese Frage bei § 1357 erörtert worden. Die Regierung habe keinen Zweifel darüber gelassen, daß die §§ 1356 und 1357 Ausnahmen von dem Prinzip des § 1354 seien.

Auf eine Frage des *Vors. Dr. Weber,* ob man das nicht schon bei § 1354 irgendwie zum Ausdruck bringen müsse, erwidert er, man brauche nicht immer in der Grundregel auf die späteren Ausnahmen hinzuweisen.

Abg. *Metzger* (SPD) kommt auf das Verhältnis von Art. 6 zu Art. 3 zurück und erklärt, das Argument, Art. 6 schwäche die in Art. 3 festgelegte Gleichberechtigung ab, werde mit der unbewiesenen Behauptung begründet, der Schutz der Familie verlange, daß der Mann entscheide. Wer diese Behauptung aufstelle, müsse auch den Beweis dafür antreten. Dieser Beweis werde aber niemals erbracht werden können. Andere behaupteten mit dem gleichen Recht, der Schutz der Familie erfordere, daß der Gesetzgeber die Ehegatten dahin bringe, daß sie sich einigten.

Mit Bezug auf die abendländisch-christliche Tradition, von der der Vorsitzende gesprochen habe, vertritt er die Ansicht, das Christentum sei nicht nur etwas Rückwärtsgewandtes, sondern auch etwas Vorwärtsgewandtes. Entscheidend für das Verstehen der Ehe vom Christlichen her, sei, daß die Ehe auf der Liebe beruhe. Das bedeute, daß man sich verständige und nicht einer kraft seiner vom Gesetz zugewiesenen Gewalt entscheide. Wenn man den Stichentscheid des Mannes festlege, verführe man die Eheleute dazu, sich nicht zu einigen.

Abg. *Seidl* (Dorfen) (CDU/CSU) entgegnet, das sei ebenfalls eine Behauptung. Der Stichentscheid habe 50 Jahre lang gegolten.

Abg. *Metzger* (SPD) weist demgegenüber darauf hin, daß es damals keinen Art. 3 GG gegeben habe.

Abg. *Seidl* (Dorfen) (CDU/CSU) erwidert, damit sei aber die Behauptung widerlegt, daß der Stichentscheid die Einigung hindere. Es könne nicht bewiesen werden, daß die Entscheidungsbefugnis des Mannes bisher zu einer Zerstörung der Ehe geführt habe.

Abg. *Metzger* (SPD) entgegnet, das brauche er auf Grund der juristischen Situation nicht zu beweisen. Wenn dem Mann ein Recht zugestanden werde, werde Art. 3 eindeutig verletzt. Wer behaupte, daß das Entscheidungsrecht des Mannes aus Art. 6 herzuleiten sei, müsse beweisen, daß der Schutz der Familie nicht gewährleistet sei, wenn der Mann dieses Recht nicht bekomme. Außerdem sei der Streit mit der Entscheidung des Mannes noch gar nicht entschieden, was aus § 1354 Satz 4 des Regierungsentwurfs hervorgehe.

Abg. *Dr. Wahl* (CDU/CSU) hebt hervor, daß in vielen Fällen eine Entscheidung nicht getroffen werden könne, wenn man das Prinzip der Einstimmigkeit für alle Entscheidungen fordere. Eine Entscheidung müsse aber innerhalb der Ehe fallen. Es gehe nicht an, ein Gericht einzuschalten. Auch eine Aufschiebung aller Angelegenheiten, über die man sich nicht einigen könne, sei unmöglich. Er stellt die Frage, wie man den Streit beenden wolle, wenn man eine einstimmige Entscheidung fordere, diese aber nicht zustande komme und eine Entscheidung unaufschiebbar sei, etwa die Entscheidung über eine Operation.

Abg. *Metzger* (SPD) wendet ein, die Lage sei genau so, wenn der Mann entscheide und die Frau diese Entscheidung für mißbräuchlich halte.

Abg. *Dr. Welskop* (CDU/CSU) ist der Meinung, wenn man den Ausführungen der Opposition folgte, könnte man auch § 1356 nicht annehmen, weil er dem Grundgesetz widerspreche. Dem Mann und der Frau seien aber verschiedene Aufgaben zugewiesen. Ebenso wie die Führung des Haushalts Angelegenheit der Frau sei, müsse die Entscheidung in Fällen, wo das Familienleben eine Entscheidung fordere, dem Mann zukommen. Der Mann werde keineswegs, nur weil ihm dieses Recht gegeben sei, davon Gebrauch machen. Der vernünftige Mann werde seiner Frau entgegenkommen und, wenn er es irgendwie verantworten könne, seine Meinung aufgeben und die Meinung der Frau anerkennen.

Vors. Dr. Weber möchte die Abstimmung in der Form vornehmen, daß zunächst über den Grundsatz entschieden werde, ob über § 1353 hinaus irgend etwas über die innere Ordnung ausgesagt werden sollte. Wenn diese Frage verneint werde, seien damit auch der Stichentscheid, der SPD-Entwurf und die Sätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs abgelehnt; andernfalls müsse über den Stichentscheid besonders abgestimmt werden.

Abg. *Seidl* (Dorfen) (CDU/CSU) schlägt den umgekehrten Weg vor, zuerst über den Stichentscheid abzustimmen und danach über die Frage, ob die Sätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs stehenbleiben sollten.

Vors. Dr. Weber läßt entsprechend dieser Anregung zuerst über den *Stichentscheid* abstimmen; er wird mit 8 gegen 7 Stimmen *abgelehnt*. Er schlägt vor, als nächstes über eine Regelung im Sinne von Satz 1 und 2 des Regierungsentwurfs oder des SPD-Entwurfs abzustimmen.

Abg. *Frau Dr. h. c. Weber* (Aachen), Korreferentin, erinnert daran, daß sie satzweise Abstimmung beantragt habe.

Abg. *Frau Dr. Schwarzhaupt* (CDU/CSU) hält es für unzulässig, über etwas abzustimmen, was nicht beantragt sei, nämlich über die

alte SPD-Formulierung, die von der SPD nicht aufgenommen worden sei. Es könne also nur über die beiden ersten Sätze des Regierungsentwurfs abgestimmt werden.

Vors. Dr. Weber entgegnet, in beiden Vorschlägen komme das gleiche zum Ausdruck. Es solle jetzt nicht über Formulierungen abgestimmt, sondern eine Grundsatzentscheidung gefällt werden.

Abg. *Wittrock* (SPD), Referent, erklärt, er habe als Referent den Antrag gestellt, § 1354 ersatzlos zu streichen. Nachdem der Stichentscheid bereits abgelehnt sei, sollte sich der Ausschuß jetzt darüber schlüssig werden, ob § 1354 ersatzlos wegfallen sollte.

Vors. Dr. Weber läßt nunmehr über die *Sätze* 1 und 2 des Regierungsentwurfs abstimmen; die beiden Sätze werden mit 8 gegen 7 Stimmen *gestrichen.*

Abg. *Metzger* (SPD) erklärt zu der Abstimmung, die beiden ersten Sätze des Regierungsentwurfs seien natürlich nicht gestrichen worden, weil der Ausschuß dagegen sei, sondern weil er sie für überflüssig halte, da das in ihnen Enthaltene bereits in § 1353 ausreichend geregelt sei.

(Schluß der Sitzung: 12.23 Uhr.)

Nr. 61

26. 11. 1956: Protokoll der 68. Sitzung des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (Auszüge)

ParlA II 409, A 5.

Vorsitz: Abg. Dr. *Weber* (Koblenz) (CDU/CSU)

Anwesend

CDU/CSU: Abg. Dr. *Weber* (Koblenz), Abg. *von Bodelschwingh,* Abg. Frau Dr. *Schwarzhaupt,* Abg. Prof. Dr. *Wahl,* Abg. *Seidl* (Dorfen), Abg. Frau Dr. *Weber* (Aachen), Abg. Dr. *Welskop,* Abg. Frau *Rösch* i. V., Abg. *Platner* i. V.;

SPD: Abg. Frau *Kettig,* Abg. *Metzger,* Abg. Frau *Nadig,* Abg. *Wittrock,* Abg. Frau *Renger* i. V., Abg. Frau *Schanzenbach;*

FDP: Abg. Frau Dr. *Lüders; GB/BHE:* –; *DP:* Abg. *Matthes* i. V.;

Bundesregierung: MR *Massfeller,* OLGR Dr. *Reinicke* (Bundesjustizministerium); MR Frau Dr. *Karsten,* ORR Frau *Endres* (Bundesinnenministerium); *Hamm* (Bundespresseamt).

Tagesordnung

Auswirkung der Gleichberechtigung auf das Verhältnis der Eltern zu den Kindern (Drucksachen 224, 112, 178)

[...][1]

Abg. *Frau Dr. Schwarzhaupt* (CDU/CSU): Der Ausgangspunkt für unsere ganzen Reformvorschriften ist die Auseinandersetzung mit Art. 3 Abs. 2 GG. Wir müssen zunächst auf die Frage eingehen, ob der sogenannte Stichentscheid des Vaters, der ja heute Gegenstand der Diskussion sein wird, diesem Grundsatz entspricht oder widerspricht.

Zunächst einmal darf ich etwas über die Rechtsprechung berichten, die sich in der Zwischenzeit eingespielt hat. Die bisherige Rechtslage war ja so, daß in bezug auf die Personensorge ausdrücklich gesagt war: bei Meinungsverschiedenheiten geht die Meinung des Vaters vor, also eine Rechtslage, die derjenigen sehr ähnlich ist, die der Regierungsentwurf einführen will; und im übrigen lag die elterliche Gewalt überhaupt bei dem Vater.

Die Rechtsprechung hat ganz überwiegend gesagt, daß die elterliche Gewalt beiden Eltern zusteht und daß auch die Regelung, daß bei Meinungsverschiedenheiten über die Angelegenheiten der Personensorge die Meinung des Vaters vorgeht, dem Grundsatz von Art. 3 Abs. 2 GG widerspricht. Ich habe eine einzige Entscheidung, die des Amtsgerichts Würzburg, gefunden, die anders steht. Auch der Bundesgerichtshof hat in einer verhältnismäßig kurz zurückliegenden Entscheidung vom Mai 1956 in der Begründung gesagt, daß Art. 3 Abs. 2 GG außer acht gelassen werden müsse, wenn man einem Elternteil die endgültige Entscheidung, also den Stichentscheid, übertrüge.

Nun ist es so, daß sich jetzt diese Jahre hindurch die Praxis dahin eingespielt hat, daß in Angelegenheiten, in denen Meinungsverschiedenheiten bestehen, das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils entscheidet. Die Entscheidungen, die darüber veröffentlicht sind, betreffen ganz überwiegend Fälle, in denen die Eltern getrennt leben.

Ich habe mich in diesen Tagen noch einmal beim Landgericht Frankfurt, und zwar sowohl bei der Beschwerdekammer als auch beim Präsidenten, danach erkundigt im Hinblick auf die Entscheidungen, die den Vormundschaftsgerichten vorgekommen sind. Da wurde mir gesagt, daß von einer anschwellenden Inanspruchnahme

1 Nach Sitzungseröffnung einführendes Referat von Ministerialdirektor *Petersen* (BMJ) zu §§ 1626, 1627 und 1628. In der Anwesenheitsliste des Protokolls ist *Petersen* irrtümlich nicht aufgeführt.

der Vormundschaftsgerichte unter der jetzigen Rechtspraxis nicht die Rede sein könne. Und die Fälle, die vor die Gerichte gekommen sind, sind fast ausnahmslos Fälle aus zerrütteten Ehen, überwiegend Fälle von getrennt lebenden Ehegatten.

Wenn wir nun jetzt eine andere Bestimmung treffen und das Entscheidungsrecht des Vaters, so wie es der Regierungsentwurf vorsieht, einführen, riskieren wir zunächst einmal eins. Es hat sich also die Praxis eingespielt, und es wird jetzt eine andere Rechtslage geschaffen. Es ist durchaus zu erwarten, daß die zumindest heikle und ungewisse Frage gestellt wird, ob der Stichentscheid des Vaters dem Gleichberechtigungsgrundsatz entspricht und daß eine Verfassungsklage erhoben wird. Es kann also sein, daß nach zwei weiteren Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, das wir machen wollen, das Bundesverfassungsgericht die gleiche Auffassung vertritt wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung aus dem Mai 1956 und daß dann mit rückwirkender Kraft wiederum die Rechtslage hergestellt wird, die im Augenblick und, bis dieses Gesetz in Kraft treten kann, dann etwa vier Jahre lang besteht. Ich möchte also zunächst einmal darauf hinweisen, daß wir diese Entwicklung zumindest riskieren.

Das zweite ist: Widerspricht nun wirklich der Stichentscheid des Vaters dem Gleichberechtigungsgrundsatz? Wir haben bei unseren Erörterungen über § 606 ZPO gefragt: Ist diese Regelung, daß der Gerichtsstand des Mannes für die Zuständigkeit in Ehesachen bestimmend ist, nur eine Ordnungsvorschrift oder ist das mehr? Wir haben bei dieser Frage, ich glaube, ganz einhellig gesagt, es ist doch mehr als eine Ordnungsvorschrift, denn es bestimmt die Situation der Frau ganz entscheidend, ob sie an ihrem Wohnort klagen kann oder ob ohne weiteres und in allen Fällen der des Mannes maßgebend ist.

Bei der jetzigen Frage, nämlich dem Entscheidungsrecht in Angelegenheiten der Kinder, ist auch gesagt worden, es handle sich ja um eine Ordnungsvorschrift und nicht um eine Rangordnung zwischen den Ehegatten, also nicht um ein Vorrecht, sondern es handle sich darum: wenn nun einmal zwei sich nicht einigten, müsse einer da sein, der entscheide, es sei also nur eine Bestimmung zur Herstellung der Ordnung.

Ich glaube nicht, daß man das sagen kann. Ich meine, daß das Entscheidungsrecht in Angelegenheiten der Kinder eigentlich das Bestimmendste und das Entscheidendste für die Frage ist: Wie stehen eigentlich die Ehegatten in der Ehe nebeneinander, und zwar im Hinblick auf das Recht? Ich lasse die religiöse Situation und die Argumente, die sich aus der Liebe und aus den religiösen Verpflich-

tungen ergeben, hier außer acht; denn um die handelt es sich nicht, wenn wir hier ein Bürgerliches Gesetzbuch für alle machen, ein Gesetzbuch, das Rechte und Pflichten und rechtliche Vorteile und Nachteile ordnet. Ich glaube, die Frage: wer entscheidet über Sachen der Kinder, ist doch eine ganz entscheidende Frage für den gleichen Rang vor dem Recht.

Wir haben hier den Gleichberechtigungsgrundsatz niemals formal angesehen, sondern immer betont – das ist meine tiefste Überzeugung –, daß es Verschiedenheiten der Funktionen und der Bestimmung von Mann und Frau gibt und daß wir ihnen in der Ehe Rechnung tragen müssen und daß uns dies durchaus hindern kann, schematisch gleiche Bestimmungen für Mann und Frau zu treffen. Wir haben bei den Bestimmungen über die Haushaltsführung ganz deutlich gesagt, daß hier sehr verschiedene Funktionen sind, die aber in einem Gleichgewicht miteinander stehen.

Nun ist gesagt worden: wenn man etwa die Pflegefunktion der Mutter gegenüber den Kindern und die Schutzfunktion des Mannes gegenüber der Familie einander gegenüberstelle, so entspreche es der Schutzfunktion des Mannes, wenn man ihm ein Entscheidungsrecht gebe. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß dies richtig ist. Wenn zwei verschiedene Funktionen von Mann und Frau da sind – Pflege der Kinder und Schutz der Familie nach außen –, dann spricht meiner Meinung nach nichts dafür, daß die Entscheidung der inneren Angelegenheiten dem Schützenden oder dem Pflegenden zusteht. Für die Verteilung des Entscheidungsrechts müßte man fragen: Wer versteht die Sachen der Kinder besser? Aber man kann nicht fragen, wer die Pflegefunktion hat und wer die Schutzfunktion hat. Deshalb scheint mir, daß sich aus diesen Verschiedenheiten, die durchaus eine verschiedene rechtliche Behandlung zur Folge haben können, gerade für die Frage des Entscheidungsrechts nichts ergibt. Auf der anderen Seite ist das Entscheidungsrecht etwas so Wichtiges innerhalb der Familie, gerade wo es sich um die Kinder handelt, daß es meines Erachtens den Rang der beiden Ehegatten vor dem Gesetz mit bestimmt.

Ich habe diese Dinge vor allem ausgeführt, um darauf hinzuweisen, welchen Schwierigkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht eine Bestimmung ausgesetzt sein wird, die wir jetzt etwa im Sinne des Regierungsentwurfs beschließen könnten. – Das war der eine Punkt.

Nun der zweite: die praktische Auswirkung der Bestimmung, wie sie im Regierungsentwurf vorgesehen ist. Für welche praktischen Fälle ist sie gedacht? Es ist ganz klar, daß in Ehen, die wirklich in Ordnung sind, in denen sich das Zusammenleben der Ehegatten

eingespielt hat, diese Bestimmung keine Rolle spielen kann. Denn Ehegatten, die eine wirklich gute Ehe leben, schlagen nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch nach.

Für Eheleute, die dauernd getrennt leben, haben wir eine Regelung in § 1672 dahin getroffen, daß auf Antrag die elterliche Gewalt dem einen oder dem anderen übertragen werden kann. Es bleibt also die Gruppe von Ehen, die irgendwie gestört sind. Nach den Erfahrungen des Landgerichts Frankfurt sind es überwiegend Fälle, in denen die Eheleute getrennt leben, aber aus irgendeinem Grunde noch nicht den Schritt getan haben, das Getrenntleben gerichtlich bestätigen und die elterliche Gewalt dem einen ganz entziehen zu lassen. Und es ist ja auch gar nicht wünschenswert, daß in solchen Fällen, die in der Schwebe sind, der eine durch die Rechtslage dazu getrieben wird, die elterliche Gewalt dem anderen ganz entziehen zu lassen. Es sind also Fälle, wo Störungen vorhanden sind, aber beide noch die elterliche Gewalt haben.

Da ist nun hier vorgesehen: »Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet der Vater; er hat auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen.« Das ist eine Bestimmung, die rechtlich schwer faßbar ist. Sodann kann das Vormundschaftsgericht der Mutter auf Antrag die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit übertragen, wenn das Verhalten des Vaters dem Wohl des Kindes widerspricht.

Nun werden ja diejenigen Fälle, in denen sich die Mutter mit dem Vater nicht einigen kann, ganz genau die sein, in denen die Mutter überzeugt ist, daß die Entscheidung des Vaters dem Wohl des Kindes nicht entspricht; das ist ja der Gegenstand des Streites. Deshalb kann ich mich nicht davon überzeugen, daß diese Regelung tatsächlich erhebliche Fälle vom Vormundschaftsgericht fernhält, die sonst vor das Vormundschaftsgericht kämen. Denn es ist ja so, daß sich die Eheleute gerade darüber streiten: Was entspricht dem Wohl des Kindes? Und es wird von ihnen gar nicht so genau geprüft werden: besteht hier ein Stichentscheidungsrecht des Vaters, sondern sie werden einander gegenüberstehen, werden sich über eine Sache nicht einigen können, die für das Wohl des Kindes erheblich ist. Und wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gehen sie zum Gericht.

Der Unterschied zwischen dieser Regelung und derjenigen, die die SPD vorschlägt, ist nur, daß es nach dem Regierungsentwurf immer die Frau ist, die die Antragende und Anklagende vor dem Gericht sein muß. Dies erscheint mir allerdings als eine Situation, die die Frau entscheidend benachteiligt und entscheidend schlechter stellt als den Mann. Aus diesem Grund kann ich mich nicht für den Regierungsentwurf entscheiden.

Ich würde sehr versuchen, ihm zustimmen zu können, wenn ich mich davon überzeugen könnte, daß der Regierungsentwurf in erheblichem Maße Fälle von dem Vormundschaftsgericht fernhält, daß also wirklich ernstlich weniger Fälle vor das Vormundschaftsgericht kommen als bei einer Regelung, die so etwa der des SPD-Entwurfs entspricht. Aber ich habe mich davon nicht überzeugen können, weil die Frage »Was entspricht dem Wohl des Kindes?« ja eben die Frage des Streites ist.

Aus diesem Grunde und vor allem auch im Hinblick darauf, daß wir die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten nicht in Kauf nehmen sollten, trete ich dafür ein, daß wir einen Stichentscheid des Vaters nicht in das Gesetz aufnehmen, sondern etwa in der Formulierung des BGB – ich habe eine etwas andere Formulierung ausgedacht – das Vormundschaftsgericht in Sachen von erheblicher Bedeutung auf Antrag beider Elternteile oder eines Teils der Eltern die Entscheidung treffen lassen.

Die Vertretungsfrage hatten wir ja ausgeklammert; dazu wäre noch Ähnliches zu sagen.

Vors.: Würden Sie die Formulierung Ihres Vorschlages bekanntgeben. Ich möchte veranlassen, daß sie noch verteilt wird.

Abg. *Frau Dr. Schwarzhaupt* (CDU/CSU): Anschließend an den § 1627:

Wenn die Eltern sich nicht einigen und wenn durch das Ausbleiben einer Entscheidung das Wohl des Kindes gefährdet wird, können die Ehegatten gemeinsam oder einzeln die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beantragen. Der Vormundschaftsrichter soll sich bei seiner Entscheidung im Rahmen der Vorschläge der Eltern halten, soweit es das Wohl des Kindes gestattet.

Sodann wollte ich in einem neuen Paragraphen oder als zweiten Absatz etwa in der Richtung von § 1628 Abs. 3 sagen:

Verletzt ein Ehegatte beharrlich seine Verpflichtung, bei Entscheidungen, die das Wohl des Kindes erfordern, oder bei der Vertretung des Kindes mitwirken, so kann das Vormundschaftsgericht dem anderen Ehegatten das alleinige Entscheidungsrecht oder die alleinige Vertretung des Kindes in allen oder in einem bestimmten Kreis von Angelegenheiten übertragen, wenn dies das Wohl des Kindes erfordert.

In der hierauf eröffneten Aussprache macht zunächst Abg. *Metzger* (SPD) folgende Darlegungen:

Ich bin mit den Ausführungen von Frau Kollegin *Schwarzhaupt* durchweg einverstanden und glaube, daß man auch über die Formulierung, die jetzt vorgeschlagen worden ist – ich kann sie noch

nicht restlos übersehen –, durchaus reden und zu einer Einigung kommen kann.

Was die Sache selbst anlangt, so will ich eines sagen. Die Bundesregierung selbst fühlt es ja, daß sie bei ihrer Regelung auch nicht darum herumkommt, die Möglichkeit der Anrufung des Vormundschaftsgerichts vorzusehen. Also das Vormundschaftsgericht wird möglicherweise in beiden Fällen tätig werden müssen, so daß jede Argumentation, die darauf hingeht, daß das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts im Grunde genommen eine Unmöglichkeit sei, damit in sich selbst zusammenbricht. Denn wenn man das Vormundschaftsgericht, sei es unter welchen Umständen auch immer, nach der eigenen Regelung anrufen lassen muß, dann muß man gelten lassen, daß kein anderer Weg übrigbleibt.

Nun versucht die Regierung ein bißchen mit Konstruktionen ihre Auffassung zu retten und so zu tun, als ob ihre Regelung praktisch die bessere sei. Sie spricht davon, daß die SPD die unbedingte Anrufung des Vormundschaftsgerichts wolle, während die Regierung den Stichentscheid des Mannes vorschalte. Aber im Grunde genommen ist auch da gar kein Unterschied. Oder es ist doch ein Unterschied; denn ich bin sogar der Überzeugung, daß, wenn wir die Regelung der Regierung Platz greifen lassen, das Vormundschaftsgericht mehr angerufen wird als bei der Regelung des SPD-Entwurfs.

Wir müssen uns ja einmal eines klar machen. Auch die Regierung geht davon aus: die Ehegatten sollen sich einigen, sie müssen sich Mühe geben. Aber diese Regelung wird im Grunde eigentlich nicht ernst genommen, wenn man die Regelung so trifft: falls es halt nicht klappt, d. h. wenn der Mann nicht will – denn darauf läuft es hinaus –, dann hat der Ehemann den Stichentscheid. Wenn man dem Ehemann diese Möglichkeit gibt zu sagen: »Gut, wir reden miteinander, aber wenn du nicht parierst, werde ich entscheiden«, dann wird der Ehemann ja versucht sein, diese Politik der Stärke in der Ehe zu treiben, während, wenn er weiß, ich muß mich mit der Frau einigen, sonst, wenn das nicht möglich ist, hat sie die Möglichkeit, das Vormundschaftsgericht anzurufen, wird er sich sehr viel eher einigen. Dann wird sehr viel eher die Möglichkeit bestehen, daß man sich zusammenrauft und eine Lösung findet.

Die Tatsache, daß der Ehemann den Stichentscheid hat, führt dazu, daß dann, wie die Frau Kollegin *Schwarzhaupt* mit Recht sagt, die Frau in die miserable Lage versetzt wird, daß sie anrufen muß, daß sie auch die ganze Beweislast hat, auch im Ehescheidungsprozeß die Beweislast hat. Das bedeutet nicht nur, daß ihr ein Recht genommen wird, sondern daß sie in eine ganz miserable Rechtspositi-

on kommt. Das widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung.

Wir haben im Grundgesetz die Regelung, daß die Ehegatten gleichberechtigt sind. Der Herr Ministerialdirektor hat sich in einem Satz, ich möchte beinahe sagen, selbst verraten. Er hat nämlich gesagt: die Rechte der Mutter sind zu berücksichtigen, wenn es möglich ist. Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor, gerade das steht nicht im Grundgesetz, sondern das Grundgesetz geht davon aus, daß die gleichen Rechte der Ehegatten verwirklicht werden können, daß das möglich ist. Es steht nicht drin, daß je nachdem es dem Gesetzgeber paßt und je nachdem, ob er meint, daß es möglich ist, die gleichen Rechte verwirklicht werden können. Sie stellen damit – entschuldigen Sie, wenn ich das so deutlich sage – das Grundgesetz auf den Kopf. Das Grundgesetz geht von der Möglichkeit der Gleichberechtigung der Ehegatten aus und regelt das eben. Der Grundgesetzgeber hat das sehr wohl geprüft und hat, weil er diese Möglichkeit sieht, die Regelung getroffen. Aber Sie sagen: diese Regelung ist durchzuführen, wenn es möglich ist. Es ist eben gar nicht möglich, diese Regelung so zu treffen, denn damit widersprechen Sie ganz eindeutig dem Grundgesetz. Und es ist auch eine reine Behauptung, wenn Sie sagen, es sei nicht möglich, beiden Ehegatten zuzumuten, daß sie sich einigen, und daß dann, wenn die beiden Ehegatten nicht einig werden, was sehr selten vorkommen wird, das Vormundschaftsgericht unter gewissen Kautelen angerufen werden kann.

Warum soll es nicht möglich sein, daß die Frau die gleichen Rechte hat wie der Mann? Wo ergibt sich das aus der Praxis? Die Praxis – Frau Kollegin *Schwarzhaupt* hat das mit Recht gesagt – ergibt das genaue Gegenteil. Die Praxis zeigt, daß die Fälle der Anrufung des Vormundschaftsgerichts keineswegs häufiger geworden sind; das Gegenteil ist der Fall, das ist meine Überzeugung. Allerdings ist das etwas, was auch erst die Praxis beweisen muß. Aber ich bin davon überzeugt, daß es so sein wird. Wenn der Mann den Stichentscheid hat, werden die Gerichte wahrscheinlich mehr angerufen. Jedenfalls können Sie nicht nachweisen, daß keine Möglichkeit bestünde, der Ehefrau die gleichen Rechte zu geben, so wie es das Grundgesetz vorsieht. Der einfache Gesetzgeber ist verpflichtet, den Ehegatten die gleichen Rechte zu geben. Das empfinden Sie ja selbst, daß bei dieser Regelung die Ehefrau nicht die gleichen Rechte hat; sonst müßten Sie nicht die Einschränkung machen: wenn es möglich ist. Da verrieten Sie sich, ohne daß Sie sich vielleicht dessen ganz bewußt geworden sind.

Sie haben noch eine Behauptung aufgestellt, die nicht bewiesen ist. Sie sagen, die Regelung der Bundesregierung entspreche der

christlichen Auffassung. Sehr verehrter Herr Ministerialdirektor, dann müssen Sie einmal die Auffassungen auf christlicher Seite prüfen. Es gibt namhafte christliche Theologen, die der Meinung sind, daß die Auffassung, wie sie im Grundgesetz und auch in dem, was die SPD sagt, festgelegt ist, durchaus der christlichen Auffassung entspricht. Sie können nicht sagen: das ist christliche Auffassung, das andere ist nicht christliche Auffassung. Ich wehre mich entschieden dagegen, daß hier wieder einmal der Versuch gemacht wird, eine bestimmte Auffassung als christlich zu monopolisieren. Sie können keineswegs sagen, daß das christliche Auffassung sei, es sei denn, daß Sie die Auffassung namhafter evangelischer Theologen nicht als christlich ansehen wollen. Das werden Sie bestimmt nicht tun wollen. Also können Sie das nicht ins Feld führen.

Ich will jetzt nicht die theologischen Argumente bringen. Wir könnten uns sehr eingehend darüber unterhalten. Ich wäre auch gern dazu bereit. Aber ich glaube, das ginge zu weit. Ich darf nur ausdrücklich feststellen, daß Ihre Behauptung, daß das christliche Auffassung sei, mit der Wirklichkeit des christlichen Lebens und des Lebens der christlichen Kirchen in keiner Weise in Einklang steht.

Vors.: Ich persönlich möchte mich, da im Moment niemand auf der Rednerliste steht, wie folgt äußern. Frau *Schwarzhaupt* hat zunächst darauf hingewiesen, daß wir eine gewisse, wie sie meinte, Vorentscheidung bei § 606 ZPO getroffen hätten, wo wir ja abweichend von der eindeutigen Stellungnahme des Bundesgerichtshofes jetzt eine andere gesetzliche Regelung vorgenommen haben. Sie hat weiter auf eine Reihe von Gerichtsentscheidungen hingewiesen, die sich zu der heute zur Entscheidung stehenden Frage geäußert haben.

[...] Ich persönlich meine, daß der Stichentscheid in dieser eingeschränkten Form, wie es hier vorgesehen ist, sowohl mit Art. 3 Abs. 2 vereinbar als auch zum Schutze der Familie und zum Wohle des Kindes notwendig sei, zumal gegen jeden Mißbrauch Handhaben geschaffen sind, die den Interessen des anderen Ehegatten ausreichend Rechnung tragen.

Abg. *Frau Nadig* (SPD) ist der Auffassung, daß in § 1628 der Regierungsvorlage der Forderung nach Gleichberechtigung nicht Genüge getan werde. Die Verankerung der elterlichen Gewalt im Regierungsentwurf in § 1628 Abs. 1 weiche nur wenig von der bisherigen Regelung der rein väterlichen Gewalt ab, nämlich lediglich durch den Zusatz, daß der Vater auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen habe. Das sei eine sehr vage Verpflichtung, und praktisch entscheide eben der Vater. Das Ergebnis sei daher

das gleiche wie bisher mit der väterlichen Gewalt. Schon von zwei Seiten sei darauf hingewiesen worden, daß die Mutter schon früher auf den Klageweg verwiesen worden sei und daß sie auch nach der jetzigen Regelung des Regierungsentwurfs auf denselben Weg verwiesen werde, wenn sie ihre Auffassung einmal durchsetzen wolle. Sie sei dann gezwungen, vor das Vormundschaftsgericht zu gehen. Die ganze Rechtsprechung sei in der Zwischenzeit davon ausgegangen, daß die elterliche Gewalt gleichmäßig auf Vater und Mutter verteilt sei. Noch in den letzten Tagen habe eine beim Bielefelder Gericht eingezogene persönliche Erkundigung ergeben, daß nirgendwo in größerem Umfang von der Rechtsprechung die Meinung zum Ausdruck gebracht worden sei, die Mutter sei nicht mit volle Inhaberin der elterlichen Gewalt. Falls jetzt eine andere Regelung im Gesetz getroffen werde, werde eine große Diskrepanz gegenüber den Entscheidungen entstehen, die seit 1953 ergangen seien. Unter diesen Umständen könne man dem § 1628 des Regierungsentwurfs nicht folgen, ohne zu riskieren, daß das Bundesverfassungsgericht angerufen werde.

Abg. *Frau Dr. h. c. Weber* (Aachen) (CDU/CSU) erinnert daran, daß schon in der Weimarer Verfassung, wenn auch nur deklaratorisch, gestanden habe, die Ehe beruhe auf der Gleichberechtigung der Geschlechter. Man müsse berücksichtigen, daß mit der Familie eine neue Gemeinschaft entstehe. In dieser sollten sich die Eltern, von denen jeder Teil die elterliche Gewalt besitze, in den Angelegenheiten, die die Kinder beträfen, einigen. Aber leider könnten sich die Eltern manchmal nicht einig werden, und zwar zuweilen über die alltäglichsten Dinge. Es erscheine richtig, daß dann eben innerhalb der Familie einer entscheide. Warum solle das aber gerade der Vater sein? Weil das einer natürlichen Ordnung entspreche und der Vater die Familie mehr nach außen vertrete. Nicht bei den alltäglichsten Dingen, aber wenn es sich um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handle, sei ein Bedürfnis auf Anrufung des Vormundschaftsgerichts gegen die Entscheidung des Vaters anzuerkennen.

[...]

Abg. *Frau Dr. Dr. h. c. Lüders* (FDP): Ich glaube, meine Auffassung ist seit Jahr und Tag so bekannt, daß ich mich über § 1628, seine Absichten und seine Konsequenzen hier nicht näher zu äußern brauche. Ich halte den Vorschlag der Bundesregierung für verfassungswidrig und vermute, daß nachher in der Praxis daraus von manchen Leuten die Konsequenz gezogen werden wird.

Ich möchte doch ein bißchen anzweifeln, Herr Kollege *Wahl,* daß die Eltern ihre Aufgabe gerade ganz besonders ernst nehmen, die

sich auf bestimmte Dinge nicht einigen können. Ich glaube, wir unterstellen den Eltern in einer schwierigen persönlichen Lage Gefühle und Vernunftserwägungen, wie wir sie hier in Ruhe haben; aber das pflegt ja dann meistens nicht der Fall zu sein. Bei dem Beispiel, was vorhin angeführt wurde und bei einigen soviel Widerspruch fand, mit dem Streit der Eltern über die Berufswahl der Tochter muß man ja ganz besonders betonen, daß es sich gar nicht um einen Streitfall in einer normalen, gesunden Ehe gehandelt hat, sondern um einen Streitfall bereits getrennt lebender Ehegatten. Mir scheint bei dem Vertrauen, das man im allgemeinen zu den Vormundschaftsgerichten haben kann, daß in einem solchen Fall das Vormundschaftsgericht geeignet ist, eher im Sinne des Art. 6 GG zu arbeiten, d. h. im Interesse der Familie und des Zusammenhalts der Ehe, als den Konflikt noch zu erschweren. Ich denke, da wäre diese dritte, nicht beteiligte Instanz gegebenenfalls überaus nützlich, um den Streit zu schlichten und bei der Gelegenheit den bereits getrennt lebenden Ehegatten vielleicht klarzumachen: Nun hört einmal, über diesen Punkt habt ihr euch derartig verrannt gehabt, wahrscheinlich in vielem anderem auch, versucht es mal, es wird wahrscheinlich noch gehen.

Ich bin der Meinung, daß die eine Ziffer, die Frau Dr. *Schwarzhaupt* vorgeschlagen hat, angefügt werden sollte. Aber bei dem anderen Vorschlag, der dazugesetzt worden ist, fehlt für mich eine Regelung der Frage: Wer soll denn nun entscheiden, ob jemand »beharrlich« gewesen ist bei der Nichtinnehaltung seiner Verpflichtung? Und was heißt »mitzuwirken««? Wer entscheidet, ob da wirklich jemand hat mitwirken wollen? Das ist eben dieselbe Schwierigkeit, wie sie auch in der Formulierung der Bundesregierung vorliegt. Kein Mensch weiß, wer das eigentlich entscheiden soll, ob er sich die größte Mühe gegeben hat, ihren Forderungen oder Wünschen Verständnis entgegenzubringen oder umgekehrt. Und dann müßte bei dem unter Ziffer 2 gemachten Vorschlag ganz deutlich wiederholt werden, auf wessen Anregen das Verfahren in Gang gesetzt werden soll. Hier steht nur: »so kann das Vormundschaftsgericht dem anderen Ehegatten das alleinige Entscheidungsrecht ...«. Hier müßte wiederholt werden, daß es auf Ersuchen des einen Teiles oder auf Ersuchen beider Teile geschehen kann.

Ich will zur Abkürzung der Verhandlungen von weiteren Ausführungen absehen. Ich glaube, man weiß ganz genau, wie ich zu den Sachen stehe, und so steht wohl auch in der Hauptsache meine Fraktion zu den Dingen, wenn auch der damalige Entwurf, der ja zu einer Zeit gemacht worden ist, in der ich noch nicht die Ehre und das Vergnügen hatte, diesem illustren Gremium anzugehören, eben

so geworden ist; ich würde sonst schon mit aller Entschiedenheit meinen Einfluß geltend gemacht haben, daß das nicht passiert.

Vors.: Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie sich in dem Umfang der Ausführungen beschränkt haben. Ich darf allgemein die Bitte aussprechen, das zu tun. Ich glaube, allzu viel Neues, Entscheidendes kann nicht mehr gebracht werden angesichts der Diskussion, die wir schon den ganzen Vormittag um den gleichen Problemkreis bei § 1354 gehabt haben. Ich will kein Wort abschneiden, möchte aber doch bitten, die Ausführungen zu straffen, weil wir heute möglichst noch diese Paragraphen sowie § 1629 zur Entscheidung bringen müssen. Je nachdem, wie die Entscheidung fällt, wird die Bundesregierung Veranlassung nehmen müssen, manche bereits beschlossene Paragraphen umzuformulieren.

Abg. *Metzger* (SPD): Ich bin meinerseits bereit, auf das Wort zu verzichten, wenn wir allgemein die Diskussion beenden. Ich bin in der Tat der Meinung, daß wir nichts Neues bringen können. Ich habe mich nur gemeldet, um dem Kollegen *Wahl* einiges zu sagen, weil er Unterstellungen vorgenommen hat, die ich nicht unwidersprochen lassen kann. Ich wäre trotzdem bereit, das zu unterdrücken.

Abg. *von Bodelschwingh* (CDU/CSU) kommt auf die frühere Bemerkung des Abg. *Metzger* zurück, daß sich eine Anzahl evangelischer Theologen dahin ausgesprochen habe, daß der Stichentscheid abzulehnen sei. Dem sei entgegenzuhalten, daß sich ebenso viele dafür erklärt hätten.

In dieser Bemerkung erblickt Abg. *Metzger* (SPD) nur eine Bestätigung seiner Behauptung, daß die Lösung des Regierungsentwurfs nicht allgemein der christlichen Auffassung entspreche; denn so habe es Ministerialdirektor Dr. *Petersen* dargestellt.

Abg. *von Bodelschwingh* (CDU/CSU) macht geltend, daß die Forderung nach Rechtsgleichheit auch überspitzt werden könne. Er führt im einzelnen folgendes aus:

Ich habe mit großer Freude die scharfsinnigen juristischen Erklärungen gehört. Aber einem Familienvater wird dabei angst und bange; das muß ich nun wirklich sagen. Ich darf bloß auf das eine aufmerksam machen. Bei allen Entscheidungen, die getroffen werden, ist nicht so sehr der Gleichheitsgesichtspunkt entscheidend als der Gesichtspunkt, daß zum Wohle des Kindes eine Entscheidung getroffen wird. Ich frage: Was passiert, wenn plötzlich eine Operation des Kindes nötig ist? Die Mutter will es nicht, der Vater sieht es ein; es kann nicht lange gefackelt werden. Solche Fälle kommen ja doch sehr oft vor. Wir können da nicht lange hin und her feilschen, sondern da muß einer da sein, der im Augenblick sagt: Das geschieht! Es ist einfach eine praktische Sache, die praktisch geregelt werden

muß. Es ist eine gewisse Aufgabenteilung in der Ehe da. Die Frau hat den Haushalt und der Mann hat das Äußere, die größeren Entscheidungen.

Abg. *Wittrock* (SPD): Sie unterstellen, daß allein die Entscheidung des Mannes der Gesundheit und dem Wohl des Kindes entspricht, aber nicht die Entscheidung der Frau.

Abg. *von Bodelschwingh* (CDU/CSU): Nein, nicht allein. Er muß es ernstlich mit seiner Frau überlegen, und anders ist auch keine vernünftige Ehe möglich.

Abg. *Frau Nadig* (SPD): Aber entscheiden muß *er* dann?

Abg. *von Bodelschwingh* (CDU/CSU): Stellen Sie sich eine Operation vor!

Abg. *Wittrock* (SPD): Es kann sein, daß der Mann zum Wunderdoktor gehen will und die Frau dem widerspricht, und dann ist sein Stichentscheid maßgebend.

Abg. *Metzger* (SPD): Und wenn der Mann die Operation nicht will, und die Frau will sie?!

Abg. *von Bodelschwingh* (CDU/CSU): Es muß jemand die Verantwortung haben. Ich möchte bitten, lassen Sie uns den Begriff der Verantwortlichkeit nicht ganz untergehen lassen.

Abg. *Metzger* (SPD): Was ist das für eine Auffassung?!

[...]

Abg. *Frau Dr. Dr. h. c. Lüders* (FDP): Niemand wird bezweifeln, daß die Regierung allem hat vorbeugen wollen, was ungerecht sein sollte. Aber es ist die alte Frage: Wer entscheidet, ob er sich überhaupt Mühe gegeben hat? Er behauptet, und sie behauptet das Gegenteil. Niemand ist dabei. Das pflegt sich zu Hause abzuspielen. Er liest Zeitung, und sie trägt vor. Er sagt: Ich habe ja stundenlang zugehört, was die Alte geredet hat. Wer entscheidet das? Kein Mensch, sondern es bleibt bei demjenigen, dem Sie in Ihrem Entwurf das Recht gegeben haben. Aber ich glaube, wir haben uns auch über diesen Punkt schon so oft ausgesprochen, und in der Literatur haben sich alle Leute ausgesprochen, daß ich mir die ganz bescheidene Anfrage erlaube, ob es nicht möglich wäre, jetzt Schluß mit den Ausführungen zu machen und dann die kleine Pause einzulegen, von der Sie einmal gesprochen haben.

Vors.: Es ist ja jetzt alles hier; es ist nicht nötig.

Abg. *Dr. Welskop* (CDU/CSU): Ich möchte beantragen, daß die CDU-Abgeordneten noch einmal eine Viertelstunde im internen Kreise über diese Frage sprechen.

Vors.: An sich ist der Ausschuß voll besetzt.

Abg. *Frau Dr. Dr. h. c. Lüders* (FDP): Die DP ist nicht vertreten.

Abg. *Metzger* (SPD): Sie hat Zeit genug gehabt.

Vors.: Es ist zu der Sitzung eingeladen. Nur mit Rücksicht auf die Abgeordneten, die hier sind und erscheinen wollten, wollten wir die Möglichkeit einer Herbeirufung geben. Aber nachdem diese hier sind, können wir jetzt entscheiden.

Der Herr Kollege *Welskop* hat die Anregung gegeben, eine kurze Unterbrechung eintreten zu lassen. Nach meiner Meinung würden auch zehn Minuten genügen, wenn Sie das wollen, daß wir noch einmal unter uns sprechen. Einer solchen Anregung ist in aller Regel stattgegeben worden.

Abg. *Metzger* (SPD): Ich sehe eigentlich keinen Grund ein. Ich kann dem nicht zustimmen.

Vors.: Aber es war in der Regel so, wenn es eine sehr wichtige Frage war, daß man einem Wunsche Rechnung trug, der in dieser Hinsicht geäußert wurde, wenn es die Sache nicht wesentlich verzögerte. Ich persönlich hätte es auch nicht nötig; aber wenn der Wunsch geäußert wird, möchte ich mich dem anschließen.

Abg. *Metzger* (SPD): Herr *Welskop* wird wohl nicht behaupten wollen, daß er sich von etwas anderem überzeugen lasse. Er hat ja seine Meinung.

Abg. *Dr. Welskop* (CDU/CSU): In der Zeit wären wir schon wieder fertig. Es ist eine interne Sache, die hier nicht erörtert werden kann.

Abg. *Wittrock* (SPD): Ich muß noch eine kurze Bemerkung machen. In den letzten Erörterungen hat die Frage der Operation eine erhebliche Rolle gespielt, und ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß für die Meinungsbildung eines Teils der Mitglieder des Ausschusses gerade dieser Gesichtspunkt eine gewisse Bedeutung haben könnte. Zwar hat schon die Diskussion ergeben, daß es ein Trugschluß ist, wenn man annimmt, die Problematik könne durch einen Stichentscheid gelöst werden. Aber wie dem auch sei, einerlei, was wir in das Gesetz hineinschreiben, ob Stichentscheid oder nicht Stichentscheid, in jedem Fall wird sich ja doch eine Lösung nach den allgemeinen Vorschriften über eine Geschäftsführung ohne Auftrag ergeben. Das Veranlassen einer Operation gehört ja im weiteren Sinne zu den Unterhaltspflichten gegenüber den Kindern, und in diesem Falle kann ja auch gegen den mutmaßlichen Willen –

Vors.: Gegen den ausdrücklichen Willen?

Abg. *Wittrock* (SPD): Gegen den mutmaßlichen Willen kann das Erforderliche veranlaßt werden. Ich möchte darauf nur hinweisen, um darzutun, daß es einen rechtlichen Gesichtspunkt gibt, der unabhängig von der zu treffenden Regelung zur Frage des Stichentscheids stets eine ordentliche Lösung erlaubt.

Vors.: Das glaube ich nicht.

Darf ich nun bis Viertel vor sechs unterbrechen? (Unterbrechung von 17 Uhr 35 bis 17 Uhr 46.)

Vors.: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Es ist doch jetzt alles klar? – Die Einleitung stelle ich zunächst zurück, wir stimmen nur ab über die Streichung der Überschriften vor den §§ 1627 und 1648: »Elterliche Gewalt des Vaters«, »Elterliche Gewalt der Mutter«. Ich glaube, da kann man wohl allgemeines Einverständnis unterstellen. – Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch. – Dann ist die Sache insoweit in Ordnung.

Zu § 1626 liegen irgendwelche Änderungsanträge nicht vor. Die SPD hat dazu keinen Antrag gestellt. Der Inhalt des § 1626 entspricht ja auch, wenn auch in etwas erweiterter Form, dem, was bisher im Gesetz war; es paßt sich an den neuen Zustand an. Wird gegen § 1626 etwas eingewendet?

Abg. *Wittrock* (SPD): § 1626 setzt die Beschlußfassung über § 1628 voraus; denn es heißt in Abs. 2: »Der Vater und die Mutter haben, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, ...«

Vors.: Das werden wir ausklammern müssen. Ich wollte zunächst über Abs. 1 abstimmen lassen.

Abg. *Wittrock* (SPD): Darf ich empfehlen, erst einmal die Grundsatzentscheidung zu treffen, wobei ich gar nicht verhehlen möchte, daß ich bei dieser Abstimmung ein äußerst ungutes Gefühl habe. Es ist vorhin darauf hingewiesen worden, daß es den Gepflogenheiten des Ausschusses und auch des Plenums entspreche, dem Wunsche einer großen Fraktion auf Unterbrechtung stattzugeben. In diesem Falle handelt es sich aber unverkennbar

(Abg. *Metzger:* Um eine Manipulation, um es deutlich zu sagen!)

um einen Mißbrauch dieser Gepflogenheit des Hauses; denn die Unterbrechung hatte offensichtlich nur den Zweck, durch eine Änderung der personellen Zusammensetzung auf seiten der Damen und Herren der CDU/CSU-Fraktion eine andere Entscheidung herbeizuführen. Es handelt sich also – das sei in aller Eindeutigkeit gesagt – um einen Mißbrauch einer guten parlamentarischen Gepflogenheit, den wir hier nicht einfach stillschweigend hingehen lassen können; das ist ganz ausgeschlossen. Wir werden diesen Mißbrauch in der Weise, wie es erforderlich ist, auch auf der Tribüne des Bundestages und gegenüber der Öffentlichkeit anprangern, denn das entspricht ja dem bisherigen Arbeitsstil des Ausschusses.

Der *Vorsitzende* verwahrt sich gegen den Ausdruck »bisheriger Arbeitsstil des Ausschusses«. Es sei im Ausschuß bisher stets in voller Übereinstimmung miteinander gearbeitet worden. Im übrigen sei während der Pause in der Besprechung etwas ganz anderes erörtert worden.

Abg. *Metzger* (SPD) beanstandet es, daß nach der Pause zu der Abstimmung ein Abgeordneter erschienen sei, der nicht Mitglied des Ausschusses sei und auch nicht den Beratungen am Nachmittag beigewohnt habe.

Auf den Hinweis, daß es sich bei dem Erschienenen um den Vertreter der DP-Fraktion handle, nimmt Abg. *Metzger* seinen Einwand zurück, bemängelt aber, daß eine Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion, deren Einstellung gegen den Stichentscheid bekannt sei und die als Stellvertreterin den ganzen Nachmittag anwesend gewesen sei, jetzt nach der Pause gegen ihren Willen durch ein anderes Ausschußmitglied ersetzt worden sei.

Abg. *Seidl* (Dorfen) (CDU/CSU), der ebenfalls erst jetzt anwesend ist, erklärt, daß sein Erscheinen keineswegs in der Pause verabredet worden sei, sondern daß es rein durch die Umstände bedingt und niemand vom Ausschuß vorher bekannt gewesen sei. Er macht im übrigen geltend, daß er doch stets an den Beratungen des Unterausschusses teilgenommen habe, aber er wolle versuchen, ob er Abg. Frau Dr. *Kuchtner* herbeiholen könne. – Er will damit die Beanstandung ausräumen, die der Abg. *Metzger* in bezug auf eine CDU-Abgeordnete, die ebenfalls erst nach der Pause erschienen ist, erhoben hat.

Der *Ausschuß* tritt nach weiteren Auseinandersetzungen über den Vorgang wieder in die Abstimmung ein.

Der *Vorsitzende* stellt fest, daß sich gegen § 1626 Abs. 1 kein Widerspruch erhebe, so daß der Abs. 1 beschlossen sei.

Abg. *Metzger* (SPD) wiederholt die bereits von dem Abg. *Wittrock* ausgesprochene Empfehlung, vor einer Abstimmung über Abs. 2 des § 1626 über die Grundsatzfrage des Stichentscheids abzustimmen, denn von dem Ergebnis dieser Abstimmung hänge es ab, ob in § 1626 Abs. 2 der Zwischensatz aufrechterhalten bleibe »soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt«.

Der *Vorsitzende* räumt ein, daß man so verfahren könne, zunächst über die Frage abzustimmen, ob ein Stichentscheid vorgesehen werden solle oder nicht.

Abg. *Metzger* (SPD) ersucht darum, diese Abstimmung noch zurückzustellen, bis Abg. Frau Dr. *Kuchtner* als ordentliches Ausschußmitglied an Stelle von Frau Abg. *Rösch* erscheine.

Der *Vorsitzende* lehnt dieses Ersuchen ab. Er verweist darauf, daß auf seiten der SPD z. B. die Abg. Frau *Schanzenbach* an der Abstimmung teilnehme, die auch nicht ordentliches Mitglied und nicht persönlich benanntes stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sei. Bisher sei überhaupt nie verlangt worden, daß nur die persönlichen Stellvertreter anwesend sein dürften. Nie sei gesagt worden, daß nur diese

eine ordnungsmäßige Stellvertretung darstellten. Es sei Übung des Ausschusses, jeden Abgeordneten oder jede Abgeordnete zur Stellvertretung zuzulassen. An diese Übung halte er sich ohne Rücksicht auf die Folgen einer Abstimmung im einzelnen Falle.

Er stellt darauf die Frage zur Abstimmung, ob ein Stichentscheid vorgesehen werden solle.

Bei der Abstimmung ergibt sich Stimmengleichheit mit 8 gegen 8 Stimmen.

Daran schließt sich eine Auseinandersetzung über die Frage, welche Bedeutung dem Abstimmungsergebnis zukomme. Der Ausschuß einigt sich schließlich darauf, daß damit sowohl die Regelung der Regierungsvorlage mit dem Stichentscheid des Mannes als auch die Regelung des SPD-Entwurfs und der Vorschlag der Abg. Frau Dr. *Schwarzhaupt* auf unmittelbare Anrufung des Vormundschaftsgerichts ohne vorherigen Stichentscheid des Mannes abgelehnt seien. Es fehle danach jede Regelung für den Fall, daß sich die Eltern nicht einigen könnten.

Der *Vorsitzende* gibt zu bedenken, daß die endgültige Entscheidung beim Hauptausschuß liege. Er findet die Zustimmung der Ausschußmitglieder zu seinem Vorschlag, über die Frage des Stichentscheides möglichst bald eine Entscheidung des Hauptausschusses zu veranlassen, damit klargestellt sei, welche Regelung dem Plenum unterbreitet werden solle, und damit das Ministerium rechtzeitig die sich etwa ergebenden Änderungen des Gesetzestextes erarbeiten könne.

(Schluß der Sitzung: 18.25 Uhr.)

Nr. 62

12. 12. 1956: Protokoll der 172. Sitzung des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (Auszüge)

ParlA II 409, A 5.

Vorsitz: Abg. *Hoogen* (CDU/CSU), Abg. Frau Dr. *Lüders* (FDP) stellv.

Anwesend

CDU/CSU: Abg. *Hoogen,* Abg. Prof. Dr. *Böhm* (Ffm), Abg. Dr. *von Buchka,* Abg. Dr. *Kihn* (Würzburg), Abg. Frau Dr. *Kuchtner,* Abg. Frau Dr. *Schwarzhaupt,* Abg. Prof. Dr. *Wahl,* Abg. Frau Dr. *Weber* (Aachen), Abg. Dr. *Weber* (Koblenz), Abg. *Gontrum* i. V., Abg. *v. Bodelschwingh* i. V., Abg. Frau Dr. *Gantenberg* i. V., Abg. *Lenze* (Attendorn) i. V., Abg. Dr. *Kopf* i. V., Abg. Frau *Pitz* i. V., Abg. *Demmelmeier* i. V.;

SPD: Abg. Dr. *Arndt,* Abg. *Bauer* (Würzburg), Abg. *Metzger,* Abg. Frau *Nadig,* Abg. *Rehs,* Abg. *Schröter* (Wilmersdorf), Abg. *Wittrock,*

Abg. Frau *Renger* i. V., Abg. Frau *Meyer* i. V., Abg. *Schmitt* (Vokkenhausen) i. V., Abg. Frau *Kettig* i. V.;

FDP: Abg. Frau Dr. *Lüders,* Abg. Dr. *Stammberger;*

GB/BHE: Abg. *Gille; DP:* Abg. Dr. *Schranz; FVP:* Abg. Dr. *Schneider* (Lollar);

Bundesregierung: MinDirig Dr. *Barth* (Bundesverteidigungsministerium); MR *Massfeller,* OLGRat Dr. *Reinicke* (Bundesjustizministerium); ORRätin Frau *Endres,* ORR Dr. *Rüdiger* (Bundesinnenministerium); ORR Dr. *Mahr* (Bundesfinanzministerium); RRätin Frau Dr. *Schönepauck* (Bundesmin. f. Familienfragen);

Bundesrat: ORR Dr. *Steinle* (Bayern).

Tagesordnung: Auswirkung der Gleichberechtigung auf das Verhältnis der Eltern zu den Kindern (Drucksachen 224, 112, 178)

hier: Grundsatzentscheidung zu § 1628.

Die Sitzung wird um 9.50 Uhr durch die stellvertretende Vorsitzende, Abg. *Frau Dr. Dr. h. c. Lüders* (FDP), eröffnet.

Abg. *Frau Dr. Schwarzhaupt* (CDU/CSU), Referentin: Der Familienrechtsunterausschuß hat einen großen Teil seiner Aufgabe, nämlich die Erarbeitung eines Vorschlages für die Neuordnung des Güterrechts, erledigt. Augenblicklich stehen wir vor der *Frage, wie das Entscheidungsrecht in der Ehe zu regeln ist.*[1] In bezug auf den § 1354 hat eine Abstimmung stattgefunden, bei der sich der Ausschuß mit einer allerdings sehr knappen Mehrheit für die Streichung dieses Paragraphen ausgesprochen hat. Bei § 1628 ist zunächst über die Grundsatzfrage zu befinden, ob ein Stichentscheid des Vaters vorgesehen werden oder ob man es bei dem Grundsatz belassen soll, daß die elterliche Gewalt beiden Eltern in gleicher Weise zusteht und daß in Fällen, wo sich die Eltern über eine für das Wohl des Kindes wichtige Angelegenheit nicht einigen, das Vormundschaftsgericht angerufen werden kann. – Man wird die Frage des Entscheidungsrechts nicht von der Frage der Vertretung trennen können. Über beide Fragen braucht das Ministerium eine Entscheidung, um eventuell neue, vom Regierungsentwurf abweichende Vorschläge machen zu können.

Nach der Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch steht die elterliche Gewalt, die die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes sowie die Vertretung des Kindes umfaßt, grundsätzlich dem Vater zu. Die Sorge für das Vermögen und die Vertretung des Kindes stehen ihm allein zu; die Sorge für die Person des Kindes hat ne-

1 In der Vorlage ist hier auf »lfd. Nr. 91« verwiesen; diese Aktennummer kennzeichnet das Protokoll der 68. Sitzung des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« vom 26. 11. 1956, vgl. dazu Dok. Nr. 61.

ben dem Vater auch die Mutter mit der Maßgabe, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Vaters vorgeht. So war die Rechtslage bis 1953.

Inzwischen hat sich die Rechtsprechung mit dieser Rechtslage unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 Abs. 2 GG auseinandergesetzt. Insbesondere handelte es sich dabei um die Frage: Ist die Bestimmung, daß bei Personensorgefragen die Meinung des Vaters vorgeht, noch verfassungsgemäß? Die Oberlandesgerichte, die mit der Frage befaßt waren, haben durchweg entschieden, daß die betreffende Regelung im BGB nicht verfassungsgemäß ist.[2] Sie haben entschieden: Der Stichentscheid des Vaters in Personensorgefragen widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung; im Falle der Nichteinigung kann eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeigeführt werden.

[...] Im Regierungsentwurf ist die Frage folgendermaßen gelöst. Die elterliche Gewalt ist hier als eine Gewalt, die dem Vater und der Mutter – also nicht wie im BGB nur dem Vater – zusteht, gesehen. Sie umfaßt die Sorge für die Person und das Vermögen und die Vertretung. Dieser Grundsatz ist vorangestellt. Es ist dann gesagt (§ 1627):

Die Eltern haben die elterliche Gewalt in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

Insoweit bestehen zwischen Opposition und Regierungsparteien wohl keine Meinungsverschiedenheiten.

Die Meinungsverschiedenheiten beginnen da, wo der Regierungsentwurf Modifikationen dieses Grundsatzes einführt. Für das Entscheidungsrecht sagt er: »Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet der Vater.« Nun versucht der Regierungsentwurf dem Grundsatz der Gleichberechtigung auch innerhalb dieser Modifikation soweit als möglich Rechnung zu tragen, indem er fortfährt: »er« – der Vater – »hat auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen.« Dann geht es weiter:

Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter auf Antrag die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten übertragen, wenn das Verhalten des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Wohle des Kindes widerspricht oder wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens dies erfordert.

2 Ausführlich hierzu KROPHOLLER, insbes. S. 48 ff.

Verletzt der Vater beharrlich seine Verpflichtung, bei Meinungsverschiedenheiten den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen und bei seinen Entscheidungen auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen, so kann das Vormundschaftsgericht der Mutter auf Antrag die Entscheidung in den persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Kindes übertragen, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht.

In bezug auf die Vertretung sagt der Regierungsentwurf, daß die Vertretung des Kindes dem Vater zusteht; die Mutter vertritt es nur im Ausnahmefall, nämlich wenn ihr die elterliche Gewalt übertragen ist.

Gegenüber diesem Vorschlag der Regierung liegen Gegenvorschläge vor. In der letzten Sitzung des Familienrechtsausschusses, in der wir allerdings nicht über die Vertretung, sondern nur über das Entscheidungsrecht gesprochen haben, wurde folgender Gegenvorschlag gemacht: Es soll dabei bleiben, daß das Entscheidungsrecht innerhalb der elterlichen Gewalt sowohl über die Person wie über das Vermögen des Kindes beiden Eltern gemeinsam zusteht. Dann soll angefügt werden:
Wenn die Eltern sich nicht einigen und wenn durch das Ausbleiben einer Entscheidung das Wohl des Kindes gefährdet wird, können die Ehegatten gemeinsam oder einzeln die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragen. Der Vormundschaftsrichter soll sich bei seiner Entscheidung im Rahmen der Vorschläge der Eltern halten, soweit es das Wohl des Kindes gestattet.

Da wir hier auch das Vertretungsrecht mitbehandeln müssen, möchte ich hinzufügen, daß diesem Vorschlag ein weiterer Vorschlag entspricht, nämlich der, daß die Vertretung in den Händen beider Eltern gemeinsam liegt. – Außerdem ist sowohl für das Entscheidungsrecht wie für das Vertretungsrecht eine weitere Einfügung nötig, etwa in folgendem Sinne:
Verletzt ein Ehegatte beharrlich seine Verpflichtung, bei Entscheidungen, die das Wohl des Kindes erfordert, oder bei der Vertretung des Kindes mitzuwirken, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des anderen Ehegatten diesem das alleinige Entscheidungsrecht und die alleinige Vertretung übertragen.

Das ist also die Übernahme einer Regelung, die der Regierungsentwurf auch hat für den Fall, daß der berechtigte Ehegatte – also im Normalfall der Vater – seine Verpflichtung, mit der Mutter gemeinsam zu handeln und zu beraten, verletzt.

Auf der gleichen Linie etwa, nämlich Ausschaltung eines Stichentscheids, Ausschaltung der alleinigen Vertretung des Kindes durch den Vater, liegt auch der Entwurf der Sozialdemokratischen

Partei, die ja einen eigenen Entwurf für das Gesetz zur Anpassung des Familienrechts vorgelegt hat, der immer auch Grundlage der Beratungen im Ausschuß war. Da wir nur über den Grundsatz abstimmen wollen, brauche ich auf die Einzelheiten wohl nicht einzugehen. Vielleicht kann von seiten der SPD der Entwurf im einzelnen vorgetragen werden.

Die Argumente, die von der einen und der anderen Seite vorgetragen werden, sind zusammengefaßt folgende.

Für den Regierungsentwurf wird vorgebracht: Wenn man nicht ein Entscheidungsrecht des Vaters einführe, bestehe die Gefahr, daß das Vormundschaftsgericht mehr als erforderlich in Entscheidungen hereingezogen werde, die sich innerhalb der Ehe vollziehen könnten. Zweitens wird gesagt, daß man den Art. 3 Abs. 2 GG niemals formal verstanden habe, also nicht in dem Sinne, daß unbedingt formal die gleichen Bestimmungen für Mann und Frau gelten müßten. Vielmehr habe man auch bei anderen Regelungen Unterschiede in der Funktion von Mann und Frau berücksichtigt, was so weit als zulässig erachtet worden sei, als der gleiche Rang und das gleiche Bestimmungsrecht im ganzen für Mann und Frau gewahrt sei. Diejenigen, die den Standpunkt des Regierungsentwurfs vertreten, sagen, daß es sich gerade hier um eine dieser Fragen handelt, daß bei der Entscheidung die andere Funktion des Mannes im Vergleich mit der Frau irgendwie zum Tragen komme.

Drittens wird gesagt, daß es der Tradition und den Meinungen breiter Schichten im Volke entspricht, wenn man es bei dem hergebrachten Entscheidungsrecht des Mannes läßt, wenn es schon notwendig ist, um der Einheit der Ehe und der Ausschaltung außerehelicher Instanzen willen überhaupt einem der beiden Ehegatten das Entscheidungsrecht zu geben.

Gegen diese Argumente wird folgendes vorgebracht. Erstens einmal wird auf die verfassungsrechtliche Schwierigkeit hingewiesen, die ein Stichentscheid des Vaters in jedem Fall bedeuten wird, vor allem im Hinblick auf die Rechtsprechung, die sich jetzt bereits drei Jahre hindurch in bezug auf den Stichentscheid des Mannes hinsichtlich des Personensorgerechts eingespielt hat. Zweitens wird gesagt, daß in der Praxis bei Annahme eines der dem Regierungsentwurf entgegengesetzten Vorschläge eine stärkere Beteiligung des Vormundschaftsgerichts kaum zu erwarten sei. Die Erfahrungen der letzten drei Jahre hätten ergeben, daß Anträge an das Vormundschaftsgericht nur in Fällen schwer zerrütteter Ehen gestellt worden seien und daß man auch nicht ein starkes Anschwellen von derartigen Anträgen auf vormundschaftsgerichtliche Entscheidungen konstatieren könne.

Schließlich wird gesagt, daß die innere Struktur der Ehe nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch gestaltet werde, da sich diese nach ganz anderen Gesetzen, nach viel tiefer liegenden Gesetzmäßigkeiten als dem staatlichen Recht vollziehe. Hinzu komme, daß in den verschiedenen Schichten des Volkes verschiedene Grundanschauungen maßgebend seien, religiös bestimmte Grundanschauungen zum Beispiel, die man nicht ohne weiteres in staatliches Recht übernehmen könne. Die eigentliche Gestaltung einer Ehe, die in Ordnung ist, vollziehe sich nach vorgegebenen – auch nach soziologischen – Voraussetzungen, die man mit dem staatlichen Recht nicht ordnen könne, in die man damit sogar unter Umständen zerstörend eingreifen würde. Das staatliche Recht müsse sich darauf beschränken, für Streitfälle eine Lösungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Außerdem wird argumentiert, daß das schwedische Recht seit langer Zeit eine entsprechende Regelung wie die im Gegenvorschlag zum Regierungsentwurf enthaltene kenne, ohne daß der Verzicht auf den Stichentscheid des Vaters zu Schwierigkeiten geführt habe, insbesondere nicht zu einem unangemessenen Anschwellen der Inanspruchnahme des Vormundschaftsgerichts.

Ich möchte mich auf diese Darstellung der Meinungen beider Seiten beschränken und darf vielleicht nachher noch einmal um das Wort bitten, um meine eigene Meinung, die in dieser Frage von der Mehrheit meiner Fraktion abweicht, darzustellen.

Stellv. Vors. Frau Dr. Dr. h. c. Lüders: Ich danke der Frau Berichterstatterin für ihre Darlegungen, die wohl auch all denen das Problem klar gezeigt haben, die nicht im Familienrechtsausschuß mitgearbeitet haben. Ich bin Korreferentin, halte es aber nicht für notwendig, auf alle einzelnen Punkte noch einmal einzugehen.

Ich bin der Meinung, daß der vorgesehene Stichentscheid des Mannes verfassungswidrig ist. Ich bin also ein Gegner einer solchen Regelung, vor allen Dingen auch deshalb, weil ich fürchte, daß nachher Verfassungsklagen kommen, gegen die ich eine besondere Abneigung habe.

Was die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts betrifft, so glaube ich nicht, daß sie dem Interesse der Kinder widerspricht. Wir haben die Erfahrung gemacht – die Frau Referentin hat schon darauf hingewiesen –, daß Anträge auf Einschaltung des Vormundschaftsgerichts in den letzten drei Jahren so gut wie überhaupt nicht vorgekommen sind. Ich habe bei einer großen Anzahl von männlichen und weiblichen Rechtsanwälten umgefragt und habe fast lauter Fehlanzeigen bekommen.

[...] Ich möchte also empfehlen, den § 1628 in der Fassung der Regierungsvorlage abzulehnen.

Abg. *Dr. Weber* (Koblenz) (CDU/CSU): Ich möchte anregen, daß, nachdem gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 1628 Bedenken geäußert worden sind, zunächst die Regierung sich zu diesem Gesichtspunkt äußert.

MinRat *Massfeller* (BMJ): Nach Art. 3 Abs. 2 GG sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Soweit in dieser Vorschrift ein Befehl an den Gesetzgeber zu erblicken ist, bedeutet er sicher, daß der Gesetzgeber dem Mann nicht bloß seines Geschlechtes wegen größere Rechte verleihen darf als der Frau. Der Gesetzgeber durfte also z. B. nicht bestimmen, daß nur der Mann wahlberechtigt ist. Dagegen sagt der Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG nicht, daß der Gesetzgeber verpflichtet ist, Mann und Frau gleichzubehandeln.

Es ist wohl allgemein anerkannt, daß die biologischen Verschiedenheiten der Geschlechter vom Gesetzgeber durchaus berücksichtigt werden dürfen und wohl auch müssen, wenn der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter sinnentsprechend ausgelegt werden soll.

(Abg. *Wittrock:* Das vorliegende Problem hat doch nichts mit Biologie zu tun!)

[...] In der Ehe – das ergibt sich ohne weiteres aus dem Wesen der Ehe – müssen beide Ehegatten zum Besten der Familie wirken. Das bedeutet nun aber nicht, daß Mann und Frau in der Ehe die gleichen Aufgaben haben. Vielmehr gibt es auch in der Ehe zwischen Mann und Frau eine gewisse Aufteilung der Funktionen. Daß eine solche Aufteilung der Funktionen mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter vereinbar ist, ist im Familienrechtsunterausschuß z. B. dadurch anerkannt worden, daß man der Frau das Recht gegeben hat, den Haushalt in eigener Verantwortung zu führen, – eine Funktion, die der Frau zusteht. Eine andere Funktion, die der Frau zuerkannt worden ist, ist die Ausübung der Schlüsselgewalt. Eine gewisse Funktionsteilung zwischen Mann und Frau ist auch in dem Beschluß zu § 1360 zum Ausdruck gekommen, wonach in erster Linie der Mann durch seine Arbeit den Unterhalt der Familie zu verdienen hat.

Ich glaube, letzten Endes handelt es sich bei § 1628 BGB, bei dem Stichentscheid des Mannes, auch nur um eine Funktionsteilung zwischen Mann und Frau.

(Abg. *Metzger:* Dann geben wir doch die Entscheidungsbefugnis gleich dem Mann!!)

Nun glaube ich allerdings, daß der Gesetzgeber diese Funktionsteilung zwischen Mann und Frau nicht willkürlich vornehmen darf. Vielmehr muß er sich bei der Funktionsteilung davon leiten lassen, was dem Besten der Familie dient. Dazu ist er schon unter dem Ge-

sichtspunkt des Art. 6 GG verpflichtet, und erst hier scheiden sich die Meinungen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es unter dem Gesichtspunkt der Funktionsteilung und der Festigung der Familie erforderlich ist, das Vormundschaftsgericht nur dann einzuschalten, wenn seine Entscheidung unumgänglich ist. Das bedeutet nach Auffassung der Bundesregierung, daß das Vormundschaftsgericht nur dann eingeschaltet werden darf, wenn die Familie selber funktionsunfähig geworden ist.

Die Frage ist deshalb: Ist die Familie schon in dem Augenblick funktionsunfähig geworden, in dem sich Vater und Mutter nicht einigen können, oder muß nicht in diesem Falle zunächst eine innerfamiliäre Entscheidung getroffen werden? Die Bundesregierung ist der Meinung, daß der Gesetzgeber eine solche, jedenfalls zunächst vorzunehmende innerfamiliäre Entscheidung vorsehen müßte, weil sie der Auffassung ist, daß jede Anrufung des Vormundschaftsgerichts in Ehen, die sich schon in einem gewissen krisenhaften Zustand befinden, nur zu einer weiteren Zerstörung der Ehe beitragen kann. Deshalb hält die Bundesregierung es für erforderlich, die Entscheidung eines Elternteils vorzuschalten. Sie glaubt, daß diese Entscheidung des einen Elternteils überwiegend von dem anderen Elternteil – wenn auch vielleicht nur einstweilen oder nur widerwillig – hingenommen wird. Es wird jedenfalls vermieden, daß der Streit vor das Vormundschaftsgericht getragen wird und daß durch das Verhandeln vor dem Gericht die Zwistigkeiten, die Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Eltern bestehen, noch vertieft werden und dann womöglich sogar zur Auflösung der Ehe führen.

Das sind die Gründe, weshalb die Bundesregierung glaubt, daß die von ihr vorgeschlagene Regelung mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar ist.

Die Entscheidungen der Gerichte – das hat die Frau Referentin bereits hervorgehoben – gehen in der Regel von der Auffassung aus, daß die Entscheidung beiden Eltern nach heutigem Recht gemeinsam zusteht und daß notfalls das Vormundschaftsgericht einzugreifen hat. Ich stimme der Frau Referentin darin zu, daß man aus der erwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht unmittelbar entnehmen kann, welche Auffassung der Bundesgerichtshof hier vertreten will, ob das »endgültig« den Stichentscheid des Vaters bedeuten soll oder ob es etwa nur bedeuten soll, daß die Entscheidung des Vaters nicht endgültig bleiben kann, also durch das Vormundschaftsgericht korrigiert werden darf.

Diese Auffassung, die die Bundesregierung vertritt, wird auch von sehr namhaften Wissenschaftlern vertreten. Ich darf darauf hinweisen, daß die beiden Sachverständigen zum Güterrecht, die Professoren *Beitzke* und *Bosch,* sowie Professor *Mitteis* und Professor

Schnorr von Carolsfeld diese Auffassung vertreten. Daß die Frage zweifelhaft ist, gebe ich ohne weiteres zu.

[...]

Abg. *Metzger* (SPD): Ich kann mir nicht helfen, ich habe die Begründung, die von der Bundesregierung für den Stichentscheid des Mannes gegeben worden ist, als gequält empfunden. Die Bundesregierung hat zum erstenmal so deutlich gesagt, was sie eigentlich meint. Sie hat von der Funktionsteilung der beiden Geschlechter gesprochen. Diese Funktionsteilung ist erst auf das rein Biologische erstreckt worden, und dann hat man den Sprung gewagt, auch darüber hinaus die Funktionsteilung zu fordern. Dabei hat man etwas getan, worüber man sich offenbar nicht im klaren ist. Wenn wir von der Funktionsteilung bei der Sorge für die Kinder sprechen, dann bringen wird damit ganz deutlich zum Ausdruck, daß wir die Frau minder bewerten. Denn die Kinder sind Kinder des Mannes und der Frau. Kollege Dr. *Kopf* hat zugeben müssen, daß hier sogar ein natürliches Recht auch der Mutter besteht, die die Kinder geboren hat. Warum soll dieses Recht in der Funktion anders bewertet werden – denn darauf läuft Ihr Argument hinaus – als das des Mannes?

Ihre Argumentation zeigt eigentlich schon deutlich, wie weit Sie sich vom Grundgesetz entfernen. Denn Sie nehmen ja der Frau das Recht, ihre Funktion als Mutter, als Erzieherin und Vertreterin der Kinder auszuüben. Wenn die Sache streitig wird, soll der Mann entscheiden, und die Frau wird von ihrer Funktion entfernt. Nun kommt die alte Begründung: daß der Art. 6 den Art. 3 modifiziere, daß Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates stünden und daß deshalb der Mann das Recht zum Stichentscheid haben müsse. Wir haben diese Frage jetzt schon öfter erörtert, und es ist einem beinahe überdrüssig, immer dasselbe wiederholen zu müssen. Aber da hier im Plenum des Ausschusses eine Reihe von Damen und Herren sind, die die Erörterungen im Familienrechtsunterausschuß nicht kennen, muß ich es leider noch einmal sagen.

Für uns gibt es keinen Zweifel, daß der Art. 6 genauso ernst zu nehmen ist wie der Art. 3. Ich stimme mit dem Kollegen Dr. *Kopf* darin überein, daß die beiden Artikel gleichrangig sind. Aber Sie, meine Damen und Herren, werden beweispflichtig für die Behauptung, daß, wenn kein Stichentscheid des Mannes gegeben sei, die Familie nicht genügend geschützt und daher der Art. 6 verletzt sei.

Der Regierungsentwurf geht davon aus, daß, wenn die Ehegatten sich nicht einigen, der Ehemann entscheidet. Das heißt also, daß er letzten Endes die Gewalt hat. Sie sagen nun, wenn diese Regelung Platz greife, dann werde das Vormundschaftsgericht weniger in Anspruch genommen, als wenn man die gleiche Berechti-

gung für beide Ehegatten festlegte. Das ist eine Behauptung, die des Beweises bedürftig ist, und diesen Beweis können Sie niemals antreten. Mit dieser Behauptung, die völlig in der Luft hängt, versuchen Sie, vom Art. 6 her den Art. 3 aus den Angeln zu heben. Frau Dr. *Lüders* hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Erfahrung gegen die Richtigkeit dieser Behauptung spricht. Darüber hinaus kann man aus dem Wesen der Dinge das Gegenteil dessen folgern, was Sie gesagt haben. Wenn im Gesetz festgelegt ist – wie das Grundgesetz fordert –, daß die Ehegatten gleichberechtigt sind, daß sie sich einigen müssen und es keine andere Möglichkeit gibt als die Einigung und daß, wenn die Einigung nicht vollzogen wird, das Vormundschaftsgericht in Anspruch genommen werden muß, so besteht für die Ehegatten ein gesetzlicher Zwang, sich zu einigen, besteht sogar eine pädagogische Anleitung für die Ehegatten. Denn wenn die Ehegatten wissen, vor allem wenn der Mann weiß, es gibt keine andere Möglichkeit, als sich zu einigen, wenn man nicht zum Kadi will, dann wird er innerlich viel mehr geneigt sein, eine Einigung zustande kommen zu lassen. Nach der Regelung des Regierungsentwurfs wird er sagen: »die Frau kann reden, soviel sie will, die letzte Entscheidung habe doch ich«, und dann hat die Frau den Schwarzen Peter in der Hand. Wenn ihr die Entscheidung des Mannes nicht paßt, muß *sie* zum Vormundschaftsrichter gehen.

[...] Im Grundgesetz ist eindeutig gesagt, daß beide Geschlechter die gleiche Berechtigung haben. Man kann daher hier nicht mit der Funktionsteilung kommen und sagen, die Mutter sei nicht geeignet, nicht gescheit genug oder aus anderen Gründen nicht befähigt, die Entscheidung über die Kinder zu fällen. Denn das wäre ein Angriff auf den Intellekt und sonstige Eigenschaften der Frau, der nicht mit dem biologischen Unterschied der Geschlechter begründet werden könnte. Wer das bestreitet, der streitet eigentlich gegen das, was der Kollege Dr. *Kopf* als das natürliche Recht der Eltern bezeichnet hat, ohne nachher die richtigen Konsequenzen daraus zu ziehen.

Wenn gesagt wird, das Vormundschaftsgericht solle nur in Ausnahmefällen entscheiden, so sage ich: jawohl, das Vormundschaftsgericht soll in der Tat in Ausnahmefällen entscheiden, und grundsätzlich sollen die Fragen in der Familie entschieden werden. Wenn man die Gleichberechtigung der Geschlechter herstellt, wenn man den Mann zwingt, auf die Frau Rücksicht zu nehmen, indem er sich nicht zum Schluß doch auf sein alleiniges Entscheidungsrecht berufen kann, dann dient man damit der Familie. Das ist meine Behauptung, und ich glaube, diese Behauptung ist auf Grund dessen, was an statistischem Material und an Erfahrungen der Richter vorliegt, viel eher zu begründen als das Gegenteil. Ich will Ihnen gerne zugeben, daß

weder die eine noch die andere Behauptung mathematisch zu beweisen ist. Aber wenn sie nicht zu beweisen ist, können Sie nicht mit Art. 6 operieren. Wenn Sie mit Art. 6 operieren, sind Sie verpflichtet, den Beweis anzutreten dafür, daß ohne Stichentscheid des Mannes die Familie nicht genügend geschützt sei. Diesen Beweis können Sie nicht führen, und deshalb können Sie vom Art. 6 her den Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 nicht aus den Angeln heben. Deswegen haben auch die gerichtlichen Entscheidungen durchaus recht, daß nach der eindeutigen Bestimmung des Grundgesetzes Mann und Frau gleiche Rechte haben und daß, wenn sie sich nicht einigen können – unter tausend Fällen wird das vielleicht ein Fall sein –, das Vormundschaftsgericht angerufen werden muß. Wie das Vormundschaftsgericht im einzelnen zu entscheiden hat, ist eine andere Frage, über die wir nachher noch sprechen müssen.

Ich muß sagen, alle Begründungen für den Regierungsentwurf sind gequält. Man hat den Eindruck, daß hier versucht wird – wie das so oft geschieht –, eine vorjuristische Entscheidung juristisch zu begründen. Aber diese juristische Begründung kann nicht stichhaltig sein, steht mit dem Grundgesetz nicht in Einklang und hat auch mit den natürlichen und christlichen Grundsätzen nicht allzu viel zu tun.

[...]

Abg. *Dr. Stammberger* (FDP): Ich möchte zunächst das Beispiel des Kollegen *Wittrock* fortführen. Er hat nämlich den Fall in der möglichen Behandlung durch das Gesetz nur nach der einen Seite betrachtet. Er hat gesagt: wenn der Vater den Stichentscheid trifft, werde die Mutter erklären, sie sei in ihrer Meinung vergewaltigt worden und gehe zum Vormundschaftsrichter. Für den Fall, daß es keinen Stichentscheid gebe, hat er geglaubt, die Lösung würde so vor sich gehen, daß Mutter und Tochter den Vater so lange bedrängen, bis er weich wird. Nehmen wir an, der Vater wartet nicht, sondern läuft seinerseits zum Vormundschaftsgericht; das würde er ja bei dieser anderen gesetzlichen Regelung können. Nun soll der Vormundschaftsrichter entscheiden, was die Tochter tun soll. Ich möchte der Vormundschaftsrichter nicht sein!

Ich sehe die Frage auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, aber darüber hinaus als Anwalt vom Standpunkt der Praxis. Ich möchte glauben, daß wir, wenn wir eine allzu starke Einmischung des Vormundschaftsgerichts in eheliche Sachen vorsehen, das Gericht überfordern. Wir sind ja zu einem großen Teil forensisch tätig und wissen doch, wie außerordentlich schwierig es bei ehelichen Prozessen für alle an der Rechtsprechung Betei-

ligten ist, sich in die individuelle Atmosphäre einer bestimmten Ehe hineinzuversetzen, so daß man die Dinge richtig beurteilen kann. Wenn es nur darum geht, die Ehe auseinanderzubringen, ein Scheidungsurteil zu fällen, oder darum, welchem der geschiedenen Ehegatten das Vormundschaftsrecht über die Kinder zusteht, dann kann man den Knoten allenfalls zerschlagen. Wenn es aber darum geht, die Ehegatten unter einen Hut zu bringen, also das Gegenteil dessen zu tun, worin heute leider die Tätigkeit der Richter hinsichtlich von Ehen besteht, dann ist es äußerst schwierig, eine gerechte Entscheidung zu finden, die bei keinem der Ehegatten den Stachel der Bitterkeit zurückläßt. Ich bin also der Meinung, daß mit einer Lösung, die eine zu weitgehende Einschaltung des Vormundschaftsgerichts vorsieht, das Vormundschaftsgericht überfordert wird.

Nun muß ich sagen: warum spricht man hier nicht auch von den Pflichten, die bei weitem die Rechte überwiegen? Mir scheint deshalb psychologisch der beste Vorschlag im FDP-Entwurf enthalten zu sein, wo von der Verpflichtung des Vaters gesprochen wird – nicht von dem Recht –, von der Verpflichtung nämlich, eine Entscheidung nicht aus eigener männlicher Machtvollkommenheit, sondern unter Berücksichtigung der Auffassung der Mutter zu treffen. Diese Lösung scheint mir der ganzen Aufgabenstellung und dem Wesen der Ehe, die meines Erachtens mehr Pflichten als Rechte bringt, am ehesten gerecht zu werden.

[...]

(Abg. *Hoogen* übernimmt den Vorsitz.)

Nach einem Hinweis des *Vors. Hoogen* auf die Kürze der noch für die Beratungen zur Verfügung stehenden Zeit erklären sich die weiteren auf der Rednerliste vorgemerkten Abgeordneten bereit, ihre Ausführungen kurz zu halten.

[...]

Abg. *Dr. Kopf* (CDU/CSU): Ich möchte nochmals auf den Satz in Art. 6 Abs. 2 GG hinweisen: »Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.« Man kann daraus Schlußfolgerungen hinsichtlich der Ingerenz des Vormundschaftsgerichts und ihrer Grenzen ziehen. Es heißt hier keineswegs, daß die staatliche Gemeinschaft die Betätigung von Rechten und Pflichten, die den Eltern als natürliche Rechte und Pflichten gegeben sind, selbst übernimmt. Vielmehr heißt es lediglich, daß über die Betätigung durch die Eltern die staatliche Gemeinschaft wacht. Das bedeutet aber, auf unseren Fall angewendet, daß die Betätigung der Erziehungsrechte und -pflichten auch dann noch in den Händen der Eltern zu bleiben hat, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Eltern-

teilen bestehen. Die Rolle der staatlichen Gemeinschaft muß sich daher meines Erachtens darauf beschränken, daß sie eine Betätigungshilfe in dem Sinne leistet, im Falle von Meinungsverschiedenheiten dann, wenn das Wohl des Kindes es verlangt, die Frau zu befähigen, das ihr von Natur aus in gleicher Weise zustehende Erziehungsrecht zur Ausübung zu bringen. Diesen Voraussetzungen tragen aber § 1627 und § 1628 in vollem Umfang Rechnung, und beide Bestimmungen nehmen auch auf das Wohl des Kindes Bezug.

Abg. *Metzger* (SPD): Es wäre dazu zwar noch einiges zu sagen, aber ich verzichte darauf.

Vors. Hoogen läßt, nachdem die Stimmberechtigung der anwesenden Abgeordneten festgestellt ist, über die Frage abstimmen, wer dem Stichentscheid des Vaters in der in § 1628 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Form zustimmt. Es ergeben sich 15 Stimmen dafür, 13 Stimmen dagegen, Enthaltungen keine.
(Schluß der Sitzung: 12.05 Uhr.)

Nr. 63

24. 1. 1957: Westfälischer Frauenring[1] (Münster) an den Bundestagsausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht[2]
ParlA II 409, B 2.

Der Westfälische Frauenring, Ortsgruppe Münster/Westf., hat mit größter Besorgnis davon Kenntnis genommen, daß die Abstimmung des Familienrechtsausschusses eine knappe Mehrheit für den Stichentscheid des Vaters bei Ausübung der elterlichen Gewalt ergeben hat.

Der Frauenring ist davon überzeugt, daß durch diese *Wiedereinführung des Stichentscheids das Wohl des Kindes* nicht ausreichend gesichert, sondern sogar *gefährdet* ist, da in vielen Fällen die Meinung der Mut-

1 Zur Gründungsgeschichte des Deutschen Frauenrings s. den Beitrag von Barbara Henicz und Margit Hirschfeld in: Kuhn, S. 135–156.

2 Nachdem das Ergebnis der Ausschußberatungen zu § 1628 publik geworden war, erging an den Ausschuß und an die verschiedenen Fraktionen, den Bundestagspräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden, die weiblichen Bundestagsmitglieder eine Fülle von nahezu ausschließlich ablehnenden Stellungnahmen. Einzelne Eingaben, wie die der Arbeitsgemeinschaft für Mädchen- und Frauenbildung, des Deutschen Akademikerinnenbundes, der Evangelischen Frauenarbeit, des Heidelberger Frauenrings, der Arbeitsgemeinschaft der überkonfessionellen und überparteilichen Frauenorganisationen Deutschlands oder der Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte sind abgedruckt in: InfFrau 1/57, S. 7–11 sowie 2/57, S. 4–7 und 3/57, S. 4–7. Zu den zahlreichen Eingaben allgemein s. Einführung, S. 43 und 57.

ter – wenn sie überhaupt gehört wird – nicht mehr ins Gewicht fallen wird.

Diese gesetzliche Bestimmung wird so nicht mehr familienerhaltend, sondern vielmehr *familienzersetzend* wirken.

Der Frauenring bittet dringend, bei der bevorstehenden Abstimmung im Plenum des Bundestages den Eltern *gleiche Rechte bei Ausübung der elterlichen Gewalt* zu geben, d. h. also den Stichentscheid des Vaters nicht gesetzlich zu verankern. Die 3 1/2jährige Praxis seit Einführung der Gleichberechtigung hat gezeigt, daß nur so das Gesetz sich wirklich *zum Wohle des Kindes* – und das allein ist entscheidend – auswirken wird.

(Dr. Gisela *Naunin*)
Vorsitzende des Frauenrings Münster/Westf.

Nr. 64

30. 4. 1957: Der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland Prälat D. Kunst an den Vorsitzenden der FDP-Bundestagsfraktion Becker[1]

BA, NL 151/226.

Sehr geehrter Herr Doktor *Becker!*

Für die Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Mai 1957[2] ist die Beschlußfassung in Angelegenheiten der Neuordnung des Familienrechtes festgelegt worden. Ich darf mir ergebenst erlauben, daran zu erinnern, daß der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland sich in den letzten Jahren wiederholt dafür ausgesprochen hat, daß im Konfliktfall bei den Letztentscheidungen über die Kinder keine außerhalb der Ehe stehende dritte Instanz mit Entscheidungsgewalt herangezogen wird.[3] Eine solche staatliche Einflußnahme und Entscheidungsgewalt ist mit dem Wesen der Familie unvereinbar und würde die für Ehe und Familie wesentliche Eigenständigkeit aufheben. Für einen solchen Konfliktfall hält es der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für richtig, an einer gewissen Entscheidungsbefugnis des Vaters festzuhalten. Dabei ist sich der Rat darüber klar, daß der Gesetzgeber durch seine Ordnung dafür sor-

1 Die Beantwortung dieses Schreibens übernahm Marie-Elisabeth *Lüders*, s. dazu Dok. Nr. 68.
2 Dok. Nr. 66.
3 Vgl. bes. die diesbezügliche, ausführliche Stellungnahme in Dok. Nr. 14.

gen muß, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eheleuten die Stellungnahme der Mutter nicht übergangen werden darf und die Kinder nicht zu Schaden kommen dürfen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung bin ich

Ihr sehr ergebener

D. *Kunst*

Nr. 65

3. 5. 1957: Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion[1]

ACDP, VIII – 001–1007/3.[2]

Vorsitz: MdB Dr. *Krone* Beginn: 14.45 Uhr Ende: 18 Uhr

MdB Dr. Krone spricht den Nachruf für den in Neapel verstorbenen Abgeordneten Dr. Otto *Lenz*, dessen besondere Verdienste um Fraktion und Partei er ausführlich würdigt.

Sodann eröffnet der Vorsitzende die Aussprache über die *Familienrechtsreform* und dankt den Mitgliedern des Unterausschusses Familienrecht und besonders dessen Vorsitzenden Dr. *Weber* (Koblenz) für die geleistete Arbeit.[3] *MdB Dr. Weber (Koblenz)* führt aus, daß eine Lösung gefunden zu sein scheine, die man vom Standpunkt der CDU aus im großen und ganzen begrüßen könne. Drei Entwürfe seien vorgelegt worden, um das Familienrecht an Art. 3 GG anzugleichen. Noch anhängig sei ein zweites Gesetz zur Änderung familienrechtlicher Vorschriften, das aus Zeitmangel zurückgestellt werden müsse.

---

1 Die Edition der Sitzungsprotokolle der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird derzeit, beginnend mit 1949, bei der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bonn, vorbereitet.

2 Am 30. 4. 1957 hatte der Arbeitskreis I (Allgemeine und Rechtsfragen) der CDU/CSU-Bundestagsfraktion über die §§ 1354 und 1628 beraten. In der Sitzungsniederschrift heißt es, »daß zu § 1354 aus der Fraktion kein Antrag zu erwarten sei. Zu § 1628 dagegen sei eine sachliche Verständigung nicht erfolgt, so daß jeder nach seinem Gewissen entscheiden müsse. Auch über die Frage, ob ein Antrag gestellt werden solle oder nicht, habe sich keine Einmütigkeit ergeben.« (ACDP, VIII–002–001/2). – Siehe zur Haltung der SPD-Bundestagsfraktion das Protokoll der Fraktionssitzung vom 2. 5. 1957, in: WEBER, S. 417 f. Die SPD-Bundestagsfraktion hatte beschlossen, »die Haltung in der 3. Lesung des Gleichberechtigungsgesetzes von dem Ausgang der 2. Lesung abhängig zu machen und evtl. eine Unterbrechung der Sitzung zu beantragen.«

3 Der BT-Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht hatte in seiner 206. Sitzung am 12. 4. 1957 die gesamte, vom Unterausschuß Familienrechtsgesetz erarbeitete Vorlage mit Ausnahme des bereits zuvor verabschiedeten güterrechtlichen Teils und der ebenfalls schon verabschiedeten §§ 1628 und 1629 (vgl. dazu Dok. Nr. 62) einstimmig angenommen (Protokolle in ParlA II 409, A 5). Der schriftliche Bericht des Ausschusses wurde dem BT als DS 3409 übergeben (Verhandlungen, 2. WP, Anlagen, Bd. 51); s. dazu Dok. Nr. 66.

Bei den erheblichen Vorarbeiten des 1. Bundestages habe sich als Kernstück der Materie das Güterrecht ergeben gehabt, bei dem dann der Unterausschuß auch seine Arbeit begonnen habe. Der frühere gesetzliche Güterstand des BGB sei mit dem 1. 4. 1953 beendet gewesen, und es habe sich die Frage ergeben, was an seine Stelle gesetzt werden solle. Als Lösung habe sich der Güterstand der Zugewinngemeinschaft angeboten, der davon ausgeht, daß die Güter getrennt bleiben. Dieser Güterstand trete nunmehr ein, wenn die Ehegatten nichts anderes vereinbaren.

Der 2. Problemkreis sei das Verhältnis der Ehegatten untereinander. Hier bleibe der grundlegende § 1353 in Kraft, nachdem sich die Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind. Das in § 1354 verankerte Entscheidungsrecht des Mannes konnte nicht aufrechterhalten werden. Dabei war die Frage, ob man auf ein Entscheidungsrecht in der Ehe schlechthin verzichten könne. Während der Regierungsentwurf vorsehe, daß im Falle der Nichteinigung der Mann entscheiden solle, wobei er auf die Auffassung der Frau Rücksicht zu nehmen habe, vertreten andere den Standpunkt, daß hier eine Entscheidung von außerhalb der Ehe her möglich gemacht werden müsse.

§ 1356 weist der Ehefrau die Führung des Haushalts in eigener Verantwortung zu, § 1357 regele die Schlüsselgewalt.

Im 3. Teil sei das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern zu regeln gewesen. Hierbei führte die Frage des Stichentscheides des Mannes in Erziehungsfragen (§ 1628) zu erheblichen Auseinandersetzungen. Diese Frage sei schließlich im Sinne der CDU entschieden worden, die jede Einmischung dritter Stellen in die Ehe für unerwünscht halte.

Insgesamt stelle die Vorlage die erste große Änderung des BGB dar und betreffe die Grundlage des öffentlichen wie des privaten Lebens. Die Größe der damit verbundenen Verantwortung solle von der Fraktion entsprechend gewürdigt werden.

MdB Frau Dr. Schwarzhaupt trägt ihre erheblichen Bedenken rechtlicher Natur gegen den Stichentscheid des Mannes vor. Es sei durchaus anerkannt, daß Mann und Frau verschiedene Funktionen in der Familie hätten. Aber gerade in Fragen der Erziehung der Kinder müsse man sehen, daß hier die Rolle der Mutter fast regelmäßig erheblich stärker sei als die des Mannes. Sie halte das Risiko, daß das Bundesverfassungsgericht ein Entscheidungsrecht des Mannes für verfassungswidrig erkläre, für sehr groß. Die jetzige Regelung stelle eine Schlechterstellung der Frau dar, die nicht mehr als tragbar erscheine.

MdB Prof. Dr. Wahl verweist darauf, daß man die Art. 3 und 6 des Grundgesetzes zusammen sehen müsse. Eine staatliche Ingerenz in

den Bezirk der Familie möge zwar heute nicht zu befürchten sein. Trotzdem sei man bei der Schaffung des Grundgesetzes wohl von der Absicht ausgegangen, die Eingriffsmöglichkeit des Vormundschaftsgerichts, die im Dritten Reich bis zum äußersten ausgenutzt worden wäre, möglichst einzuschränken. Eine Einschaltung des Vormundschaftsrichters bedeute gleichzeitig dessen Überforderung. Wenn man die Auffassungen des Grundgesetzes vollziehen wolle, müsse man der Familie eine Organisation geben, die ihr die Möglichkeit schaffe, ihre Aufgaben auch selbst zu bewältigen. Die Ehe sei eine Zweiergruppe, in der die individuellen Rechte und die Rechte der Gruppe sich nur sehr schwer voneinander unterscheiden ließen. Während das BGB in analytischer Betrachtung der Familie alle Rechte der Gruppe zurückgeführt habe auf die Rechte der Familienmitglieder, habe sich erst in der letzten Zeit eine Betrachtungsweise entwickelt, die die Familie als eine Gruppe mit eigenen Rechten und mit dem Bedürfnis einer eigenen Verfassung sehe. Interessant sei, daß das holländische Gleichberechtigungsgesetz, das von einer gleichen Verfassungsweisung ausgehe, den Mann als Chef der Familie bezeichne und daß man dort sage, das habe mit Gleichberechtigung nichts zu tun, sondern sei eine Frage der Organisation der Familie. Tatsächlich dürfe ja die Gleichberechtigung nicht dazu führen, daß die Familie nicht mehr in der Lage sei, eine Entscheidung aus sich selbst hervorzubringen. Es müsse jemand entscheiden und die CDU habe geglaubt, daß das der Mann sein sollte. Damit stärke man auch das Verantwortungsbewußtsein des Mannes, daß diese Entscheidung nicht nur sein Recht, sondern seine Pflicht sei. Die Mißbrauchsregelung schütze vor falschen Ergebnissen. Diese Regelung entspreche außerdem dem durch Jahrtausende gewachsenen, alten, rechtlichen Übergewicht des Mannes. Jede andere Regelung bedeute, dem Staat eine Ingerenz zu geben, die er nach dem Grundgesetz nicht bekommen könne.

Staatssekretär Strauß bezieht sich auf die Verhandlungen im ersten Bundestag, die auch bereits sich mit dem gleichen Thema befaßt hätten, und erörtert dann die taktische Lage, soweit sie durch die Einstellung der übrigen Parteien gekennzeichnet ist.

Sich der Sache zuwendend weist er auf die Notwendigkeit hin, eine Konkordanz zwischen den Artikeln 3 und 6 des Grundgesetzes herbeizuführen. Ehe und Familie seien nicht etwas Neues, vom Gesetzgeber positiv Ausgedrücktes, sondern diese stellten vorgegebenes Recht dar, das nur konkret ausgestaltet worden sei. Der vorgegebene Begriff von Ehe und Familie verlange, daß die staatliche Gestaltung am Rande des Notwendigen bleibe und von daher müsse man auch prüfen, was zu geschehen habe, wenn eine Verständi-

gung zwischen Vater und Mutter in bezug auf die Kinder nicht zustandekomme. Es komme darauf an, den staatlichen Eingriff so weit wie möglich hinauszuschieben. Diesem Zweck diene das Entscheidungsrecht des Vaters, das durch die Mißbrauchsbestimmung abgesichert sei. In der Praxis bedeute die Anrufung des Gerichts nur eine Verschlimmerung der innerfamiliären Lage. Außerdem sei es für den Vormundschaftsrichter sehr schwer, eine wirklich sachgerechte Entscheidung zu fällen. Je mehr man also die Anrufung des Gerichts hinausschiebe, um so mehr schütze man tatsächlich Ehe und Familie. Die getroffene Regelung entspreche dem Grundverständnis von Ehe und Familie.

MdB Frau Dr. Brökelschen führt aus, daß auch sie von einem vorgegebenen Ehebegriff ausgehe und daß die Ehe kein Kontrakt zwischen den Partnern, sondern eine Rechtsfigur supra partes sei. Man müsse aber bedenken, daß bei den Ehen, in denen es zu unüberbrückbaren Schwierigkeiten in diesen Fragen komme, sowieso nicht mehr von Ehen in dem vorgegebenen Sinne gesprochen werden könne. Sie könne nicht verstehen, daß man in einem solchen entscheidenden Punkt die Verantwortung der Frau ausschalten wolle. Sie fürchte, daß man sich über diese Fragen in der Fraktion nicht einigen könne. Auch das Argument der Tradition überzeuge sie nicht, da es in der Geschichte Augenblicke der äußeren Entwicklung gäbe, die ganz andere Voraussetzungen schaffen würden. Die soziologische und wirtschaftliche Entwicklung der Stellung der Frau sei in einer Weise vor sich gegangen, wie niemand sie sich habe vorstellen können. Diese Entwicklung könne man dann für verantwortbar halten, wenn die Frau auch in der Familie nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werde und dazu gehöre, daß sie nicht nur den Haushalt in eigener Verantwortung führe, sondern daß sie auch in gleicher Weise wie der Mann für die Erziehung der Kinder verantwortlich sei. Im Falle der Nichteinigung müsse dann eine dritte Instanz entscheiden, wer die Entscheidungsgewalt haben solle.

MdB Cillien zitiert einen Brief des Oberkirchenrats *Kunst,* in dem dieser mitteilt, daß sich der Rat der evangelischen Kirche Deutschlands wiederholt dafür ausgesprochen habe, daß im Konfliktfalle keine außerhalb der Ehe stehende Instanz zur Entscheidung herangezogen werde. Wörtlich heißt es dort: »Eine solche staatliche Entscheidungsgewalt ist mit dem Wesen der Familie unvereinbar.« Für den Konfliktfall halte die evangelische Kirche Deutschlands es für richtiger, an einer gewissen Entscheidungsgewalt des Vaters festzuhalten. Der Gesetzgeber müsse nur dafür Sorge tragen, daß die Stellungnahme der Mutter nicht übergangen werde und daß das Wohl der Kinder nicht leide.

Er vertrete die Auffassung, was gesetzlich notwendig sei, sei im Gesetz vorgesehen, und er werde es bedauern, wenn in der Frage des Entscheidungsrechts des Mannes keine Einmütigkeit in der Fraktion erzielt werden könne.

MdB Heye glaubt, daß im Regelfall dem Wohle des Kindes mehr gedient sei, wenn die Auffassung der Mutter zum Zuge komme. Deshalb lehne er den Stichentscheid des Mannes ab.

MdB Müller-Hermann verweist darauf, daß in den meisten Fällen die Schuld für die Zerrüttung der Ehe bei den Männern liege. Er könne nicht einsehen, warum auch in solchen Fällen das Entscheidungsrecht beim Mann liegen solle. Aus dieser Erwägung heraus halte er es für notwendig, daß eine außerhalb der Ehe stehende Instanz müsse entscheiden können, wer die Entscheidungsgewalt haben solle.

Während *MdB Frau Praetorius* für eine gemeinsame Entscheidung der Ehegatten eintritt, setzt sich *Frau Dr. Weber* für den Stichentscheid des Mannes ein. Das Eherecht, so meint sie, werde ja für die gesunden Ehen gemacht, und man könne es nicht von zerrütteten Ehen her gestalten wollen. In den zerrütteten Ehen sei ja das Wohl des Kindes schon durch die Mitwirkung des Vormundschaftsrichters gewährleistet.

Bundestagspräsident D. Dr. Gerstenmaier stellt zunächst fest, daß die Lehrtraditionen aller christlichen Kirchen in bezug auf diesen Punkt völlig einheitlich seien. Dies gelte sogar von den nonkonformistischen Kirchen Nordamerikas. Für die Entscheidung der CDU-Fraktion sei von großer Wichtigkeit, daß es sich hier darum handele, wo die Grenze sei, bei der der Staat angerufen werden müsse und wie lange man seines Eingriffes entraten solle und müsse. Diese Fraktion sei sich darüber klar, daß sie sorgfältig darüber wachen müsse, daß der Staat die ihm gesteckten Grenzen nicht überschreite. Dies sei ein Kernpunkt der gesamten Politik. Die CDU vertrete einen Personalismus, den auch jemand mitmachen könne, der sich noch nicht einmal sehr tief zu den christlichen Lehren gehalten fühlte. Die CDU setze bei den Menschen nicht voraus, daß sie zuerst Christen sind, sondern für den Christen sei eindeutig, daß, was ohne den Staat bewältigt werden könne, auch ohne den Staat bewältigt werden müsse. Die Familie sei eine Ordnung sui generis. Wenn *Aristoteles* den Menschen noch als zoon politikon habe sehen können, so müsse man heute den Menschen als familiengebundenes Wesen sehen. Man dürfe nicht dazu neigen, Schwierigkeiten in der Familie auf den Staat abzuwälzen, sondern man müsse versuchen, diesen so viel als irgend möglich aus der Familie herauszuhalten. So gesehen sei es mehr ein Mandat als ein Anspruch des

Mannes, daß er die Entscheidung haben solle. Dabei handele es sich nicht um den Herrn-im-Haus-Standpunkt, sondern um ein überpersönliches Mandat. In einer Zeit der parlamentarischen Demokratie, in der die Tendenz bestehe, die Staatsgewalt auszudehnen, tue man gut daran, dieser Staatsgewalt zu widerstehen, wo immer man könne, also besonders auch in dieser Frage, in der man auf einem so klaren Boden stehe.

MdB Frau Dr. Schwarzhaupt legt dar, daß das, was in der christlichen Lehrtradition über die Unterordnung der Frau gesagt sei, in einer anderen Ebene und aus einer anderen Ordnung gesprochen sei als derjenigen, die der Staat für Grenzfälle in der Familie gibt, wenn diese nicht mehr aus ihrer eigenen Ordnung heraus ihren Willen gestalten kann. Es handele sich um die Frage, ob das, was hier an Einfügung von der Frau besonders verlangt werde, überhaupt in ein staatliches Gesetz gefaßt werden könne. Hier seien schon die Grenzen des Staates sichtbar, nicht erst beim einzelnen Akt des Vormundschaftsrichters.

Bundestagspräsident D. Dr. Gerstenmaier räumt ein, daß natürlich die Familie eine Ordnung der Liebe, der Staat eine Ordnung des Rechts sei. Gewiß sei die Familie nicht vergleichbar mit der Ordnung der Kirche, in der die Ehe ein Sakrament sei. Aber auch dieses habe eine naturhafte Basis. Insgesamt aber seien Ehe und Familie, auf naturhafter Basis beruhend und von der Gnade her überhöht, ohne jeden Zweifel eine so eigenständige Ordnung, bei der der Staat an seine Grenzen gerate: Er habe den Schutz der gewachsenen Ordnung durchzuführen; das sei christliche Lehre und christliche Politik. Der Staat sei hier in einer dienenden Funktion. Er sei auch um der Familie und um ihres Schutzes willen da. Man könne dem durchaus säkularen Staat nicht erlauben, im Rahmen einer Leitidee seiner staatlichen Ordnung eine Kompetenz zu bekommen, aus der heraus er die Familie verändern könne, da die Familie nach christlicher Auffassung als Schöpfung Gottes zu betrachten sei.

MdB Prof. Dr. Böhm meint, daß die Alternative ‚Staat und Familie' nicht richtig gestellt sei. Das habe seinen Grund darin, daß der Staat als Begriff im deutschen Sprachgebrauch nicht eindeutig sei und vielerlei umfasse, was eigentlich gar nicht hineingehöre. Wenn das Gesetz die Konfliktfälle zwischen streitenden Personen – auch zwischen Eheleuten – regele, dann könne die Regelung nicht nach dem Willen der Regierung oder des Staates oder nach der Staatsraison erfolgen, sondern es könne nur Recht gefunden werden zwischen den streitenden Subjekten. Wenn man von dieser Auffassung ausgehe, dann sage man, daß Vormundschaftsrichter und Standesbeamter in Wirklichkeit nicht die Repräsentanten des Staates seien, sondern le-

diglich als schlichtende und ordnende Kräfte zwischen den streitenden Parteien tätig würden.

MdB Seidl (Dorfen) wendet sich gegen die Vorstellungen von Frau Dr. *Schwarzhaupt,* die ja wolle, daß der Richter einem der Ehegatten die Entscheidung übertrage. In Wirklichkeit bedeute natürlich diese Entscheidung des Richters auch, welche Meinung dann in der Ehe zur Geltung kommen solle. Man möge doch bedenken, daß vor 50 Jahren, als die von der CDU vertretene Überzeugung im staatlichen Leben durchaus nicht führend gewesen sei, ein Gesetz entstanden sei, das in der Frage des Stichentscheides durchaus der christlichen Auffassung entsprochen habe. Er könne es nicht verstehen, warum man heute es als christliche Fraktion nicht wagen wolle, diese christlichen Grundsätze bewußt ins Gesetz zu schreiben.

MdB Dr. Krone dankt allen Beteiligten für ihre Beiträge zur Diskussion und bittet dann Abg. Frau Dr. *Schwarzhaupt,* von einem Änderungsantrag zu dieser Frage abzusehen, auch wenn sie in der Sache anderer Meinung sei.
Er schließt die Sitzung um 18 Uhr.

Nr. 66

3. 5. 1957 : Stenographischer Bericht über die 206. Sitzung des Deutschen Bundestages (Auszüge)

Druck: BT-Sten. Ber., Bd. 36, S. 11761 D, 11768 A–11768 C, 11773 C–11778 D, 11786 A–11786 B, 11786 D–11787 A, 11788 A, 11788 C–11789 C, 11791 C–11794 B, 11796 D–11797 C, 11799 B–11800 D.

Vizepräsident Dr. Schmid: [...] Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung: *Zweite und dritte Beratung* des Entwurfs eines Gesetzes über die *Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts* (Gleichberechtigungsgesetz-GleichberG) (Drucksachen 112, 178, 224);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (16. Ausschuß) (Drucksachen 3409, zu 3409).

I. Generalbericht des Abgeordneten Dr. *Weber* (Koblenz)

II. Auswirkung der Gleichberechtigung auf den Güterstand

Berichterstatter: Abgeordneter *Seidl* (Dorfen)

III. Auswirkung der Gleichberechtigung auf das Verhältnis der Ehegatten zueinander

Berichterstatter: Abgeordneter *Wittrock*

IV. Auswirkung der Gleichberechtigung auf das Verhältnis der Eltern zu den Kindern

Berichterstatterin: Abgeordnete Frau Dr. *Schwarzhaupt*

V. Prozessuale Vorschriften
Berichterstatter: Abgeordneter Dr. *Wahl*
(Erste Beratung: 15. Sitzung.)

Es liegen unseren Beratungen zugrunde die Anträge des Ausschusses auf Drucksache 3409.

Wir haben eine Reihe von Berichterstattungen entgegenzunehmen. Ich erteile zunächst das Wort dem Abgeordneten Dr. *Weber* als Generalberichterstatter.

[...]

Vizepräsident Dr. Schmid [...] Ich rufe auf Nr. 5. Hierzu liegt auf Umdruck 1035 folgender Änderungsantrag vor:
§ 1354 wird in der Fassung der Regierungsvorlage (Drucksache 224) wiederhergestellt.

Der Antrag trägt die Unterschrift einer Reihe von Mitgliedern des Hauses.
Herr Dr. *Weber* zur Begründung!

Dr. Weber (Koblenz) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! §1354[1] betrifft das sogenannte *Letztentscheidungsrecht* in der Ehe. Wenn man die Diskussion in der Öffentlichkeit verfolgt hat, könnte man der Meinung sein, daß der Inhalt des Gleichberechtigungsgesetzes wesentlich durch die §§ 1354 und 1628 bestimmt sei. Diesem Irrtum sollte man in diesem Hause, das über dieses Gesetz zu entscheiden hat, nachdrücklich entgegentreten. Das Gesetz bringt sehr viel wesentlichere Bestimmungen in dem Abschnitt über die Neuregelung des Güterrechts und bezweckt gerade auf diesem Gebiet, der Gleichberechtigung der Frau und der Gerechtigkeit ihr gegenüber, die in der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht bestanden, Rechnung zu tragen.
(Abg. Frau Dr. h. c. *Weber* [Aachen]: Sehr richtig!)

Darauf möchte ich einleitend nachdrücklich hingewiesen haben.
(Vizepräsident Dr. *Schneider* übernimmt den Vorsitz.)

Der § 1354 ist außerordentlich umstritten. Die Diskussion in der Öffentlichkeit hat sich gerade mit dieser Bestimmung sehr eingehend und, man mag auch sagen, mit Leidenschaft befaßt. Wir haben dieses Thema hier mit der Sachlichkeit, aber auch mit dem Ernst zu behandeln, die ihm zukommen. Ich möchte diesen Antrag von zwei Gesichtspunkten her begründen, einmal, weshalb diese vom Unterausschuß mit acht zu sieben Stimmen abgelehnte Bestimmung nunmehr wieder in das Gesetz eingefügt werden soll, zum anderen, ob

1 Vgl. zur Begründung des Abg. *Weber* (CDU) und zu den folgenden Redebeiträgen der Abg. *Wittrock* (SPD) und *Ilk* (FDP) die entsprechenden Ausführungen zu § 1354 bei der Beratung des Unterausschusses am 15. 11. 1956 in Dok. Nr. 60.

– und diese Frage müssen wir uns sehr ernst stellen; sie ist nämlich sehr umstritten – diese Regelung, wenn sie so beschlossen wird, verfassungsmäßig ist.

[...]

Frau Dr. Schwarzhaupt (CDU/CSU): Meine Herren und Damen! Obgleich ich den Ausführungen meines Kollegen *Weber* nicht zustimmen kann, bin ich sehr froh, daß die Schärfe, mit der im Anfang auf seine sehr sachlichen und erwägenswerten Ausführungen geantwortet worden ist, durch die letzten Bemerkungen von Herrn *Wittrock* zurückgenommen worden ist.

Nun zur Sache. Herr *Weber* hat seinen Änderungsantrag vor allem damit begründet, daß dieser einer *Funktionsverteilung* zwischen Mann und Frau in der Ehe und in der Familie entspricht. Er hat damit die Bedenken, die man im Hinblick auf den Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes haben könnte, für widerlegt gehalten. Ich glaube aber nicht, daß das Letztentscheidungsrecht wirklich die Funktionsverteilung zwischen Mann und Frau in der Ehe wiedergibt. Wir haben eine ganze Reihe von Bestimmungen in dem gemeinsam erarbeiteten Entwurf, die dieser Verschiedenheit Rechnung tragen: über die Funktion bei der *Haushaltsführung,* bei der *Schlüsselgewalt* und bei dem *Familienunterhalt.* Hier haben wir durchaus ungleiche Bestimmungen für Mann und Frau, weil hier verschiedene Funktionen von der Natur, vom Wesen der Ehe, von der Tradition und von den soziologischen Verhältnissen her, in denen die Ehe lebt, gegeben sind. Aber ist die Frage »entscheidend oder nicht entscheidend?« wirklich eine Frage der Funktionsverteilung? Wenn wir bestimmte Aufgabengebiete dem einen und dem anderen zuerkennen, so ist mit der verschiedenen Aufgabe und der verschiedenen Verantwortung auch die Entscheidung verbunden, und wenn wir einem das Entscheidungsrecht für alle Gebiete – hier ausgenommen die spezielle Haushaltsführung – geben, schneiden wir aus den vielen Funktionen innerhalb der Ehe doch etwas als rechtliche Befugnis zugunsten des einen Teils heraus, das mit dem rechtlichen Rang gegenüber dem Gesetz etwas zu tun hat.

Mein zweites Bedenken betrifft die rechtliche Fassung der Bestimmung, die vor uns liegt. Sie enthält vier Gedanken. Zunächst einmal: Mann und Frau sollen Entscheidungen in der Ehe gemeinsam treffen. Zweitens: Einigen sie sich nicht, so entscheidet der Mann. Drittens: Er hat dabei auf die Meinung der Frau Rücksicht zu nehmen. Viertens: Wenn die Entscheidung nicht zum Wohle der Familie ist, ist sie für die Frau unverbindlich.

Worüber hat sich nun die Frau in dem ersten Satz mit dem Mann nicht einigen können? Doch über die Frage, ob eine bestimmte Ent-

scheidung dem *Wohle der Familie* dient oder nicht. Wenn die Frau diesen Paragraphen mit seinen vier Gedanken durchgelesen hat, so ist sie am Ende nicht klüger, als sie am Anfang war. Denn am Ende steht: wenn die Entscheidung nicht dem Wohl der Familie dient – und gerade das hat die Frau ja dazu gebracht, mit dem Mann nicht einer Meinung zu sein –, dann ist sie nicht verbindlich. Die arme Frau, die etwa auf die Idee kommen sollte, bei einem Familienkonflikt in das BGB zu schauen – ich hoffe, nicht viele Frauen tun es –, würde, jedenfalls bei diesem Paragraphen, am Ende nicht klüger sein als am Anfang.

Hinter der rechtlichen Unzulänglichkeit dieser Bestimmung steht nicht, daß etwa die Regierung oder der Rechtsausschuß oder wer sich damit befaßt hat, das ungeschickt gemacht hat; sondern dahinter steht, daß man hier etwas rechtlich regeln will, was nicht nur nicht judiziabel ist, wie Herr *Weber* gesagt hat, sondern was auch der rechtlichen Regelung durch den Gesetzgeber nicht zugänglich ist. Es ist eben rechtlich nicht zu fassen, wie sich in der einzelnen Ehe und wie sich in all den unendlich verschiedenartigen Ehen in unserem Volk die innere Willensbildung vollzieht. Die Willensbildung in der Ehe ist nicht eine Sache der äußeren Ordnung der Ehe, sondern scheint mir letzten Endes gerade das Entscheidendste und Innerste zu sein, in dem sich die Funktion dieser Gemeinschaft verwirklicht. Der staatliche Gesetzgeber kann nicht vom Gesetz her etwa eine »gleichberechtigte Ehe« schaffen. In der Beziehung unterscheide ich mich von dem, was Herrn *Wittrock* vorgeschwebt hat. Ich glaube, der Gesetzgeber kann hier überhaupt nicht gestalten. Die Ehen in unserem Volk sind in ihrer *inneren Struktur* unendlich verschieden. Das hängt ab von den Persönlichkeiten, das hängt ab von der Schicht, in der der einzelne lebt, ob es sich um Bauern, Handwerker und Intellektuelle, um Städter, um Landbewohner handelt; es hängt ab von der Tradition der Familie, von den religiösen Bindungen, in denen der eine anders als der andere steht. Dies alles wollen wir nicht berühren und können wir nicht berühren.

Wenn ich gegen den *Letztentscheid des Mannes* in allen ehelichen Angelegenheiten bin, so keineswegs deshalb, weil ich etwa in diejenigen Familien, in denen ihr Verständnis christlicher Traditionen diese Vorordnung des Mannes bejaht, eingreifen wollte. Keineswegs! Dieses soll unangetastet bleiben, weil es aus einer Ordnung kommt, die viel tiefer begründet ist als das staatliche Recht, aus einer Ordnung, die dem staatlichen Recht vorgegeben ist, die aber nicht durch staatliches Recht gestaltet werden kann.

Und schließlich ist gerade die Bestimmung des § 1354 entbehrlich: Über all das, was hier zu sagen ist, auch über das Maß des Sich-Einfügens, das von dem einen oder dem anderen Ehegatten und in

den allermeisten Fällen in besonderem Maße auch von der Frau immer wieder verlangt wird, enthält der § 1353 das Entscheidende, nämlich daß die Ehegatten einander zur *ehelichen Lebensgemeinschaft* verpflichtet sind. Die eheliche Lebensgemeinschaft verlangt ein gegenseitiges Sich-ineinander-Einfügen, sie verlangt, daß in manchen Lebensgebieten der Mann und in anderen die Frau nachgibt. § 1353 läßt offen, daß sich dies lebendig, lebensmäßig-natürlich von Mensch zu Mensch vollzieht und stellt es nicht unter ein starres Prinzip vom Letztentscheidungsrecht eines einzelnen. In den Fällen, in denen eine derartige Frage vor den Richter kommt, hat der vernünftige Richter die Handhabe, die er braucht, in dem § 1353; ihm hilft ein starres und vielen Lebensverhältnissen nicht entsprechendes Prinzip wie das, was sehr gewunden und sehr mühsam in der Regierungsvorlage zu § 1354 ausgedrückt ist, nicht weiter.

Schwieriger ist die Frage bei Sachen der Kinder. Aber darauf kommen wir ja bei der Beratung des § 1628 noch einmal zurück. Wir sollten diese Frage hier aus der Erörterung heraushalten und hier nur von den allgemeinen ehelichen Angelegenheiten sprechen, für die wir, wie ich fest überzeugt bin, eine rechtlich nur so unzulänglich formulierbare Bestimmung wie den § 1354 nicht brauchen. (Beifall bei der SPD, der FDP und vereinzelt bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Schneider: Meine Damen und Herren, ich habe vorläufig noch zwei Wortmeldungen vorliegen. Ich schlage dem Hause vor, daß wir jetzt in die Mittagspause eintreten. Interfraktionell ist vereinbart, daß die Pause nur eine Stunde, von 13 bis 14 Uhr, dauern soll.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Unterbrechung der Sitzung: 12 Uhr 58 Minuten.)

Die Sitzung wird um 14 Uhr 1 Minute durch den Vizepräsidenten Dr. *Schneider* wieder eröffnet.

Vizepräsisent Dr. Schneider: Meine Damen und Herren! Wir fahren in der unterbrochenen Sitzung fort.

Ich erteile das Wort dem Abgeordneten *Metzger.*

Metzger (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir sind uns im Unterausschuß Familienrecht, ich darf wohl sagen, einig darüber gewesen, daß all unsere gesetzgeberische Arbeit unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen hat, die Familie zu stärken. Ich darf unterstreichen, was der Herr Vorsitzende des Unterausschusses, Herr Kollege *Weber,* gesagt hat: daß wir in großer Einmütigkeit gearbeitet haben. Soweit das eheliche Güterrecht in Frage kommt, haben wir uns ja auch weitgehend zusammengefunden.

Es sind einige Fragen übriggeblieben. Dazu gehören die beiden, wie ich sagen möchte, wichtigen Fragen: ob der Mann ein Privileg

haben soll, d. h. ob ihm der Stichentscheid zustehen soll in seiner Eigenschaft als Ehegatte wie auch in seiner Eigenschaft als Vater oder ob wir da mit dem Gedanken der *Gleichberechtigung,* der in Art. 3 vorgeschrieben ist, ernst machen.

Ich möchte, wenn ich zum § 1354 noch ein paar Worte sage, drei Gesichtspunkte herausstellen. Zunächst einmal sollten wir, glaube ich, nicht übersehen, daß auch der Gesetzgeber eine *pädagogische* Aufgabe hat. Diese pädagogische Aufgabe wird versäumt, wenn wir die Fassung der Regierungsvorlage wiederherstellen; denn auch die Regierung und damit die CDU, die diese Fassung wiederhergestellt haben will, sagt ja: Die Ehegatten haben alle Angelegenheiten, die das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffen, in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Hier wird also der Grundsatz der Gleichberechtigung sogar in Form eines Gesetzesbefehls festgelegt. Es wird weiter gesagt: Bei Meinungsverschiedenheiten *müssen* sie versuchen, sich zu einigen. Auch da kommt wieder das Müssen. Das ist also durchaus ein guter Ansatz im Willen, nur wird dem kein Nachdruck verliehen, wird keine Möglichkeit gegeben, das wirklich durchzuführen; denn nachher heißt es:

Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Mann;

und damit hat man die beiden Sätze am Anfang, die sehr schön, die sogar wie ein Gesetzesbefehl klingen, praktisch wieder aufgehoben. Denn darüber sind wir uns ja klar: solche Bestimmungen sind überhaupt nur für Fälle aktuell, bei denen es einmal kritisch wird. Wenn es aber kritisch wird, meine Damen und Herren, dann sollten wir dem Ehemann, der ja auch nach dem Sinn der hier festgelegten Norm sich mit seiner Frau verständigen soll, nicht die Möglichkeit geben, sollten wir ihn nicht in Versuchung führen, sich doch nicht mit seiner Frau zu einigen, sondern zu sagen: Ich darf ja entscheiden; wenn wir nicht einig werden, werde ich mir nicht allzu große Mühe geben; wenn meine Frau nicht will, dann werde ich auf den Tisch hauen, ich kann ja entscheiden; der Gesetzgeber, das Gesetz selbst, hat mir dazu die Möglichkeit gegeben. Wir dürfen also diese pädagogische Seite gar nicht unterschätzen. Wenn wir wirklich – und der Herr Kollege *Weber* hat das, glaube ich, zu Recht gesagt – den Gesichtspunkt des Art. 6 mit im Auge haben, nach dem die Ehe geschützt werden soll, dann sollten wir den § 1354 nicht wiederherstellen; denn wir leisten der zu schützenden Ehe nicht einen Dienst, wenn wir diesen Paragraphen wiederherstellen, sondern wir leisten dem Gegenteil einen Dienst. Wir verführen nämlich den Mann dazu, wieder den Herrn im Hause zu spielen und damit unter Umständen Spannungen in der Familie, in der Ehe entstehen zu lassen, die sonst nicht entstünden, wenn der Mann wüßte: Ich muß mich mit meiner Frau einigen; wenn keine Einigung

zustande kommt, dann wird ein Non liquet dasein; der Gesetzgeber jedenfalls gibt mir keine Handhabe, meinen Willen einseitig durchzusetzen. Das ist der eine Gesichtspunkt.

Die CDU sagt: Wenn wir den § 1354 streichen, dann gibt es ein Non liquet; wenn die Ehegatten nicht einig sind, dann wird unter Umständen eine Frage nicht geregelt. Das wäre an sich, da es sich ja um zwei erwachsene Menschen handelt, nicht ohne weiteres so außerordentlich gefährlich. Wenn ihnen wirklich daran läge, sich zu einigen, dann müßten sie sich eben zusammenfinden, und der Gesetzgeber gäbe einen moralischen Antrieb. Aber wie ist es nach dem Regierungsentwurf; entsteht da nicht auch ein Non liquet, meine sehr verehrten Damen und Herren? Lesen Sie den letzten Satz: Widerspricht seine – des Mannes – Entscheidung dem Wohle der Familie, so ist die Entscheidung für die Frau nicht verbindlich. Wenn also der Mann entschieden hat und die Frau der Meinung ist, seine Entscheidung widerspreche dem Wohle der Familie, dann kann sie sagen: Diese Entscheidung ist für mich nicht verbindlich, – und wir sind genauso beim Non liquet gelandet, nur über den sehr unerfreulichen Umweg, daß durch den Gesetzgeber dem Mann eine Entscheidungsbefugnis zugebilligt und der Mann in eine Position hineingedrängt wird, die er nicht haben sollte, wenn man ehrlich will, daß beide Ehegatten sich einigen und daß sie gemeinsam Entscheidungen fällen.

Das Dritte! Es ist schon darauf hingewiesen worden: wenn der Mann das Recht der Letztentscheidung bekommt, erhält er ein Privileg, ein gesetzlich normiertes Vorrecht, das die Frau nicht hat. Damit ist natürlich dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter eindeutig widersprochen. Meines Erachtens kann es überhaupt keinen Zweifel darüber geben, daß das gegen die Verfassung, gegen das Grundgesetz verstößt.

Aber es kommt noch eine weitere Verschlechterung der Stellung der Frau hinzu. Nach der Gesetzeskonstruktion kann der Mann entscheiden, und die Frau kann diese Entscheidung als nicht verbindlich ansehen, wenn sie glaubt, daß die Entscheidung dem Wohl der Familie widerspricht. Wenn diese Frage, etwa in irgendeinem Prozeß, zum Gegenstand der Verhandlung werden sollte, nehmen wir an: im Prozeß auf Wiederherstellung der Ehe, dann ist die Frau in der unangenehmen Situation, beweisen zu müssen, daß der Mann eine dem Wohl der Familie widersprechende Entscheidung getroffen hat. Der Mann braucht nicht etwa zu beweisen, daß er eine richtige Entscheidung, eine Entscheidung im Sinne der Familie, getroffen hat, sondern die Frau muß beweisen, daß der Mann eine schlechte Entscheidung getroffen hat. Die Frau ist also von vornherein in einer schlechten Be-

weislage. Darin sehen Sie wiederum, wie sehr die Rechte der Frau verkürzt werden, wie wenig von einer Gleichberechtigung die Rede sein kann. Diese Gesetzesnormierung bedeutet nicht nur, daß der Mann ein zusätzliches Recht bekommt, sondern sie bedeutet auch, daß die Frau in eine schlechte Rechtsposition kommt, nämlich dadurch, daß ihr eine Beweislast zugeschoben wird, die dem Mann in keiner Weise obliegt, und daß sie den Beweis oft gar nicht erbringen kann. Sie ist dadurch von vornherein in einer schlechten Position.

Ich möchte also noch einmal wiederholen: denken Sie an die pädagogische Wirkung, die wir zu erzielen haben! Wir wollen die Stärkung der Ehe. Wir wollen, daß die Ehegatten ihre Ehe wirklich gemeinschaftlich aufbauen, daß sie sie gemeinschaftlich führen, daß sie gemeinschaftlich leben, also die Ehe wirklich als etwas auffassen, das nicht einfach ein Zusammenkommen zweckmäßiger Art ist. Wir wollen daran denken, daß die Regelung ja auch letzten Endes, wenn es hart auf hart geht, zu einem Non liquet führt und daß drittens nicht nur der Mann eine bessere Stellung, sondern die Frau zusätzlich eine ganz besonders schlechte Rechtsposition bekommt. Das kann nicht dem Wesen der Ehe entsprechen. Auf keinen Fall entspricht es dem Grundsatz der Gleichberechtigung oder dem, was bereits als geltendes Recht gemäß dem Grundsatz der Gleichberechtigung im Grundgesetz steht. Die Kolleginnen und Kollegen, die sich für die Fassung des § 1354, wie sie im Regierungsentwurf steht, entscheiden, müssen sich darüber im klaren sein, daß sie eine Entscheidung gegen die Verfassung treffen.
(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Schneider: Das Wort hat die Abgeordnete Frau Dr. *Weber.*

Frau Dr. h. c. Weber (Aachen) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist hier gerügt worden, daß der Herr Familienminister niemals im Familienrechtsausschuß gewesen wäre. Ich muß feststellen, daß er in fast allen Sitzungen durch seine Referentin Frau *Schönepauck* vertreten worden ist.

In der Diskussion ist hier der Artikel der Weimarer Verfassung, nach dem die *Ehe* auf der *Gleichberechtigung der Geschlechter* beruht, herangezogen worden. Ich habe damals an den Beratungen teilgenommen. Über diesen Satz bestand eine große Einmütigkeit. Aber dieser Satz von der Gleichberechtigung der Geschlechter bezieht sich nicht auf § 1354, sondern auf § 1353. Herr Dr. *Weber* hat schon den Unterschied zwischen § 1354 und § 1353 klargemacht. § 1353 bezieht sich auf die Wesenhaftigkeit der Ehe; in dieser Frage besteht die absolute Gleichberechtigung der Geschlechter. § 1354 bezieht sich nur auf die *äußere* Ordnung der Ehe und Familie, die nun

einmal dasein muß. Herr *Wittrock,* die Ehe ist nicht nur eine sittliche Ordnung; sie ist vor allem eine sittliche Ordnung. Sie ist aber auch eine Ordnung, die in Erscheinung tritt und die aufrechterhalten werden muß.

Frau Dr. *Ilk* hat gesagt, wenn sich die beiden Ehegatten über einen Hausbau nicht einigten, würde der Hausbau eben unterbleiben. Aber Frau *Ilk,* wenn sie sich über eine Wohnung nicht einigen – eine Wohnung müssen doch beide haben –, dann kann man die Sache nicht einfach fallenlassen, sondern dann muß eine Entscheidung getroffen werden. Ich bin davon überzeugt, daß sich nach der Regelung des § 1354, die wir beschlossen haben und die auch im Regierungsentwurf schon enthalten war, die beiden sich in den meisten Fällen einigen. Ich bin hier gar nicht pessimistisch. Aber es gibt trotzdem auch Schwierigkeiten in Ehen. Wir haben alle in unserer Umgebung solche Fälle von Ehen, von denen man gar nicht sagen kann, daß sie zerrüttet sind – denn die zerrütteten Ehen haben wirklich oft ein anderes Gesetz –, erlebt. Auch in gesunden, normalen Ehen kann man sich manchmal nicht einigen, und da muß irgendwie entschieden werden auch in bezug auf das, was zur Lebensform der beiden Ehegatten gehört. Da wollen wir – Stichentscheid ist ein schlechtes Wort; Letztentscheid gefällt mir auch nicht –, daß einer von beiden entscheidet, und da sagen wir, es möge der Mann entscheiden.

Ich habe sehr viele Besprechungen mit einfachen Frauen des Volkes, wirklich mit dem Volk selber, gehabt. Diese Besprechungen mit Frauen gehen in die Tausende. Die Frauen haben alle, als ich mit ihnen sprach, von sich aus die einfache und schlichte Antwort gegeben: Nun ja, dann mag der Mann in diesen sehr seltenen Fällen – sie meinten nämlich, daß die meisten sich einigen würden – entscheiden.

(Abg. *Metzger:* Alle haben das gesagt?)

– Das haben sie alle gesagt. Ich darf Ihnen das ganz ehrlich sagen.

(Zurufe von der SPD.)

– Das haben alle gesagt; es ist schade, daß ich Sie nicht dabeigehabt habe.

(Lachen bei der SPD.)

– Ja, es ist wirklich schade, daß Sie das nicht mitgehört haben. Ich wollte mich gar nicht so auf mein eigenes Urteil verlassen, sondern ich wollte das Urteil der schlichten und einfachen Frau des Volkes hören.

Sie sagen nun: Auch wenn diese Frauen das alle gesagt haben, so ist es doch gegen das *Grundgesetz.* Im Grundgesetz stehen die bei-

den Artikel, der Art. 3 und der Art. 6, nebeneinander, gleichgeordnet, und es werden dadurch die Ehe und die Familie geschützt. Jedenfalls ist es ein Schutz der Ehe – ich will im Augenblick gar nicht von der Familie sprechen; über sie wird ja noch gesprochen werden –, wenn in solchen Fällen nicht ein Hin und Her bis zuletzt – beinahe hätte ich gesagt: bis zur Zerrüttung – entsteht, sondern einer entscheidet.

Glauben Sie wirklich, Herr *Metzger,* an die pädagogischen Wirkungen, daß damit, daß dem Mann die Entscheidung gegeben wird, Männer herangezogen werden, die mit der Faust auf den Tisch schlagen und sagen: Ich bin der Herr im Hause, und du hast das zu tun?

(Abg. *Metzger:* Das haben wir doch oft!)

– Solche Männer hat es gegeben und wird es immer geben; aber ich habe nun einmal die optimistische Auffassung, daß das die Mehrzahl der Männer nicht tun, sondern sich mit den Frauen einigen wird. Ist es nicht so, daß für den Mann der Frau gegenüber auch eine bestimmte Schutzverpflichtung besteht? Und hat nicht der Bundesgerichtshof zweimal entschieden, daß der Mann der Haushaltungsvorstand sein soll? Also diese Furcht vor der Mannesentscheidung habe ich nicht, und die Frauen, die ich gehört habe, haben sie auch nicht.

Ich bin davon überzeugt, daß das auch nicht dem Art. 3 des Grundgesetzes widerspricht. Gleichberechtigung ist in einer Gemeinschaft – und die Ehe ist unsere feinste und verantwortungsvollste Gemeinschaft – ganz etwas anderes als z. B. im Arbeitsrecht, wo die Menschen gleichberechtigt *nebeneinander* stehen. Die Ehe ist nun einmal eine Gemeinschaft, und wenn sich die Ehegatten nicht einigen, dann muß eben etwas geschehen, damit ein Beschluß zustande kommt.

Wir sind erstens der Meinung, daß unser Antrag nicht gegen die Verfassung ist. Lesen Sie nach, was Professor *Beitzke* darüber gesagt hat. Wir sind ferner der Meinung, daß es des pädagogischen Antriebs gar nicht bedarf. Wir vertreten drittens die Ansicht, daß die Ehe dadurch in dem wesenhaften Inhalt, den sie auch in der äußeren Ordnung haben soll, geschützt wird.

(Beifall bei Abgeordneten in der Mitte.)

Vizepräsident Dr. Schneider: Das Wort hat die Abgeordnete Frau Dr. *Lüders.*

Frau Dr. Dr. h. c. Lüders (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vieles von dem, was ich hätte sagen können, haben die Vorredner der verschiedenen Parteien, z. B. Frau Dr. *Schwarzhaupt* und Herr *Metzger,* bereits vorweggenommen. Unseren grundsätzli-

chen Standpunkt zu § 1354 hat meine Fraktionskollegin Frau Dr. *Ilk* dargelegt.

Ich habe nicht die Absicht, lange oder gar polemische Ausführungen zu machen. Ich glaube nicht, daß das erwünscht und zweckmäßig ist; auch entspräche es in keiner Weise dem, was im Familienrechtsausschuß zum Ausdruck gekommen ist.

(Abg. Frau Dr. Dr. h. c. *Weber* [Aachen]: Sehr richtig!)

– Das freut mich, wenn Sie einmal zu mir »Sehr richtig« sagen; (Heiterkeit)

sonst haben das Glück nur mein Kollege *Weber* und andere Herren Ihrer Fraktion. Da ich etwas »sehr Richtiges« gesagt habe, darf ich also fortfahren.

Die vorliegenden Entwürfe zur *Neuordnung des Güterrechts* sowie des *Familienrechts* sind überaus beachtlich für die Durchführung des seit längeren Jahren anerkannten Grundsatzes der *Gleichberechtigung von Mann und Frau,* und zwar im gesamten Bereich des ehelichen Lebens, sowohl in wirtschaftlicher als auch in persönlich-menschlicher Beziehung.

So wichtig die Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehepartner zueinander zweifellos ist, für deren Darstellung in dem ausführlichen Bericht wir dem Kollegen *Seidl* sehr dankbar sein müssen, und so dringend notwendig die Angleichung an die im Laufe der Jahre erfolgte völlig veränderte soziale und wirtschaftliche Lage der Frau ist, so liegt unseres Erachtens das Schwergewicht der Neuregelungen doch auf dem Gebiet des Familienrechts im engeren Sinne.

Für uns liegt dieses Schwergewicht nicht in formalen Bestimmungen, sondern in dem unseres Erachtens erfolgreichen Versuch, die beiden Ehepartner auch rechtlich zu einer gegenseitig verpflichteten und berechtigten Einheit zusammenzufügen. Das bisherige Recht stand diesen Versuchen und dieser unseres Erachtens bestehenden Notwendigkeit, sie zusammenzufügen, ausgesprochen entgegen. Die bisherige Rechtslage hat, wie es schon ausgeführt worden ist, dem einen Teil ein aus einer alten Gewohnheit, man kann auch sagen: aus einer jahrhundertealten Tradition stammendes patriarchalisches Übergewicht gegeben. Niemand von uns wird und kann leugnen – das ist auch in den Ausschüssen so gewesen –, daß in normalen Ehen diese völlig unterschiedliche Rechtsstellung der Ehegatten zueinander und der Eltern im Verhältnis zu den Kindern keine ehestörenden Wirkungen hatte, weil sich beide im Durchschnitt der Fälle aus Vernunft, aus Achtung und aus gegenseitiger Liebe zueinander einigten. Uns kommt alles auf die Einigung an.

Die auf allen Lebensgebieten völlig veränderte Stellung der Frau, das ständig gewachsene Maß ihrer Betätigung im außerhäuslichen

Bereich mit ihren Rückwirkungen auf die immer größer gewordene Mitverantwortung für die gesamte Existenz der Familie – Kollege *Weber,* der Mann hat diese Verantwortung nicht mehr allein – konnten nicht ohne Einfluß auf die Beziehungen der Familienmitglieder untereinander bleiben. Die tatsächlichen Lebensverhältnisse und das bestehende Recht klafften mit der Zeit immer weiter auseinander. Diese Tatsache kam auch den Frauen, vielleicht nicht denen, die noch nie die Nase in ein Gesetzbuch gesteckt haben, und auch nicht denen, die ständig zu allem ja und amen gesagt haben, zum Bewußtsein. Aus dieser Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Lebensumständen und dem bestehenden Recht mußten Spannungen zwischen den Eheleuten oder sogar zwischen ihnen und den Kindern entstehen, und sie sind leider je länger je mehr entstanden, und zwar in einer Weise, daß sie der Institution der Ehe gefährlich werden konnten und leider nicht selten gefährlich geworden sind.

Dieser unerfreulichen Entwicklung entgegenzuwirken, d. h. durch neue, dem Leben angepaßte *Rechtsnormen* die *Festigung der Ehe* zu fördern, war das einheitlich anerkannte Ziel und Bemühen des Familienrechtsausschusses im Laufe seiner mehrjährigen Beratungen. Das ist ganz klar zum Ausdruck gekommen. Wir sind deshalb der Meinung, daß auch das Plenum des Bundestages diesen intensiven Bemühungen soweit wie nur irgend möglich Rechnung tragen sollte. Wir wissen, daß in einem ganz bedeutsamen Punkt schon im Unterausschuß und später auch im Rechtsausschuß die Meinungen auseinandergingen. Das wird auch hier der Fall sein; bereits die bisherige Diskussion hat es gezeigt.

Diese Meinungsverschiedenheiten betreffen die Bestimmungen der §§ 1354 und 1628, in denen die bekannte Frage nach dem sogenannten *Stichentscheid des Mannes* aufgeworfen ist. Wir sind der Meinung, daß diese Frage keine Frage rein juristischer Natur ist, sondern daß sie einen ganz wesentlichen psychologischen Inhalt hat. Man sollte den psychologischen Gehalt dieser Frage nicht übersehen. Dieser Gehalt hat einen überaus nachhaltigen Einfluß auf das Verhältnis der Eltern untereinander und auf das der Eltern zu den Kindern.

Meine verehrten Kollegen! Wenn hier ein reines Übergewicht des Mannes wie bisher bestehen bleibt, so kann gar kein Zweifel daran sein, daß in zahllosen Fällen die *Autorität der Mutter* in den Augen der Kinder erheblich Schaden leiden muß. Wollen wir das? Ich glaube, das wollen wir nicht. Wir sind vielmehr der Meinung, daß man alles tun sollte, um die Autorität der Mutter zu stärken. Würden wir Möglichkeiten geben, die Autorität der Mutter irgendwie in den Augen der Kinder in Zweifel zu ziehen, so würden wir uns selber Lügen strafen,

da wir seit Jahr und Tag immer und immer wieder die hohe Autorität, ja die Würde der Mutter und Hausfrau herausstellen, sie hier aber plötzlich in den Angelegenheiten, die sie ganz besonders tief treffen – das sind die Beziehungen zu ihren Kindern – völlig von dem Willen eines anderen abhängig gemacht werden sollen.
(Sehr gut! bei der SPD.)

Das kann der Autorität der Mutter unmöglich gut sein. Sowie die Autorität der Mutter bei den Kindern angezweifelt werden kann, sowie sie irgendwie erschüttert oder auch nur angezweifelt wird, ist selbstverständlich im ganzen Gefüge der Familie bereits ein Riß entstanden.

Die psychologische Bedeutung und die Anerkennung dieser psychologischen Bedeutung liegt vermutlich auch den fast übereinstimmenden Entscheidungen der höheren *Gerichte* in der Beantwortung der Frage nach der grundrechtlichen Möglichkeit des Stichentscheids zugrunde. Der Bundesgerichtshof hat am 2. Mai 1956 und zahlreiche Oberlandesgerichte und Landgerichte haben immer die gleiche Ansicht vertreten: daß der *Stichentscheid* bundesrechtlich, verfassungsrechtlich nicht zulässig ist. Mir sind nur je ein Landgerichts- und ein Amtsgerichtsurteil bekannt, die den Stichentscheid für zulässig halten; es sind das Landgericht Wuppertal und das Amtsgericht Würzburg. Letzteres hat gesagt, der Stichentscheid sei ganz besonders geeignet, die Geschlossenheit der Familie aufrechtzuerhalten. Ich bin der Meinung, der Stichentscheid ist im Gegenteil sehr geeignet, *Ehescheidungen* zu vermehren, weil nämlich, wie sich in der Praxis gezeigt hat, viele Frauen, die ein Recht auf Scheidungsklage haben, davon nur deshalb Gebrauch machen, um nach der Scheidung das Personensorgerecht über die Kinder zu erhalten, damit sie die Kinder gegen die nach ihrer Ansicht ungünstige Entscheidung des Vaters schützen können. Diese Konsequenz ist in höchstem Grade unerfreulich.

Wenn aber die Mutter ihre Meinung nur auf dem Umweg über das Vormundschaftsgericht zur Geltung bringen kann, so sind nicht nur die Kinder selber gefährdet, sondern auch der Bestand zahlreicher Ehen. Diese bedauerliche Konsequenz liegt bestimmt nicht in der Absicht derer, die *Art.* 6 des Grundgesetzes geschaffen haben, diesen Artikel, der dem *Staat* eine Mitverantwortung für den *Bestand der Familie* auferlegt. Vorschriften, die dem Bestand der Familie entgegenwirken – wie das nach meiner festen Überzeugung der Stichentscheid tut –, entsprechen dieser im Artikel 6 dem Staate auferlegten Pflicht nicht.

Noch ein Wort zu der behaupteten Gefahr, daß das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts bei Streitigkeiten unter den Eltern ein

unglaubliches Ausmaß annehmen würde. Ich habe mir die Mühe gemacht, bei vielen Justizministerien anzufragen, ob und in welchem Umfang bei Streitigkeiten Anträge an das Vormundschaftsgericht gestellt worden sind. Diese Umfrage hat gezeigt, daß die *Anrufung des Vormundschaftsgerichts* zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Eltern nur sehr selten erfolgte.
(Hört! Hört! bei der SPD.)

In *Nordrhein-Westfalen* sind es noch kein Dutzend Anträge im ganzen Lande, die in den letzten 4 Jahren an das Vormundschaftsgericht gerichtet worden sind.
(Zuruf rechts: Na also! – Zuruf von der SPD: Sehr bemerkenswert!)

Nach der Mitteilung des *hessischen Justizministers* hatte eine *Umfrage* folgendes Ergebnis: Zahl der Verfahren in den letzten drei Jahren beim Amtsgericht Darmstadt 6; davon war die Ehe in 6 Fällen zerrüttet. Verehrte Anwesende, das ist nämlich der tatsächliche Stand der Dinge, daß solche Ersuchen an die Vormundschaftsgerichte fast ausschließlich von bereits zerrütteten Ehen ausgehen.
(Abg. *Seidl* [Dorfen]: Bisher!)

Kein Mensch kann sagen, daß das eine normale Angelegenheit sei.
(Abg. Dr. *Weber* [Koblenz]: Weil der bisherige § 1354 außer Kraft war!)

– Nein, er besteht noch. – Das Amtsgericht Frankfurt am Main, ein sehr großes Amtsgericht, hat in den letzten drei Jahren 25 bis 30 Verfahren gehabt; von zerrütteten Ehen sind sage und schreibe etwa 25 bis 30 ausgegangen. Beim Amtsgericht Gießen sind in dem genannten Zeitraum 16 Anträge gestellt worden; die Zahl der zerrütteten Ehen beträgt hier 10. In Kassel sind es 2 Anträge herrührend aus nicht zerrütteten Ehen gewesen. In Offenbach sind überhaupt keine Anträge gestellt worden; in Wiesbaden 6 Anträge, darunter 2 aus zerrütteten Ehen. Zusammen sind also in den letzten 3 bis 4 Jahren nicht mehr und nicht weniger als 55 bis 60 Anträge gestellt worden, von denen etwa 43 bis 48 von zerrütteten Ehen ausgegangen sind. Mir scheint, es ist ein ziemlich klarer Weg, den wir nun beschreiten müßten.

Nun noch ein Wort zu der Antwort aus *Bayern*. Ich lege immer besonderen Wert darauf, die Ansichten der bayerischen Kollegen zu hören.
(Heiterkeit.)

Der bayerische Justizminister hat mir folgendes mitgeteilt. – Hören Sie her, Kollege *Seidl;* es ist nämlich furchtbar für Sie, was ich Ihnen jetzt sagen muß. –
(Heiterkeit.)

1954 sind in dem lieben Bayern 87 Anträge gestellt worden, also weit mehr als in allen anderen Ländern.

(Hört! Hört! links.)

1955, Kollege *Seidl,* haben Ihre lieben Landsleute 94 Anträge gestellt,

(Hört! Hört! bei der SPD)

1956 – das glaubt kein Mensch – 148 Anträge!

(Abg. *Seidl* [Dorfen]: Das zeigt sehr deutlich, wie richtig unsere Auffassung ist!)

– Nein, das zeigt es gar nicht, sondern der Justizminister hat es wohlweislich vermieden, darauf hinzuweisen, woran das liegt. Er hat es wohlweislich auch vermieden, anzugeben, wieviel Ehen in diesen Fällen zerrüttet gewesen sind. Er hat mir aber etwas sehr Nettes mitgeteilt. Er schreibt nämlich:

Nach dem Bericht eines großen Gerichts hat sich außerdem eine Reihe von Eltern bei der Antragsstelle oder den Geschäftsstellen eingefunden. Sie haben jedoch nach Besprechung der Angelegenheit und Beratung von der Stellung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung abgesehen.

Das spricht für die Vernunft der Ehegatten. Es spricht für die Güte der Besetzung dieser Stellen, und es spricht dafür, daß man die Zahl der Eheberatungsstellen, die schon früher in weit größerem Maße vorhanden gewesen sind, mit möglichster Beschleunigung vergrößern sollte, um Scheidungsbegehren vorzubeugen.

(Zustimmung bei der SPD.)

Sachlich habe ich dem nichts weiter hinzuzufügen. Ich möchte Sie nur noch bitten, die Änderungsanträge meiner Fraktion, die mit der im Unterausschuß des Rechtsausschusses vertretenen Auffassung weitgehend übereinstimmen, anzunehmen.

(Beifall bei der FDP, links und bei Abgeordneten der Mitte.)

Vizepräsident Dr. Schneider: Weitere Wortmeldungen zu dem aufgerufenen Paragraphen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung. Von der Fraktion der SPD ist namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag beantragt. Wie ich feststelle, ist der Antrag auf namentliche Abstimmung genügend unterstützt. Auf Grund einer interfraktionellen Vereinbarung ist vorgesehen, die Abstimmung, auch die namentliche Abstimmung, bis nach 15 Uhr zurückzustellen. Ist das Haus damit einverstanden, daß wir in der Beratung des Gesetzentwurfs fortfahren? – Das ist der Fall.

[...]

Vizepräsident Dr. Schneider: [...] Ich rufe nun § 1628 auf, dazu Ziffer 2 des Umdrucks 1032, Antrag der SPD, und Umdruck 1031 neu, Antrag der FDP, und schließlich noch Ziffer 2 a des Antrags Umdruck 1037, Antrag der Abgeordneten Frau Dr. *Schwarzhaupt,* Frau Dr. *Brökelschen, Gontrum, Heye* und Genossen. Ich werde in der Rei-

henfolge, in der ich die Anträge eben genannt habe, zur Begründung aufrufen. Wer begründet zuerst? – Frau Abgeordnete *Nadig!*

Frau Nadig (SPD): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! In der heutigen Diskussion ist wiederholt zum Ausdruck gekommen, daß der *Stichentscheid* des Vaters genauso umstritten ist wie der Stichentscheid des Ehegatten. Die neue Vorlage sagt zu Beginn über die Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses:

Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt des Vaters und der Mutter.

Es heißt sogar:

Die Eltern haben die elterliche Gewalt in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

In den nachfolgenden Bestimmungen wird dieser Grundsatz sofort wieder abgeschwächt, und zwar wird gesagt:

Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet der Vater; ...

Es folgt der Zusatz:

... er hat auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen.

Praktisch hat also der Vater in Fragen der *elterlichen Gewalt* die Entscheidung zu treffen. Der Mutter kann auf Antrag die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit übertragen werden, »wenn das Verhalten des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Wohle des Kindes widerspricht oder wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens dies erfordert«. Hier wird sichtbar, daß nach der Vorlage die Mutter gar nicht Inhaberin der elterlichen Gewalt ist. Praktisch ist die elterliche Gewalt ähnlich geregelt – mit einer ganz geringen Ausnahme –, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt war.

[...][2] Unser Antrag Umdruck 1032 besagt, daß sich die Eltern zu einigen haben. Bei Nichteinigung haben beide das Recht, das Vormundschaftsgericht anzurufen. Der Antrag will, daß sich in erster Linie die Eltern zu einigen haben, und nur wenn das nicht gelingt, kann in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung das *Vormundschaftsgericht* angerufen werden. Man soll also nicht um jede Lappalie den Vormundschaftsrichter anrufen können. Auch wir wollen nicht, daß Dritte leicht in die Familienatmosphäre hineinreden können. Wir sind aber der Auffassung, daß bei einer Regelung der elterlichen Gewalt auch das Recht des Kindes mit beachtet werden muß.

2 Vgl. hierzu und zum folgenden die ausführliche Diskussion zu § 1628 in der Unterausschußsitzung am 26. 11. 1956 in Dok. Nr. 61.

Bei Streit zwischen Vater und Mutter kommt das Kind sehr leicht zu kurz. Darum: nur für erhebliche Meinungsverschiedenheiten die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts festlegen!

Seit Vollzug der Gleichberechtigung – es sind inzwischen vier Jahre darüber hingegangen – sind die Vormundschaftsrichter außerordentlich wenig in diesen Angelegenheiten in Anspruch genommen worden. Frau Dr. *Lüders* hat darüber schon Ausführungen gemacht. Ich möchte noch einmal besonders darauf hinweisen, daß sich hierdurch zeigt, wie die freie Einigung in fast allen Familien üblich ist. Nur dann, wenn tatsächlich schon eine erhebliche Zerrüttung eingetreten ist, gelingt es Vater und Mutter nicht mehr, eine einheitliche Meinung zu finden.

Eine Regelung, die das Vormundschaftsgericht in Fragen von erheblicher Bedeutung trifft, hat eben auch das *Interesse des Kindes* mit zu berücksichtigen. Wir glauben, daß in solchen Fällen auch die Entscheidung die Harmonie des Familienlebens mit sichert. Was Frau Dr. *Lüders* über die *Autorität der Mutter* gesagt hat, möchte ich in diesem Zusammenhang unterstreichen. Auch wir sind der Auffassung, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung der elterlichen Gewalt die Autorität der Mutter untergräbt.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, dem von der SPD vorgelegten Antrag Umdruck 1032 Ihre Zustimmung zu geben, und beantrage, im ersten Absatz dieses Antrages zu § 1628 nach dem Wort »anrufen« den Zusatz aufzunehmen: »wenn das Wohl des Kindes eine Entscheidung erfordert«. Damit ist der Wortlaut unseres Antrages gleichlautend mit dem Antrag der FDP Umdruck 1040 zu Punkt 14 unserer Tagesordnung und auch gleichlautend mit dem Antrag der Frau Dr. *Schwarzhaupt* zu § 1628 und § 1629. Ich glaube, wir können der Allgemeinheit keinen besseren Dienst erweisen als dadurch, daß wir die Vorlage in diesem Sinne ändern.
(Beifall bei der SPD.)

[...]

Dr. Strauß, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hält an der Auffassung des Regierungsentwurfs fest. Das Problem des § 1628 ist sicher zusammen mit dem Fragenbereich des § 1354 dasjenige gewesen, das seit dem ersten Regierungsentwurf der ersten Wahlperiode in der Öffentlichkeit, aber auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum am meisten behandelt worden ist. Es ist bei der ersten Lesung sowohl in der ersten Wahlperiode als auch in der zweiten Wahlperiode ebenso wie in den Ausschußberatungen eingehend behandelt worden. Ich möchte daher versuchen, mich heute auf kurze Ausführungen zu beschränken

und insbesondere auf einiges einzugehen, was heute vormittag bei den Erörterungen zu § 1354 gesagt worden ist.

[...]

(Vizepräsident Dr. *Jaeger* übernimmt den Vorsitz.)

Die Frage, bei der sich die beiden Auffassungen unterscheiden, ist, zu welchem Zeitpunkt eine *außerhalb der Familie stehende Instanz* in einem solchen *Konfliktfall* angerufen werden und entscheiden soll. Da gehen die Auffassungen auseinander. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß man das Eingreifen einer außerhalb der Familie stehenden, also staatlichen Stelle so weit zurückschieben soll, wie das mit den Vorschriften der Verfassung und mit den Lebensverhältnissen zu vereinbaren ist. Daher ist sie zu dem Vorschlag gekommen, mit dieser *Auswegentscheidung* – so möchte ich sie nennen, damit die häßlichen Anklänge, die in den anderen Bezeichnungen vorhanden sind, jedenfalls bei meinen Ausführungen vermieden werden –, falls sie überhaupt notwendig werden sollte, erst möglichst spät eine außerhalb der Familie stehende Stelle zu beschäftigen.

Auch wir haben uns natürlich dauernd und jahrelang – auch im Hinblick auf die Äußerungen des Schrifttums und der Rechtsprechung – um die Frage bemüht, wie weit man gehen darf, um noch innerhalb des Rahmens der Verfassung zu bleiben. Ich glaube mit voller Überzeugung den Standpunkt vertreten zu können, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Bestimmung sich im Rahmen des verfassungsmäßig Zulässigen hält.

Worum geht es hier? Es geht in erster Linie darum, die richtige Auslegungsmethode zu finden, wenn zwei Vorschriften der Verfassung nicht auf den ersten Blick in Einklang gebracht werden können. Aufgabe der Verfassungsinterpretation in solchen Fällen ist, eine möglichste Konkordanz in der Auslegung zu finden. Das kommt nicht nur im Verhältnis des Art. 3 und Art. 6 unserer Verfassung, sondern auch an anderer Stelle vor. Man kann bei den Hauptteilen der Verfassung kaum von einem Verhältnis einer lex specialis zu einer lex generalis sprechen, wenn man zwei Artikel miteinander vergleicht. Das wäre zwar möglich, wenn es sich um die Übergangsbestimmungen im Verhältnis zu den Hauptteilen der Verfassung handelte; die Übergangsbestimmungen sind tatsächlich vielfach lex specialis gegenüber der lex generalis des Hauptteils der Verfassung.

Wie steht es in dieser Beziehung mit Art. 3 und Art. 6? Dabei stütze ich mich in erster Linie auf den Art. 6 Abs. 1 und weniger auf den Art. 6 Abs. 2.

Der Herr Abgeordnete *Wittrock* hat heute die Weimarer Verfassung erwähnt und gesagt, wir dürften nicht hinter den Vorschriften

der Weimarer Verfassung zurückbleiben. Ich gehe viel weiter als er. Ich bin der Meinung – und ich bin ja mit einer der Urheber der Vorschrift des Art. 3 –, daß diese Vorschrift sogar weiter geht als diejenige der Weimarer Verfassung,

(Abg. *Wittrock:* Sehr richtig!)

weil sie geltendes Recht ist, nachdem die Sperrfrist abgelaufen ist.

(Abg. *Wittrock:* Ich habe nur eine Abgrenzung gegenüber dem Antrag nach rückwärts vorgenommen und damit keinesfalls gesagt, daß das Grundgesetz nicht weiter geht als die Weimarer Verfassung!)

– Ja, dann wären wir beide insofern bei der Auslegung einig, und ich kann mir zu dieser Frage weitere Ausführungen ersparen.

Die konkrete Frage ist die: Ist es mit dem Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 vereinbar, im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 den Eingriff der staatlichen Stelle zurückzuverlegen, hinauszuschieben? Nach Art. 6 Abs. 1 stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Das geht allerdings weiter als die entsprechende Vorschrift der Weimarer Zeit, wie überhaupt unser ganzer Grundrechtsteil – ich glaube, darin stimmen wir miteinander ebenfalls überein – einer ganz anderen Auslegung zugänglich ist und auch einer solchen bedarf als die Grundrechte der Weimarer Zeit.

(Abg. Dr. *Greve:* Nicht nur der Auslegung, sondern auch der Anwendung!)

– Die jetzigen Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht, und die Gesetzgebung ist an ihren materiellen Inhalt gebunden, wie das Bundesverfassungsgericht neulich in einem hochbedeutsamen Urteil ausgesprochen hat. Und die Bedeutung des Art. 6 Abs. 1 ist gerade durch das von der Abgeordneten Frau *Nadig* erwähnte Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einer so materiellen Frage wie der der Ehegattenbesteuerung besonders plastisch herausgearbeitet worden.

Ich bin also der Meinung, daß, wenn diese Auswegentscheidung möglichst lange im Schoße der Familie getroffen werden kann, das keinen Widerspruch zum Gleichberechtigungsgrundsatz darstellt, solange die Möglichkeit der Anrufung einer staatlichen Instanz überhaupt gegeben ist, wenn der Konflikt nicht lösbar ist.

Ich möchte mich vom Standpunkt der Regierung doch gegen einen Ausdruck wehren, der heute morgen gefallen ist; ich habe vergessen, von wem. Es wurde gesagt: hier wird diese Auswegentscheidung dem Mann deswegen gegeben – ich würde »anvertraut« sagen –, weil er Mann ist. Nein, das ist nicht so, sondern weil es hier um die Familie geht. Es geht nicht nur um das Verhältnis der Ehegatten zueinander, sondern es geht um etwas anderes als um die heute morgen auch erwähnte »soziologische Zweiergruppe«, nämlich es

geht um den Gesamtzusammenhang der Familie, der etwas anderes ist als nur das Verhältnis der Ehegatten untereinander. Und wenn hier der Mann handelt, um die Auswegentscheidung zu treffen, bevor eine staatliche Stelle spricht, dann handelt er, um das schöne Wort zu verwenden, das heute morgen gefallen ist, auf Grund der gemeinschaftlichen Verantwortung. Es ist eine ihm »anvertraute« Aufgabe, nicht eine Aufgabe, die er nur deswegen bekommt, weil er männlichen Geschlechts ist. Es wird hier auch nicht – jedenfalls entspräche das nicht der Intention der Bundesregierung – ein reines Übergewicht des Mannes im Zusammenhang der uns aufgegebenen Lösung der Fragen der Gleichberechtigung vorgesehen.
(Abg. *Metzger:* Das ist aber die Wirkung! Es kommt darauf an, was man daraus macht!)

– Nein, sondern in einem spezifischen, in der Wirklichkeit nicht häufig vorkommenden Konfliktfall wird im Rahmen der Familie die vorläufige Auswegentscheidung vom Mann getroffen. Mir scheint, daß das bei einer harmonisierenden Auslegung von Artikel 3 und Artikel 6 im Rahmen der Verfassung bleibt.

Ich kann mich auch nicht davon überzeugen lassen, daß die *pädagogische Wirkung* – ich halte den Ausdruck für gut und zutreffend – hier zuungunsten der Frau geht. Die pädagogische Wirkung, wenn man von einer solchen sprechen will, richtet sich an Mann und Frau. Ihnen soll zu Gemüte geführt werden, daß sie sich einigen und auch möglichst die Auswegentscheidung des Mannes vermeiden sollen.
(Abg. *Seidl* [Dorfen]: Das ist das Wesentliche!)

Gibt man aber der staatlichen Stelle, also dem Vormundschaftsgericht, schlechthin die Möglichkeit, auf Antrag zu entscheiden, bevor der Konflikt in der Familie bis zum letzten Versuch des Austrags gediehen ist, dann wird, so befürchte ich, in der Tat die Anrufung des Vormundschaftsgerichts viel häufiger sein als bisher. Dann wird dem Gebot der Verfassung des besonderen Schutzes des Staates für Ehe und Familie nicht hinreichend Rechnung getragen. Ich sehe daher einer etwaigen Austragung der Frage vor Gericht durchaus nicht zweifelnd entgegen, sondern glaube, daß die vorsichtige Form, in der sich die Regierungsvorlage bemüht hat, hier zwischen Artikel 3 und Artikel 6 eine Lösung zu finden, die den Geboten beider Artikel der Verfassung gerecht wird, durchaus verfassungsfest ist und daß sie dem Frieden in der Familie besser dient als der andere Vorschlag, der im einzelnen gewiß als Vorschlag auch viel Anklang in der Öffentlichkeit gefunden hat.

Ich möchte daher namens der Bundesregierung das Hohe Haus bitten, dem Vorschlag der Bundesregierung zu folgen.

[...]

Dr. Wahl (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nach den hervorragenden Ausführungen des Staatssekretärs zur Verfassungsfrage noch einige Ausführungen beitragen und an die Spitze den Satz stellen, daß die *Gleichberechtigung von Mann und Frau* offenbar nicht die sachgemäße *Organisation der Familie* und die Abgrenzung der verschiedenen Funktionen beider Ehegatten verbietet. Schon Max *Weber* hat darauf hingewiesen, daß bei der Zweiergruppe in besonderem Maße die Gefahr besteht, über den Individualrechten der beiden Partner die Tatsache zu übersehen, daß die Zweiergruppe – hier die Ehe- und Familiengemeinschaft – ein Drittes, über den beiden Ehegatten stehendes Ganzes ist, dessen Interessen und dessen Rechte mit den Interessen und Rechten der Ehegatten als Individuen nicht identisch sind. Darauf beruht es, daß in *Frankreich* und in den *Niederlanden* die ausdrückliche Feststellung der Gesetze, daß der Mann der Chef der Ehe und der Familie sei, nicht als Verstoß gegen die Gleichberechtigung der Ehegatten empfunden wird, ja, daß in dem letzten Gesetz über die Gleichberechtigung der Ehegatten – in Holland – der Gesetzgeber mit dem lapidaren Satz beginnt, daß der Mann der Chef der Familie sei.

Das kann doch nur heißen: wenn es keinen Verstoß gegen die Gleichberechtigung der Menschen darstellt, daß es in einem Verein den Vorsitzenden und Mitglieder und in einem Betrieb Betriebsratsmitglieder und sonstige Betriebsangehörige gibt, dann ist es auch bei der Ehe als einem eigenen sozialen Körper mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau vereinbar, wenn die Aktionsfähigkeit des Ganzen durch das Mittel verschiedener Funktionen der Partner erreicht wird. Ich gebe zu, daß die sogenannte analytische Betrachtung der Familie, die alle Familienrechte auf die Person der Familienmitglieder bezieht, die Betrachtung in den gängigen Darstellungen des Familienrechts jahrzehntelang zurückgedrängt hat. Aber mit den neuen Erkenntnissen der Soziologie haben die Verfechter des synthetischen Sehens von Ehe und Familie wieder an Boden gewonnen. Daß die *romanischen Rechte* in ihren neuesten Gesetzen diese Unterscheidung so deutlich machen, ist um so bemerkenswerter, als für den *Code civil* nach seiner sozialphilosophischen Grundhaltung der Vertrag die alleinige Grundlage für alle sozialen Bindungen war und daß dieses Gesetzeswerk für den sozialen Organismus als solchen keinen Raum bot.

In *Deutschland* war dagegen zu allen Zeiten der Dualismus zwischen Individuum und Gemeinschaft bewußt, und nicht umsonst formuliert Artikel 2 des Grundgesetzes, daß jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat, »soweit er nicht die Rech-

te anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt«.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit Sie besser verstehen, was meine Freunde im Rechtsausschuß bewegt hat, als die Lösung des § 1628 zustande kam, bitte ich Sie, zunächst einmal den *Artikel* 6 des Grundgesetzes vorzunehmen und nicht nur den Absatz 1 »Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung« – womit diese überkommenen Formen zum Bestand unserer grundrechtlichen Ordnung erhoben worden sind –, sondern auch den Absatz 2 zu beachten: »Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.«

Ich halte den Änderungsvorschlag, die Entscheidung des staatlichen Vormundschaftsrichters an die Stelle der *elterlichen Entscheidung* zu setzen, für unvereinbar mit dieser Bestimmung des Grundgesetzes. Der *Staat* hat in den Fragen der *Erziehung und Pflege der Kinder* die Eltern nur zu überwachen und nicht zu ersetzen, nicht nur, weil wir in diesem Bereich jede staatliche Ingerenz für schwer erträglich halten und sie so weit beschränken müssen, als es nur irgend möglich ist, sondern auch, weil wir nach den traurigen Erfahrungen der Hitlerzeit nicht die Hand, ja nicht einmal den kleinen Finger dazu bieten wollen, daß auf diesem Gebiet je wieder die Vorstellung Platz greift, daß die Eltern bei diesen ihnen von Natur gestellten Aufgaben als »Treuhänder der Volksgemeinschaft«, wie es damals hieß, angesehen werden müßten. Die Eltern müssen entscheiden, nicht der Staat. Der Staat kann nur eingreifen, wenn sie ihr Entscheidungsrecht mißbrauchen; denn er hat nur die Überwachungsfunktion.

Wer soll aber dann entscheiden? Beide Eltern gemeinsam! Und wenn sie nicht einig werden? Hier treten nun die bekannten Schwierigkeiten der *Zweiergruppe* auf. In Rom haben zwei Konsuln gleichberechtigt die Staatsgeschäfte geführt. Im Krieg wurde dann schließlich, um den klaren Oberbefehl sicherzustellen, tagtäglich die Kommandogewalt gewechselt. Über ein Jahrhundert lang folgten in Preußen die Söhne der Konfession des Vaters, die Töchter der Konfession der Mutter. Noch das BGB hat bei Ehescheidung aus beiderseitigem Verschulden die über sechs Jahre alten Kinder nach ihrem Geschlecht dem Vater oder der Mutter zugesprochen.

Ich glaube, daß alle diese Auswege nicht in Frage kommen. Was bleibt übrig? Wenn man sich erst einmal klargemacht hat, daß das Recht, das ja nicht für jede Ehe und Familie eine eigene Lösung geben kann, sondern nur mit groben, ganz groben, durchschnittlichen

Maßstäben arbeiten muß, und zwar mit um so gröberen, je größer in concreto die Variationsbreite der zu regelnden Lebenserscheinung ist, dann wird man sagen können, daß der Mann noch immer am ehesten für diese Aufgabe heranzuziehen ist.

Es wird gesagt: Wenn der Mann entscheiden kann, braucht er sich mit der Frau nicht zu einigen. Ich stelle die Gegenfrage: Wird die *Einigung* wirklich erleichtert, wenn im Hintergrund immer die Möglichkeit der *Anrufung des Gerichts* steht? Kann nicht gerade diese Möglichkeit zu einer Versteifung führen, und ist es wünschenswert, daß über die Namensgebung – ich denke an den Frankfurter Fall mit den beiden Vornamen Ulrike und Agathe –, über die Berufswahl, die Wahl der Schulgattung das Gericht entscheidet? Was soll denn der Richter machen? Wird er nicht überfordert, wenn er diese Dinge entscheiden soll, ohne daß ein echter Mißbrauch oder eine Gefährdung des Kindes festgestellt werden kann? Wenn letztere Voraussetzung gegeben ist, handelt es sich um ein echtes richterliches Betätigungsfeld; wenn aber kein Mißbrauch, keine Vernachlässigung der Kinder vorliegt, handelt es sich um eine Abdankung der privaten Entscheidungsfreudigkeit zugunsten einer staatlichen Maßnahme, zu der der Staat nach Artikel 6 des Grundgesetzes kein Recht hat.

Wir stehen also vor folgender Situation: Wenn die Gleichberechtigung von Mann und Frau so aufzufassen wäre, wie sie der Änderungsantrag ausdeutet, würde Artikel 6 des Grundgesetzes vergewaltigt, und wenn die Gleichberechtigung unter Aufrechterhaltung des väterlichen Entscheids verwirklicht würde, würde dies zwar dem Artikel 6 genügen, aber nach Ansicht der Antragsteller die Gleichberechtigung der Eheleute in einem wesentlichen Punkt nicht vollziehen.

Deshalb erhebt sich die Frage, ob *Artikel* 6 oder *Artikel* 3 der Verfassung vorgeht, ob eine *Rangordnung* zwischen diesen verschiedenen Vorschriften besteht. Ich glaube, das Grundgesetz regelt diese Rangordnung selbst. In Artikel 2 Abs. 1 wird der Entfaltung der Persönlichkeitsrechte durch die verfassungsmäßige Ordnung ihre Grenzen gesetzt, und zu dieser verfassungsmäßigen Ordnung gehört nun einmal auch die Familie, die die Pflege und Erziehung der Kinder in eigener Verantwortung als natürliches Recht wahrzunehmen hat. Wenn die Individualrechte sich an verfassungsmäßige Institutionen stoßen, haben sie hinter diesen zurückzutreten.

Ein weiterer Gedanke! Die Gleichberechtigung von Mann und Frau kann sowieso keine mechanische Gleichberechtigung sein. Das *Bundesverfassungsgericht* hat entschieden, daß aus dem *Gleichheitssatz* nicht zu folgern ist, daß der männliche Arbeitnehmer den freien

Hausfrauentag beanspruchen kann, weil in der Ausprägung der Gleichberechtigung auf die verschiedenen Funktionen der Geschlechter Rücksicht zu nehmen sei.

Nichts anderes will die Vorlage des Rechtsausschusses. Die *Schutzfunktion des Mannes,* die sich auf einem ganz anderen Gebiete – in seiner alleinigen Heranziehung zur Wehrpflicht – auswirkt, ist nun einmal von der Rechtsordnung in besonderem Maße herauszustellen. Der Gesetzgeber kann nicht das, was eine jahrhundertelange Entwicklung hervorgebracht hat, mit einem Federstrich beseitigen. Es kommt allein darauf an, die gleiche Würde der Frau als Person zu wahren, gegen die sich der Vorschlag des Rechtsausschusses wahrlich nicht wendet. Sie wird ja nicht einer Willkür des Mannes ausgesetzt, gegen die es keine Remedur gäbe.

Noch ein Schlußgedanke! Man hat in der BGB-Literatur schon immer darauf hingewiesen, daß die familienrechtlichen Befugnisse anders als etwa die sachenrechtlichen oder schuldrechtlichen zugleich Pflichten sind. Das *Entscheidungsrecht* ist also zugleich *Entscheidungspflicht.* Und nun frage ich Sie, ob die Gefahr, daß die Frau nicht pflichtgemäß für das Wohl der Kinder kämpft, überhaupt ernstlich in Frage kommt, und ob nicht umgekehrt das Entscheidungsrecht des Mannes für ihn einen sittlichen Impuls bedeutet, die Schutzfunktion gegenüber den Kindern ernst zu nehmen, und ob man auf diesen sittlichen Impuls verzichten kann.

Der Gesetzgeber sollte sich immer wieder klar darüber werden, daß, wenn umstürzende Neuerungen zur Debatte stehen, der *Rechtspolitiker* sich in einer ganz anderen Lage als der *Naturwissenschaftler* befindet, der eine neue Erkenntnis erst dann der Öffentlichkeit unterbreitet, wenn in seinem Laboratorium sich die neue Erkenntnis hundert- und tausendfach bestätigt hat. Der Gesetzgeber dagegen macht das Experiment sofort an dem kostbarsten Rohstoff, den es gibt, an dem Leben seines Volkes. Und wie oft hat er eine Lücke gestopft, um nach Jahren zu erkennen, daß er eine andere aufgerissen hat. Wenn wir jetzt eine so ehrwürdige Institution wie Ehe und Familie, die in Jahrhunderten gewachsen ist und sich im ganzen doch bewährt hat, in einem so fundamentalen Aufbauelement verändern sollen, dann sollte man sich zurückhalten, wenn das Grundgesetz zur Übernahme dieser Risiken nicht zwingt. Daß dies nicht der Fall ist, das glaube ich durch meine Darlegungen bewiesen zu haben. Darum bitte ich Sie im Namen meiner Freunde, die Änderungsanträge abzulehnen.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der Abgeordnete *Metzger.*

Metzger (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst beantrage ich namens meiner Fraktion, daß über diesen Antrag namentlich abgestimmt wird.

Zur Sache selbst: Es steht fest – das ergibt der Gesetzentwurf der Regierung, das ergibt auch das, was der Herr Staatssekretär *Strauß* hier ausdrücklich gesagt hat –, daß in irgendeinem Zeitpunkt die Möglichkeit besteht, die *Gerichte* anzurufen, wenn zwischen den Eltern ein *Streit über* ihre *Kinder* entsteht. Die Frage ist lediglich, wann dieser Zeitpunkt eintritt. Es ist wichtig, das festzustellen, weil man damit ohne weiteres den krampfhaften Versuch ausmanövriert, den *Art.* 6 des Grundgesetzes gegen den *Art.* 3 auszuspielen. Denn nur um dem Mann ein Privileg zu erhalten, macht man sich die Mühe, so zu tun, als wenn der *Schutz der Familie* es erfordere, daß der Mann sein Privileg behalte. Davon kann gar nicht die Rede sein. Ich kann mir gar nicht denken, daß der Verfassungsgesetzgeber so wenig bedacht gewesen sein sollte, daß er, während er in einem Artikel die Gleichberechtigung verlangt hat, zu gleicher Zeit über einen anderen Artikel ein *Privileg des Mannes* festlegen wollte; denn darauf läuft die Argumentation hinaus.

(Abg. *Seidl* [Dorfen]: Warum nicht?!)

Der Art. 6 ergibt das eindeutig; der Herr Kollege *Wahl* hat ihn zitiert. Absatz 2 spricht davon, daß »Pflege und Erziehung der Kinder« das »natürliche Recht der Eltern« – das sind zwei, nicht einer – (Abg. *Pelster:* Das Vormundschaftsgericht?)

– auf das Vormundschaftsgericht komme ich auch noch – »und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht« sind. »Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.« Daraus ergibt sich, daß auch der Grundgesetzgeber der Meinung ist, es kann der Fall eintreten, wo das Gericht in Funktion treten und entscheiden muß. Daß Entscheidungen notwendig sind, ergibt z. B. der Absatz 3 des Art. 6; aber es ergibt sich auch aus dem ganzen Sachzusammenhang.

Wir sind uns also darüber einig – das ist sehr wesentlich –, daß wir das Gericht brauchen, daß wird das Gericht nicht umgehen können. Wenn das aber der Fall ist, ist es meines Erachtens eine Frage der Zweckmäßigkeit, in welchem Augenblick man das Gericht einschaltet.

Nun sagt der von uns vorgelegte Entwurf, daß grundsätzlich die Eltern ein gleiches Recht, zu bestimmen, haben und daß dann, wenn sie sich nicht zusammenraufen können – allein die Tatsache, daß dem Mann kein besonderes Recht gegeben wird, führt ja dazu, daß sie gezwungen sind, sich zusammenzuraufen –, die Möglichkeit besteht, den Richter anzurufen. Was tut auch hier wieder der Regierungsentwurf? Er sagt zwar, daß die Ehegatten sich einigen sollen,

verhindert aber im Grunde genommen eine Einigung dadurch, daß er dem Vater die letzte Entscheidung gibt. Er geht – das haben wir aus dem Munde des Herrn Staatssekretärs *Strauß* und aus dem Munde des Herrn Dr. *Wahl* gehört – von der Auffassung aus, daß das deswegen notwendig sei, weil es einen Art. 6 des Grundgesetzes gibt.

(Andauernde Unruhe.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Meine Damen und Herren, ich bitte, es dem Herrn Redner durch etwas größere Ruhe möglich zu machen, Ihnen seine Argumente nahezubringen.

Metzger (SPD): Der Regierungsentwurf und der Entwurf, der vom Ausschuß beschlossen worden ist, sagen also, daß das *Vormundschaftsgericht* von der Mutter angerufen werden kann – von der Mutter wohlgemerkt –, wenn das Verhalten des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Wohl des Kindes widerspricht oder wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens dies erfordert. Wir haben also genau den gleichen Fall wie bei dem anderen Stichentscheid: Man schanzt dem Vater die Entscheidung zu und mutet der Mutter zu, zum Kadi zu laufen. Das heißt, wenn sich die beiden nicht einig sind, wenn die Mutter der Meinung ist, daß der Vater seine Entscheidungsgewalt mißbraucht, dann wird der Richter angerufen werden, dann wird es sowieso zur richterlichen Entscheidung kommen.

(Abg. *Kunze* [Bethel]: Aber Gott sei Dank erst dann! Sie schalten den Staat von vornherein in die Ehe ein!)

– Ach, Herr *Kunze,* hören Sie erst mal ruhig zu, und regen Sie sich nicht künstlich auf! Ich werde Ihnen dazu noch einiges sagen.

Keineswegs also ist es »Gott sei Dank erst dann« so; das ist ein Irrtum. Ich bin im Gegenteil der Meinung, daß der Richter weniger angerufen wird, wenn der Gesetzgeber die Ehegatten zwingt, sich zu einigen, als wenn dem Vater die Entscheidungsgewalt zugebilligt und die Mutter in eine schlechte Postion hineingestellt wird. Wenn wirklich eine Spannung besteht, wird die Mutter den Richter doch anrufen. Nur wird sie in der unangenehmen Lage sein, daß sie die *Beweislast* hat, daß etwa, wenn in der Ehe die Frage des Verschuldens eine Rolle spielt, der Mann, der Vater von vornherein die bessere Beweisposition hat. Wir müssen auch die Folgen sehen, die wir damit der Ehefrau, der Mutter zumuten. Es ist also auch keineswegs so, daß der Zeitpunkt später liegt. Der Zeitpunkt wird genau der gleiche sein.

Wenn von der Regierung behauptet wird, daß der Artikel 6, der den Schutz der Familie verlangt, verletzt werde, wenn der Vater nicht die Entscheidungsgewalt habe, dann ist zum allermindesten die Regierung dafür beweispflichtig. Der Beweis, daß der Staat ohne

irgendwelche Gründe einzugreifen habe, wenn der Vater keine Entscheidungsgewalt habe, und daß die Familie nicht genügend geschützt sei, ist in keiner Weise erbracht. Im Gegenteil, der Herr Staatssekretär hat selbst zugestanden, daß die Fälle, in denen die Gerichte angerufen werden, in der Praxis sehr selten sind.
(Unruhe. – Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Meine Damen und Herren, ich darf Sie noch einmal um etwas mehr Ruhe bitten, damit der Herr Redner auch wirklich gehört wird.

Metzger (SPD): Er hat hinzugefügt, daß es möglicherweise anders sein könne, wenn die Entscheidungsgewalt des Vaters nicht normiert werde. Dazu ist einfach zu sagen: die Gerichte sind seither schon davon ausgegangen, daß der Vater nach dem Grundgesetz keine Letztentscheidungsgewalt hat. Trotzdem sind die Gerichte sehr wenig angerufen worden. Das wird in Zukunft genauso sein.

Man muß sich die Frage vorlegen: Mit welchem Recht will man unter dem Motto des Schutzes der Familie der Frau ein Recht entziehen und dem Vater ein Recht zubilligen, wenn die Gefahr, daß die Gerichte angerufen werden, so gering ist? Mit welchem Recht will man dann behaupten, daß man den Artikel 3 des Grundgesetzes, der die Gleichberechtigung der Geschlechter normiert, verletzt, wenn man nicht so verfahre, wie die Regierung und wie die knappe Mehrheit des Ausschusses das vorgeschlagen haben? Davon kann überhaupt nicht die Rede sein.

Wir sind uns darüber im klaren: die *Gerichte* müssen irgendwie in Funktion treten, wenn es kritisch wird. Das läßt sich nicht vermeiden. Daß die Situation früher kritisch wird, wenn der Vater die *Letztentscheidungsgewalt* nicht hat, das ist zu beweisen. Das kann nicht bewiesen werden, und die Lebenserfahrung spricht sogar dagegen. Auch da – hier möchte ich das sagen, was ich zu § 1354 gesagt habe – spielt die pädagogische Seite eine außerordentliche Rolle. Wenn der Vater weiß, daß er sich mit der Mutter einigen muß, daß ihm keine andere Wahl bleibt, dann wird er sich mit ihr einigen. Wenn er weiß, daß er einen Ausweg hat, dann wird er in vielen Fällen den Ausweg suchen. Das sind immer die Fälle, wo nicht der gute Wille vorhanden ist. Wo aber nicht der gute Wille vorhanden ist, soll der Gesetzgeber nicht diesen Ausweg bieten, sondern da soll der Gesetzgeber dazu erziehen, daß die Ehegatten sich wirklich verständigen.

Ich wiederhole: wer ein wirklich eheliches, ein wirkliches Familienleben wünscht, wer will, daß unsere Ehen wirklich von innen her aufgebaut werden, der soll helfen, daß die Ehegatten sich verständigen können, und er soll nicht das Gegenteil tun. Die Letztentscheidung des Ehemannes wirkt aber zum Gegenteil hin.

(Beifall bei der SPD.)

[...]

Frau Dr. Ilk (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei dieser Diskussion gehen wir offensichtlich an einer Tatsache völlig vorbei: daß nämlich die Ordnung, die jahrhundertelang bestanden hat, im letzten Jahrhundert langsam, aber sicher eine Veränderung erfahren hat.

(Abg. *Seidl* [Dorfen]: Nein!)

Ob Sie es bejahen oder nicht, die Position der Frau in Familie und Gesellschaft hat eine Wandlung erfahren,

(Abg. *Seidl* [Dorfen]: Die Institution der Familie nicht!)

und alle, die das leugnen wollen, gehen an den Tatsachen vorbei. Meine Herren, die Sie im Kriege gewesen sind und Ihre Frauen mit der großen Verantwortung für Ihre Kinder in allen Fragen der Entscheidung haben zurücklassen müssen, Sie haben in den Jahren 1945 und 1946 von sich aus anerkannt, daß Ihre Frauen durchaus in der Lage sind, mit Ihnen gleichermaßen alle Probleme, die die Kinder berühren, zu beraten und zu entscheiden. Und wenn Sie jetzt sagen: »Der Mann muß die letzte Entscheidung in bezug auf die Kinder haben, wenn sich die beiden nicht einigen können«, so sage ich Ihnen, daß im inneren Gefüge einer Ehe, wo beide Ehepartner willens sind, die Ehe aufrechtzuerhalten, eine Frage entweder von dem einen oder dem anderen entschieden werden wird; und dann wird sich der andere Ehepartner dem fügen, vielleicht nicht sehr gern, aber er wird sich fügen und wird sicherlich nicht zum Richter laufen. In den Fällen, wo ein Ehepartner zum Richter geht, meine Damen und Herren, ist die Ehe brüchig; darüber wollen wir uns doch gar nichts vormachen. Dann brauchen wir einen § 1628 gar nicht! Wir gehen doch von der normalen Ehe aus; und in der normalen Ehe wird es sich von Fall zu Fall eben unter den Eltern teilen. Aber wir werden nicht von vornherein dem Ehemann bzw. dem Vater das unbedingte Recht einräumen, auf den Tisch zu schlagen und in jedem Falle zu sagen: »Jetzt bestimme ich!«

(Zuruf des Abg. *Seidl* [Dorfen].)

– Herr Kollege *Seidl,* ich kann leider Ihre Zurufe nicht verstehen. Dann kann ich leider auch nicht darauf eingehen. Ich bedaure das sehr. – Ich glaube, wir übersteigern es außerordentlich, wenn wir heute eine Bestimmung aufrechterhalten, die wirklich für 90, ja 95 und mehr Prozent der Ehen überhaupt keine Gültigkeit hat. In den restlichen Fällen, in denen sich die Leute nicht einigen, endet das Verfahren leider meistens beim Ehescheidungsrichter und nicht beim Vormundschaftsrichter.

Dann bedenken Sie bitte auch eines: Es gilt, auch die Stellung der Mutter in der Familie den Kindern gegenüber auch nach außen hin zu festigen und zu sichern. Das ist ganz gewiß eher eheerhaltend und eheförderndd als ehezerstörend. Wenn Sie eine solche Bestimmung wie § 1628 beibehalten – wie Sie es wünschen –, dann geben Sie von vornherein der Mutter gegenüber den Kindern eine schlechtere Position, insbesondere gegenüber den heranwachsenden Kindern. Ich glaube nicht, daß das im Sinne der Erhaltung einer wirklich echten, auch im christlichen Sinne geführten Ehe liegt. (Beifall bei der FDP und bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor; ich schließe die Aussprache zu § 1628.

Meine Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung über die Anträge Umdrucke 1031 (neu), 1032 und 1037, soweit sie die Fassung des § 1628 betreffen. Die Anträge lauten völlig gleich; ich kann also die Abstimmung verbinden. Der Herr Abgeordnete *Metzger* hat namentliche Abstimmung beantragt. Wird der Antrag unterstützt? – Das sind mehr als 50 anwesende Mitglieder des Hauses. Wir schreiten zur namentlichen Abstimmung über die aufgerufenen gleichlautenden Änderungsanträge. Ich bitte die Schriftführer, die Karten einzusammeln.–

Sind noch Damen oder Herren im Saal, die ihre Stimme noch nicht abgegeben haben? – Das ist nicht der Fall; dann schließe ich die Abstimmung.

Meine Damen und Herren! Ich gebe das *Ergebnis* der namentlichen Abstimmung über die aufgerufenen Umdrucke bekannt. Es sind 352 Stimmen stimmberechtigter Abgeordneter abgegeben worden. Mit Ja haben gestimmt 166, mit Nein 185; eine Enthaltung. Der Antrag ist abgelehnt. Von 14 Berliner Abgeordneten, die ihre Stimme abgegeben haben, haben 10 mit Ja und 4 mit Nein gestimmt.

Meine Damen und Herren, ich komme damit zur Abstimmung über § 1628 in der Ausschußfassung. Wer ihm zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Das erste war die Mehrheit; er ist angenommen.

[...] Wir kommen nunmehr zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Das Wort hat der Abgeordnete *Metzger.*

Metzger (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben heute ein Gesetz beraten, das in über zwei Jahren im Unterausschuß Familienrecht eingehend durchberaten worden ist. Ich will dabei die Gelegenheit benutzen, namens der sozialdemokratischen Opposition zu wiederholen, was der Herr Vor-

sitzende gesagt hat: wir wollen nämlich vor allen Dingen auch den Beamten des Justizministeriums und dem Sekretär des Rechtsausschusses danken, die wirklich eine außergewöhnliche Arbeit geleistet haben.
(Beifall auf allen Seiten des Hauses.)

Wir haben Veranlassung, das anzuerkennen.

Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion bedauert es außerordentlich, daß entgegen der Verfassung der Stichentscheid des Vaters beschlossen worden ist. Das macht es uns schwer, dem Gesetz im ganzen zuzustimmen. Aber wir sind davon überzeugt, daß diese verfassungswidrige Bestimmung fallen wird und fallen muß. Das Gesetz enthält im übrigen so viel Dringliches, Wichtiges und Fortschrittliches, daß wir trotz dieses Fehlers – nicht Schönheitsfehlers – dem Gesetz im ganzen zustimmen werden.
(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Herr Abgeordneter Dr. *Weber!*

Dr. Weber (Koblenz) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe schon heute morgen als Berichterstatter den Dank, den Herr Kollege *Metzger* an die Herren des Ministeriums und an den Sekretär des Rechtsausschusses gerichtet hat, meinerseits ausgesprochen. Ich möchte mich auch namens meiner Fraktion dem noch einmal anschließen.

Die Entscheidung, ob wir dem Gesetz im ganzen zustimmen können, fällt uns, jedenfalls einem großen Teil meiner Freunde, vor allen Dingen den Unterzeichnern des Antrags Umdruck 1035, nicht leicht. Es geht uns da genau wie Ihnen: wir sind bei diesem Antrag mit knapper Mehrheit unterlegen, wie andererseits mit knapper Mehrheit die Aufrechterhaltung des § 1628 beschlossen worden ist. Ich stimme aber auch darin bei, daß die Verabschiedung dieses Gesetzes dringlich ist. Infolgedessen werden meine Freunde, wenn auch unter schweren Bedenken wegen der Ablehnung des Letztentscheids des Ehemanns in Angelegenheiten der Ehe, dem Gesetz im ganzen zustimmen.
(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Wird in der allgemeinen Aussprache noch das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Ich schließe die allgemeine Aussprache.

Wir kommen zur Einzelberatung. Ich rufe auf Artikel 1 Nr. 22. Dazu liegt ein Änderungsantrag der Fraktion der Freien Demokraten vor. Er ist noch nicht verteilt; er wird vom Abgeordneten Dr. *Stammberger* bekanntgegeben und begründet.

Dr. Stammberger (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Hohe Haus hat in der zweiten Lesung mit knapper Mehrheit den *Stichentscheid des Vater* nach wie vor anerkannt. In dritter Le-

sung einen neuen Antrag auf Beseitigung des Stichentscheids einzubringen, erscheint uns bei dieser Zusammensetzung des Hauses zwecklos. Hier muß wohl das Verfassungsgericht entscheiden.

Aber auch wenn man der jetzigen Fassung des Gesetzes den Sinn unterstellt, wie ihn ihr Herr Staatssekretär Dr. *Strauß* und verschiedene andere Redner, die den Stichentscheid des Vaters befürworten, gegeben haben, so muß nach unserer Meinung doch darauf hingewiesen werden, daß der jetzige Wortlaut der Bestimmung des § 1628 Abs. 1, in der der Stichentscheid behandelt wird, diesem Sinn nicht entspricht. Dort wird nämlich von einem Recht des Vaters und nicht von einer Pflicht gesprochen. Wir sind aber der Meinung, daß, wenn schon der Vater entscheiden soll, er nicht ein Recht, sondern eine Pflicht dazu haben sollte, weil es die Verpflichtung der Eltern ist, für die Kinder zu sorgen, und weil es sich hierbei nicht um irgendwelche Rechte von Mann oder Frau handelt. Es geht hier um die Verpflichtung der Eltern, das zu tun, was dem Wohl des Kindes am besten dient.

Daraus ergibt sich, daß der Vater, wenn er nach dem jetzigen Wortlaut schon entscheiden soll, das nicht aus eigener Selbstherrlichkeit tun darf, sondern daß es nur unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes und unter sorgfältiger Prüfung des entgegenstehenden Willens der Mutter geschehen kann.

Von diesen Gedanken haben wir uns schon leiten lassen, als wir zu Beginn dieser Legislaturperiode auf der Drucksache 112 einen eigenen Antrag vorlegten. Danach sollte § 1628 Abs. 1 folgende Fassung erhalten:

Sind die Eltern nicht zu einer Einigung gelangt, so ist der Vater verpflichtet, unter Berücksichtigung der Auffassung der Mutter die Entscheidung zu treffen, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

Wir halten diese Auffassung, wenn es schon nicht zu einer Abschaffung des Stichentscheids kommt, für die, die dem Sinn eines solchen Stichentscheides am besten dient, und beantragen daher eine entsprechende Änderung der jetzigen Fassung.

Ich darf dazu noch eines sagen. Wir werden trotz mancher Bedenken, die wir haben und die vor dem Verfassungsgericht geklärt werden müssen[3], wegen der Dringlichkeit der Lösung der sonstigen Probleme diesem Gesetz als solchem in der dritten Lesung zustimmen.

3 Dazu Dok. Nr. 70.

(Abg. Dr. *Greve:* Ihr Antrag bedeutet aber eine materielle Änderung, Herr *Stammberger!*)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der Abgeordnete *Wittrock.*

Wittrock (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Durch einen Zuruf meines Fraktionskollegen Dr. *Greve* ist bereits zum Ausdruck gebracht worden, daß dieser Antrag nach unserer Auffassung eine Änderung des materiellen Sinngehalts der hier in Betracht kommenden Vorschrift bedeutet. Ich glaube, es ist nicht nur irgendeine Änderung des materiellen Sinngehalts, sondern es ist sogar eine Verschlechterung.

(Abg. *Schröter* [Wilmersdorf]: Die Frau wird noch mehr diffamiert!)

Wir halten es für keine gute Sache, in diesem Sinne von einer alleinigen Entscheidungspflicht zu reden. – Ich sehe, Sie schütteln mit dem Kopf. Aber eine derartige Gesetzesformulierung würde ja der Frau das Recht entziehen, je nach Gestaltung der besonderen Verhältnisse der Ehegatten ihrerseits zu entscheiden. Deshalb halten wir es für sehr bedenklich, so apodiktisch, wie das der Antrag tut, von einer Entscheidungspflicht zu sprechen, weil sich hieraus eine Ausschließung der Befugnis der Frau ableiten lassen könnte. Das ist sicherlich – ich darf das gerade aus Ihrem Kopfschütteln entnehmen, verehrte Frau Kollegin Dr. *Weber* – von niemand in diesem Hause gewollt, ich nehme an, auch nicht von den Antragstellern.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. *Weber.*

Dr. Weber (Koblenz) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es sind heute morgen von dieser Stelle aus schon verschiedentlich Ausführungen darüber gemacht worden, daß einem Recht in aller Regel auch eine Pflicht entspricht, daß also das gegebene Recht die Verpflichtung schafft zu handeln. Wir hätten deshalb von unserem Standpunkt aus entscheidende und durchgreifende Bedenken nicht gehabt, wenn der Antrag etwa so geändert worden wäre: Können sich die Eltern nicht einigen – also im Rahmen des § 1628, wie er bereits beschlossen ist –, so hat der Vater die Pflicht, die Entscheidung zu treffen. Aber ich bin auch der Meinung, die Herr Kollege *Wittrock* hier soeben vertreten hat: das kann hier in diesem Augenblick schlecht übersehen werden.

Der § 1628 in der vorliegenden Fassung ist im Ausschuß eingehend beraten worden. Man sollte hier nicht in letzter Minute eine Entscheidung treffen, deren Tragweite man nicht vollständig übersehen kann. Da es sich, von unserem Standpunkt aus jedenfalls, mehr um einen Streit um Worte handelt, bin ich dafür, daß die alte Fassung des § 1628 bestehenbleibt und der Änderungsantrag abgelehnt wird.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung über den verlesenen Änderungsan-

trag der Fraktion der Freien Demokraten, in Art. 1 Ziffer 22 dem § 1628 Abs. 1 eine neue Fassung zu geben. Ich lese sie noch einmal vor, da der Antrag noch nicht vorliegt:

Sind die Eltern nicht zu einer Einigung gelangt, so ist der Vater verpflichtet, unter Berücksichtigung der Auffassung der Mutter die Entscheidung zu treffen, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Mit großer Mehrheit abgelehnt.

Weitere Änderungsanträge sind nicht gestellt. Wir kommen damit zur Schlußabstimmung. Wer dem Gesetzentwurf als Ganzem zuzustimmen wünscht, den bitte ich, sich zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Keine Gegenstimmen. – Enthaltungen? – Keine Enthaltungen. Der Gesetzentwurf ist einstimmig angenommen.

Meine Damen und Herren, damit hat der Deutsche Bundestag eines seiner bedeutsamsten Gesetzgebungswerke in der Realisierung des Grundgesetzes abgeschlossen.

[...]

Nr. 67

17. 5. 1957: Der Bundesminister der Justiz von Merkatz an den Niedersächsischen Ministerpräsidenten Hellwege (Hannover)

BA, B 141/2072, fol. 167 f.

Sehr verehrter Herr Ministerpräsident!

Der Bundesrat wird am 24. Mai 1957 im zweiten Durchgang das Gleichberechtigungsgesetz behandeln.[1] Dabei wird als wesentliche Frage im Vordergrund stehen, ob im Eltern-Kind-Verhältnis bei Meinungsverschiedenheit der Eltern das Vormundschaftsgericht entscheiden soll oder ob die Entscheidung nicht vielmehr in der Familie getroffen werden muß und dann dem Herkommen entsprechend dem Vater übertragen wird. Der Bundesrat hat sich im ersten Durchgang für diese Regelung ausgesprochen. Das Land Niedersachsen hat unter Ministerpräsident *Kopf* sowohl in der ersten als auch in der zweiten Wahlperiode beim ersten Durchlauf im Bundesrat für die Regierungsvorlage, also für den Stichentscheid, seine

1 Der Bundesrat stimmte in seiner 177. Sitzung am 24. 5. 1957 dem GleichberG mehrheitlich zu, Bundesrat. Sitzungsberichte, 170.–186. Sitzung 1957, Nr. 177, S. 655 f. Mit Datum vom 18. 6. 1957 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt Nr. 26, S. 609 ff. verkündet.

Stimme abgegeben. Der Bundestag ist dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt und hat den sogenannten Stichentscheid des Vaters angenommen. In der Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates am 16. Mai 1957 haben sich nur Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen gegen den Stichentscheid gewandt.[2]

Ich darf Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Sachverhalt lenken und zu dem Problem selbst ergänzend noch folgendes ausführen:

Es besteht Einigkeit darüber, daß eine Instanz vorhanden sein muß, die den Meinungsstreit der Eltern entscheidet. Das Wohl des Kindes verlangt eine Entscheidung. Können sich die Eltern nicht einigen, welche Schule das Kind besuchen soll, so kann das Kind nicht ohne Schulbildung aufwachsen; können sie sich nicht darüber einigen, welcher Arzt das Kind behandeln soll, dann kann das Kind nicht ohne ärztliche Behandlung bleiben. Die Frage ist nur, *wem* die Entscheidung zustehen soll, dem Vater oder dem Vormundschaftsgericht. Schon diese Fragestellung zeigt, in welcher Richtung die Lösung liegen sollte.

Der Entwurf wahrt auch die Belange der Mutter. Das Vormundschaftsgericht kann nämlich die Entscheidung der Mutter übertragen, wenn die Entscheidung des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Wohle des Kindes widerspricht. Diese Fassung des Entwurfs zeigt bereits, daß das Vormundschaftsgericht nur in Ausnahmefällen angerufen werden kann. In den vielen Fällen, in denen sowohl die vom Vater als auch die von der Mutter gewollte Regelung mit dem Wohle des Kindes vereinbar ist, kann das Vormundschaftsgericht nicht eingreifen. Dadurch werden vor allem auch die nicht judiziablen Fragen, die nur innerhalb der Familie entschieden werden können, vom Vormundschaftsgericht ferngehalten. Ich glaube, daß die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Lösung die Familie am besten schützt und Experimente auf einem Rechtsgebiet vermeidet, das besonders behutsam geregelt werden muß.

Sowohl die Bundesregierung der ersten als auch diejenige der zweiten Wahlperiode haben sich einstimmig zur Regelung des Regierungsentwurfs bekannt. Ich selbst wäre sehr betroffen, wenn die niedersächsische Landesregierung im Gegensatz zu ihrer Vorgänge-

2 Der Rechtsausschuß des Bundesrates hatte zur Vorbereitung seiner Beratungen in der Ausschußsitzung am 25. 4. 1957 die Einberufung eines Unterausschusses für das GleichberG beschlossen. Dieser hatte in seiner Sitzung am 8. 5. 1957 den vom Bundestag beschlossenen Entwurf geprüft mit dem Ergebnis, daß u. a. die Streichung von § 1354 bei Stimmenthaltung Bayerns ohne Gegenstimmen angenommen wurde sowie gleichfalls die Beibehaltung von § 1628 gegen die Stimmen von Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Unterlagen zur Arbeit des BR-Ausschusses in BA, B 106/3430 sowie in ParlA II 409, A 6.

rin eine andere Auffassung vertreten sollte. Es dürfte gerade der konservativen Haltung unserer Partei und der Wahrung traditionellen Gedankengutes entsprechen, wenn die letzte Entscheidung beim Vater und nicht beim Vormundschaftsgericht liegt.

Mit den besten Grüßen verbleibe ich
Ihr
v. Merkatz

Nr. 68
26. 5. 1957 : Lüders an den Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland Prälat Kunst
BA, NL 151/226.

Sehr geehrter Herr Prälat!
Zu Ihrem Schreiben vom 30. April an Herrn Dr. *Becker*[1] zu Fragen des neuen Familienrechts darf ich fragen: was verstehen Sie unter einer »gewissen Entscheidungsbefugnis««? Entweder hat der Vater die Entscheidungsbefugnis oder er hat sie nicht. Der Gesetzgeber kann nicht für eine Ordnung sorgen, daß der Mann seine Verpflichtung, die Meinung der Mutter nicht zu übergehen, nicht verletzt. Die Auseinandersetzungen zwischen den Ehegatten erfolgen unter 4 Augen. Wie soll der Gesetzgeber feststellen, was dabei vor sich gegangen ist, ob die Frau übertreibt, ob der Mann lügt?

Entschuldigen Sie das harte Wort, aber die Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche fällt m. E. unter das Wort: Wasch' mir den Pelz und mach' mich nicht naß! Schlimmer als das ist aber die Tatsache, daß die jetzige Regelung ehezerstörend wirkt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung bin ich
Ihre sehr ergebene
Lüders

Nr. 69
18. 6. 1957 : Der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland Prälat D. Kunst an Lüders
BA, NL 151/226.

Sehr verehrte, gnädige Frau!
Verzeihen Sie mir freundlich, wenn mich eine Reihe von Dienstreisen hinderte, Ihnen sofort auf Ihren Brief vom 26. Mai[1] zu antwor-

1 Dok. Nr. 64.
1 Dok. Nr. 68.

ten. Man versteht mein Schreiben, das ich am 30. April an Herrn Dr. *Becker*[2] richtete, nur, wenn man es im Zusammenhang liest mit der grundsätzlichen Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Dann aber wird, wie ich meine, ohne weiteres deutlich, was wir mit einer »gewissen Entscheidungsbefugnis« meinen. Es ist klar eingegrenzt auf das Letztentscheidungsrecht in Sachen der Kindererziehung.[3]

Erlauben Sie mir freundlich, zwei Dinge auszusprechen. Sie meinen, daß die von uns vorgeschlagene Regelung ehezerstörend wirke. Ich kenne aus der Diskussion um diese Frage die Gründe, die Sie zu diesem Urteil bewegen. Ich respektiere sie, aber sie haben mich nicht zu überzeugen vermocht. Ich bin seit mehr als fünfundzwanzig Jahren Pastor, ich habe die Fragen um Ehe und Familie nicht nur literarisch zur Kenntnis genommen. Alle meine Erfahrungen, die mir von zahlreichen jüngeren und älteren Ehefrauen bestätigt worden sind, haben mich die Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Überzeugung vertreten lassen.

Ich würde aber den Weg der Überlegung und Prüfung des Rates verlassen, würde ich mich primär auf Erfahrungen abstützen. Sie müssen differieren nicht nur wegen der Verschiedenartigkeit der konkreten Fälle, sondern vor allem durch die Grundverfassung, in der man in einem konkreten Fall zu dienen versucht. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat im Grunde nichts anderes getan, als auf die Heilige Schrift gehört und dann beim Gesetzgeber angemeldet, wie nach unserem biblischen Verständnis die Zuordnung von Mann und Frau zu begreifen ist. Wir haben uns die Entscheidung wahrhaftig nicht leicht gemacht. Wir haben Frauen und Männer zur Beratung zugezogen, über deren Belang in dieser Frage kein Zweifel sein kann. Wir haben immer gewürdigt, daß es in der Bundesrepublik nicht nur Leute gibt, die die Inhalte ihrer Überzeugung und ihres ethischen Urteils aus der Bibel empfangen. Wir meinen aber, einen Anspruch darauf zu haben, daß der Gesetzgeber Ehe- und Familienfragen so ordnet, daß wir seine Gesetze nicht als eine Verletzung unserer Überzeugungen ansehen müssen.

2 Dok. Nr. 64.

3 In ihrem kurzen Antwortschreiben vom 3. Juli 1957 entgegnete Marie-Elisabeth *Lüders* darauf lapidar: »Unter Kindererziehung kann ein Ehemann sehr viele Dinge rechnen, wenn er will. Ich verstehe es nicht, daß Menschen, die sonst sich als Vertreter und Verteidiger der hohen Aufgaben der Mutter herausstellen, der Mutter ausgerechnet das Entscheidungsrecht in der Erziehung der Kinder entziehen«. (BA, NL 151/226).

Gerade weil ich mich in meinem kirchlichen Dienst immer mit großem Ernst bemüht habe, der Frau aus dem kranken Patriarchat herauszuhelfen, ist es mir schmerzlich, sehr verehrte, gnädige Frau, daß wir in dieser Sache zweierlei Meinung sind. Die gesetzliche Regelung der rechten Zuordnung von Mann, Frau und Familie ist noch nicht beendet. Seien Sie sicher, daß ich immer mit besonderer Sorgfalt achten werde auf das, was Ihr jeweiliger Beitrag in dieser Sache sein wird.

Mit angelegentlichen Empfehlungen bin ich
Ihr sehr ergebener
D. *Kunst*

Nr. 70

29. 7. 1959: Urteil des Bundesverfassungsgerichtes[1]
Druck: BVerfGE, Bd. 10, S. 59 ff.[2]

In den verbundenen Verfahren

I. über die Verfassungsbeschwerden der [...][3]

gegen § 1628 und § 1629 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I, S. 609),

II. wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 1629 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I, S. 609)

auf Antrag des Amtsgerichts Köln (Vorlagebeschluß vom 24. Juli 1958 – 16 VII H 9642 –) und des Amtsgerichts Bensberg (Vorlagebeschluß vom 13. November 1958–6 C 1098/58 –)

hat das Bundesverfassungsgericht – Erster Senat – unter Mitwirkung

des Präsidenten Dr. *Müller*

1 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wurde mit Datum vom 5. 8. 1959 vom Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt verkündet.

2 Druck auch: BVerfGE, Bd. 10, S. 59 ff. sowie FamRZ 1959, S. 416 ff.; vgl. zum Urteil auch die Kommentare von Bosch ebd., S. 406 ff. und von Beitzke in JR 1959, S. 401 ff.

3 Auf Kosten des Juristinnenbundes (Vereinigung der Juristinnen, Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen) waren gemäß eines Vorstandsbeschlusses vom 28. 2. 1959 die Professoren *Müller-Freienfels* und *Ridder* mit der Vertretung der vier Mütter beauftragt worden, die gegen die §§ 1628, 1629 BGB Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegt hatten (Rundschreiben des Juristinnenbundes Nr. 36, in BA, NL 151/281).

und der Richter Dr. *Scheffler*[4], *Dr. Heiland,* Dr. *Heck,* Dr. *Berger,* Dr. *Scholtissek,* Dr. *Drath,* Dr. *Stein, Ritterspach, Lehmann*

auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1959 durch

Urteil für Recht erkannt:

§ 1628 und § 1629 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I, S. 609) sind nichtig.

4 Auf einer Kopie des Urteils im Nachlaß *Lüders* ist handschriftlich notiert: »Hochverehrte und liebe Seniorin! Ihnen das Urteil schicken zu können, an dem Sie so großen Anteil haben, ist eine der schönsten Freuden. 29. 7. Ihre Erna *Scheffler*«. (BA, NL 151/226).

Verzeichnis der Abbildungen

1. »Wir fordern die Gleichberechtigung der Frau« Schutzumschlag
Mitarbeiter der August Thyssen-Hütte,
1. Mai 1955
Thyssen AG, Archiv, Duisburg

2. Herta Ilk (FDP), Marie-Elisabeth Lüders (FDP), Schutzumschlag
Frieda Nadig (SPD), Annemarie Renger (SPD),
Elisabeth Schwarzhaupt (CDU/CSU), Helene Weber
(CDU/CSU)
Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages, 1953

3. Elisabeth Selbert Vor- und Nachsatz
Flugblatt, herausgegeben vom
Vorstand der SPD, 1949
Kommsission für Geschichte des Parlametarismus und der politischen Parteien, Bonn

4. Helene Wessel (Zentrum), Helene Weber (CDU), 6
Friederike (Frieda) Nadig (SPD), Elisabeth Selbert (SPD)
Parlamentarischer Rat
Hauptstaatsarchiv Düsseldorf

5. Brief von Elly Heuss-Knapp vom 19.9.1949 10
an Wilhelm Keil, Präsident des Baden-Württembergischen
Landtags
Landtag von Baden-Württemberg

6. Mai-Demonstration 1955 (wie Abb. 1) 104

Personenregister

Bei den Angaben zu Personen werden – soweit sie ermittelt werden konnten – in der Regel nur die Ämter und Berufe aufgeführt, die die jeweiligen Personen im hier behandelten Zeitraum ausgeübt haben und die im Sachzusammenhang von Bedeutung waren. Den Angaben aus dem vor 1945 liegenden Zeitraum werden in der Regel die Jahreszahlen bzw. Lebensdaten hinzugefügt. Akademische Titel werden nicht berücksichtigt.

Adenauer, Konrad; Präsident des Parl. Rates (CDU); MdB (CDU) 1. u. 2. WP; Bundeskanzler; Bundesvorsitzender der CDU 38, 39, 40, 47, 229, 325

Albrecht, Lisa; Hausfrau; Mitglied des SPD-Parteivorstandes; MdB (SPD) 1. u. 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 362

Alff; Landgerichtsrat 144

Althaus, Paul; o. Professor f. Systematische Theologie u. Neutestamentliche Exegese Univ. Erlangen 212

Anders, Georg; Ministerialdirigent im BMI 217, 222

Aristoteles (384–322 v. Chr.); griechischer Philosoph 458

Arndt, Adolf; Rechtsanwalt; MdB (SPD) 1. u. 2. WP; juristischer Geschäftsführer der SPD; stellv. Vorsitzender des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht; Mitglied des SPD-Parteivorstandes (seit 1956) 362, 440

Arnold, Thea; Rektorin i. R.; MdB (Z ↗ GVP) 1. WP; Mitglied des GVP-Bundesvorstandes 120

Bachem, Jenny; Mitglied des KDFB sowie der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 250

Bähnisch, Theanolte; Regierungspräsidentin Hannover, 1. Vorsitzende des Deutschen Frauenrings 13, 37

Barth, Eberhard; Ministerialdirigent im BMVtdg 441

Bauer (Würzburg), Hannsheinz; Angestellter; Mitglied des Parl. Rates (SPD); MdB (SPD) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 362, 440

Baum; Oberlandesgerichtsrat im Justizministerium Rheinland-Pfalz 408

Baumgartner, Josef; Staatsminister a. D.; MdB (BP) 1. WP (bis 1951); Parteivorsitzender der BP; Landes-, dann Ehrenvorsitzender der BP Bayern 126

Bebel, August (1840–1913); Mitbegründer der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei; Vorsitzender der SPD; MdR (SPD) 282

Becker, Max; Rechtsanwalt; Mitglied des Parl. Rates (LDP); MdB (FDP) 1. u. 2. WP; Mitglied des FDP-Bundesvorstandes; Fraktionsvorsitzender der FDP (seit 1957) 453, 494 f.

Beckermann, Franz; apl. Professor f. Innere Medizin Univ. Hamburg; Direktor des Allgemeinen Krankenhauses Heidberg; Vorsitzender des Katholikenenausschusses Hamburg 262

Beckers, Mathilde; stellv. Vorsitzende des Bundes der deutschen kath. Jugend; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 250

Beckmann, Emmy; Oberschulrätin i. R.; Vorsitzende (bis 1952), dann Ehrenvorsitzende des DAB; FDP 259, 306, 308

Behm; Oberkirchenrat 399

Beitzke, Günther; o. Professor f. Bürgerliches Recht, Handels- u. Internationales Privatrecht Univ. Göttingen; Mitglied der Familienrechtskommission der EKD im Christophorusstift Hemer; Sachverständiger bei der Beratung des Gleichberechtigungsgesetzes im BT-Ausschuß f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 27, 135, 362 f., 389, 395, 419, 447, 469

Benjamin, Hilde; Justizministerin der DDR 367

Berger, Hugo; Richter am Bundesverfassungsgericht 497

Bernhard; Ministerialrat im BMI 362

Bettermann, Karl August; Landgerichtsrat sowie Privatdozent f. Bürgerliches Recht u. Zivilprozeßrecht Univ. Münster 38, 130, 164, 238

Beurmann, Martha; Regierungsrätin; stellv. Vorsitzende der Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e. V. 237

Beyer, Lucie; Frauensekretärin des DGB-Landesbezirkes Hessen; MdB (SPD) 2. WP; Mitglied im Unterausschuß »Familienrechtsgesetz« des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 395

Bierschenk, Maria; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 249

Billen; Oberregierungsrätin im Justizministerium NRW 408

Bleek, Karl Theodor; Staatssekretär im BMI 217 f., 220, 225

Bleibtreu, Otto; Ministerialdirektor im Justizministerium NRW 164

Bloetz, Ferdinand; Landgerichtsdirektor; Gast bei der Eherechtskommission der EKD im Christophorusstift Hemer 389

Blücher, Franz; MdB (FDP ↗ DP/FVP) 1. u. 2. WP; Bundesvorsitzender der FDP (bis 1954); Vizekanzler; Bundesminister f. Angelegenheiten des Marshallplanes 1. WP 54, 229

Bodelschwingh, Ernst von; Diplomlandwirt; MdB (CDU) 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie Mitglied des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« 410, 424, 435 f., 440

Böhler, Wilhelm Johannes; Prälat; Domkapitular; Leiter der kirchlichen Verbindungsstelle zu Parteien u. Regierung in Bonn 47, 51, 172, 201, 203 ff., 206, 210, 229, 249, 251

Böhm (Frankfurt), Franz; o. Professor f. Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht Univ. Frankfurt/M.; MdB (CDU) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 361, 440, 459

Bosch, Friedrich Wilhelm; o. Professor f. Bürgerliches Recht, Ehe- u. Familienrecht, Urheber-, Zivilprozeß- u. Konkursrecht Univ. Bonn; Sachverständiger bei der

Beratung des Gleichberechtigungsgesetzes im BT-Ausschuß f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 37, 51, 58, 135, 145, 172, 177, 201 ff., 204 f., 232, 240, 362 ff., 384, 386 f., 389, 390, 391, 395

Brauksiepe, Änne; Hausfrau; MdB (CDU) 1. u. 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht; Mitglied des CDU-Bundesvorstandes; Präsidialmitglied des KDFB 362

Breithaupt, Walter; Landgerichtsdirektor; Berichterstatter bei der Eherechtskommission der EKD im Christophorusstift Hemer 399

Brentano, Heinrich von; Rechtsanwalt u. Notar; Mitglied des Parl. Rates (CDU); MdB (CDU) 1. u. 2. WP; Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU (bis 1955) 304 f.

Brökelschen, Else; Hausfrau; MdB (CDU) 1. u. 2. WP 348, 457, 474

Brück, Valentin; Bundesbahnoberinspektor; MdB (CDU) 2. WP (bis Sept. 1957); stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 362

Brunotte, Heinz; Präsident der Kirchenkanzlei der EKD u. des Lutherischen Kirchenamtes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands 215

Buchka, Karl von; Landrat i. R.; MdB (CDU) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 361, 440

Bürkel, Dietrich; Rechtsanwalt; MdB (CDU) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 361

Busch, Wilhelm (1832–1908); deutscher Dichter u. Maler 355

Buscham, Lina, MdL NRW (FDP) 30

Cillien, Adolf; Oberkirchenrat; Landesvorsitzender der CDU Niedersachen; Mitglied des CDU-Bundesvorstandes; MdB (CDU) 2. WP; stellv. Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU 457

Creifelds, Carl; Kammergerichtsrat a. D. 135

Czermak, Fritz; Rechtsanwalt; MdB (GB/BHE↗ FDP) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 362

Daniels, Wilhelm; Notar; CDU 144

Dehler, Thomas; Mitglied des Parl. Rates (FDP); Landesvorsitzender der FDP Bayern; MdB (FDP) 1. u. 2. WP; Bundesminister der Justiz 1. WP, danach wieder Rechtsanwalt; Fraktions- (seit 1953) u. Bundesvorsitzender (seit 1954) der FDP 36, 38 ff., 50 f., 54 ff., 122, 189, 208, 223, 229, 242, 254 f., 269 f., 293, 306 f., 311, 326, 335, 346, 392

Demmelmeier, Hans; Rechtsanwalt u. Landwirt; MdB (CSU) 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 440

Denis, Elisabeth; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 249

Dibelius, Otto; ev. Bischof von Berlin-Brandenburg; Vorsitzender des Rates der EKD; Präsident des Weltkirchenrates 44, 48, 201, 241

Dölle, Hans; o. Professor der Rechte Univ. Tübingen; Direktor des Max-Planck-Institutes f. Ausländisches u. Internationales Privatrecht Tübingen; Sachverständiger bei der Beratung des Gleichberechtigungsgesetzes im BT-Ausschuß f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 27, 37, 239, 360, 363, 366, 370 f., 385, 387 ff., 390

Dombois, Hans Adolf; Staatsanwalt; Berater bei der Evangelischen Forschungsakademie Christophorusstift in Hemer; Mitglied der Eherechtskommission der EKD im Christophorusstift Hemer 48, 164, 171, 399

Drath, Martin; o. Professor f. Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht Univ. Berlin; zugleich Richter am Bundesverfassungsgericht 497

Dronke, Ernst (1865–1933); Oberlandesgerichtspräsident 129, 140, 412

Eckardt, Felix von; Bundespressechef 229

Ehlers, Hermann; Oberkirchenrat; MdB (CDU) 1. u. 2. WP (bis 1954); Präsident des BT (1950–1954); Landesvorsitzender der CDU Oldenburg; stellv. Bundesvorsitzender der CDU 48, 215, 289, 311, 320, 326, 335

Ehrle, Gertrud; Präsidentin des KDFB; Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 249 f., 253

Ellenbeck, Hildegard; Fürsorgerin; Leiterin des ev. Johannesstifts Berlin; Vorsitzende der EFD u. des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes 217, 226, 265, 292

Endres, Annemarie; Oberregierungsrätin im BMI 410, 424, 440

Engel-Hansen, Emmy; Rechtsanwältin u. Notarin; Vorsitzende des Deutschen Frauenrings (seit 1955) 243, 246

Erbe, Walter; o. Professor für Römisches u. Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung, Ausländisches u. Internationales Privatrecht Univ. Tübingen; FDP 184

Erhard, Ludwig; MdB (CDU) 1. u. 2. WP; Bundesminister f. Wirtschaft 229

Ermecke, Gustav; o. Professor f. Moraltheologie, Sozialethik u. Soziologie Philos.-Theol. Akadamie Paderborn (Rektor) 37, 172, 178, 201, 203 ff.

Ewers, Hans; Rechtsanwalt u. Notar; MdB (DP) 1. WP; stellv. Fraktionsvorsitzender der DP (1953) 287

Feuersenger, Marianne, Publizistin 56

Fichte, Johann Gottlieb (1762–1814); Philosoph 19

Finke, Franz-Josef; Oberlandesgerichtsrat im BMJ 39, 201, 206, 217, 362

Fischer, Walther; Rechtsanwalt; apl. Professor f. Bürgerliches Recht, Zivilprozeß-, Konkurs-, Urheber- u. Erfinderrecht Univ. Hamburg; Präsident der Hanseatischen Anwaltskammer sowie der Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet 303

Fischer-Erling, Josepha 144

Flatten, Heinrich; o. Professor f. Kirchenrecht Priesterseminar der Erzdiözese Köln 145

Friesenhahn, Ernst; o. Professor für Staats-, Verwaltungs- und Steuerrecht; Richter am Bundesverfassungsgericht 27

Frings, Joseph; Erzbischof von Köln; Kardinal; Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz 39, 44, 47, 51, 183, 211, 302

Furler, Hans; Rechtsanwalt; apl. Professor f. Gewerblichen Rechtsschutz u. Urheberrecht Univ. Freiburg; MdB (CDU) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 361, 386 ff.

Gantenberg, Mathilde; Staatssekretärin a. D.; MdB (CDU) 2. WP (seit 1956); stellv. Mitglied des BT-

Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 440

Geck, Adolph; Dozent f. Soziologie u. Sozialpolitik Univ. Bonn 144

Gerstenmaier, Eugen; Oberkonsistorialrat; MdB (CDU) 1. u. 2. WP; Präsident des BT (seit 1954); stellv. Bundesvorsitzender der CDU (seit 1956) 273 f., 282, 458 f.

Gethmann, Hildegard; Rechtsanwältin u. Notarin; Gründerin u. Vorsitzende der Vereinigung weiblicher Juristen u. Volkswirte e. V. 145, 226, 237, 410

Gichtel; Oberregierungsrat in der bayerischen Landesvertretung in Bonn 362

Gierke, Otto von (1841–1921); o. Professor f. deutsches Privat- u. Staatsrecht Univ. Breslau, Heidelberg, Berlin; Geheimer Justizrat 369

Giesberts, Johann (1865–1938); Reichspostminister; MdR (Z) 354

Gieseke, Paul; o. Professor für Bürgerliches Recht und Handelsrecht 27

Gille, Alfred; Rechtsanwalt u. Notar; MdB (GB/BHE) 2. WP; stellv. Fraktionsvorsitzender des GB/BHE; stellv. Bundesvorsitzender des GB/BHE; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 440

Globke, Hans; MinDir im BKA; ab 1953 Staatssekretär 51

Gontrum, Wilhelm; Pfarrer; stellv. Landesvorsitzender der CDU Hessen; MdB (CDU) 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 440, 474

Gotthelf, Herta; Leiterin des zentralen Frauensekretariats der SPD; Mitglied des geschäftsführenden SPD-Parteivorstandes; Schriftleiterin der Frauenzeitschrift »Gleichheit« 30, 361

Gouges, Olympe de; Revolutionärin u. Frauenrechtlerin 19

Graeve; Landgerichtspräsident 165

Graf, Else; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 250

Greeven, Heinrich; Dozent f. Neues Testament Theologische Schule (Kirchliche Hochschule) Bethel; Mitglied der Eherechtskommission der EKD im Christophorusstift Hemer 164, 190, 212, 393 f. 399

Greve, Otto Heinrich; Rechtsanwalt u. Notar; Mitglied des Parl. Rates (SPD); MdB (SPD) 1. u. 2. WP 328 f., 338, 340, 342, 478, 491

Greven (sen.), Ludwig; Notar i. R. 364, 370

Groeger; Arzt; Berichterstatter bei der Eherechtskommission der EKD im Christophorusstift Hemer 399

Gumbel, Karl; Ministerialrat im Bundeskanzleramt 229

Gundlach, Gustav; Jesuit; o. Professor f. Sozialphilosophie u. Soziologie Univ. Rom 227

Hagemeyer, Maria; Oberlandesgerichtsrätin im BMJ 37 ff., 43 f., 47, 154, 157, 161 ff., 164, 172, 178, 184, 190 f., 201, 207, 217, 225 f., 242, 250, 256, 260, 414 f., 417

Hallstein, Walter; Staatssekretär im AA 229

Hamm, Justin; Referent im Bundespresseamt 410, 424

Hammer, Richard; Arzt; MdB (FDP) 1. u. 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 362

Hansen, Werner; Vorsitzender des DGB-Landesbezirkes NRW; MdB (SPD) 2. WP 338

Hartz, Walter; Richter am Bundesgerichtshof 164
Heck, Karl; Richter am Bundesverfassungsgericht 497
Heiland, Gerhard; Richter am Bundesverfassungsgericht 497
Heinemann, Gustav W.; Rechtsanwalt u. Notar; Mitglied des Rates u. Präses der Synode der EKD; Mitbegründer der GVP, dann Mitglied der SPD 392
Heinrich, Otto; Rechtsanwalt 387
Hellwege, Heinrich; MdB (DP) 1. u. 2. WP (bis 1955); Partei- u. Fraktionsvorsitzender (1949) der DP; Bundesminister f. Angelegenheiten des BR (bis 1955); Ministerpräsident Niedersachsen (seit 1955) 229
Hengst, Christine; Schulrätin; stellv. Vorsitzende des VkdL; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 249
Hennig; Assessorin 292 f.
Heye, Hellmuth; Vizeadmiral a. D.; MdB (CDU) 2. WP 458, 474
Hiebler; Landgerichtsrat im Justizministerium Bayern 408
Hilger, Marie-Luise; Juristin 172
Hirschmann, Johann Baptist; Jesuit; o. Professor f. Moraltheologie Philos.-Theol. Hochschule St. Georgen 172, 178, 249 f.
Homer (ca. 8. Jh. v. Chr.); griechischer Dichter 131
Hoof; Ministerialrat im Justizministerium Hessen 408
Hoogen, Matthias; Rechtsanwalt, Bürgermeister Kempen; MdB (CDU) 1. u. 2. WP; Vorsitzender des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 2. WP 249, 253, 361 f., 384, 388, 390, 392, 440, 451 f.
Hopmann, Anna; Mitglied des KDFB sowie der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 249, 253
Hornig, Erich; Ministerialdirigent im Justizministerium Niedersachsen 408
Hubert, Elinor; Ärztin; MdB (SPD) 1. u. 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 362
Hübner, Konrad; Landgerichtspräsident 135, 369
Hübner; Oberkirchenrat 164, 171
Ilk, Herta; Hausfrau; MdB (FDP) 1. u. 2. WP; Vorsitzende des FDP-Frauenbeirates; Mitglied des geschäftsführenden FDP-Bundesvorstandes; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 50 f., 116, 119, 123, 282, 342 f., 345, 362, 390 f., 470, 487
Jaeger, Richard; Oberbürgermeister a. D.; MdB (CSU) 1. u. 2. WP; Vizepräsident des BT 59, 358, 477, 483, 485 f., 488 f., 491
Jaeschke; Landgerichtsrat in der Senatsverwaltung f. Justiz Berlin 408
Janssen, Wilhelmine; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 249
Jörissen, Luise; Mitarbeiterin des kath. Fürsorgevereins Zentrale Dortmund u. Landesstelle Bayern; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 249
Kaiser, Jakob; Mitglied des Parl. Rates (CDU); MdB (CDU) 1. u. 2. WP; Bundesminister f. gesamtdeutsche Fragen; Vorsitzender der CDU-Sozialausschüsse; stellv. Bundesvorsitzender der CDU 112 f., 229
Kalinke, Margot; Verbandsgeschäftsführerin; MdB (DP ↗ DP/FVP) 1. u. (seit 1955) 2. WP;

Mitglied des Direktoriums der DP 118, 419

Karsten, Dorothea; Ministerialrätin im BMI 28, 217, 222, 226, 362, 424

Katzenstein, Dietrich; Landgerichtsrat in der hamburgischen Landesvertretung in Bonn 362

Keller, Gottfried (1819–1890); Schweizer Dichter 129

Kern, Ernst; Oberregierungsrat im BMI 362

Kettig, Alma; Sekretärin; MdB (SPD) 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie Mitglied des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« 410, 424, 440

Kihn (Würzburg), Karl; Regierungspräsident a. D.; MdB (CSU) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« 361, 410, 440

Kipp, Theodor (1862–1931); o. Professor f. Römisches u. Bürgerliches Recht Univ. Berlin; Geheimer Justizrat 129, 134

Kirchner, Berna; Mitglied des kath. Arbeitskreises zur Ehe- und Familienrechtsreform 172, 188

Klein; Teilnehmer an der Besprechung katholischer Sachverständiger zur Ehe- und Familienrechtsreform in Bonn 172

Klens, Hermann; Prälat; Generalpräses des Zentralverbandes der kath. Frauen- u. Müttergemeinschaften Deutschlands; geistlicher Referent der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen; Vorsitzender der bischöflichen Hauptarbeitsstelle f. Frauenseelsorge 249

Knur, Alexander; Notar; apl. Professor f. Handels- u. Steuerrecht Univ. Bonn 27, 369 f., 395

Köhler, Erich; Wirtschaftsberater; MdB (CDU) 1. u. 2. WP; Präsident des BT (1949/50) 106 f., 109, 116, 118, 120, 122 ff., 126 f.

König, René; o. Professor für Soziologie 34

Kopf, Hermann; Rechtsanwalt; Vizepräsident der Badischen Rechtsanwaltskammer; MdB (CDU) 1. u. 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 362, 440, 448 f., 451

Kopf, Hinrich Wilhelm; Ministerpräsident Niedersachsen (SPD) (bis 1955); Mitglied des BR (Präsident 1951/52) 492

Korspeter, Lisa; Hausfrau; MdB (SPD) 1. u. 2. WP 118, 226

Krabbel, Gertrud; Schriftleiterin der »Christlichen Frau«; Vorsitzende des KDFB 145, 188

Kracker von Schwartzenfeldt, Christoph; Oberkonsistorialrat 164

Krauss, Günther; Rechtsanwalt 364, 376

Krauss-Flatten, Maria; Notarin 144

Kraut, Antonie; Rechtsanwältin; Geschäftsführerin des Landesverbandes der Inneren Mission in Württemberg e. V. 227

Krone, Heinrich; Geschäftsführer; MdB (CDU) 1. u. 2. WP; Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU (seit 1955) 454, 460

Krüger, Hildegard; Landesverwaltungsgerichtsrätin 37, 225

Krueger, Marie; Mitglied der Eherechtskommission der EKD im Christophorusstift Hemer; Vorsitzende der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e. V. 217, 292 ff.

Krueger, Werner; stellv. Bundespressechef 229
Krüger-Nieland, Gerda; Richterin am Bundesgerichtshof 304
Krupp, Friedrich Alfred (1854–1902); Unternehmer 140
Krupp, Berta; Tochter von Friedrich Alfred Krupp 140
Krupp von Bohlen und Halbach, Gustav (1870–1950); Unternehmer 140
Kuchtner, Edeltraud Maria; Städtische Oberrechtsrätin; MdB (CSU) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz«; Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft der Frauen in der CSU; Vorstandsmitglied des KDFB 291, 361, 395, 439, 440
Kunst, Hermann; Prälat; Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesregierung 454, 457, 496
Kunze, Johannes; Verwaltungsdirektor; MdB (CDU) 1. u. 2. WP; stellv. Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU 286, 289, 358, 485
Landgraf; 243
Lechner; Ministerialrat im BMI 217, 221 f.
Lehmann, Joachim; Richter am Bundesverfassungsgericht 497
Lehr, Robert; Mitglied des Parl. Rates (CDU); MdB (CDU) 1. WP; Bundesminister des Innern (1950–1953) 40, 110, 113, 118 f., 122 f., 222, 229, 241
Lenski, Edgar; Ministerialrat im BMF 396
Lenz, Otto; Staatssekretär im Bundeskanzleramt; MdB (CDU) 2. WP 229 f., 254, 454
Lenze (Attendorn), Franz; Studienrat; Mitglied des CDU-Landesvorstandes NRW; MdB (CDU) 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 440
Leonhard, Gottfried; Fabrikant; MdB (CDU) 1. u. 2. WP 285
Lersch, Emil; Richter am Bundesgerichtshof 164, 170
Lex, Hans Ritter von; Staatssekretär im BMI 217 ff., 220, 222
Locke, John (1632–1704); englischer Philosoph 19
Lüders, Marie-Elisabeth; Mitglied der Nationalversammlung u. MdR (DDP); Studiendirektorin a. D.; Stadträtin; Mitglied des FDP-Bundesvorstandes, MdB (FDP) 2. WP (Alterspräsidentin); Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz«; Vorsitzende des FDP-Frauenausschusses 24, 30, 42, 50 f., 56 f., 61, 226, 256, 304, 331, 348, 353, 362, 387 f., 395 f., 410, 415 f., 418, 420, 433, 436, 441, 445, 449, 469, 476, 494, 424, 440
Lukaschek, Hans; Bundesminister f. Vertriebene (CDU) 1. WP 229
Luther, Martin (1483–1546); Reformator 167
Mahr; Oberregierungsrat im BMF 441
Maier-Reimer, Hedwig; Juristin 27, 135
Malicke; Oberregierungsrat in der Landesvertretung Berlins beim Bund 362
Mangoldt, Hermann von; Mitglied des Parl. Rates (CDU); o. Professor f. Öffentliches Recht Univ. Kiel 196, 238, 255, 403, 417
Massfeller, Franz; Ministerialrat im BMJ 39, 201 ff., 204 ff., 219, 221 f., 255, 362, 383, 396, 405, 408, 410 f., 421, 424, 441, 446

Matthes, Heinz; Direktor a. D.; MdB (DP ↗ DP/FVP) 1. u. 2. WP; Parl. Geschäftsführer der DP (seit 1953); stellv. Mitglied im Unterausschuß »Familienrechtsgesetz« des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 424

Maxrath, Josef; Gerichtsassessor im BMJ 362

Meier-Scherling, Anne-Gudrun; Landgerichtsrätin; Schriftführerin der Vereinigung weiblicher Juristen u. Volkswirte e. V. 237

Meitmann, Karl; Bezirksvorsitzender der SPD Hamburg-Nordwest; Mitglied des SPD-Parteivorstandes; MdB (SPD) 1. u. 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 362

Menzel, Walter; Rechtsanwalt u. Notar; Mitglied des SPD-Parteivorstandes; Mitglied des Parl. Rates (SPD); MdB (SPD) 1. u. 2. WP; Parl. Geschäftsführer der SPD 278, 288 f., 302, 332, 340, 346 f., 358

Merkatz, Hans-Joachim von; Mitglied des Parl. Rates (DP); MdB (DP ↗ DP/FVP) 1. u. 2. WP; (stellv.) Fraktionsvorsitzender der DP; Bundesminister f. Angelegenheiten des BR (seit 1955), zugleich Bundesminister der Justiz (1956/57) 494

Metzger, Ludwig; Landesminister; MdB (SPD) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« 60, 351, 362, 391, 396, 411, 415, 418, 422 ff., 429, 435 ff., 438 ff., 446, 448, 452, 464, 468 f., 479, 483 ff., 486, 488 f.

Meyer, Karl E.; Landgerichtsdirektor 172

Meyer-Laule, Emmy; Hausfrau; MdB (SPD) 1. u. 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht; Mitglied des SPD-Landesvorstandes Baden-Württemberg 278, 362, 440

Mitteis, Heinrich; o. Professor u. Direktor des Institutes f. bayerische u. deutsche Rechtsgeschichte Univ. München 135, 447

Mörsdorf, Klaus; o. Professor f. Kirchenrecht Univ. München 172

Mommsen, Theodor (1817–1903); o. Professor f. Römisches Recht Univ. Leipzig, Zürich, Breslau; o. Professor f. Alte Geschichte Univ. Berlin 132

Müller, Gebhard; Präsident des Bundesverfassungsgerichtes 496

Müller (Erbendorf), Hans; Kohlenhändler; MdB (SPD) 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 362

Müller-Freienfels, Wolfram; o. Professor f. deutsches u. ausländisches Zivilrecht Univ. Frankfurt/M. 61

Müller-Hermann, Ernst; Schriftleiter; MdB (CDU) 1. u. 2. WP (seit 1952) 458

Mulert, Friederike; Ärztin; MdB (FDP) 1. WP (seit 1952) 278 f., 285 f., 289 f.

Munk, Maria; Rechtsanwältin 129, 134

Nadig, Friederike (Frieda); Wohlfahrtspflegerin; Geschäftsführerin der Arbeiterwohlfahrt Ostwestfalen; Mitglied des Parl. Rates (SPD); MdB (SPD) 1. u. 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« 26, 57, 105 f.,

287, 331, 362, 395 f., 410, 420, 424, 432, 436, 440, 475, 478

Nathusius, Wilhelm von; Ministerialdirektor im BMI 154

Nath-Schreiber, Agnes; Rechtsanwältin; stellv. Vorsitzende der Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e. V. 410

Naunin, Gisela; Vorsitzende des Westfälischen Frauenrings 453

Neumayer, Fritz; MdB (FDP ↗ DP/FVP); Mitglied des FDP-Bundesvorstandes; Bundesminister der Justiz (1953–1956); Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 54, 56, 306, 312, 327, 329, 362, 387, 389

Niklas, Wilhelm; Bundesminister f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten 1. WP; MdB (CSU) 1. WP (seit 1951) 229

Nipperdey, Hans Carl; o. Professor für Deutsches und Bürgerliches Recht, Handels- und Arbeitsrecht 27

Nopitsch, Antonie; Geschäftsführerin des Deutschen Müttergenesungswerkes 217

Nuding, Hermann; Parteisekretär der KPD Württemberg-Baden; MdB (KPD) 1. WP (bis 1951); Mitglied des KPD-Parteivorstandes 123 f., 126 f.

Onnen, Alfred; Rechtsanwalt u. Notar; stellv. Landesvorsitzender der FDP Niedersachsen; Mitglied des FDP-Bundesvorstandes (1952/53); MdB (FDP) 1. u. 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 362

Ophüls, Carl Friedrich; Honorarprofessor f. Patent-, Internationales u. Angloamerikanisches Recht Univ. Frankfurt/M.; Gesandter im AA 362

Oster; Oberkirchenrat 201, 203

Osterloh, Edo; Oberkirchenrat in der Kirchenkanzlei der EKD 171, 189 f.

Otto-Peters, Luise (1819–1895); Gründerin des Allgem. deutschen Frauenvereins 20

Pallmann, Helene; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 249, 253

Paulsen, Anna; Referentin bei der Kirchenkanzlei der EKD 158, 171, 190, 212, 226, 292, 294, 393

Paulus; Apostel Jesu Christi 146, 158 f.

Pelster, Georg; Arbeitsgerichtsrat; MdB (CDU) 1. u. 2. WP 484

Petersen, Georg; Ministerialdirektor im BMJ 164, 170 f., 201, 217, 221 f., 410, 435

Petz, Rudolf; Ministerialrat im Bundeskanzleramt 229

Pitz-Savelsberg, Elisabeth; Regierungsrätin; MdB (CDU) 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht; Mitglied des KDFB 362, 440

Pius XI. (1857–1939); Ambrogio Damiano Achille Ratti; Papst 146, 297, 299, 302

Pius XII.; Eugenio Pacelli; Papst 297, 302

Plassmann, Agnes; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 249

Platner, Eduard; Oberlandesgerichtsrat; MdB (CDU ↗ DP ↗ DP/FVP) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie stellv. Mitglied des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« 361 f., 390, 424

Prätorius, Gisela; Hausfrau; MdB (CDU) 2. WP; Vorstandsmitglied

des Bundesfrauenausschusses der CDU 458

Prümm, Maria; Mitarbeiterin der Zentrale des KDFB; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 249

Puttkamer, Ellinor von; Privatdozentin f. Osteuropäische Geschichte u. Vergleichende Verfassungsgeschichte Univ. Bonn; zugleich Legationsrätin 1. Klasse im AA 362

Rad, Gerhard von; o. Professor f. Alttestamentliche Theologie Univ. Heidelberg 158

Radbruch, Gustav (1878–1949); o. Professor f. Strafrecht u. Rechtsphilosophie Univ. Kiel, später Heidelberg; MdR (SPD); Reichsjustizminister 184

Raiser, Maria; Mitglied der Eherechtskommission der EKD; Frauenreferentin bei der ev. Landeskirche Württembergs; CDU 292 ff.

Ranke, Hans-Jürg; Oberkirchenrat, mit der Wahrnehmung der Interessen der EKD bei den politischen Organen in Bonn beauftragt; Geschäftsführer der Kammer f. soziale Ordnung der EKD 164, 171, 190, 201, 205, 292, 392, 399

Rantzau, von; Regierungsdirektor im Justizministerium Baden-Württemberg 408

Rebstein-Metzger, Emilie; Rechtsanwältin 129, 134, 138, 412

Rechenberg, Hans Albrecht Freiherr von; Fabrikant; stellv. Landesvorsitzender der FDP NRW; MdB (FDP) 1. WP (bis Anfang 1953); Mitglied des FDP-Bundesvorstandes 107 f.

Recktenwald; Landgerichtsrat im BMJ 408

Rehs, Reinhold; Rechtsanwalt; MdB (SPD) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 440

Reinicke, Dietrich; Oberlandesgerichtsrat im BMJ 30, 201, 217, 362, 408, 410, 424, 441

Renger, Annemarie; Sekretärin; MdB (SPD) 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« 362, 424, 440

Rengstorf, Karl Heinrich; o. Professor f. Neutestamentliche Exegese u. Theologie Univ. Münster (Rektor 1952/53); Mitglied der Eherechtskommission der EKD im Christophorusstift Hemer 164 f., 169, 171, 189, 399

Renner, Heinz; Journalist; MdB (KPD) 1. WP; stellv. Fraktionsvorsitzender der KPD; Mitglied des KPD-Parteivorstandes 106, 109, 120, 123, 126

Richstätter, Elisabeth; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 249

Richter, Willi; Bundesvorstandsmitglied des DGB; MdB (SPD) 1. u. 2. WP 126

Ridder, Helmut K. J.; o. Professor f. Öffentliches Recht Univ. Frankfurt/M. 61

Rische, Friedrich; Redakteur; Mitglied des KPD-Parteivorstandes; MdB (KPD) 1. WP 126

Ritterspach, Theodor; Richter am Bundesverfassungsgericht 497

Roemer, Walter; Ministerialdirektor im BMJ 362

Rösch, Julie; Hausfrau; Mitglied des CDU-Landesvorstandes Württemberg; stellv. Vorsitzende des Landesfrauenausschusses der CDU Württemberg; MdB (CDU) 1. u. 2. WP; stellv. Mitglied im Un-

terausschuß »Familienrechtsgesetz« des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 424, 439

Rösing, Josef; Diplomvolkswirt; Geschäftsführer der Zentrumsfraktion im Parl. Rat; MdB (fraktionslos ↗ Gast der CDU/CSU ↗ CDU) 2. WP (seit 1954); Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht; stellv. Parl. Geschäftsführer der CDU/CSU 362

Rosen, Harry von; Oberregierungsrat im BMI 145

Rousseau, Jean-Jacques (1712–1778); französisch-schweizer Schriftsteller 19

Rudolph, Anni; Geschäftsführerin der EFD 164, 190

Rüdiger; Oberregierungsrat im BMI 410, 441

Sauer, Emil von; Rechtsanwalt u. Notar; Vorsitzender des Hamburgischen Anwaltvereins; Präsident des Deutschen Anwaltvereins 303

Saupp, M. A.; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 250

Schäfer, Hermann; Geschäftsführer; Vizepräsident des Parl. Rates (FDP); MdB (FDP ↗ DP/FVP) 1. u. 2. WP; Vizepräsident des BT (bis 1953); (stellv.) Fraktionsvorsitzender der FDP; stellv. Bundesvorsitzender der FDP 269 f.

Schäffer, Fritz; MdB (CSU) 1. u. 2. WP; Bundesminister der Finanzen 229

Schanzenbach, Marta; Fürsorgerin; Mitglied des SPD-Landesvorstandes Baden; Landesvorsitzende der Arbeiterwohlfahrt Baden; MdB (SPD) 1. u. 2. WP; Mitglied im Unterausschuß »Familienrechtsgesetz« des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 439, 424

Scharnberg, Hugo; Bankdirektor; Landesvorsitzender der CDU Hamburg; MdB (CDU) 1. u. 2. WP 229

Scheffler, Erna; Richterin am Bundesverfassungsgericht 19, 27, 37 f., 61, 128, 304, 310, 369, 412, 497

Schelsky, Helmut; o. Professor f. Soziologie an der Akademie f. Gemeinwirtschaft Hamburg 34 f., 341 f., 344, 349 f.

Scheuner, Ulrich; o. Professor f. Öffentliches Recht Univ. Bonn 14 f., 44, 167,

Schiller, Friedrich von (1759–1805); deutscher Dichter 278

Schlenzka; Regierungsrätin im BMI 362

Schmid, Carlo; Universitätsprofessor; Mitglied des Parl. Rates (Fraktionsvorsitzender der SPD); Mitglied des SPD-Parteivorstandes; MdB (SPD) 1. u. 2. WP; 1. Vizepräsident des BT 339, 342, 362, 460 f.

Schmidt; Ministerialdirektor in der nordrhein-westfälischen Landesvertretung in Bonn 362

Schmidt-Rimpler, Walter; o. Professor der Rechtswissenschaft 27

Schmitt (Vockenhausen), Hermann; Verlagsleiter; MdB (SPD) 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 440

Schmitz; Syndikus 145

Schneider (Lollar), Ludwig; Rechtsanwalt u. Notar; MdB (FDP ↗ DP/FVP) 1. u. 2. WP; Vizepräsident des BT (seit 1953); Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht; Mitglied des FDP-Bundesvor-

standes, dann Fraktionsvorsitzender der FVP bzw. der DP/FVP 50, 362, 441, 461, 464, 467, 469, 474

Schnorr von Carolsfeld, Ludwig; o. Professor der Rechte Univ. Erlangen, zugleich Honorarprofessor f. Sozial- u. Arbeitsrecht Hochschule f. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Nürnberg 38, 338

Schönepauck, Helene; Regierungsrätin im BMFa 362, 410, 441, 467

Schönfeld; Attaché im AA 362

Scholtissek, Herbert; Richter am Bundesverfassungsgericht 497

Schranz, Hellmuth; Prokurist; stellv. Landesvorsitzender der DP Hessen; MdB (DP ↗ DP/FVP) 2. WP; stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie Mitglied des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« 362, 410, 440

Schröder, Gerhard; Rechtsanwalt; MdB (CDU) 1. u. 2. WP; stellv. Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU; Bundesminister des Innern 2. WP 110

Schröter (Wilmersdorf), Richard; Hauptschulrat; MdB (SPD) 1. u. 2. WP (seit 1952); Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« 362, 396, 410, 440, 491

Schuberth, Hans; Bundesminister f. das Post- u. Fernmeldewesen (bis 1953); MdB (CSU) 2. WP 229

Schülgen; Ministerialdirigent im Ministerium f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten NRW 145

Schulze-Hagen; Assessor 145

Schumacher-Köhl, Minna; Redakteurin der Zeitschrift »Frau und Mutter«; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 172, 188, 250 f., 253

Schumann, Friedrich Karl; o. Professor f. Systematische Theologie Univ. Münster; Leiter der Evangelischen Forschungsakademie Christophorusstift in Hemer; Vorsitzender der Eherechtskommission der EKD im Christophorusstift Hemer 164 f., 170 f., 189 f., 201, 203 ff., 206, 212, 248, 392 f., 399

Schwarzhaupt, Elisabeth; Oberkirchenrätin; stellv. Vorsitzende des DAB; MdB (CDU) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz«; Mitglied der Eherechtskommission der EKD im Christophorusstift Hemer; Mitglied des Arbeitskreises f. Allgemeine u. Rechtsfragen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion 48, 56 ff., 59, 217, 225, 306, 346, 362, 389, 394 ff., 399 f., 402 ff., 405, 407, 410, 416, 420, 423 ff., 429 ff., 432, 434, 440 f., 455, 459 ff., 469, 474, 476

Seebohm, Hans-Christoph; Mitglied des Parl. Rates (DP); Mitglied des Direktoriums der DP; MdB (DP ↗ DP/FVP) 1. u. 2. WP; Bundesminister f. Verkehr 229

Seffrin, Roland; Studienrat; stellv. Landesvorsitzender der CDU Hamburg; Vorsitzender des Katholikenausschusses Hamburg; MdB (CDU) 2. WP 262

Seidl (Dorfen), Franz; Notar; MdB (CSU) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie des Un-

terausschusses »Familienrechtsgesetz« 362, 396, 410, 415 f., 421 ff., 424, 439, 460, 470, 473 f., 479, 484, 487

Selbert, Elisabeth; Rechtsanwältin u. Notarin; Mitglied des Parl. Rates (SPD); Mitglied des SPD-Parteivorstandes 25 f., 33, 52, 63, 114, 270, 355

Sohm, Rudolf (1841–1917); o. Professor der Rechte Univ. Freiburg, Straßburg (Rektor), Leipzig; Geheimer Rat 346

Spieler, Hermann; Ministerialrat im Bundeskanzleramt 310

Stahl, Friedrich Julius (1802– 1861); o. Professor f. Römisches Recht Univ. Würzburg; o. Professor f. Staats- u. Kirchenrecht Univ. Erlangen; o. Professor f. Staats- und Kirchenrecht u. Rechtsphilosophie Univ. Berlin 167

Stammberger, Wolfgang; Rechtsanwalt; MdB (FDP) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 61, 440, 450, 489, 491

Stein, Erwin; Richter am Bundesverfassungsgericht 497

Steinle; Oberregierungsrat in der bayerischen Landesvertretung in Bonn 441

Storch, Anton; MdB (CDU) 1. u. 2. WP; Bundesminister f. Arbeit u. Sozialordnung 229

Strauß, Walter; Mitglied des Parl. Rates (CDU); Staatssekretär im BMJ 40, 60, 115, 204 ff., 208, 210, 217 ff., 220, 229 f., 246, 250, 400, 456, 476, 484 f., 490

Strobel, Käte; Hausfrau; Vorsitzende der SPD-Frauen Franken; MdB (SPD) 1. u. 2. WP; stellv. Mitglied im Unterausschuß »Familienrechtsgesetz« des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 396

Stumm-Halberg, Karl Ferdinand Freiherr von (1836–1901); Geheimer Kommerzienrat; Eisenhütten- u. Rittergutsbesitzer; MdR (Reichspartei) 129

Süsterhenn, Adolf; Mitglied des Parl. Rates (stellv. Fraktionsvorsitzender der CDU); Präsident des Verfassungsgerichtshofes u. des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz; zudem Honorarprofessor f. Staatslehre u. Politik Hochschule f. Verwaltungswissenschaften Speyer 353

Tauche, Felicitas; Regierungsrätin im BMI 217, 219 ff., 222

Thiele, Grete; Hausfrau; MdB (KPD) 1. WP 250

Thienel, Hubert; Domvikar; Geschäftsführer des Zentralverbandes der kath. Frauen- u. Müttergemeinschaften Deutschlands 250

Timm, E. 164, 171

Ulich-Beil, Else; Oberregierungsrätin a. D.; Vorsitzende des Deutschen Frauenrings (1952– 1955) 361

Ulmer, Eugen; o. Professor f. Deutsches u. Ausländisches Privat-, Handels-, Wechsel- u. Arbeitsrecht Univ. Heidelberg 38, 134, 142, 412

Urban; Amtsgerichtsrat in der Justizverwaltung Hamburg 408

Vielhaber, Maria; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 250

Vietje, Elisabeth; Rektorin; Mitglied des Landesfrauenausschusses der CDU Niedersachsen; MdB (CDU) 2. WP; Mitglied des Arbeitskreises f. Allgemeine u. Rechtsfragen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion 404 ff., 407

Vischer, Friedrich Theodor (1807–1887); o. Professor f. Ästhetik u.

Philosophie Univ. Tübingen, Zürich, Tübingen, Stuttgart; Schriftsteller 280

Vogl; Oberregierungsrätin im BMVt 362

Voigt, Bertha; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 250

Wahl, Eduard; o. Professor f. Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht, Ausländisches u. Internationales Privatrecht Univ. Heidelberg; MdB (CDU) 1. u. 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz«; Mitglied des Arbeitskreises f. Allgemeine u. Rechtsfragen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion 362, 385 f., 396, 403, 405 ff., 410, 423 f., 433, 435, 440, 455, 461, 480, 484 f.

Weber (Aachen), Helene; Mitglied der Nationalversammlung u. MdR (Z); Ministerialrätin a. D.; Mitglied des Parl. Rates (CDU); MdB (CDU) 1. u. 2. WP; stellv. Vorsitzende des KDFB; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen; Vorsitzende des Berufsverbandes kath. Fürsorgerinnen; Vorsitzende der Frauenarbeitsgemeinschaft der CDU/CSU bzw. des Bundesfrauenausschusses der CDU; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz«; Mitglied des Arbeitskreises f. Allgemeine u. Rechtsfragen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion 26, 30, 56 ff., 109, 113, 115 f., 119, 123 f., 127, 145, 172, 178, 188, 250, 256, 270, 287, 328, 354, 356, 362, 395 f., 410 f., 414 ff., 417, 419 f., 423, 433, 440, 458, 461, 467, 470, 491

Weber (Koblenz), Karl; Rechtsanwalt; Präsident der Anwaltskammer Koblenz; MdB (CDU) 1. u. 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie Vorsitzender des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz«; Vorsitzender des Arbeitskreises f. Allgemeine u. Rechtsfragen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion 56, 60, 320, 327 ff. 331, 333, 340, 358, 361 f., 386, 389 f., 395 ff., 400, 402 ff., 405 ff., 408, 410 f., 413, 415, 417, 422 ff., 440, 446, 454, 460 ff. 463 ff., 467, 470 f., 473, 489, 491

Weber, Max (1864–1920); o. Professor f. Nationalökonomie Univ. Freiburg, Heidelberg, Wien; o. Professor f. Gesellschaftswissenschaften, Wirtschaftsgeschichte u. Nationalökonomie Univ. München 480

Wegmann, Bernhard; Ministerialrat; Sekretär des BR-Ausschusses f. auswärtige Angelegenheiten u. f. gesamtdeutsche Fragen 362

Weizsäcker, Victor Freiherr von; o. Professor f. Allgemeine Klinische Medizin Univ. Heidelberg 184

Wellhausen, Hans; Fabrikdirektor; MdB (FDP↗ CDU) 1. u. 2. WP; Mitglied des FDP-Bundesvorstandes (bis 1955) 126

Welskop, Friedrich; Rechtsanwalt u. Notar; MdB (CDU) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« 362, 410, 416, 423 f., 436 f.

Wessel, Helene; Mitglied d. Parl. Rates, MdB (Z/SPD) 26

Westrick, Ludger; Staatssekretär im BMWi 229

Wieruszowski, Alfred (1857–nach 1935); Senatspräsident 129, 134, 369

Wilkens, Erwin; Oberkirchenrat 399

Wittrock, Karl; Jurist; MdB (SPD) 2. WP; Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht sowie des Unterausschusses »Familienrechtsgesetz« 362, 396, 410 ff., 414 f., 417, 420, 424, 436 ff., 439, 446, 450, 460, 462 f., 468, 477 f., 491

Wolf, Ernst; o. Professor f. Kirchengeschichte Univ. Göttingen 48, 158, 212

Wolff (Berlin), Jeanette; Verwaltungsangestellte; MdB (SPD) 1. u. 2. WP (seit 1952); stellv. Mitglied des BT-Ausschusses f. Rechtswesen u. Verfassungsrecht 337, 362

Wuermeling, Franz-Josef; MdB (CDU) 1. u. 2. WP; Mitglied des geschäftsführenden CDU-Bundesvorstandes; Bundesminister f. Familienfragen (seit 1953) 35, 56, 228, 282, 328 f., 335, 340, 342, 346 f.

Wüstenberg, Kurt; Richter am Bundesgerichtshof; Gast bei der Eherechtskommission der EKD im Christophorusstift Hemer 399

Wurzbacher, Gerhard; Assistent an der Akademie f. Gemeinwirtschaft Hamburg 34, 349

Zetkin, Clara (1857–1933); MdR (KPD) 20

Zillken, Elisabeth (1888–1980); MdR (Z); Generalsekretärin u. Vorsitzende des kath. Fürsorgevereins; Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der kath. deutschen Frauen 188, 250, 253

Zimmer, Alois; Innen- u. Sozialminister Rheinland-Pfalz (CDU); Mitglied des BR u. Vorsitzender des Ausschusses f. innere Angelegenheiten 254

Zinzly; Oberregierungsrat im Justizministerium Schleswig-Holstein 408

Zweigert, Konrad; o. Professor f. Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht, Rechtsvergleichung, Ausländisches u. Internationales Privatrecht Univ. Tübingen; zugleich Richter am Bundesverfassungsgericht 363

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Gleichberechtigung als Verfassungsauftrag : eine Dokumentation zur Entstehung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 / bearb. von Gabriele Müller-List. – Düsseldorf : Droste, 1996
(Dokumente und Texte ; Bd. 2)
ISBN 3–7700–5194–7
NE: Müller-List, Gabriele, [Bearb.]; GT

Das Papier erfüllt die Anforderungen nach DIN ISO 9706 : 1995, Information und Dokumentation; Papier für Schriftgut und Druckerzeugnisse: Voraussetzungen für die Alterungsbeständigkeit.

EX OFFICINA
1996

Satz
Monotype Garamond
Müller · Satz Grevenbroich

Papier
Geese Hamburg

Gewebe
Bamberger Kaliko

Druck
Verlagsdruckerei Schmidt
Neustadt/Aisch

Printed in Germany